J. pract. Endemann

61 mk
61

<36628335580014

<36628335580014

Bayer. Staatsbibliothek

STUDIEN

IN DER

ROMANISCH-KANONISTISCHEN

WIRTHSCHAFTS- UND RECHTSLEHRE

BIS GEGEN

ENDE DES SIEBENZEHNTEN JAHRHUNDERTS

VON

DR. WILHELM ENDEMANN.

ERSTER BAND.

BERLIN.
VERLAG VON J. GUTTENTAG (D. COLLIN).
1874.

97 F

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

INHALTS-VERZEICHNISS.

Zur Einleitung.

Zusammenhang des Verkehrsrechts und der wirthschaftlichen Ansichten S. 1. Für das mittelalterliche Recht die Wucherlehre bestimmend S. 2. Wichtigkeit der letzteren S. 2. Zweck und Plan der folgenden Darstellung S. 4.

I.

Uebersicht über die Geschichte der Wucherlehre.

§. 1.

Die ersten Anfänge der Wucherlehre.

Entstehung mit dem Christenthum. Die Bibel S. 9. Die Lehre antiker Philosophen S. 9. Die Kirchenväter S. 10. Zinslosigkeit des Darlehns S. 10. Disziplinargebot für den Klerus S. 10. Bestreben, dasselbe auf die Laien auszudehnen S. 11. Erweiterung der kirchlichen Jurisdiktion S. 11. Zwecke der Kirche S. 12. Verhältniss des Zinsverbots zu den realen Zuständen S. 13. Konflikte mit den letzteren S. 13.

§. 2.

Die Wucherlehre vom 12. bis zum 16. Jahrhundert.

1. Von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.

Päpstliche Erlasse S. 14. Ausdehnung des Wucherverbots S. 15. Widerstreit mit dem Verkehr S. 15. Lehre der theologischen Kasuisten S. 16. Die älteren Summen S. 16. Andere Theologen S. 16. Thomas von Aquino S. 17. Die Doktoren des kanonischen Rechts S. 18. Die Legisten und die Glosse S. 18. Bestand der Wucherlehre nach der Summa Astesana S. 20. Betrachtungen über die Erfolge in diesem Abschnitt S. 21; in der Praxis 22; in der Theorie S. 23. Einfluss der Mönchsorden S. 24.

2. Während des 14. Jahrhunderts.

Die Gesetzgebung S. 24. Die Literatur der Moraltheologie S. 25. Henricus de Hassia und Henricus de Oyta S. 25. Andere S. 26. Der Kanonist Andreä S. 26. Die Legisten Bartolus S. 27 und Baldus S. 27. Uebergang

der Wucherlehre von der Theologie in die Rechtsdoktrin S. 28. Zusammenhang beider S. 29.

3. Während des 15. Jahrhunderts.

Päpstliche Gesetzgebung S. 30. Juristen, Copälla S. 31. Summisten S. 31. Monographisten, Nider S. 31. Laurentius de Rudolfis S. 32. Ambrosius de Vignate S. 32. Antonius de Rosellis S. 33. Wilhelm Bont S. 33. Guido Papa S. 33. Bernhardin von Siena S. 34. Antoninus von Florenz S. 34. Johannes a Capistrano S. 35. Thomas de Vio S. 36. Hieronymus de Luca und Sylvester S. 36. Das Wucherverbot und seine Lehre in Deutschland S. 36. Summenhart S. 38. Kuppener S. 38. Rückblick auf den Abschnitt S. 39.

§. 3.

Die Wucherlehre vom Anfange des 16. bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Die Humanisten S. 40. Die Reformatoren S. 41. Haltung der katholischen Kirche S. 42. Künstliche Aufrechthaltung der Lehre S. 43. Die kirchliche Gesetzgebung S. 44. Ihre Ausnahmen und Milderungen des Wucherverbots S. 45. Die katholische Literatur, die Moralisten S. 46. Sotus, Lopez, Salon S. 46. Lupus S. 47. Navarrus S. 47. Covarruvias S. 48. Die Thätigkeit der Jesuiten S. 48. Molina S. 49. Lessius S. 50. Azorius S. 50. Gibalinus S. 51. Weitere Autoren S. 51. Die Jurisprudenz der Kanonisten, Gonzalez Tellez S. 52. Abhängigkeit deutscher Juristen S. 52.

Insbesondere die handelsrechtliche Literatur S. 52. Straccha S. 53. Scaccia S. 54. Raphael de Turri S. 54. Casaregis S. 55. Cardinalis de Luca S. 55. Ansaldus S. 56. Hevia S. 56. Marquard S. 56. Scaccia's Grundansichten über kirchliches und weltliches Recht, Gewissensforum und Gericht S. 57.

Wissenschaftliche Bestrebungen gegen die Wucherlehre S. 61. Die Romanisten, Duaren, Donell, Zasius, Cujacius S. 61. Prinzipielle Gegner S. 62. Calvin und Molinäus S. 62. Damhouder S. 65. Grotius S. 65. Salmasius S. 67. Anerkennung des Darlehnszinses S. 68. Folgen S. 69. Auseinandersetzung zwischen Moral und Recht S. 69.

Schlussbetrachtung über den Verlauf der Wucherlehre S. 70.

II.

Der Wechsel.

Erstes Kapitel.

Ursprung des Wechsels und Bedeutung der Wechsellehre.

§. 1.

Heutige Wichtigkeit S. 75. Dem römischen Recht fremd S. 75. Keine Erfindung S. 76. Zeit der Entstehung S. 77. Aus der praktischen Uebung des Verkehrs S. 77. Spätes Eingreifen der juristischen Doktrin S. 77.

Nothwendigkeit der Darstellung der realen Zustände des Wechselverkehrs S. 78. Material dazu S. 79.

Einfluss der Wucherlehre auf die Rechts- und Wirthschaftslehre S. 79. Verhältniss des Wechsels zu derselben S. 80. Einfluss der Wechsellehre auf das Civilrecht S. 80.
Eintheilung in drei Perioden S. 80.

Zweites Kapitel.

Erste Periode bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts.

§. 2.

Urkunden und Nachrichten über den Wechselverkehr.

Nur vereinzelte Nachrichten S. 81. Der Wechsel Canales von 1157 S. 81 und von 1254 S. 82. Eine Urkunde von 1207 S. 83. Notiz des Leonardo Pisano S. 84. Das Schema des Rolandinus von 1250 S. 84. Der Brief des Durantis von 1270 S. 88. Eine Lübecker Urkunde von 1283 S. 90. Desgleichen von 1287 S. 90. Eine Urkunde von 1328 S. 90. Zeugnisse über die Verbreitung S. 91. Italien S. 91, am Mittelmeer S. 91, an anderen Küsten S. 92. England S. 93. Deutschland S. 93.

§. 3.

Karakter des Wechsels in dieser Periode.

Keine juristische Doktrin S. 94. Warnung vor der Erklärung als domizilirter Eigenwechsel S. 95. Ursachen des Wechsels in dem Zustande des Handels S. 95. Der Verkehr der Geistlichkeit S. 97. Anweisungsverkehr S. 97. Durch eigene Kommanditen S. 98. Nothwendigkeit der Kampsoren S. 98. Ihre besondere Stellung S. 99. Ihr Grundgeschäft des Münzenumtauschs S. 100. Herleitung des Namens S. 101. Die Münzverhältnisse S. 102; Gewinn der Wechsler S. 103; Verhalten der kanonischen Lehre gegen den Gewinn S. 104. Umfang und Bedeutung des Wechslergewerbes S. 106; Uebergang zur Anweisung S. 107; Einwirkung der Wucherlehre S. 108. Nothwendigkeit verschiedener Münzsorten S. 109. Herleitung des Wechsels aus dem Tausch S. 111. Die Valuta S. 112. Das Cambium lediglich Geschäft der Kampsoren S. 112. Anstalten für den Wechselverkehr, die Messen und Märkte S. 113. Schlussbetrachtung S. 114.

Drittes Kapitel.

Zweite Periode von der Mitte des 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

§. 4.

Der Zustand des Wechselverkehrs in dieser Periode. Lehre der Juristen.

Rechtfertigung des Abschnitts S. 115. Zunahme des Wechselverkehrs S. 116. Eingreifen der Doktrin, Ursache desselben S. 117. Benutzung des Wechsels zu Geldgewinn S. 117. Analogie des Seedarlehns S. 118. Eingreifen der Gesetzgebung S. 119. Die Wucherfrage in der Doktrin S. 120. Die juristische Doktrin S. 120, die theologische S. 121. Calderinus S. 121. Das erste Gutachten des Baldus S. 123; das zweite S. 127. Andere Aeusserungen des Baldus S. 132. Ein weiterer Wechsel von 1384 S. 133. Capmany's Wechsel von 1404 S. 133. Gutachten des Romanus S. 135.

§. 5.

Die Lehre der Theologen-Juristen. Schlussbetrachtung.

Literaturnachweise S. 138. Laurentius de Rudolfis S. 138. Alexander Tartagnus S 140. Jason de Mayno S. 140. Ambrosius de Vignate S. 140. Antonius de Rosellis S. 142. Antoninus von Florenz S. 142. Johannes a Capistrano S. 143. Sylvester S. 143. Summenhart S. 144. Kuppener S. 145. Thomas de Vio S. 146. Hieronymus de Luca S. 151. Die Idee des Kaufgeschäfts S. 152. Karakteristik der Doktrin dieser Periode S. 153. Die deutsche Entwickelung S. 154.

Viertes Kapitel.

Dritte Periode von dem Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

§. 6.

Die Messen. Entstehung des Messwechsels. Quellen und Literatur desselben.

Erste Anfänge der Messen S. 156. Ausscheidung des Messwechsels im 16. Jahrhundert S. 157. Die Messen dieser Zeit S. 157. Die Lyoner Messe S. 158. Stiftung der Messe von Besançon S. 158. Verlegung nach Piacenza S. 159. Einrichtung und Bedeutung S. 160. Novi S. 160. Scaccia's Erklärung, wie die Wechselmessen entstanden S. 161. Die Wechselmesse als allgemeiner Geldmarkt S. 161. Entwickelung des Messwechsels als besonderes Institut aus der Uebung der Kaufleute S. 161.

Gesetze, Messordnungen S. 162. Kapitel von Besançon S. 163. Statuten von Genua S. 163. Dezisionen der Rota von Genua und Rom S. 163. Einschreiten der päpstlichen Gesetzgebung S. 164.

Veranlassung wissenschaftlicher Darstelluugen S. 165. Fabianus S. 165. Navarrus S. 168. Medina S. 168. Conradus, Garcia, Lopez, Salon, Lupus S. 169. Lessius S. 170. Molina S. 170. Hevia S. 170. Salon S. 170. Azorius S. 170. Gibalinus S. 171. Straccha, Scaccia, Raphael S. 171. Ansaldus, Casaregis S. 172. Marquard S. 172. Uebersicht der Wechselarten bei Scaccia S. 172, bei Raphael S. 172.

Stellung des Messwechsels S. 173.

§. 7.

Geschäftsgang der Messe. Grundlage des Messwechsels.

Ordnung der Dinge zu Besançon und Piacenza S. 174. Zulassung zum Messverkehr S. 174. Der erste Tag, Verhandlung über die Acceptation S. 175. Scartafazien, Spacchien, Avisbriefe S. 175. Aufruf S. 176. Form des Accepts S. 176. Bildung der Bilanz S. 177. Ausgleichung, Avantien und Mancamente S. 178. Beschaffung der Deckung S. 178. Ersparniss der Baarzahlung S. 178.

Zweiter Tag, Preisregulirung S. 179. Weitere Messgeschäfte S. 180.

Grundlage des *scutus marcharum* S. 180. Erste Anfänge S. 181. Uebung der Lyoner Messe S. 182. Besançon S. 182. Werthverhältniss des Markenscudo S. 182. Bedeutung dieser einheitlichen Rechnungswährung S. 183. Erklärung derselben, *cudere scutum imaginarium* S. 184. Praktische Wirkung S. 184. Stellung der Doktrin S. 185.

§. 8.

Erzeugung und Verlauf des Wechsels.

Wechselfähigkeit, zum Nehmen und Geben S. 185. Allgemeine Rechtsfähigkeit S. 186. Insbesondere die passive Wechselfähigkeit S. 186. Verhältniss zur Messfähigkeit S. 187. Insbesondere die Kampsoren und Bankiers S. 188. Nach Molina S. 189. Fabian S. 189. Scaccia S. 190. Raphael S. 190. Veränderte Stellung der Bankiers S. 191.

Objective Ausdehnung des Wechsels S. 192. Die am Wechsel betheiligten Personen, Kampsor und Kampsuarius S. 193. Geber und Nehmer S. 194. Benutzbarkeit des Wechsels S. 195. Trakte und Remisse S. 196. Der Trassat S. 197. Der Remissar S. 199. Entbehrlichkeit S. 200 und Nothwendigkeit des letzteren S. 201.

Perfektion des Wechsels S. 202. Die Briefausstellung S. 202. Duplikate S. 204. Direktion an den Trassaten oder Remissar S. 204. Präsentation S. 205. Acceptation S. 206. Protest S. 206. Accept unter Protest S. 207. Zahlung S. 209.

§. 9.

Preis und Gewinn des Wechsels. Interesse. Provisionen.

Bedürfniss der Rechtfertigung des Gewinnes S. 212. Der ursprüngliche Gesichtspunkt der Arbeitsvergütung S. 212. Verhältniss von Preis und Waare S. 213. System der Preisregulirung S. 214. Relation des Markenscudo zum Geldscudo bei dem Messwechsel S. 214. Offizielle Bestimmung des Preises auf der Messe S. 215. Bedenken dagegen S. 216. Prinzipien der Regulirung bei Scaccia S. 217, bei Raphael S. 218. Regulirung der auf die Messe lautenden Wechsel S. 218.

Bestimmung des Preises für den einzelnen Wechsel S. 219. Abweichung vom offiziellen Preis S. 219; nach welchen Rücksichten S. 220; nach dem persönlichen Kredit S. 221; nach der Kreditdauer S. 221 wenigstens in Verbindung mit der Ortsdistanz S. 222.

Differenzen um den offizielfen Preis herum S. 223. Betrag derselben S. 224.

Preis bei den irregulären Wechseln S. 224.

Gesammtresultat im Verhältniss zur Wucherlehre S. 225. Gewinn stets auf Seite des Kampsor nach Scaccia S. 226.

Abweichende Ansichten Raphaels; Werth u. Preis S. 228. Bildung des letzteren, nicht nach der Kreditzeit S. 230. Die öffentliche Taxation für Messwechsel S. 201. Abweichung davon S. 231. Plateawechsel S. 231. Resultate in Bezug auf die Rechtfertigung des Gewinnes S. 232.

Das Interesse; seine Bedeutung im Allgemeinen S. 233. Unterschied vom Gewinn S. 234. Grundlage des Verzugs S. 235. Schwierigkeiten der Begründung S. 235. Deren Vermeidung durch Konvention S. 236, in Bezug auf *damnum emergens* und *lucrum cessans* S. 236. Taxirtes Interesse S. 238. Wichtigkeit desselben für das *recambium* S. 239. Bedenken und Rechtfertigungsversuche S. 239. Auslegung der Bulle Pius V. S. 240. Raphaels Ansichten S. 241.

Praktische Benutzung des Interessezuschlags S. 242. Quantitative Ausdehnung S. 243. Häufung desselben nach Scaccia und Raphael S. 244.

Provision und Spesen S. 246. Grundlage der Arbeit S. 247. Zwischen Wechsel-

geber und Nehmer Theil des Preises S. 247. Provision des Trakten- oder Remissenempfängers S. 248. Stets zu Nutzen des Bankiers S. 249. Vergütung bei Ersparniss der Baarzahlung und für Delkredere S. 250. Maass der Provision S. 251. Anwendung bei dem Rekambium S. 251.

§. 10.
Rück- und Ricorsawechsel.

Bedeutung S. 253. Entstehung S. 254.

Umfassende Rubrik des *recambium* S. 254. Aeusserungen der Päpste S. 255; Pius IV. S. 255. Pius V. S. 256. Gregor XIII. S. 256. Urban VIII. S. 257. Behandlung in der Literatur S. 257. Verschiedene Art der Benutzung nach Scaccia S. 257. Zweck, das Interesse zu erlangen S. 259. Ansichten über die Zulässigkeit S. 260. Benutzung für Kreditzwecke S. 260. Sorge für wirkliche Ausstellung und Verschickung des Wechsels S. 261. Geneigtheit der Doktrin zur Duldung S. 263. Salon als Gegner S. 263, widerlegt von Azorius und Raphael S. 264. Lessius S. 265. Scaccia S. 265. Raphael über das Recambium S. 266.

Die Ricorsa, deren Anwendung S. 269. Aeltere Ansichten S. 270. Scaccia's Meinung S. 271. Raphaels Ansicht S. 274. Resultate S. 275. Ausgang des Recambiums S. 276.

§. 11.
Die kanonische Rechtfertigung des Wechsels.

Fortwährende Nothwendigkeit derselben S. 278. Auch bei Scaccia S. 279. Seine Bedenken S. 280. Stimmen für Zulassung S. 281. Widerlegung der Gegner S. 281. Betrachtnng des Wechsels als Kaufgeschäft S. 282. Ergebniss S. 283.

Raphael's Ansicht S. 284. Widerlegung der Gegner S. 285.

Natur und Gebrauch des Geldes im Wechsel, nach Scaccia S. 286, nach Raphael S. 287. Verschiedenheit der Geldsorte S. 288. Ortsdistanz S. 290. Zeitdifferenz S. 293.

§. 12.
Verbotener Wechsel.

Grund zur Ueberwachung des Wechsels, selbst bei Zulässigkeit im Allgemeinen S. 294.

Monopol S. 295. *Cambia sicca* S. 298. Scaccias Liste S. 298. Veränderung des Begriffs S. 302.

§. 13.
Die juristische Konstruktion des Wechsels.

Einfluss der Wucherlehre S. 303. Untersuchungen, was für ein Vertrag S. 303. Verbindlichkeit des *pactum nudum* S. 304. Valutaverhältniss S. 304. Tauschvertrag S. 306. Darlehnsgeschäft S. 307. Miethvertrag S. 308. Kaufgeschäft S. 309. Innominatvertrag S. 309. Raphaels Definition S. 310. Seine Systematik S. 311.

Perfektion des Wechsels, Schriftlichkeit S. 311. Heinneigung zur Formal- und Literalobligation S. 312. Bedeutung der Begebung S. 312. Rechtsverhältnisse der verschiedenen Betheiligten S. 314. Verbindlichkeit des Ausstellers S. 315. Anschliessende Mandate, Trakte und Remisse S. 315.

Annahme der Remisse S. 315. Zusendung und Annahme der Trakte S. 316. Obligation aus der Trakte S. 317.

Präsentation zum Accept S. 318. Wirkung der Acceptation S. 318. Acceptation unter Protest S. 320. Stellung der betheiligten Personen zu einander S. 321. Einrede des nicht gezahlten Geldes S. 322.

Zahlung S. 324. Ohne baares Geld S. 324. Durch Ab- und Zuschreiben S. 324. Durch die Bilanz S. 325. Durch Recambium S. 326. Bei dem Plateawechsel S. 327.

§. 14.
Der Wechselprozess.

Nachrichten über denselben S. 328. Snsbesondere Scaccia's Darstellung S. 329. Verfahren auf der Messe S. 329. Eigene Obrigkeit S. 329. Geschäfte derselben S. 330. Ersparniss derEinzelklagen S. 331. Prozedur in Streitigkeiten S. 332.

Ausserhalb der Messe. Fürsorge durch Statuten S. 332. *Causa brevior* und Exekutivprozess S. 332. Voraussetzung des Urkundenbeweises, Verhältniss zum Literalkarakter S. 333. Auszug aus den Büchern der Bank zu Genua S 334. Klageberechtigung S. 335. Aus acceptirten und protestirten Wechseln S. 335. Prozedur S. 336. Präzept S. 336. Zulassung von Einreden, Einwendungen gegen die Person S. 337, wegen Inhabilität S. 337. Peremtorische Einreden S. 338. Verhältniss zur Untersuchung des Wuchers S. 339. Die Exekution und deren mögliche Störung S. 339.

III.
Die Sozietät.

§. 1.
Uebersicht über die Literatur der Lehre.

Verhältniss der Sozietät zu der Wucherlehre S. 343. Anknüpfung der Doktrin an das römische Recht S. 344. Die Glossatoren und Kommentatoren S. 345. Die Kanonisten S. 346. Die Summa Astesana S. 346. Die Summa Pisana S. 347. Civilisten S. 347. Angelus S. 347. Petrus de Perusio S. 348. Die Wucherschriftsteller S. 349. Molina, Lessius, Azorius S. 350. Die Handelsrechtsjuristen Straccha, Scaccia S. 351. Raphael S. 352. Die Dezisionen der Rota, Ansaldus und Casaregis S. 352.

§. 2.
Die Mittel der Gesellschaftsbildung und die Gesellschaftsarten.

Die Kreditbasis S. 353. Mangel an Systematik S. 353. Kapital und Arbeit als Mittel der Gesellschaftsbildung S. 354. Darauf gegründete Definitionen S. 355.

Gesellschaft, in welcher Jeder Arbeit beiträgt S. 356. Kanonische Unbedenklichkeit derselben und ihres Gewinnes S. 357. Vorkommen solcher Sozietäten S. 358. Die *societas duorum fratrum* S. 358. Ihre Rechtfertigung aus der Verwandtschaft S. 359.

Gesellschaft, in welcher Einer Geld, der Andere Arbeit einlegt S. 360. Zweifel an der Zulässigkeit wegen der Wucherlehre S. 360. Gegensatz zum Dar-

lehn S. 361. Die alte Accommenda S. 361. Insbesondere Gelddepositum S. 364. Verhältniss zu dem Grundsatz der Unfruchtbarkeit des Geldes S. 363. Rechtfertigung als Sozietät S. 364. Begründung derselben S. 364. Die dadurch bedingte Ausdehnung des Begriffs der Sozietät S. 365. Bedürfniss der Gleichberechtigung bei Verbindung von Kapital und Arbeit S. 365. Arbeit dem Kapital untergeordnet S. 365. Kapital der Arbeit untergeordnet S. 365. Vermischung des letzteren Verhältnisses mit der Sozietät und daraus entstehende Zweifel S. 366. Nothwendigkeit der Erhaltung des Eigenthums für den Einleger an seiner Einlage S. 367. Tragung des Verlustes S. 368. Vorbehalt unversehrter Rückerstattung der Einlage S. 368. Von den Kanonisten anerkannt S. 369. Verhältniss derselben zum Darlehn S. 370.

Gesellschaft, in welche Jeder nur Geld einlegt S. 371. Kapitalassoziationen zu einzelnen Unternehmungen S. 371. Verschiedenheit von Aktienvereinen S. 372. Kanonische Hindernisse der reinen Kapitalgesellschaft S. 375. Mangelndes Bedürfniss S. 373. Die Montes S. 374. Gesichtspunkt des Rentenverkaufs S. 375.

§. 3.

Vertheilung von Gewinn und Verlust.

Rücksicht auf die kanonische Aequalität S. 375. Womöglich gleiche Beiträge S. 376; aber auch ungleiche S. 376. Gemeinsamkeit oder Sondereigenthum der Beiträge S. 376. Pflicht der Rückerstattung derselben S. 378. Vorwegnahme des hierzu Nöthigen und Bevorzugung des Kapitals vor der Arbeit S. 379. Allmähliche Entwickelung der Ansichten S. 380.

Maasstab der Vertheilung von Gewinn und Verlust S. 381. Nach Köpfen oder nach Höhe der Einlagen S. 381. Schwierigkeiten bei der Gesellschaft Arbeit und Geld S. 382. Die Ansichten der Doktrin S. 383. Freiheit der Uebereinkunft S. 383. Bestimmung fester Gewinnprozente für die Geldeinlagen S. 384. Rechtfertigung des Depositenzinses S. 385. Die darin gelegene Lockerung des Wucherverbotes d. 386. Nachwirkungen der Lehre S. 386. Feste Prozente des arbeitenden Gesellschafters S. 387.

§. 4.

Die Haft für die Gesellschaftsschulden.

Der Trieb, der Gesellschaft ein Wesen nach aussen zu verleihen S. 387. Verhältniss zum römischen Recht S. 388.

Anknüpfung an die *praepositio institoria* S. 389; Durantis, Bartolus und Baldus S. 389. Darstellung des Petrus de Ubaldis S. 390. Straccha S. 390. Keine Frage der Wucherlehre S. 391; aber Zusammenhang mit der durch die Wucherlehre veranlassten Gestaltung der Sozietätslehre S. 392.

Anwendung der institorenmässigen Haft auf die Gesellschaft, in der jeder mitarbeitet S. 392. Unbeschränkte Haft p. 393.

Anwendung auf die Gesellschaft von Arbeit und Kapital S. 393. Limitirte Haft der Kapitaleinlage S. 393: neben der unbeschränkten des arbeitenden Sozius S. 364. Solidarische Haft der Einleger S. 394. Praktische Bethätigung der letzteren S. 395. Verhältniss zu der illimitirten Haft des Geranten S. 395. Bedeutung der Haftbarkeit im Innern der Gesellschaft S. 396.

Erklärung der Solidarverbindlichkeit S. 397. Bedeutung der Institorenpräposition, wenn mehrere geschäftsführende Mitglieder da sind S. 397. Interesse, die letzteren zu kennen S. 398. Kennzeichen der Firma S. 399. Komplementare S. 400. Die Partizipanten S. 401. Abscheidung der Partizipation und der Accomandite S. 402. Darstellung der letzteren bei Ansaldus S. 403, bei Casaregis S. 405. Schlussbetrachtung S. 407.

§. 5.

Besondere Sozietätsarten. *Societas sacri officii.*

Die Viehgesellschaft oder Sozida S. 409. Benutzung derselben S. 410. Der Vertrag *à goder' à godere* S. 411.

Entwickelung der *societas sacri officii* S. 412. Ursprüngliche Benutzung S. 413. Weitere Ausdehnung S. 414. Spiel um das *periculum vitae* S. 415. Rechtfertigung und Bedenken S. 416. Konzession und deren Bedingungen S. 417. Die Rückerstattung des Kapitals und deren Ausschliessung S. 418.

IV.

Die Banken und die Bankgeschäfte.

§. 1.

Die Bankiers.

Chronologisches Verhältniss der Privat- und der öffentlichen Banken S. 423. Entstehung der Bankiers aus den Kampsoren S. 424. Das Depositengeschäft S. 425. Erforderniss der Konzession zu demselben S. 425. Bedenken der Wucherlehre gegen das Gelddepositum S. 427. Darlehnskarakter des Irregulardepositums S. 427. Provision des Bankiers für die Verwahrung 428; nach Molina S. 428, Scaccia S. 429, Raphael S. 429. Der Depositenzins und seine Rechtfertigung S. 430.

§. 2.

Die Montes und die grossen Banken.

Montes pietatis und *profani* S. 431. Anleihemontes S. 432. Beschäftigung der Juristen mit der Bank von Venedig S. 432; mit den Florentines Montes S. 432. Andere Montes S. 433. Zweifel der Theorie S. 433. Grosse Kontroverse über die Statthaftigkeit der Anleihemontes S. 434. Rechtfertigung derselben S. 435. Verschiedene Methoden der Bildung S. 436. Benutzung von Seiten der Päpste S. 436; von Seiten Anderer S. 437.

Benutzung der Montes zu Bank- und anderen Unternehmungen S. 438. Veränderte Stellung der Theorie S. 438. Gesichtspunkt des Rentenvertrages und seine Folgen S. 439. Hinneigung zur Sozietät S. 440. Behandlung der *loca montis* S. 441. Beschränkung durch das Wesen des Census S. 443. Anlehnung an Zölle und Steuern und öffentlicher Karakter der Montes S. 443. Private Montes S. 444.

Entwickelung vieler Montes zu Banken S. 445 Annahme von Depositen S. 446. Erdrückung der Privatdepositenbanken S. 447. Einfluss der Annahme von Depositen auf die juristische Konstruktion S. 448. Ausdehnung des Bankgeschäfts S. 449. Einrichtung der Bank S. Georg nach Scaccia S. 449.

§. 3.

Die Geschäfte der Banken.

Ausscheidung des Geldwechslergeschäfts S. 451. Das Wechselgeschäft S 451.
Das Depositengeschäft S. 451. Erleichterung der Werthübertragung durch die juristische Theorie S. 452. Deposition als Grundlage laufender Rechnung S. 453. Vergütung des von der Bank gewährten Kredits S. 453. Die Berechtigung einer Auszahlungsprovision S. 454. Bedeutung der Bankbücher S. 455. Kompensation in denselben S. 455. Rechtskarakter der Einträge S. 456.
Der Gebrauch von Bankzetteln S. 456. Bedeutung derselben S. 457.
Das Kreditgeschäft S. 458. Oeffentliche Anleihen, Assientos S. 459. Rechtfertigung des Gewinns S. 459.

§. 4.

Die *montes pietatis.*

Erste Entstehung S. 460. Ihr Grund und leitender Gedanke S. 461. Beschaffung der Mittel S. 462. Entwickelung zu reinen Geldinstituten S. 463.
Ausbreitung S. 463. Kontroverse über die von den Vorschussnehmern zu zahlende Vergütung S. 465. Die Meinung des Thomas de Vio S. 466. Weitere Schicksale der Frage S. 466. Kontroverse über die Vergütung der von den Leihhäusern aufgenommenen Kapitalien S. 468. Nothwendigkeit solcher Kapitalaufnahme S. 469. Annahme von Depositen S. 470. Verschiedener Karakter der einzelnen Montes S. 470.

ZUR EINLEITUNG.

Das Verkehrsrecht, seine Lehre und Gesetzgebung, folgen nicht willkührlich gewählten, lediglich nach ihrer eigenen Dogmatik von der Rechtswissenschaft bestimmten Bahnen. Wie das Recht und die Rechtslehre überhaupt nur eine Seite der Gesammtkultur einer gewissen Zeit bildet, so steht insbesondere das Verkehrsrecht unter dem unmittelbaren Einfluss derjenigen Anschauungen, welche in Bezug auf die sein Objekt bildenden materiellen Güter herrschen. In ihm prägen sich, wenn nicht die Verbindung gewaltsam unterbrochen wird, nothwendig die wirthschaftlichen Ansichten von den Gegenständen und Mitteln des Verkehrs aus. Niemals können daher die für das Verkehrsleben bestimmten Rechtsnormen wahrhaft erklärt und begründet werden, ohne die in der Praxis des Verkehrs masgebenden Ansichten zu Rathe zu ziehen, deren Summe wissenschaftlich begriffen jene Philosophie der materiellen Güter darstellt, welche als Volkswirthschaftslehre bezeichnet zu werden pflegt. Selbst da, wo die Rechtslehre in schematischem Behagen sich möglichst in sich selbst abschloss, wurde sie unbewusst von den Strömungen dieser Ansichten beeinflusst.

Der Satz, dass Rechts- und Wirthschaftslehre solchergestalt in untrennbarem Zusammenhange stehen, bewahrheitet sich namentlich, wo es gilt, die Entwicklung des mittelalterlichen Verkehrsrechts zu erforschen. Wie sehr solche Erforschung Bedürfniss ist, erhellt leicht. Das mittelalterliche, romanisch-kanonische Recht bildet die nächste Vorstufe des gegenwärtigen. Aller Eifer um die richtige Erkenntniss des altrömischen Rechts, um die volle Einsicht in den Gang seiner Entwicklung bis zu Justinian und bis zu den Glossatoren bleibt Stückwerk, so lange man sich nicht klar macht, welche Umwandlungen seitdem eingetreten waren, als in umgewandelter Gestalt das römische Recht auch

in Deutschland aufgenommen wurde. Niemand kann heut zu Tage an das Mährchen einer Rezeption des römischen Rechts in dem Bestande glauben, den erst Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Arbeit unter dem Schutte der Vergangenheit auszugraben begonnen hat. Nicht das römische, sondern das romanische, längst vorher von dem Einfluss der kanonischen Gesetzgebung und Doktrin durchdrungene Recht haben wir thatsächlich rezipirt. Wer also mit den wahren historischen Thatsachen rechnen, die Entwicklung des Rechts bis zur Gegenwart nicht nach theoretischen Fiktionen, sondern nach dem wirklichen Verlauf kennen will, für den ist es unmöglich über die breite Lücke hinwegzuspringen, welche die mittelalterliche Dogmengeschichte des Rechts zwischen dem altrömischen und dem modernen Recht darstellt.

Es soll hier unternommen werden, wenigstens einen Theil des Verkehrsrechts in seiner Entwicklung während des Mittelalters zu schildern, um den Beweis zu liefern, bis zu welchem Grade die Gestaltung des Rechts unter dem Drucke von Ideen stand, die von Haus aus ganz ausserhalb der Rechtslehre aufgewachsen waren. Die Lehre des mittelalterlichen Verkehrsrechtes wurzelt in dem kanonischen Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der daraus hervorgehenden Summe von Folgesätzen, welche unter dem Namen der Wucherlehre zu begreifen sind. Die Darstellung der Wucherlehre ergibt, dass sich die Konsequenzen jenes Dogma's, ausgehend ursprünglich von der Zinslosigkeit des Darlehns, allmählich über das gesammte Wirthschaftsleben, auch über Handel und Verkehr erstreckten. Die Darstellung der Rechtslehre zeigt, wie sich in Folge dessen die Wirkung der kanonischen Wuchertheorie in alle Poren des Verkehrsrechtes ausbreitete, wie durch die Kirche das christliche Moralgebot mit allen daraus hergeleiteten Konsequenzen zum Rechtsgesetz wurde, wie Theologie oder theologische Philosophie und Jurisprudenz nach derselben scholastischen Methode an der Verwirklichung der Wucherlehre arbeiteten, wie mit einem Worte das an das Wucherdogma geknüpfte System der Welt äusserer Güter mit absoluter Gewalt das geistige Leben auch in Bezug auf die Gestaltung des Rechts regierte. Die Rechtshistorie des Verkehrsrechts jener Zeiten kann nichts Anderes sein, als die Geschichte der Herrschaft der Wucherlehre in der Rechtslehre. Unsere Aufgabe wird mithin darin bestehen, die Wucherlehre in ihrer doppelten Bedeutung, als wirthschaftliche und als rechtliche Doktrin kennen zu lernen.

Von der Wichtigkeit, oder vielmehr von der absolut auch für die Jurisprudenz und Rechtsgesetzgebung masgebenden Bedeutung der Wucherlehre machen sich heutige Juristen schwer eine rechte Vor-

stellung. Aus Gründen, die im Folgenden zu berühren sind, hat sich die Wucherlehre gegen die Neuzeit hin allmählich abgestumpft. Seit die Verzinslichkeit des Darlehns erstritten wurde, pflegte die Erwähnung des Wuchers in den Werken des Civil- und des Strafrechts gewöhnlich sich auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche die Einhaltung eines gesetzlichen Zinsmaasses geboten. Nachdem auch diese Schranken, wenn nicht ganz, doch grösstentheils, durch die Gesetzgebung der letzten Jahre hinweggeräumt worden sind, liegt sogar der Gedanke nicht allzu fern, dass nunmehr der Begriff des Wuchers ganz zu den Akten gelegt werden dürfe.

Es mag unerörtert bleiben, ob eine solche Ansicht selbst für das praktisch geltende Recht ganz zutreffend ist. Soviel ist gewiss, dass unmöglich der Einfluss der Wucherlehre auf die Jurisprudenz der Vergangenheit nach dem Maasstabe ihrer Bedeutung für die Jurisprudenz der Gegenwart gemessen werden darf. Nichtsdesoweniger herrscht auch in dieser Beziehung oft die mangelhafteste Einsicht. Hat man doch erleben müssen, dass jeder Hinweis auf die Wucherlehre als ein wesentliches, ja als das allerwesentlichste Element in der mittelalterlichen Rechtsdogmatik für doktrinäre Laune, die überall nur Etwas von Wucher sehen w i l l, gehalten worden ist. Es wäre überflüssig, über die völlige Unkenntniss, die sich in solchen bequemen Urtheilen ausspricht, noch ein Wort zu verlieren. Vielleicht gelingt es den Nachweisen, die hier beigebracht werden sollen, auch solchen Juristen eine bessere Ueberzeugung von der Macht der so geringschätzig angesehenen Wucherlehre beizubringen.

Was die kanonische Wuchertheorie war, habe ich früher darzulegen versucht [1]). Ich darf darauf im weiteren Verlaufe der vorliegenden Ausführungen Bezug nehmen [2]). Was dort gesagt ist, wird hier, wo Gestaltung der Rechtserscheinungen ausführlicher nachzuweisen ist, wie ich denke, im Wesentlichen nur Bestätigung erfahren [3]).

1) Endemann, die nationalökom. Grundsätze der kanonistischen Lehre 1863; s. auch Endemann, die Bedeutung der Wucherlehre, ein Vortrag im wissensch. Verein zu Berlin 1866.

2) Ausserdem mitunter auch, soweit es sich nicht um wirklich oder vermeintlich. spezifisch deutsche Verhältnisse handelt, auf Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865.

3) Funk, Zins u. Wucher, eine moraltheologische Abhandlung, Tübingen 1868., greift einige aus dem Zusammenhange gerissene und mehrfach misverstandene Stellen meiner in Note 1 citirten Schrift an. Ich verzichte hier darauf näher einzugehen. Es kann nur erwünscht sein, die kanonische Lehre auch einmal vom katholischen Standpunkt des heutigen Moraltheologen aus darge-

Damals sollte der Gesammtbestand der Wucherlehre, wie er sich als Niederschlag der kanonistischen Ideen aus einer Reihe von Jahrhunderten ergab, gleichsam auf einer Fläche vereinigt, geschildert werden. Vieles erschien dabei neben einander, was, wenn geschichtliche Kenntniss verlangt wird, als nach einander entstanden nachgewiesen werden muss. Es gilt daher hier dem schon damals empfundenen Bedürfniss zu genügen und im Umfange dieser Darstellung genauer zu entwickeln, wie sich die Wucherlehre selbst erst allmählich gebildet und dann gewandelt hat. Ferner konnte damals der Einfluss der Wucherlehre auf die Bildung der Rechtsinstitute nur beiläufig und ohne näheres Eingehen auf das successive Vorrücken der kanonischen Dogmatik auf dem Gebiete der Rechtsdoktrin berührt werden. Hier gilt es an bestimmten Rechtsinstituten oder Rechtsmaterien darzulegen, welche Anregungen und Wandlungen die Wucherlehre dort hervorrief. So wird am besten deutlich werden, wie sehr die kanonischen Wirthschaftsansichten auf die Gestaltung des Rechts eingewirkt haben, zugleich aber auch, warum diese kanonische Wirthschaftslehre, welche von der Kirche mit der Fülle ihrer Macht Jahrhunderte lang aufrecht erhalten wurde und noch heute von der orthodoxen Doktrin nicht aufgegeben ist, im Widerstreit mit den realen Kulturzuständen endlich doch hat unterliegen müssen.

Eine das gesammte Verkehrsrecht umfassende Geschichte der mittelalterlichen Dogmatik zu liefern, ist nicht meine Absicht. Nicht blos das ungeheure Material, dessen Literatur weder durch das berühmte Werk Savigny's, noch auch durch die höchst schätzenswerthen Nachweise Stintzings erschöpft und abgeschlossen erscheint, schreckt davon zurück. Auch der Zustand der mittelalterlichen Doktrin selbst, welche ohne den heute geforderten systematischen Zusammenhang sich in endlosen, kasuistischen und dialektischen Zerlegungen bewegt, aus denen nur mit grosser Mühe ein einigermassen übersichtliches Bild gewonnen werden kann, stellt eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Ich beschränke mich deshalb darauf einzelne, jedoch, wie man erkennen wird, unter sich in Verbindung stehende Theile des Rechts herauszugreifen. Die Gründe der Auswahl ergeben sich in den einzelnen Abschnitten von selbst.

stellt und natürlich im Wesentlichen, wenn auch gemildert, ungefähr vom Standpunkte des rigor moderatus Bendict's XIV. aus, und wenn auch bei Weitem nicht an die älteren Moralisten heranreichend, vertheidigt zu sehen. Wo mit solchen Gründen, wie S. 71 Note 1 gefochten, nämlich gefragt wird, ob Jemand sich besseres Wissen zutrauen dürfe, als die katholische Kirche, hat die wissenschaftliche Auseinandersetzung ein Ende. Wahrhaft lächerlich ist der Vorwurf, dass ich die Wucherlehre gering oder für alle Zeiten unberechtigt angesehen haben soll.

Im Allgemeinen werden die Betrachtungen bis zur zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts durchgeführt werden. Hier und da mag eine Bezugnahme auf das moderne Recht Platz finden, im Uebrigen aber wird dem Sachkundigen zu überlassen sein, die Nutzanwendungen, zu denen die vorliegende Darstellung Anlass gibt, selber zu ziehen. Vielleicht wird man mancher Orten bemerken, dass Erinnerungen, entfernte Anklänge, ja mitunter sogar handgreifliche Nachwirkungen der mittelalterlichen Lehre noch immer wahrnehmhar sind, und jedenfalls, dass eine Menge von Dunkelheiten und Kontroversen, die sich bis auf uns mitgeschleppt haben, ihre wahre Ursache nirgends sonst hatten, als in der Wucherlehre und der mit ihr verwachsenen scholastischen Methode. Sicher endlich vermindert sich das praktische Interesse nicht, wenn zugleich ersichtlich wird, was die Gesetzgebung des Staates sogar auf privatrechtlichem Gebiete zu gewärtigen hätte, wofern die katholische Kirche noch einmal versuchen sollte, die Prätension ihrer Herrschaft, der sie keineswegs entsagt hat, von Neuem geltend zu machen. Das Gebiet der Moral (*in hisce moralibus*) erstreckt sich, wie im Folgenden klar werden wird, so weit, dass unter diesem Titel die unfehlbaren Erklärungen des Oberhauptes sehr wohl dieselbe Herrschaft über die Rechtsgesetzgebung wieder zu erobern suchen kann, welche die kanonische Dogmatik einst thatsächlich geübt hat.

Ehe auf die einzelnen Abschnitte, welche zunächst das Ziel unserer Erörterung sind, eingegangen werden kann, ist es unerlässlich, einen Abriss der geschichtlichen Entwicklung der Wucherlehre und ihrer Literatur überhaupt voranzuschicken. Da in den bereits erwähnten Schriften nirgends eine solche Uebersicht, wie sie für das Verständniss des Einzelnen die Grundlage bildet, dargeboten wird, muss zunächst in chronologischer Ordnung die äussere Gesammtgeschichte der Wuchertheorie dargestellt werden. In Betreff der Aufzählung der positiven Gesetze darf man sich, da die wesentlichsten schon öfter zusammen getragen worden sind, knapp halten. Ausführlicher ist die Literatur zu bedenken, der es an einer geordneten Uebersicht bis jetzt fehlt. So wenig Anspruch auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit einer förmlichen Literaturgeschichte erhoben werden soll, so erscheint es doch geboten, für jede Periode wenigstens die wichtigsten Schriften anzugeben und darnach den Bestand der Wucherlehre in den verschiedenen Zeiten zu karakterisiren.

Im Allgemeinen werden die Betrachtungen bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durchgeführt werden. Hier und da mag eine Bezugnahme auf das moderne Recht Platz finden, im Uebrigen aber wird dem Sachkundigen zu überlassen sein, die Nutzanwendungen, zu denen die vorliegende Darstellung Anlass gibt, selber zu ziehen. Vielleicht wird man mancher Orten bemerken, dass Erinnerungen, entfernte Anklänge, ja mitunter sogar handgreifliche Nachwirkungen der mittelalterlichen Lehre noch immer wahrnehmbar sind, und jedenfalls, dass eine Menge von Dunkelheiten und Kontroversen, die sich bis auf uns fortgeschleppt haben, ihre wahre Ursache nirgends sonst hatten, als in der Wucherlehre und der mit ihr verwachsenen scholastischen Moralphilosophie. Sicher endlich verschliesst sich das praktische Interesse nicht, wenn zugleich ersichtlich wird, was die Gesetzgebung des Staates sogar auf privatrechtlichem Gebiete zu gewärtigen hätte, wofern die katholische Kirche noch einmal versuchen sollte, die Prätension ihrer Herrschaft, der sie keineswegs entsagt hat, von Neuem geltend zu machen. Das Gebiet der Moral (in ihrer Auffassung) erstreckt sich, wie im Folgenden klar werden wird, so weit, dass nach dieser Theorie die unfehlbaren Erklärungen des Oberhauptes sehr wohl dieselbe Herrschaft über die Rechtsbildung wieder zu erobern suchen kann, welche die kanonistische Doctrin einst thatsächlich geübt hat.

Ehe auf die einzelnen Abschnitte, welche zunächst das Ziel unserer Erörterung sind, eingegangen werden kann, ist es unerlässlich, einen Abriss der geschichtlichen Entwicklung der Wucherlehre und ihrer Literatur überhaupt vorauszuschicken. Da in den bereits erwähnten Schriften nirgends eine solche Uebersicht, wie sie für das Verständniss des Einzelnen die Grundlage bildet, dargeboten wird, muss zunächst in chronologischer Ordnung die äussere Entstehungsgeschichte der Wuchertheorie dargestellt werden. In Betreff der Aufzählung der positiven Gesetze darf man sich, da die wesentlichen schon öfter zusammengetragen worden sind, knapp fassen. Ausführlicher ist die Literatur zu behandeln, der es an einer geordneten Uebersicht bis jetzt fehlt. So wenig Anspruch auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit einer förmlichen Literaturgeschichte erhoben werden soll, so erscheint es doch geboten, für jede Periode wenigstens die wichtigsten Schriften anzugeben und darnach den Bestand der Wucherlehre in den verschiedenen Zeiten zu kennzeichnen.

I.

UEBERSICHT

UEBER DIE

GESCHICHTE DER WUCHERLEHRE.

§ 1.

Die ersten Anfänge der Wucherlehre.

Die kanonische Wucherlehre beginnt mit dem Christenthum. Noch in späteren Zeiten wurde sie auf die Bibel gegründet[1]). Sie stand in engstem Zusammenhang mit den Lehren der christlichen Moral, mit den Ansichten der ersten Zeit über die Beziehungen der Menschen zur Aussenwelt[2]).

Das Verbot, vom Darlehn Zins zu nehmen, um das es sich handelte, erscheint keineswegs in den Evangelien als etwas ganz Neues. Die Frage, ob der Darlehnszins berechtigt sei, hatte auch die antike Welt bereits vielfach beschäftigt[3]). Was Aristoteles, Cicero, Seneca u. A. über dieselbe philosophirt hatten, ist von den ältesten bis zu den neuesten kanonistischen Schriftstellern oft wiederholt worden[4]). In der That hat man zu allen Zeiten darüber diskutirt, ob das Kapital produktiv oder unproduktiv sein solle. Noch heute fehlt es nicht an Solchen, welche die Unproduktivität vertheidigen und verlangen; und, wenn die Meisten heute dem Zustande der wirthschaftlichen und sozialen Kultur gemäss die Produktivität als selbstverständlich betrachten, so wird doch Niemand verkennen dürfen, dass es eben so gut Zustände

1) Endemann nat. Grunds. S. 8.

2) Endemann das. § 15.

3) Vgl. über den Ursprung und die ersten Anfänge der Wucherlehre Endemann a. a. O. § 2. 3; Neumann, in der Einleitung S. 1 ff. Viel mehr als letztere und Weiske's Rechtslexikon Bd. 15 s. v. Wucher bietet Glück, Komment. Bd. 21 S. 11 ff. und am meisten die noch heute sehr anerkennenswerthe Darstellung von Just. Henning Boehmer, *ius eccles. Protest. V Tit.* 19.

4) Endemann a. a. O. S. 14 Note 46; Glück a. a. O. S. 30.

gibt, in denen die Unproduktivität gerade so natürlich erscheint, wie jetzt das Gegentheil.

Ob und wie viel die Philosophie dazu beigetragen hat, in der christlichen Lehre die Zinslosigkeit des Darlehns aufzugreifen, ist nicht Gegenstand unserer Untersuchung. Für die kanonische Dogmatik, mit der wir uns befassen, sind die Aussprüche der griechischen und römischen Denker, nicht minder manche Aussprüche des alten Testaments[5]) nur unterstützende Nebenmomente. Die Hauptgrundlage bildete stets das positive Gebot in den Schriften des neuen Bundes[6]).

Der Natur der Sache nach war dieses von Haus aus nichts Anderes als ein Gebot der christlichen Nächstenliebe, eine Moralpflicht, die dem Christen auferlegt wurde. Nur in diesem Sinne konnte das Gebot von den Evangelisten aufgestellt werden. So entsprach es den ursprünglichen Verhältnissen der Christengemeinschaft und in diesem Sinne, als Ermahnung, um der christlichen Liebe willen Armen und Bedürftigen ohne Entgelt vorzustrecken, sich überhaupt der habsüchtigen Handelschaft zu enthalten, wurde es von den Kirchenvätern in Wort und Schrift gepredigt[7]).

In welchem Maasse das Moralgebot als solches in den ersten Jahrhunderten unter den Christen Anerkennung fand, wird sich schwer mit einiger Bestimmtheit nachweisen lassen. Soviel lässt sich allerdings annehmen, dass der „Periode geringer wirthschaftlicher Entwicklung“, eine Bezeichnung, die am allermeisten auf das Leben der ersten Christengemeinden, aber auch im weiteren Umfange auf den Kulturzustand in der Epoche der Völkerwanderung passt, die Unentgeltlichkeit der Kreditgewähr angemessen war[8]). Allein die Kirche ergriff von der Vorschrift *mutuum date nihil inde sperantes* dergestalt Besitz, dass sie bald sich nicht mehr mit dem blosen Moralgebot begnügte, sondern daraus ein Rechtsgebot zu machen suchte.

Das Bibelwort galt der Natur der Sache nach vor Allem dem Klerus, dem am meisten die strenge Erfüllung der evangelischen Pflichten ziemte. Nichts ist daher begreiflicher, als dass frühzeitig Concilienschlüsse die Einhaltung des Zinsverbotes der Geistlichkeit als Disziplinargebot des Standes einschärften, zugleich aber denselben an's Herz legten, durch ihre Amtsthätigkeit auch für die Befolgung des

5) Endemann Note 33; Neumann S. 2.

6) Bes. Evang. Lucas 6, 34—35.

7) Endemann, S. 9 Not. 6 ff. S. auch Funk, S. 27; Contzen, Geschichte der volkswirtsch. Literatur des Mittelalters; 2. Aufl. S. 6. 17 ff.

8) Vgl. dazu Roscher, Grundlagen der Nationalök. § 190.

göttlichen Wortes von Seiten der Laien zu sorgen[9]; oft schon mit Androhung schwerer Strafen. Eine Mehrzahl dieser Synodalbeschlüsse und Aeusserungen der Kirchenväter wurde in der Folge in das Dekret Gratians aufgenommen[10]) und damit nach der Stellung, welche diese Rechtssammlung einnehmen wollte, zugleich die Gültigkeit seiner Gebote auch für Laien proklamirt.

Aber auch schon vorher war die Kirche bemüht, den auf den Konzilien oder in den Schriften der Kirchenväter enthaltenen Lehrsätzen über den Klerus hinaus Geltung zu verschaffen. Wenigstens wurde auf einzelnen Provinzialsynoden der Zins auch den Laien untersagt[11]). Die Kirche reprobirte nicht etwa geradezu das römische Recht, welches in voller Uebung war. Dazu war sie schwerlich im Stande. Aber sie griff zunächst dergestalt ein, dass sie den Laien mit kirchlichen Strafen zusprach[12]). Ueber die Bedeutung einzelner unter den frühesten Erlassen, die schon hierauf gerichtet sein sollen, kann gestritten werden. Ich lasse sie hier unerörtert[13]). Soviel ist sicher, und das genügt für die vorliegende Betrachtung, dass schon bis zum 12. Jahrhundert hin das Zinsverbot eine bedeutende Ausdehnung gewann. Von einer Wucherlehre in umfassenderem Sinne, und von einer wissenschaftlichen Begründung derselben ausserhalb der Werke der Kirchenväter ist überall nicht die Rede. Man beschränkte sich auf die Durchführung des biblischen Befehls, unentgeltlich auszuleihen, Nichts über den Betrag der Schuld beizutreiben, ohne noch an die Folgerungen zu denken, die konsequenterweise von diesem Punkte aus nach allen Seiten hin zu ziehen sind. Die beständige Ausdehnung, die in diesen Jahrhunderten wahrzunehmen ist, erscheint wesentlich als eine subjective. Da das Zinsverbot nicht mehr blos, wie ähnlich einst bei den Juden, Liebesgebot der Christen unter sich sein sollte[14]), nachdem es einmal, sei es auch nur kirchliches, Rechtsgesetz geworden, erweiterte sich der von demselben betroffene Personenkreis durch Erstreckung auf die Laien.

Die Ausdehnung war gleichbedeutend mit einer für die Kirche bedeutungsvollen Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Wenn die

9) S. über die Concilienschlüsse Endemann S. 8—9; Neumann S. 3—6; vgl. Funk S. 13. 27, dazu aber Gonzal. Tell. in c. 3. X. h. t. 5, 19 no. 5. J. H. Boehmer l. c. § 18; Glück S. 16 ff.

10) S. die Hinweise bei Ant. de Rosellis (s. unten § 2. Not. 91); Glück a. a. O.; auch Neumann S. 6.

11) S. nach Hefele, Funk, S. 14 Not. 2.

12) Sehr richtig ausgeführt bei Boehmer l. c. § 19. in fin.

13) Vgl. Endemann S. 8 Not. 2. 3.; Neumann S. 7—8.

14) Boehmer l. c. § 25.

Kirche durch ihre Gerichte auf die Beobachtung des Zinsverbots auch bei Laien zu halten hatte, so forderte sie damit eine Justizgewalt, die eben weit über den Gesichtspunkt einer blosen Disziplinar- oder Standesgerichtsbarkeit innerhalb des Kreises der Kleriker hinausreichte. Unstreitig mit Recht hat man daher schon oft die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit mit der der Wucherlehre in Verbindung gebracht; und gewiss wird man nicht falsch urtheilen, wenn man bei der Ausbreitung der letzteren auf Seiten der Kirche das angenehme Gefühl nicht blos eines vermehrten doktrinellen Einflusses, sondern auch eines sehr reellen Machtzuwachses, bestehend in der Ausdehnung ihrer Zuständigkeit, nicht zuletzt in Anschlag bringt[15]). Was die Wucherlehre in dieser Beziehung werth war, lehrt die Folgezeit deutlich genug. Ich will nur an den Widerstand der deutschen Reichsstände gegen die Einmischung der Kirche in die Säkulargerichtsbarkeit erinnern, die von Boehmer geschildert wird[16]). Wenn man sieht, bis zu welchem Umfange die ausgebildete Wucherlehre die Prätensionen der Kirche in Betreff ihrer Justizgewalt steigerte, so tritt uns nothwendig in dem konsequent erweiternden Verlauf, den die Ausbildung der Wucherlehre nahm, das Bestreben der Kirche nach Erweiterung ihrer Macht entgegen. Es ist wohl noch nicht genug von den Darstellungen der grossen Kämpfe zwischen weltlicher und geistlicher Macht, die das ganze Mittelalter erfüllen, gewürdigt worden, welch wichtige Waffe die Kirche in der Wucherlehre und deren Handhabung durch ihr Gericht erworben hatte. Die folgenden Ausführungen werden vielleicht dazu beitragen, einigermassen zu erläutern, was die in der Wucherlehre begriffene Beherrschung des Verkehrsrechts und seiner Lehre bei Theologen und Juristen auch an äusserer Macht gegenüber der gesetzgebenden Gewalt der weltlichen Machthaber bedeutete.

Nichtsdestoweniger wäre es ungerecht, das Wachsthum der Wucherlehre lediglich aus dem tendenziösen Streben der Kirche, nach Erweiterung ihrer Macht erklären zu wollen. Man darf nicht mit Boehmer aus dem Umstande allzuviel folgern, dass einer aufgeklärteren Wissenschaft alle die sogenannten natürlichen Argumente, mit denen die kanonische Doktrin zu beweisen gedachte, dass Zinsennehmen an sich ein Widersinn sei[17]), jetzt überaus schwach erscheinen. Es gab eine Zeit, wo diese Gründe mehr wogen, nicht blos, weil sie von der Scholastik zu

[15]) Neumann S. 9.
[16]) Boehmer l. c. § 23.
[17]) Endemann a. a. O. S. 15 Not. 54 ff.

verwerthen waren, sondern auch, weil das Prinzip selbst dem Kulturzustande angemessen war. Der Kirche kam es entschieden zu Statten, dass die realen Zustände jener Lehre einen günstigen Boden bereiteten. Wer die wirthschaftliche Lage bei und nach Untergang des weströmischen Reichs, die Zerstörung, die Handel und Verkehr in den Stürmen der folgenden Jahrhunderte erlitt, die Verhältnisse des Grundbesitzes und Ackerbaues, die Bedeutung der Arbeit erwägt, wird sich sagen müssen, dass, wenn jemals, in solcher Zeit an praktische Einrichtung der besseren wirthschaftlichen Welt gedacht werden konnte, die wir als Ziel der Wucherlehre zu erkennen haben[18]). Die transcendentale geistige Richtung des Mittelalters[19]) und die materiellen Situationen liefen zusammen.

Allein, wenn sonach das Zinsverbot zumal bei seiner noch auf den kirchlich-disziplinarischen Gesichtspunkt beschränkten Geltung in jenen Jahrhunderten eine geeignete Grundlage in dem Zustande der Welt fand, so gerieth es doch offenbar selbst schon in dieser Periode in Widerspruch mit dem wirklichen Leben. Durch seine Ausdehnung auf Laien trat es mit der Aussenwelt unmittelbar in Berührung. War und blieb diese Aussenwelt dazu angethan, die Zinslosigkeit des Darlehns oder, was dasselbe besagen will, die Unentgeltlichkeit des Kredits zu ertragen? Sobald das Städtewesen sich hob, der Handel sich neu erholte, war die absolute Zinslosigkeit nicht zu ertragen[20]). Und es ist historische Thatsache, dass auch schon vor dem 12. Jahrhundert die Kultur eine andere zu werden begonnen hatte, als dass sie unbedingt gläubig und folgsam das kirchliche Gesetz hätte annehmen können. Das wird bei Darstellung der nächsten Periode weiter auszuführen sein.

Die Geschichte des Wucherverbots bis zum zwölften Jahrhundert hat keine Literatur, ausser dem, was oben angeführt wurde. Die Sätze, die in dem *Decretum Gratiani* gesammelt wurden, bedurften noch keiner Vertheidigung und Ausführung. Für die Theologen war die Lehre oder vielmehr die kurze Regel von der Zinslosigkeit des Darlehns überaus einfach.

Allein der Konflikt mit dem Gebahren des Verkehrs blieb nicht aus. Niemals hat das Wucherverbot der Kirche volle praktische Geltung gehabt, seit es in die Kreise der Laien hinübergetragen wurde. Dass sich der Verkehr keineswegs mit ihm befreundete, nicht einmal in der

18) S. Endemann § 18.
19) Vgl. Ranke, die röm. Päpste. 1867. Bd. I. S. 62.
20) Das scheint auch Funk S. 61 anzuerkennen.

Zeit vor dem 12. Jahrhundert, ersehen wir deutlich aus dem Einschreiten der päpstlichen Legislation, das sogleich zu berühren sein wird.

Das Wucherverbot auch in dem beschränktesten Umfange als Zinslosigkeit des Darlehns war stets insofern nur ein Ideal, dem an der Wirklichkeit viel fehlte. Allein anstatt durch den Konflikt mit der Aussenwelt sich zu einem Zweifel an der Berechtigung des Dogmas und der Möglichkeit seiner Durchführung veranlasst zu sehen, hielt die Kirche das Dogma unwandelbar fest und suchte es, allen Versuchen der, wie sie sagte, sündhaften und frivol um ihr Seelenheil spielenden Welt trotzend, mit ihrer ganzen Gewalt durchzuführen. Von diesem Punkte beginnt die weitere Entwicklung, welche wir zu verfolgen haben.

§. 2.

Die Wucherlehre vom 12. bis zum 16. Jahrhundert.

Die Periode, welche in der Ueberschrift dieses Abschnitts bezeichnet ist, erstreckt sich von dem Punkte an, wo die kirchliche Gesetzgebung begann das Wucherdogma zum Rechtsgesetz zu gestalten, bis zu dem Zeitalter der Reformation. Innerhalb derselben lassen sich füglich der Uebersicht halber drei Unterabschnitte unterscheiden.

Zuerst die Epoche von der Mitte des zwölften bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Hier tritt uns zunächst eine Reihe von päpstlichen Erlassen entgegen, die in den Dekretalen Gregor's IX., dem Liber Sextus und den Clementinen Platz gefunden haben[1]). Sie bestimmen namentlich den objektiven Umfang des Wucherverbots, und zwar nothwendig dergestalt, dass sich dessen Wirksamkeit immer mehr erweitert. War als Grund für die Ausschliessung der Darlehnszinsen einmal der Satz anerkannt, dass Geld keine Früchte produziren könne, so schlug derselbe begreiflicherweise auch bei anderen Geschäften, als Darlehn, und bei anderen Gewinnbezügen, als Zinsprozenten, durch.[2]) Daher erscheint es durchaus konsequent, wenn insbesondere zwei wichtige Verordnungen[3]) die Folgen in Bezug auf das Kaufgeschäft zogen. Auf der andern

[1]) S. die Aufzählung bei Endemann, nat. Grunds. S. 9—11; Neumann S. 12 ff. Vgl. auch bes. J. H. Boehmer l. c. § 20. 21. u. über einzelne Lupus (s. unten § 3 z. A.) p. 142. 164.

[2]) Endemann das. S. 21 ff.

[3]) c. 6. 10. *X. de usur.* 5, 19.

Seite galt es, einzelne, mehr oder minder bedenkliche Erscheinungen, wie solche zumal durch den widerwillig empfundenen Druck der Wucherlehre hervorgerufen wurden, zu prüfen, sie für wucherfrei zu erklären oder als wucherisch zu verdammen. Proben davon werden sich im weiteren Verlauf dieser Darstellung ergeben.

Sodann aber führt die päpstliche Legislation mit Erfolg das Wucherverbot über den Kreis der Kleriker hinaus immer schärfer auch gegen die Laien durch. Zunächst werden freilich noch nicht unmittelbar weltliche Strafen angedroht; wohl aber solche, die indirekt zugleich civil- oder strafrechtlich wirkten und deren Erfolg dadurch gesichert wurde, dass nicht blos die geistlichen, sondern auch die weltlichen Gerichte und Gerichtsherren zum Gehorsam verpflichtet wurden[4]). Schon jetzt handelte es sich mithin nicht mehr blos um ein Gebot der Moral, auch nicht mehr blos um eine Disciplinarvorschrift für die Kleriker, sondern um ein für Jedermann und aller Orten gültiges Gesetz, das jedenfalls von der Kirche durch ihre eigene Gerichtsbarkeit, aber auch durch die auf dieses Gesetz nicht minder verpflichtete Gerichtsbarkeit gehandhabt wurde.

Unvermeidlich gerieth aber das Dogma und das Gesetz in schwere Konflikte mit dem Leben. Es bedarf nur eines Blicks auf den Zustand des Handels, der damals namentlich die romanischen Länder belebte, um zu begreifen, wie schwer die Versagung jeder Kreditvergütung gegen die Wirklichkeit verstiess. Unter solchen Umständen war die Unterstützung der Doktrin willkommen und nothwendig.

Je mehr die wirthschaftliche Kultur, oder, kanonistisch gesprochen, die zunehmende Bosheit des Menschengeschlechts der Durchführung des Dogmas Hindernisse bereitete, desto mehr Ursache lag vor, dasselbe von allen Seiten näher zu beleuchten und zu begründen. Dieses Bedürfniss fühlte die seit dem elften und zwölften Jahrhundert aufblühende Wissenschaft in vollem Maasse. So kommen denn gleichen Schrittes mit der Entwicklung der päpstlichen Gesetzgebung Schriften zum Vorschein, welche nach den kurzen Auslassungen der Kirchenväter als die ersten doktrinellen Ausführungen der Wucherlehre zu betrachten sind. Jenen war das Bibelwort allein genug. Jetzt war es von Werth, sich auch auf andere, selbst vorchristliche Autoritäten zu berufen, die Unfruchtbarkeit des Geldes zugleich aus der Natur der Sache dem positiven und speculativen Recht herzuleiten und seine Folgen nach kirchlichem und weltlichem Gesetz zu erkennen[5]).

[4]) S. im Einzelnen Boehmer l. c. §, 20—22.; Glück a. a. O. S. 23 ff.
[5]) S. über die Art der Begründung des Wucherverbots Endemann § 3.

Die wissenschaftliche Deduction, die kanonistische Lehre, welche die Wahrheit des Wucherverbots in dieser Weise, darzuthun und auszubreiten bemüht war, ist daher weit jünger, als die oben erwähnten ersten Anfänge des christlichen Wucherverbotes [6]).

Zunächst ging die theologische Kasuistik voran. Die kasuistische Methode beherrschte die Theologie und der Theologie lag die Lehre von der Wuchersünde am nächsten. Hierher gehören die älteren Summisten, die zum Theil noch in den Literaturnachweisen späterer Schriftsteller Beachtung finden [7]). Ueber die meisten gibt Stintzing in seiner Literaturgeschichte [8]) Auskunft. Die bedeutendsten dieser Summen *(summae confessorum)* sind die des Dekretalenkompilators Raymundus de Pennaforte [9]), des Monaldus, des Johannes Teutonicus [10]), sodann die Summe des Astesanus (1317) [11]) und die Summa Pisana oder Pisanella des Bartolomäus de S. Concordia (1338) [12]). Neuerdings ist auch aufmerksam gemacht worden auf die Summe des Robert von Flamesbury, die jedenfalls eine der frühesten Erscheinungen (zwischen 1205 und 1217) bildet [13]). Von manchen Wucherschriftstellern, wie Bont, Summenhart u. A., wird ausserdem als einer der ältesten und angesehensten Autoren genannt Henricus Gandavensis oder de Gandavo, offenbar identisch mit dem von Azorius an die Spitze gestellten Henricus [14]).

Indessen sind das nicht die einzigen Werke, welche die Wucherlehre berühren. Die Summisten bezeichnen als Quelle eine Reihe weiterer Theologen. So nennt namentlich Astesanus zu Eingang seines Werks eine Mehrzahl von gelehrten Franziskanern, an der Spitze Alexander ab Anglia (de Hales), Bonaventura, Gualterius Pictavensis, Richardus de Mediavilla, den berühmten Scotus und Alexander de Alessandria; sodann aus dem Orden der Prädikatoren Thomas von Aquino, Petrus de Tarantagio, sowie auch mehrfach Albertus Magnus [15]).

Weitaus am einflussreichsten wurde für alle Folgezeit der grosse

[6]) S. dazu die schiefe Bemerkung Funk's S. 44 Not. 1.
[7]) z. B. Azor. *inst. moral. P.* 3 *lib.* 5. *de usur.* p. 451.
[8]) Stintzing, Literaturgeschichte des röm. Rechts. 1867. S. 489 ff.
[9]) Stintzing S. 493—583.
[10]) Stintzing S. 503. 506.
[11]) Stintzing S. 519.
[12]) Stintzing S. 524.
[13]) Herausgegeben von Schulte 1868; vgl. Z. f. H. R. Bd. 17. S. 108.
[14]) Azor. *l. c. p.* 810; *cf. Summ.* Astes. *fol.* 1 *in fin.*
[15]) S. auch Stintzing S. 521.

Meister der Scholastik Thomas von Aquino, hervorgegangen aus der Pariser Schule, aus der damals die Kurie bei der Verödung der Wissenschaft in ihrer nächsten Nähe vornehmlich ihre Gelehrtenkräfte bezog[16]. Auf ihn stützte sich noch im siebenzehnten Jahrhundert beinahe jeder Schriftsteller, der die Wucherlehre behandelte.

Die Summen hatten den Zweck, den Geistlichen Anleitung für die Verwaltung des Busssakraments zu ertheilen. Im Wesentlichen den Standpunkt der theologischen Dogmatik und Ethik einhaltend zeigen sie doch bereits einigen juristischen Schnitt, da Beichte und Absolution[17] als eine Art von gerichtlicher Prozedur (*in foro conscientiae*) angesehen wurde. Für unsere Darstellung ist es kaum nöthig, auf dieselben häufiger zurückzugreifen. Bei der Stabilität der kanonischen Dogmatik finden sich die nemlichen Glaubensansichten in den späteren Werken wieder. Wenn es dessen bedarf, so bietet die Summe Astesana in dem Abschnitt von den Verträgen, welcher sich an die Lehre vom Darlehn anschliesst, das ausführlichste Material[18]. Die alphabetisch geordnete Summa Pisana ist ungleich dürftiger[19].

Auch schon den Summisten dient wesentlich Thomas von Aquino als Grundlage. Aus jedem Werk der Theologen, welche die christliche Moral erörtern, lassen sich Ansichten über das Verhältniss des Menschen zu den materiellen Gütern schöpfen, die man nach heutigen Begriffen als nationalökonomische bezeichnen kann[20]. Keiner wurde in dieser Beziehung wichtiger als S. Thomas. Er vorzugsweise liefert, wenn auch nur in kurzen Sätzen, neben dem Hinweis auf das göttliche Wort eine philosophische und wirthschaftliche Begründung des Wucherverbotes[21]. Von dieser nehmen fast alle Nachfolger, sowohl Theologen als auch Juristen, den Ausgang ihrer Darlegung. Wir werden die von ihm ausgesprochenen oder angeregten Ansichten im Weiteren an gar mancher Stelle zu berücksichtigen haben. Die in der kanonistischen Literatur am meisten benutzten Auslassungen finden sich vor allem in seiner

16) Savigny, Gesch. Bd. 3. § 134; Raumer, Hohenst. Bd. 6. S. 347; Reumont, Gesch. der Stadt Rom Bd. 2. S. 425. 676. 991; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom Bd. 4. S. 575; Bd. 5. S. 595 ff. — S. auch einige Andeutungen bei Neumann S. 43.

17) Vgl. unten § 3. Not. 89.

18) *Summ.* Astes. lib. 3. tit. 11. S. unten nach Not. 34.

19) *Summ.* Pis. *s. v. usura.*

20) S. einige Notizen über Albertus Magnus und Duns. Scotus bei Contzen S. 93.

21) Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 126 verkleinert die Bedeutung des S. Thomas.

Summme der Theologie[22]); ausserdem in seinen Werken über den Staat Gottes (*de civitate Dei*), über das Regiment des Fürsten (*de regimine principis*) und in einer eignen Schrift über den Wucher (*de usuris*)[23]).

Ausser den Theologen werden jedoch auch schon von den älteren Schriftstellern Doktoren des kanonischen Rechts in Bezug genommen. Zu den noch später vielfach benutzten gehören insbesondere Innocenz IV. (gest. 1254), Goffredus (gest. 1245)[24]) und der Bischof von Embrun Hostiensis[25]). Der gleichen Kategorie wird zugezählt Durantis (1237—1296). Jedoch ist die Ausbeute, die aus seinem berühmten Rechtsspiegel für die Wucherlehre gewonnen werden kann, sehr gering. Man erfährt kaum mehr, als dass nach den Dekretalen, nach kanonischem, bürgerlichem und göttlichen Recht das Zinsennehmen verboten sei[27]); und in der Rubrik, die von den Zinsen handelt[28]), heisst es nur, dass und in welcher Form wegen Wuchers (*usuraria pravitas*) auf Rückerstattung desjenigen geklagt werden könne, was über das Kapital hinaus gezahlt worden sei. Etwas mehr enthalten die Zusätze des Andreä und Baldus. Sie heben mit einem Hinweis auf den Liber Sextus und die Clementinen an, durch welche neuerdings besser für Unterdrückung und Ausgleichung des Wuchers gesorgt sei. Zugleich enthalten sie zahlreiche Hinweise auf die Ausführungen, die in den sonstigen Werken dieser Autoren enthalten sind.

Auffallend erscheint das Verhalten der Legisten. Selbst wenn man sich erinnert, dass anfänglich die Schulen der Glossatoren des römischen Rechts und der Gelehrten des kanonischen Rechts völlig getrennt waren und erst allmählich einander sich näherten[29]), bleibt es immerhin merkwürdig, dass die Glosse des Accursius[30]) bei Erläuterung der Haupttitel[31]) die kanonischen Wucherverbote gänzlich ignorirt. Für das, was nicht selten spätere Wucherlehren in sie hineintrugen, ist

22) *Summ. totius theol. II*, 2 *qu.* 77 *de fraudulentia in emtione et vend.* und *qu.* 78 *de peccato usurae, quod committitur in mutuis.*

23) Einiges hat Contzen S. 50 ff. kompilirt. Zu der zahlreichen Literatur, die sich um S. Thomas bewegt s. Baumann, die Staatslehre des Thomas von Aquino 1873. — Vgl. über die Entwicklung der Scholastik die Uebersicht bei Raumer Bd. 6. S. 359.

24) Richter, Kirchenrecht §. 59.

25) Savigny, Gesch. Bd. 5. S. 515; s. auch Stintzing S. 510.

26) Savigny, Bd. 5. S. 573 ff.

27) Dur. *Spec. jur.* lib. II. P. 1 *rubr. de act.* § 2 n. 51.

28) Ib. lib. IV P. 4 *de usur.*

29) Savigny, Bd. 3. S. 187 ff.; Bd. 5. §. 82 ff.

30) Savigny, Bd. 5. S. 280 ff.

31) *Dig.* 22, 1. *Cod.* 4, 22. *de usur.*

sie nicht verantwortlich[32]). Bei der ersten Stelle des Kodextitels wird sogar mit einem gewissen Nachdruck auf die Autorität des Irnerius und des Bulgarus hin hervorgehoben, dass vertragsmässige Zinsen durchaus erlaubt seien (*optimo jure, quod moribus inductum rebusque receptum est*). Erst in den späteren Zusätzen wird auf die Glosse der Dekretalen und auf kanonische Doktoren hingewiesen; aber auch das nur, um bemerklich zu machen, dass selbst nach kanonischem Recht Zinsennehmen mitunter statthaft sei.

Mochte die Glosse noch sehr ihre Aufgabe lediglich in die Erklärung der römischen Quellen setzen und daher prinzipiell die Berücksichtigung der kanonischen Gesetzgebung ablehnen, so wollte sie doch keineswegs nur historische Kenntniss des römischen Rechts, sondern praktisch verwerthbare Kenntniss des ihrer Ansicht nach gültigen Rechts vermitteln. Man wird daher stets in ihrem Verhalten gegenüber der Wucherlehre ein deutliches Zeichen dafür erblicken, dass die auf dem Gebiete des kirchlichen Rechts entwickelten Wuchergrundsätze in die Lehre des Civilrechts wenig oder gar nicht eingedungen waren. Darum war ihnen freilich keineswegs alle Geltung an der Stelle versagt, wo man nach Civilrecht urtheilen musste. Wie bereits hervorgehoben, verstand die kanonische Gesetgebung recht gut, auch die weltlichen Gerichte immer mehr an die Beobachtung der geistlichen Gebote zu fesseln[33]). Den weltlichen Machthabern und Richtern wurden die schwersten kirchlichen Strafen für den Fall angedroht, dass sie es wagen sollten, gegen das Verbot der Kirche Gesetze oder Urtheile zu erlassen; und die Macht der Kirche war gross genug, um ihren Kraftbefehlen den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Auf diese Weise war der Punkt gefunden, von dem aus die Wucherlehre selbst das weltliche oder Civilrecht zu durchströmen begann.

In der Folgezeit war übrigens auch die Glosse nicht ganz gleichgültig für die Wucherlehre. Das römische Recht legte dem Darlehnszins wenigstens gewisse Beschränkungen auf. Mit diesen hatte sich also die Glosse zu beschäftigen. Es leuchtet ein, dass sie in dieser Beziehung, wenn sie gleich auf das Wucherdogma sonst sich nicht einliess, mit ihren Erläuterungen der römischen Zinsbeschränkungen den Argumentationen der späteren Schriftsteller manigfach zu Statten kam. Allein das ist auch die einzige nebensächliche Beihülfe, welche von Seiten der Glosse der Wucherlehre geleistet wurde.

32) S. z. B. Stracch. *de merc.* I, n. 30.

33) Vgl. c. 13. X. h. t. 5, 19 (1200): c. 15 eod. (1207); dann bes. *Clem. un.* h. t. 5, 5 (1311).

Sonst findet sich aus den Legisten des dreizehnten Jahrhunderts in der Literatur des Wuchers kaum jemals ein Citat. Die Reihe der von den letzteren benutzten Civilisten beginnt eigentlich erst mit Bartolus[34]).

Der Bestand der Wucherlehre wird mithin in dieser Epoche zumeist, fast ausschliesslich noch von der Theologie gebildet; von Theologen, die freilich mehr oder minder zugleich in der Rechtslehre scholastisch geschult sind, und von kanonischen Juristen, die ebenso gut als Theologen gelten können. Als Probe des damaligen Bestandes kann namentlich die Summa Astesana dienen, welche am Schluss des hier betrachteten Zeitabschnittes stehend die bis dahin aus der Gesetzgebung und der Doktrin erwachsenen Resultate zusammenfasst.

In dem elften Titel des dritten Buchs wird zunächst untersucht, was die Usura sei und wie sie zu definiren. Sie wurzelt nach Raymundus und Goffredus ausschliesslich im Darlehn von Geld oder Fungibilien und ist dort vorhanden, sobald Etwas über das Hauptgeld genommen wird. In anderen, zumal gutgläubigen Verträgen kommt Zins nur vermöge Verzugs vor. Der Unterschied des Zinses von einer Konventionalstrafe beruht daranf, dass der Zins nach Masgabe der Kreditfrist (*ratione certi spatii temporis*) gewährt wird.

Sodann folgt die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Usura. Eine ist spirituell und erlaubt, nemlich Wucher mit dem von Gott anvertrauten Pfunde; eine andere materiell, mit sachlichen Gütern, das ist verbotener Wucher. Eine ist direct, eine andere indirect, Wucher, sei es nach einem bestimmten Pakt, sei es nach der inneren Willensrichtung des Betheiligten, wie namentlich, wenn auf Kredit theurer verkauft wird[35]). Hier ist also schon vorgezeichnet, dass sich das Wucherverbot über das Darlehn hinaus auf alle Verträge erstrecken muss, sofern die Absicht, welche den Begriff des Wuchers recht eigentlich macht, in jedem beliebigen Vertrag sich bethätigen kann[36]). Daran schliesst sich die Hauptuntersuchung, ob Usuranehmen eine Sünde sei. Menschliche Handlungen können im Allgemeinen gut oder bös sein. Allein Zinsennehmen gilt schon *per se* für sündhaft, weil es nur Folge schnöder Habsucht und Verleugnung der christlichen Nächstenliebe sein kann; aber auch *secundum se*, weil es widersinnig erscheint, für die Benutzung verbrauchbarer Dinge Etwas zu zahlen, weil es der Billigkeit

34) S. unten § 2. Not. 58.

35) Cf. S. Thomas l. c. qu. 77 art. 4.

36) Endemann, nat. Grunds. S. 22.

widerspricht und weil es die Kontrektation einer fremden Sache ist. Ueber den letzten Grund stritt freilich Goffredus mit Bonaventura und Scotus. Nicht gerade verbessert und vermehrt sind es dieselben Argumente, welche schon Thomas von Aquino[37]) beigebracht hat.

Weiter wird gezeigt, dass der Darlehnszins nach göttlichem und natürlichem Recht verboten ist. Justinians Gesetze kommen gegen den Kanon der Kirche nicht in Betracht. Da er mit dem Wesen des Darlehns unvereinbar, darf Zins auch von Laien, obwohl diese sonst Vertragsfreiheit geniessen, nicht stipulirt werden. Es erübrigt nur zu untersuchen, ob Fremde, Heiden, Juden u. s. w., oder ob Christen unter besonderen Umständen Zinsen nehmen mögen. An dieser Stelle wird denn von der theologischen Kasuistik bereits eine Menge von Fragen behandelt, die in der Folge als juristische Fragen aufgegriffen wurden. Wir finden hier, wenn auch noch nicht alles das, womit sich die spätere Doktrin abzumühen hatte, doch schon ein ausserordentlich reiches Material an dialektischen und kasuistischen Uebungen.

Nicht minder ausführlich ist der Abschnitt über die Strafen des Wuchers und die anschliessende Restitutionspflicht. Gerade hieraus ergibt sich, wie das Wucherverbot von dem Gerichte des Beichtstuhls aus in das Gebiet des weltlichen, des materiellen und des Prozessrechts hinübergriff. Ueberhaupt sehen wir die kaum noch blos theologisch zu nennende Darstellung des Astesanus im dritten Buche so ziemlich die ganze Obligationenlehre umspannen.

Ueberblickt man noch einmal in Gedanken diesen Zeitraum, in dem sich so eifrig Gesetzgebung und Doktrin zu Gunsten des Wucherverbotes regten, so erhellt leicht, dass die Schritte der Kirche auf dem hier zu behandelnden Gebiete im innigsten Zusammenhange mit den Erscheinungen auf anderen Gebieten stehen. Die politische und soziale Geschichte jener Zeiten ist hier nicht zu schildern. Allein so viel kann angedeutet werden, dass in den schweren Kämpfen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt die Ausbreitung der Wucherlehre von unverkennbarer Bedeutung war. Durch das Wucherverbot, seine Durchführung in ihren Gesetzen und die hülfreiche Hand der scholastischen Lehre gewann die Kirche einen Zuwachs an Macht über die Geister, und nicht blos über diese, der schwer in die Wagschale fiel.

Die Lage der Dinge am Schlusse dieses Abschnitts dürfen wir so bezeichnen. Die Wuchertheorie war nicht blos subjectiv, sondern auch objectiv bedeutend erweitert worden, ihre volle Konsequenz zwar noch

37) S. Thom. l. c. qu. 78.

nicht vollendet, aber doch vorbereitet, ihr Einfluss nicht blos im Forum der Kirche gesichert, sondern auch in das weltliche Forum verpflanzt und im Begriffe, die volle Herrschaft über civile und kanonische Jurisprudenz, über weltliche, wie über geistliche Legislation zu üben.

Von der thatsächlichen Wirksamkeit der Lehre und Gesetzgebung freilich werden wir uns keine übertriebene Vorstellung machen. Die realen Verhältnisse, auf die sie trafen, waren von der Art, dass man den Muth der dagegen ankämpfenden Kirche bewundern muss. Fast will der Glaube an die Möglichkeit einer wirklichen Durchführung des Dogmas von der Unfruchtbarkeit des Geldes, an die Möglichkeit einer allgemein anerkannten Gültigkeit der kanonischen Ansichten über die materiellen Güter unmöglich erscheinen.

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert zeigt weder die idealen Zustände, welche der Wucherlehre als Ziel vorschweben, noch die primitiven Zustände, für die sie naturgemäss gewesen wäre. Längst war Italien mit seinen Nachbarländern nicht mehr so weit in der Kultur zurück, steckte längst nicht mehr genug in der ursprünglichsten Naturalwirthschaft, um die Unentgeltlichkeit des Kredits mit allen ihren Folgen willig zu ertragen. Emsig arbeitete der Handel im Mittelmeer und darüber hinaus [38]). Das Städtewesen war überall im Aufblühen. Mailand, Venedig, Pisa, Florenz, Genua und eine Menge anderer Städte waren durch die Beschäftigung mit Handel und Industrie bedeutend, zum Theil mächtig geworden [39]). Die Lehre vom Wechsel wird darthun, in welch grossartigem Umfange bereits der Geldverkehr sich ausgebreitet hatte und wie trefflich die Kampsoren das vermeintlich unfruchtbare Geld als Gegenstand speculativer Geschäfte zu benutzen wussten [40]).

Und dennoch sollte sich die Welt im Beichtstuhl und im Gericht nach Gesetzen regieren lassen, welche als ewige Wahrheit erklärten, dass aus Geld niemals Früchte erwachsen dürften? Wenn sich die Kirche gerade in dieser Zeit am sichtlichsten zutraute, Enthaltung vom Zins und von Allem, was dem gleichstand, nicht blos als sittlich religiöse Pflicht zu befestigen, sondern durch Zwangsgesetz als Rechtspflicht zu fordern, so erscheint dieses Vertrauen auf den Sieg über die

38) Raumer, Hohenst. Bd. 5. S. 312 ff. S. auch unten II. vom Wechsel § 3. Not. 2.

39) Raumer a. a. O. S. 74 ff.; mit vielen Nachweisen. S. über die deutschen Städte das. S. 209 ff. Eine viel geringere Meinung von den wirthsch. Zuständen äussert Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 128.

40) S. unten II, § 3. Not. 13 ff.

widerstrebende Welt des Verkehrs nur erklärlich, wenn wir bedenken, dass nach jenen grossen Kämpfen, auf die bereits hingedeutet wurde, das Papstthum auf dem Gipfel seiner Macht stand. Es war die Zeit der eifrigsten legislativen Thätigkeit der Päpste auch auf anderen Gebieten. Von den Erfolgen getragen mochte in der That die Kirche hoffen, den gesammten Verkehr und sein Recht nach ihrem Ideal der Wahrheit und Gerechtigkeit zu gestalten.

Indessen, wie sehr die Wirklichkeit sich den Bestrebungen der Kirche widersetzte, lehrt der immer heftiger werdende Ton der päpstlichen Erlasse und die Klage der Schriftsteller zur Genüge. Je straffer der Bogen angespannt wurde, desto mehr nahmen die Konflikte mit den Erscheinungen des Lebens zu, desto intensiver entbrannte geradezu der Streit des realen Lebens gegen das Dogma. Erwägt man die wirthschaftliche Lage der Dinge[41]), so verliert der angebliche Höhepunkt der Wucherlehre im dreizehnten Jahrhundert unstreitig viel an Glanz. Dogmatisch, in Gesetzgebung und Lehre war wohl der Höhepunkt erstiegen; aber die thatsächliche Uebung, der willige Gehorsam blieb weit hinter dem Ziele zurück. Die Kaufleute kehrten nicht dem ihre ewige und zeitliche Ruhe gefährdenden Handel den Rücken. Die Bankiers fuhren fort, gewinnbringende Geldgeschäfte zu machen. Der Papst selbst konnte nicht umhin, vielfach an bedenklichen Geschäften Antheil zu nehmen. Wohin man blicken mag, es fehlte viel daran, dass sich die Praxis durchweg dem kanonischen Gesetz gefügt und das transcendentale Bild des Wirthschaftslebens verwirklicht hätte, das die Wucherlehre anstrebte[42]).

Allein so viel an diesem praktischen Erfolge fehlen mochte, immerhin war es ein Grosses, ideell durch das Wucherdogma Glauben und Rechtsbewusstsein zu beherrschen. Die Theologie folgten natürlich dem Dogma ganz und gar. Von ihr aus wurde die Rechtsgesetzgebung und die gleichgeartete scholastische Rechtslehre erobert, mit den kanonischen Prinzipien erfüllt und unter die Kontrole der Kirche gestellt. Es gelang der Kirche, lange Zeit hindurch das Wucherverbot und seine Konsequenzen trotz aller Gegenströmungen des Verkehrs als Rechtsgesetz und Rechtssatz aufrecht zu erhalten. Dann freilich ging es allmählich abwärts, je mehr das Wucherverbot in Gestalt eines äusseren Zwangsgesetzes den wirthschaftlichen Interessen sich feindlich erwies[43]).

[41]) S. auch Funk, Zins und Wucher, S. 48.
[42]) Endemann, kan. Grunds. § 18.
[43]) Vgl. dazu die wunderliche Bemerkung Funk's S. 46. Not. 1.

Aeusserlich waren es die Päpste, welche durch ihre Aussprüche die Herrschaft des Wucherdogmas und die Entwicklung der Wucherlehre beförderten. Wir wissen jedoch, dass auch bei den Päpsten in jenen Zeitläuften sehr verschiedene Meinungen und Tendenzen wahrnehmbar sind. Umsomehr muss man die Konsequenz in der Durchführung eines Unternehmens, wie es die Wucherlehre darstellt, dem Einflusse der Mönchsorden zuschreiben. Die Franziskaner (Minoriten) und Dominikaner (Oratoren oder Prädikatoren) wurden Hauptstützen der päpstlichen Macht. Obwohl später oft in einzelne Kontroversen verwickelt, waren beide in der Grundauffassung bezüglich der weltlichen Güter einig. Wenn es auf die folgerichtige praktische Verwirklichung des Wucherdogmas ankam, gebührte den Franziskanern der Vorzug [44]). In der doktrinellen Verwerthung desselben waren die Dominikaner im Vorsprung. Dafür bürgt der einzige Name des Thomas von Aquino; wenn auch Astesanus mit offenbarer Genugthuung zuvörderst eine lange Liste der berühmten Summisten seines Franziskanerordens voranstellt. Jedenfalls waren es die Gelehrten dieser beiden Orden, von denen hauptsächlich die doktrinelle Entwicklung ausging. Die nahen Beziehungen der mönchischen Anschauungen, Verachtung des Reichthums des Einzelnen, Zurückstreben nach einem glücklichen Naturzustand, Ansammeln der Güter behufs gemeinsamen Gebrauchs, zu der Wucherlehre liegen auf der Hand. Darum ist es begreiflich, dass die Ordensgelehrten am ersten und entschiedensten sich der Wucherlehre annahmen. Welch grossen Einfluss sie auf die Leitung der Kirche ausübten, ist bekannt. Nicht wenige Mitglieder der Orden bestiegen den päpstlichen Stuhl. Andere waren in nächster Nähe des letzteren, daher in der Lage, stets ihre Lehren zu vertreten und durch ihre Bedeutung und Begabung im Stande, dieser Vertretung Nachdruck zu verschaffen. Dies mag nur angedeutet werden. Inwieweit die Päpste mehr den Impulsen jener Orden, als den eigenen Entschliessungen folgten, kann hier nicht genauer untersucht werden. —

In der Durchdringung des bürgerlichen Rechts machte die Wucherlehre während des vierzehnten Jahrhunderts entschiedene Fortschritte. Die Hauptarbeit fiel der Doktrin zu. Es ist die Periode der Secession nach Avignon und des grossen Schisma's. Bedeutendere Erlasse der päpstlichen Gesetzgebung sind kaum zu nennen [45]).

44) Raumer a. a. O. Buch 7. Hauptst. 7; vgl. über den demokratischen Einfluss. ders. Gregorovius Bd. 5. S. 103 ff.

45) Einige s. bei J. H. Boehmer, *jus eccl.* V, 19. § 22.

Daneben finden sich einzelne landesherrliche Verordnungen, welche sich die Wucherlehre aneignen. Genauere Forschung wird sicher bestätigen, dass auch in Italien und anderen romanischen Ländern die Wuchergrundsätze häufig, wie in die Landesgesetze, so auch in die Statuten der Städte übergingen. War dies doch selbst in einem grossen Theile Deutschlands der Fall. Dort wurde, wenn sich gleich der Norden mehr abwehrend verhielt, dessen Boden um des Handels an den Seeplätzen und nach diesen hin offenbar ungünstiger war, als der des Südens, das Wuchergesetz gelehrt, durch Konzilienschlüsse mehrfach anerkannt, in landesherrliche Verordnungen und Stadtrechte aufgenommen [46]).

Für die Kenntniss der dogmatischen Weiterbildung sind wir fast ausschliesslich an die Literatur verwiesen. Aber auch diese ist in jener Epoche nicht reich.

Was zunächst die halb juristische Moraltheologie anlangt, so zeigt sich hinter der Summa Astesana und Pisana eine beträchtliche Lücke. Betrachtungen solcher Art, wie sie aus Aegidius, Dante, Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam zusammengetragen werden [47]), würden sich auch noch aus vielen Andern häufen lassen. Indessen sind sie, indem sie zum grossen Theil nur Fragen der Verfassung von Staat und Kirche berühren, oder sich nur in allgemeinster Weise über soziale und wirthschaftliche Dinge verbreiten, für den hier verfolgten Zweck von untergeordnetem Werth. In der Wucherliteratur werden sie kaum irgend einmal citirt.

Weitere Summen datiren erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Dagegen ist einiger Traktate zu gedenken, die ersten in ihrer Art, welche das Wucherdogma recht eigentlich auf die ganze Vertragslehre anwenden. Wir begngneten allerdings auch schon in den Summen mehr oder minder umfassenden Erörterungen des Obligationenrechts. Allein immerhin erscheint es karakteristisch, und weist darauf hin, wie sehr man bestrebt war, das ursprünglich rein kirchliche Gebot als Rechtsnorm des Verkehrs zur Geltung zu bringen, dass manche Theologen *ex professo* die Lehre von den Verträgen zum Gegenstande ihrer Bearbeitung machten.

Hierher gehören in erster Linie die beiden Deutschen, Henricus de Hassia oder richtiger von Langenstein [48]), und Henricus de Oyta,

46) Neumann, Gesch. des Wuchers, S. 37 ff.
47) Contzen S. 99 ff.
48) O. Hartwich, Untersuchungen über die Schriften Heinrichs von Lan-

in der Pariser Schule gebildete, später in Deutschland lehrende Doktoren, deren Traktate über die Verträge[49]) von den romanischen Schriftstellern nicht selten benutzt wurden[50]). Namentlich enthält die Abtheilung Langensteins eine Menge von wirthschaftlich-juristischen, insonderheit die Wucherlehre betreffenden Erörterungen. Der Verfasser beweist sich nach manchen Richtungen hin als ein für seine Zeit aufgeklärter Denker. Beispielsweise eifert er sehr gegen die Anhäufung des Grundbesitzes in der todten Hand[51]). Als Theolog gehört er entschieden der auf kirchliche Reformen dringenden Richtung an[52]).

Unter gleichem Titel (*de contractibus*) verfasste der Kanzler Gerson (gest. 1420) ein viel benutztes Werk[53]). Der Bischof Wilhelm Oresmius ist, da wir von ihm nur eine Spezialabhandlung über das Münzwesen besitzen, nur unter Denen zu erwähnen, welche diesen besonderen Gegenstand behandelten[54]). Wollte man alle Diejenigen anführen, die über einzelne Gegenstände, namentlich auch über einzelne Vertragsarten, den Rentenkauf u. dgl., schrieben, so würde die Aufzählung erheblich vermehrt werden können. Die Werke, welche, so viel sich ersehen lässt, auf die Doktrin wenig oder gar keinen Einfluss übten, sind zu übergehen.

Unter den Gelehrten des kanonischen Rechts ist einzig Johannes Andreä[56]) hervorzuheben; dieser aber auch unumgänglich. Seine Kommentare der Rechtssammlungen, nicht minder seine Zusätze zu dem Rechtsspiegel des Durantis boten den Wucherschriftstellern für alle Zeiten eine Hauptstütze. Noch die Handelsrechtsautoren des siebenzehnten Jahrhunderts, Scaccia, Raphael de Turri, berufen sich auf ihn bei jeder Gelegenheit. Andere namhafte Kanonisten lassen sich nicht anführen[57]).

Dafür wächst die Zahl der Legisten, bei denen immer stärker

genstein, Marburg 1857. Nicht zu verwechseln mit dem Heidelberger Henricus de Hassia.

49) Stintzing S. 541. 543. S. auch über Johann von Freyberg Neumann S. 46. Not. 1.

50) S. z. B. Azor. III, 10. *de cens. in prooem.*

51) Hartwich S. 38 ff.

52) Hartwich S. 28 ff.

53) Stintzing S. 541 a. E.

54) Wie Contzen S. 130 ff. den Autor um seiner einzigen Diatibe willen in eine Reihe mit Thomas von Aquino u. A. stellen kann, ist unverständlich.

55) Stintzing S. 543.

56) Savigny Bd. 6. S. 98 ff.

57) Bei Guido (s. § 2. Not. 96) ist viel von *Henricus Boys in c. X. in civitate de usuris* die Rede; Andere erwähnen seiner nicht.

von der Wucherlehre die Rede ist. Zunächst geschieht letzteres nur an vereinzelten Stellen, aber doch hinlänglich, um erkennen zu lassen, dass die kanonischen Grundsätze nunmehr integrirender Bestandtheil des Civilrechts geworden. Von den Vorgängern des Bartolus sind nur spärliche Beweise beizubringen. Bei Bartolus (1313—1357) dagegen ist dies ausgemachte Sache. Kein Wunder, denn wie Bartolus durch seine dialektisch-kasuistische Methode der Jurisprudenz darthut, dass er unter dem Einflusse derselben Scholastik stand, welche die Methode der Theologen regierte, so trug es ohne Zweifel zu seinem ausserordentlichen Erfolge[58]) nicht wenig bei, dass er in seiner politischen[59]) und rechtswissenschaftlichen Richtung sich in vollem Einklange mit der kirchlichen Orthodoxie bewegte[60]). Keiner vor ihm gab sich so viel Mühe um das Wucherdogma. Es wäre ein weitschichtiges Unternehmen, alle Stellen zusammenzutragen, an denen bei ihm von dem Wucherverbot geredet wird. Man mag nur vergleichen, was das überaus fleissig gearbeitete Sachregister der citirten Ausgabe seiner Werke[61]) unter den einschlagenden Rubriken anzeigt. Daraus ergibt sich sofort, dass eine Menge der bisher von den Theologen traktirten Fragen gerade so hier von dem Civilrechtsjuristen aufgeworfen werden. Im grossen Ganzen ist, seinem Karakter entsprechend[62]) der Standpunkt des Bartolus der: Das römische Recht, das Zinsen gestattet, wird an sich behandelt, wie wenn es gültig wäre. Allein daneben wird nicht ein-, sondern vielmal die These aufgestellt, dass nunmehr (*hodie*) nicht blos nach kanonischem, sondern auch nach Civilrecht das Zinsennehmen verboten sei. Die wichtigsten Ausführungen in dieser Beziehung bieten namentlich die Kommentationen einiger Authentiken des Kodex.

Hiernach versteht sich von selbst, dass Bartolus, eine Haupt-, ja die erste Autorität aller Juristen, den Wucherschriftstellern eine überaus willkommene und überall gebrauchte Hülfe war.

Seit Bartolus hatte, kann man sagen, die Wucherlehre auch bei den Civilisten volles Bürgerrecht. Bei Baldus (1327—1400)[63]) vollends erscheint sie durchweg als in den weltlichen Gerichten geltendes Recht. Die Kommentare des Baldus sowohl zum kanonischen, als auch zum

58) Savigny Bd. 6. S. 154.

59) Savigny das. S. 159; s. bes. seinen Traktat *de Guelfis et Gibellinis* (Consil. Lugd. 1546 fol. 153).

60) S. bes. den Traktat *de differentiis inter jus canon. et civil.* Ibid. fol. 150.

61) Lugd. 1546 *s. v. usura*, *mutuum*.

62) Savigny S. 159.

63) Savigny Bd. 6. S. 208 ff.

römischen Recht, und seine Konsilien berühren die Materie unendlich häufig. Seine Stellung zur Wucherlehre wird doppelt wichtig, wenn wir mit berücksichtigen, dass Spätere dem Baldus besondern Ruhm zollen wegen seiner Kenntniss und Uebung des Handelsrechts[64]). Zum Beleg mag einstweilen auf die zwei Gutachten hingewiesen werden, die er in Wechselsachen erstattete[65]). Sie lehren, dass auch Baldus, wo es noth thut, an die Erscheinungen des Verkehrs den Massstab kanonischer Gerechtigkeit nach der Wucherlehre anlegt. Das Gleiche ergibt sich aus vielen anderen Aeusserungen in seinen Schriften. Es erklärt sich dies hinlänglich daraus, dass Baldus, der zugleich kanonisches Recht studirt hatte und lehrte, in mancherlei besonderen Beziehungen zur Geistlichkeit stand[66]).

Die übrigen Mitglieder der Juristenfamilie der Baldi, von denen jedoch höchstens Angelus besondere Erwähnung verdient[67]), folgten natürlich demselben Zuge.

Wir haben also zu konstatiren, die Civilisten fügten sich der Wucherlehre ebenso, wie die Kanonisten. Den letzteren kam es zu, im Verein mit den Theologen das Wucherdogma grundsätzlich und in seinen Folgerungen zu entwickeln. Die Folgerungen aber wurden auch von den Civilisten acceptirt und je nach Gelegenheit in ihren Gutachten und Urtheilen getreulich angewandt. Die Herrschaft des Wucherdogmas über die Rechtswissenschaft war somit vollendet.

Wie das geschah, lässt sich unschwer begreifen. Wir haben gesehen, dass schon die scholastischen Theologen, die gelehrten Summisten die juristische Seite der Wucherlehre mitergriffen. Kenntniss des Rechts, wenigstens des kanonischen, war für den Klerus unerlässlich. Sie bahnte den Weg zu den höchsten Würden[68]). Nichts war also natürlicher, als dass die zugleich juristisch gebildeten Franziskaner das Wucherverbot auch als Rechtsgesetz behandelten. Es ist bereits erwähnt worden, wie dazu die Auffassung des Beichtstuhls anregte. Die Schule der Juristen aber war nicht minder der Scholastik unterthan. Gleichheit der Methode erzeugte vollends die Stimmung zu der innigsten Wechselwirkung zwischen Theologie und Jurisprudenz. So wurden nicht nur die Kanonisten, sondern auch die Legisten, deren Hauptver-

64) Raph. de Turr. p. 155 n. 25.

65) S. darüber II, § 4. Not. 33 ff.

66) Dass ihn Carol. Molinaeus (s. § 3. Not. 101) *tract. de comm.* n. 11. als den philosophischsten Professor rühmt, klingt aus diesem Munde sonderbar.

67) Savigny S. 249.

68) Vgl. Gregorovius Bd. 5. S. 600.

treter von Bartolus und Baldus an den deutlichen Beweis liefern, Anhänger des Wucherdogmas und der gesammten daran anschliessenden scholastischen Doktrin. Vordem hatten die Legisten bekanntlich zur Kirche in anderem Verhältniss gestanden, als die eifrigsten Vertheidiger der weltlichen Macht und des weltlichen Gesetzes gegen die Uebergriffe des Papstthums. Jetzt war der Kampf zu Ende und der Gehorsam auch der Legisten gegen das kirchliche Gesetz besiegelt.

Freilich möchte man hierbei fragen: wie war es denn möglich, dass nun, nachdem Handel und Verkehr, alle der Wucherlehre feindliche Kultur um ein Jahrhundert älter und gewiss nicht schwächer geworden war, selbst die Jurisprudenz der Civilisten nicht nur Nichts mehr gegen die Wucherlehre einzuwenden hatten, sondern sich geradezu neben die Theologie und die Kanonisten stellte? Die Theologie mochte allenfalls ihre Blicke über die Wirklichkeit hinweg nach einer andern Weltordnung lenken. Wie war es möglich, dass die Rechtskunde und Rechtslehre sich der Unmöglichkeit verschloss, das reale Leben nach dem Wucherdogma leiten zu können?

Allein die Antwort liegt nahe. Man weiss, was auch die Rechtslehre, seit sie von dem scholastischen Geiste erfüllt war, in der Missachtung des realen Lebens leistete. Der Theologie und Philosophie galten die Forderungen der Wirklichkeit Nichts gegenüber dem Dogma. Das Dogma des Wucherverbots war ebenso für die Rechtslehre unumstössliches Axiom. Aus ihm flossen die Definitionen, mit denen sie operirte und die Definition, nicht das Wesen der Sache, ist ja der scholatischen Doktrin Alles. Nicht hatte sich die Theorie des Rechts nach dem Verkehr und seinen Anschauungen zu richten, sondern der Verkehr sich unter die von ihr abstrakt gefundenen Begriffe und Unterscheidungen zu beugen. Anstatt die widersprechenden Erscheinungen des Lebens als das zu erfassen, was sie wirklich waren, als Proteste und Zeugnisse von der Unwahrheit des Fundaments, musste sich auch der Jurist bemühen, sie mit allen Mitteln der Dialektik in der von dem Wucherdogma beherrschten Rechtslehre unterzubringen.

Auf solche Weise gerieth die Lehre von dem Verkehrsrecht ganz in denselben Zustand, wie die Theologie und Philosophie; wie sehr sie sich dadurch dem Volksbewusstsein entfremdete, braucht nicht geschildert zu werden. Die kanonistischen Ideen der Wucherlehre haben sicher viel dazu beigetragen, das Recht dem Laienverstande gerade so unverständlich zu machen, wie die Religionslehre dem Verständniss des Laien entrückt war.

Im vierzehnten Jahrhundert finden wir aber erst den Anfang des

Stadiums, in dem während des folgenden Jahrhunderts Jurisprudenz und Theologie eng verbunden das Werk fortsetzten. Noch sind die spezifisch juristischen Ausführungen über Wucher nicht zahlreich und nur von beschränktem Umfang. Indessen soviel ergibt sich deutlich, dass das Moralgebot die Rechtslehre durchdrang, Rechtssatz und Rechtsgesetz wurde. Wenn auch das römische Recht mit seiner Zulassung der Zinsen noch einigermassen hinderlich erschien[69]), so hielt doch bereits die Kirche durch ihr Dogma die Hand über das ganze Verkehrsrecht hin ausgestreckt.

Das fünfzehnte Jahrhundert, die Epoche der Renaissance, brachte dem Papstthum keineswegs eine Mehrung seiner Macht und seines Ansehens; aber die Wucherlehre wurde von der päpstlichen Gesetzgebung entschieden festgehalten. Jetzt beginnen diejenigen Willenskundgebungen der Kirche, welche sich mit einzelnen Verträgen beschäftigen. Der Verkehr, dem das Zinsverbot immer lästiger wurde, suchte durch vorhandene oder neu erfundene Vertragsformen trotz des Wuchergesetzes zur Nutzung des Kapitals zu gelangen. Daraus erwuchs der Legislation die Aufgabe, nicht mehr blos die Hauptzüge der Wucherlehre einzuschärfen, sondern bestimmten einzelnen Ausschreitungen der Geschäftspraxis entgegenzutreten.

Namentlich war es der Censusvertrag, der schon früher die Aufmerksamkeit der Päpste auf sich gezogen hatte, — Clemens V. (1309) liess sich darüber ein Gutachten erstatten[70]) — welcher von Neuem die Aufmerksamkeit erregte. Nachdem der Karthäuserprior Roland von Köln die Frage, ob Rentenverträge erlaubt seien, auf dem Konstanzer Konzil zur Sprache gebracht hatte, erging in dieser Materie eine Verordnung Martins V. (1425), dann eine Verordnung Nikolaus V. (1452) und Kalixts III. (1455), denen sich später ein Erlass Pius V. (1568) anschloss[71]).

Allgemeinere Gesetze sind, ausser manchen wiederholten Einschärfungen der alten Gebote[72]), nicht namhaft zu machen. Dass sich die Wucherlehre überall in der Gesetzgebung der Territorien und Städte weiter verbreitete, versteht sich von selbst.

Aus derjenigen Literatur, welche für die Entwicklung des Verkehrsrechts von Bedeutung ist[73]), sind die am meisten erwähnten Juristen

69) S. z. B. Guid. Pap. (s. § 2. Not. 96) n. 3.
70) Neumann S. 386.
71) Endemann S. 60; Neumann S. 288; Zech, *rigor. mod.* c. 2 § 195 sqq.
72) z. B. *Concil. Frising.* (1440); s. J. H. Boehmer V, 19 § 22.
73) Dazu gehört Patricius von Siena, s. Contzen S. 136, nicht.

Bartholomäus de Saliceto, Paulus de Castro, Alexander Tartagnus, die beiden Socini, Decius und Jason de Mayno[74]. Auch findet sich in dieser Periode eine juristische Spezialdarstellung, welche allernächst an die kanonistischen Abhandlungen über den Wucher angrenzt und fast als eine Darstellung der Wucherlehre bezeichnet werden kann. Es ist das der Traktat des Bartholomäus Caepolla (gest. 1477) über die simulirten Verträge[75].

Den Hauptstamm der Literatur bilden jedoch die Theologen-Juristen, die freilich immer mehr dergestalt zugleich ein juristisches Gepräge annehmen, dass sie von den reinen Juristen kaum zu unterscheiden sind. Wir können zwei Gruppen unterscheiden, Summisten und Monographisten der Usuralehre.

Ueber die ersteren gibt Stintzing in seiner Literaturgeschichte hinlängliche Auskunft. Von den Summen wird die des Antoninus[76] verhältnissmässig selten erwähnt, da eine besondere Schrift desselben Autors über den Wucher existirte, die desto mehr benutzt wurde[77]. Viel erwähnt wird die um 1483 erschienene Summe Rosella[78] und die ziemlich gleichzeitige Summe Angelica[79]. So insbesondere bei Azorius und Scaccia[80]. Die Beichtmanuale[81] können übergangen werden. Aus dieser Gattung hat erst das Manual des Navarrus[82] hervorragendes Gewicht.

Unter den Monographisten sind auch mehrere deutsche Theologen. Zunächst gehört hierher eine Abhandlung des Dominikaners Johannes Nider aus Schwaben (gest. 1438)[83] über die Verträge der Kaufleute[84]. Sie befasst sich im Wesentlichen nur mit dem Kaufgeschäft. Von den Juristen wird sie in der Folge geradezu als eine juristische behandelt. Indessen hat sie weit mehr den Karakter einer

74) Savigny a. a. O. Kap. 56—58.

75) Caepoll. *de simulatione contractuum*. Cf. das grosse Sammelwerk *Tractatus tractatuum universi juris*, im Folgenden stets citirt nach der Ausgabe Venet. 1584, tom. VII, fol. 1.

76) Stintzing S. 529. Vgl. dazu Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 132 ff., der die Bedeutung übertreibt.

77) S. unten Not. 98.

78) Stintzing S. 533.

79) Stintzing S. 537.

80) Azorius erwähnt noch mehr Summisten, Silvester, Tobiensis, Armilla u. A. Azor. p. 810 cf. p. 453.

81) Stintzing S. 530 ff.

82) S. §. 3. Not. 26.

83) Stintzing S. 543.

84) Nider *de contract. mercatorum* cf. *Tract. tract.* IV, 1 fol. 279; meist auch dem Werke Straccha's (s. § 3 Not. 48) angedruckt.

theologisch-philosophischen Untersuchung. Allerdings werden Bartolus, Baldus und einige andere Juristen citirt; aber die Hauptgewährsleute sind Duns Scotus und Thomas von Aquino. An ihrer Hand wird die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und Aequalität im Kaufgeschäft als höchstes Ziel hingestellt. Am interessantesten erscheinen die Ausführungen im zweiten Kapitel über die Bedingungen des Werthes der Waare, nemlich über die Frage, wie kanonisch erlaubter Weise der Preis sich bilden könne. Daran schliesst sich im dritten die Betrachtung, inwiefern überhaupt der Handel für erlaubt gelten dürfe; im vierten die Darlegung, dass es unstatthaft sei, die Zeitdilation zu verkaufen; endlich im fünften Allgemeines über Eigenthum, das im unverdorbenen Naturzustande der Menschheit gar nicht existiren sollte, u. dgl. mehr.

Einige andere von ähnlicher Art nennt Stintzing[85]. Indessen sind sie für uns von wenig Belang.

Hauptsächlich geht uns diejenige Literatur an, die seit Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, an Zahl und Umfang der Werke beständig wachsend, recht eigentlich die Wucherlehre zum Gegenstande hat.

Die Reihe der bedeutenderen Autoren eröffnet Laurentius de Rudolfis (1404), ein Florentiner. Aus Sorge um das Seelenheil seiner Mitbürger, die er in eine Menge verdächtiger Geschäfte, mit den Montes, im Wechselverkehr, in Assekuranzen, Sozietäten, in jenen *retrangoli*, *baracchola* und ähnlichen Praktiken, deren in der Lehre vom Kauf noch besonders zu gedenken sein wird, beschäftigt sah, verfasste er einen berühmt gewordenen Traktat, in Gestalt eines Kommentars zu dem *c. consuluit X. de usuris*. Derselbe hat drei Theile. Der erste stellt die Definition des Wuchers fest und liefert die Begründung des Verbotes. Der zweite führt letzteres kasuistisch in einhundert und fünfzig Quästionen durch. Der dritte behandelt allerlei besondere Erscheinungen, Wechsel, Leihbank, Geldgewinn u. s. w. und schliesst mit einer Zusammenstellung der sehr verschiedenen Meinungen der Doktoren über die Montes sammt Glossen zu denselben[86].

Als nahe verwandt, ohne streng die chronologische Ordnung einzuhalten, muss bezeichnet werden eine Abhandlung des Turiner Gelehrten Ambrosius de Vignate (1460)[87]. Die Einleitung hebt an

85) Stintzing S. 544 a. E.

86) Abgedruckt im *Tract. tract.* VII. fol. 15 sqq.

87) *Trat. tract.* VII. fol. 50. Cf. Panzirol. *de claris juris interpret.* III, c. 52. in fin.

von der christlichen Pflicht der Nächstenliebe. Diese untersagt den Wucher, der seinen Sitz im Darlehn, aber nicht blos im wahren, sondern auch im virtuellen, hat. Nichtsdestoweniger kann in einer guten Anzahl von Fällen Etwas über das Hauptgeld bezogen werden; besonders zur Ausgleichung von Schaden. Der Verfasser sieht wohl, dass Zinsen nach Civilrecht eigentlich erlaubt sind. Allein die Bibel, die älteren Konzilienbeschlüsse, die kanonischen Gesetze und selbst kaiserliche Verordnungen[88]) haben anders verfügt. Und mit Recht; denn auch nach philosophischer Einsicht (*secundum philosophos*) sind Zinsen unzulässig, weil der Gebrauch des dargeliehenen Geldes Verbrauch ist. Hier beginnt also die Argumentation, die an anderer Stelle ausführlicher geschildert worden ist[89]) und die überall bei den Kanonisten wiederkehrt. Die Kommentation einer Hauptstelle der Decretalen[90]) bietet dann Gelegenheit, an einer bunten Menge von Fällen die Anwendung der Wucherlehre zu zeigen.

Weiter folgt Antonius de Rosellis zu Padua (gest. 1467)[91]). Der Zweck seiner Schrift über den Wucher[92]) ist die Ertheilung eines Gutachtens über die Frage, ob das Wechselgeschäft erlaubt sei[93]). Zu diesem Behufe holt er indessen aus von den Grundlagen der gesammten Usuralehre. Zugleich verbreitet er sich eingehend über das Kampsorengewerbe und die Lehre vom Geld.

In ähnlicher Weise verfährt der Löwener Professor Wilhelm Bont (1451). Er handelt von dem Wucher überhaupt, um von den Grundbegriffen aus insonderheit die Censusverträge zu rechtfertigen[94]). In dem oft erwähnten Sammelwerke stösst man ausserdem noch auf eine anonyme Abhandlung über wucherische Verträge[95]), die aber ziemlich bedeutungslos erscheint.

Oefter genannt findet sich Guido Papa, gebürtig aus Lyon, Mitglied des Senats zu Grenoble, der über die unerlaubten Verträge, wie er selbst anführt 1462, schrieb, um darzulegen, welche wucherisch zu nennen seien, oder nicht[96]). Ihn leitete der Gedanke, seinerseits, nachdem die seitherigen Autoren von Raymundus her ausschliesslich oder

88) *Anth. Cod. de usur.* 4, 32.
89) Endemann S. 16 ff.
90) c. *salubriter* X. *de usur*. 5, 19.
91) Panzirol. III. c. 36.
92) *Tract. tract.* VII. fol. 66.
93) S. unten II, vom Wechsel § 5. Not. 20.
94) *Tract. tract.* VII, fol. 74.
95) *Tract. tract.* VII, fol. 70.
96) *Tract. tract.* fol. 71. Ueber den Autor vgl. Panzirol. III, c. 53.

vorwiegend für Kleriker thätig gewesen, Etwas zur Aufklärung der Laien beizutragen. Trotz dieses Vorhabens und obwohl der Verfasser weder Theolog, noch Kanonist war, hat die Schrift mehr theologischen Karakter, als die mancher Theologen. Sie adressirt sich an den Prior der Dominikaner zu Grenoble. Der Inhalt kann besonderes Interesse nicht in Anspruch nehmen. Nachdem im Eingange nachgewiesen, dass das Civilrecht in Betreff der Zulassung von Zinsen eine Aenderung erlitten habe, wird dieselbe philosophische und juristische Begründung des Verbots gegeben, die schon von Anderen her bekannt ist. Die Ausführung, namentlich über den Umfang des Verbots erscheint verhältnissmässig dürftig.

Die nationalökonomischen Auslassungen des Bernhardinus von Siena (gest. 1444)[97]) brauchen um so weniger besonders hervorgehoben zu werden, als die nemlichen Sätze noch viel ausführlicher von dem heiligen Antoninus, Erzbischof von Florenz (gest. 1459) vorgetragen werden[98]). Dieser schrieb ausser einer Summe der Theologie[99]) ein eigenes Werk über die gesammte Wucherlehre[100]), an wissenschaftlichem Werth keineswegs hervorragend, lediglich eine breite Auseinandersetzung dessen, was schon Laurentius de Rudolfis darbot. Wenn Etwas das Buch bemerkenswerth macht, so ist es der extreme kanonische Eifer für die weiteste Wirksamkeit des Wucherverbotes.

An die Spitze derselben stehen heftige Klagen über die Verderbniss, die in der ganzen Welt, in den Staaten, in der Kirche, durch wucherische Uebung eingerissen ist. Die Herleitung des Verbotes aus der Bibel, aus der Natur der Sache, wonach aus Geld nimmermehr Gewinn kommen kann, es sei denn durch die Arbeit, aus den kanonischen Gesetzen, die selbstredend allen weltlichen Gesetzen vorgehen[101]), liefert nichts Neues. Mit Vorliebe wird bei den harten Strafen verweilt. Exkommunikation droht selbst demjenigen, der einen des Wuchers Schuldigen begräbt; ebenso den weltlichen Herren, die in ihren Gebieten gegen Abgabe irgend welchen Wucher erlauben[102]). Nicht eindringlich genug kann vor dieser Todsünde, von welcher nicht einmal der Papst lossprechen kann und von der es keinerlei Ausnahme gibt[103]), gewarnt werden.

97) Funk, Tüb. Zeitschr. Bd. 25. S. 132.
98) S. über den Autor Stintzing S. 529.
99) Funk a. a. O. erwähnt nur diese.
100) Antonin. *de usuris in modum praedicationis;* cf. *Tract. tract.* VII, fol. 78.
101) Cap. I, n. 11.
102) Cap. 1. n. 27.
103) Cap. 2 n. 6—8.

Der nächste Abschnitt kommt auf die vielfältige Art des Wuchers. Eine Masse von Verträgen wird durchgeprüft. Dies geschieht recht sichtlich in dem Bestreben[104]), die Kompetenz über alle Wuchersachen, auch über die zweifelhaften, zu erstrecken, mit anderen Worten, die volle Ueberwachung des gesammten Verkehrsrechts den Theologen und Kanonisten zu vindiziren. Der dritte bespricht den für die Wucherlehre besonders bedeutsamen Zielkauf. Der vierte zeigt, wie jede Mitwirkung und Theilnahme am Wucher strafbar macht, und der fünfte entwickelt die schweren straf- und civilrechtlichen Folgen insonderheit des offenbaren Wuchers (*usurarium manifestum*).

Noch viel ausgesprochener macht ein anderes Werk, das des berühmten Predigers Johannes a Capistrano[105]) über die Wucherlehre[106]) den Eindruck weit mehr einer theologischen Diatribe, als einer juristischen Darlegung. Zwar werden auch hier, am meisten im zweiten Theil, der die Kasuistik enthält, einige ältere Civilisten bis zu Baldus neben einzelnen Kanonisten citirt; aber die Hauptsache ist stets die Beweisführung aus der Bibel und den Kanones. Das Gebot, keine irdischen Schätze zu sammeln, ist der Hauptgrund des Wucherverbots. Nur da wird von letzterem eine Ausnahme gemacht, wo Sorge für die Familie, öffentliche Noth, Kriegführung, oder die Oekonomie (*res oeconomica*), solches erheischt. Was unter der Oekonomie zu verstehen, wird klar, wenn man hört, dass damit Erweiterung der Gottesverehrung, Reichthumsansammlung der Kirche, nutzbare Geldanlage der geistlichen Schätze n. dgl. gemeint ist. Das Alles erscheint vollkommen gerechtfertigt, weil es die Kirche thut, die ja niemals für sich besitzt und erwirbt[107]). Bei jedem Andern wird die Gewinnsucht überall verdammt. Dabei mischen sich allerlei Exkurse ein über Krieg, verschiedene Verbrechen u. dgl.

Der zweite Theil befasst sich mit den auch in anderen Schriften behandelten einzelnen Fällen. Der Dritte ist nach einer Notiz am Schlusse des zweiten niemals zum Drucke gelangt.

Um ein einigermassen vollständiges Bild der Wucherliteratur zu geben, muss noch darauf hingewiesen werden, dass ausserdem noch eine grosse Anzahl von Autoren genannt werden kann, die nur einzelne Verträge erörtern, jedoch in der Weise, dass sie auf die Wucherlehre überhaupt einen erheblichen Einfluss äusserten. Einige, die prinzipiell

[104]) Cap. 2. n. 11.
[105]) Stintzing S. 544; Neumann S. 47; Muther, Jahrb. Bd. 6. S. 183.
[106]) J. Capistr. *de usur. et contr.* cf. *Tract. tract.* VII, fol. 91.
[107]) Vgl. Endemann S. 176 ff.

zuvor die Wuchergrundsätze feststellen, sind bereits erwähnt worden. Die übrigen werden erst in den einzelnen Abschnitten hervorzuheben sein. Indessen kann man nicht umhin, von vornherein vorzugsweise auf manche Darstellungen des Wechselwesens aufmerksam zu machen. Wir werden sehen, dass gerade in der Lehre vom Wechsel sehr wichtige Fragen, über die Natur des Geldes, über die Berechtigung des Geldgewinns, über Vergütung der in dem Wechsel steckenden Kreditleistung, sich aufdrängten. Die Tragweite der eingehenden Untersuchungen über derartige Punkte reicht weit über den Wechsel hinaus. Hierher gehört namentlich der Traktat des Thomas de Vio, Kardinals Kajetan, über den Wechsel[108]). Sein Verfasser hat auch eine Schrift über den Wucher geschrieben; allein wichtiger für uns erweist sich die über den Wechsel. Eine andere über die *montes pietatis* wird an anderer Stelle berührt werden.

Aehnliches gilt von der Wechselrechtsdarstellung des Hieronymus de Luca[109]). Zwischen diesem und de Vio schiebt sich der Zeit nach ein Sylvester. Dieser schildert die ganze Wucherlehre[110]). Seine Ausführungen wurden aber nur selten von denen benutzt, welche die Wucherlehre, dagegen sehr stark von denen, welche den Wechsel behandelten[111]).

Schliesslich sei noch einiger deutschen Werke gedacht. Wie in der vorigen Epoche, so waren auch in dieser deutsche Gelehrte in der Wucherlehre thätig. Die Wirksamkeit des Wucherverbotes war auch in Deutschland in stetigem Zunehmen[112]). Allerdings wird vielfach bezeugt, dass selbst noch während des sechszehnten Jahrhunderts in einem grossen Theile Deutschlands die Praxis des Verkehrs dem Zinsverbot sehr ungünstig war. Boehmer führt davon genügende Proben an[113]). Aber daraus zu schliessen, dass die Geschäftsleute hier noch mehr, als in Italien und den romanischen Ländern sich dem Wucherverbote widersetzt hätten, erscheint schwerlich gerechtfertigt. Wo immer Handel war, da war aus demselben Grunde und in demselben Maasse, wie in Norddeutschland, in den See- und Hansestädten, welche den Hauptverkehr unterhielten, die Opposition gegen die Unentgeltlichkeit des Kredits und folglich die Umgehung des Wuchergesetzes überaus natürlich.

108) S. unten II, § 5. Not. 30.
109) S. unten II, § 5. Not. 44.
110) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 4. n. 28.
111) S. unten II, §. 5. Not. 23.
112) Neumann S. 57 ff.
113) Boehmer l. c. § 23. 26 sqq.

Eine eigenthümlich deutsche Entwicklung der Wirthschafts- und Rechtsanschauungen wie sie Neumann darzulegen versucht, ist nicht zn konstatiren. Mit grösster Bestimmtheit lässt sich ersehen, dass die Wissenschaft, die theologische und die juristische, das Wucherdogma mit allen seinen Konsequenzen annahm. Nicht minder wurde dasselbe, wenn nicht in allen, doch in einer Menge von deutschen Gesetzen adoptirt. Man kann also unmöglich verkennen, dass die Wucherlehre die Geister nachgerade hier nicht anders beherrschte, als in andern Ländern[114].

Was insbesondere den Zusammenhang der deutschen und der romanischen Wissenschaft anlangt, so braucht man sich nur zu erinnern, dass jene Henricus de Hassia und de Oyta derselben Schule entstammten, von der die romanisch-kanonistische Literatur ausging. Ebensowenig können spätere deutsche Werke die innige Gemeinschaft der scholastisch-dialektischen Methode verleugnen. Dazu kam noch ein weiteres Moment.

Unter dem Einfluss des Handelsverkehrs fassten Vertragsformen festen Fuss, welche aller Orten die kanonistischen Dogmatiker lebhaft beschäftigten. Dahin gehört zumal der Wechsel, dem wieder nur germanistischer Eifer, nicht genaue historische Einsicht eine eigenthümlich deutsche Entstehung beizumessen vermag. Unausbleiblich wurde auch in Deutschland die orthodoxe Lehre durch solche Erscheinungen angeregt, das Prinzip und die Folgen des Wucherverbotes ernstlich zu prüfen und sich bei Betrachtung der aus dem Verkehr mit den Romanen überkommenen Institute an die romanische Lehre anzulehnen.

Nichts ist natürlicher, als dass die gemeinsamen Anschauungen der theologischen und philosophischen Scholastik auch gemeinsame Rechtsanschauungen im Gefolge hatten, wenn sich so, wie wir sehen, in der Wucherlehre Theologie und Jurisprudenz vermischte. Schwerlich ist bisher zur Genüge gewürdigt worden, wieviel die Wucherlehre aus diesen Gründen zu der sogenannten Rezeption des romanischen Rechts in Deutschland beigetragen hat. Gewiss war es neben allen den Ursachen, mit denen jener geschichtliche Vorgang erklärt wird, wichtig, dass durch das Wucherdogma, das so allgemein gültig war, wie die katholische Religion, eine Menge von Rechtssätzen der romanischen Doktrin, ja die ganze unter dem Einfluss des Wucherdogma's stehende romanisch-kanonistische Lehre des Verkehrsrechts auch in Deutschland unmittelbares praktisches Interesse gewann.

[114]) S. auch Neumann S. 58 ff.

Der hiernach gegebenen Richtung entsprechen zwei Werke, die auf jedem Blatte die Abhängigkeit von der scholastisch-kanonistischen Schule darthun.

Das eine ist das des Conrad Summenhart von Calw (1465 bis 1511), Professor der freien Künste und der Theologie zu Tübingen[115]. Sein Werk[116] zeigt schon durch den Titel an, dass es alle Verkehrsgeschäfte unter dem Gesichtspunkte der Wucherlehre darstellen will. Dies geschieht in hundert Quästionen nach der abgerissenen, kasuistischen Manier der romanischen Zeitgenossen. Seine Quellen sind vorzüglich die alten Theologen, Henricus de Gandavo, Thomas von Aquino, Scotus, Henricus de Hassia u. a. Von den Kanonisten benutzt er gern den Panormitanus und Laurentius de Rudolfis, von den Legisten Bartolus, Baldus und Paul de Castro. Am wichtigsten für unseren Zweck sind die Quästionen vom Darlehn, der unerlaubten Negotiation, dem Kauf, der Sozietät und dem Wechsel[117].

Das andere ist das des Christoph Kuppener[118]. Ueber den Verfasser und sein lateinisch und deutsch (1508) erschienenes Buch gibt Muther vollständige Auskunft[119]. Obwohl Jurist, schlägt der Verfasser ganz denselben Ton an, der uns bei den Theologen entgegen klingt. Er will die rechtmässigen von den unrechtmässigen Geschäften der kaufmännischen Praxis scheiden. Besonders berücksichtigt er den erst neuerdings (*in alta Germania*) bekannt gewordenen *mons pietatis*, auch *mutuum apostolicum* genannt, das Kampsorengewerbe und den Wechsel. Mit dem letzteren beginnt sogar die Darstellung, um dann erst auf die allgemeineren Fragen der Wucherlehre überzugehen; ein Zeichen, dass gerade der in Deutschland zunehmende Wechselverkehr eine Hauptanregung zur Erörterung der Wucherlehre gab.

Als strenger Kanonist beruft sich Kuppener auf die Bibel und mit Summenhart auf die alten Theologen. Die Behandlung der Sache ist wiederum die rein kasuistische. Die verschiedenen Fälle, die vorkommen können, werden aufgestellt und nach den Argumenten für und wider zergliedert. Wichtigkeit über das Zeugniss hinaus, das es für die Auf-

115) Stintzing S. 545.

116) *Septipertitum opus de contractibus in foro conscientiae et exteriori.* Ueber die Ausgaben s. Stintzing a. a. O. Hier ist die zu Hagenau 1517 gedruckte benutzt worden.

117) Qu. 21. 50. 92. 98 sqq.

118) *Consilia elegantissima in materia usurarum.*

119) Jahrb. für gem. d. Recht Bd. 6 S. 155, 182: s. auch Neumann S. 47; Goldschmidt, Handb. des Haudelsrechts I. S. 35.

fassung jener Zeit in Norddeutschland ablegt, kommt dem Werke nicht zu. Neues enthält es nicht und die Methode steht hinter gleichzeitigen romanischen Werken zurück[120].

Auf die spätere Doktrin haben beide Werke sehr geringen Einfluss geäussert. Nur selten wird von ihr Summenhart, Kuppener so wenig berührt, dass er, fast ganz vergessen, erst neu wieder an das Licht gezogen werden musste.

Alles zusammengefasst weichen die doktrinellen Ausführungen des fünfzehnten Jahrhunderts zwar nicht in der Grundlage und Methode, wohl aber in Bezug auf den Umfang des Gegenstandes erheblich von den früheren ab. Jede neue Vertragsform, welche der unermüdlich dem Wucherdogma entgegen arbeitende Verkehr schuf, bedingte ein neues Kapitel der Wucherlehre, machte diese nicht nur äusserlich anschwellen, sondern liess sie auch innerlich nach der kasuistischen Art, die überall masgebend war, immer verwickelter und künstlicher werden.

Das ergibt die Vergleichung sofort selbst für den rein theologischen Theil der Wucherdoktrin. Wie viel einfacher war das, was die Alten über das Verbot des Darlehnszinses und seine Konsequenzen zu sagen hatten, als das, was jetzt gesagt werden musste, wo theils solche Institute, wie das Kampsorengeschäft, der Wechsel, Assekuranz und ähnliche in ganz anderem Maasse auftraten und verdächtig wurden, theils eine Menge ganz neuer Dinge, wie Geld-, Bankgeschäfte, oder neuer Ideen, wie die des Thomas de Vio, zu früher ungekannten kritischen Bedenken führten. Und wie viel mehr noch galt das für die Juristen, seit sie sich um ihrer praktischen Bedeutung willen mit der Wucherlehre ausgiebiger beschäftigten.

Die Literatur des fünfzehnten Jahrhnnderts zeigt schon grossentheils die überaus künstliche, mit Häufung des Stoffes immer mehr sich zuspitzende schematistische Behandlung, die in der nächsten Folgezeit ihren Höhepunkt erreichte. Will man von einer Blüthe der Wucherdoktrin reden, so beginnt hier diese Blüthe. Nur braucht kaum davor gewarnt zu werden, dass der Gipfel der schematistischen Doktrin keineswegs identisch ist mit dem Gipfel der Herrschaft des Wucherdogma's.

Die umfassendsten, mit allen Hülfsmitteln der Gelehrsamkeit ausgestatteten Darstellungen der Wucherlehre fallen in die Zeiten, in denen die thatsächliche Aufrechthaltung dessen, was gelehrt wurde, vollends zur Unmöglichkeit geworden war. Immer weiter wurde die Kluft

120) Auszüge s. bei Neumann S. 584.

zwischen der strenggläubigen Doktrin und dem realen Leben. Immer mühsamer und verspäteter kam die Lehre den Erscheinungen des Verkehrs nach. Allein je schwieriger ihre Aufgabe sich gestaltete, desto mehr beeiferte sie sich, dennoch die Wahrheit des Prinzips zu vertheidigen, sich lieber durch die geschraubteste Dialektik mit den widerspruchsvollen Thatsachen abzufinden und sich immer weiter von den Forderungen der Wirklichkeit zu entfernen, als die Unfehlbarkeit des Dogma's zum Opfer zu bringen.

§. 3.

Die Wucherlehre vom Anfange des 16. bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Weder die Humanistenschule, der sich seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts viele Denker anschlossen, noch auch die Reformation führte unmittelbar zu einem Bruch mit den kanonistischen Wirthschafts- und Rechtsbegriffen; ein Zeugniss dafür, wie fest dieselben, namentlich auch in Deutschland eingewurzelt waren.

Auf die Einzelheiten braucht nicht eingegangen zu werden. Vielmehr kann in dieser Beziehung auf die zuverlässige und klare Schrift Wiskemanns [1]) verwiesen werden, zumal sie trotz des Titels sich keineswegs eng darauf beschränkt, die Ansichten blos der deutschen Autoren mitzutheilen.

Aus den Werken der Humanisten ist im Durchschnitt für die genauere Kenntniss der Wucherlehre nicht viel zu holen. Sie bewegen sich meist nur in allgemeinen Betrachtungen der staatlichen und sozialen Zustände, ohne auf die Begründung und die rechtlichen Konsequenzen des Zinsenverbotes näher einzugehen. Was sie davon sagen, lehrt, dass ungeachtet des Widerstrebens gegen die Scholastik die Grundgedanken der Wucherlehre von den meisten Humanisten festgehalten wurden. Von Erasmus erfahren wir, dass er in der Beurtheilung des Handels ganz den Kanonisten nachredete [2]). Selbst Hutten verwarf das Zinsennehmen [3]). Die einzigen, bei denen unter dem Einfluss ihrer

[1]) Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. 1861.

[2]) Wiskemann S. 9.

[3]) Wiskemann S. 23.

Erfahrungen freiere Ansichten zum Vorschein kommen, sind der in der Handelsstadt Nürnberg heimische Pirckheimer[4]) und vor allen der berühmte Macchiavelli[5]).

Unter den Reformatoren steht Luther, was wirthschaftliche Grundsätze anlangt, noch ganz und gar auf demBoden der kanonistischen Lehre. Hundertfältig liefern seine Aeusserungen den Beweis, dass er von der Usuradoktrin völlig durchdrungen war; die Fragen, die er sich vorlegt, und seine Antworten sind im Wesentlichen ganz dieselben, denen wir bei den romanischen Schriftstellern begegnen[6]). Es erscheint daher kaum möglich, ihm ein besonderes Verdienst um die Wirthschaft des Volks und seine Wissenschaft beizumessen[7]).

Auch von Melanchthon und Zwingli lässt sich nicht behaupten, dass sie viel für freiere Ansichten gegenüber dem Wucherdogma gewirkt hätten. In einzelnen Punkten macht sich wohl bessere Einsicht bei ihnen geltend, allein im Ganzen begegnen wir überall den kanonistischen Grundsätzen[8]).

Der einzige, der auch nach der Seite des materiellen Lebens hin reformatorische Meinungen aufstellt, ist Calvin. Er übt an dem Kerne der Wucherlehre, am Zinsverbot, volle Kritik; und wenn er auch mancherlei Beschränkungen der Zinsen aufrecht erhalten will, entscheidet er sich doch prinzipiell aus Gründen, welche darthun, wie richtig er die Sache erfasste, für die Zulässigkeit des Zinsennehmens. Mit Recht bemerkt Wiskemann[9]), dass er darin als Vorgänger des Salmasius und, fügen wir hinzu, des Molinäus zu betrachten ist. Seine Lehren gingen nicht verloren. Im Gegentheil sie begründeten rasch eine Schule, deren zahlreiche Mitglieder, Theologen, Philosophen und Juristen, im Sinne Kalvins weiter wirkten[10]).

Man kann also recht eigentlich Calvin als den Ausgangspunkt jener geistigen Bewegung betrachten, die immer entschiedener, da die Zeit dazu reif war, die Unrichtigkeit des Wucherdogmas proklamirte und schliesslich den vollen Sieg über dasselbe errang. Wir werden unten sehen, wie zuerst Molinäus mit Entschiedenheit, wenn auch zu-

[4]) Wiskemann S. 27.
[5]) Wiskemann S. 32 ff.
[6]) Wiskemann S. 46—63.
[7]) Wiskemann S. 63 a. E.
[8]) Wiskemann S. 64—74. S. auch den von Neumann, Gesch. S. 615 mitgetheilten Brief.
[9]) Wiskemann S. 80.
[10]) Wiskemann S. 85.

nächst ohne unmittelbaren praktischen Erfolg, gegen das Wucherdogma eifert, werden dann wenigstens kurz zu berühren haben, wie noch weit energischer und glücklicher von den Niederlanden aus der Kampf gegen das Wucherdogma durchgeführt wurde.

Sicher war es kein Zufall, dass dieser erfolgreiche Kampf hauptsächlich von protestantischen Gelehrten ausging. Aber es waren doch keineswegs ausschliesslich Protestanten. Molinäus war Katholik und hatte als solcher hart zu leiden. Auch unter den Späteren war mancher katholische Schriftsteller. Wir dürfen daher nicht dem Protestantismus allein den Bruch mit der Wucherlehre zuschreiben; um so weniger, als die meisten Reformatoren entschieden der Wucherlehre zugethan waren. Allein Niemand wird leugnen dürfen, dass die Befreiung der Geister von dem kanonischen Dogma, die sich nach der einen Seite, wenn auch noch so einseitig, vollzog, die Stimmung erzeugte, auch an andern Dogmen und so namentlich an dem des Wucherverbots freie logische Kritik zu üben, die nun in einer vorgeschrittenen Kulturepoche nicht mehr anders ausfallen konnte, als zu Ungunsten der von der Kirche so hartnäckig vertheidigten Ausschliessung der Zinsen.

Die katholische Kirche, Gestzgebung und Wissenschaft liess sich durch die vorerst vereinzelten Gegenbestrebungen in ihren wirthschaftlichen Prinzipien nicht beirren. Der Humanismus war zwar Italien nicht fremd, hatte aber auf die orthodoxe Glaubens- und Rechtslehre dort gar keinen Einfluss. Noch weniger war diese natürlich geneigt, den Ausführungen eines Calvin nachzugeben. Sie liess sich auch nicht beirren durch die immer mehr die Aufrechthaltung des Wucherdogmas unmöglich machenden Zustände des Verkehrs. Selbst die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerikas, der dadurch herbeigeführte immense Aufschwung des Verkehrs, der Industrie, die Massen von Gold und Silber, die nach Europa strömten, der Geld- und Wechselverkehr, der bereits bis zu dem Punkte gediehen war, dass man ihm eigene Messen errichtete[11]): das Alles war noch nicht genug, um die Zinslosigkeit des Darlehns, die Unproductivität des Kapitals, die Unvergütbarkeit des Kredits der Doktrin in anderem Lichte erscheinen zu lassen. Die kanonische Gesetzgebung und Wissenschaft durfte das Dogma nicht aufgeben. Es war ein allzu wichtiges Glied des kirchlichen Glaubens- und Machtsystems. Mit der Wucherlehre war die Kirche Hüterin und Herrscherin des ganzen Verkehrsrechts. Wie hätte sie diese Stellung aufgeben und

[11]) S. unten II, vom Wechsel § 6.

sich des Irrthums bezüchtigen sollen? Da dies undenkbar war, konnte sie den Widerspruch der Thatsachen, der sich von allen Seiten her immer schärfer kundgab, auch jetzt nur als Beweis der sittlichen Verderbniss der Menschen gelten lassen.

Für die katholische Welt war also das Wucherverbot noch immer unumstössliche Wahrheit, Zweifel an seiner Wahrheit noch immer Ketzerei[12]).

Daher blieb, wenn die widerstreitenden Erscheinungen des Verkehrs, wie nach dessen Entwicklung nun vollends nicht zu vermeiden, sich beständig mehrten und, wie wir heute handgreiflich erkennen, immer sichtlicher den Grundsatz der Unfruchtbarkeit des Kapitals untergruben, Nichts übrig, als sich nach der alten distinguirenden Methode mit ihnen abzufinden, reichliche Concessionen an dasjenige zu machen, was man nicht mehr zu unterdrücken im Stande war, und dann zu beweisen, dass man durch die Zulassung selbst der verdächtigsten Praktiken des Verkehrs eigentlich dem Prinzip nicht schade.

Auf solche Weise approbirte die Gesetzgebung Dinge, die logisch genommen mit dem Grundgedanken der Wucherlehre nicht anders mehr zu vereinigen waren, als durch scholastische Spitzfindigkeiten. Noch weiter musste sich die Doktrin herbeilassen eine Menge von Vorkommnissen anzuerkennen, vor denen die Väter der Wucherlehre hätten zurückschrecken müssen. Der Wissenschaft fiel die Aufgabe zu, das Alles zu rechtfertigen, auf der einen Seite das Dogma zu schützen, auf der andern zu zeigen, dass, wenn man nur gründlich untersuche, der Wechsel, die Societätsarten, die Geld- und Bankgeschäfte, die Montes, die Assekuranz und vieles Aehnliche eigentlich im erfreulichsten Einklange mit dem Dogma stehen. Es lässt sich leicht denken, zu welchen Sprüngen und Windungen der rechtgläubige Theolog oder Jurist genöthigt war. Die ganze Wucherlehre in ihrer Anwendung auf die praktischen Verhältnisse wird daher so verwickelt durch die Menge des Stoffs, den die stets an Zahl zunehmenden, die Nutzbarmachung des Kapitals trotz des Wucherdogma's bezweckenden Erfindungen eigenthümlicher Rechtsformen darbieten, so künstlich durch die Art der Deduktion, was erlaubt sei und was nicht, so sehr sich verirrend in eine grenzenlose Kasuistik, dass es keine angenehme Arbeit ist, ihre Werke zu durchlaufen. Indessen lohnt sie durch die gewisse Einsicht, in welch ausgedehntem Maasse diese Wucherlehre dazu beigetragen hat, das Verkehrsrecht zu verwirren und eine

[12]) S. in diesem § noch zu nennenden Schriftsteller.

Menge von Streifragen zu erzeugen, die noch bis heute, obwohl die Jurisprudenz begonnen hat, das römische Recht wieder reiner herzustellen, ihren Einfluss erstrecken.

Die kirchliche Gesetzgebung war im sechszehnten Jahrhundert keineswegs unthätig. Die päpstlichen Erlasse, deren eine ganze Reihe vorliegt, beschäftigen sich durchweg mit einzelnen besonders bedenklichen Geschäften[13]). Lupus, Scaccia und Raphael führen sie auf. Einige betreffen den Censusantrag, andere gewisse Sozietätsformen, insonderheit eine eigenthümliche Art der Sozietät, die zu Rom üblich war (*Societas sacri officii*); noch andere die Montes, und mehrere die Wechsel. Sie hier aufzuzählen ist überflüssig, sie müssen in den betreffenden Abschnitten berührt werden. Allgemeine Bestätigung des Wucherverbots neben Aussprüchen über einzelne Vorkommnisse enthalten die Beschlüsse verschiedener Synoden[14]).

Aus dem Inhalte dieser Kundgebungen wird die Situation der Kirche vollkommen klar. Das Wucherverbot wurde durch Konzessionen, die dem Verkehre gemacht werden mussten, nach den verschiedensten Richtungen hin durchlöchert. Unter dem Titel des Interesses, des Rentenkaufs, des Wechselgewinns, der Revenüen eines Mons u. s. w. liess sie in Uebereinstimmung mit der Doktrin immer mehr Kapitalnutzung zu, sogar in fest bestimmten oder vereinbarten Beträgen, die als Prozente des Hauptgeldes erschienen. Thatsächlich war damit dasselbe da, was der Darlehnszins ist. Gleichwohl erkannte sie den letzteren nicht an. Ihr Dogma konnte die Kirche nicht für falsch erklären und zurücknehmen. Was sie anerkannte, waren Gewinnbezüge, sei es auch in paktirten Prozenten, die faktisch das Verbot des Darlehns auf einen schlechten Rest von Wirksamkeit beschränkten, die aber theoretisch immer als blosse Ausnahmen von dem Verbot des Darlehnszinses hingestellt werden konnten. So blieb das Prinzip und die kirchlichen Autorität gerettet.

In diesem Sinne muss aufgefasst werden, was Neumann[15]) am Schlusse seines Werkes aufführt. Weder die Bulle Nicolaus V. von 1542, noch der Erlass Gregors XIII. von 1574 bestätigt konventionelle Darlehnszinsen. Die erstere handelt nur vom Rentenkauf[16]), der letz-

13) Endemann S. 11.

14) J. H. Boehmer, *jus eccl.* V, 19 § 22 in fin. Neumann S. 44 u. bes. S. 48. 568 ff.

15) Neumann S. 568 ff.

16) Scacc. p. 492.

tere vom Interesse des Wechsels[17]). Neumann selbst führt an, dass die deutschen Synoden des siebenzehnten Jahrhunderts mehrfach von Neuem die Beobachtung der kanonischen Kirchenvorschriften einschärfen. Das ist vollkommen richtig. Unmöglich konnte sich die Kirche der Inkonsequenz schuldig machen, zugleich den Darlehnszins zu billigen. Die Beschlüsse der Brixener Synode von 1603 und der Constanzer von 1609, auf die sich Neumann stützt, sprechen nicht die Zulässigkeit des Darlehns aus, sondern bestätigen nur, was unten näher in seiner Entstehung zu entwickeln sein wird, dass unter dem Titel einer anderen Vereinbarung, namentlich unter dem des taxirten Interesses, vertragsmässige Prozente vorkommen konnten, die man auch *usurae* nannte und, um wenigstens Uebermaass zu vermeiden, in bestimmter Weise limitirte[18]). So sehr solche Interessen den Zinsen auf's Haar gleichen, so waren sie doch nach den Auseinandersetzungen der Doktrin etwas Anderes, als die fortwährend verbotene Kreditvergütung in Gestalt von Darlehnszinsen. Schliesslich konnte selbst bei dem Darlehn unter legitimem Titel, namentlich unter dem des Interesses[19]) Etwas genommen werden. Diese letzte und alle sonstigen Moderationen, welche die alte Wucherstrenge allmählich erfahren hatte, fasste Benedikt XIV. später in seiner berühmten Encyklika vom 1. November 1745 zusammen. Allein so gewiss hielt er dabei den Kern des Wucherdogma's fest, dass in Bezug auf dieses selbst denen nicht der leiseste Zweifel beiging, welche bereitwilligst die Milde des Papstes acceptirten[20]). Ja so fest sass auch dann noch die kanonische Wucherlehre, dass die Benedikt'sche Milde besonderer Vertheidigung bedurfte. Denn eifrige Kanonisten bestritten dem damals noch nicht unfehlbaren Papste die Befugniss, auch nur soweit Nachsicht zu üben, geschweige denn die Zinslosigkeit des Darlehns anzutasten[21]).

Dem Misverständniss, als habe die Kirche selbst jemals den ursprünglichen Lehrsatz widerrufen, beugt überdies auch die neueste orthodoxe Literatur vor, welche bei allen Zugeständnissen an das prak-

[17]) S. unten II vom Wechsel § 10 Not. 20.

[18]) Das ist der Sinn der Brixener und Sittener (1626) Beschlüsse, die Neumann S. 572 mittheilt.

[19]) S. darüber unten den betr. Abschnitt III.

[20]) S. darüber den *Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras*, Ingolstad. 1747, theils aus Dissertationen des J. J. Barth und G. J. Kliber *sub praesidi P.* Francisco Zech, theils aus einer eigenen Abhandlung *autore* Zech bestehend.

[21]) Vgl. die Polemik in dem oben (Not. 19) erwähnten Werk *dissert.* II § 385 sqq. gegen P. Daniel Concina.

tische Leben noch heute für die Wahrheit und Gültigkeit des Wucherverbotes eintritt[22]). Wie sich die weltliche Gesetzgebung in Deutschland gestaltete, wird unten noch berührt werden.

Bedarf es noch eines weiteren Belegs, dass die Kirche im siebenzehnten Jahrhundert nie daran gedacht hat, das Wucherverbot aufzugeben, so wird er überreichlich durch die Literatur geliefert. Wie hätte die katholische Doktrin, die theologische und juristische, noch die volle Rechtsbeständigkeit des Wuchergesetzes zur Grundlage ihrer Darstellung machen können, wenn die Kirche selbst dogmatisch oder rechtlich dieses Gesetz zurückgenommen oder auch nur in Zweifel gestellt hätte?

Die Literatur der Wucherlehre ist in dem Zeitraume, den wir hier betrachten, noch reicher als früher. Durch die angedeuteten Schwierigkeiten wird sie der Tummelplatz theologischer und juristischer Ausführungen.

Unter den Autoren kann man der Uebersicht halber wohl unterscheiden Juristen und Theologen-Juristen. Rein theologische Werke gehen uns nicht an. Wir bedürfen ihrer nicht für dieser Periode. Denn übergross ist die Zahl solcher Moralisten, die zugleich Theologen und Juristen sind. Freilich erweist sich der Gegensatz gegen reine Juristen nichts weniger als tief. Einerseits sind jene Moralisten grossentheils so vollständig in den Rechten bewandert, arbeiten so sehr auch mit dem ganzen Material der Jurisprudenz und keineswegs nur für die Zwecke des Gewissensforums, sondern ebenso für den Gebrauch im weltlichen Gericht, dass sie auch von den Fachjuristen nicht nur als Genossen, sondern oft als Autoritäten selbst auf dem echt juristischen Gebiete angesehen werden. Andererseits ist bei echten Juristen die Darstellung oft dergestalt mit moralischen und dogmatischen Begründungen durchsetzt, dass sie zugleich als halbe Theologen erscheinen. Indessen die Schriftsteller der Epoche selber unterscheiden meist in ihren Literaturnotizen Juristen und Theologen, unter welchen letzteren eben die lange Reihe der für das Verkehrsrecht wichtigen Moralisten gemeint ist.

Ich hebe hier nur die am meisten genannten hervor.

Hierher gehören namentlich der Spanier Dominicus Sotus mit seinem grossen Werk *de justitia et jure*, in dem er das ganze öffentliche und Privatrecht vom Standpunkte der kanonischen Moral behan-

[22]) Vgl. Neumann S. 570 Not. 1 und Funk in der S. 3 Not. 3 citirten Schrift.

delte, darunter dann im sechsten Buch die Lehre von der Usura, Medina Conradus, Garcia, Lopez[23]) über die Vertragslehre. Michael Salon verfassste einen Kommentar zu den Quästionen des Thomas von Aquino, der 1608 erschien. Wir brauchen uns indessen bei ihnen nicht länger aufzuhalten, weil wir in den sogleich zu nennenden drei Jesuiten, Molina, Lessius und Azorius, eine überaus vollständige Uebersicht über Alles das empfangen, was diese Moraltheologie oder Moraljurisprudenz leistet.

Ehe wir die letzteren genauer bezeichnen, sind jedoch einige Autoren einzuschieben, die der Zeit nach vorangehen und die dadurch, dass sie zu den Juristen gerechnet werden, einen recht deutlichen Beweis liefern, wie wenig innerlich die orthodoxe Rechtswissenschaft von der orthodoxen Moraltheologie zu unterscheiden war. Ich erwähne sie deshalb, weil gerade diese bei Juristen und Theologen gleichmässig in Ansehen standen.

Der erste ist Johann Baptist Lupus (Geminianus). Er schrieb gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, jedenfalls nach 1571, da er die Bulle Pius V. von 1571 anführt, vier Kommentare, zwei zu Stellen des römischen, zwei zu Stellen des kanonischen Rechts, insbesondere zu dem berüchtigten c. 19 X. *de usuris* 5, 19. Sie finden sich dann unter einem allgemeinen Titel[24]) zusammengestellt. In dieser Gestalt ist es die weitaus umfassendste Darstellung der gesammten Wucherlehre, die bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden. Nicht nur wird die Begründung der Hauptsätze ausführlich erörtert, sondern auch die Anwendung auf die einzelnen Geschäftsarten nachgewiesen. Die Schrift zeichnet sich verhältnissmässig durch Klarheit vor andern aus[25]).

Der zweite Martinus Navarrus de Azpilcueta, ein Spanier. Er widmete sich 1520 der Theologie und dem kanonischen Recht, wurde Regularkanonikus und Universitätslehrer zu Tolosa, Salamanca, Coimbra. Später legte er das Lehramt nieder und hielt sich, nachdem er Navarra, Kastilien, Frankreich und Italien durchwandert, sechsundzwanzig Jahre in Rom auf, wo er hochgeehrt[26]) und hochbetagt 1586 starb. Er liefert ein Hauptbeispiel der Verbindung von Theologie und Jurisprudenz. Von seinen Schriften, die sonst noch in vielen Monographien

[23]) *De contractibus;* Garcia Barcinon 1583; Brix. 1596; Lopez Salam. et Lugd. 1592.

[24]) *de usuris et commerciis illicitis*; *Tract. tract.* VII, fol. 113—151.

[25]) Ueber ihre besondere Bedeutung für die Wechsellehre s. unten II, § 6. Not. 67.

[26]) Ranke, Gesch. der Päpste I, S. 507.

bestehen[27]), dient den Juristen namentlich sein Handbuch für Beichtväter (*manuale confessariorum*) mit denen er sich älteren Vorgängern anschliesst[28]), oft als Stütze der Sätze über den Wucher.

An dritter Stelle ist ein anderer Spanier zu nennen, der Schüler und Zeitgenosse des Navarrus, Didacus Covarruvias de Leyva. Um 1543 interpretirte er das kanonische Recht zu Salamanca. Eine Zeit lang war er Richter in Granada, dann soll er sich als Erzbischof nach S. Domingo begeben haben. Er starb 1586 als Präsident von Kastilien[29]). Seine Entscheidungen praktischer Fragen[30]) genossen weit über Spanien und die nächste Zeit hinaus hohes Ansehen. Sie enthalten natürlich keine Gesammtdarstellung der Wucherlehre, aber eine Menge von Erörterungen einzelner in dieselbe einschlagender Fragen, in denen sich überall der korrekteste Kanonist bewährt.

Kehren wir zu den Moraltheologen zurück, so ist es sicher kein Zufall, dass vorzugsweise Jesuiten sich mit der Wucherlehre eifrig beschäftigten. Durch die Praxis des Verkehrs, theilweise auch schon durch die Doktrin, wie die eines Molinäus, wurde die Wucherlehre in die Lage versetzt, vertheidigt werden zu müssen. Niemand war mehr berufen für die Vertheidigung einer für die Kirche so wichtigen Lehre einzutreten und Niemand dazu durch Gelehrsamkeit und Dialektik mehr befähigt, als gerade Jesuiten[31]). Wie kein Anderer verstanden sie es, der Wirklichkeit mit einer Bereitwilligkeit gerecht zu werden, die oft in Erstaunen setzt, dabei aber weit entfernt, dem Prinzip Etwas zu vergeben, mit den Widersprüchen gegen das Prinzip durch immer neue kasuistische Unterscheidungen sich abzufinden, und so erst recht das, was sie kanonische Gerechtigkeit nennen, die geistliche Ueberwachung des Verkehrsrechts bis in die feinsten Ausläufer zu verfolgen[32]).

Es sind vorzugsweise Drei, die wegen ihrer Kenntnisse und wegen ihres Scharfsinns lange Zeit, nicht blos von den kanonistischen Schriftstellern, sondern auch von den Juristen hochgehalten wurden. Neben ihnen kommen für uns die Leistungen des Juan Mariana, des einzigen Jesuiten, auf den Contzen[33]) aufmerksam macht, weniger in Betracht. Während Mariana, von den Autoren des Verkehrsrechts nicht ein ein-

[27]) S. *Lipenii biblioth. juridica-realis, index s. v. Azpilcueta.* Vergl. Panzirol. III, c. 55.

[28]) Stintzing S. 530.

[29]) Panzirol. III, c. 56; Jöcher's Gelehrtenlexicon „Covarrucias".

[30]) *libri variarum resolutionum practicarum quaestionum.*

[31]) Vgl. Ranke, Gesch. der Päpste I. S. 217 ff. S. weiter II. S. 278. 349.

[32]) Ueber ihre Macht im 17. sec. s. Ranke II. S. 122 ff.

[33]) Gesch. der volkswirthsch. Literatur S. 207.

ziges Mal citirt, sich nur in allgemeinen politischen Betrachtungen ergeht, die allerdings theilweise auch für die Volkswirthschaft in Anspruch genommen werden mögen, ohne jedoch in dieser Beziehung besonders Neues und Wichtiges zu bieten, schöpfen wir bei den hier zu nennenden, die sich fast auf jedem Blatt bei Scaccia, Raphael u. A. erwähnt finden, die umfassendste Kenntniss der Praxis und Theorie des Verkehrsrechts und damit zugleich der wirthschaftlichen Grundansichten.

Die drei, mit denen wir uns vielfach beschäftigen werden, sind Molina, Lessius und Azorius.

Ludovicus Molina, geboren zu Cuenca in Spanien 1535, trat 1553 in den Jesuitenorden. Er lehrte zunächst in Portugal zu Coimbra Philosophie und Theologie, dann interpretirte er zwanzig Jahre hindurch an der Akademie zu Evora den Thomas von Aquino. Erst im letzten Jahrzehnt seines Lebens trat er als Schriftsteller auf. Er starb 1600. Sein Wissen und sein Scharfsinn wurde ebenso gepriesen, wie sein Karakter und seine Rechtgläubigkeit[34]). Seiner Werke sind drei. Zwei davon sind rein theologischen Inhalts[35]) und interessiren uns nicht. Dagegen geht uns umsomehr sein drittes Werk (*de justitia et jure*) an, das in drei Abtheilungen 1593 bis 1600 erschien. Die Edition der dritten Abtheilung wurde erst nach dem Tode des Verfassers von dem Madrider Jesuitenkollegium besorgt. Das Werk ist in der Folge mehrfach neu aufgelegt werden[36]).

Wie Molina im Eingange anführt, hat ihm gleich anderen, S. Thomas die Anregung gegeben; aber nicht blos so, dass er nur den theologischen Standpunkt festhielte. Er will vielmehr durchweg auch dem juristischen entsprechen.

Die Ausführung bewegt sich in 760 Disputationen, jede eine Abhandlung für sich, aber doch so, dass sie in ihrer Aufeinanderfolge die betreffenden Abschnitte der Rechtslehre ziemlich erschöpfend darstellen. Die für uns wichtigsten Abschnitte, diejenigen, welche die Rechtsgeschäfte und die Wucherdoktrin enthalten, finden sich im zweiten Theil. Auch der dritte, namentlich die Güterverhältnisse in Spanien betreffend, ist beachtenswerth.

Was dem Werke besondern Werth verleiht, ist die Schilderung

34) S. die Vorrede in der Ausgabe seines Werks *de justitia et jure*, Colon. 1733.

35) *Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis* 1588, und *Commentaria in S. Thomae primam partem* 1593.

36) So noch Coloniae Allobrogum 1733, die Ausgabe, die ich im Folgenden benutze.

der Zustände in Portugal und Spanien. Seine Darstellung hat unbestreitbar eine realistische Färbung, die ihr vor den trockenen Ausführungen Anderer einen gewissen Reiz gibt. Ueberall nimmt er auf die eigenthümlichen Gebräuche und Gesetze der iberischen Halbinsel Bezug. Die Kulturgeschichte kann für die Kenntniss der einschlagenden Verhältnisse während der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts unstreitig noch manche Ausbeute machen.

Leonardus Lessius, Professor an der Akademie zu Löwen, gab unter demselben Titel (*de justitia et jure*) 1605 ein dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich gewidmetes Werk in vier Büchern, eingetheilt in Kapitel und Dubitationen, heraus. Dasselbe ist eine Ueberarbeitung der Vorträge, die Lessius 11 bis 12 Jahre hindurch öffentlich gehalten hatte. Auch für ihn ist S. Thomas die Grundlage, obgleich er bemerkt, dass er die Ordnung der Quästionen vielfach habe verlassen müssen. Der gelehrte Apparat ist bei Lessius lange nicht so gross, wie bei Molina oder Azorius, obwohl nach unseren Begriffen immer noch reichlich genug. Dagegen arbeitet er weit mehr, als Molina, mit dialektischen Argumenten. Der Unterschied, der dadurch bedingt ist, dass Lessius unter dem Eindrucke der politischen und merkantilen Zustände der Niederlande lebte, während Molina Spanien vor Augen hatte, wird Niemandem entgehen. Sein Ruf war unter den Juristen fest begründet. Scaccia bezieht sich auf ihn bei jeder Gelegenheit. Raphael zählt ihn zu den besten Kennern des Wechsels.

Der dritte ist ein Deutscher, Johannes Azorius aus Lorch (Lorcitanus). Seine moralischen Institutionen (*institutiones morales*) in drei Bänden umfassen das ganze Gebiet der Moraltheologie und Moraljurisprudenz. Die Approbation des ersten und zweiten Theils ist vom 16. Juli 1600. Wir haben es hier allein mit dem dritten Bande zu thun, der posthum 1612 zu Köln erschienen und dem Bischof Johann Gottfried von Bamberg gewidmet ist. Er enthält eine Bearbeitung des gesammten Verkehrsrechts. In der Vorrede wird bemerkt, dass bei dem Tode des Verfassers Manches in einer Gestalt geblieben sei, an der derselbe, wenn er es erlebt hätte, noch geändert und gebessert haben würde. Indessen auch schon in der vorliegenden Gestalt hat gerade dieser dritte Theil sich rasch die allgemeinste Schätzung erworben und bewahrt. Grosse Gelehrsamkeit, scharfes Urtheil lässt sich ebenso wenig absprechen, als tüchtige Beobachtung des Lebens und eine darauf gegründete Entgegenkömmlichkeit, die weit absticht von der schroffen, jede bedenkliche Erscheinung abwehrenden Haltung Anderer.

Mit diesen drei bedeutendsten Moralisten ist die Reihe keineswegs abgeschlossen. Der Schriftsteller ähnlicher Tendenz folgt noch eine lange Reihe.

Aus ihnen mag, um der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts gerecht zu werden, noch besondere Erwähnung finden der Jesuit Josef Gibalinus. Sein 1656 zu Lyon erschienenes Werk[37]) fasst abermals die ganze Wucherlehre zusammen. Seine Grundlagen sind hauptsächlich Molina und Lessius. Wenn auch dem Stoffe, wie der Methode nach in der stereotypen Art der Vorgänger sich bewegend, verdient doch das Buch einiges Interesse insofern, als darin bereits die neuere Literatur bis zu Raphaël, noch mehr aber insofern, als darin sogar die Widersacher Molinäus, Grotius, Salmasius, berücksichtigt werden. Nach der Vorrede fühlte sich der Verfasser angeregt durch Predigten, welche zu Lyon gegen die Kapitaleinlagen auf feste Gewinnprozente, wie sie dort allgemein üblicher Weise Jedermann bei Geschäftsleuten machte, gehalten worden waren. In diesem Punkte sucht er dem Verkehrsbedürfniss mit möglichster Nachgiebigkeit zu Hülfe zu kommen. Allein an entscheidender Stelle[38]) erklärt er, dass es ihm zugleich wesentlich darum zu thun sei, die ketzerische Meinung von der Erlaubtheit des Darlehnszinses, die anscheinend von dem Strassburger Kollegium ausgesprochen werde, und seit Cloppenburg in den Niederlanden Fortschritte mache, entschieden zu bekämpfen.

Just Henning Böhmer[39]) legt ausserdem noch besonderes Gewicht auf Hon. Leotardus von Nizza. Indessen kann füglich auf weitere Aufzählung von Namen und Werken verzichtet werden. Wer dazu Neigung verspürt, hat zur Sammlung überreiche Gelegenheit, wenn er die Citate bei Gibalinus[40]), Cardinalis de Luca, Ansaldus oder auch Gonzalez Tellez[41]) vergleicht. Fast dünkt es unverständlich, wie ein solcher Aufwand an gelehrter Arbeit in einer Lehre herrschen konnte, die nach unseren heutigen Begriffen bereits überreif zum Untergange war. Aber vielleicht gerade deshalb wurden die orthodoxen Gelehrten nicht müde, immer wieder dieselben Lehren, dieselben Streitfragen, dieselben Lösungen nach derselben Methode, mit einem lawinenhaft

37) J. Gibalini *de usuris, commerciis deque aequitate et usu fori Lugdunensis tractatio bipartita utrique foro perutilis.*

38) Lib. 1. c. 7.

39) *Jus eccl.* V. 19, § 2.

40) S. z. B. lib. 1. c. 2. art. 7 n. 3 sqq.

41) S. z. B. *comm.* in c. 3 X. h. t. 5, 19 n. 5 in fin.

wachsenden Material an Citaten, Referaten und polemischen Beleuchtungen vorzunehmen.

Warum in diesem Gebiete der Moraltheologie und der Rechtswissenschaft gerade die Jesuiten eine hervorragende Thätigkeit bewiesen, wurde bereits angedeutet. Wie Ranke[42]) sehr richtig bemerkt, waren sie keineswegs darauf aus, nach Art der ascetischen Gelehrten des Franziskaner- oder Dominikanerordens zu Gunsten idealer Vorstellungen über das reale Leben hinwegzusehen. Die Wucherlehre hinderte sie nicht, den weltlichen Geschäften, nicht blos des Ackerbaues, sondern auch der Industrie und des Handels volle Aufmerksamkeit und Pflege zu widmen, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn sie unbeschadet natürlich des unfehlbaren und für die Herrschaft der Kirche so wichtigen Dogmas, in der Anerkennung höchst bedenklicher Erscheinungen mit einer Konnivenz gegen das Bedürfniss und die Usancen des Verkehrs zu Werke gingen, die das Aeusserste darstellt, was möglich erscheint.

Die juristische Literatur blieb, soweit sie unter dem Einflusse der katholischen Orthodoxie stand, also namentlich in den romanischen Ländern, der Wucherlehre durchaus getreu. Dies gilt nicht blos von den Schriftstellern des kanonischen Rechts. Wie es dort aussah, lehrt am besten der bekannte Kommentar des Gonzalez Tellez zu dem betreffenden Dekretalentitel. Es gilt auch von denen des Civilrechts. Sogar deutsche Autoren folgen noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts demselben Zuge. Als Beispiel, um zu zeigen, wie sehr auch deutsche Juristen der Wuchertheorie anhingen, obwohl diese in der praktischen Uebung stets Widerstand[43]) und zu jener Zeit auch schon doktrinelle Bekämpfung erfahren hatte, braucht nur der berühmte Kameralschriftsteller Andreas Gaill (gest. 1557) genannt zu werden[44]).

Innerhalb der juristischen Literatur müssen vorzugsweise diejenigen Darstellungen betrachtet werden, welche das Recht des Handelsverkehrs zum Vorwurf nehmen. Dort kommt nothwendig zum Vorschein, wie sich die Wucherlehre zu den Strömungen und Formen der Geschäftswelt verhielt.

Sollen wir hier zurückgreifend bei den älteren Erzeugnissen der Handelsrechtslehre anheben, so werden die Aufzeichnungen der Handels-

42) Gesch. der Päpste III. S. 128.
43) Boehmer l. c. § 30 sqq.; cf. § 23.
44) Cf. Gaill. *obs.* II, 5. 6.

gebräuche von Pegoletti und Uzzano[45]) von den Juristen nicht erwähnt, Cotrugli[46]) nur selten, eher noch Nider, dessen Schrift oben erwähnt worden ist[47]). Eine bedeutendere handelsrechtliche Literatur beginnt mit Straccha erst im sechszehnsen Jahrhundert und besteht bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fast nur aus den Werken von Italienern, zu denen noch einige spanische und ein deutsches hinzutreten.

Die hauptsächlichsten Autoren sind hier in ihrem Zusammenhange mit der Wucherlehre zu karakterisiren.

Der erste ist Benvenuto Straccha von Ancona, mit seinen Abhandlungen, unter denen besonders der um 1550 erschienene Traktat über die Handelschaft[48]) für uns erheblich erscheint. Gleich der Anfang lehrt, wie sehr sich die Betrachtung um die Wucherlehre dreht. Die erste Frage ist, ob der Handel überhaupt erlaubt sei. Der Jurist führt aus, dass Chrysostomus nur den wucherischen Handel verworfen habe; dagegen zu behaupten, aller Handel sei unerlaubt, wäre ein Widerspruch gegen andere Zeugnisse des kanonischen Rechts und die bedeutendsten Autoritäten, wie namentlich S. Thomas, der den Handel, obwohl er Gewinn sucht, zugelassen hat; wenigstens dann, wenn der Kaufmann den Gewinn nicht sucht als letzten Endzweck der Thätigkeit, sondern um sein oder der Seinigen Bedürfnisse zu erzielen, oder zu einem andern sittlichen (*honestum*), sei es auch nicht gerade nothwendigen Zweck[49]). Die Ansicht, dass die Glosse schlechthin alle Kaufmannschaft für legitim erklärt habe, wird mit Anderen verworfen. Der schlechte, insbesondere der wucherische Kaufmann ist gar kein Kaufmann[50]).

Dies genügt zur Karakteristik. Wenn auch Straccha keineswegs die Wucherlehre *ex professo* darstellt, so liegt doch die Rücksicht auf dieselbe durchweg in den Punkten zu Grunde, wo er auf dieselbe irgend stösst. Am bedeutendsten sind in dieser Beziehung die Ausführungen über Kauf und Kaufpreis, in denen er bei allem Abscheu vor Wucher zugestehen muss, dass auch zu Ancona eine starke Gewohnheit gegen die volle Strenge herrsche[51]), und über das Geld[52]). Im

45) Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, 2. Aufl. I. S. 34.
46) Goldschmidt a. a. O. S. 35.
47) S. oben § 2. Not. 83.
48) B. Stracchae *tractatus de mercatura.*
49) Stracch. l. c. P. 1. no. 29; cf. weiter p. 63 n. 4—5.
50) Stracch. l. c. n. 30. 31.
51) Stracch. l. c. n. 34—37.
52) Stracch. l. c. n. 75 sqq.

Uebrigen sind es in diesem wie in den anderen Traktaten[52]) nur vereinzelte Bemerkungen, welche in die Wucherlehre einschlagen.

Der Traktat des Boninsegnus oder Boningisius de Siena[53]) wird in der Folge mitunter citirt, dagegen ein anderer von J. C. Pedrezzano[54]) fast niemals.

Alles, was über das Verkehrsrecht und insbesondere über den Wucher zu sagen, fasst zusammen der Römer Sigismund Scaccia in seinem zuerst 1618 erschienenen Werk[55]), das von da ab für das Handelsrecht in den romanischen, wie germanischen Ländern die Hauptautorität bildete. Auf dieses Werk werden wir uns im weiteren Verlaufe der Darstellung hauptsächlich stützen können. Wie kein anderes weist es, indem überall die Lehrmeinungen auch der älteren Zeit getreulich referirt werden, in umfassender Weise den Bestand der Wucherlehre nach. Wir müssen auf die Tendenz und den Karakter des Buchs noch näher zurückkommen[56]). Einstweilen mag vorausgeschickt werden, dass es in den Jahren 1616—1618 das päpstliche Imprimatur erhielt. Die dazu verordneten Beamten, der Interpret des kanonischen Rechts im Kollegium Romanum Lucian, der Professor der Theologie Banchetti vom Orden der Minoriten, der Jesuit Santarelli und der apostolische Referendar Macchiavelli bezeugen einstimmig, dass es nur korrekte Doktrin (*doctrinam admodum catholicam*) enthalte und nirgends ein Widerspruch gegen das kanonische Dogma entdeckt worden sei.

Auf Scaccia folgt Raphael de Turri, ein Genueser, mit seinem 1645 edirten Tractat über den Wechsel[57]), der an dieser Stelle zu erwähnen ist, weil er über den Wechsel hinaus eine Menge von erheblichen Ausführungen über verwandte Geschäfte enthält und daher viele allgemeine Auffassungen der Wucherlehre darbietet. Wir werden nicht blos im Abschnitt vom Wechsel, dort freilich ganz vorzugsweise, auf Raphael rekurriren müssen.

Auch Raphael überreichte seine Darstellung dem Jesuitengeneral Mucio Vitellio zur Genehmigung, die ihm durch den hierzu beauftragten Pater Aloisius Jugularis ertheilt wurde. Obwohl Genueser, bekennt er sich als getreuen Anhängen des Wucherdogmas und, wenn er gleich dasselbe vielfach freier auslegt, um nicht zu sagen, glücklich umgeht, so

52) *de decoctoribus*, *de adjecto*, *de assecuratione etc.*

53) *Tractatus negotiationum*, *Florent.* 1587.

54) *de mercatura et navibus Venet.* 1599.

55) Sigism. Scacciae *tractatus de commerciis et cambiis.* — Goldschmidt S. 37; dessen Urtheil S. 35 a. E. im Folgenden widerlegt werden wird.

56) S. unten noch Not. 65.

57) Raph. de Turri *tractatus de cambiis.* S. auch Biener Abh. S. 83.

ist doch die Frage, wie es nach dem Wucherdogma um die rechtliche Konstruktion der Verkehrsformen, namentlich des Wechsels steht, durchweg die erste.

Nach Raphael sind von italienischen Schriftstellern aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts noch zu nennen Johann Baptista Kardinalis de Luca und der Florentiner Ansaldus de Ansaldis, endlich aus dem Anfang dss achtzehnten Jahrhunderts der Genueser Josef Maria de Casaregis.

Alle drei haben uns nur sogenannte Diskurse, Erörterungen praktischer Rechtsfälle hinterlassen, nicht theoretische Erörterungen, wie Scaccia und Raphael. Sie schliessen sich also wesentlich den Dezisionen der Rota zu Genua und zu Rom an, die uns in mehreren Sammlungen und Ausgaben überliefert sind[59]). Für die Kenntniss der praktischen Handhabung des Rechts und auch des Wucherrechts sind sie natürlich von hoher Bedeutung; einen vollen Ueberblick über die Wucherdoktrin dagegen können sie nicht bieten, da stets nur im einzelnen Fall einzelne Fragen behandelt werden.

Verhältnissmässig am wenigstens für unsern Zweck leisten, so interessant sie sonst vom juristischen Standpunkte aus erscheinen, die Diskurse des Casaregis[60]). Mit der Wucherlehre befassen sie sich verhältnissmässig sehr wenig.

Ungleich mehr redet von der Usura Kardinalis de Luca (gestorben 1683) in der ungeheuern Sammlung seiner Gutachten[61]). In dem ersten Theile des fünften Buches sind unter der Rubrik vom Wucher und Interesse 43 Diskurse zusammengestellt, und es bedarf nur der Einsicht der beigegebenen Summe dieses Abschnitts, um zu erkennen, dass auch hier noch, unter Berücksichtigung einer Menge von neueren Juristen und Moralisten in allen wesentlichen Stücken dieselben Sätze der Wucherlehre vertreten werden, wie bei Scaccia. Das gilt denn auch von den weiter anschliessenden Abschnitten des fünften Buchs, in welchen Gutachten über Fragen des Wechsels, des Rentenvertrags, der Sozietät gesammelt sind, und von Abschnitten des siebenten und achten über das Kaufgeschäft und über Kreditleistung.

Aehnlich verhält es sich mit der Sammlung des Ansaldus[62]).

59) Biener a. a. O. S. 82. 83; Goldschmidt S. 37. 38.

60) Casaregis *discursus legales de commercio*, zuerst 1719. S. Goldschmidt S. 37.

61) Joan. Baptista Cardinalis de Luca *theatrum veritatis et justitiae*. in 15 Büchern.

62) Ansaldi de Ansaldis *discursus legales de commercio et mercatura*. 1689. Goldschmidt S. 37.

Nur müssen diejenigen Abhandlungen, welche in die Usuralehre einschlagen, vereinzelter herausgesucht werden. Da Ansaldus als Auditor und Dekan der Rota Romana thätig war, erklärt sich zur Genüge, dass er, wenn auch mit der nach den Zeitverhältnissen gebotenen Konnivenz, als getreuer Bekenner des Wucherdogmas arbeitete.

Von ausseritalienischen Schriftstellern sind nur zu nennen der Spanier Hevia und der Deutsche Marquard. Aus anderen Ländern lässt sich bis zur zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts eine spezifisch handels- oder verkehrsrechtliche Literatur nicht zusammentragen.

Hevia Bolaños verfasste eine 1619 zu Madrid erschienene Darstellung des Handelsrechts[63]; trotz des Titels ein verhältnissmässig nicht sehr umfängliches Werk. In dem sechszehnten Kapitel des ersten Buches entwickelt der Verfasser die Lehre von der Usura, ganz im alten Sinne. Seine Hauptautoritäten sind Medina und Navarrus.

Einen wunderlichen Eindruck macht der Lübecker Johannes Marquard (gest. 1668)[64] in seinem Buch über Handelsrecht[65]. Offenbar bewegt er sich höchst unsicher. Zwar beginnt er nicht mit der Untersuchung, ob Handel überhaupt erlaubt sei, wie die Früheren, aber doch mit der Untersuchung über die Vorzüge und die Nothwendigkeit des Handels. Von dem Wucher handelt das vierte Kapitel des vierten Buchs. Dort wird sogleich an der Spitze Salmasius angerufen, allein im weiteren Verlauf der Darstellung wogt es höchst unklar durcheinander. Orthodoxe Schriftsteller, Bibelstellen, Kanonisten auf der einen, Widersacher, wie Molinäus und Salmasius, neue Gesetze und moderne Juristen auf der andern Seite, werden gleichmässig benutzt. Jedenfalls fehlt, wie auch die folgenden Abschnitte lehren, viel daran, dass sich der Verfasser von den kanonistischen Erinnerungen — er hatte in Italien studirt — wesentlich losgemacht hätte.

Kehren wir von dieser Aufzählung einiger späteren Werke zu Scaccia zurück, so erscheint es unerlässlich, einen kurzen Abriss seiner Grundansichten über das Recht zu geben. Er entwickelt dieselben an verschiedenen Stellen ausführlich. Daraus ist nicht nur ein tieferer Blick in die Anschauungen der Moralisten, auf die sich hierbei überall

63) Joannis de Hevia Bolani *labyrinthus commercii terrestris et navalis.* Goldschmidt S. 36.

64) Goldschmidt S. 37.

65) J. Marquardi *tractatus politico-juriidcus de jure mercatorum et commerciorum* 1662.

bezogen wird, und, indem Scaccia denselben durchweg folgt, Einblick in den unmittelbaren Zusammenhang der Jurisprudenz mit der Moraltheologie zu gewinnen; es ist auch zum Verständniss der folgenden Ausführungen in ihren Einzelnheiten durchaus nothwendig, zu wissen, wie ein orthodoxer Jurist sich den Aufbau des Rechtssystems dachte.

Es gibt nach Scaccia einmal ein Naturrecht (*jus naturae*), identisch mit dem göttlichen Recht (*ius divinum*). Dieses steht über jeder menschlichen Satzung. Weder Gewohnheit, noch Gesetz, Dispens, Statutenbestimmung, weder ein weltlicher Herrscher, noch selbst der Papst kann daran Etwas ändern[66]); ja nicht einmal Gott kann davon dispensiren oder dispensirt davon, weil es identisch mit der Natur und Wahrheit ist, mithin Dispens gegen Natur und Wahrheit wäre[67]). Der Papst als Stellvertreter Christi hat nur die Befugniss, das göttliche Recht zu interpretiren und zu deklariren, was nothwendig wird, je mehr die Bosheit der Menschen das an sich einfache Naturrecht in Zweifel stürzt[68]). Aus der Auslegung des göttlichen Rechts durch den Papst und die Kirche entspringt das kanonische Recht[69]), das in diesem Sinne keineswegs mit dem göttlichen Rechte identisch ist, wenn es auch denselben Zweck hat, wie letzteres, nemlich die Menschen zum Guten anzuhalten[70]). Denn in der Interpretation kann sowohl der Papst, als auch die Kirche, so sehr sie in der Regel als Hüterin der Wahrheit gelten muss[71]), irren. Das göttliche Recht steht immer als ewige Wahrheit über dem positiven Recht der Kirche[72]).

Die wissenschaftliche Pflege des göttlichen oder natürlichen Rechts, welche Manche den Theologen überweisen, vindizirt Scaccia, wenn er auch für angezeigt hält, dass der Papst vor seinen Erlassen den Rath von Theologen hört, vorwiegend den Doktoren des kanonischen Rechts; so sehr, dass nicht nur sie allein im weltlichen Gericht, wo nach kanonischem oder gar nach säkularem Recht zu entscheiden ist, mitzureden haben, sondern dass auch die Beichtiger für die Entscheidungen des Beichtstuhls sich wo möglich bei ihnen Raths erholen sollen[73]).

66) Scacc. § 1. qu. 1. m. 312 sqq..
67) Scacc. l. c. n. 319. 320.
68) Scacc. § 2 gl. 3. n. 108.
69) Scacc. § 2. gl. 3. n. 108.
70) Scacc. § 1. qu. 7 sd. 2 ampl. 10. n. 43. 44, cf. § 1. qu. 1. n. 319.
71) Scacc. cit. ampl. 10. n. 41.
72) Scacc. § 1. qu. 1. n. 525 cf. n. 529.
73) Scacc. § 1 qu. 1. n. 19 sqq., der darin ziemlich eifersüchtig gegen die

Auch das *jus divinum*, obwohl von Haus aus jedem Herzen eingegraben, bedarf der Erläuterung, namentlich vom theologisch-kasuistischen Standpunkt aus [74]).

Die Theologen unterscheiden gern zwei Arten: positive, d. h. präzeptive oder prohibitive Vorschriften, und, wie sie es nennen, negative, d. h. solche, welche mehr oder minder dem freien Willen (*arbitrio hominum*) Raum verstatten [75]). Scaccia seinerseits erklärt sich lieber für den Gegensatz eines primären und sekundären göttlichen Rechts. Ersteres bezieht sich auf einen idealen unverdorbenen Naturzustand der Menschen, letzteres auf den Zustand der Menschheit, wie er wirklich ist. So ist nach primärem göttlichen Recht Gütergemeinschaft das Wahre, nach dem sekundären dagegen Sondereigenthum [76]).

Natürlich lässt sich mit diesen scholastischen Rubriken viel ausrichten. Will man die volle Konsequenz des Wucherverbotes, das unzweifelhaft Bestandtheil des göttlichen und Naturrechts ist, abschwächen oder abwehren, so hilft sofort die Behauptung, dass die absolute Konsequenz nur auf jenen idealen Zustand (*status incorruptus*) bezogen werden kann.

Das gesammte Recht Gottes wird nicht von Menschen, Fürsten oder Völkern gemacht, es geht aus der Natur hervor [77]), kann daher nur Mögliches befehlen [78]), was ebensogut freilich dahin ausgedrückt werden kann: was es will, ist natürlich. Das göttliche Recht ist stets inkarnirte Wahrheit [79]), gilt daher unabänderlich, für alle Völker und alle Zeiten [80]); aber wieder mit der scholastischen Moderation, dass aus veränderten Gründen auch der gesetzgeberische Wille Gottes sich ändern kann [81]). Dieses Recht trifft auch das Verborgene, lässt keine Uebertretung unbestraft. Es verpflichtet die Gewissen, kommt also im Beichtstuhl zur Anwendung [82]).

Das menschliche Recht (*jus humanum s. positivum*) dagegen ent-

Theologen auftritt, was ihn nicht hindert, sie überall zu benutzen. Daraus zieht er dann sieben weitere Konklusionen, n. 29—36.

74) Scacc. l. c. n. 36.

75) Scacc. l. c. n. 55.

76) Scacc. l. c. n. 56 cf. n. 40. 48.

77) Scacc. §. 1. qu. 7. P. 2 ampl. 19. n. 7. 15.

78) Scacc. § 3. qu. 3. n. 12.

79) Scacc. §. 1. qu. 1. n. 529.

80) Scacc. cit. ampl. 19. n. 9. 11.

81) Scacc. l. c. n. 21.

82) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10. n. 41. 44; ampl. 19. n. 13. 37. 61.

steht aus dem Willen des Fürsten oder des Volkes[83]). An einer Stelle wird das weltliche Gesetz geradezu als Vertrag zwischen Fürst und Unterthanen bezeichnet[84]). Jedenfalls soll dasselbe sich auf die Zustimmung des Volks stützen; denn es hat eigentlich keine Geltung, wenn es nicht von dem Volk thatsächlich angenommen wird. Das schliesst jedoch nicht aus, dass auch wider seinen Willen das Volk durch Gesetze des Fürsten gebunden werden kann[85]). Auch das weltliche Recht soll aber der Natur entsprechen[86]), es hat also in dem göttlichen oder Naturrecht seine Quelle[87]). Ueber das Verhältniss beider Rechte zu einander, das Straccha nur flüchtig berührt[88]), lässt sich Scaccia höchst ausführlich aus.

Dabei muss bemerkt werden, dass er und viele andere Juristen stets zweierlei Gerichte (*fora*) im Auge haben. Nicht blos das weltliche Gericht, sondern auch der Beichtstuhl wird als Gericht, Beichte und Absolution als eine Art von gerichtlicher Prozedur betrachtet[89]). Es gibt also ein Gewissens- oder inneres Forum (*forum conscientiae, interius*, *animae*, *poli*), in dem Gott richtet durch den Mund des Priesters, und ein irdisches Gericht (*forum terrestre, fori, exterius*, in dem Menschen urtheilen[90]). In jenem wird nach dem göttlichem und natürlichen Recht, nach der Wahrheit, namentlich nach der wahren Absicht geurtheilt[91]), um Gott genug zu thun; in diesem nach dem weltlichen Gesetz, nach Präsumtionen, die der Wahrheit, welche hier oft verborgen bleibt, vorgehen, um dem Gemeinwesen und den Betheiligten genug zu thun[92]).

Trotz dieser generischen Verschiedenheit sucht aber Scaccia, da sonst schwerlich mit dem Wucherverbot, das zweifellos aus dem göttlichen und Naturrecht stammt, und dessen Folgen fertig zu werden wäre, beide Rechte möglichst zu versöhnen. Dies ist namentlich der Zweck der mehrerwähnten neunzehnten Ampliation.

Er fragt sich, ob überhaupt eine wirkliche Differenz zwischen

83) Scacc. l. c. ampl. 19. n. 6. Die wunderlichen Ansichten über *consuetudo* übergehe ich.

84) Scacc. l. c. n. 138.

85) Scacc. § 1. qu. 1. n. 318 cf. n. 507; cit. ampl.. 19. n. 39.

86) Scacc. § 2. gl. 5. n. 99.

87) Scacc. cit. ampl. 19. n. 14. 38.

88) Stracch. p. 161 n. 20—23.

89) S. auch Stintzing S. 489.

90) Scacc. § 1. qu. 1. n. 534.

91) Scacc. § 1. qu. 1. n. 213. 528 sqq.

92) Scacc. l. c. n. 543. 31.

Auch das *jus divinum*, obwohl von Haus aus jedem Herzen eingegraben, bedarf der Erläuterung, namentlich vom theologisch-kasuistischen Standpunkt aus [74]).

Die Theologen unterscheiden gern zwei Arten: positive, d. h. präzeptive oder prohibitive Vorschriften, und, wie sie es nennen, negative, d. h. solche, welche mehr oder minder dem freien Willen (*arbitrio hominum*) Raum verstatten [75]). Scaccia seinerseits erklärt sich lieber für den Gegensatz eines primären und sekundären göttlichen Rechts. Ersteres bezieht sich auf einen idealen unverdorbenen Naturzustand der Menschen, letzteres auf den Zustand der Menschheit, wie er wirklich ist. So ist nach primärem göttlichen Recht Gütergemeinschaft das Wahre, nach dem sekundären dagegen Sondereigenthum [76]).

Natürlich lässt sich mit diesen scholastischen Rubriken viel ausrichten. Will man die volle Konsequenz des Wucherverbotes, das unzweifelhaft Bestandtheil des göttlichen und Naturrechts ist, abschwächen oder abwehren, so hilft sofort die Behauptung, dass die absolute Konsequenz nur auf jenen idealen Zustand (*status incorruptus*) bezogen werden kann.

Das gesammte Recht Gottes wird nicht von Menschen, Fürsten oder Völkern gemacht, es geht aus der Natur hervor [77]), kann daher nur Mögliches befehlen [78]), was ebensogut freilich dahin ausgedrückt werden kann: was es will, ist natürlich. Das göttliche Recht ist stets inkarnirte Wahrheit [79]), gilt daher unabänderlich, für alle Völker und alle Zeiten [80]); aber wieder mit der scholastischen Moderation, dass aus veränderten Gründen auch der gesetzgeberische Wille Gottes sich ändern kann [81]). Dieses Recht trifft auch das Verborgene, lässt keine Uebertretung unbestraft. Es verpflichtet die Gewissen, kommt also im Beichtstuhl zur Anwendung [82]).

Das menschliche Recht (*jus humanum s. positivum*) dagegen ent-

Theologen auftritt, was ihn nicht hindert, sie überall zu benutzen. Daraus zieht er dann sieben weitere Konklusionen, n. 29—36.

74) Scacc. l. c. n. 36.

75) Scacc. l. c. n. 55.

76) Scacc. l. c. n. 56 cf. n. 40. 48.

77) Scacc. §. 1. qu. 7. P. 2 ampl. 19. n. 7. 15.

78) Scacc. § 3. qu. 3. n. 12.

79) Scacc. §. 1. qu. 1. n. 529.

80) Scacc. cit. ampl. 19. n. 9. 11.

81) Scacc. l. c. n. 21.

82) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10. n. 41. 44; ampl. 19. n. 13. 37. 61.

steht aus dem Willen des Fürsten oder des Volkes[83]). An einer Stelle wird das weltliche Gesetz geradezu als Vertrag zwischen Fürst und Unterthanen bezeichnet[84]). Jedenfalls soll dasselbe sich auf die Zustimmung des Volks stützen; denn es hat eigentlich keine Geltung, wenn es nicht von dem Volk thatsächlich angenommen wird. Das schliesst jedoch nicht aus, dass auch wider seinen Willen das Volk durch Gesetze des Fürsten gebunden werden kann[85]). Auch das weltliche Recht soll aber der Natur entsprechen[86]), es hat also in dem göttlichen oder Naturrecht seine Quelle[87]). Ueber das Verhältniss beider Rechte zu einander, das Straccha nur flüchtig berührt[88]), lässt sich Scaccia höchst ausführlich aus.

Dabei muss bemerkt werden, dass er und viele andere Juristen stets zweierlei Gerichte (*fora*) im Auge haben. Nicht blos das weltliche Gericht, sondern auch der Beichtstuhl wird als Gericht, Beichte und Absolution als eine Art von gerichtlicher Prozedur betrachtet[89]). Es gibt also ein Gewissens- oder inneres Forum (*forum conscientiae, interius, animae, poli*), in dem Gott richtet durch den Mund des Priesters, und ein irdisches Gericht (*forum terrestre, fori, exterius*, in dem Menschen urtheilen[90]). In jenem wird nach dem göttlichem und natürlichen Recht, nach der Wahrheit, namentlich nach der wahren Absicht geurtheilt[91]), um Gott genug zu thun; in diesem nach dem weltlichen Gesetz, nach Präsumtionen, die der Wahrheit, welche hier oft verborgen bleibt, vorgehen, um dem Gemeinwesen und den Betheiligten genug zu thun[92]).

Trotz dieser generischen Verschiedenheit sucht aber Scaccia, da sonst schwerlich mit dem Wucherverbot, das zweifellos aus dem göttlichen und Naturrecht stammt, und dessen Folgen fertig zu werden wäre, beide Rechte möglichst zu versöhnen. Dies ist namentlich der Zweck der mehrerwähnten neunzehnten Ampliation.

Er fragt sich, ob überhaupt eine wirkliche Differenz zwischen

[83]) Scacc. l. c. ampl. 19. n. 6. Die wunderlichen Ansichten über *consuetudo* übergehe ich.

[84]) Scacc. l. c. n. 138.

[85]) Scacc. § 1. qu. 1. n. 318 cf. n. 507; cit. ampl.. 19. n. 39.

[86]) Scacc. § 2. gl. 5. n. 99.

[87]) Scacc. cit. ampl. 19. n. 14. 38.

[88]) Stracch. p. 161 n. 20—23.

[89]) S. auch Stintzing S. 489.

[90]) Scacc. § 1. qu. 1. n. 534.

[91]) Scacc. § 1. qu. 1. n. 213. 528 sqq.

[92]) Scacc. l. c. n. 543. 31.

menschlichem und göttlichem Gesetz bestehe, und kommt ungeachtet scheinlicher Gründe für die Bejahung zu einer Verneinung der Frage. Denn sie verhalten sich zu einander nur wie Theile zum Ganzen. Auch das weltliche Gesetz (kanonisches, wie civilistisches) wurzelt in dem göttlichen oder natürlichen Gesetz. Das weltliche Gesetz ist nur dann ein wahres Gesetz, wenn es vor dem göttlichen gerechtfertigt erscheint; daher auch stets aus dem göttlichen Recht zu erklären und unmöglich im Stande, dem letzteren zu derogiren. Von diesem Punkte aus werden dann die angeblichen Gegensätze wirksam bekämpft. Andererseits erscheint aber auch das weltliche Gesetz selbst im Gewissensforum, freilich nicht ohne einige beschränkende Voraussetzungen, vollkommen verbindlich. Ist doch die Gewalt des Gesetzgebers von Gott und das weltliche Gesetz Ausfluss des natürlichen Rechts

Dann folgen Ausführungen über die Wirkungen der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz. Der Umstand, dass dem Prohibitivgesetz zuwidergehandelt ist, soll nicht ohne Weiteres zur Restitution verpflichten. (Nr. 53. 98—111). Aber wie sieht es mit der Restitutionspflicht im Forum der Beichte aus? Das ist eine der allerschwierigsten Materien, und doch eine der wichtigsten (Nr. 56—142). Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Es genügt, aus diesen Andeutungen zu ersehen, wie in einem juristischen Werk Theologie und und Jurisprudenz, Moral und Recht auf das Engste verbunden sind in gleicher scholastischer Behandlung. Das ist die Methode, in der von dem Wucherdogma aus das ganze Verkehrsrecht durchgearbeitet wird, um den Karakter nicht blos weltlicher, sondern zugleich voller kanonischen, moraltheologischer Gerechtigkeit zu schützen.

So malte sich selbst ein Jurist, und zwar noch im Anfange des 17. Jahrhunderts, das Verhältniss zwischen dem kirchlichen und weltlichen Recht in voller Uebereinstimmung mit den Schriftstellern der Moraltheologie aus. Freilich erscheint dies unter den Juristen so ziemlich als eine der letzten Früchte aus der Verbindung von Moral und Recht. Bei den Nachfolgern Scaccia's wird zwar die Verbindung keineswegs principiell gelöst. Allein bei Raphael, Ansaldus u. A. verschwindet doch immer mehr die einst so wichtige Mitberücksichtigung des Gewissensforums. Moral und Recht fingen an, in der Jurisprudenz sich wieder zu scheiden. Bei den Theologen-Juristen waren Moral und Recht, Gewissens- und Rechtsgericht noch immer neben einander zu stellen[93]). Aber die Rechtslehre gewöhnte sich doch, nur vom Recht

[93]) S. z. B. Gibalin. I, c. 7. art. 7.

zu sprechen, und vergass in der Folge den einst so innigen, von der Theologie aus geknüpften Zusammenhang des Beichtstuhls und des Gerichts so vollständig, dass jetzt jede erneuerte Erinnerung an denselben leicht fremdartig vorkommt.

Während ein Theil der juristischen Doktrin, zumal in den romanischen Ländern, fortwährend die Wucherlehre im Princip, wenn auch oft mit grosser Nachsicht in Betreff der Konsequenzen, noch festhielt, wandte sich allmählich ein anderer Theil auch von dem Princip ab.

Der Einfluss des Humanismus drang bekanntlich auch in die Jurisprudenz ein. Diese ging theilweise von der scholastisch-romanischen Lehre wenigstens auf eine unmittelbarere Betrachtung der altrömischen Quellen zurück. Wo dies geschah, gelangte man zu einer schärferen Trennung der Grundsätze des römischen und des kanonischen Rechts und schob das absolute Verbot des Darlehnszinses, da in den römischen Quellen das Gegentheil bezeugt war, in den Hintergrund. So erklärt Duaren[94]) die Zinsen zwar nach kanonischem Recht für verboten, aber nach Civilrecht für erlaubt. Dass die Theologen zweifelten, ob das göttliche Recht solches zulasse, irrt ihn nicht. Aehnlich äussert sich Alciat, der jedoch über das göttliche Recht strenger denkt[95]). Donell setzt durchaus Zulässigkeit der Zinsen voraus, wie sie im römischen Recht bezeugt ist[96]). Um die kanonischen Verbote kümmert er sich nicht. Dasselbe gilt von Zasius[97]). Wenn er von einem Verbot der Usura redet[98]), so versteht er darunter nicht Verbot des Zinses, sondern Verbot solcher Manipulationen, die auch heute noch neben dem erlaubten Zins als Wucher bezeichnet zu werden pflegen. Cujacius[99]) sieht vollständig von dem Zinsverbot ab und spricht nur von dem römischen Recht.

Indessen alle diese Autoren verhalten sich doch nur passiv gegen die Wucherlehre. Sie kümmern sich nicht darum, weil sie sich nur mit den römischen Quellen beschäftigen; aber sie geben entweder gar kein positives Votum über die Berechtigung des Wucherdogmas ab, oder nur ein sehr unentschiedenes. Da eine Menge, ja die grosse Mehrzahl auch der civilrechtlichen Schriftsteller blindlings der kanoni-

94) *in tit. Cod.* 4, 32. und *tit. Dig.* 22, 1. c. 1.
95) *in L.* 1. *Cod. de summ. trinit.* n. 8.
96) S. z. B. *Comm.* lib. XII. c. 12. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 475.
97) Tom. III. *in L. praeses provinc. Dig. de re judic.* n. 1. 5.
98) *Consil.* VI, 31. n. 17.
99) *obs.* III, c. 35; Neumann S. 474.

schen Wucherlehre folgte, kann man keineswegs behaupten, dass das römische Recht an sich das kanonische bekämpft habe[100]). Das thaten nicht einmal jene, welche die reinere Erkenntniss der römischen Rechtsquellen wieder hervorarbeiteten; noch weniger die übrige Doktrin, die nicht das echte römische, sondern nur das romanische, längst mit den Grundsätzen der kanonischen Wucherlehre versetzte Recht kannte. Gleichwohl soll der Einfluss solcher Studien, wie sie Cujaz und Donell machten, nicht geleugnet werden. Indessen bestand er nicht in einer unmittelbaren Widerlegung oder Schwächung der Wuchergesetze, sondern darin, dass er im Verein mit der Thätigkeit der Humanisten den direkten Angriffen auf das Wucherdogma die Wege ebnete und durch den genauen Nachweis, wie sich das römische Recht dem Wucher gegenüber verhielt, ein sehr brauchbares Argument darbot. Darum sah denn auch die Kirche in der blossen Darlegung des römischen Rechts weder eine Gefahr, noch ein Verbrechen.

Anders verhielt es sich mit der principiellen Bekämpfung, welche in dieser Epoche begann und Fortschritte machte.

Es wurde erwähnt, dass Calvin die Zulässigkeit der Darlehnszinsen behauptete und dass ihm darin allmählich Andere nachfolgten. Unter den Juristen ist wohl keiner, der früher für die Verwerfung der Zinslosigkeit eintrat, als der Franzose Carl Molinäus (Dumoulin). Er stimmt im Resultat mit Calvin überein; allein, wie zu erwarten, stützt er sich nirgends auf diesen. Nach dem Inhalte seiner Bücher erhellt vielmehr, dass Molinäus selbstständig und im Wege einer von der Methode Calvins ganz abweichenden Argumentation zu der Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des kanonischen Dogmas gelangte.

Ebendeshalb verdient er als Vorläufer der späteren Gegner der Wucherlehre unzweifelhaft mehr Beachtung, als ihm bis jetzt zu Theil geworden[101]).

Ueber sein Leben und Wirken gibt Molinäus selbst in der Vorrede einer seiner Schriften[102]) einige Auskunft. Nach siebenjährigem Studium und vierundzwanzigjähriger praktischer Beschäftigung als Jurist war er 1546 Rechtskonsulent und Advokat bei dem Pariser Senat. Er führt an, dass er 1559 zuerst als Schriftsteller auftrat mit dem Werk über die Rechtsgebräuche von Paris (*consuetudines Parissienses*). Im

100) Neumann S. 474 ff.

101) Wiskemann a. a. O. S. 85 Not. 3 theilt nur nach Henry, Leben Calvins, Hamb. 1835, mit, dass Dumoulin zu den Vertheidigern des Zinses gehörte.

102) *Extricatio labyrinthi de eo quod interest;* ed. 2. Lugd. 1555.

folgenden Jahr wurde er dadurch ausgezeichnet, dass ihn der Senat unter denen nannte, die er, *ut in augustissimum ordinem adciscantur*, zu wählen pflegte. Im Beginne des Jahrs 1546 wurde ihm feierlich die Senatorenwürde verliehen und noch Höheres in Aussicht gestellt (*delatio regiorum codicillorum*). Allein trotz allen Drängens lehnte er selbst die Uebernahme des Senatorenamtes ab, um der wissenschaftlichen Forschung und der Erziehung der Jugend zu leben, die nöthiger sei, als die Ausfüllung eines Platzes im Senat, zu dem leichter noch Andere zu finden.

In der Absicht, dem Gemeinwohl zu nützen, gab er nun im Jahre 1546 die eben erwähnte Schrift heraus, die er dem Senate widmete, weil die Materie derselben den obersten Gerichtshof besonders angehe. Die Lehre vom Interesse könne, wie die nur immer mehr verwickelnden Darstellungen anderer Autoren — daher der Name Labyrinth — lehren, nur von der Kenntniss der Praxis aus verstanden werden. Von dieser aus will er eine Reinigung der traditionellen Theorie vornehmen. Des Widerspruchs gegen die herrschenden Ansichten ist er sich wohl bewusst[103]). Zugleich weist er auf weitere literarische Pläne hin, die er ohne Rücksicht auf Mühe und Lohn, Gesundheit und Familie zu verfolgen gedenke.

Dass das Buch gegen den Strich der herrschenden Doktrin gehe, war in der That nicht zu viel behauptet. Nach einer Schilderung des verzweifelten Zustandes der Interesselehre folgt eine Analyse der einschlagenden Stellen des römischen Rechts und aller möglichen Fälle. Obwohl heute weit überholt und höchst unerquicklich durch die wenig abgerundete Darstellung, ist sie doch als Versuch, auf das reine römische Recht zurückzugehen und die scholastischen Künstlichkeiten abzuschütteln, nicht zu verachten. Direkt wird die Usuralehre nicht berührt, indessen erkennt man schon, dass sich der Verfasser durch diese wenig gebunden fühlt. In der zweiten Ausgabe weisen mancherlei Zusätze auf den inmittelst erschienenen Traktat über die Zinsen und damit auf den Zusammenhang beider Materien hin.

Auf diese erste Reformschrift folgten mehrere andere; darunter namentlich ein Traktat über Verträge und Wucher[104]). Hier rückte

[103]) Er bezeichnet das Buch als *primum repurgationis legalis philosophiae fructum* und sagt: *nostrae tractationis et analyseos ea est indicatura, ut ab omnibus scholasticis interpretibus longissime tum ordine, stylo, methodo, scopo sensuque discedat. Nova enim inventione, novo judicio nobis perpetuo nitendum fuit, quae tantum abest ut in scholis gymnasiorum.*

[103]) Der volle Titel lautet: *tractatus contractuum et usurarum redituumque*

Molinäus auf den Mittelpunkt der Wucherlehre los. Er beschuldigt die Kanonisten und Legisten wegen ihres Verfahrens, dass sie Bibelstellen mehr nach dem Buchstaben, als nach dem Sinne genommen und damit ein eigenes Vergehen des Wuchers konstruirt haben. Indem sie den wahren Zweck des göttlichen Gesetzes, die Beförderung der Nächstenliebe, verkannten und eine rechtliche Prohibition daraus machten, sind sie in unendliche Weitläufigkeiten, viele Irrthümer und Widersprüche verfallen, mit denen ihre dicken Bücher angefüllt sind.

Molinäus stellt dagegen die These auf: Zins ist nach göttlichem Recht nicht unerlaubt, wenn er nicht gegen die Nächstenliebe verstösst. Dem schädlichen Wucher soll nicht das Wort geredet werden. Ihn mag das strengste Gesetz treffen. Aber so, dass den gerechten und nützlichen Verträgen nicht der Weg gesperrt und nicht dem Bedürfniss des Verkehrs Fessel angelegt wird (*ne necessitati commerciorum laqueus injiciatur*). Von den Einzelheiten des Inhaltes, der sich namentlich (von No. 90 an) mit dem Wucherwesen beschäftigt, schweigen wir.

Dem Verfasser bekam sein Eifer für die Wahrheit sehr übel. Es erhob sich wider ihn ein grosser Sturm, wie es nach seinen Angaben scheint, zunächst aus politischen Gründen. Vier Monate lang hielt er Stand[105]. Vergebens forderte er zu einer öffentlichen Disputation vor dem König heraus. Gegen Ende 1552 wurde er gezwungen, Vaterland, Familie, Amt, Haus und Hof, seine Bücher zu verlassen. Zweimal versuchte er, sich zu rehabilitiren. Da er jedoch sah, dass kein Dank zu holen, gab er Frankreich auf und nahm zunächst ehrenvolle Anerbietungen der Strassburger Republik an. Von dort aus fand er freundliches Entgegenkommen bei verschiedenen Fürsten, namentlich bei Philipp dem Grossmüthigen von Hessen. Dieser wollte ihm eine Professur zu Marburg übertragen; allein, um Frankreich näher zu sein, zog Molinäus 1553 eine Professur zu Tübingen vor. Bald darauf ernannte ihn Herzog Christoph von Würtemberg zu seinem Rath.

Sein Traktat über die Zinsen wurde von der katholischen Kirche heftig verfolgt. Weil darin (besonders No. 10. 11) geleugnet war, dass aller Darlehnszins verboten sei, wurde von dem geistlichen Gerichte das Buch zum Verbranntwerden verdammt, Molinäus für einen Ketzer er-

pecunia constitutorum cum nova et analytica explicatione L. eos Cod. de usuris. Paris 1546; dann auch unter dem Namen des Herausgebers G. Gaballinus, Colon. 1567 und später.

105) *In aula regia contra furiosos et seditiosos clamores, factiones et calumniosas accusationes adversariorum coronae Franciae.*

klärt[106]). Lupus cirtirt ihn schüchtern als den Pariser Neuerer[107]); einmal allem Anschein nach auch Azorius[108]). Scaccia erklärt, dass er das Buch nicht habe lesen dürfen. Nach einer Bulle Clemens VIII. von 1617 bedurfte es ausdrücklicher Erlaubniss des Papstes selbst, dasselbe in die Hand zu nehmen[109]). Dagegen referirt Salon in seinem Kommentar zu S. Thomas über dasselbe ausführlich, um es zu widerlegen.

Eine neue Ausgabe Venedig 1575 ist merkwürdig genug einem Bischof gewidmet[110]). Nachher ist dasselbe noch vielmal aufgelegt worden[111]). Eine Menge von weiteren Werken, darunter allerlei Streitschriften gegen die römische Kurie, sind hier zu übergehen[112]). Dass die kanonistischen Autoren bis auf wenige Ausnahmen über Molinäus schweigen, ist nach dem Bemerkten leicht zu erklären; minder, dass ihn auch die Gegner der Usuralehre sehr wenig beachten. Weder Grotius, noch Salmasius erwähnt ihn. Von dem Staatsrechtslehrer Bodinus[113]) wird er in gewisser Weise bekämpft. Oefter citirt ihn der Deutsche Marquard und ausführlicher hebt sein Verdienst hervor Just Henning Böhmer[114]). Sonst wird er von Juristen nur sehr sporadisch erwähnt.

Erfolgreiche doktrinelle Bekämpfung der Wucherlehre ging erst von den Niederländern aus. Auch in den Niederlanden kam nur sehr allmählich die reformatorische Richtung zum Durchbruch. Beispielsweise steht nach Damhouder, gestorben 1581 zu Brügge, ganz in der kanonischen Wucherlehre und stösst dieselben Klagen gegen das Gebahren des zeitgenössischen Verkehrlebens aus, denen wir bei den orthodox katholischen Autoren begegnen[115]). Als der erste Bahnbrecher wird mit Recht Hugo Grotius bezeichnet, ohne dass man sich jedoch eine übertriebene Vorstellung von der befreienden Wirkung seiner

[106]) Azor. III. lib. 5. *de usur.* c. 2. quart. Scacc. §. 1. qu. n. 1. n. 402.

[107]) Neotericus Parisienses; s. Lup. *comm.* in c. 19 X. *de usur.* § 1 n. 13. in fin.

[108]) Azor. p. 766 init.

[109]) Just Henn. Boehmer. *jus eccl.* Prot. V. tit. 7. § 119.

[110]) Dem Hieronymus Melchior Racanatensis vom Herausgeber Gasparus Gaballinus, der die Tendenz des Buches für ganz selbstverständlich hält. S. auch das *elogium* in der Ausgabe apud J. Gymnicum, Colon. Agripp. 1577.

[111]) S. Lipen. bibl. II, p. 54 cf. I, p. 277.

[112]) S. Lipen. *index scriptorum* zu Vol. II, p. 209.

[113]) Bodin. *de republ.* lib. 5. c. 2.

[114]) J. H. Boehmer *jus eccl.* lib. V, tit. 19 *de usur.* § 2.

[115]) Vgl. seinen Traktat *de subhast.* im *Tract. tract.* VI, 1 fol. 77, bes. c. 3. n. 46; c. 4. n. 27.

Meinungen machen darf[116]). Die Hauptstellen, die hier in Betracht kommen, finden sich in seinem 1625 erschienenen Werk über Krieg und Frieden[117]). Sie ergeben zur Genüge, dass er der Hauptsache nach noch ganz den traditionellen Ansichten folgt. In den Verträgen will er die Aequalität ganz im Sinne der Kanonisten aufrecht erhalten wissen. Dafür beruft er sich nicht nur auf Pufendorfs Naturrecht, sondern auch in Anwendung auf die Fehlerhaftigkeit der Waare auf Ambrosius und Lactantius (VIII u. IX). Niemand darf mehr nehmen, als billig (XI. XII). In der Definition des billigen oder gerechten Preises zeigt Grotius freilich etwas mehr Neigung zu freier Preisbildung, als strenge Kanonisten. Denn sie soll sich nicht blos dem Ausspruch des Aristoteles gemäs nach der Nachfrage (*indigentia*), sondern doch auch nach dem freien Willen (*voluntas*) richten (XIV). Die Dinge sind so viel werth, als gemeiniglich dafür geboten wird. Dieses gemeine Gebot hängt hauptsächlich von der Berücksichtigung der bei dem Anschaffen angewendeten Arbeit oder Ausgabe; von Vorrath oder Mangel u. s. w., aber auch von allerlei Zufälligkeiten, von der Rücksicht auf Schaden oder entgehenden Gewinn wegen kreditirter oder antizipirter Zahlung ab. Wir werden sehen, dass Letzteres nicht mehr ist, als was auch aufgeklärtere Kanonisten bereits zugestanden. Ebenso ist es nicht neu, was er über Monopolmachen (XVI), und auch nicht, was er über das Wesen des Geldes (XVII) sagt.

Was den Darlehnszins anlangt, so hält Grotius allerdings (XX) die Gründe, mit denen bewiesen werden soll, dass Zins nach Naturrecht verboten sei, nicht für zutreffend. Aber die Gebote im alten und neuen Testament machen unzweifelhaft die Zinslosigkeit zur Pflicht (XX No. 3). Alles, was Grotius konzedirt, ist, dass durch Verträge anderer Art Etwas zum Kapital hinzukommen kann, was den Zinsen ähnlich ist, oft auch Zins genannt wird. Dahin rechnet er Stipulationen zur Ausgleichung des durch die Entbehrung des Geldes entstehenden Schadens oder vermissten Gewinns, zur Vergütung der Arbeit, Aufwendungen und dgl., kurz solche, die unter dem Titel des Interesses auch die Kanonisten bereits zuliessen. Nur auf diesen Titel, nicht schlankweg auf konventionelle Darlehnszinsen weisen denn auch die von ihm hervorgehobenen holländischen Gesetze hin, welche den Kaufleuten acht oder zehn Prozent gestatten. Nicht minder tritt uns in dem, was er über Assekuranz und Sozietät sagt, diejenige Doktrin

116) Laspeyres, Gesch. der volkswirth. Anschauungen der Niederländer. 1863, S. 3 ff.

117) Grot. *de jure belli et pacis* lib. II, cap. 12.

entgegen, zu welcher sich auch die zeitgenössischen Kanonisten, ohne jemals den reinen Darlehnszins für erlaubt zu erklären, zu bekennen pflegen[118]).

So muss denn, wiewohl nicht überhaupt als der früheste, wohl aber unter den niederländischen Gegnern der Wucherlehre als der bedeutendste gelten Claudius Salmasius[119]). Die Weitschweifigkeit und die Anhäufung einer Menge überflüssiger Gelehrsamkeit hindert nicht der schlagenden Begründung, die weit die des Molinäus übertrifft, verdienten Beifall zu zollen[120]). Als Hauptwerk ist die Schrift über den Wucher[121]) zu betrachten. Hier nur einige kurze Bemerkungen. Salmasius entwickelt im vierten Kapitel den Begriff der Kreditleistung und definirt den Zins als Miethpreis für den Gebrauch des kreditirten Geldes. Er scheidet genau Mutuum und Foenus. Der Zins bedarf einer besonderen Vertragsgrundlage durch Stipulation oder Pakt. Mit Zinsverabredung verbunden wird das Darlehn Zinsgeschäft *(foenus)*. Es folgt nun eine glänzende Widerlegung der für das Verbot der Zinsen üblichen Gründe, wobei namentlich die Behauptung, Darlehen sei Veräusserung, stets das juristische Hauptargument der Wucherschriftsteller[122]), in ihrer Nichtigkeit nachgewiesen wird[123]). Weiterhin werden noch viele andere Zeugnisse für die Natürlichkeit der Zinsen beigebracht und, nach gleichfalls sehr beachtenswerthen Ausführungen über das Wesen des Geldes und der Geldgeschäfte (cap. 12—17), auch die Frage, ob nach dem Worte Gottes der Zins verboten sei, sehr freimüthig und ohne eine Spur von kanonistischer Deduktion beantwortet (cap. 20. 21).

Unter den späteren hat die Argumente des Salmasius, wie die des Molinäus, besonders verwerthet Just Henning Böhmer[124]).

Den Kampf und Sieg der von Salmasius vertretenen Ansicht näher zu verfolgen liegt nicht im Rahmen dieser Darstellung. Nur wenige Bemerkungen mögen angefügt werden. An Gegnern fehlte es auch jetzt nicht[125]). Indessen war der Sieg gewiss, wo immer freie Geistes-

118) Danach moderirt sich sehr, was Laspeyres a. a. O. über Grotius sagt.

119) Vgl. Roscher, Nationalök. § 191.

120) Laspeyres S. 257.

121) *de usuris*, Leyden 1638 erschienen.

122) Endemann nat. Grunds. S. 16.

123) Dies vertheidigte dann weiter gegen einen gewissen Coprianus in einer dem Buche des Salmasius angefügten Diatribe *de mutuo, mutuum non esse alienationem* 1640 Alexius de Massalia.

124) *Jus eccl.* V, 19. § 3. sqq.

125) Laspeyres Buch 6 Absch. 2.

bewegung herrschte. Dass die Zulassung der Zinsen nunmehr rasch in der Wissenschaft und der Gesetzgebung zum Durchbruch gelangte, erklärt sich leicht. Nur um die Verzinslichkeit des Darlehns, handelte es sich und selbst um diese nur unter mancherlei Beschränkungen, keineswegs um den völligen Umsturz der Wucherlehre durch eine dieselbe in ihrem ganzen Umfang erfassende neue Richtung der Wissenschaft.

Auch die Anerkennung des Darlehnszinses aber darf nicht als die That einer plötzlich mit überzeugender Kraft auftretenden, neu erfundenen Doktrin aufgefasst werden. Sie war von langer Hand vorbereitet. Es wird zu zeigen sein, dass man selbst innerhalb der kanonischen Lehre, da den Anforderungen der Neuzeit nicht zu widerstehen war, mit Zulassung von Vergütungen des Darlehns unter allerlei Titeln so weit gekommen war, dass an der durchlöcherten Ausschliessung des Zinses kaum noch Etwas zu halten blieb. Es lag also nach dem Zustande der Wucherlehre durchaus nicht mehr fern, dem längst untergrabenen Hauptsatze, von dem die ganze Wucherlehre ihren Ausgang genommen hatte, unmittelbar zu Leibe zu gehen. Das Verdienst eines Salmasius erscheint darum nicht geschmälert, wenn wir erkennen müssen, dass er nur offen aussprach und wissenschaftlich begründete, was längst im praktischen Leben bethätigt und in der Doktrin durch deren Zerrüttung vorgezeichnet war.

Der Uebergang von der kanonischen Lehre zu der des Salmasius war in jeder Hinsicht ein ausserordentlich leichter für Jeden, dem nicht das Zinsverbot noch immer als formell unumstössliches Dogma galt. Was lag sonst daran, die kümmerlichen Reste vollends aufzuopfern, da die Vergütung des Darlehns unter dem Namen der „Interessen" der Verzinslichkeit so nahe gerückt erschien, dass kaum noch ein Unterschied bestand. Selbst in den katholischen Ländern war die neue Lehre annehmbar und konnte unmerklich in die Gesetzgebung übergehen.

Im Einzelnen freilich kostete es, wie immer bei derartigen Reformen, Zeit, bis sich die Rechtheorie allenthalben klärte. Es ist nicht uninteressant, die Beobachtungsweise der Gelehrten genauer anzusehen. So hält beispielsweise Brunnemann[126]) den Darlehnszins noch für verboten nach kanonischem Recht, dagegen für erlaubt nach Civilrecht und neueren Verordnungen, insbesondere nach dem jüngsten Reichs-

126) *Comm. in tit. Dig.* 22, 1. init.

abschied. Voet[127]) wirft die Frage, ob erlaubt oder nicht, gar nicht mehr auf. Cocceji[128]) erklärt den Zins nach Cloppenburg für unbedingt statthaft. Lauterbach[129]) erachtet ihn für berechtigt, weil er Miethgeld des Kapitals sei. Allmählich verstummt das Bedürfniss irgend welcher besonderen Rechtfertigung. Das Wucherverbot ist nur noch Excess über das erlaubte Maas des Darlehnszinses, bis in neuester Zeit auch dieser Rest von Beschränkung zum grössten Theil hinweggewischt wurde.

Der siegreiche Angriff, der sich in aller Schärfe auf den Mittelpunkt der Wucherlehre, auf den Darlehnszins konzentrirte, hatte allerdings zur weiteren Folge, dass einige der nächstliegenden Konsequenzen nach und nach mitfielen. So das Verbot, bei Bestimmung des Kaufpreises im Zinskauf die Kreditgewähr zu berücksichtigen und Aehnliches. Allein eine Menge anderer, minder nahe liegender Folgesätze blieb unangetastet und noch mehr überdauerte die künstliche Methode, die geschraubte Erklärungsweise, die schematistische Verkennung des wahren Wesens der Dinge, zu der die Rechtslehre gegenüber vielen Vertragsformen durch das Wucherdogma gezwungen worden war, um die Rechtfertigung zu finden, das Schicksal des Darlehnszinses.

So wenig hiernach die Billigung des letzteren mit der Beseitigung der Wucherlehre zu identifiziren ist, so darf doch nach einer Richtung hin die Bedeutung der ersteren nicht unterschätzt werden. Sie war das sichtliche Kennzeichen, dass jene Vermischung von Sittenlehre und Rechtsgesetz, die uns überall in der von der Wuchertheorie erfüllten mittelalterlichen Doktrin entgegentritt, gelöst sein sollte. Wenn auch, wie oben erwähnt, der Protestantismus keineswegs von vorn herein prinzipiell diese Lösung proklamirte, im Gegentheil zumeist die Wucherlehre auch als Recht vertheidigte, so hatte er doch dazu den Grund gelegt. Die Nebeneinanderstellung des *forum conscientiae* und *externum*, obwohl sie sogar noch bei Marquard[130]) erwähnt wird, hatte keinen Sinn mehr, wo die Ohrenbeichte, bei der der katholische Priester die Funktionen eines Richters ausübte, hinwegfiel. Gerade der Beichtstuhl war es gewesen, der zu jenen moraltheologischen Abhandlungen Anlass gegeben hatte, welche das Moralgesetz ebenso, wie das Rechtsgesetz behandelten; und von ihnen verpflanzte sich die Vermischung von Moral und Recht, welche in der Wucherlehre enthalten ist, auf die Juristen.

127) *Comm. in tit. Dig.* 22, 1.
128) *Jus contrar. in tit Dig.* 22, 1.
129) *Colleg. theor. pract.*
130) Marq. II, c. 9. n. 61.

Offenbar war es nun wichtig, dass durch die Umgestaltung der Beichte das Gewissensforum in der seitherigen Weise beseitigt, der Priester nicht mehr zum moraljuristischen Richter gemacht wurde. Nothwendig führte dies zu einer Scheidung der bisher durcheinandergeworfenen Gebiete der Moral und das Recht. Dafür ist die Verwerfung des Zinsverbotes nur ein einzelner Beweis. Aber die Richtung, der wir heute folgen, sorgfältig Moral- und Rechtspflicht zu scheiden, durch welche die moderne Jurisprudenz, zumal im Verkehrsrecht, einen total von der mittelalterlichen abweichenden Karakter an sich trägt, war damit entschieden eingeschlagen. —

Suchen wir noch einmal in wenig Strichen den Verlauf der Wucherlehre zu zeichnen, so haben wir damit zu beginnen, dass ursprünglich das Wucherdogma nur der Ausdruck einer idealen Weltanschauung war, die das Zinsverbot höchstens als Moralpflicht, hauptsächlich im unmittelbaren Kreise der Kirche aufstellte. Daher hat dasselbe anfangs bei den Juristen wenig Bedeutung. Allmählich aber bemächtigt sich die kanonische Gesetzgebung der Sache in dem Sinne, dass sie daraus ein förmliches Gesetz für die Kleriker, dann auch für die Laien macht. Durch die kanonische Lehre und Gesetzgebung wird die gesammte Rechtsdoktrin und das weltliche Gesetz beeinflusst.

Im Widerstreit mit der Aussenwelt nimmt die Wucherlehre an Intensivität zu, je mehr sie im wirklichen Leben an Boden verliert. Die kanonische Strenge kennt kein Nachlassen an dem Grundprincip. Aber die Wandlungen des Verkehrs können doch nicht ganz verleugnet werden. Selbst das eigene Bedürfniss der Kirche macht die Anerkennung des Kapitalbegriffes und der Kapitalverwerthung an vielen Punkten unentbehrlich.

So entsteht eine immer künstlichere Gesetzgebung und Doktrin, bald beschränkend oder abwehrend, bald duldend oder billigend. Auf der einen Seite wird das Dogma unerschütterlich festgehalten, auf der andern mit immer grösserer Liberalität dem praktischen Bedürfniss so viel konzedirt, dass die verzweifelteste dialektische Kunst aufgeboten werden muss, um beides nothdürftig und rein äusserlich zu vereinigen.

Bei diesem zerfetzten Zustande der Lehre geht schliesslich das Ganze in Trümmer; auch bei den Romanen. Geradezu der Hauptsatz, die Unverzinslichkeit des Darlehns, umzustossen unternehmen endlich die Protestanten.

Die katholische Orthodoxie, wenn auch ausser Stande, noch jetzt die Wucherlehre in dem Masse zu vertheidigen, wie früher, hat sie niemals aufgegeben, kann das Dogma nicht aufgeben. Praktisch sie

mit allen ihren Konsequenzen durchzuführen, ist ein Gedanke, der mindestens zur Zeit ruht. Selbst die doktrinelle Darlegung und Empfehlung derselben tritt zur Zeit bescheiden und mässig auf. Ob es immer so sein würde?

Die Prätension, das Dogma und durch das Dogma die Kirche über das ganze Verkehrsrecht walten zu lassen, ist niemals aufgegeben worden. Für die Kompetenz des unfehlbaren Papstes ist gesorgt.

II.

DER WECHSEL.

ERSTES KAPITEL.

URSPRUNG DES WECHSELS UND BEDEUTUNG DER WECHSELLEHRE.

§. 1.

Die Bedeutung des Wechsels in dem heutigen Verkehrsleben ist von der Art, dass eine gewisse Vorliebe der heutigen Rechtswissenschaft für die Erörterung seiner Rechtsgrundsätze sich vollkommen erklärt. Wenn die Wechselstempelsteuer für 1874 mit etwa zwei Millionen Thaler im Etat des deutschen Reichs veranschlagt allein im deutschen Reich Wechselsummen im Belaufe von etwa vier Milliarden Thaler repräsentirt, so erscheint es gewiss der Mühe werth, sich mit dem praktischen Recht des Wechsels zu beschäftigen. Aber auch für die geschichtliche Erforschung des Ursprungs und der Entwickelung eines so bedeutsamen Instituts thut sich nicht minder besondere Neigung kund. Dazu regt neben der ungemeinen Wichtigkeit derselben für die Signatur der gegenwärtigen Wirthschaftsepoche unwillkürlich das Gefühl an, dass es sich dabei um die innigsten Zusammenhänge zwischen der Uebung des Verkehrs und der Gestaltung der Doktrin, und, soviel die letztere anlangt, ebenso sehr um die Erkenntniss wirthschaftlicher wie juristischer Prinzipien handelt.

Der Wechsel ist keine aus dem Alterthum überkommene Rechtsform. Wenn eine Zeit lang die Liebhaberei, für alles Mögliche, was wir jetzt besitzen, die Quelle oder das Vorbild im römischen Recht zu finden, bemüht war, auch den Wechsel aus dem römischen Recht herzuleiten, so darf nunmehr diese Herleitung als aufgegeben betrachtet werden. Schon Scaccia[1]) und Raphael de Turri[2]) widerlegten die Meinung, dass die Griechen und Römer Wechsel gekannt

[1]) Scacc. § 1. qu. 6.
[2]) Raph. disp. 1. qu. 3. 4.

hätten. Hat man sich trotzdem später noch insbesondere auf eine Stelle in Cicero's Briefen bezogen, um daraus ein Zeugniss für die Benutzung von Wechselbriefen bei den Römern zugewinnen, so beweist dies nur, wie sehr die Doktrin geneigt ist, aus gewissen äusserlichen Aehnlichkeiten auf innere Verwandtschaft zu schliessen. Anweisungen und Wechsel haben sich stets äusserlich nahe gestanden. Die Geschichte des Wechsels liefert dafür die hinlänglichsten Belege. Sehr begreiflich lassen sich auch die Anweisungen, von denen Cicero [3]) redet, in mancher Hinsicht mit Wechseln, die ebenfalls Anweisungen sind, vergleichen. Allein genauere Prüfung lehrt, dass es doch mit dem Wechsel eine besondere Bewandtniss hatte, dass es eines ganz eigenthümlichen Bodens bedurfte, um diejenigen Anfänge zu erzeugen, aus denen der heutige Wechsel sich entwickelt hat. Auch mit allgemeinen Betrachtungen über „die Obligation und das Geld“ im römischen Recht ist, wie sich im Folgenden ergeben wird, wenig gethan [4]).

Es braucht ferner kaum noch vor dem Irrthum gewarnt zu werden, als ob der Wechsel eine „Erfindung“ darstelle, die eines Tages dem Kopfe eines einzelnen Entdeckers, einer einzelnen Stadt entsprungen sei, oder dass ein einzelnes bestimmtes Ereigniss die Ursache seiner Entstehung bilde. Früher hat man derlei viel gefabelt. Alle solche Versuche haben sich jedoch völlig eitel erwiesen. Mit Recht heben Biener und Hartmann [5]) hervor, dass sie alle historische Kritik verleugnen und wissenschaftlich werthlos sind. Die Unzulänglichkeit mechanischer Erklärung aus vereinzelten Thatsachen, aus zufälliger oder gar aus bewusster und absichtlicher Erfindung erhellt in der That so sehr von selbst, dass wir uns dabei nicht lange aufzuhalten brauchen. So entstehen überhaupt Dinge, wie der Wechsel, nicht. Sie haben ihre Wurzeln in den realen Zuständen des Verkehrs. Aus diesen entspringen sie anfangs unscheinbar, von anderen schon existirenden Formen kaum unterschieden, aber, insofern sie einem wahren Bedürfniss entsprechen, organisch wachsend, sich von den anderen Gestaltungen abzweigend und zu einem eigenen Wesen abrundend. Demgemäss schildert schon Raphael [6]) ungleich treffender, als viele Nachfolger, die Genesis des Wechsels unter dem Bilde eines Stromes, der aus einer Menge von kleinen und unbekannten Nebenflüssen sich ansammelt. Ebendeshalb

3) Cicero *ad Att.* XII, 5, 24; XV, 15; *ad divers.* II. 17; III, 5.

4) Kuntze, Wechselrecht S. 123 ff.

5) Biener, wechselr. Abh. § 1. 2. Hartmann, das deutsche Wechselrecht § 3. 4.

6) Raph. disp. 1. qu. 4. n. 20.

kann denn auch, wie Raphael nicht minder richtig bemerkt, von einer auch nur einigermassen bestimmten Bezeichnung der Geburtszeit nicht die Rede sein. Man kann höchstens von einem Zeitraum, nicht von einem Zeitpunkt der Entstehung sprechen; und selbst jener wird immer grosse Dehnbarkeit beanspruchen müssen.

Will man die Epoche bezeichnen, in welcher der Wechsel entstand, so lässt sich das in überzeugender Weise nur so vollbringen, dass man die kulturgeschichtlichen Bedingungen der Entstehung mit den historischen Nachrichten, die bis jetzt der antiquarische Fleiss beigebracht hat, zusammentreffen sieht. Ob die letztern noch wesentlich vermehrt, ob namentlich noch ältere Beurkundungen, als wir bis jetzt haben, aufgefunden werden mögen, steht dahin. Indessen werden selbst weitere Nachrichten schwerlich in irgend erheblichem Grade die Ansicht verrücken, die aus dem bereits vorhandenen Material gewonnen werden muss. Innere Gründe, die überlieferten Urkunden und Notizen, die Aeusserungen mittelalterlicher Schriftsteller, Alles vereinigt sich, um erkennen zu lassen, dass der Wechsel erst aus der Mitte des Mittelalters datirt.

Um die Ausbildung des Wechsels so, wie sie wirklich von Statten gegangen ist, zu begreifen, hat man sich vor allen Dingen immer wieder vor Augen zu stellen, dass der Wechsel in seiner ersten Zeit geradezu Alles, und auch später noch weitaus das Meiste der praktischen Uebung der Geschäftsleute verdankt[7]). Scaccia und Raphael weisen darauf eindringlichst hin. Sehr langsam kam der Wechsel der Rechtstheorie zu irgend welchem Bewusstsein. Erst sehr spät kam diese dazu, den Wechsel wirklich juristisch zu formuliren und zu konstruiren. Man soll sich also von vornherein füglich davor hüten, Erklärung aus dem Verhalten der Doktrin zu suchen und die Entwicklung des Wechsels unter doktrinellen Gesichtspunkten darzustellen, die aus den Ansichten moderner oder modernster Zeit entnommen, über die Beschaffenheit des Wechsels in älteren Zeiten ganz falsche Begriffe unterschieben. Dies gilt selbst für die Betrachtung derjenigen Periode, in welcher der Wechsel bereits zu einer genaueren doktrinellen Behandlung herangereift war, geschweige denn für die Betrachtung derjenigen frühesten Epochen, in denen sich die Doktrin um den Wechsel kaum noch kümmerte.

Will man anders ein wahrheitsgetreues Bild von dem Wesen des Wechsels in der Vergangenheit haben, so gilt es daher, sich zuvor

7) Biener, Abh. S. 273.

von dem grössten Theile der Erfahrungen und Anschauungen losmachen, welche an dem heutigen Wechsel gewonnen werden. Die Aufgabe besteht darin, den Wechsel und die Wechsellehre so zu schildern, wie sie in Wirklichkeit waren und von den Zeitgenossen angesehen wurden, nicht, wie wir uns die Dinge nachträglich nach moderner Vorstellungsweise zurechtlegen. Je grösser die Wandlungen, die der Wechsel von da an, wo man von ihm (*cambium*) zu reden begann, durchgemacht hat, desto grösser die Gefahr der Einmischung anachronistischer Rechts- und Wirthschaftgrundsätze.

Die Geschichte einer Erscheinung, die so sehr Alles der Praxis des Verkehrs verdankt, kann unmöglich dargestellt werden, ohne die thatsächlichen Verhältnisse seiner Uebung zu berücksichtigen. Mithin ist es ein Hauptbestandtheil unserer Aufgabe, womöglich darüber ein einigermassen klares Bild zu entwerfen, wie der Wechsel gehandhabt wurde und in welchen Zuständen des Verkehrs diese Handhabung wurzelte. Die älteren Schriftsteller enthalten in dieser Beziehung weit mehr Nachweise, als seither benutzt worden sind. Vieles, hat beseits Biener in seinen verdienstvollen Arbeiten zusammengestellt [8]). Indessen lässt sich selbst an positivem Material immer noch Nachlese halten, Manches vervollständigen und berichtigen. Dazu kommt noch ein Anderes. Woran es entschieden fehlt, ist eine Darstellung, welche zur Anschauung bringt, wie sich die Benutzung des Wechsels im Einzelnen und der Wechselverkehr im Ganzen gestaltete. Darauf aber wird unser Augenmerk vorzugsweise gerichtet sein müssen. Um das Verhalten der Theorie gegenüber dem Wechsel zu begreifen, ist es unerlässlich zu wissen, was der Wechsel in Wirklichkeit, und zwar während der verschiedenen Epochen in sehr verschiedener Weise, dem Verkehre war. Es genügt also nicht, blos allerlei geschichtliche Notizen, über einzelne Vorgänge, wie Präsentation, Acceptation, Protest u. dgl., noch dazu oft unchronologisch ohne Unterscheidung der verschiedenen Jahrhunderte, aneinanderzureihen; sondern die rechtsgeschichtliche Beschreibung hat womöglich dahin zu führen, dass man im Stande ist, den Gang des Wechselgeschäfts und den Gang des Wechselverkehrs wenigstens in den Grundzügen bestimmt zu übersehen.

Selbst für die älteren Zeiten lässt sich aus dem dürftigen Material

[8]) Biener, historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte 1846. Nr. II, S. 59 ff.; im Folgenden stets als „Erört." citirt; und sodann: Biener, wechselrechtl. Abhandlungen, 1859; im Folgenden stets als „Abh." citirt.

soviel entnehmen, dass daraus die Art, wie der Wechsel betrieben wurde, einigermassen begriffen werden kann. Für die Periode des Messwechsels liefert die reichere Literatur zwar nirgends einen umfassenden und zusammenhängenden Bericht über alle Wechselvorkommnisse, auf dem wir unmittelbar fussen könnten. Vielmehr sind ihre Mittheilungen über die thatsächlichen Vorgänge sehr zerstreut und in ihrer vollen Bedeutung erst durch mannigfache Kombination mit anderen Stellen zu verstehen. Allein in diesen Zusammenhang gebracht, gestatten sie einen durchaus befriedigenden Einblick in diejenige Praxis, auf deren Basis sich die Lehren der Theorie bewegen. Im Folgenden mag versucht werden, davon den Beweis zu führen, indem überall nach Kräften auf die Thatsachen des Wechselwesens, in deren Kenntniss die Darlegung der Wechsel-, und Wechselrechtslehre ihre beste Grundlage hat, hingewiesen wird.

Für die gerechte Beurtheilung der letzteren aber erscheint es neben dieser Kenntniss der thatsächlichen Voraussetzungen weiterhin geboten, sich vollständig klar zu machen, aus welchen Ursachen die doktrinelle Bearbeitung entstand, welche Richtung sie einschlug und welchen Verlauf sie nahm.

Die nachfolgende Darstellung wird bemüht sein zu zeigen, dass die Entstehung und Entwicklung der wechselrechtlichen Doktrin bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein nur von der Wucherlehre aus genügend verstanden werden kann. Nicht als ob blos um der Wucherlehre willen, zur Umgehung oder Milderung ihrer Folgen der Wechsel erzeugt worden wäre. Auf den Gebrauch des Wechsels in Briefgestalt verfiel der Verkehr aus Gründen, die existirt haben würden, auch wenn keine Wucherlehre existirt hätte. Die Erfindung des Wechsels aus bewusster Tendenz wider das Zinsverbot herzuleiten, wäre ein thörichter Gedanke. Wohl aber ist der Wechsel unter der Herrschaft des Wucherdogmas aufgewachsen. Es ist nicht zu verwundern, dass instinktiv der Wechsel, und gerade er vorzugsweise, allerdings immer mehr benutzt wurde, um dem Wuchergesetz zuwider entgeltliche Kreditgeschäfte zu machen. Ebendesshalb ist für die Doktrin, und zwar zunächst die theologische, die juristische, das Verhältniss des Wechsels zur Wucherlehre die erste Ursache, sich mit der Erforschung seines Wesens zu befassen. Die Wucherlehre ist die Atmosphäre, in der sich die theoretische Behandlung Jahrhunderte lang bewegte und die daher auf die Auffassung im Ganzen, wie im Einzelnen den entschiedensten Einfluss ausübte. Wir werden sehen, wie schwer von dieser Seite her der Wechsel bedrängt wurde; werden aber auch sehen, wie

der Wechsel an Wichtigkeit für den Verkehr beständig zunehmend, aller Welt, selbst dem Klerus unentbehrlich und daher trotz der schweren Bedenken in Betreff seiner Stellung zur Wucherlehre niemals kanonisch verworfen, man kann geradezu sagen, am meisten dazu beigetragen hat, die Wucherlehre in Verwirrung und Zerrüttung zu stürzen.

Die Duldung, die der Wechsel überhaupt erfuhr, die Nachsicht gegen manche Art seiner Benutzung, die immer greller auf Missachtung der Konsequenzen des Wucherdogmas hinauslief, und die Mehrzahl derjenigen Veranstaltungen, welche der bedürfniss- und erfindungsreiche Verkehr hervorrief, hatte die Wirkung, dass sich wichtige wirthschaftliche Folgesätze in der Lehre der Kanonisten und demgemäss nicht minder der Civilisten modifizirten. Zum Beleg mag beispielsweise auf das hingewiesen werden, was sich unten in Betreff der Lehre vom Gelde und der Preisbildung ergeben wird. Auf der andern Seite wurden zugleich überaus bedeutsame ganze Abschnitte des Civilrechts, z. B. die wichtige Lehre vom Interesse, die Lehre vom Kauf u. s. w. auf das Tiefste von dem berührt, was sich zunächst an dem Wechsel feststellte. Wer sich näher mit der historischen Bedeutung des letzteren im Zusammenhang mit dem Zustande der wirthschaftlichen und juristischen Auffassungen beschäftigt, wird sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass für die Gestaltung der Wirthschafts- und Rechtslehre kaum eine wichtigere Erscheinung existirt, als der Wechsel.

Es erscheint daher wohl gerechtfertigt, da, wo es gilt einen Theil der mittelalterlichen Wirthschafts- und Rechtslehre geschichtlich nachzuweisen, die Lehre vom Wechsel gleichsam zum Mittelpunkte der Darstellung zu machen. Von den Erfahrungen aus, die sich hier darbieten, wird es am besten gelingen, noch weitere Partieen des Privatrechts in das rechte Licht zu setzen.

In diesem Sinne werde dieser Abschnitt dem Wechsel gewidmet. Der Uebersicht halber seien dabei drei Perioden unterschieden, die hier so viel und so wenig Anspruch auf Berechtigung haben, wie dies überall bei geschichtlicher Betrachtung der Fall zu sein pflegt. Die Gründe der Eintheilung werden sich unten ergeben. Dass die Epochen keineswegs, wie die doktrinäre Methode in ähnlichen Fällen manchmal Perioden zu bilden pflegt, als scharf abgegrenzt erscheinen sollen, dass vielmehr den innere geschichtlichen Zusammenhang Jahres- und Jahrzehnt-, selbst Jahrhundertzahlen nicht zerschneiden, bedarf kaum der Erinnerung.

ZWEITES KAPITEL.

ERSTE PERIODE BIS ZU ANFANG DES XIV. JAHRHUNDERTS.

§. 2.

Urkunden und Nachrichten über den Wechselverkehr.

In der Geschichte des Wechsels eine älteste Periode bis zu dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts abzuschneiden, rechtfertigt sich deshalb, weil bis zu der angegebenen Grenze zwar Zeugnisse einer mehr oder minder verbreiteten Uebung des Wechsels, aber keinerlei Zeugnisse wissenschaftlicher Ergreifung derselben vorliegen. Weder die Juristen noch die Theologen jener Zeit behandeln den Wechsel als ein besonderes Rechtsinstitut. Wir sind daher lediglich an dasjenige historische Material verwiesen, welches ausser referirenden Nachrichten über das Vorkommen von Wechselbriefen, in einzelnen uns erhaltenen wechselgeschichtlichen Urkunden besteht.

Die geschichtliche Forschung hat es an Fleiss nicht fehlen lassen, um die Reihe der Urkunden und Notizen zu vermehren. Was irgend von Interesse erschien, hatte Biener, gestützt auf Holtius[1], unter neunzehn Nummern, die sich auf den Zeitraum von 1157 bis 1404 vertheilen und von denen die Nummern 1—14 unserer Periode angehören, zusammengestellt[2]. Seitdem sind manche beachtenswerthe Urkunden hinzugekommen. So beispielsweise einzelne, welche Neumann[3] und Stobbe[4] mitgetheilt haben. Immerhin bleibt die Serie, die sich bei Biener vorfindet, bis jetzt der Grundstock unseres Materials.

Muss man sich nun, um von den ersten Zuständen des Wechsels ein Bild zu gewinnen, hauptsächlich an diese Urkunden halten, so kann im Ganzen auf die Analyse derselben durch Biener[5] und Kuntze[6] Bezug genommen werden. Indessen sind doch hier und da einige abweichende oder ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen.

Das älteste Zeugniss entnimmt Biener einer Nachricht in Canale's Geschichte Genuas. Dort wird aus dem Jahre 1157 eines Geschäftes

1) Holtius, Abhandlungen, übers. von Sutro, 1852, S. 169 ff.
2) Biener, Abh. § 7. S. 52 ff.
3) Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete. 1863.
4) Stobbe, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 8. S. 33.
5) Biener, a. a. O. § 7.
6) Kuntze, deutsches Wechselrecht, S. 137 ff.

Erwähnung gethan: *lire* 10 *Genovesi prese à cambio con promessa di pagarle in Tunisi*[7]). Kuntze übergeht diese Notiz gewiss mit Recht. Aus der dürftigen Mittheilung lässt sich nicht mit genügender Bestimmtheit ersehen, wie das Geschäft beschaffen war. Sehr richtig macht Holtius auch darauf aufmerksam, dass der Ausdruck *cambium* wenig beweist. Wir werden sehen, dass auch in späterer Zeit oft *cambium* noch für gleichbedeutend mit Geldumtausch (*permutatio pecuniae, cambium minutum*) gebraucht wird, mithin zumal für die ältere Zeit keineswegs unbedingt auf den Briefwechsel, den wir jetzt allein Wechsel nennen, bezogen werden kann.

In dem erwähnten Fall ist es immerhin möglich, dass der Empfänger der 10 Lire (*prese à cambio*) als *cambio accipiens*, wie er nach dem späteren Brauche zu nennen sein würde, versprach, die gleiche Summe in Tunis auszuzahlen. Ob selber, oder durch eine Filiale, oder einen Andern, bleibt im Dunkeln. Was am meisten bedenklich machen kann gegen die Unterstellung eines echten Cambiums in dem Sinne, der im Folgenden erhellen wird[8]), ist der Mangel einer Verschiedenheit der Münze zwischen der empfangenen und der auszuzahlenden Summe. Indessen wäre es denkbar, dass ursprünglich bei der ersten Entwickelung des Wechsels, im Zusammenhang mit der Anweisung, Niemand auf Bedenken achtete, die später unter dem Einflusse der Wucherlehre aufstossen mussten und unüberwindlich erschienen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts konnte vielleicht ein Wechsel, der nach heutiger Definition ein Eigenwechsel sein würde und der der Münzsortenverschiedenheit entbehrte, noch unangefochten passiren, während ihm so und so viel Dezennien weiter die Anerkennung versagt werden musste. Das Alles ist aber nur Konjektur.

In einem andern von Canale aus dem Jahre 1254 mitgetheilten Beispiel[9]), das hier sofort angeknüpft werden mag und das in allem Uebrigen jenem ersten gleichsteht, findet sich die Verschiedenheit der Münzsorte vor.

Die Deutung beider Vorkommnisse auf *cambium maritimum*, mit der er sich schon in seinen Erörterungen beschäftigt hatte, erklärt Biener selbst für eine blose Vermuthung. Positive Argumente lassen sich dafür nicht beibringen. Der Umstand allein, dass in derselben Zeit Seedarlehn (*nauticum foenus*), eine in Bezug auf die Verzinsung

7) Ueber die betr. Münze s. Raph. de Turr. *tract. de camb.* I, qu. 1. n. 13.
8) S. unten § 3. Not. 49 ff.
9) Biener a. a. O. S. 56 N. VIII.

ausgezeichnete Art des Darlehns[10]), häufig vorkam[11]), beweist natürlich wenig dafür, dass jenen sogenannten Wechseln Seedarlehn zu Grunde lag.

Für das 12. Jahrhundert haben wir ausser der Notiz Canale's über den angeblichen Wechsel von 1157 gar kein bestimmtes Zeugniss. Allerdings behauptet Raphael de Turri[12]), dass schon im 12. Jahrhundert Wechsel existirt haben, jedoch ohne alle Angabe positiver Thatsachen. Ebenso wenig lauten die Behauptungen neuerer Schriftsteller[13]) zuverlässig genug. Wir werden wohl annehmen dürfen, dass die Anfänge des Wechsels im 12. Jahrhundert liegen, allein in zu wenig prägnanter Gestalt, um bereits von dem Wechsel als einem eigenen, bewusst von der Anweisung unterschiedenen Institut reden zu können.

Weit reichlicher fliessen schon die Quellen für das 13. Jahrhundert.

Hierher gehört zunächst ein Exemplar von 1207[14]), welches alle Erfordernisse eines Wechsels, nämlich einer Anweisung mit Orts- und Münzsorten-Differenz, an sich trägt. Simon Rossi (*bancherius*) bekennt 24 Lire genuesisch und 32 Denare erhalten zu haben, für die sein Bruder Wilhelm in Palermo dem Vorzeiger des Scheins 8 Mark guten Silbers auszahlen soll. Als Besonderheit erscheint die Uebernahme der Verbindlichkeit, an den Inhaber (*qui dabit hanc cartam*) zu zahlen. Indessen steht das mit dem Wesen des Wechsels nicht im Widerspruch. Inhaberbillets waren schon damals bekannt[15]). Die genaue Individualisirung des Empfangsberechtigten, welche die spätere Zeit für den Wechsel forderte, stand wieder im Zusammenhange mit Rücksichten, die am Anfange des 13. Jahrhunderts noch keineswegs Platz griffen. So sonderbar es auf den ersten Blick erscheinen mag, der Wechsel konnte in einem früheren Stadium seiner Entwickelung auch Inhaberpapier sein, während dies bei bestimmterer Abrundung seines rechtlichen Karakters in der Folge nicht mehr möglich erschien.

10) Biener, S. 25, scheint zu meinen, dass durch c. 19 X. *de usur.* 5, 19 jeder Zins auch dem Seedarlehn versagt worden sei. Dass dies, selbst *Clem. un. de usur.* 5, 5 hinzugenommen, keineswegs die Ansicht der Juristen war, s. Endemann, nationalök. Ans. S. 45 a. E. und die dortigen Citate.

11) S. über die Nachrichten aus Canale Biener S. 24.

12) Raph. disp. I. qu. 1, n. 21.

13) S. die Citate bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, 4. Aufl. Bd. 5. S. 329 Not. 1.

14) Biener S. 53 N. III; Kuntze S. 137 N. 1.

15) Biener S. 53 N. II, u. dess. Erört. S. 75; Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren § 15. 16. S. auch die Beispiele bei Neumann, a. a. O. S. 101; Stobbe, Z. f. H.-R. VIII, S. 34.

Darum allein die Wechselnatur dem vorliegenden Fall abzusprechen und nur einen „Schuldschein und Anweisung“ zu erblicken[16]), ist mithin kein Grund. Mehr lässt sich freilich nicht sagen.

Die von Biener[17]) erwähnte Notiz des Leonardo Pisano aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts übergeht Kuntze wieder mit Recht. Sie lautet dahin: *uncia Panormi, quae est Tareni* $27^1/_3$, *mutuatur ad persolvendum Pisis pro solidis* $107^5/_{12}$. Dass es sich um das Werthverhältniss von Münzsorten handelt, ist nach dem Inhalte klar. Ueberdies soll die Stelle einer Darstellung entnommen sein, die gerade von den Münzsorten handelte. Nur lässt sich das Resultat schwer auseinandersetzen. Nach den Berichten der Späteren über die Bedeutung der Unze und der Solidi[18]) ist nicht herauszurechnen, wie das Verhältniss von $27^1/_3$ zu $107^5/_{12}$ zum Vorschein kommt. Allein sei dem wie ihm wolle, jedenfalls ist nicht im Mindesten ersichtlich, wie man die Bemerkung des Pisanus auf „*lettere di cambio*“ beziehen konnte, und ebensowenig, warum sie, wie Biener meint, vielleicht von einem Wechselkurs oder abermals von einem *cambium maritimum* zu verstehen sei. Ist doch Nichts näher und einfacher, als dieselbe ihrem Wortlaute gemäss auf Umwechselung verschiedener Münzen (*commutatio monetarum*) zu beziehen. Sie scheint nur von dem präsenten Umtausch einer Münzsorte gegen die andere (*cambium minutum*), einem ebenso üblichen, als wichtigen Geschäft zu sprechen. Nichts deutet auf Wechselbrief hin. Dass bei jenem Umtausch solche Werthdifferenzen sehr wohl in Frage kamen, ergibt sich aus dem, was unten über den Geldverkehr zu bemerken sein wird.

Einige andere Nummern Bieners[19]) dürfen ohne Weiteres übergangen werden. Sie sind aus den von ihm angeführten Gründen durchaus unsichere Zeugnisse.

Desto bedeutsamer ist das Schema eines Wechsels von 1250 bei Rolandinus[20]). Dasselbe lautet: *A. et B. scholares Bononiae commorantes pro pretio et nomine pretii et cambii CCC libr. Bonon., quas confessi fuerunt, se ex causa emtionis et cambii recepisse a C. et D. mercatoribus Bononiensibus, promiserunt solvere et dare eis C. libras bonorum et legalium Turon. in nundinis Provin. proximis VIII die,*

[16]) Biener S. 90.
[17]) a. a. O. S. 54 N. IV.
[18]) Scacc. § 2. gl. 3. Budelius, *de monet.* lib. I, c. 14. n. 6. u. c. 22. u. die dortigen Citate aus Covarruvias, Molinäus u. A.
[19]) Biener a. a. O. S. 54. 56. N. V. u. VII.
[20]) Biener S. 55, N. VI; Kuntze S. 137.

postquam in ipsis nundinis cridatum fuerit hara. Wir haben hier aus der Zeit nach 1250 einen Schuldschen (*instrumentum debiti ex causa cambii contractum*) zweier Studenten, ausgestellt zu Bologna, zahlbar auf der auch sonst mehrfach erwähnten[21]) Messe zu Provins. Ob die Aussteller selbst oder, wie leicht zu vermuthen, durch einen Geschäftsmann, der für sie den Aufruf (*hara*)[22]) beantworten sollte, die Zahlung zu bewirken gedachten, ist von untergeordnetem Belang. Ebenso die Frage, ob der Schein selbst zur Zahlung zu präsentiren war. Jedenfalls handelt es sich, wenn man den Namen Wechsel brauchen will, um einen eigenen Wechsel, also um einen Wechsel, der nicht blos, wie Biener (S. 56) eine Aehnlichkeit mit *cambium siccum* hat, sondern der nach den Begriffen der späteren Wechselrechtslehre zweifellos ein *cambium siccum*, mithin verboten, war. So gewinnt dieser Wechsel von vornherein ein eigenthümliches Ansehen. Er stellt sich eben als ein Schuldschein dar. Wir können nicht einmal sagen in Wechselform. Denn wo existirte damals eine spezifische Wechselform? Es ist also sehr fraglich, ob der Schein den Titel eines Wechsels verdient. Durch den Umstand, dass es *ex causa cambii* stammt, wird das *instrumentum debiti* keineswegs selbst *cambium*. Will man aber gleichwohl den Schein für einen Wechsel erklären, so bleibt Nichts übrig, als zugleich anzunehmen, dass auch um 1250 in solchen Fällen noch nicht so strenge Grundsätze in Bezug auf Wechsel herrschten, wie dies nachher die volle Konsequenz der Wucherlehre forderte.

Nur zu oft geschieht es, dass man in rechtsgeschichtlichen Darstellungen die Ideen und Auffassungen späterer Epochen in ältere Zustände hineinträgt und dadurch das objektiv richtige Urtheil stört. Was in dieser Hinsicht am römischen Recht geleistet wird, welche Theorien demselben untergeschoben werden, von denen nun und nimmermehr die römischen Juristen und Gesetzgeber auch nur eine Ahnung hatten, erscheint geradezu unglaublich. So auch in der Geschichte des Wechsels. Die heutigen Begriffe unterlegend hat man sofort eine „Theorie des Wechsels" gesehen, welche Rolandinus mit wenigen Worten in der Ueberschrift angedeutet, sein Kommentator Boaterius bestimmt auseinandergesetzt haben soll[23]). Dass letzterer in der That das Verhältniss so auffasst, als ob die Scholaren die 300 *librae Bononienses* „gekauft", erhellt allerdings unmittelbar aus den

[21]) Biener Erört. S. 37.
[22]) S. unten § 7. Not. 13.
[23]) Biener, Erört. S. 92.

Worten seiner Kommentation[24]) und ist sehr begreiflich, da Boaterius einer Zeit angehörte, wo die Idee eines im Wechsel enthaltenen Kaufs der Wechselsumme bereits geläufig war. Allein dem Rolandinus diese Idee unterzuschieben und für 1250 daraus eine „Theorie des Wechsels", vollends in der Weise, wie nach Biener von Kuntze[25]) geschieht, zu konstruiren, ist mehr als bedenklich, wenn man sieht, dass, abgesehen von vereinzelten Andeutungen[26]), erst am Ende des 15. Jahrhunderts Thomas de Vio gewagt hat, die Kaufgeschäftsqualität des Wechsels zu begründen[27]). Und wenn dies geschah, so geschah es doch niemals in dem Sinne, dass der Aussteller des Wechsels mit diesem, wie hier der Fall sein soll, die gegen den Wechsel empfangene Summe zu kaufen schien.

Biener kommt selber an anderer Stelle[28]) auf den ungleich einfacheren Gedanken, dass der Wechsel über ein Darlehn ausgestellt worden, mit anderen Worten, dass der sogenannte Wechsel ein Schuldschein über ein Darlehn sei. Wie sich das mit der an die Spitze gestellten Kauftheorie[29]) vereinigen soll, ist freilich nicht abzusehen.

Betrachtet man das Dokument unbefangen, so ist gar kein Grund, darin eine besondere „Theorie" zu suchen. Dass Rolandinus selbst in seiner *Summa artis notariae* schwerlich daran gedacht hat, eine Theorie des Wechsels zu entwickeln und zum Ausdruck zu bringen, sollte kaum der Erwähnung bedürfen. Aber der Wortlaut seines Instrumentes konnte auch den Späteren dazu keinen Anlass geben. Wir erfahren mit dürren Worten, dass sich die beiden Studenten auf 300 *librae Bononienses* schuldig bekannt hatten (*confessi fuerunt*), ehe der Schein abgefasst wurde. Zur Deckung dieser von ihnen anerkannten Schuld geben sie einen Wechsel auf 100 *librae Turonenses*. Diese Schuld aber wird, wie solches seinen guten Grund hat, näher bezeichnet durch Angabe der *causa*, aus der die Forderung der Bologneser Kaufleute stammte. *Ex causa emtionis et cambii* sind die Studenten ursprünglich die 300 *librae* schuldig geworden.

Ex causa emtionis bedarf keiner Erläuterung. Die Studenten hatten Waaren erhalten und schulden dafür den Kaufpreis. Deshalb stellen sie insoweit den Wechsel *nomine pretii* aus. Es erübrigt mithin die Frage, was weiter bedeutet: *ex causa cambii*.

24) Bei Biener a. a. O.
25) Kuntze, Wechselrecht S. 146.
26) S. § 4. Not. 28 ff.
27) S. § 5. Not. 30 ff.
28) Biener Abh. S. 80.
29) Auch in den wechselr. Abh. S. 55.

Die Schuld ist entstanden, indem sie *ex causa cambii* empfangen haben (*recepisse*). Unmöglich kann *cambii* mit „Wechsel“ übersetzt, an Deckung einer Wechselschuld gedacht werden. Wenn die Scholaren dadurch, dass sie *ex causa cambii* empfingen, Schuldner geworden sind, muss hier *cambium* eine andere Bedeutung haben. Vor allen Dingen kann man nicht etwa das *cambium* als eigenthümliches Literalgeschäft auffassen wollen. Noch weit später lag das eigentliche Cambialgeschäft ausserhalb der Urkunde. *Cambium* war, wie wir von allen älteren Schriftstellern erfahren [30]), ein sehr dehnbarer Begriff. Dass *cambium* und *mutuum* hart an einander stiessen, führen die Schriftsteller oft genug aus; ebenso, dass in der geschäftlichen Praxis tagtäglich für Darlehn, um den Bezug einer von Rechtswegen als Wucher verbotenen Vergütung zu verschleiern, tagtäglich die Firma des *cambium* gewählt wurde. Es liegt daher nahe genug, auch hier hinter der *causa cambii* die *causa mutui* zu erblicken. Allein noch mehr. Aus einem Referat Scaccia's [31]) erhellt, dass Juristen ein Darlehn, das, gerade wie in dem Fall des Rolandinus, mit der Verabredung der Rückzahlung in einer andern Münzart an einem anderen Orte gemacht wurde, *cambium (licitum)* und nicht *mutuum (sc. usurarium)* nannten. Vollkommen begreiflich; denn es galt den in der Differenz steckenden Gewinn zu rechtfertigen, und dieser wäre, wenn es *mutuum* war, *usura* gewesen. Man braucht sich nur daran zu erinnern, wie überhaupt mit dem Begriff des *mutuum* und der *usura* von der Scholastik umgesprungen wurde [32]). Dürfen wir daraus auch zurückschliessen auf die ältere Zeit, so kann *cambium* in der vorliegenden Urkunde sehr wohl heissen: die Studenten versprechen tauschweise, wie für den schuldigen Kaufpreis, so auch für von ihnen baar empfangenes Geld die Wechselsumme zu gewähren. Tauschweise, *ex causa cambii*; und nicht, soviel den erhaltenen Vorschuss anlangt, *ex causa mutui*. Denn davor hatte man sich, sofern aus der Gegenleistung dem Darleiher irgend ein Gewinn erwuchs, auch im 13. Jahrhundert zu hüten, weil der Gewinn als Wucher erschien.

So kommen wir denn zu dem durchaus befriedigenden Resultat: die Studenten haben Waaren und Geld auf Kredit genommen und dafür den Schein, zahlbar Provins, ausgestellt. Gewiss war das Darlehn nicht umsonst. Die Vergütung wird in dem Mehrwerthe der 100

30) Man vgl. nur Scacc. § 1. qu. 4. n. 1 sqq.
31) Scacc. § 1. qu. 1 n. 409.
32) Endemann, nat. Grunds. S. 22 ff.

librae Turonenses stecken[33]), wenn sie nicht schon in der Berechnung der 300 *librae Bononienses* steckte.

Ob man das Formular des Rolandinus für einen wahren Wechsel halten will, oder nicht, ist hiernach eine Namensfrage. Unter allen Umständen lehrt dasselbe, wie wenig in jener Zeit noch von einer abgeschlossenen Definition des *cambium* die Rede sein kann.

Es lässt sich keineswegs[34]), das Geschäft, das „nichts weiter ist als Darlehn, für das eine Anweisung gegeben wird", etwa scharf von dem Begriff des *cambium* trennen. Im Gegentheil ist es sehr wahrscheinlich, dass der unter N. XII von Biener aufgeführte Fall ebensogut *cambium* heissen konnte, wie der Fall des Rolandinus.

Dagegen lässt der aus Durantis[35]) mitgetheilte[36]) Brief von 1270, wenn er auch der Form nach auf blosen Avis hindeuten könnte, ein Geschäft erkennen, das sicher den Namen des Wechsels verdient. Durantis erzählt, dass die *Literae* in Montpellier ausgestellt wurden, um den nach Bologna ziehenden Studenten dort mit Geld auszurüsten. Aussteller war ein Kaufmann, nicht Bankier, der als Vertreter oder Filialist eines Bologneser Sozietätsgeschäfts zu Montpellier residirte. Er wirft die Frage auf, ob nun aus diesem Briefe eine *actio mandati*, *negotiorum gestorum*, oder eine *condictio* gegen den Aussteller erhoben werden könne, wenn die Zahlung in Bologna nicht erfolgt. Zu Zweifeln war, wie uns die Ausführungen der Folgezeit lehren, genugsame Ursache.

Wie sah es denn mit dem Grund und dem Zweck der Obligation aus? Zumal, wenn der Brief nur als Avisbrief erschienen wäre; aber auch davon abgesehen. Die ganze Bezeichnung des Obligationsgrundes ruht in den Worten „*habita cambii ratione*". Möglich, dass darin eine Benachrichtigung für den Zahler liegt, *ratione cambii* zu verfahren, eine gewisse Provision abzuziehen u. dgl. Jedenfalls ergibt sich, dass ein Cambialverhältniss unterstellt wurde. Worin lag dieses? In voller Uebereinstimmung mit dem, was wir bei dem vorberührten Instrument des Rolandinus erkennen mussten, darin, dass für den Scholaren eine Einzahlung in der einen Münze geleistet und eine Auszahlung in einer andern angewiesen wurde. Während bei Rolandinus die Studenten empfangen und dann über ihr Debet den Schein ausgestellt

33) Die *libra Turon.* galt nach Raph. de Turr. I, 1 n. 12 gleich 20 solidi. Ebenso C. Molinäus *de mutat. monet.* qu. 99. n. 11. Ueber die *libra Bononiensis* gibt Raph. ib. n. 13 keine Auskunft, obwohl er sie erwähnt.

34) Biener S. 57 N. XII.

35) Durant., *Specul. jur.* lib. IV, P. 3. § 4. n. 8.

36) Biener, Abh. S. 56 n. IX; Kuntze S. 138 n. III.

hatten, wurde bei Durantis erst die Valuta eingezahlt und dafür die Anweisung ertheilt. Allein in beiden Fällen handelt es sich um einen durch Anweisung vermittelten Summentausch *(permutatio pecuniae)* in verschiedenen Münzsorten.

Das ist Alles was wir folgern dürfen. Wenn Biener[37]) den Brief als „Messwechsel“ bezeichnet, so fehlt dafür jeder Grund. Weder in dem Dokument selbst, noch in dem Bericht des Durantis ist irgend ein Wort enthalten, das eine Ausstellung auf der Messe anzeigt. Die Momente, um derentwillen Biener daraus einen „Ritornowechsel von der Messe“ macht, würden vollkommen zutreffen, wenn er einen Wechsel aus der Periode der Messwechsel vor sich hätte. Für 1270 aber ist das wieder ein Anachronismus. Dass um jene Zeit Messen existirten und dass auch auf den Messen und nach den Messen hin Wechsel ausgestellt wurden, kann Niemand bezweifeln. Selbst wenn sich vermuthen liesse, die Ausstellung sei auf der Messe (zu Montpellier?) geschehen, so wird sich doch unten zur Genüge ergeben, dass der Begriff des spezifischen „Messwechsels“ mit messmässiger Kursfestsetzung weit später ist und dass vollends der Begriff des Ritornowechsels, oder vielmehr, des Wechsels, den man später ein *cambio con la ricorsa* oder *recambium* nannte, im vorliegenden Falle unmöglich angelegt werden kann. Wenn der Wechsel von der Messe zu Montpellier nach Bologna gezogen wurde, so mag man allenfalls die Möglichkeit eines „Uso“, d. h. einer usuellen Feststellung des Kursverhältnisses von *librae Turonenses* und *librae Bononienses*[38]) zugeben, indem man vielleicht annehmen darf, dass das, was für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist[39]). in gewissem Maasse auch schon 1270 vorkam. Allein damit ist noch lange nicht die Eigenschaft eines Messwechsels konstatirt. Uso in diesem Sinne bestand zwischen allerlei Plätzen, die überhaupt in Geschäftsverbindung waren, gleichviel ob sie Messen hatte, oder nicht.

Eine möglichst vollständige Durchprüfung aller vorhandenen Urkunden oder die Aufsuchung bisher unbekannter liegt ausserhalb des Bereiches dieser Darstellung. Es muss genügen aus den wichtigsten Beispielen, dasjenige hervorzuheben, was für die früheste Epoche karakteristisch erscheint.

In dieser Beziehung verdient aber noch besonders hervorgehoben

37) Biener, Erört. S. 93, Abh. S. 56.
38) S. oben Not. 33.
39) Kuntze S. 145 Not. 12—14.

zu werden das Dokument auf welches Stobbe[40]) aufmerksam gemacht hat. Wir begegnen hier einer Schuldverschreibung des Raths in Lübeck aus dem Jahre 1283, in welchem derselbe bekennt von dem Kanonikus Raymundus de Orio, Zehntenkollektor der Diözesen Köln, Bremen, Magdeburg und Kamin 1500 Mark lübisch als Depositum empfangen zu haben, und sich verpflichtet, dafür zu Brügge 128 *libras bonorum et legalium turonensium grossorum* auszuzahlen.

Unverkennbar liegt hier im Wesentlichen der Thatbestand eines Wechsels, der mit Einzahlung der Valuta erworben wurde vor. Indessen wird nirgends der Name *cambium* gebraucht und es ist ebenso unverkennbar, dass das Geschäft lediglich als ein auf depositenmässigen Empfang der ersteren Summe gestütztes Bekenntniss und Zahlungsversprechen behandelt wurde.

Eine ähnliche Urkunde wird auch aus dem Jahre 1287 erwähnt[41]); und es können ferner auch die Geschäfte hieher gezogen werden, über die Neumann[42]) aus dem Jahre 1290 berichtet; Anweisungen, welche der lübecker Gesandte Morneweg zu Brügge über von ihm dort aufgenommene Gelder auf den Rath von Lübeck, zahlbar Lübeck, ausgestellt, oder Schuldscheine, durch die er selbst die Rückzahlung in Brügge empfangener Gelder zu Lübeck versprochen hatte[43]). Solche Geschäfte können, wenn Orts- und Summendifferenz obwaltet, sehr wohl ihrem Inhalte nach als Wechselgeschäfte betrachtet werden. In der That wird auch in einer der hieher gehörigen Urkunden, wie Stobbe[44]) hervorhebt, wenigstens einer Vergütung *pro excambio* erwähnt. Das ist aber auch Alles. Eine ausdrückliche Bezeichnung als *cambium* fehlt gänzlich.

Allen Erfordernissen eines echten Wechsels endlich entspricht, wie mit Recht[45]) bemerkt wird, eine Urkunde über ein auf Südwestdeutschland bezügliches Geschäft aus dem Jahre 1328. Ein Metzer Geschäftsmann bekennt für Rechnung eines Herrn von Ohsesten 100 *libras turonenses* zu Metz empfangen zu haben und fordert einen Geschäftsfreund *in civitate Argentinensi* auf, diese Summe *in denariis Argentinensibus* nach Kurs an Ohsesten auszuzahlen.

Vergleicht man alle vorhandenen Nachrichten, so kann man sich

40) Stobbe, Z. f. H.-R. VIII, S. 33.
41) Stobbe a. a. O. S. 35 a. a. E.
42) Neumann a. a. S. 101.
43) S. das. S. 95.
44) Stobbe, a. a. O. S. 36.
45) Z. f. H.-R. VI, S. 542.

dem Eindruck nicht verschliessen, dass, wenn auch das Vorkommen eines *cambium* vollständig bezeugt ist, doch geraume Zeit, nachdem man bereits von *cambium* und *cambire* zu sprechen gewöhnt war, das *cambium* von andern verwandten Geschäften in urkundlicher Gestalt sehr wenig scharf unterschieden wurde. Namentlich erscheint es durchaus nicht bestimmt gegen die sonstigen Anweisungen abgegrenzt.

Zugleich ergibt sich noch eine andere Folgerung.

Wenn, immerhin für jene Zeit *cambium* und *cambire* als ein häufiges, wichtiges und in ganz besonderer Weise zu behandelndes Geschäft bezeugt wird, so dürfen wir dabei keineswegs nur oder hauptsächlich an die Ausstellung won Wechselbriefen denken. Die Bedeutung des Cambiums muss vielmehr ganz anderswo gelegen haben.

An Nachrichten über vielfältige Uebung desselben fehlt es nicht. Zum grossen Theil zerstreut und allgemein lautend gewähren sie doch eine hinlängliche Vorstellung von einer weit verbreiteten Praxis des Cambialgeschäftes. Die einzelnen Notizen chronologisch durchzunehmen und zu erläutern, erscheint unnöthig. Ich will mich darauf beschränken, das Gesammtresultat kurz zusammenzufassen.

Soviel ergibt sich mit Gewissheit, dass das Cambium überall gleichen Schritt hielt mit der Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen. An der Spitze steht im 13. Jahrhundert Italien, dessen Handel, seitdem namentlich durch die Kreuzzüge der Orient erschlossen war, sich mächtig gehoben hatte[46]). Schon die Usoliste bei Pegoletti von 1337 oder 1343[47]) gestattet einen sichern Schluss, wie lebhaft das *cambire* auch schon um Jahrzehnte früher im Schwange war. Nach den *antiquitates Florentinae* fand schon 1259 eine Redaktion der *sanctiones artis cambii* statt[48]). Die oben erwähnten Notizen und Urkunden der Biener'schen Zusammenstellung bestätigen dies zur Genüge. Im Jahre 1272 erliess der grosse Rath von Venedig ein Verbot der Einfuhr, das ausdrücklich auch Wechsel erwähnte[49]).

Der Gebrauch des Cambiums erstreckte sich weiter auf die Küsten des Mittelmeeres. Wir haben Zeugnisse für Marseille[50]); für Montpellier in der bereits erwähnten Auslassung des Durantis. Die Statuten von Avignon sprachen schon 1243 von *literae cambii*[51]).

46) Biener a. a. O. S. 13. Vgl. die ausführliche mit urkundlichen Belegen versehene Darstellung bei Raumer a. a. O. Bd. 5. S. 329 ff.

47) Biener a. a. O. S. 58. N. XVI.

48) Kuntze S. 142 I.

49) Biener S. 57 XI.

50) Biener S. 56 VII.

51) Biener S. 54 V.

Aus der Mäklerordnung Barcelona's von 1271 [52]) erhellt, dass das Cambium Geschäft genug war, um als Gegenstand der Mäklerthätigkeit besonders erwähnt zu werden. Freilich mochte dabei manches mitunterlaufen, was sich nach strikter Beurtheilung vielleicht als Seedarlehn erweisen möchte. Wie mit dem gewöhnlichen Darlehn [53]) mochte das Cambium in einer Seestadt leicht auch mit dem Seedarlehn zusammenfliessen. Ebendeshalb kann man *cambium* und *cambium maritimum* nicht so einander entgegenstellen, wie von Biener geschieht [54]).

Wir erfahren ferner, das sich das *cambium* auch über Flandern und England verbreitet hatte.

Auf Flandern, insbesondere Brügge, weisen die oben erwähnten Vorkommnisse im Verkehr mit Lübeck hin. Bemerkenswerth erscheint namentlich das von Marquard mitgetheilte Privileg der Hanseaten für Antwerpen von 1315, das diesen die Befugniss zum *cambire et cambia facere* einräumt [55]). Dabei kommt es freilich darauf an, was unter *cambire* und *cambia* gemeint war. Eine von Holtius in Bezug genommene andere Stelle des Privilegs, welche von einem *cambium de lanis* spricht, deutet auf Zusammenhang mit der Idee des reellen Tauschs, und davon wird noch unten weiter die Rede sein müssen. Indessen ist kein Grund zu zweifeln, dass in dem Privileg auch die Uebermittlung oder Auszahlung einer tauschweise stipulirten Geldsumme auf einen andern Ort unter *cambia facere* verstanden worden sei.

Auch wird mit Biener anzunehmen sein, dass das „*cum vel sine literis*“ auf *cambire* und *cambia facere* mitzubeziehen ist. Nur darf man nicht glauben, damit etwas Besonderes gewonnen zu haben. Das Wesen des Wechsels hing noch in weit späterer Zeit keineswegs an dem Wechselbrief [56]). In dem Privileg wird, wie es gar nicht anders sein konnte, da das *cambire* auch das *cambium minutum*, das einfache Geldwechseln umfasste, ebensowohl an *cambia* ohne, wie an *cambia* mit *literae* gedacht.

Darauf weisen auch mehrfache andere Verleihungen, auch schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, hin, die Biener anführt [57]). Hierbei sich zu verwundern, dass das *cambire* und *cambia facere* zum Gegen-

52) Biener S. 56 X.
53) S. oben Not. 33.
54) S. oben nach Not. 18.
55) Biener S. 57 XIII; vgl. Kuntze S. 144 Not. 9.
56) S. § 8. Not. 101 ff.
57) Biener a. a. O. S. 291 Not. 28.

stand einer Privilegienertheilung gemacht wurde[58]), ist gar kein Grund nach demjenigen, was über die Stellung des Geldwechlergeschäftes zu sagen ist[59]).

Nicht minder ist das Vorkommen des Wechsels für England bezeugt. Biener hat dafür mehrfache Belege beigebracht[60]). Ein Statut von 1307[61]) lehrt, dass Klöster ihre Abgaben im Wege des *cambium* nach auswärts dirigirten. Päpstlichen Nuncien wurde die Erlaubniss ertheilt, die für den römischen Stuhl gemachten Einnahmen *per viam cambii* an diesen gelangen zu lassen. Offenbar stand das, wie noch reichlich durch weitere Verordnungen aus dem 14. Jahrhundert bestätigt wird, mit dem Verbot der Ausfuhr baarer Münze zusammen. Und ebenso lassen sich manche Anweisungen der Päpste zur Auszahlung an ihre Gesandten und Offizialen, die mit Hülfe der Wechsler gemacht wurden, hieher ziehen.

Was Deutschland anbetrifft, so sind die Nachrichten über Benutzung des Wechsels in dieser ältesten Periode höchst dürftig. Man kann wohl vermuthen und hat dafür sogar einzelne Anhaltspunkte, dass hier, wie überall, die Verbindung mit wechselkundigen Handelsplätzen und die Niederlassung italienischer Wechsler zur Wechselpraktik hinleitete. Allein selbst für die süddeutschen Städte, die in näherem Verkehr mit Italien standen, hat man so gut wie gar keine Beweise. Der früher mannigfach betonten Nachricht, dass 1246 Papst Innocenz IV. an Heinrich Raspe eine Subvention von 25,000 Mark Silber im Wege des Wechsels oder doch einer Ausweisung auf Frankfurt gesandt habe[62]), ist neuerdings, nachdem die Wechselqualität schon früher bezweifelt worden war, überhaupt Glaubwürdigkeit abgesprochen worden[63]).

Für die nördlichen und nordöstlichen Gebiete Deutschlands Nachrichten zu liefern, hat sich Neumann in seiner bereits öfter citirten Geschichte des Wechsels im Hansagebiet bemüht. Indessen bleibt das Material, wenn auch noch einzelne weitere Resultate der historischen Forschung hinzugekommen sind, wie die von Stobbe gelieferten, für das 13. Jahrhundert ein sehr geringes. Man gewahrt wohl soviel, dass das Geld- und Kreditbedürfniss des sich entwickelnden Verkehrs zur

58) Biener S. 293.
59) S. unten § 3. Not. 13 ff.
60) Biener a. a. O. S. 64.
61) Stat. 35. Edward c. 2.
62) Biener a. a. O. S. 67.
63) Vgl. die Mittheilungen nach Kriegk in der Z. f. H.-R. VIII, S. 543.

Ausstellung von Schuldscheinen verschiedener Art führte, von denen manche auf Zahlung an einem auswärtigen Platz lauteten. Auch lässt sich nachweisen, dass dabei das Interesse, der Kursgewinn, die strenge Beitreiblichkeit mit Erscheinungen übereinstimmte, die uns bei der Entwicklung des Wechsels noch näher beschäftigen werden[64]). Allein nicht nur, was von geringerem Belange, der Name des Wechsels, sondern auch, was Neumann unterschätzt, der Gedanke des Geldumtauschs (*permutatio pecuniae*)[65]) fehlte.

Es lässt sich daher schwer entscheiden, ob die wenigen aus diesem Gebiete überlieferten Urkunden, von denen die hauptsächlichsten oben hervorgehoben worden sind, recht eigentlich Wechsel zu heissen verdienen, oder Schuldscheine und Anweisungen, wie andere aus dem 13. Jahrhundert überlieferte Dokumente, welche die Rechtshistoriker nur als Anweisungen bezeichnen[66]). Ich habe bereits bemerkt, dass manche ihrem Hauptinhalt und ihrem Zwecke nach gewiss unserem Begriffe des Wechsels sehr nahe verwandt, vielleicht fast gleich sind. Indessen Nichts deutet auf bewusste Unterscheidung. Karakteristisch ist allerdings, dass diejenigen Geschäfte, die am ersten als Wechsel bezeichnet werden dürften, dem Verkehr mit Brügge angehören, wo der italienische Wechsel bereits in voller Uebung war.

Von einem Wechselverkehr der deutschen Städte unter sich ist noch gar keine Spur. Erst sehr allmählich drang der Wechsel in den Binnenverkehr. In diesem kam er selbst im 14. Jahrhundert noch zu keiner lebhafteren Uebung.

§. 3.

Karakter des Wechsels in dieser Periode.

Was war nun der Wechsel in der ersten Periode?

Diese Frage kann nicht so gestellt werden, dass man sofort eine Antwort darüber erwartet, wie der Wechsel juristisch zu definiren sei. Darüber gibt uns weder Rolandinus noch Durantis Aufklärung. Bei den Glossatoren und ihren Nachfolgern bis zu Bartolus herab ist Nichts zu finden. Kein zeitgenössischer Autor, der uns unmittelbare und umfassendere Belehrung verschaffte. Anfängen einer juristischen Behand-

64) Neumann S. 51—63.
65) Neumann S. 59. 78 a. E.
66) Stobbe Z. f. H.-R. VIII, S. 28.

lung des Wechsels begegnet man erst in der nächsten Periode. Ebensowenig beschäftigt sich die Gesetzgebung mit der Natur des Cambiums. Einzelne Erlasse, welche die Existenz desselben anerkennen und allenfalls seine administrative Seite berühren, helfen nicht zum Verständiss der rechtlichen Natur. Namentlich schweigt auch die kirchliche Gesetzgebung, obwohl sie sonst in dieser Epoche grosse Thätigkeit für die Durchführung des Wucherverbots in anderen Richtungen entwickelte[1]), über den Wechsel noch ganz und gar.

Eben deshalb will es wenig angemessen erscheinen, wenn zur Erläuterung der Natur des Wechsels dieser Periode Bezeichnungen gebraucht werden, die erst dem modernen System des Wechselwesens entlehnt sind. Warum den ältesten Wechseln als „domizilirten Eigenwechsel" definiren oder von „dem Uebergang zur Tratte" reden, wenn die geschichtliche Einsicht lehrt, dass jene Zeit so wenig von dem domizilirten Eigenwechsel, wie von der Tratte eine Vorstellung hatte? Solche einem ganz anderen Ideenkreise entsprungene Definitionen sind keineswegs blos unschuldige Hülfsmittel der Lehre, mit denen sie eingehendere und weitläufigere Beschreibung erspart. Abgesehen von dem logischen Widerspruch, der darin liegt, dass man der ältesten Erscheinung mit dem „domizilirten Eigenwechsel" den Namen einer Erscheinung aufnöthigt, die gerade erst in der allerjüngsten Epoche rechtliche Anerkennung erlangt hat, gereichen erfahrungsmässig dergleichen Bezeichnungen sehr leicht zur Verdunkelung des wahren Thatbestandes. Denn, so wie die Rechtsdoktrin einmal beschaffen, ist es kaum zu vermeiden, dass aus der vermeintlich zutreffenden Formel allerlei Folgerungen gezogen werden, die unmöglich als richtig anzuerkennen sind.

Lassen wir daher alle moderne Nomenklatur bei Seite und suchen wir lieber den Zusammenhang des *cambium* mit dem Zustande des Verkehrs auf.

Die Ursache zu der Entstehung des Wechsels muss selbstverständlich in bestimmten Bedürfnissen des Verkehrs gelegen haben. Darum greifen alle Darstellungen, die sich mit der Erklärung seines Ursprungs befassen, auf den Zustand des Handels zurück.

Der Handel, wenn auch weitaus an Umfang dem der folgenden Jahrhunderte nicht zu vergleichen, war in den Zeiten, von denen wir zunächst reden, keineswegs unbedeutend. Er entwickelte sich namentlich seit den Kreuzzügen im Mittelmeer zu verhältnissmässig hoher Blüthe, verbreitete sich weiterhin an den nordischen Seeküsten und

[1]) Endemann, nat. Grunds. S. 9—11; s. oben S. 14.

drang immer mehr auch in das Binnenland. Es genügt, auf die inhaltreiche und anschauliche Darstellung Raumers hinzuweisen[2]).

Allein dieser Handel ist zunächst seinem Gegenstande nach wesentlich als Waarenhandel und seinem Karakter nach als Eigenhandel zu denken. Wie überhaupt die Arbeitstheilung fehlte, welche in dem heutigen Handel eine Reihe selbstständiger Geschäftszweige schafft, so fehlte namentlich noch durchaus der Kommissionshandel. Je mehr sich dieser Eigenhandel ausbreitete, und in welcher Weise dies durch die Rührigkeit der Italiener geschah, dafür mag an Darstellungen der zahlreichen Niederlassungen, namentlich in der Levante, erinnert werden[3]), desto lebhafter wurde das Bedürfniss von Geldmitteln nach und von fremden Plätzen. Es galt Summen Geldes bald nach auswärts, bald aus der Ferne nach Hause zu schaffen. Reeller Transport, Mitnehmen oder Hinsenden, erwies sich nach den damaligen Zuständen oft als gefährlich, jedenfalls bei der Beschaffenheit der Kommunikationen als überaus mühselig und häufig als ganz unmöglich. In dieser Beziehung war überall die Lage der Dinge eine ähnliche, wie sie Neumann[4]) für Norddeutschland im 15. Jahrhundert schildert. Die Schwierigkeiten stiegen natürlich in demselben Maasse, als die Entfernungen zunahmen.

Der Instinkt des Handels musste daher nach Ersparniss suchen. Das führt schon Raphael de Turri[5]) treffend aus und wird von allen Wechselrechtsschriftstellern anerkannt. Ein Surrogat des reellen Transports war um so nöthiger, wenn mancherlei Verbote den freien Verkehr mit baaren Geld, den Export von Münzen geradezu ausschlossen[6]).

Das Bedürfniss, das sich hieraus ergab, machte sich selbstredend nicht blos im Handelsverkehr geltend. Auch ausserhalb desselben konnte Ueberweisung von Geld, Zahlung am andern Orte u. dgl. vorkommen. Ein Beispiel hiervon bietet der Fall des Durantis[7]). Wo immer Verkehrsbeziehungen über den unmittelbaren Platz hinaus, wie zu Bologna durch die Universität, existirten, wo immer, gleichviel zu welchem Zweck, Reisen unternommen wurden, war leicht die Veranlassung gegeben, sich nach Aushülfe an Stelle des wirklichen Transportes von Geld umzusehen.

[2]) Raumer, Hohenstaufen, Bd. 5 S. 312 ff.

[3]) Biener a. a. O. S. 15; Heyd, Tübing. Zeitschr. Bd. 14—21, S. auch auch für Deutschland und Flandern Stobbe Z. f. H.-R. VIII. S. 46 a. E. u. Z. f. H.-R. VI S. 544.

[4]) Neumann, Gesch. des Wechsels S. 88.

[5]) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 3. n. 2.

[6]) Biener S. 69. S. oben § 2. Not. 49.

[7]) S. oben § 2. Not. 35 ff.

Mit Recht wird in dieser Beziehung der Verkehr der römischen Kirche hervorgehoben. Rom, der päpstliche Stuhl stand mit allen christlichen Ländern nicht nur in geistiger, sondern auch in finanzieller Verbindung. Selbst ohne positive Zeugnisse, deren uns oben mehrere begegneten, würde man sich sagen müssen, dass die Stellung der päpstlichen Kurie bei ihren weitgreifenden politischen und finanziellen Beziehungen einen grossen Geldverkehr bedingte[8]. Dafür spricht denn auch laut, dass schon frühe die Päpste sich eigene Kampsoren hielten[9]. Naturgemäss hat sich daher die Kirche und die Geistlichkeit lebhaft an dem Gebrauch von Geldüberweisungen aus denselben Gründen, welche den Handel dazu greifen liessen, betheiligt und dadurch zu vermehrtem Gebrauch, zu weiterer Ausbreitung und grösserer Ausbildung beigetragen[10]. Namentlich muss dem Einfluss der geistlichen Praxis in den Ländern Bedeutung beigemessen werden, deren Handelsverkehr verhältnissmässig noch auf niederer Stufe stand[11]. Indessen darf man doch nicht übertreiben und die Geistlichkeit als die ausschliessliche oder hauptsächlichste Erfinderin des Anweisungs- und Wechselverkehrs hinstellen. So begreiflich es ist, dass der Klerus denselben sehr wohl für seine Zwecke zu benutzen verstand, als die eigentliche Quelle werden wir stets den Handelsverkehr betrachten müssen.

Eine Aushülfe, wie sie der sich ausbreitende Handel zum Zwecke der Werthübertragung von Ort zu Ort brauchte, leistete naturgemäss die Anweisung. Durch Ertheilung oder Erwerb einer solchen auf den Platz hin, wo man das Geld haben wollte, war die Gefahr und Sorge des reellen Geldtransports zu ersparen. Anweisungen zum Zahlen und Empfangen waren von jeher bekannt. Die in Italien niemals ganz verschwundene und neuerdings neu belebte Erinnerung an das römische Recht bestätigte die Möglichkeit solcher Mandate nach allen Seiten, und so wurde frühzeitig und häufig der Weg der Anweisung betreten. Unter den überlieferten Urkunden der ältesten Zeit sind diejenigen, welche sicher als Anweisungen zu erkennen sind, viel zahlreicher, als diejenigen, welchen mit Gewissheit die Eigenschaft von Wechseln beizulegen steht. Man braucht nur auf die Dokumente hinzuweisen, welche von Biener, Neumann, Stobbe gesammelt worden sind. Ueberall trifft man, auch schon im 13. Jahrhundert, Assignationen, Mandate, Verpflichtungsscheine, zum Theil an den Ueberbringer, den Boten oder

8) Raumer a. a. O. Bd. 6 S. 120 ff.

9) Biener S. 67.

10) Vgl. z. B. Stobbe Z. f. H.-R. VIII, S. 35 Not. 1.

11) Neumann a. a. O. S. 14 ff.

Beauftragten des Gläubigers lautend[12]). Sehr oft zeigt sich die Grenze zwischen derartigen Scheinen und Wechseln bis zu völliger Unkenntlichkeit verwischt oder mindestens das unmittelbare Ineinandergreifen beider, auf das ja auch die Geschichtsschreiber des Wechsels regelmässig hingewiesen haben, so gross, dass daraus auf die nächste Verwandtschaft geschlossen werden muss.

Ein Verkehr durch An- oder Ueberweisungen von Geld nach anderen Orten hin setzte aber vor Allem voraus, dass nach der Organisation des Handels die Möglichkeit der Realisirung gegeben und gesichert war. Hie und da mochte es vorkommen, dass der Aussteller eines Mandats dasselbe auf eine eigene Kommandite oder Filiale, die sein Haus an dem fremden Platz hielt, stellen konnte. Der Usus grosser Handelshäuser, solche Zweigetablissements zu halten, ist hinlänglich bezeugt. Fehlte eine eigene Filiale, so war es vielleicht möglich, die Anweisung an ein befreundetes Haus zu adressiren. Allein es leuchtet sofort ein, dass nur höchst unvollkommen dem Bedürfniss des Anweisungsverkehrs genügt worden wäre, wenn sich blos die Waarenhändler unter sich in dieser Weise hätten helfen sollen. In ausgedehntem Maasse war mit der Anweisung erst Etwas auszurichten bei dem Vorhandensein eines besonderen Gewerbes für dergleichen Geldgeschäfte, durch die Thätigkeit und Einrichtung des Kampsorengeschäfts. Wo Waarenhandel, da ist auch Geldbedürfniss und Geldverkehr. Mit dem Waarenhandel dringen daher überall auch die Kampsoren vor. An allen wichtigeren Plätzen schlugen sie ihre Komtoire auf. Grössere Wechsler hatten eigene Filialen oft in einer ganzen Reihe von Städten. Es gelang den italienischen Kampsoren, lange Zeit hindurch so gut wie ausschliesslieh die Wechslergeschäfte in Händen zu halten.

Nothwendig bedarf die Thätigkeit und Einrichtung des Kampsorengewerbes, auf das wir hier veranlasst durch das Bedürfniss, den Anweisungsverkehr zu erklären, zunächst stossen, einer etwas weiter ausholenden Schilderung. Für die Einsicht in die Entwicklung des Wechsels erscheint es durchaus unentbehrlich, die Bedeutung der Kampsoren in rechtem Lichte zu sehen. Einstweilen handelt es sich dabei nur um die Zeit bis in das 14. Jahrhundert. Was spätere Autoren zum Theil sehr ausführlich über die Kampsoren und die Kampsorenkunst mittheilen, muss im Ganzen bis zu anderen Stellen aufgespart bleiben. Indessen wird es sich nicht vermeiden lassen, da die älteren Nach-

12 S. bes. Stobbe Z. f. H.-R. VIII, S. 28 ff. Biener S. 29.

richten auch in dieser Materie sehr spärlich sind, hier und da doch auf spätere Autoren vorzugreifen, um aus deren Berichten das Bild zu vervollständigen.

Dass im 12. und 13. Jahrhundert die Kampsoren längst eine sehr wichtige Rolle spielten, steht fest. In Italien waren sie an allen Handelsplätzen zu finden. Auch der päpstliche Stuhl konnte ohne sie nicht auskommen[13]). Von Italien aus verbreiteten sie sich überall hin[14]). Auch in Deutschland fehlten bei gleichen Zuständen und Bedürfnissen Wechsler nicht; es drangen, namentlich von Flandern her, die italienischen und flandrischen Wechsler immer mehr vor[15]). Ihre ganze Stellung und Thätigkeit war dort im Wesentlichen dieselbe, die wir hier zu schildern haben. Wo sie sich festsetzten, hatten sie den ganzen Geldverkehr in ihrer Hand. Nicht blos faktisch, sondern sogar rechtlich. Denn aus den späteren Darstellungen erhellt, dass zum Betriebe des Kampsorengeschäfts auch noch in der späteren Zeit öffentliche Anstellung oder Konzession erheischt wurde[16]). Erst allmählich entstanden Privatkampsoren. Die Kampsoren der älteren Zeit hatten mithin, dadurch von den übrigen Kaufleuten unterschieden, gewissermassen eine öffentliche Eigenschaft, deren Rechtswirkung nicht zu unterschätzen ist.

Dass sie Innungen bilden[17]) und sich eigene Statuten geben konnten[18]), war nach den Grundsätzen des Mittelalters[19]) nichts Besonderes. Für ihren Einfluss war es überaus wichtig, wenn sie als eigener Stand, durch korporative Vereinigung, und gleiche Interessen verbunden auftraten. Auf diese Weise wussten sie Reichthum und Macht zu gewinnen und Jahrhunderte hindurch zu behaupten.

Worin bestand nun die Haupteigenthümlichkeit des Kampsorengeschäfts?

Was die ältesten juristischen Darstellungen, anknüpfend an man-

[13]) S. Not. 10.

[14]) Biener S. 291.

[15]) Z. f. H.-R. VI, S. 544; VIII, S. 46. Neumann, S. 133 ff. Von einer Uebertragung der Usuraprivilegien der Juden (s. Endemann, nat. Grunds. S. 37 ff.) auf die Kampsoren, die Neumann S. 134 Not. 46 für Deutschland behauptet, findet sich in Italien keine Spur. — Ueber die Wechsler in Deutschland s. auch Neumann, Gesch. des Wuchers S. 348 ff.

[16]) S. unten § 8. Not. 33 ff.

[17]) Biener S. 11—12.

[18]) Bartol. in L. 2. *Cod. de const.* pec. 4, 18. n. 4.

[19]) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5 S. 352 u. für Deutschland Laband, Z. f. deutsch. R. Bd. 20 S. 17. S. dazu Neumann, Gesch. des Wuchers S. 388.

cherlei Stellen des römischen Rechts, die von den Argentarien sprechen, namentlich über besondere Glaubwürdigkeit und Editionspflicht[20]) sagen, kommt hier minder in Betracht, obwohl sich aus den Andeutungen der Glosse und des Durantis[21]), sowie aus vereinzelten Aeusserungen des Bartolus und Baldus eine besondere Theorie der Beweiskraft und der Edition der Kampsorenbücher bildete, die dann von manchen Neueren höchst ausführlich abgehandelt worden ist[22]). Ebenso interessirt es hier wenig, wenn an andern speziellen Punkten die Juristen etwa Anlass nehmen, der Kampsoren zu gedenken. So bespricht beispielsweise Bartolus die durch das römische Recht angeregte Frage, ob die Zahlungszusage eines delegirten Kampsor befreiende Wirkung für den Deleganten hat, oder ob der sich verbürgende Wechsler Vorausklagung des Hauptschuldners verlangen darf[23]). Solche kasuistisch erfundene und scholastisch weiter gesponnene Rechtsbesonderheiten geben über das Wesen des Kampsorengeschäfts keinen Aufschluss. Eine Darlegung der Gründe, aus denen letzteres hervorging, finden wir erst in der folgenden, und auch da meist nur kurz andeutend, ausführlicher erst in der zweitfolgenden Periode. So namentlich bei Covarruvias de Leyra und unter den Wechselrechtsschriftstellern bei Scaccia und Raphael.

Alle diejenigen, welche von dem Wechslergeschäft handeln, sind darin einig, dass die Hauptthätigkeit der Kampsoren ursprünglich in dem Umwechseln baarer Münze begriffen war. In der Nomenklatur war zwar, indem man die altrömischen Bezeichnungen der *argentarii* und *nummularii*, da sie in den Quellen nun einmal entgegen gebracht waren, mitheranzog und doch nicht recht zu deuten wusste, mancherlei Schwanken. Allein unzweifelhaft war schon im 12. Jahrhundert[24]) der Ausdruck *cambiatores* oder *campsores* in Gebrauch und in der Folge geradezu der überwiegende, bis er später dem Namen *bancherii* Platz machte. Hier und da wurden wohl noch *trapezitae*, *mensularii*, *nummularii*, *argentarii* erwähnt und Gelegenheit genommen zu den kunstreichsten Untersuchungen und Begriffsbestimmungen[25]); indessen

20) L. 4. § 3. L. 4 *de edendo* 2, 13.
21) Durant. Spec. II, 2 § 7. n. 4.
22) Fulv. Paciani de prob. I, c. 63. n. 93; c. 66. n. 163 sqq.; Mascard. de prob. c. 269. Vgl. Endemann, Beweislehre S. 263. 279. 311. 429; Z. f. H.-R. Bd. 2. S. 336 ff.
23) Bartol. *in L. plerumque de reb. cred.* n. 1; *in Anth. Cod. de fidejuss.* n. 11.
24) Biener S. 11 ff. — S. auch Neumann, Gesch. des Wuchers S. 354.
25) Wie aus Raph. de Turr. disp. 2. qu. 17 n. 25 sqq. zu ersehen.

hatte das wenig praktischen Werth[26]. Den Namen *campsores* leiten, um nur Einige zu erwähnen, Covarruvias[27], Lupus[28], Scaccia in einem eigenen Abschnitt, den er dieser Materie widmet[29], natürlich aus *cambium* her. Das Wort *cambium* erklärt Scaccia nicht gerade für klassisch, aber doch für längst üblich und überdies durch Priscian und den Kompilator des *liber feudorum* bezeugt. Kampsoren, von dem alten *campso*, *quod hodie dicimus cambio seu permuto* entstanden[30], sind diejenigen, welche *paratas pecunias habent ad permutandum, minores pro majoribus et vice versa, servata permutationis aequalitate*, ohne welche letztere der legale Begriff eines solchen Geschäftsmannes kanonistisch nicht gedacht werden konnte. *Collybistae* ist dasselbe. So werden die Kampsoren genannt, mit Rücksicht auf die Differenz oder Vergütung, *collybus*, *perditta de leggi*, die sie im Umtausch der Münzen gewinnen.

Man betrachtete also als das eigentliche Grundgeschäft der Kampsoren den reellen Umtausch verschiedener Münzen. Und aus diesem leiten alle mittelalterlichen Rechtslehrer den Wechsel, das echte *cambium* ab. Zum Zeichen des Ursprungs heisst noch immer der reelle Münzenumtausch *cambium*, freilich als *cambium minutum* von jenem immer schärfer unterschieden[31]. Die Richtigkeit dieser Meinung ergibt sich fast von selbst.

Längst bevor man an Wechselbriefe dachte, war der Handwechsel da[32] und es bedarf nur des Hinweises auf die gegebenen Zustände, um zu erkennen, wieviel Ursache vorlag, um schon das, nach modernen Verhältnissen untergeordnetere, Geschäft des Geldwechselns sehr bedeutend erscheinen zu lassen. Die materielle Bedeutung des Kampsorengewerbes und die halb öffentliche Stellung der Kampsoren erklärt sich nicht sowohl aus der Anlehnung an die Analogie der römischen Argentarien, an welche Durantis und viele Nachfolger erinnerten, als aus den Zuständen des Münzwesens.

26) Scacc. § 1. qu. 3 n. 10; derselbe bemerkt ausserdem in seinem Werk *de judiciis* lib. II, c. 11 n. 110, dass *nummularii* und *argentarii* gar nicht mehr existirten.

27) Covarruv. *de vet. coll. numiem.* c. 7.

28) Lupus in c. 19 X. *de usur.* § 2. n. 5.

29) Scacc. § 1. qu. 3.

30) Scacc. l. c. n. 1—6, woraus die Bemerkungen Kuntze's S. 127, IV. zu ergänzen sind. S. auch. Gibalin. V, c. 1 art. 1.

31) Davon unten § 4. u. 8. mehr. Vorerst vgl. Stracch. *tract. de merc.* I, n. 67. 68; Scacc. § 1. qu. 6 n. 6; u. § 1. qu. 5 n. 33; Salmas. *de usur.* c. 17.

32) Biener S. 19.

Auf diese wird in einem anderen Abschnitt, der von dem Rechtsbegriff des Geldes handelt, noch ausführlicher einzugehen sein. Hier genügt es nur auf zweierlei aufmerksam zu machen. Einmal auf die ausserordentliche Verschiedenheit der Münzen, die im ganzen Mittelalter, auch im 12. und 13. Jahrhundert und schon früher herrschte. Die späteren Schriftsteller enthalten darüber ein reiches Material. Ich will einstweilen nur auf die von Raumer[33]) gesammelten Nachrichten aufmerksam machen. Mit dieser bunten Vielheit von Münzen hatte der Verkehr zu rechnen. Mit jeder neuen Region, die dem Handel erschlossen wurde, erweiterte sich die Zahl der Münzsorten, in denen Zahlung zu empfangen oder zu leisten war. Die Aufgabe, diese Verschiedenheiten der Zahlmittel zu übersehen, wurde dadurch nicht leichter, dass häufig unter demselben Namen in den verschiedenen Ländern Münzen von ungleichem Werth in Uebung waren. So führen Scaccia und Raphael aus, wievielerlei *librae* (Livres), theils als Metall-, theils als Rechnungsmünzen sich im Kurse befanden.

Natürlich entsprang daraus, wie Biener nur gelegentlich erwähnt und lange nicht hinreichend würdigt, ein ausserordentlich grosses Bedürfniss zum Geldein- und Geldumwechseln. Die Münzterritorien waren meist von geringem Umfange. Jeder Fürst, Graf, jede Republik, Stadt hatte das Münzrecht von selbst; ausserdem war dasselbe Gegenstand der Verleihung und des Erwerbs durch Herkommen[34]). Dazu schlossen sich die einzelnen Territorien in Bezug auf die Münzverhältnisse oft scharf gegeneinander ab. In Verkehr und Handel, selbst wenn er sich in bescheidenem Umkreise bewegte, war beständig zu überlegen, ob diese oder jene Münzart, vielleicht sogar nach ausdrücklichem Gebot, die allein anwendbare, oder doch nach den Umständen die allein oder am meisten nützliche sei. Vollends der grössere Handel, der seine Wirksamkeit über weite Reiche, nach den verschiedensten Weltgegenden hin erstreckte, musste beständig das intensivste Bedürfniss haben, bald diese bald jene Münze sich zu verschaffen oder los zu werden.

Sodann kamen nicht minder die ausserordentlichen Werthschwankungen per einzelnen Münzgattungen in Betracht. Die Münzprägung war noch nicht zu festen Grundsätzen gediehen. Die Münzen unterlagen sehr häufig anderen Werthbestimmungen von Seiten der Münzherren selbst. Dieselbe Münze wurde zu verschiedenen Zeiten ver-

33) Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. 5 S. 344—354. Vergl. auch für Deutschland Neumann, Gesch. des Wuchers S. 348 ff.

34) Endemann, nation. Grunds. S. 75.

schieden ausgeprägt[35]. Dabei sollte nach der Theorie, die sich entwickelte und von Thomas von Apuino ausführlich begründet wurde, wenigstens in dem eigenen Territorium des Münzherrn der aufgeprägte Nominalwerth (*valor impositus*) allein massgebend sein[36]. Wie hätte der Münzherr, indem solchergestalt der Schwerpunkt des Werthes von seinem Machtwort abhängig erschien, dem Anreiz widerstehen sollen, die Münzen geringhaltiger auszuprägen, als es nach dem wahren Verhältniss zum Nominalwerth geschehen durfte. Man weiss, wie von frühe an Münzverschlechterungen einrissen und durch Jahrhunderte trotz aller Beschwerden und trotz aller Abmahnungen fortgesetzt wurden. Das Verfahren Philipps des Schönen, das die Diatribe Oresmius hervorrief[37], ist nur ein einzelnes Beispiel von dem, was längst aller Orten im Schwange war.

Unter solchen Umständen hatte der Handel also auch mit einem häufigen Wechsel des äusseren und des inneren Werthes der Münzen fertig zu werden, und es leuchtet unschwer ein, dass neben der Mannigfaltigkeit des gemünzten Geldes und der Begrenzung der Geltungsgebiete, die oft überaus starken Differenzen des Kurswerthes und des Metallgehaltes das Bedürfniss zu beständigem Umtausch der Münzen noch beträchtlich vermehrten.

Kein Wunder daher, dass ein Gewerbe bestand und mit dem gesammten Verkehr in gleichem Schritte wuchs, das mit dem Umtausch der Münzen befasst war. Wie hätte der Kaufmann, der Reisende sonst zu den Münzsorten kommen mögen, die er brauchte. Allemal einzeln suchen müssen, wo die nöthige Geldart zu finden sei, das wäre unerträglich gewesen. Hier half der Kampsor aus, dessen Beruf und Kunst es war, die verschiedenen Münzsorten zu kennen und tauschweise zur Verfügung zu stellen.

Dazu, dass ein solches Geldumwechselungsgeschäft sich bildete und zu jenem Flor gelangte, welcher ihm schon frühe nachgerühmt wird, gehörte freilich noch etwas Anderes; nämlich die Möglichkeit, aus dem Betriebe dieses Geschäfts Gewinn zu machen. Natürlich leistete der Kampsor den Dienst des Umtausches nicht umsonst. Die Blüthe des Kampsorenwesens, auch schon in den Zeiten, in denen sie am Wechslertisch vorwiegend nur mit klingender Münze zu thun hatten, bezeugt deutlich genug, dass das Gewerbe einen goldenen Boden hatte.

Wieviel der Gewinn betrug, darüber lassen sich bestimmte Ziffern

35) S. z. B. Raumer a. a. O. Bd. 5 S. 352.
36) Endemann a. a. O. S. 76 ff.
37) Endemann a. a. O. Not. 331. S. oben S. 26 Not. 54.

nicht geben. Wohl aber lassen sich die Richtungen bezeichnen, in denen sich das Umtauschgeschäft gewinnbringend erwies. Diese ersehen wir aus dem, was die auf die Kampsoren aufmerksam werdende kanonische Lehre über das Treiben derselben sagt. Ob je eine Zeit war, wo die Kampsoren sich darauf beschränkten, bei dem Umtauschen der Münzen lediglich den objektiven Werth derselben zu Grunde zu legen und sich nur einen angemessenen Lohn ihrer Arbeit in Gestalt der Provision zu Gemüthe zu führen, mag füglich bezweifelt werden. Die Urtheile des Chrysostomus, des Thomas von Aquino und anderer Theologen über die Gewinnsucht und das Gebahren der Kampsoren, die am meisten unter allen Geschäfstleuten ihr Seelenheil auf's Spiel setzten, sprechen dagegen[38]). Ebenso die nachweislichen Erfahrungen der späteren Zeit, welche schliesslich die Klagen über die welschen Praktiker der Geldwechsler bekanntlich zu einem stehenden Artikel machten. Jedenfalls begnügten sich im 13. Jahrhundert die Kampsoren längst nicht mehr mit dem schlichten Arbeitslohn. Das erhellt eben aus dem Umstande, dass die Wucherlehre auf die Sache aufmerksam wurde.

Gegen angemessenen Lohn für die Mühe, welche der Kampsor in dem reellen Umtausch der Münze gegen Münze aufwendete, hatte S. Thomas, der eifrige Verfechter des Wucherverbotes, Nichts einzuwenden. Aber unmöglich konnten sich die geschäftskundigen Kampsoren die reiche Gelegenheit entgehen lassen, darüber hinaus zu profitiren. Sie hatten ja die Differenzen des Werthes, die sich aus der äusseren und inneren Verschiedenheit der Münzen ergaben, beständig vor Augen. Darin lag die Hauptkunst, die wechselvollen Kursverhältnisse zu beobachten und zu kalkuliren. Es wäre wunderbar, wenn sie nicht die Konjunkturen benutzt und damit im Umwechselgeschäft ganz andere Vortheile erzielt hätten, als die blosse Bezahlung ihrer Arbeit, selbst wenn diese noch so reichlich zugemessen wurde. Aus einem Arbeitsgeschäft wurde das Kampsorengewerbe, wie es Scaccia[39]) treffend bezeichnet, eine *negotiatio lucratoria*, ein Spekulationsgeschäft, welches die Fülle der verschiedenen Münzsorten zum Gegenstand hatte, alle Konjunkturen der Münzverhältnisse ausbeutete. Wenn dies der Fall war, so hatte die strengere kanonistische Auffassung sehr guten Grund, sich das Geschäft etwas näher anzusehen.

38) Vgl. Endemann, nat. Grunds. S. 173. 174. S. dann weiter unten § 8. Not. 46 ff.

39) Scacc. l. c. n. 8. S. auch Neumann, Gesch. des Wuchers S. 386 u. 356.

So setzt die Summa Astesana[40]) wie auch schon S. Thomas gethan hatte, auseinander, dass Kampsoren *tum propter diversitates numismatum in diversis regionibus, sicut in eadem diversificantur, tum propter utilitatem legatorum diversas regiones circumeuntium, tum propter commutationem rerum necessarium ad vitam* unentbehrlich seien. Sie verwahrt sich dagegen, dass das Geldwechseln Kauf sei; es sei *permutatio* und dabei könne der *valor numismatum pensari duplici modo, uno modo secundum naturam rei ponderis vel materiae, alio modo secundum taxationem legis positivae*. Daher denn dieselbe Münze an dem einen Orte vielleicht weniger gelte, als an dem andern. Der Kampsor könne nun die eine Münze *secundum ponderis et materiae aestimationem* nehmen und eine andere *secundum aestimationem legis positivae* geben, ohne durch den Gewinn das Wuchergesetz zu verletzen. Als Autorität wird Alexander ab Alexandria (Lombardus) eingeführt, auf die gestützt an einer andern Stelle Astesanus bemerkt, dass ein Vertrag unerlaubt sei, demzufolge Jemand bei seiner Abreise von Genua eine auf der französischen Messe in Turonensern zu empfangende Summe kauft, sofern er wegen des Zeitaufschubs dafür weniger zahlt oder darauf spekulirt, dass diese Summe mehr werth sein wird, als er dafür gegeben hat[41]). Aehnlich S. Bernhard, wie Ambrosius de Vignate[42]) anführt.

Aus diesen Andeutungen ist zu versehen, dass vorläufig die kanonistische Lehre sich gegen das Wechslergeschäft ziemlich konnivent verhielt. Man liess es eben geschehen, dass die Kampsoren spekulirten und stattlichen Gewinn machten, ohne dagegen das Wucherverbot in Anwendung zu bringen oder eine peinliche Rechtfertigung für nöthig zu erachten. Ganz anders die spätere Doktrin, die langathmige dialektische Untersuchungen für erforderlich erachtete, um nur überhaupt die Zulässigkeit des Gewinns im Wechslergeschäft zu demonstriren[43]).

Offenbar lag, wenn man konsequent sein wollte, ein Widerspruch darin, dass die Wechsler aus dem Gelde oder am Gelde verdienen sollten, während von dem Darlehn aus das Dogma völliger Unfruchtbarkeit des Geldes proklamirt war. Und wenn man darüber hinwegging, weil sich die Folgesätze des Wucherverbotes noch nicht so sehr zugespitzt hatten, wie später geschah, wenn man nicht mit voller Schärfe das Wucherverbot gegen Alles anspannte, was der Kampsor

40) Summ. Astes. lib. III, tit. 9. i. f.
41) Summ. Ast. lib. 3, tit. 11. sequit. quart.
42) Ambros. de Vignat. *de usur.* n. 270.
43) S. darüber den ersten Theil des § 9; bes. Not. 65 ff.

über den ihm gebührenden Arbeitslohn einnahm, so blieb doch zugleich die ganze Manipulation ein Verstoss gegen das Wesen des Geldes. Die Münze sollte dem Princip nach das stabile Werthmaas aller Dinge sein; und hier wurden die Münzsorten Gegenstand eines Handels, der auf den Verschiedenheiten des Kaufes beruhte und selbstversändlich diese Verschiedenheiten erst recht begünstigte. Insofern war das Kampsorengeschäft gewiss der vollendete Widerspruch gegen das, was die Münze nach der Vorstellung des S. Thomas zunächt war.

Und wenn auch das nicht hinderte, das Gewerbe um seiner praktischen Unentbehrlickheit zu dulden, so erklärt sich doch daraus zugleich die, um einen neueren Ausdruck zu brauchen, administrative Behandlung desselben. Es war kein Kleines, die Münzen, das von der öffentlichen Gewalt geschaffene und eigentlich in absoluter Stabilität zu erhaltende Werthmaas dem Handelsgeschäft als Gegenstand preiszugeben. Münzen waren doch ganz andere Dinge, als Waaren. Darum erscheint es vollkommen verständlich, wenn ursprüglich zu Kampsoren die Münzmeister (*monetarii*) bestellt wurden[44]); und nicht minder, dass man später, wegen des nahen Zusammenhangs zwischen Münzrecht und Münzenverkehr, der nicht blos für Deutschland zu betonen ist[45]), an dem Erforderniss einer von der öffentlichen Gewalt zu ertheilenden Konzession festhielt und die Ausübung des Gewerbes durch Statuten[46]) und Privilegien zu regeln und zu sichern suchte.

Das Kampsorengeschäft, dessen Entstehung unter den Spätern besonders Scaccia[47]) überzeugend schildert, befand sich sonach in einer höchst günstigen Lage. Es war ein Geldgeschäft in der Hand privilegirter Geschäftsleute mit der Möglichkeit eines reichen Gewinnes, während gleichzeitig dem Darlehn und jeder andern Kreditgewährung alle Vergütung abgeschnitten war. Man mag ermessen, zu welcher Bedeutung unter solchen Umständen schon das blose *cambium minutum* anstieg, zumal wenn, wie erwähnt, der Gewinn mit Nachsicht der kanonischen Lehre weit über den blosen Arbeitslohn hinausging.

Erst von diesem Punkte aus kann der ganze Umfang des Geschäfts, der Reichthum und die Macht der Kampsoren verstanden werden. Es ist nicht zu vergessen, dass der gewinnreiche Geldumtausch sich in der Zeit der Zins- und Dividendenlosigkeit bewegte und hier

44) Raumer a. a. O. S. 354 Not. 4 u. S. 329 Not. 1; Neumann, Gesch. des Wuchers S. 359.

45) Biener S. 291.

46) S. die Florentiner Statuten von 1299 bei Biener S. 19.

47) Scacc. § 1. qu. 6 n. 6—7.

der Geldspekulation ein Gebiet eröffnete, dem Nichts sonst zu vergleichen war. Welchen Schaden sich die kanonische Lehre und Gesetzgebung that, dass sie, freilich nur der Nothwendigkeit des realen Lebens nachgebend, die ihrem Prinzip widersprechende Kampsorenkunst überhaupt zuliess, wird sich im Weiteren an den Thaten der Kampsoren zeigen. Genug, das lukrative Geldumtauschgeschäft bestand und es es ist leicht zu begreifen, dass, nachdem einmal der Geldspekulation unter der Herrschaft des Dogmas von der Unfruchtbarkeit des Geldes hier ein gewisser Raum verstattet war, die spekulative Neigung sich dauernd auf diesen einen Raum nicht beschränken liess.

Dies Alles zusammengefasst, erscheint also schon der reelle Geldumtausch (*cambium reale*, *permutatio pecuniae cum pecunia*), das erste Grundgeschäft der Kampsoren, sehr bedeutend. Schon um dieser einen Branche willen lohnte es, überall Niederlassungen oder Komptoire zu gründen. So viel war in die Hand des Kampsoren gelegt, dass es ganz natürlich war, wenn sie darnach strebten und es erreichten, den gesammten Geldmarkt zu beherrschen. Dazu gehörten allseitige Verbindungen, sei es durch eigene Zweigetablissements, sei es durch Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit anderen Wechslern, durch landsmannschaftliche Vereinigungen u. dgl. Wie die Italiener alle solche Hülfsmittel bis zu monopolistischer Uebermacht auszunutzen verstanden, ist bekannt[48]).

Indessen konnte das Geschäft der Kampsoren nicht auf den reellen Umtausch beschränkt bleiben. Empfand, wie oben angeführt, der Verkehr unleugbar ein Bedürfniss nach Ersparung des reellen Transports der Geldsummen und konzentrirte sich der Geldverkehr wesentlich bei den Kampsoren, so lag Nichts näher, als dass die letzteren auch die Vermittelung von Zahlungen durch Assignationen übernahmen. Durch ihre Verbindungen waren sie dazu besser gerüstet, als irgend welche andere Geschäftsleute. Proben davon liegen nach dem früher Gesagten reichlich vor. Kaufleute und Nichtkaufleute, Laien und Geistliche[49]) bedienten sich zur Ueberweisung von Geld noch anderen Plätzen der Kampsoren. Thatsächlich werden die Kampsoren auch den grössten Theil des Anweisungsverkehrs in Händen gehabt haben. Allein sie hatten ihn keineswegs ausschliesslich in Händen. Die überlieferten Beispiele lehren, dass auch von Anderen Anweisungen ausgestellt wurden; und es wäre nicht der mindeste Grund abzusehen, warum

[48]) Biener § 3; Kuntze § 4.

[49]) Biener S. 67.

nicht rechtlich Jedermann nach Belieben der in den Rechten allgemeinhin anerkannten Form der Geldüberweisung sich hätte bedienen sollen.

Zwischen Anweisung und Anweisung erwies sich aber doch nach einer Seite hin immer mehr ein gewaltiger Unterschied, den wir vollständig bewusst wieder erst in der späteren Periode verwendet finden, der aber auch schon vorher mit gutem Grunde gefühlt wurde. Anweisung auf dieselbe Summe, welche dafür empfangen wurde, wenn überhaupt der Aussteller für die Anweisung Etwas von dem Nehmer erhielt — was natürlich bei denen nicht zutraf, die lediglich Zahlungs- oder Einkassirungsmandate darstellten —, und Anweisung auf eine Summe in anderer Münze war zweierlei. Und wir werden uns überzeugen müssen, dass dies für die Entstehung des Wechsels geradezu das wichtigste Moment war.

Zweifellos war die Anweisung, durch welche sich der Aussteller verpflichtete, eine bestimmte Summe irgendwo zu verschaffen, ein erlaubtes Geschäft und gewiss Alles in Ordnung, wenn der Aussteller darin bekannte, eine äquivalente Summe empfangen zu haben. Ebenso war sicher niemals das geringste Bedenken, dass sich der Aussteller seine Ertheilung, wenn die Umstände darnach lagen, bezahlen liess. Ein Kampsor zumal, der daraus mit ein Gewerbe machte, forderte natürlich für die Anweisung, welche dem Assignaten die Möglichkeit verlieh, mit Ersparniss des Geldtransports an fremdem Ort über die Summe disponiren zu können, gebührende Vergütung. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, dass dabei keineswegs die Kampsoren nur auf den simpeln Lohn ihrer Arbeitsleistung bedacht gewesen sein werden. Gewiss liefen Prozente für Kursdifferenz und Kreditgewähr mitunter. In den älteren Zeiten, in denen das Wucherverbot noch nicht so weit getrieben war, lag noch gar kein Grund vor, in dieser Beziehung ängstlich zu sein. Schwerlich wurde untersucht, was der Assignant für die Anweisung, die meist an sich selbst oder an eine Filiale lautete, als Arbeitslohn und was er wegen Verschiedenheit des Werthes oder der Zeit sich berechnete.

Dies änderte sich aber, sobald die Konsequenzen des Wucherverbots weiter wirkten. Dann musste die Anweisung in Bezug auf den Gewinn genau geprüft werden. Das nächste, was geschehen musste, war jede Vergütung, die mit Rücksicht auf die Kreditgewährung (*ratione temporis, propter dilationem*) verlangt wurde, für verwerflich zu erklären. Dass das geschah, ergeben die Betrachtungen, welche die spätere Doktrin anstellt; aber auch die Bemerkungen des Thomas von

Aquino und der Summe des Astesanus[50]), die, wenn sie auch die Wechslerkunst nicht verwerfen, doch jeden Gewinn des Wechslers, der sich als Vergütung des Kredits darstellt, bereits schlechthin verdammen. Das war von dem Wucherdogma aus gar nicht anders möglich[51]). Durfte aber die in der Anweisung nach der einen oder nach der andern Seite hin gewährte Kreditleistung in keiner Weise bezahlt werden, sofern nicht der Aussteller mit dem Wucherverbot in Konflikt gerathen wollte, so stand es für diejenige Anweisung, welche auf eine einfache oder identische Summe lautete, schlecht. Wenn der Assignatar das Geld in der nämlichen Münze empfangen sollte, die er dem Aussteller eingezahlt oder einzuzahlen hatte, so war kanonisch keine andere Vergütung erlaubt, als diejenige, welche sich als Arbeitsprovision rechtfertigte. Von Kursdifferenz konnte bei quantitativer und qualitativer Identität der Valuta und der Anweisungssumme keine Rede sein. Was über den Arbeitslohn hinausstieg wäre sicher oder, was schon schlimm genug, vermuthlich Zins, Diskont, mithin Wucher gewesen.

An einem solchen Geschäft, bei dem es nicht mehr zu verdienen gab, als die Arbeitsprovision, hatten die Kampsoren ohne Zweifel ein nur untergeordnetes Interesse. Sie waren gewohnt, bei dem Wechseln baarer Münze ganz andern Profit einzustreichen, und haben daher wohl niemals darnach gestrebt, sich vorzugsweise des Verkehrs mit solchen einfachen, auf Summenidentität beruhenden Anweisungen zu bemächtigen.

In ganz anderem Lichte erschien diejenige Anweisung, in welcher eine Verschiedenheit der Münzarten zwischen Valuta und Anweisungssumme enthalten war. Glücklicherweise für die Kampsoren brachten es die thatsächlichen Verhältnisse, Buntsckeckigkeit der Münzen und Werthschwankung derselben, mit sich, dass gerade solche Anweisungen häufig gebraucht wurden. In noch viel höherem Maasse, als des präsenten Einwechselns der einen Münze gegen die andere bedurfte der wachsende Verkehr solcher Anweisungen, vermittelst deren er gegen Einzahlung einer Summe in der einen Münzsorte am fremden Platz die Auszahlung einer Summe in der andern erhalten sollte. Das erhellt zur Genüge aus dem, was oben über die Zustände des Handels gesagt wurde.

Die meisten der erhaltenen Beispiele zeigen, dass gewöhnlich das Geschäft so zu denken ist: der Nehmer zahlte die Valuta ein und

50) S. Not. 40.

51) Endemann, nat. Grund. S. 27.

der Kampsore ertheilte dagegen die Anweisung auf eine entsprechende Summe in der gewünschten Sorte nach dem auswärtigen Platz hin. Noch Azorius[52]) bezeichnet dies mit Berufung auf viele Autoren als die älteste Art des Wechselgeschäfts, während es erst neuern Datums sei, dass der Kampsor Geld auf Wechsel hin vorstrecke[53]). Indessen allzustreng wird das nicht zu nehmen sein. Wie es leicht möglich vorkam, dass der Kampsor durch die Anweisung kreditirte, indem die Zahlung der Valutasumme erst nachfolgte, so kam es auch, wie das Beispiel des Durantis[54]) lehrt, gewiss auch schon frühe ungeachtet der Gefahr des Wuchers vor, dass die Ausstellung einer Anweisung zur Deckung einer Schuld erfolgte; zwar nicht direkt als Cambium, aber doch so, wie wenn ein Cambium kontrahirt worden wäre (*habita cambii ratione*).

Wurde nun eine solche Anweisung mit Differenz der Münzsorten gegeben, so war der kanonische Maassstab des zulässigen Gewinns ein ganz anderer, als bei den auf Identität der Geldsummen beruhenden Anweisung. Die späteren Theorethiker finden in der ersteren zwei entscheidende Momente. Einmal vollzieht sich auf solche Weise ein Umtausch von Geld; es sind ja verschiedene Münzsorten. Sodann vollzieht sich eine *transportatio imaginaria;* es ist so gut, als ob der Aussteller die am fremden Orte zu empfangende Summe dorthin geschickt hätte. Der Aussteller ist daher in seinem vollen Recht, wenn er nicht nur Lohn für die Transportarbeit, sondern auch denjenigen Gewinn nimmt, den er nach dem zuvor Bemerkten, ohne in Wucher zu verfallen, aus dem Geldumtausch machen darf. Die Ortsdifferenz ist wesentlich, um einen Hauptbestandtheil der Kampsorenprovision zu begründen[55]). Den Platzanweisungen fehlt jede Handhabe zur Berechnung einer Vergütung für imaginären Transport. Noch belangreicher aber ist die Münzendifferenz. Denn sie erst bietet die volle Handhabe zu derselben gewinnreichen Ausbeutung der Konjunkturen durch Kursdifferenzen, die wir für die Umwechselung verschiedenartiger Münzen (*permutatio pecuniae praesentis cum praesenti*) zu erkennen hatten[56]).

Wenn nun auch in der Zeit, die wir hier im Auge haben, noch keineswegs mit der dialektischen Schärfe der Späteren das Wesen des Kampsorengewinns untersucht wurde, so lag es doch in der Natur der

52) Azor. *instit. moral.* III, lib. 10. c. 5. init.
53) Azor. l. c. c. 6. init.
54) S. oben § 2. Not. 35 ff.
55) Weit mehr, als Biener S. 73 meint.
56) Vgl. darüber Scacc. § 1. qu. 1. n. 425; § 1. qu. 7. P. 1. n. 90; P. 2. ampl. 10 n. 107; P. 3. lim. 11 n. 9. 10.

Sache, dass auch schon damals die Anweisung mit Orts- und Summendifferenz besonders gepflegt wurde. Die Kampsoren selbst hatten das grösste Interesse dabei, solche Anweisungen als etwas Besonderes behandelt zu sehen. Das Maas ihres Gewinns stand dabei auf dem Spiele. Zur Rechtfertigung aber bot sich von selbst die Anknüpfung an das *cambium reale* dar.

Die Anweisung auf dieselbe Münzsorte war kein *cambium* in diesem Sinne und konnte daher, auch wenn auf den Inhaber gestellt, nicht den Anspruch auf Gewinn begründen, welchen die Umwechslung verschiedener Münzsorten mit sich brachte[57]). In der That muss es höchst natürlich erscheinen, dass solchergestalt das *cambium* als *permutatio pecuniae praesentis cum absenti* aus dem *cambium* als *permutatio pecuniae praesentis cum praesenti* hergeleitet wurde. Diese Auffassung zeigt sich schon in einer Glosse[58]), die später vielfach als Beweis für die Rechtmässigkeit des Wechsels diente. Sie spricht von einem Depositum, das dem Verwalter eines Wechslergeschäfts gemacht wird, *ut meam pecuniam cum tua cambirem*, und behandelt nur den Fall, dass das deponirte Geld *non reddita* ist. Man sieht daraus, wie unter *cambium* ein Tausch verstanden war, bei dem die Leistung der einen Seite nicht sofort auf die der anderen erfolgte.

Wenn man sich die Häufigkeit und Wichtigkeit des *cambium minutum* vorstellt, gab es gar keine natürlichere Erklärung des Geschäfts, in welchem gegen die von der einen Seite gezahlte Valuta eine anderswo in anderer Sorte zu zahlende Summe angewiesen wurde, als durch *permutatio*. Eine Summe gegen die andere, das war doch der eigentliche Inhalt des Geschäfts. Thatsächlich verhielt es sich wirklich so, dass, wer den Wechsel nahm, dasselbe erlangte, wie wenn er die einzuwechselnde Summe am Orte seiner Einzahlung erhalten und dann hätte an den Ort schaffen müssen, wo er sie haben wollte.

Darin war der erste Anfang der Entwickelung des *cambium* zu einem besonderen Rechtsbegriff enthalten. Das Cambium in diesem Sinne war nichts Anderes als die naturgemässe, durch die Verhältnisse des Verkehrs bedingte Erweiterung des realen Geldumtauschgeschäftes. Weil es aus dem reellen Tausch von Geld gegen Geld erwuchs, hielten, wie wir sehen werden, alle Rechtslehrer Orts- und Summendifferenz als wesentliche Voraussetzungen fest. Ohne Ortsdifferenz konnte es sich

57) Darnach erläutern sich Neumann's Bemerkungen (Gesch. des Wechs. S. 57 ff.; des Wuchers S. 425).

58) *Gloss. in L.* 3 *Cod. de instit. et exerc. act.* 4, 25.

nur um einen sogenannten Handwechsel (*cambium minutum*), ohne Summendifferenz nur um eine gewöhnliche Anweisung handeln. Schon die Beispiele des Rolandinus und Durantis lassen das erkennen und die Ausführungen des Calderinus und Baldus[59]) bestätigen dasselbe.

So wenig noch im 12. oder 13. Jahrhundert eine Theorie, juristische oder theologische, des Wechsels erkennbar ist, und so sehr sich im weiteren historischen Verlauf der Wechsel verändert hat[60]), so weist doch Alles darauf hin, dass die Ansicht der Wechselrechtsschriftsteller der nächsten Jahrhunderte, der Wechsel sei lediglich als eine Art der *permutatio*, nämlich *praesentis pecuniae cum absenti*, betrachtet worden, richtig erscheint. Daher verdient der Karakter des Tauschgeschäftes ganz andere Beachtung, als Biener und Kuntze[60a]) annehmen, deren Herleitung des ältesten Wechsels aus Valutaempfang oder Valutabekenntniss nur auf moderner Vorstellungsweise beruht.

Die wissenschaftliche Definition des Wechsels lag gleichsam noch in den Windeln. Ueberall steckte er noch halb in der Anweisung, mit der natürlich stets das *cambium* allernächst verwandt blieb[61]), halb in der *permutatio*. Die Auffassung, als ob als Grundlage der Kambialobligation der Valutaempfang zu betrachten sei[62]), entbehrt jeder Begründung. Freilich war die Valuta nicht bedeutungslos. Sie war nöthig, weil sonst kein Tausch vorlag. Ebendeshalb darf es nicht als besondere Eigenthümlichkeit gelten, wenn die Angabe, was und in welcher Münze eingezahlt worden[63]), erheischt wurde. Nicht umsonst enthalten, wie auch Biener hervorhebt[64]), die älteren Urkunden, welche als echte Wechsel anzusehen sind, die Summe und Sorte der Valuta. Das war eben nothwendig, um das Geschäft als Geldumtausch zu karakterisiren, ausserdem auch, um, wenn die kanonische *justitia commutativa* in Frage kam, ermessen zu können, ob Leistung und Gegenleistung nicht in so ungebührlichem Verhältniss standen, dass man auf Wucher schliessen musste.

Eben weil das Cambium mit Orts- und Summendifferenz sich so eng an den Umtausch präsenten Geldes anschloss, fiel es den Kampsoren zu. Diese waren die Inhaber so gut des Cambialgeschäfts, wie

59) S. unten § 4. Not. 28 ff.

60) Scacc, § 1. qu. 2. n. 12.

60a) Biener S. 89. 106; Kuntze S. 130, IV.

61) Vgl. in der Usoliste Pagiletti's: *cambio, cioe di mandare à pagare o à ricevere.*

62) Biener S. 70—72.

63) Biener S. 89.

64) Biener S. 71 Not. 7.

des Wechslergeschäfts; und es leuchtet von selbst ein, dass bald das erstere, als Vermittlung der Zahlung nach auswärts in alle Welt hinein dem Umfange, wie dem Gewinne nach viel bedeutender werden musste, als die alte Thätigkeit am Geldumwechslungstische.

Nun erst recht war es zur Bewältigung des Wechselverkehrs angezeigt, Geschäftsverbindungen nach allen Seiten hin einzurichten. Hatte der Wechsler eine Filiale oder eine Kommandite am Zahlungsort, so wies er am einfachsten auf diese an. Unzweifelhaft gehören, wie sie Kuntze[65]) mit einem modernen Ausdruck nennt, die Kommanditenwechsel zu den ältesten Erscheinungen. Indessen lässt sich nicht behaupten, dass damit das Wesen des „Urwechselsbriefs" erschöpft sei. Unmöglich war selbst das grösste Wechslerhaus im Stande an allen Orten, an die es Wechsel zu dirigiren gab, Kommanditen oder auch nur eigene Vertreter zu halten. Es mussten daher auch schon in der frühesten Zeit Wechsel vorkommen, die an selbstständige andere Häuser, Korrespondenten, Geschäftsfreunde gestellt waren.

Besonders bedeutungsvoll waren auch schon für jene Zeiten Messen und grosse Märkte.

Ueber die Existenz solcher Zusammenkünfte zum Zweck des Einkaufs und Verkaufs von Waaren sind so viele Nachrichten gesammelt worden[66]), dass es hier genügt, einfach auf die Thatsache der Existenz hinzuweisen, die sich aus dem Karakter des Handelsverkehrs und der Kommunikationen von selbst begreift. Unter diesen Messen (*nundinae s. feriae*) werden stets als die wichtigsten erwähnt die der Champagne oder Brie, jedenfalls schon im 12. Jahrhundert vorhanden, schon im 13. mit bestimmten Zahlungseinrichtungen versehen[67]) und namentlich im 14. Jahrhundert durch eine Reihe von Ordonnanzen der Könige von Frankreich geschützt, deren Statuten, namentlich über prompte Beitreibung der Schulden (*rigor nundinarum*), auf Nismes und Beaucaire übertragen wurden. Aehnliche Einrichtungen, mit eigener Gerichtsbarkeit und sonstigen Privilegien ausgerüstet, bestanden auch anderer Orten.

Die von Martens aufgestellte Meinung, dass der Wechsel überhaupt auf den Messen entstanden sei, wird jetzt wohl von Niemandem mehr getheilt[68]). Allein dass sie wesentlich zu dem Gebrauche und

[65]) Kuntze a. a. O. S. 134.

[66]) Biener § 6; Kuntze § 8.

[67]) Siehe darüber ein weiteres Zeugniss bei Anschütz, Z. f. H.-R. Bd. 17 S. 108.

[68]) Biener S. 74.

der Ausbildung des Wechsels beitrugen, wird Niemand leugnen mögen. Natürlich schlugen dort vorzugsweise die Kampsoren ihre Komtoire auf. Nirgends gab es bessere Gelegenheit, das Geldumwechselungs- und das Wechselgeschäft auszuüben. Und nach welchem Platze hin wäre mehr Bedürfniss und Veranlassung gewesen, wechselmässige Anweisungen zu ertheilen, als nach demjenigen, der eine Menge von Kaufleuten periodisch zusammenführte.

Indessen ist für die dogmatische Gestaltung des Wechsels daraus zuvörderst Nichts zu holen. Dass der Wechsel auf eine Messe ging oder von einer Messe kam, war für sein Wesen durchaus gleichgültig, wie es auch von durchaus untergeordnetem Belange war, ob er eine eigene Filiale des Ausstellers zur Zahlung aufforderte, oder Jemanden sonst. Das war nun eine Frage der Ausführung gegenüber der Verpflichtung, welche *ex cambio*, das ist: *ex permutatione pecuniae*, stammte. Von einem „Bezogenen" im Sinne der ausgebildeten Tratte ist noch nicht zu reden; folglich auch nicht von einem Accept. Mithin ist es unhistorisch, Zweifelsfragen aufzuwerfen, die erst entstehen, wenn der Trassat als wesentlicher Faktor des Wechsels erscheint. Aber daraus zu schliessen, dass die Zahlung eines *cambium* nur auf eine eigene Kommandite habe erfolgen können, ist schon nach der Organisation des Kampsorenwesens unglaubhaft, die sicher auch ohne Akte der Präsentation und Acceptation, die erst allmählich sich bildeten, die Realisation der Anweisung durch Andere ermöglichte.

Fassen wir Alles zusammen, so erweist sich der Wechsel in dieser ersten Zeit nach jeder Richtung hin noch roh und unfertig. Von einer absichtlichen Erfindung des Wechsels durch die Kampsoren, kann nicht die Rede sein. Sie hatten den Geldverkehr in ihrer Gewalt, folgten aber, indem sie zur Wechselpraktik gelangten, nur den Impulsen, die in den Verkehrszuständen lagen. Der Verkehr forderte Geldübermittlungen zur Ersparung des reellen Transports. Der Verkehr forderte zugleich den Umtausch verschiedener Geldsorten. So zweigte sich von der Anweisung unter dem Einfluss der Wucherlehre die Anweisung mit Orts- und Gelddifferenz als ein eigenthümliches Ding ab, sich anlehnend an den Umtausch präsenter Münzen. Dass auch schon hier und da diese eigenthümliche Anweisung weiterhin benutzt wurde, um in deren Form Kreditgeschäfte zu machen, ist begreiflich, ändert aber Nichts an dem Grundgedanken.

Mehr aus dem juristischen Wesen des ältesten Wechsels machen zu wollen, ist nur der Phantasie gegeben. Niemand befasste sich noch mit der tieferen Ergründung seiner Natur. Er existirte als eine Art

von Tauschgeschäft, gewinnbringend für die Geschäftsleute, von der rechtgläubigen Doktrin anerkannt und im Einzelnen nicht weiter behelligt. Das war genug.

Galt dies von der romanischen Doktrin, so mag man sich vollends sagen, wie viel Wahrheit es hat, wenn man versucht, die frühesten Erscheinungen des Wechsels oder wechselartiger Anweisungen in Deutschland so zu erklären, als ob sich dort der Wechsel mit Bewusstsein, nach der Konsequenz einer Doktrin, zumal einer einheimischen, die an den Ueberkauf anknüpfte, entwickelt habe[69].

DRITTES KAPITEL.

ZWEITE PERIODE VON DER MITTE DES XIV. JAHRHUNDERTS BIS ZU ANFANG DES XVI. JAHRHUNDERTS.

§. 4.

Der Zustand des Wechselverkehrs in dieser Periode. Lehre der Juristen.

Die Geschichte der Rechtslehre vom Wechsel darf da einen Abschnitt machen, wo die in der ersten Periode noch so gut wie ganz vermisste doktrinelle Behandlung des Wechsels beginnt. Im Uebrigen würde es kaum berechtigt sein, eine solche Scheidung vorzunehmen.

In der Entwicklung des Wechsels zeigt sich sonst solche Stetigkeit, dass eine Grenzziehung gegen die erste Periode hin rein willkürlich erscheint. Was der Wechsel in der Mitte des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts ist, schliesst sich ebenso unmittelbar an die Vorzeit an, wie andererseits durch die grössere Ausbildung desselben unmittelbar der Uebergang zu der Folgezeit vorbereitet wird.

Es wird daher nicht nöthig sein, ausführlicher darzustellen, wie sich der Wechsel äusserlich weiter gestaltete. Von dem früher geschilderten Bedürfniss des Verkehrs getragen rückte der Gebrauch des Wechsels natürlich immer weiter vor und setzte sich da, wo er einmal begonnen hatte, immer fester. Jeder Zuwachs des Handels, der Kultur beförderte die häufigere Uebung. Welchen Einfluss in dieser Beziehung die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerikas

69) S. weiter § 5. a. E.

hatte, heben mit gutem Grund Schriftsteller des 16. Jahrhunderts genugsam hervor.

Dass in den romanischen Ländern, in Italien, Frankreich, Spanien, in Flandern die Wechselpraxis zusehens wuchs, dafür braucht, selbst für den ersten Theil dieser Epoche kaum noch auf einzelne Zeugnisse, einzelne Urkunden, die Usoliste Pegoletti's [1]), die Existenz besonderer Wechselsensale, die gewiss ein Zeugniss häufiger Benutzung liefert [2]), hingewiesen zu werden. Es genügt auf die Aeusserungen und Citate späterer romanischer Schriftsteller Bezug zu nehmen, welche den Wechsel in Uebereinstimmung mit vielen Vorgängern als eine längst durchaus unentbehrliche Institution bezeichnen [3]). Wir sehen ferner, wie der Wechselverkehr in England sich erweiterte [4]), wie er in Deutschland unter Beihülfe der italienischen Wechsler oder durch Verbindungen mit wechselerfahrenen Handelsplätzen zusehens stieg [5]). Nach wie vor blieb dieser steigende Wechselverkehr in der Gewalt der Kampsoren, welche ihre Organisation in und ausser den Messen dazu, fast bis zum Monopol, befähigte [6]).

Auf genaueres Sammeln einzelner historischer Daten kann hier verzichtet werden. Die Erörterungen der Juristen und Theologen dieser Periode, welche im Folgenden darzustellen sind, mögen reden. Sie liefern ein hinlängliches Bild von dem, was der Wechsel geworden war. Aus der Haltung der Doktrin lassen sich bestimmte und zuverlässige Schlüsse ziehen; mehr, als aus zerstreuten Notizen anderer Schriftsteller und vereinzelten Urkundenüberlieferungen.

Bei Darstellung der Resultate, die sich in dieser Richtung ergeben, muss aber vor allen Dingen als Ausgangspunkt das Wesen des Wechsels festgehalten werden, welches aus der italienischen Praxis der ersten Periode zu erkennen war. Dieses Wesen ist auch für Deutschland massgebend [7]). Denn dass der Wechsel in Deutschland, nicht aus germanischen Wurzeln aufgewachsen, nicht einmal in erheblichem

1) Biener S. 74.

2) Biener S. 119.

3) Ambros. de Vign. n. 271; Scacc. § 1. qu. 6 n. 14.

4) Biener S. 65—66.

5) Neumann S. 142 ff.; vgl. S. 120. S. weiter für Süddeutschland Z. f. H.-R. S. 540 ff.; für 1404—1410 mehrere Nachrichten Stobbe, Z. f. H.-R. VIII, S. 37 ff. über den Namen „Wechsel" Neumann S. 159; Stobbe a. a. O. S. 45.

6) Biener S. 11. 12.

7) Neumann S. 122. 125. 128. 131 lässt Urkunden nicht als Wechsel gelten, die wirklich *cambia, permutationes pecuniae praesentis cum absenti*, sind, während umgekehrt manche als „domizilirte Eigenwechsel mit drei oder mehr Personen" bezeichnet, die in Wahrheit nur als Anweisungen oder Schuldscheine

Grade durch germanische Rechtsanschauungen in seiner weiteren Entwicklung beeinflusst worden ist, lehren die Thatsachen einen Jeden, der nicht um jeden Preis aus entfernten Anklängen germanistische Elemente herausspürt, mit überzeugender Deutlichkeit. Das wahre Cambium mit Orts- und Münzsortenverschiedenheit wurde durchweg importirt. Namentlich thun die aus dem 14. Jahrhundert beigebrachten Beispiele [8]) dar, dass die Hansestädte den Wechsel vornehmlich aus der Verbindung mit Flandern kennen lernten.

Nichts liegt näher, als die unzweifelhafte Thatsache des Wachsthums des Wechselgebrauchs zur Erklärung der andern Thatsache zu benutzen, dass nun allmählich auch die Doktrin anfing, sich mit dem Wechsel zu befassen. Allein blos in dem Wachsthum kann doch die Erklärung nicht gefunden werden. Wenn die Doktrin, nachdem sie beinahe zwei Jahrhunderte lang den Wechsel fast ganz unbeachtet gelassen hatte, jetzt demselben Aufmerksamkeit schenkte und sein Wesen näher zu bestimmen trachtete, so müssen dafür noch andere Gründe herangezogen werden. So war namentlich die mittelalterliche Rechtslehre nicht beschaffen, dass sie lediglich aus sich das Bedürfniss empfunden hätte, für eine neu auftauchende Erscheinung eine passende Formel zu finden und sie demgemäss in das Rechtssystem einzureihen. Dazu hätte eine Systematik gehört, wie sie die scholastische Rechtslehre nicht besass. Aber es bestand ein Prinzip, das die Rechtslehre so gut, wie die Theologie anerkannte und zu hüten hatte, wenn neue Gestalten des Verkehrs damit zusammenstiessen: das Wucherverbot. Das ist der Karakter des grössten Theils der mittelalterlichen Doktrin. Und so geschah es, dass auch der Wechsel Gegenstand ihrer dialektischen Uebungen wurde.

Je mehr der Wechsel benutzt wurde, desto entschiedener neigte das einst unschuldige Tauschgeschäft zu dem Karakter eines Spekulationsgeschäfts, welches ernste Bedenken erregte. Diesen Entwicklungsgang betonen unter Anderen Azorius [9]) und Scaccia [10]), indem sie schildern, wie das anfänglich zur Unterstützung des Handels bestimmte und daher legitime Geschäft immer mehr um seiner selbst, nämlich um des Gewinns willen praktizirt und so zu einer spekulativen *negotiatio lucratoria* ausgebildet worden sei.

Das Geld warf im Wechselgeschäft ebenso reiche, als sonst un-

gelten können. Das ist eben die Folge der oben § 3. z. A. karakterisirten Aufstellung eines unhistorischen Namens.

[8]) Neumann a. a. O. S. 120 ff.

[9]) Azor. *instit. moral.* III, lib. 10 c. 8.

[10]) Scacc. § 1. qu. 6. n. 8.

gewohnte Prozente ab[11]). Als Beleg, wie das wirkte, mag nur das Eine angeführt werden, dass nachweislich den Kampsoren eine Menge von fremden Kapitalien zuströmten[12]), um eben im Wechselgeschäft Verwendung und durch Theilnahme am Gewinn Vergütung zu finden. Bei den Sozietäts- und den Bankgeschäften muss davon noch die Rede sein. Hier genügt einstweilen die Bemerkung, dass es zu den allergewöhnlichsten, ja, man kann sagen, ausnahmelosen Unterstellungen der Wechselrechtsschriftsteller gehört, dass eine Menge von Leuten Gelder bei Kampsoren oder Bankiers liegen haben, die damit Wechselgeschäfte machen und den Deponenten eine Gewinndividende zukommen lassen. Auf solche Weise wuchsen den Kampsoren Betriebsmittel zu, die sie noch besser in Stand setzten, den Geldmarkt und den Anweisungsverkehr zu beherrschen.

War es zu verwundern, wenn diejenigen, die über das Geld geboten und das Geldgeschäft zu ihrem Berufe machten, ihre Stellung benutzten, um nicht blos den Bedürfnissen entgegenzukommen, welche wir als nächste Ursache des rechtmässigen Wechsels kennen lernten, sondern auch denen, bei welchen man ängstlich sein musste? Selbstverständlich war, wie überall, wo Handel und Wandel existirt, Bedürfniss nach Kredit in der mannigfaltigsten Weise vorhanden. Wenn man wahrnahm, dass Kreditgewährung recht gut sich in die Form des Wechsels kleiden lasse, war es da zu verwundern, dass durch den Wechsel auch Kredit gesucht wurde? War doch das Zinsdarlehn verboten. Und war es zu verwundern, dass die Kampsoren, indem sie im Wege des Wechsels Kredit gewährten, sich den Wechselgewinn gerade so gut berechneten, wie wenn sie tauschmässig gegen Empfang der Valuta einen Wechsel ausstellten? So ist es denn vollkommen verständlich, dass die Kampsoren, die sich schon früher mit dem, oft auch *cambium maritimum* genannten, Seedarlehn (*foenus nauticum*) abgegeben hatten[13]), unter dem bequem deckenden Namen des Cambiums allerlei besorgten, was dem Darlehn sprechend ähnlich war; nur dass statt des verbotenen Zinses die Vergütung des Kredits im Wechselgewinn lag. Das geschah schon in der vorigen Periode; in der jetzigen immer häufiger und öffentlicher. Fürsten, Staaten, Adligen, Kaufleuten, Laien und Klerikern wurde im Wege des Wechsels vorgeschossen, und gewisslich nicht umsonst[14]).

[11]) S. oben § 3. nach Not. 37.

[12]) Biener S. 21; vgl. Thom. de Vio *de usur.* c. 8.

[13]) Biener S. 24. 25.

[14]) S. darüber bes. § 9.

Wie weit es mit der Benutzung des letzteren zur Kreditgewährung gekommen war, davon liefert die Rubrik der verbotenen Wechsel[15]), der man bei den Schriftstellern begegnet, ein sprechendes Zeugniss.

Unter solchen Umständen war es für die orthodoxe Doktrin hohe Zeit, sich näher um die Wechsel zu bekümmern. Wenn der Wechsel zu Kreditgeschäften benutzt und aus denselben Gewinn um der Kreditgewährung willen gezogen wurde, so konnte ihn Niemand von der Anklage wegen Wuchers retten.

Man kann hier an einen Präzedenzfall erinnern, in dem es einem andern Rechtsinstitut ähnlich erging, sogar das Einschreiten der Gesetzgebung geboten erschien. Längst vor dem Wechsel bestand das Seedarlehn (*foenus nauticum*), dem man auch dann, als die Wucherlehre das Darlehn für vergütungsunfähig erklärte, die Möglichkeit eines Entgelts zugestand. Dafür sprach nach der Meinung der Theologen und Juristen ausser dem Wortlaut der altrömischen Gesetze die eigenthümliche Natur dieser Art von Darlehn, die in der besonderen Gefahrübernahme gefunden wurde. Bald gewahrte man aber, dass mit dem Seedarlehn Missbrauch getrieben wurde. Denn natürlich, da dem gewöhnlichen Darlehn der Zins versagt war, verlegte sich die Neigung, aus dem Kapital Nutzen zu ziehen, auf das Seedarlehn. Gregor IX. sah sich deshalb veranlasst, eine Erklärung zu erlassen[16]), die freilich, weit entfernt, reine Bahn zu schaffen, erst recht eine Menge ärgerlicher Kontroversen und Dunkelheiten hervorrief[17]). Das Nähere gehört in die Lehre vom Darlehn.

Eine ähnliche Wendung nahm der Wechsel. Zwar schreitet vorerst in dieser zweiten Epoche die päpstliche Legislation noch nicht ein. Allein, in welche Kollisionen der Wechsel gerieth, lehren einmal Verordnungen nach Art derjenigen, welche Philipp der Schöne 1311 und der hohe Rath von Venedig 1357 erliessen[18]). Das Gewinnnehmen der Kampsoren im Wechselverkehr wurde denn doch zu arg. Es entstanden Klagen und die Gewalthaber hielten es daher für angemessen, das wucherische Uebermaas abzuschneiden.

War es so weit gekommen und verdiente, was noch wichtiger ist, der Wechsel in der Verordnung Philipps ganz mit dem Darlehn in Parallele gestellt zu werden, weil er zur Kreditleistung um Lohn be-

[15]) *Cambia sicca* s. § 12.

[16]) In c. 19. *de usur.* 5, 19 enthalten.

[17]) Endemann, nat. Grunds. S. 10 Not. 18: S. 45 a. E.; vergl. S. 33. Biener S. 25.

[18]) Biener S. 26.

nutzt wurde, dann war vollends die Doktrin berufen, einmal gründlich zu prüfen, ob nicht Wucher im Wechsel enthalten sei; zumal die Doktrin, welche sich überhaupt in jeder Richtung mit den Konsequenzen des Wucherdogmas befasste.

Fast alle Darstellungen, die im Folgenden zu berühren sind, setzen an diesem Punkte an. Ueberall handelte es sich darum, zu beweisen, dass der Wechsel vom Wucher frei sei. Das war die Hauptfrage; und diese Frage musste ganz besonders da aufgeworfen werden, wo es die Rechtfertigung der schon nicht seltenen Wechsel galt, welche Kampsoren nicht ausstellten, sondern sich über von ihnen gemachte Vorschüsse ausstellen liessen. Die juristischen Untersuchungen und Erklärungen werden zunächst durchweg nur zu dem Zwecke angestellt, um die Frage, ob wucherisch oder nicht, lösen zu können. Nach der Methode der Scholastik war eben viel oder Alles gewonnen, wenn eine Begriffsbezeichnung gefunden werden konnte, die den Wechsel als irgend ein anderes Vertragsverhältniss, als Darlehn, erscheinen liess.

Biener und Kuntze erwähnen zwar dieses „theologischen Standpunktes“, aber nur, um seine Bedeutung für die juristische Konstruktion sehr zu unterschätzen. Ein Ueberblick über die Schriften des 14. und 15. Jahrhunderts wird lehren, dass er geradezu auch für die juristische Auffassung bestimmend erscheint.

Sie sind so reichlich verhanden und sind von solcher Beschaffenheit, dass die Darstellung der Literatur den besten Aufschluss nicht blos über den Inhalt der Doktrin, sondern auch über den Zustand des Wechselwesens darbietet.

In den Uebersichten über die Literatur des Wechsels, bei Scaccia[19]) und Raphael[20]), die auch unsere Periode umfassen, sind die Juristen des weltlichen Rechts viel schwächer vertreten, als die des kanonischen Rechts, die Theologen oder Halbtheologen.

Hauptsächlich kommen unter den ersteren die Gutachten des Calderinus, Baldus und Romanus in Betracht. Es gibt zwar ausserdem in den Werken anderer Schriftsteller jener Zeit Stellen, die vom Cambium reden. So führt Scaccia deren einige aus den Kommentaren des Baldus, Salicetus, Jason an und ihre Zahl würde sich noch vermehren lassen. Allein sie sind sämmtlich von so geringem Belang, dass sie von den späteren Wechselrechtsjuristen höchstens nebenbei erwähnt werden. Besondere juristische Traktate über den Wechsel sind in dieser Periode

19) Scacc. § 1. qu. 2 n. 3.
20) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 4 n. 38.

noch nicht herausgegeben worden. Um so mehr interessiren jene Gutachten, die sich ausführlicher über das Wesen des Wechsels verbreiten. Wir müssen näher auf sie eingehen und werden nicht umhin können, dabei auch zu berücksichtigen, was Raphael de Turri, der mehrere als wichtige Quelle mitgetheilt und kommentirt hat, darüber sagt. Sie sind bis auf das Gutachten des Romanus älter, als die meisten Darstellungen aus der Gruppe der Kanonisten oder Theologen. Indessen ist doch zuvor eine kurze Notiz aus dem Kreise der letzteren voranzuschicken.

In den ältesten Werken über den Wucher wird das *cambium* gar nicht genannt. Bei Thomas von Aquino findet sich an den betreffenden Stellen, namentlich in der Summe der Theologie[21]), noch kein Wort; ebenso wenig in den älteren Summen. Selbst von den jüngeren Summisten, Rosella, Angelus[22]), Armilla konnte Azorius[23]) sagen: *pauca quaedam tradidere sub verbo usura vel cambium.* Noch die Summa Astesana (1370) schweigt über das *cambium* gänzlich, obgleich sie von der *usura* ziemlich weitläufig handelt[24]). In der Summa Pisana (1338) heisst es *s. v. usura*[25]): *Quid si quis mutuet pecuniam recepturus ad certum terminum alterius generis monetam vel in alio loco vel aliam rem. Secundum Hostiensem si hoc ideo facit, ut in aestimatione lucretur, usurarium est.* Dazu setzt denn Nikolaus ab Ausmo, der im Anfang des 15. Jahrhunderts[26]) die Summe mit Supplementen versehen hat, hinzu: *Secus si non facit ad finem lucri sed ad obsequium recipientis; tunc enim licete potest recipere secundum aestimationem temporis et loci, ubi facienda est solutio.* Dann fährt die Summe fort, dass auch Viele von einer Messe zur andern borgen unter dem Schein eines andern Vertrags. Was hier *sorti accedit,* sei Wucher[27]). Dazu denn, erst von dem gedachten Nikolaus, der Zusatz: *et haec faciunt pro cambiis ut quidquid campsor pro cambio acceperit ultro quod dederit excepto moderato lucro, quod potest computari ex labore et ex sumtibus negotiationis, usurarium judicetur; et ex his poterit discerni, quando cambia sint illicita.*

Hiernach ist denn allem Anschein nach das Gutachten des Calderinus, der 1309 starb, die älteste Auslassung über das Cambium,

[21]) S. Thom. *Summa theol.* II, 2. art. 78.

[22]) Stintzing S. 533. 537.

[23]) Azor. *instit. moral.* III, lib. 10 *de camb. prooem.*

[24]) Summ. Astes. lib. III, tit. 11; auch nicht in tit. 9. de permut.

[25]) In der mir vorliegenden Ausgabe der Summ. Pisan. *sine loco et anno,* welche die Univ.-Bibliothek zu Jena besitzt, fol. 321.

[26]) Stintzing S. 527.

[27]) Nach *c. X. consuluit, c. plerique* u. *si quis clericus,* den in der Usuralehre oft citirten Stellen.

von der sich sagen lässt, dass sie auf dessen Natur einigermaassen eingeht.

Dasselbe ist erwähnt bei Raphael[28]), der es als *consilium* 11 *de usuris* bezeichnet. Die Nachrichten, über den Verfasser und sein niemals gedrucktes Werk brauchen hier nicht wiederholt zu werden[29]).

Leider theilt Raphael nicht das *consilium* selbst mit, sondern referirt nur dessen Inhalt. Nemlich dahin: *defendit a labe usuraria*, was also offenbar die Hauptaufgabe des Gutachtens war, *conventionem illam Genuae celebratam sub nomine cambii, qua stipulator emerat* (*ut ipse loquitur*, also eigener Ausdruck des Calderinus) 100 *bisantios sibi solvendos in civitate Alexandriae* (Egypten) *pro pretio centum bisantiorum solutorum Genuae*. Das ist Alles, was wir über den Inhalt des Gutachtens erfahren. Was Raphael weiter hinzufügt ist von ihm geübte Kritik, die trotz der von Baldus dem Calderinus bewiesenen Achtung nicht eben günstig ausfällt; aber nur darum, weil sie von der geläuterten Einsicht einer späteren Zeit aus geübt wird. Immerhin verdienen zwei Momente Beachtung.

Das eine ist die ausdrückliche Bezeichnung des Cambiums als Kauf der in Alexandrien zu empfangenden Summe. Mit Recht fiel dies Raphael auf, wie seine Einschaltung (*ut ipse loquitur* fügt er bei „*emerat*" hinzu) erkennen lässt; freilich nur, um seinerseits die Bemerkung anzuknüpfen, dass über die Erwägung, ob der Vertrag ein Kaufgeschäft gewesen, wenig Worte zu verlieren seien. Allerdings finden sich schon in älteren Urkunden, auch in Deutschland[30]), Andeutungen, dass das Geschäft als Kauf der Wechselsumme, bezahlt mit der Valuta, gedacht wurde. Ohnehin sind ja Tausch, aus dem die ersten Anfänge des Wechsels hervorgingen, und Kauf dergestalt verwandt, dass die Annahme nahe genug liegt, es habe sich naturgemäss aus der Idee eines im Wechsel enthaltenen Tauschs die eines Kaufs entwickelt.

Allein, mochte die letztere im Verkehre bei den Kampsoren als die natürlichste und bequemste Auffassung herrschen, das sogleich zu berührende Gutachten des Baldus belehrt uns, dass sie unter den Juristen keineswegs unbezweifelt war; und die Schriften der Theologen thun dar, dass von diesen noch ein Jahrhundert später jene Auffassung wegen der Unverkäuflichkeit des Geldes abgewehrt wurde. Man kann also nur so schliessen: manchen Juristen, wie Calderinus und Baldus leuchtete die Kaufnatur des Wechsels, in Uebereinstimmung mit den

28) Raph. de Turr. disp. 2. qu. 24 n. 1. 2.
29) Biener S. 80.
30) Neumann, Gesch. des Wechsels S. 120. 121.

Kaufleuten, welche darin, wie Baldus sagt, die willkommene Rechtfertigung des Geschäfts fanden, ein. Aber an der allgemeinen Anerkennung von Seiten der Doktrin fehlte noch viel.

Noch ungerechter urtheilt Raphael über ein zweites Moment, den Mangel einer Verschiedenheit der Münzsorte. In dem begutachteten Wechsel wurden 105 gegen 100 Byzantiner gesetzt. Schon Baldus gab das Erforderniss verschiedener Münzsorten auf und zu Raphaels Zeiten war dasselbe ganz vergessen[31]). Allein für Calderinus war mehr als wahrscheinlich gerade die Identität der Geldart die Ursache des ganzen Zweifels. Denn wenn, wie hier die Münzsorte identisch war, so drängte sich nothwendig die Frage auf, ob nicht die fünf Prozent mehr auf der einen Seite verbotener Geldgewinn, Usura sei; während bei verschiedenen Sorten der Gewinn, wie wir bereits sahen, aus der Werthdifferenz des Umtauschs gerechtfertigt erschien.

Das ist mithin nicht das Merkwürdige[32]), dass man „zuweilen noch Umtausch und folglich Verschiedenheit der Münzsorte für wesentlich hielt", sondern dass Calderinus, indem er gegen die Wucherqualität dieses Wechsels votirte, sie, um einen bedeutenden Schritt von der ursprünglichen Auffassung abweichend, für gleichgültig erklärte. Ein Wechsel, dem die Verschiedenheit der Münzsorte fehlte, war entweder gar nicht mehr Tausch, oder wenigstens nicht mehr Tausch in dem alten Sinn (*unius pecuniae cum alia*), sondern in einem neuen (*permutatio pecuniae absentis cum praesenti*), bei dem dann die Rechtfertigung eines Gewinns nicht mehr aus dem Umwechseln von Geld gegen Geld, sondern nur noch aus der Ortsdistanz und dem imaginären Transport gezogen werden konnte. Man sieht, es handelte sich um lauter Konsequenzen der Wucherlehre.

Dann folgen die beiden Gutachten des Baldus. Das erste betrifft einen Wechsel von 1381. Dasselbe bedarf etwas genauerer Mittheilung als bei Biener[33]) und Kuntze[34]). Sempronius Manfredi schrieb an Titius in Venedig einen Brief (*quandam epistolam*, nicht *literas cambii*) folgenden Inhalts: *Al nome de Dio Amen: à di primo de Febr.* 1381 *pagate per questa litera ad usanza di medesimo libre* 43 *de grossi, sono per cambio de ducati* 440 *che queste che have ricevuto da Sejo e compàgni, altramente le pagate.* So lautet der Text in mehreren

[31]) S. § 11. Not. 49 ff.
[32]) Biener S. 81.
[33]) Biener S. 58, XVI.
[34]) Kuntze S. 138, V u. S. 146.

Ausgaben der Konsilien [35]. Dagegen bezeichnet Scaccia [36] diesen Text als korrumpirt und restituirt ihn dahin: *pagate per questa prima lettera ad usanza à voi medesimo libre* 43 *de grossi, sono per cambio ducati* 440 *c'ho ricevuto da Sejo*; unterschrieben *Sempronio*, adressirt *à Titio*. Die Worte: *altramente le pegate* fehlen. Raphael befasst sich mit dem Konsilium nicht [37]. Schon die Redaktion macht Schwierigkeiten; am meisten an der ersten der hervorgehobenen Stellen. Biener hat seine erste Konjektur anstatt *à voi medesimo* zu lesen: *à Sejo* selber als unhaltbar aufgegeben [38]. Dagegen hält er die Lesart: *ad usanza ad voi medesimo*, wie sie sich allerdings in der Ausgabe von 1491 findet, fest. Wenn Scaccia liest *a voi medesimo*, so nimmt sich diese Textverbesserung einigermassen verdächtig aus. Er urtheilt lediglich nach den Begriffen seiner Zeit. Er will diesen Wechsel von 1381 als Beleg dafür benutzen, wie die zu Scaccia's Zeiten an einem Normalwechsel betheiligten vier Personen [39] auf drei zusammenschmelzen können. Dazu ist es nöthig, dass diese Formel aufgestellt wird, die den Anweisungen zum Zahlen an sich selbst entspricht [40]. Aus inneren Gründen, wie wir noch sehen werden, ergeben sich die erheblichsten Zweifel an der Richtigkeit derjenigen Ausdrucksweise, auf die sich Scaccia stützt, und rein äusserlich genommen erscheint es schwerlich darum, weil die älteste Ausgabe von 1491 zwar nicht *à voi*, aber doch *ad voi* hat, ausgemacht, dass so der richtige Text des Briefs lautete. Auch das steht dahin, ob der Umstand, dass es in dem weiter unten zu berührenden Dokument von 1404 heisst: *ad usanza à* u. s. w., ein entscheidendes Argument liefert [41].

Der Text erscheint daher in seiner jetzigen Gestalt mindestens unsicher. Es wird sich fragen, ob je grössere Gewissheit erzielt werden kann.

Zunächst noch Einiges zu dem, was Holtius und nach ihm Biener sagt, über aus dem Bericht des Baldus. Dieser referirt so.

Titius wollte diese Scriptur weder acceptiren, noch Etwas *ejus praetextu* zahlen. Was zahlen *super praetextu* heisst, ist an anderer Stelle zu erläutern [42]. Hier nur so viel, man hielt eine Protesterklärung

35) Holtius S. 81 Not. 2; auch in der Frankfurter Ausgabe 1589.
36) Scacc. § 1 qu. 5 n. 44.
37) Sondern nur mit dem andern; s. Not. 52.
38) Biener, Erört. S. 149; wechselr. Abh. S. 57.
39) S. § 8. Not. 73 ff.
40) Biener, Abh. § 5. a. E.
41) S. über *ad usum* Raph. II, disp. 1 n. 54; Ansald. disc. 3 n. 10.
42) S. unten § 8. Not. 156.

bei der Acceptation und der Zahlung von Seiten des Acceptanten oder Zahlenden für nöthig, damit demselben eine Klage auf Revalirung (*actio negotiorum gestorum*) gegen den Aussteller, der durch Accept oder Zahlung von seiner Wechselobligation befreit wird, begründet sei[43]. Nun trat Sejus gegen Sempronius klagend auf, verlangte Rückzahlung der 440 Dukaten, die letzterer *ex causa cambii* von ihm gegen das Versprechen empfangen habe, 43 *libras grossorum solvere aut solvi facere per Titium mercatorem habitatorem Venetiarum, ut maxime constat ex quadam scriptura seu litera cambii scripta manu Sempronii et tradita eidem Seio per dictum Sempronium*, und zwar zu dem Zweck, um sie dem Titius zu präsentiren, *destinanda dicto Titio ad Venetias, prout superius in litera registrata continetur.* Auf Grund dieser von Sempronius anerkannten Urkunde wollte Sejus gegen ihn vorgehen, indem er bat, den Exekutionsprozess nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen über die Scheine der Kaufleute[44]) einzuleiten.

Das Gutachten behandelt zuerst die Frage der Aktivlegitimation, ob und in wieweit Sejus als Mitglied der Sozietät zur Klagenstellung berechtigt sei. Dies interessirt hier nicht. Sodann wird erwogen, ob der Klaggrund der Numeration der 440 Dukaten, wie für den Exekutivprozess durchaus erforderlich, durch das in der Urkunde enthaltene Geständniss bewiesen sei. Diese Frage wird unter Berufung auf Durantis aus Gründen, die in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Numeration, Anerkennung und Stipulation gelegen sind, verneint; jedoch ohne dass irgend ein Wort davon vorkommt, die Valuta sei nicht eingezahlt worden[45]). Es handelte sich lediglich darum, ob formell, nach der gewählten Prozessart, der urkundliche Beweis der Numeration in der urkundlichen Konfession liege.

Endlich aber führt Baldus als Hauptabweisungsgrund an, die Klage, als eine Kondiktion (*sine causa*) auf Zurückerstattung der Valuta wegen Nichterfüllung des Versprechens des Ausstellers gerichtet, sei gar kein Recht aus dem Vertrag (*quod inerat tempore contractus*). Sie habe nicht ihr Fundament in der Scriptur, bei deren Abfassung daran gar nicht gedacht worden, sondern sie erscheine vielmehr als etwas nur an den Vertrag äusserlich sich Anschliessendes, (*quoddam extrinsecus veniens*), eigne sich also keinenfalls zum Exekutivprozess, der nur

43) Raph. disp. 2 qu. 13, die Darstellung bei Biener S. 113 ist ziemlich dunkel.

44) S. unten § 14.

45) Biener, Erört. S. 150 u. Abh. S. 59.

streng für die aus der Urkunde hervorgehende Klagenn bestimmt sei. So ist präziser, als bei Holtius und vollends bei Kuntze[46]), die Argumentation aufzufassen.

Man sieht hieraus, das Konsilium drehte sich um ganz spezielle Fragen, die eigentlich mit dem Wesen des Wechsels gar Nichts zu schaffen haben. Wohl aus diesem Grunde lässt es Raphael ganz bei Seite. Für unsere Betrachtung bleibt aus demselben nur das Formular des Wechsels selbst übrig. Wir ersehen daraus eine *diversitas* nicht nur *loci*, sondern auch *monetae*. Das Uebrige wird sich kaum mit Sicherheit feststellen lassen.

Ob nun der Brief an Titius wirklich zum „Zahlen an sich selbst" aufforderte? Mit Recht hat schon Holtius darauf aufmerksam gemacht, wie verwunderlich es klingt, dass schon 1381 die überaus künstliche Form des Ricorsawechsels — denn um diese würde es sich handeln — mit der noch zwei Jahrhunderte später die Doktrin nicht fertig werden konnte[47]), hier, ohne ein Wort darüber zu verlieren, von Baldus als vollkommen legitim anerkannt worden sein soll. Scaccia fand diese Form allerdings übereinstimmend mit derjenigen, welche zu seiner Zeit nicht unüblich war[48]). Und vollends konnte Raphael gegen diese Art von Wechsel gar keine Bedenken hegen. Allein darf man wirklich annehmen, dass schon zu Baldus Zeiten diese Manipulation in gebilligter Uebung war? Absolut undenkbar ist dies freilich nicht; denn wir ersehen aus dem andern Konsilium des Baldus, dass schon zu seiner Zeit an dem regelrechten Wechsel 4 Personen betheiligt waren. Mithin lag es nicht fern, auch mehrere der Funktionen, welche sonst auf die vier Personen vertheilt waren, in einer zu vereinigen. Aber dann muss füglich noch weiter gegangen werden. Wir müssen dann annehmen, dass auch mit der Trakte und Remisse[49]) des Wechsels, wie sie Scaccia und Raphael voraussetzen, um das Zahlen an sich selbst, die Vereinigung der Funktionen des Zahlers und Empfängers in einer Person zu erklären, so verfahren wurde, wie später. Alsdann kommen wir aber auch leicht zu dem weiteren Schluss, dass der von Baldus an der Spitze seines Gutachtens mitgetheilte Brief nur die Trakte und keineswegs identisch war mit der Wechselurkunde, die über das zwischen Wechselgeber (*cambio accipiens*), Sempronius, und Wechselnehmer (*cambio dans*), Sejus und Genossen, abgeschlossene

46) Kuntze S. 146 a. E.
47) S. unten in § 10.
48) Scacc. § 1. qu. 5 n. 38.
49) S. darüber § 8. Not. 73 ff.

Geschäft ausgestellt und dem letztern übergeben wurde. Dann hätte man den eigentlich den Wechsel selbst darstellenden Text gar nicht vor sich.

Nimmt man dagegen an, dass nur dieser Brief existirte, den Sempronius an den Titius schrieb (*sripsit*), den er aber zum Ueberbringen dem Sejus in die Hand gab — in der Hand musste dieser diejenige Urkunde haben, aus welcher er die Executivklage erhob —, so lässt sich die Aufforderung, wenn sie einmal in dem Briefe zu finden ist, Titius solle an sich selbst zahlen, vielleicht so erklären. Titius sollte die Summe in seinen Büchern dem Sejus gutschreiben. Möglich, dass Sejus dem Titius schuldig war. Dann zahlte in der That Titius an sich selbst, wenn auch auf Konto, zur Schuldtilgung des Sejus. Auf diese Vermuthung führt der Zusatz: *altramente le pagate.* In ähnlichen Wechseln der späteren Zeit steht nur *ponete à conto*, nämlich des Ausstellers. Das *altramante le pagate* kann wohl nur so verstanden werden: Titius soll entweder an sich selbst zahlen, d. h. durch Gutschreiben in seinen Büchern für Sejus diesem den Werth der Wechselsumme leisten (*satisfacere*), oder auch dem letzteren je nach Lage der Dinge baar auszahlen.

Diese Vermuthung kämpft freilich mit einer andern Schwierigkeit. Ist sie richtig, dann war hier ein Wechsel, der in erster Linie gar nicht auf Baarauszahlung berechnet erschien. Und das war Etwas, was noch später für sehr bedenklich gehalten wurde[50]), weil alsdann weder von einem Tausch, noch von einem imaginären Transport des Geldes die Rede sein konnte, worin doch die rechtfertigende Basis des Wechselgeschäfts gelegen war. Indessen erklärt sich, kann man andrerseits sagen, vielleicht gerade daraus die Wahl der Form „zahlen Sie an sich selbst". Dann war doch, konnte die in Fiktionen bewanderte scholastische Dokrin sagen, eine Zahlung, folglich Umtausch und eingebildeter Transport da, mithin an dem Wechsel Nichts auszusetzen.

So viel ergibt sich zur Genüge: unter allen Umständen bleiben bei diesem Wechselfall grosse Dunkelheiten, die befriedigend zu lösen, kaum möglich sein wird, und eben deshalb muss es bedenklich erachtet werden, allzuviel auf denselben zu gründen.

Das andere Gutachten des Baldus ist vom Jahre 1395[51]). Raphael gibt es[52]) wieder und unterwirft es einer genauen Analyse, bei deren Betrachtung durchweg festgehalten werden muss, dass auch Raphael

50) S. unten § 10. Not. 76 ff.

51) Biener S. 60 N. XIV; s. dazu Holtius S. 194.

52) Raph. disp. 2. qu. 23.

überall den Maassstab seiner Zeit anlegt. Bei Scaccia hat dasselbe nur kurze Erwähnung gefunden[53]).

Der streitige Wechsel lautet:

Pagate per questa prima litera à di IX de Ottobr. a Luca de Gore libr. 45, *sono per la valuta qui da Masio rena al tempo* (so apostrophirt Raphael), *li pagate et ponete a mio conto;* unterschrieben *Milano, Borromeo di Borromei;* adressirt (*à tergo*) *Alexandro de Borromei e Dominico di Andrea in Venezia* (wie Raphael unzweifelhaft mit Recht das „*invenerim*", „*invicem*" u. s. w. verbessert hat).

Auf einzelne nebensächliche Varianten braucht nicht eingegangen zu werden. Soviel ist klar, es liegt jedenfalls ein Wechsel mit Ortsdifferenz vor. Das Erforderniss derselben ist so dringend, dass schon darum die Emendation Raphaels geradezu nothwendig erscheint. Dagegen erhellt Nichts von einer Münzsortenverschiedenheit. Es ist nicht angegeben, worin die Valuta bestand, welche Masio Rena zahlte. Indessen Raphael[54]) unterstellt Identität des *genus monetarum* und Baldus selbst sagt: *nam sicuti propter diversitatem materiae consistit emtio in pecunia, ita* (kann auch heissen: „so vollends") *si adjiciatur diversitas loci vel temporis, ubi est solvendum.*

Obwohl nicht aller Zweifel ausgeschlossen sein möchte, werden wir doch nicht anstehen, darin dieselbe Meinung ausgedrückt zu finden, die wir auch Calderinus aussprechen sahen; die von der Vergangenheit abweichende Meinung, dass auf die Verschiedenheit der Münzsorten Nichts ankomme. Dass in späteren Wechseln noch häufig Münzverschiedenheit vorkommt, steht natürlich nicht im Wege. Sie konnte selbst dann noch häufig vorkommen, nachdem die hier von Baldus adoptirte freiere Ansicht die allgemein gültige geworden war. Im Uebrigen hatte Baldus keine Ursache, näher auf diesen Punkt einzugehen. Seine Begutachtung bezog sich auf ganz andere Fragen, als auf die Frage der Rechtfertigung vor dem Wuchergesetz.

In dem Wechsel erscheinen die vier Personen, die später stets bei einem regelrechten Wechsel vorausgesetzt wurden: 1) der Aussteller des Wechsels (*cambio accipiens*) Borromeus, 2) der Wechselnehmer (*cambio dans*), Masio, oder, wie ihn Baldus in seiner Ausführung immer nennt, Masiolus; 3) derjenige der zahlen soll, Alexander und sein Kompagnon Dominicus, an welche, wie Raphael sagen würde,

53) Scacc. § 1. qu. 5 n. 42.
54) Raph. l. c. n. 79.

die Trakte (*cui tracta dirigitur*), 4) endlich derjenige, der die Zahlung, sei es für sich oder auf Rechnung des Masiolus empfangen soll, Lucas de Gore, an den die Remisse adressirt wird (*cui remissa dirigitur*)[55]. Der Streitfall war darüber entstanden, dass von Alexander und Dominicus, die fallit geworden, keine Zahlung zu erlangen war. Es fragt sich nun, ob eine Klage des Masiolus gegen den Aussteller und welche begründet sei.

Mit Recht hebt Raphael hervor, dass Baldus selbst eigentlich zu gar keiner bestimmten Entscheidung kommt (*pro utraque parte disseruit*)[56]. Mit Unrecht dagegen bemängelt Scaccia[57] die Frist, die ihm Angesichts der Regeln des Messwechsels zu lang erscheint, den Mangel der Angabe des Ausstellungsortes, der sicher schon durch die Firma der Sozietät Alexander Borromei und Dominicus genügend bekannt war oder der, da im vorliegenden Fall darauf gar Nichts weiter ankam, vielleicht nur zufällig von Baldus in seinem Gutachten übergangen wurde. Und mit gleichem Unrecht tadelt Raphael[58], dass die Form des Wechsels in mehreren Punkten seinen strengeren Anforderungen nicht genüge, oder dass das Referat des Baldus unvollständig sei. Das sind lauter Rügen, die ohne alle Rücksicht auf das Datum des Wechsels erhoben werden.

Die Untersuchung des Baldus trifft keineswegs *ex professo* das gesammte Wesen des Wechsels, sondern in erster Linie die Stellung einzelner dabei betheiligter Personen, zu deren Erläuterung allerdings einige Andeutungen über die Natur des Cambiums überhaupt benutzt werden.

Zunächst wirft Baldus die Frage auf: ob durch die von Masiolus an Borromeus (Aussteller) geleistete Zahlung (der Valuta) zwischen beiden irgend ein Kontrakt begründet worden sei. Er meint: nein; denn es sei unter ihnen nichts weiter verhandelt, als dass Barromeus sich verpflichtet habe, die Mandatsbriefe mit gehöriger Wirkung auszustellen (*teneatur ad scribendum literas mandati, scilicet cum effectu ut acceptentur et earum vigore solvatur Lucae in literis nominato*). Darnach sei Barromeus dem Masiolus gar nicht weiter verhaftet, weil die ganze Wirkung des Geschäfts auf den Lucas gestellt sei (*totus vigor commercii et totus tenor directus*

55) Biener operirt mit den Namen: Remittent, Trassat u. dgl. so, wie diese jetzt gebraucht werden, was für die älteren Zeiten nicht zutrifft und leicht Irrthum veranlasst. Vgl. Raph. I, 1 n. 35. 37..

56) Raph. l. c. n. 3.

57) Scacc. l. c. n. 42.

58) Raph. l. c. n. 5 sqq.

est in dictum Lucam). Ich verfolge nicht die einzelnen Entscheidungs- und Zweifelsgründe, worunter die ziemlich unabweisliche Erwägung, dass sich Borromeus leicht mit dem Schaden des Masiolus ungebührlich bereichern möchte. Es genügt, zu erkennen, wie unsicher es mit der Erkenntniss stand, worin denn eigentlich die Verpflichtung des Wechselausstellers bestehe und wem demgemäss das Ereigniss des Fallissements der Zahlungsmandatare zum Schaden gereiche. So sehr sich Baldus vor einem bestimmten Votum hütet, so zeigt sich doch durchweg Geneigtheit für die Annahme, dass Borromeus mit der Ausstellung des Briefs und der Aufforderung an die Zahler, ihm den Betrag in Rechnung zu stellen, seiner Verpflichtung vollständig genügt habe.

Die Frage, ob eine Acceptation des Wechsels erfolgt, mithin der Bankerott der Trassaten zwischen Accept und Zahlung eingetreten sei, war für Baldus gleichgültig, wenn er den Aussteller nicht einmal für Accept haftbar erachtete. Erst Andere haben sich darüber den Kopf zerbrochen. Sehr richtig bemerkt Raphael an derselben Stelle, dass der Wechsel sicher nicht Zahlung, vielleicht aber auch nicht einmal Accept gefunden habe. Deutlich geht es nicht aus der Argumentation des Baldus hervor. Indessen deutet der Grund, auf den Masiolus seinen Anspruch stützte (*quia Alexander et socius non sunt boni promissores*), allerdings darauf hin, dass diese dem Wechsel gegenüber, wenn auch nicht eine förmliche Acceptation auf förmliche Präsentation, doch ein Zahlungsversprechen abgegeben hatten. Insoweit wird man gegen die Ansicht Bieners der Ansicht von Holtius beitreten können. Davor aber muss gewarnt werden, die Frage, ob Accept vorlag, so zu stellen, dass darunter an diejenigen Regeln des Accepts und der Präsentation gedacht wird, die sich erst in der Folgezeit festgesetzt haben[59]).

Raphael sah für ausgemacht an, dass der Wechselaussteller mindestens für Accept hafte. Baldus verneinte dies entweder, oder hielt dies mindestens für unsicher. Daraus erklären sich hinlänglich die kritischen Ausstellungen, zu denen im Einzelnen Raphael ungeachtet der zu Eingang seiner Kritik dem Baldus gezollten Lobpreisung reiche Gelegenheit findet, weil er Alles nach seiner Elle misst[60]).

Die Untersuchungen des Baldus gehen alle nur auf den berührten Punkt. Sie sind primitiv, ungelenk, wiewohl durchaus nicht unver-

[59]) Dass Acceptation um jene Zeit vorkam lehrt bei Capmany, *memorias hist.* II, p. 382 das Statut von Barcelona von 1394, wonach die Acceptation binnen 24 Stunden nach der Präsentation und zwar *in dorso* des Wechsels geschehen sollte. Vgl. aber Biener S. 108. 110 u. unten § 7.

[60]) S. über diese Frage weiter § 13. Not. 86.

ständig. Bemerkenswerth für die Auffassung des Wechsels ist daraus noch Folgendes.

Den Wechselbrief theilt er in vier Theile. Der erste enthält ein Mandat des Ausstellers, an welchen der Brief mittelst Remisse zur Geltendmachung adressirt wird, und zwar in der näher aus dem Kontext des Briefs ersichtlichen Weise und Begrenzung. Der zweite enthält den Schuldgrund der Mandatsertheilung (*causa mandati*), nämlich die Bezugnahme auf die Valuta. Als dritter gilt ihm, ohne dass er das näher erläutert, die Aufforderung zu zahlen (*al tempo, li pagate*); als vierter: die Aufforderung, in Rechnung zu stellen (*ponete à mio conto*). Durch den Brief mandirt der Aussteller Etwas seinem Geschäftsfreund, dem Adressaten, der zahlen soll. Sodann enthält er auch Etwas, heisst es weiter, von einem Rechtsverhältniss (*literae sonant commercium quoddam*) zwischen Masiolus und dem Aussteller, und zwar von einen präsenten (*quod numeratione confitetur*); aber auch von einem zukünftigen zwischen dem Aussteller und dem Adressaten Alexander und Kompagnie (*quod contrahetur negotium, cum acceptabitur et consumabitur mandatum*). Letzteres deutet offenbar auf das Mandat, in Rechnung zu stellen und es braucht kaum berührt zu werden, dass die Frage, welche Obligation durch Annahme und Ausführung des Mandats zwischen Mandatar und Mandanten entsteht, völlig getrennt zu halten ist von der Frage, ob der Aussteller dem Wechselnehmer Masiolus für Annahme haftbar sei. Die Stellung des Empfängers Lucas wird in diesem Zusammenhange gar nicht berührt[61]).

Weit interessanter, als diese keineswegs überall klaren, am wenigsten endgültig erledigenden, gleichsam nur versuchsweisen Andeutungen über die Konstruktion der verschiedenen Wechselbeziehungen erscheint derjenige Theil der Begutachtung, der fragt, was das überhaupt für ein Vertrag sei, der zwischen dem Aussteller und Masiolus zu Stande gekommen war. Er würde es noch mehr sein, wenn nicht auch hier Baldus nur die verschiedenen Möglichkeiten aufstellte, ohne seinerseits bestimmte Stellung zu ergreifen. Der Vertrag scheint ihm ein Kaufgeschäft (*videtur emtio venditio*) zu sein[62]). *Et ita*, heisst es, *arbitrantur mercatores, quod contractus cambii sit licitus ex proprio genere contractus, quia est emtio venditio et naturali aequitate propter pericula quae subeunt in transmissione pecuniarum licite recompensatur, unde non est usura.* Darauf musste also auch Baldus aus Rücksichten auf die Wucherlehre

[61]) Vgl. dazu Raph. l. c. n. 9—13.

[62]) Keineswegs spricht sich Baldus entschieden aus; das bemerkt auch Scacc. § 1. qu. 4 n. 36. Vgl. § 5. Not. 36 ff. u. oben S. 122.

kommen. Im Allgemeinen ist er dem Handel günstig. Obwohl er anerkennt, dass manche Kaufleute und Kampsoren neuerdings Unglaubliches leisten in Bezug auf Wucher (*committant enormia*), hält er doch die Kaufmannschaft für wohlthätig und unentbehrlich (*quintum elementum*). Allein wenn auch, der Wechsel bedurfte immer als gewinnbringendes Geldgeschäft besonderer Rechtfertigung.

Neben dem Gesichtspunkte des Kaufes erwähnt Baldus zu diesem Behuf auch den eines urkundlichen Konstituts (*literae constitutae pecuniae*). Die sehr geschraubte Ausführung dieses Gedankens kann man übergehen. Nur soviel mag bemerkt werden, dass derselben die Idee einer Literalobligation ebenso fern liegt, wie den Ausführungen über das unverbrüchliche Worthalten der Kaufleute und Kampsoren gegenüber ihren urkundlichen Erklärungen. Das sind Grundsätze, die für den Handelsverkehr vielmal ganz allgemeinhin ausgesprochen[63]) werden, und die sich, was insonderheit die Kampsoren anbetrifft, unmittelbar aus deren öffentlicher Stellung und der daraus fliessenden Glaubwürdigkeit ergeben[64]). Der Schluss Kuntze's, dass sich die Verbindlichkeit des Ausstellers im Grunde — dann hätte Baldus nicht so lange nach einer Vertragsrubrik umherzutappen brauchen — als Literalobligation qualifizire[65]), ist also nicht am Platze, wenn er mehr bedeuten soll, als dass uns die Verbindlichkeit in diesem Lichte erscheine.

Ausserdem berührt Baldus den Wechsel nur sehr kurz an einigen Stellen seiner Werke. Er erklärt ihn dort einfach für ein erlaubtes Geschäft[66]). Ebenso Salicetus (gest. 1412)[67]). An einer Stelle[68]) erklärt sich Baldus ferner, in Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger Calderinus, für die Statthaftigkeit eines Wechselgeschäfts in der Weise, dass für 95 zu Neapel zu empfangende Gulden 100 zu Florenz bezahlt werden[69]). Der Kampsor könne Vergütung für die Gefahr (*pretium periculi*) nehmen, wenn sie nicht übermässig sei (*excedit consuetudinem mercatorum*).

Baldus erweist sich sonach in Bezug auf den Wechsel trotz

63) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5 S. 393. Goldschmidt, Handb. I, § 34. Not. 11 ff.

64) S. oben § 3. Not. 22.

65) Kuntze S. 147.

66) Als Belegstellen dienen Späteren bes. Bald. *comm.* in L. 2. *Cod. de usur.* n. 2. u. L. 3. *Cod. de inst. et exerc. act.* S. auch seinen *tract. de constituto* (*Tract. tract.* VI, P. 1) n. 1; aus dem Gesichtspunkte des Constituts.

67) Salicet. in L. 3. *Cod. cit.* u. *Anth. ad haec Cod. de usur.*

68) Bald. *in tit. Cod. de constit. pec.* n. 1.

69) Aehnlich Scacc. § 1. qu. 5 n. 48. Biener S. 95 spricht von 90 gegen 100 Gulden. Ob das nicht eine zu grosse Differenz gewesen wäre?

seiner kirchlichen Richtung nachgiebig. Wir werden sehen, dass spätere Autoren, da sich die Wucherlehre immer mehr zuspitzte, ihm so wenig, wie Jason de Mayno (1435—1519), der sich in ähnlicher Weise aussprach, überall Recht gaben. Ich verweise einstweilen nur auf die Kritik des J. Bapt. Lupus[70]).

Der Wechsel von 1384, den Biener[71]) nach Holtius mittheilt, gibt kaum zu besonderen Bemerkungen Anlass. Es ist ein regulärer Wechsel mit vier betheiligten Personen, wie der zweite Wechsel des Baldus, mit Orts- und mit Münzverschiedenheiten. Wenn die Quelle, aus der die Nachricht entnommen wurde, wirklich das Jahr 1384 konstatirt, so ist zugleich konstatirt, dass schon damals eine förmliche Protestaufnahme durch Notar und Zeugen vorkam[72]). Das Wechselformular findet sich eben in einer Protesturkunde. Zugleich enthält diese zum ersten Male eine Erwähnung des Recambiums[73]).

Das letzte Beispiel, welches Biener[74]) anführt, ist ein Wechsel aus dem Jahre 1404, aus Capmany zuerst bekannt gemacht von Beckmann[75]). Der Wechsel ist ebenfalls regulär, mit vier Personen, Orts- und Münzenverschiedenheit.

Der Fall war der: Antonio Quadri zu Brügge adressirte einen Wechsel auf Francesco de Prato und Komp. zu Barcelona in der Weise:

> *Pagate per questa prima di cambio à usanza à Piero Gilberto e Piero Olivo scuti mille de Felippo, à soldi X Barselonesi per scuto, i quali scuti mille sono per cambio, che con Giov. Colombo à grossi XXII di g. scuto: e pagate* (soll wohl heissen *ponete à nostro conto*).

sodann einen Wechsel abermals über 1000 Scudi, im Uebrigen ganz gleichlautend, nur mit dem Unterschied, dass in diesem Prato zur Zahlung aufgefordert wurde *à usanza à Piero Gilberto e P. de Scorpo*, welcher letztere also hier an Stelle des P. Olivo in jenem tritt.

Nach dem Bericht Capmany's, der sich bei Beckmann wörtlich abgedruckt findet, wurden beide Wechsel weder von de Prato noch von einem Ehrenzahler honorirt. Nun kaufte Colomb — dass es heisst Wilhelm (Guil. nicht Giov.), ist wohl nur ein Versehen — der zu Brügge wohnte, als Prokurator des Gilbert, Olivo und Scorpo (*mercatores Car-*

70) S. in dem § 6. Not. 67 citirten Abschnitt n. 22.

71) Biener, Abh. S. 60 N. XVII.

72) Erwähnt wird der Protest schon im 13. Jahrhundert. S. Biener S. 112, auch über die Statuten von Bologna 1454 und die S.-O. Ludwigs XI. v. 1462.

73) Biener S. 115.

74) Biener, Abh. S. 62 N. XIX; Kuntze S. 140 N. VIII.

75) Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfind. Bd. 4. S. 300.

donae), die vermuthlich das Geld nothwendig für Barcelona brauchten, nachdem der Versuch, dasselbe durch Wechsel zu beschaffen, welche Colomb vermuthlich auch nur im Interesse der letzteren negoziirt gehabt hatte, fehlgeschlagen war, die benöthigte, aus der Zahlung der Wechsel erwartete Summe (*duo millia scutorum in civitate Barchinoniae*) *in promptis et paratis denariis*, und zwar auf Kosten (*expensis*) des Ant. Quadri, den zwar nicht realisirbaren Wechsel ausgestellt gehabt hatte.

Colomb verlangte nun ebendeshalb von Ant. Quadri Ersatz aller Aufwendungen für diesen Ankauf der 2000 Scudi. Quadri wandte dagegen ein, dass die Kosten (*custus et expensae*) für die von Colomb eingeschlagene Art der Anschaffung unverhältnissmässig höher seien, als *custus diotorum cambiorum, si eadem capta fuissent in tabulis* (bei einer Bank) *prout in tali causa moris et consuetudinis esse et ab antiquo fuisse.*

Ob sich daraus schliessen lässt, dass die Anschaffung der 2000 Scudi vermittelst Ausstellung und Negoziirung eines Wechsels auf Quarti stattfand, erscheint fraglich. Die erwähnte Beschreibung (*in promptis et paratis denariis*) könnte vielleicht sogar von Ankauf baaren Geldes, das dann nach Barcelona überschickt wurde, verstanden werden. Indessen ist das allerdings unwahrscheinlich. Ist sie anders zu verstehen, so spricht sie aber weder bestimmt aus, dass die Summe in Wechseln gekauft wurde, am wenigsten, dass[76]) der Kauf der 2000 Scudi „durch einen Rückwechsel" erfolgt sei. Zuzugeben, dass später, regelmässig so verfahren wurde, oder sogar, wie nach der V. O. Ludwigs XI. von 1462 so verfahren werden musste[77]), so ist es doch ganz vergeblich, darüber, wie in vorliegendem Fall der Wechsel, wenn es einer war, beschaffen, ob wir ihn ein *recambium* nennen dürften, oder nicht, nur vage Vermuthungen aufuzstellen. Nicht einmal, wenn der Wechsel auf den Aussteller des ersten Wechsels gezogen wurde, brauchte es ein Rückwechsel zu sein.

Für die Entscheidung des Falls kommt darauf gar Nichts an Es handelte sich einfach darum, ob Antonio Quadri, wie Wilh. Colomb verlangte, Alles, was um der Verweigerung der Zahlung willen (ob Accept, Präsentation zur Zahlung und Protest vorangegangen, darüber schweigt der Bericht; Biener sagt es bestimmt) aufgewendet worden, und das ganze Interesse zu vergüten habe, oder blos den von ihm zu-

76) Wie Biener, Erört. S. 151 und nach ihm Kuntze S. 140 Not. 8 behaupten.

77) Biener. Abh. S. 115.

gestandenen Minderbetrag, der erwachsen sein würde, wenn Colomb das Geld bei der Bank aufgenommen hätte.

Bedeutsam ist, dass allem Anscheine nach die Haftbarkeit des Wechselausstellers aus der Verweigerung der Zahlung gar nicht bezweifelt wurde, sondern nur der Umfang des Regressanspruchs. Ist dem so, so tritt uns hier eine Ansicht entgegen, die nicht nur von der des Baldus [78]) abweicht, sondern, wenn, was ich ebendeshalb bezweifeln möchte, der Zahlungsverweigerung eine Acceptation vorangegangen war, eine Haftbarkeit des Ausstellers anerkennt, wie sie erst in späterer Zeit und selbst dann keineswegs allgemein unterstellt wurde [79]).

Weiter ist zu bemerken das Consilium des Romanus (gestorben 1439), welches Raphael [80]) ebenfalls ausführlich beleuchtet hat [81]). Dasselbe ist sichtlich nur durch die Lehre von der *usura* hervorgerufen worden. Es handelt sich darin freilich nicht um einen Wechselbrief und nicht um die Frage, ob der Gewinn bei einem solchen statthaft sei. Bei der Abrechnung über mehrere laufende Rechnungen zwischen zwei Florentinern versprach der eine seinen Passivsaldo mit solchem Zuschlag, zufolge eines damals zu Florenz [82]) sehr verbreiteten Brauchs, wie wenn über den Saldo ein Wechsel von Venedig aus ausgestellt worden wäre. Offenbar sollte dadurch die verbotene Verzinsung ersetzt werden. Man sieht, dass die Bezugnahme auf das Cambium als Deckmantel einer entgeltlichen Kreditgewähr benutzt wurde. Die Manipulation ist, wo nicht die nämliche, mindestens allernächst verwandt derjenigen, wonach auf Wechsel Darlehen mit Restitution der Summe nach dem Venetianer Kurse gemacht wurden; eine Manipulation, deren häufiges Vorkommen zu Florenz dadurch bezeugt wird, dass sich von Laurentius de Rudolfis an die Schriftsteller gerade mit dieser Erscheinung als einer Hauptart des *cambium siccum* ernstlichst befassen.

Gewiss mit Recht erachtet Romanus jene Vereinbarung für wucherisch. Die fünf Suppositionen, auf deren Grund er zu diesem Resultat gelangt, erscheinen auch Raphael zutreffend. Allein der letztere verwirft die Folgerungen. Nach seinen unendlich freieren Ansichten über den Wucher, die wir kennen lernen werden, leicht zu begreifen. Romanus bekennt, dass er den Wechselgewinn, übereinstimmend mit

78) S. oben nach Not. 58.
79) Biener S. 87—88 u. unten § 13. Not. 67 ff.
80) Raph. disp. 2. qu. 24.
81) Vgl. Biener, Abh. S. 81.
82) Raph. l. c. n. 5.

Baldus, nur als Assekuranzpreis (*praemium periculi*) zu rechtfertigen wüsste. Der gerechte Preis für Uebernahme der Gefahr sei erlaubt. Aber daran fehle es im vorliegenden Fall. Offenbar schloss Romanus so, weil es hier an einem, sei es auch nur imaginären, Transport des Geldes fehle. Bei Gefahr dachte er zunächst an die Gefahr des Transports und höchstens die Gefahr, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt[83]); noch nicht aber an die Gefahr des Kapitals, die Gefahr der Kreditgewähr, mit der erst Spätere Anknüpfung suchen konnten[84]). Das aber können wir immer hervorheben, dass bei Baldus, Romanus, Laurentius u. A., nicht blos die Berücksichtigung der Arbeit und der Auslagen (*ratio laboris et expensarum*), sondern auch die der Gefahr (*ratio periculi*) bei der Justifikation des Wechsels schon eine Rolle spielt. Es begreift sich, dass das wichtig ist. Die Idee, dass der Wechselgewinn wesentlich Arbeitslohn des Kampsor, namentlich für den imaginären Transport, sei, ist zwar auch später noch nicht verschwunden; allein die Rechtfertigung aus der Gefahr war ungleich wichtiger und drängte die Rechtfertigung aus Arbeit immer mehr zurück. Unausbleiblich, wenn einmal die Idee, dass eine Gefahr zu vergüten sei, Wurzel fasste, musste sie zum Schaden der Wuchertheorie zuletzt auch dahin führen, dass die Gefahr des Kreditgebers berücksichtigt[85]) und damit schon halb die Basis des Zinses erreicht wurde.

Ganz anders Raphael, der zunächst seine Ansichten über den Grund des Wechselgewinns[86]), die wir ausführlicher an anderer Stelle zu betrachten haben[87]), entwickelt und dann[88]) (n. 57 sqq.) positionenweise von seinem um zwei Jahrhunderte späteren Standpunkt aus den Romanus widerlegt. Raphael muss, was ihm nach seinen freieren Gedanken über Wucher nicht schwer fällt, das von Romanus missbilligte Geschäft retten. Er braucht den Satz, dass der Schuldner aus Darlehn, oder irgend einem andern Schuldgrund die Last des Wechsels (*onus cambii*) für die Schuld auf sich nehmen könne, nothwendig für seine Theorie des Recambiums[89]). Darum darf er auch die Konsequenz nicht scheuen, den von Romanus besprochenen Fall

[83]) Vgl. darüber einstw. Scaccia § 1. qu. 1. n. 424.

[84]) Vgl. Endemann, nat. Ans. S. 33.

[85]) S. Scacc. § 1. qu. 7 P. 1 n. 45, der von der *anxietas de recuperandis pecuniis* spricht.

[86]) Raph. l. c. n. 30 sqq.

[87]) S. unten § 9.

[88]) Raph. l. c. n. 57 sqq.

[89]) Raph. l. c. n. 55. S. unten § 10. Not. 52 ff.

für einen erlaubten, wenn auch brieflosen Wechsel (*cambium licitum sine literis*) zu erklären.

Raphael nimmt in seiner Kritik der Lehrmeinung des Romanus auch Bezug auf ein Konsilium des Paulus Castrensis, eines Zeitgenossen des Romanus[90]). Er erzählt, dass Paulus über denselben Fall ein Gutachten erstattet habe[91]). Wenigstens trifft der Name der einen Partei, Juncta, überein. Indessen hat die Entscheidung des letztern wenig Werth. Sie stützt sich lediglich auf formelle Gründe.

Der Streit drehte sich auch bei ihm darum, ob in einem Saldo, der 1327 gezogen worden war, ein Darlehn (*mutuum*) oder ein Wechsel (*cambium*) enthalten. Castrensis führt aber zunächst an, dass schon durch eine andere Entscheidung gegen die Natur des Cambiums entschieden sei. Alles Weitere ist nur hypothetisch. Gesetzt nämlich die *cambia de Venetiis quae frequentantur Florentiae cum litera et sine litera*, wären unerlaubt, so stützten doch die Kläger ihren Anspruch nicht darauf. Denn sie behaupteten nicht, dass ein *cambium* vorliege, sondern ein *mutuum ad salvum capitale et ad salvum lucrum*, oder, wie in der Replik ausdrücklich gesagt werde, ein *mutuum sub specie cambii*. Gesetzt nun, es würde dies nicht bewiesen, es würde vielmehr bewiesen, es sei ein *verum cambium, ut aliqui dicunt cambio secco*, und gesetzt, ein solches sei unerlaubt, so müsste Kläger doch abgewiesen werden, weil er diesen Klaggrund nicht behauptet habe.

Man sieht, hieraus lässt sich für die Natur des Wechsels so gut wie Nichts entnehmen. Wir erfahren nur, dass das *cambium sine litera* möglicherweise als *siccum* zu betrachten sei, worüber sich Laurentius de Rudolfis und Ambrosius de Vignate ausführlicher verbreiten, und werden, wenn dies noch nöthig, auf den nahen Zusammenhang des *cambium* mit dem *mutuum*, auf die Benutzung der Form des Wechsels für eine Kreditgewährung aufmerksam gemacht. Das ist aber auch Alles.

Einige noch spätere Juristen sind um des Zusammenhangs willen an anderer Stelle zu erwähnen[92]).

90) Savigny Bd. 6. S. 283.
91) Paul. Castr. consil. II, 127.
92) S. § 5. Not. 12. 14.

§. 5.

Die Lehre der Theologen-Juristen, Schlussbetrachtung.

Nothwendig müssen auch die Schriftsteller berücksichtigt werden, welche das Cambium im Zusammenhange mit der Lehre von dem Zinsverbot behandelt haben. Biener [1]) übergeht sie ganz und gar. Kuntze [2]) erwähnt zwar einige, aber nur um das Datum und den Titel ihrer Schriften anzugeben.

Wie reich die Literatur dieser Art war, ergibt sich aus den Verzeichnissen des Azorius, Scaccia und Raphael [3]).

Für die Kenntniss des Wechsels sind gerade diese Darstellungen höchst lehrreich. Aus den Eintheilungen der Wechselarten, die Raphael in der Folge von seinem fortgeschrittenen Standpunkt aus scharf kritisirt [4]), ersieht man noch weit besser, als aus den vorgenannten juristischen Schriften, in welcher Weise in der früheren Zeit der Wechsel gebraucht wurde, und vor allen Dingen, welch grossen Einfluss auf die Gestaltung der Lehre das Wucherverbot ausübte.

Alle zu nennen, die in diese Kategorie gehören, ist unnöthig. Es wird genügen, Mittheilung aus den wichtigsten zu machen.

Als ältester Autor wird von den Wechselrechtsdarstellungen Laurentius de Rudolfis (1404) bezeichnet. Er handelt vom Wechsel an einigen Stellen seines Traktates über den Wucher [5]).

Er kennt zwei Arten des Cambiums. Die eine ist der Briefwechsel (*cambium per literas*), namentlich ihm dem Florentiner das zu Florenz übliche *cambium* auf Venedig; Wechsel, wie aus der zuerst citirten Stelle deutlich hervorgeht, mit Ortsdifferenz, die dann nicht wohl anders zu überwinden, als mit Hülfe von *literae* und zugleich mit Verschiedenheit der Münzsorten. Der Wechsel besteht also darin, dass der Nehmer desselben eine Summe den Aussteller einzahlt und dafür eine andere in verschiedener Münze an einem anderen Orte ausgezahlt erhält. Wenn Raphael (disp. 1 qu. 5) gegen die Eintheilung des Laurentius und insonderheit die Bezeichnung des *cambium per literas* geltend macht, dass sie das *cambium nundinale* vergesse und nur das *cambium de platea* treffe, so ist das eine Bemerkung, die wohl für

[1]) Vgl. Biener, Erört. S. 95; Abh. S. 84. 85.

[2]) Kuntze S. 162.

[3]) Azor. l. c. prooem.; Scacc. § 1. qu. 2 n. 3—10; Raph. disp. 1. qu. 4 n. 38.

[4]) Raph. disp. 1. qu. 5.

[5]) Part. 3. n. 1—5; Part. 2. qu. 26.

seine Zeit, nicht aber für die des Laurentius gerechtfertigt ist. Hier wird der alte Gedanke des Geldumtauschs, den wir aus der vorigen Periode her kennen, durchaus festgehalten.

Die andere ist das *cambium siccum*. Darunter versteht er den Fall, dass Jemand, der Geld braucht, in Florenz eine Summe aufnimmt und dort in derselben Münzsorte, aber nach dem Kurs, den diese in Venedig hat, zurückzahlt [6]. Man sieht daraus ein neues Beispiel von dem, was die Mittheilungen des Calderinus und Baldus ergeben [7], dass nämlich die Wechselform, die sich offenbar dazu bestens eignete, benutzt wurde, um unter derselben Darlehn, zwar nicht mit Zins, aber doch mit einem Gewinn unter dem Titel der Kursdifferenz zu effektuiren. Mithin hatte Laurentius, indem er die Grundsätze der *usura* besprach, genug Ursache, diese letztere Wechselart zu beleuchten. Das ist denn der Hauptzweck seiner Ausführung [8], die immer von Interesse ist, wenn gleich Raphael, der dasselbe überhaupt nach der Bulle Pius V. nicht für ein *cambium siccum* ansehen möchte, behauptet, diese Art von Wechsel sei später gänzlich ausser Gebrauch gekommen [9].

Er zeigt sich dabei liberal; er erklärt das *cambium siccum* des erwähnten Inhaltes, trotzdem das Wucherverbot dasselbe mehr als bedenklich machen musste, für erlaubt. Denn, schliesst er, der Werth der Münze (*florenus*) kann sich, durch Befehl des Münzherrn, der den äusseren oder Nominalwerth (*valor impositus*) zu bestimmen hat [10], jederzeit ändern. Dennoch hat der Darlehnsempfänger immer nur dieselbe Anzahl Münzen derselben Gattung (*totidem florenus*) zurückzuzahlen. Solche Werthveränderungen können bald zum Nutzen des Gläubigers, bald zum Nutzen des Schuldners ausfallen. Ist das selbst bei dem Darlehn möglich, so kann es nicht verwehrt sein, im Wege des Kambiums ein Tauschgeschäft zu machen in der Weise, dass für die Summe, die Jemand empfängt, demnächst dieselbe Summe aber nach einem andern Kurswerth gegeben wird.

Selbst hier wird die Idee des Münzenumtauschs, wenn gleich künstlich, aufrecht erhalten. Zum Darlehn durfte die Sache nicht gestempelt werden, sonst war dem Wucherkarakter nicht zu entrinnen.

[6]) Vgl. oben § 4. Not. 81 ff.

[7]) S. § 4. Not. 68.

[8]) Laurent. Part. 3.

[9]) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 5 n. 2 und gelegentlich der Besprechung des *consilium Romani* disp. 2. qu. 24 n. 6.

[10]) S. § 3. Not. 36.

Aber auch den Gedanken an einen Geldkauf weist Laurentius zurück. Geld ist unverkäuflich[11]). Diesen Satz durfte er nicht preisgeben, solange die Begründung des Zinsverbotes wesentlich darauf fusste, dass Geld nicht Gegenstand der Miethe sein könne. Gewiss war es konsequent zu sagen, wenn Geld nicht vermiethbar ist, ist es auch nicht verkäuflich.

Das hält er denn nicht minder bei dem Briefwechsel aufrecht. Den Gewinn rechtfertigt er so. Es wird Summe um Summe getauscht. Wenn dabei ein Gewinn gemacht wird, so kann man darum das Cambium nicht für unerlaubt erklären. Sonst würden Viele verdammt werden müssen. *Ratione laboris et operarum, pensionum et salariorum factorum et discipulorum pro hujusmodi exercenda arte*, ebenso *ratione periculi* kann Vergütung genommen werden. Niemand braucht, dafür konnte er sich auf Thomas von Aquino, Ananias und Hostiensis berufen, mit eigenem Schaden Anderen Dienste zu leisten.

Wie sehr diese Ansichten auch für die eigentlichen Juristen maassgebend waren, dafür mag als Beleg dienen, was Alexander Tartagnus[12]) in einem seiner Konsilien sagt[13]). Gelegentlich eines Rechtsfalles, in dem es sich darum handelte, ob es erlaubt sei, *ailiquid recipere ultra sortem*, zieht er die Frage in den Kreis seiner Betrachtung, *num cambia sint licita*. Bei der Beantwortung, die durchaus davon abhängt, wie es mit dem Gewinn beschaffen, stützt er sich ausser auf den *Archiepiscopus Florentinus* überall auf die Aussprüche des Laurentius. Die *cambia* sind ihm erlaubt *ratione periculi*. Weil die assignirte Summe an dem andern Ort ebenso gut mehr, als weniger werth sein kann, lässt sich nicht sagen, dass der Kampsor, der scheinbar an Valuta mehr nimmt, *ultra sortem* nehme. Daneben wird der *ratio laborum, et operarum*, sowie der *ratio permutationis* gedacht.

Auch Jason de Mayno[14]) konstatirt[15]), dass die herrschende Meinung der Juristen seit Baldus, Cinus u. A. die Wechsel für erlaubt halte, vorausgesetzt immer, dass sie nicht die rechtmässige Gewohnheit in Bezug auf den Gewinn überschreiten.

Der Turiner Ambrosius de Vignate (1460) spricht gleichfalls in seinem Traktat *de usuris*[16]) von den Wechseln und den Rückwechseln.

[11]) Part. 2. qu. 36.
[12]) 1424—1477; s. Savigny, Gesch. Bd. 6. S. 1312.
[13]) Alex Tart. consil. II, 61 n. 13.
[14]) 1435—1519; Savigny S. 398.
[15]) Jason. *lect. prim. in tit. Cod.* 1, 1. n. 39.
[16]) Vom Wechsel handeln n. 268 ff.

Er bezieht sich dabei auf Baldus und Salicetus, sowie besonders auf S. Bernhard, den er sogar redend einführt.

Die Wechslerthätigkeit hat sich zu einer künstlichen (*artificialis*), gestaltet, d. h. als Spekulationsgewerbe, durch die Verschiedenheit der Münzen. Sie ist wegen dieser Verschiedenheit und wegen des Bedürfnisses des internationalen Verkehrs (der *circumvagantes per orbem et per varias regiones*) nothwendig. Es leidet keinen Zweifel, der Kampsor darf bei dem reellen Münzenumtausch, zwar nicht aus dem Gesichtspunkte des Preises, denn es ist Tausch, nicht Verkauf des unverkäuflichen Geldes, wohl aber aus dem Gesichtspunkte des Lohns und Kostenersatzes Etwas verdienen. Aber das Geld kann auch sonst noch auf Wechsel Gewinn bringen. Wer leiht, darf, um sich schadlos zu halten, für die Rückzahlung eine Vergütung ausbedingen; zumal, wenn er sagen muss, dass eine Münzveränderung zu seinem Nachtheil vor der Rückerstattung eintreten mag. Der Kampsor, der Geld annimmt, ist berechtigt, für die Mühe der Aufbewahrung (*ratione depositi, custodiae*) und wenn er sich verbindlich macht, auf Einzahlung an dem einen Ort, z. B. in Avignon von einem nach Rom reisenden Bischof, an einem andern, z. B. in Rom, oder auf Einzahlung in Perugia zu Paris auszuzahlen, nicht nur für seine Arbeit (*ratione laboris*), und Gefahr (*periculi et damni*) sich bezahlen lassen, sondern auch die Kursdifferenz der Münzen, z. B. der Dukaten zwischen Florenz und Venedig berücksichtigen und daraus (*quia industria accedit rei licitae*), weil das Speculation bei einem an sich erlaubten Geschäft ist, Gewinn ziehen. Nicht minder kann aber auch möglicherweise der Wechselnehmer durch die Kursdifferenz des Geldes Profit haben[17]).

Während so nach der einen Seite viel Konnivenz geübt wird, ist Ambrosius nach einer andern strenger, als Laurentius de Rudolfis. Ein Wechsel, den er den zufälligen (*cambium casuale*) nennt, in der Art, dass die dargeliehene Summe an demselben Ort mit einem Nutzen, der aus der Bezugnahme auf einen auswärtigen Kurs entsteht, zurückbezahlt wird, erscheint ihm nur als verstecktes Darlehn[18]).

Raphael de Turri lässt sich über diese Art von Wechsel gerade so aus, wie über den verbotenen Wechsel (*cambium siccum*) des Laurentius. Allein, wenn er weiter schliesst[19]), Ambrosius habe ausserdem einen Gegensatz von artifiziellem und reellem Wechsel gemacht, so ist dies ein Schluss (*colligo ex Ambrosio*), zu dem Ambrosius keine Ver-

17) Ambros. l. c. n. 283. 284.
18) Ambros. l. c. n. 288. 289.
19) Raph. disp. 1 qu. 5 n. 3 sqq.

anlassung gibt. Diese beiden Rubriken stellt er gar nicht auf. Der Gegensatz, den Raphael zu finden glaubt, deutet theils auf Unterscheidung von Anweisung mit Hülfe des Kampsor, und eigentlichen Wechsel zur Vermeidung des wirklichen Transportes, theils auf eine Unterscheidung, ob der Wechselprofit sich aus dem imaginären Transport, oder aus der Speculation auf die Kursverschiedenheit erklärt. Die erstere Unterscheidung ist bei Ambrosius nicht im Entferntesten vorgezeichnet. Dagegen spricht er allerdings, sowohl von der Vergütung, die aus der Arbeit und Aufwendung des Kampsor folgt, als auch von dem Gewinn aus der Verschiedenheit des Werthes der Münzen. Das war für Raphael, wie wir sehen werden, nach seiner freieren Auffassung ein überwundener Standpunkt. Allein wer kann es dem weit orthodoxer an dem Wucherdogma festhaltenden Ambrosius verübeln, wenn ihm allerdings der kanonisch stets gerechtfertigte Arbeitslohn und der kanonisch, d. h. Angesichts der Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes, keineswegs ohne Weiteres gerechtfertigte Kursgewinn zweierlei ist?

Der chronologischen Reihenfolge nach würden wir nach Ambrosius auf Thomas de Vio stossen. Allein, da seine Darstellung eine ganz neue Richtung einschlägt, erscheint es angemessener, zuvor diejenigen zu erwähnen, die, wenn gleich der Zeit nach etwas später, der bisher berührten Richtung folgen.

Von Antonius de Rosellis braucht nur mitgetheilt zu werden, dass seine kurze Ausführung[20]) in allen wesentlichen Punkten mit Ambrosius de Vignate übereinstimmt. Die des Guido Papa enthält direkt auf den Wechsel Bezügliches so gut wie gar nicht.

Wohl aber der Traktat *de usuris* des Erzbischofs von Florenz Antoninus[21]). Unverkennbar ist er viel mehr zu Einschränkungen desselben geneigt, als Ambrosius. Seine Grundlage ist S. Thomas. Dreierlei Wechsel unterscheidet er. Zuerst ist das Cambium Handwechsel; zwar erlaubt, aber doch selbst dieser ängstlich vor Missbrauch zu habsüchtiger Speculation und daher vor jedem ungebührlichen Gewinn zu hüten. Dann kommt das Kambium in Briefgestalt von Ort zu Ort, z. B. von Florenz nach Venedig; auch in derselben Münzsorte, unter Beachtung der Kursdifferenz. Es wird deduzirt, dass nach Thomas von Aquino, der das schwerlich geahnt hat, ein solches Cambium erlaubt sei. Endlich eine Reihe von verbotenen Cambien, an deren Spitze abermals der Fall eines Darlehns mit Re-

20) *Tract. de usur.* s. oben I, S. 33. *Tract. tract.* VII. fol. 67 n. 42 sqq.
21) *Tract. de usur.* s. oben I, S. 34; P. 2. c. 7 n. 77—80.

stitution derselben Summe nach einem andern Kurse steht, und in der nicht minder das Darlehn figurirt, das Kleriker machen müssen, um ihre Anstellungsbullen zu bezahlen. Ueberall herrscht auch hier noch die Idee des Tauschgeschäfts. Die Unverkäuflichkeit des Geldes wird strengstens aufrecht erhalten.

Aus dem Traktat des Johannes a Capistrano verdient höchstens eine Stelle[22]) hervorgehoben zu werden, die von dem reellen Münzentausch handelt. Der Autor lässt diesen in der verschiedensten Weise zu und berührt dabei zuletzt die Unterscheidung, dass Münzen gewechselt werden können nach deren Nennwerth, aber auch nach Gewicht und Metallgehalt, also nach dem innern Werth. Es leuchtet ein, dass damit der Uebergang zu jener andern Auffassung des Geldes und folglich des Wechsels gegeben ist, die zuerst Thomas de Vio vertritt. Da die letztere die allein herrschende wurde, lohnt es nicht, weiter in späteren Schriften über Wucher zu verfolgen, wie lange sich bei Einzelnen der Grundsatz, dass Geld unverkäuflich, und die Meinung, dass der Wechsel nur ein Tauschgeschäft sei, noch erhalten hat. Dass aber die Erinnerung an den Tausch als erste Quelle des Wechsels selbst bei Denen lebendig blieb, die den Wechsel ganz anders construirten dafür genügt es auf die Hauptwerke Scaccias und Raphaels hinzuweisen.

Hierher gehört ferner Sylvester[23]), der sich nach dem Urtheil Raphaels[24]) um den Wechsel besonders verdient machte. Nach dem Referat[25]) des letztern unterschied Sylvester einmal *cambium reale tantum s. minutum*. Der baare Geldtausch ist der Ausgangspunkt der ganzen Lehre. Sodann *cambium reale per literas*. Der Kampsor empfängt an dem einen Ort und bewirkt, dass an einem andern gezahlt wird (*facit solvere*). Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Manipulation vor sich geht um der Werthdifferenz des Geldes, um des Bedürfnisses (*indigentia*) oder der Vermeidung des Transportes willen. Man sieht daraus, dass die Funktion des Cambiums immer umfassender gedacht wurde. Der specielle Zweck der Permutation von Sorte gegen Sorte war zu beschränkt. Indem der Wechsel aus so verschiedenen Beweggründen hervorgehend befunden wurde, musste sich das alte Erforderniss einer Differenz der Münzsorten, wofür auch schon bei Ambrosius de Vignate Andeutungen, immer mehr verwischen. Um der Kursdifferenz, um der Vermeidung des Transports oder des Geldbedürf-

22) P. II, n. 146. Vgl. oben I, S. 35.
23) S. oben I, S. 36.
24) Raph. disp. q. 31 n. 9.
25) Raph. disp. 1. qu. 5 n. 5 sqq.

nisses willen konnte man auch in derselben Münzart kambiren, wenn dies nur nach einem fremden Ort hin geschah.

Die dritte Art ist das *cambium siccum*, eine Gesammtrubrik verbotener oder wenigstens verdächtiger Geschäfte, die unter dem Namen des *cambium* im Schwange waren. Zur Karakteristik des Verkehrs sind sie zu bezeichnend, als dass sie übergangen werden dürften.

Es kam vor, dass der Kampsor Jemandem auf Verlangen zu Mailand eine Summe vorstreckte, die dieser nach einem Monat zu dem Werth restituiren sollte, den die Summe 10 Tage nach dem Vertragsschluss zu Venedig haben würde. Oder der Wechselbankier gibt eine Mark Goldes in 60 Scudi, um dafür eine Mark auf der Lyoner Messe in 60 Scudi zu empfangen; aber er gibt den Scudo nicht nach der Schätzung desselben zu Lyon mit 30, sondern nur nach der Schätzung zu Mailand mit 28 Groschen (*grossorum*), oder gar nach einer willkürlich von ihm bestimmten Differenz. Oder er gibt zu Mailand 100 Goldscudi, damit der Nehmer nach 3 Monaten zu London eine andere Summe in Pfunden Sterling, zum Vortheil des Wechslers erstatte. Noch ärger aber (*pessime et dicitur cambium et recambium*) folgender Fall. Der Kampsor zahlt in Mailand 100 Goldscudi nach Berechnung (*ad rationem*) eines Wechsels auf London, stellt darüber einen Brief aus, den er aber gar nicht abschickt, und lukrirt nun so viel, als der Wechsel nach London gehend und von dort als Recambium zurückkommend eingetragen hätte, über das Gegebene (*ultra sortem*). Nicht übel ist auch die als zu Rom üblich bezeugte Praxis, dass Kleriker, welche die Sporteln für ihre Aemter und Benefizien an die päpstliche Kämmerei zu entrichten hatten, die nöthigen Gelder gegen 5 bis 6 Prozent auf Wechsel aufzunehmen pflegten. Das geschah unter den Augen des obersten Wächters des Wuchergesetzes.

Man sieht also deutlich, in welchem Maasstabe das Cambium, sei es aus Gewinnsucht, sei es aus Bedürfniss, zur Umgehung des Zinsverbots, als Surrogat des Darlehns benutzt wurde. Man sieht auch, welche Gelegenheit dazu die Münzverhältnisse darboten.

Die Kritik dieser Eintheilung bei Raphael, der hauptsächlich wieder den Messwechsel, für ihn die Hauptart, vermisst, kann übergangen werden. Interessant ist jedenfalls der Hinweis auf die Mark der Lyoner Messe und das Recambium.

Hier schliesst sich denn auch an, was Konrad Summenhart hierher Gehöriges enthält[26]). Es ist wieder die alte Herleitung des

[26]) S. oben I, S. 38.

Wechsels aus dem Münzentausch. Cambium heisst der Umtausch von Geld im Gegensatz zu dem Tausch anderer Dinge. Er statuirt dreierlei Wechsel. Einmal Cambium von Geld identischer Gattung, bei dem nur dann von Gewinn die Rede sein kann, wenn die Leistung an einem andern Ort, also mit imaginärem Transport, vor sich geht. Sodann Cambium in Münzen, die der Form und der Materie nach verschieden sind. Drittens Cambium in Geld, das nur der Materie nach verschieden ist. Der reine Wechsel wird von demjenigen unterschieden, der Beimischung eines andern Vertrags, namentlich eines Darlehns hat; das Kambiren der Kampsoren von dem anderer Kapitalisten. Schon hiernach ergibt sich, wie wenig schlüssig die Bemerkungen Summenharts sind. Von dem Wechselbrief, wenn er auch bei manchen Vorkommnissen vorausgesetzt wird, ist ausdrücklich gar nicht die Rede.

Aus den zwölf folgenden Konklusionen mag nur angeführt werden, dass unser Autor noch gegen die Kaufnatur des Wechsels ist. Denn Geld sei seinem Wesen nach unverkäuflich. Da der Wechsel für Reisen um des Handels, der Studien, der Gesandtschaften wegen u. dgl. nützlich erscheint, kann es nicht verwehrt sein, ihn als Geschäft zu betreiben und daraus Gewinn zu ziehen, welcher sich aber vor Wucher hüten, im Ganzen auf Vergütung für Arbeit und Aufwendungen beschränken muss.

Am Schluss werden in elf Korollarien die Ansichten Anderer referirt und theilweise bestritten. Mit Namen genannt sind hier nur Johannes de Lignano, Hostiensis, Goffredus, Laurentius, S. Bernhard und Antoninus.

Was Kuppener[27]) anlangt, so beginnt er sein Werk mit einigen Betrachtungen über die Wechsel. Man muss jedoch sehr genügsam sein, um darin interessante Mittheilungen über den damaligen Wechselverkehr zu finden[28]). Wir erfahren nicht viel mehr, als dass Leipzig mit Frankfurt, Nürnberg und Venedig in solchem Verkehr stand. Der Verfasser spricht namentlich von Wechseln, die auf die Messen gestellt werden. Die Untersuchung, ob der Wechsel erlaubt sei, bietet nicht im Mindesten etwas Neues. Bemerkenswerth ist höchstens, dass Kuppener in den Argumentationen zu Gunsten des Wechsels viel schwieriger ist, als seine romanischen Kollegen. Ausser der Betrachtung dieser einen Frage hören wir über den Wechsel gar Nichts. Alles, was uns sonst noch angeht, ist die an einer späteren Stelle vorfindliche Erörterung des Kampsorengeschäfts. Die Bedenken gegen und die Entschei-

[27]) S. über denselben oben I, § 2. Not. 118. Ausführlichen Bericht über die vom Wechsel handelnden Stellen s. bei Muther, Jahrb. VI. S. 184 ff.

[28]) Z. f. H.-R. VI. S. 545.

dung für die Zulässigkeit sind aber ebenwohl dieselben, die wir hinlänglich bereits aus den romanischen Schriften kennen.

In Bezug auf letzteren Gegenstand hebt Muther[29]) auch noch ein Konsilium des Henning Göde und des Joh. von Breitenbach aus der gleichen Zeit hervor.

Neue Gesichtspunkte eröffnete das Werk des Thomas de Vio, nachherigen Kardinals Kajetan, *de cambiis*, geschrieben 1499[30]). Auch dieses Werk enthält keineswegs eine wissenschaftliche Darstellung und Begründung aller der Rechtsverhältnisse, die aus dem Wechsel entspringen. Trotz des Titels sucht man hier umfassenderen Aufschluss über die juristischen Voraussetzungen und Wirkungen eben so vergeblich, wie bei den früheren und noch vielen folgenden Schriftstellern. Es gilt wiederum nur, den Wechsel in Einklang mit der Wuchertheorie zu bringen. Aber in dieser Richtung bildet die Abhandlung Kajetans, darum mit Recht bei Zeitgenossen und Nachfolgenden hochberühmt, die Grundlage einer neuen Entwicklung in Praxis und Theorie. Sie liefert zugleich ein vortreffliches Resumé dessen, was bis dahin offen oder in der Stille herangereift war. Ich kann daher nicht umhin, den Gedankengang kurz anzugeben.

Nach dem Eingang hatte der Prior von Brixen den Verfasser aufgefordert, über diese Materie zu schreiben. Nachdem er viel mit Kampsoren verkehrt, mündliche Auskunft von ihnen erhalten, ihre Gutachten gelesen, hat er sich dazu entschlossen, obwohl er die grossen Schwierigkeiten des Gegenstandes nicht verkennt.

An der Spitze natürlich Definition und Eintheilung. So verlangte es damals unweigerlich die Theorie. Verlangt doch noch heute die schulgerechte Doktrin dasselbe, anstatt, dass, wenn man nicht den Scholastikern und Schematisten nacharbeiten und nicht aus der Definition die Wirkungen herleiten will, die Darlegung dessen, was der Wechsel oder ein anderes Rechtsinstitut ist, vorangehen und dann erst die Definition nachfolgen sollte.

Er stellt, da er den Wechsel vom Wucherdogma aus beleuchtet, drei Rubriken auf, die des gerechten, des ungerechten und des zweifelhaften Wechsels (*cambium justum, injustum, dubium*); eine Eintheilung, von der Raphael[31]) sehr richtig bemerkt, dass sie, obwohl an sich

29) Jahrb. des gem. d. Rechts VI, S. 189 Not. 113.

30) Biener, Erört. S. 95. Abgedruckt im *Tract. tract.* tom. VI, P. 1. p. 405.

31) Raph. disp. 1. qu. 5 n. 7.

durchaus berechtigt, keineswegs Unterarten des Wechsels feststelle, vielmehr bei jedem Rechtsgeschäft gemacht werden könne.

Unter dem gerechten Wechsel versteht Kajetan 1) den baaren Geldumtausch (*c. minutum*) mit mässiger Vergütung für die Arbeit des Wechselns; 2) sodann den Wechsel, bei dem der Kampsor für imaginären Transport einen Lohn (*merces*) nimmt; 3) den Wechsel, durch den der Kampsor eine gewisse Münzsorte an einen andern Platz überträgt, wo sie im Kurs höher steht, wo mithin aus der Kursdifferenz Gewinn gemacht wird. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass schon die Definition der dritten Unterart lehrt, wie weit Kajetan seine Vorgänger überragt, von denen kein einziger diesen Gedanken ausgesprochen hat.

Unrechtliche Wechsel sind die nach Wucher schmeckenden Fälle, wie z. B. wenn der Kampsor Gewinn intendirt, indem er zu Mailand eine Summe gibt unter dem Titel eines *cambium*, aber zu restituiren in Wirklichkeit zu Mailand u. dgl.; Fälle, wie wir deren als verbotene (*sicca*) schon mehrere kennen.

Zu einem Zweifel an der Rechtmässigkeit kann das Wechselgeschäft sowohl von Seiten des Kampsor, als auch des andern Theils Grund geben. So namentlich, indem die Münzart am fremden Platz (*numisma extraneum*), in der zu zahlen ist, zu niedrig oder die Münzart am Orte der Valutazahlung (*numisma proprium*) zu niedrig taxirt wird. Darauf laufen ihm die meisten, fast alle verbotenen Wechsel hinaus.

Die Doktoren, sagt Kajetan weiter, sind uneins, ob das Cambium ein Darlehn enthalte, oder nicht. Das ist natürlich identisch mit der Frage, ob Wucher, oder nicht. Denn was Wucher ist, ist Darlehn (*mutuum verum* oder *palliatum*) mit Hoffnung auf Gewinn[32]). Nun haben viele gelehrte und angesehene Männer, wie Goffredus, Hostiensis u. A. das Cambium für Darlehn gehalten, weil Geld eigenthümlich übertragen wird, um es zurückzuerhalten; mithin muss Gewinn aus solchem Geschäft Wucher sein. Andere erachten den Gewinn, obwohl das Cambium mit Darlehn identisch sei, für erlaubt, so weit sich der Gewinn als Vergütung der Arbeitsleistung oder als Schadensinteresse halten lasse. Freilich meint Kajetan mit Recht, dass die Kampsoren mehr wollten, als das, nämlich einen wirklichen Profit, sonst würden sie sicher nicht das Geschäft so emsig betreiben. Er schliesst daher wenn der Wechsel Darlehn, so ist der Gewinn Wucher. In der That eine einfache Logik.

[32]) Thom. de Viol. c cap. 2. Vgl. darüber Endemann, nat. Grunds. S. 21.

Allein unser Autor verwirft, wie noch näher zu zeigen, die Ansicht, dass das Wechselgeschäft nichts Anderes, als Darlehn sei.

Viele, fährt er in seiner Uebersicht bestehender Lehrmeinungen fort, erklären dasselbe nicht für ein Darlehn, theils weil die Gefahr auf den Empfänger des Geldes übergeht, theils weil eine Differenz des Ortes und des Gegenstandes der Verpflichtung (*diversitas loci et rei in restituendo*) wesentlich ist, oder auch, weil ihnen, wie Baldus, das Cambium als ein kaufähnlicher Vertrag erscheint. Dennoch gilt ihnen das Wechselgeschäft für unerlaubt, weil sie annehmen, dass es nur zur Umgehung des Wucherverbots geschlossen, dass dabei, namentlich der Preis nach der Länge der Kreditzeit, nach der Nähe oder Ferne des Zahltermins bemessen werde, was wieder Nichts als Wucher ist[33]); oder weil der Verkauf theurer, als zum rechten Preise am Orte nur dann erlaubt ist, wenn der Verkäufer wirklich intendirte, die Sache aufzubewahren oder an einen andern Ort zu schaffen[34]), was doch bei dem Kampsor, der sein Geld an dem Ort parat hält, nicht zutrifft. Das waren die Dinge, mit denen hauptsächlich die Interpreten einer berüchtigten Dekretale[35]) zu schaffen hatten.

Für die Begründung seiner eigenen Ansicht[36]) findet Kajetan eine willkommene Stütze bei Thomas von Aquino, der denn auch von den meisten seiner Nachfolger gern citirt wurde. Thomas hatte dreierlei Negotiationen unterschieden. Die erste setzt Sache gegen Sache, das ist der einfache Tausch- oder Barattohandel[37]). Die zweite Sache gegen Geld, Kaufgeschäft. Die dritte Geld gegen Geld, das Wechslergeschäft. Die erste hat kein Bedenken, auch nicht die zweite, da Geld seinem wahren Wesen entsprechend dort nur als Preis benutzt wird[38]). Anders die dritte. Sie war nur auf dem Wege zu erklären, dass hier das Geld auf der einen Seite als Preis, als Werthmaasstab (*mensura*), auf der andern aber in einem sekundären Gebrauch als Waare, als Gemessenes (*mensuratum*) zu denken sei. Ist dem so, so kann auch das Geld in der letztern Funktion, wie jede andere Sache, theurer verkauft werden; zwar nicht lediglich nach der Länge der Kreditdauer (*dilatae solutionis*), das blieb unter allen Umständen verboten, aber doch nach der Konjunktur unter Betrachtnahme der

33) Endemann a. a. O. S. 26 Not. 109.
34) Endemann das. Not. 110. 111.
35) c. 19 X. *de usur.* 5, 19.
36) Thom. de Vio l. c. cap. 4.
37) Davon in der Lehre vom Kauf ein Mehreres.
38) Darüber mehr in der Lehre vom Geld.

Zeit (*considerato tempore*), ganz ebenso, wie Wolle im Winter theurer zu sein pflegt, als im Sommer, Getreide billiger zur Zeit der Ernte, als später.

Kajetan zeigt nun[39]), dass es sich im Gewerbe der Kampsoren bei dem Umwechseln der Münzen, worunter zuvörderst nur der reelle Umtausch zu verstehen, um jenen sekundären Gebrauch handle. Ein solches Gewerbe mit ehrlichem Gewinn (*lucrum honestum*), zur Erzielung des Lebensunterhaltes u. s. w. auszuüben, sei, ungeachtet des Tadels mancher Philosophen, erlaubt und sogar im Interesse Aller nothwendig. Auch hier also wieder Ausgang von der Münzverschiedenheit.

Allein dabei muss[40]) die Verkehrsgerechtigkeit (*justitia commutativa*), das kanonisch rechte Verhältniss zwischen Preis und Waare, Leistung und Gegenleistung, auf das nach kanonischer Rechtsanschauung nothwendig zu achten war[41]), gewahrt bleiben. Der Kampsor tauscht eine Münze mit der andern in der Weise, dass diese besser und werthvoller ist, oder jene, und zwar entweder an demselben Ort oder nach Massgabe eines andern (*ratione alii loci*). Demgemäss untersucht Kajetan erstens die Qualität der Münze, die zu Werthdifferenzen Anlass geben kann, zweitens die Ortsdistanz, die wegen der Gefahr des Transports und der Kosten zu beachten ist, drittens die Zeitdifferenz. In dieser letztern Beziehung beharrt er vollständig dabei, dass der Kampsor den Zeitaufschub der Leistung bei seiner Preisbestimmung nicht in Anschlag bringen darf. Indessen übt er doch insofern eine bescheidene Nachsicht, als er die Benutzung der Konjunktur, der Aussichten in die Zukunft nicht ganz verwehren will (*licet in dando aequalitatem statuere juxta praesentem aestimationem de futuri temporis commutationibus secundum diversos eventus*).

Es erhellt, dass mit diesen Betrachtungen der Wechsel schon in Gegensatz zum blossen Geldumtausch gestellt wird. Darum kann sich der Verfasser da, wo er auf den eigentlichen Wechselvertrag übergeht[42]), für die drei ersten Fälle kurz fassen. Er unterscheidet nämlich vier Fälle desselben. Im Allgemeinen besteht er in einem Münzumtauschsgeschäft. Die Fälle sind 1) das Cambium, bei dem das auf Wechsel gegebene und in Wechsel genommene Geld wirklich ganz und gar differiren, wie bei dem Wechsel auf die Messen zu

39) Thom. de Vio l. c. cap. 5.
40) Thom. de Vio l. c. cap. 6.
41) Endemann das. S. 93. 108.
42) Thom. de Vio l. c. cap. 7.

Brügge oder London; 2) das Cambium, bei dem nur partiell, wie bei dem Wechsel auf Lyon, wo die Mark Goldes vielleicht in einer andern, vielleicht aber auch in derselben Münze ausgezahlt wird, welche auf den Wechsel eingezahlt wurde, eine Münzverschiedenheit herrscht; 3) der Wechsel, bei dem eine solche Verschiedenheit fast gar nicht mehr (*quasi nihil*) wahrnehmbar, wie in Italien, wo bei der nahen Entfernung oft dieselben Münzen kursiren; 4) endlich der Wechsel, bei dem auf die Münzverschiedenheit gar nicht mehr geachtet wird. Man sieht hier recht deutlich, welche Bedeutung die Münzverschiedenheit hatte, dass aus ihr eigentlich der Wechsel, wie oben (§. 3) geschildert, hergeleitet werden muss.

Kajetan hält die drei ersten Fälle für vollkommen unbedenklich, eben weil doch immer mehr oder weniger etwas von Münzverschiedenheit darin steckt und weil, das liegt dahinter, in solchen Fällen der Gesichtspunkt, dass ein Geld mit dem andern erworben wird, durchschlägt. Nicht so in dem vierten Fall, von dem er sogar zweifelt, ob er den Namen des Cambiums (*permutatio*) noch verdiene. Wo es gar nicht, wie namentlich bei dem Messwechsel, der der Argumentation besonders vorschwebt, auf Geldumtausch abgesehen ist, liegt der Gedanke an Darlehn sehr nahe. Nichtsdestoweniger ist Kajetan für Billigung auch dieses Geschäfts. Einem präsenten, reellen Geld wird ein abwesendes, kreditweise erwartetes gegenübergestellt. Das ist ihm eine Art von Kauf (*quasi emtio venditio*). Das abwesende Geld, die Wechselsumme, kann als Waare theurer oder billiger sein. Mithin ist Preisdifferenz und Gewinn aus derselben mit spekulativer Benutzung der Konjunktur gestattet, umsomehr als die Spekulation zum Vortheil oder Nachtheil ausfallen kann.

Indessen muss stets Sorgfalt angewendet werden, um sich vor Wucher zu hüten. Lohn nehmen um der Zeit willen ist nach wie vor Sünde. Daher werden die Prolongationen von Wechselschulden in Gestalt von Wechseln von einer zur andern Messe ein und desselben Ortes, obwohl in der Praxis sehr häufig, durchaus verdammt. Ueberhaupt kann das abwesende Geld nur bemessen werden nach Massgabe der Orts-, nicht der Zeitentfernung. Die Widerlegung einiger Gegenargumente übergehe ich.

Schliesslich wird noch, wozu nicht minder das praktische Leben aufforderte, die Erscheinung betrachtet, dass der Wechselnehmer sein Geld einem Wechsler auf Wechsel gibt, damit dieser es inmittelst benutzen kann, sowie dass Jemand sein Geld durch den Wechsel lediglich an einen andern Ort transportirt haben will. Auch dabei kann der

Eine oder der Andere leicht in Wucher gerathen. Für uns hat die Ausscheidung dieser Fälle einiges Interesse zur Kenntniss der praktischen Benutzung des Wechsels. Der erste lehrt, dass keineswegs, wie man ursprünglich dachte, blos das Bedürfniss dessen, der Geld an einem fremden Platz braucht, des Wechselnehmers, als Initiative des Wechselgeschäfts erscheint, sondern ebenso gut auch dessen Absicht, sein Geld in dieser besonderen Weise zu verwerthen. Während früher der Wechsel ausschliesslich als gefragt, mit der Valuta erworben erschien, erkannte man jetzt an, dass er ebenso gut angeboten werden könne, um die Valuta zu erlangen, oder gesucht, um den Wechsel seines Erträgnisses halber zu haben.

Der zweite aber gibt zu erkennen, wie auch die Idee des imaginären Transportes schon zurücktrat. Dass darum der Wechsel genommen werde, um sich den Selbsttransport der Summe zu ersparen, dünkte nur noch ein Nebenfall. Schon sah man ein, dass, gleichviel ob man sich dabei einer Transportersparniss bewusst, einfach die Disposition über gewisse Werthe nach auswärts der Hauptdienst sei, den der Wechsel leistet.

Für eine in das Detail eingehende juristische Konstruktion leistet die Schrift, wie man aus dieser Inhaltsübersicht erkennt, wenig. Gleichwohl bezeichnet sie einen grossen Fortschritt, der zunächst den wirthschaftlichen Prinzipien, folgeweise aber auch der juristischen Doktrin zu Gute kam.

Das Wichtigste von der ganzen Untersuchung ist die Anerkennung, dass auch das Geld verkäuflich, der Wechsel ein Geldkauf sei. Damit war der ganze Begriff des Geldes wesentlich umgestaltet[43]).

Ausser Kajetan ist noch zu nennen Hieronymus de Luca (*ordinis servorum beatae virginis*) mit seinem 1517 edirten Tractat *de cambiis marcharumque differentiis pro Lugduno*[44]).

Die täglich zunehmenden und nothwendig zu bekämpfenden Gefahren haben ihm, da es im Evangelium heisst: *Domine quis habitabit in tabernaculo tuo*, zur Gewissenspflicht gemacht, sich des Wechsels anzunehmen zur Seelenrettung der Bürger.

Seine Eintheilung der Negotiationen ist die nämliche, wie bei de Vio, nur dass er für die Wechselpraktik (*negotiatio cambii, nummularia*) noch besonders unterscheidet, ob Geld als Metall in Barren, oder geprägtes Metall als Preis oder als Gegenstand des Tausches behandelt wird.

43) Endemann, nat. Grunds. S 82; s. weiter in der Lehre vom Geld.
44) *Tract. tract.* tom. VI. P. 1. p. 408.

Sein Bericht über die Entstehung der Marken ist in anderem Zusammenhang zu erwähnen[45].

Nachdem er den verbotenen Wuchergewinn im Allgemeinen definirt hat, findet er bei Anwendung der Definition auf die *cambia* (tit. 4) diese für erlaubt (nr. 22), vorausgesetzt, dass die *justitia* oder *aequalitas* gewahrt wird. Die Bedenken, ob nicht im Wechsel die Zeit mitbezahlt werde, demonstrirt er unter Berufung auf Sylvester[46], dessen Konklusion er wörtlich mittheilt, hinweg[47].

Die ganze Darstellung erweist sich wenig geordnet und schlüssig. Der Begriff der verbotenen *cambia sicca*[48], ein Name, dessen Unsicherheit Hieronymus selber rügt, bleibt schwankend. Nur ein paar Punkte sind billig hervorzuheben. *Cambia justa* nahmen ihm, was deren rechtliche Deutung anlangt, gewissermaassen eine Mittelstellung zwischen Tausch und Kauf ein[49].

Für den Lyoner Messwechsel wird entschieden festgehalten, dass er in Lyon einlösbar sein muss. Wenn der Kampsor weiss, dass er mit einem Bauer oder Handwerker zu thun hat, welcher die ihm gegen Wechsel dargeliehenen *marchae* in Lyon nicht restituiren kann, dass also der Wechsel, dort präsentirt, mit Protest zurückkommen wird, oder wenn solcher Wechsel dort gar nicht präsentirt wird, so ist er Wucher. Die Benutzung auch des Messwechsels bei Darlehn kann nach dem, was wir bereits erfahren, nicht befremden. Aber es wird noch Gelegenheit sein, auf den Gedanken zurückzukommen, dass wirklich Realisirung des Wechsels beabsichtigt sein müsse, der, von der Wuchertheorie aus sehr erklärlich, bei Betrachtung des *recambium* von Bedeutung ist.

Ich schliesse hier diesen Abschnitt, um nun an die Darstellung des Messwechsels zu gehen, der bereits von de Vio berührt wird und bei anderen Schriftstellern eine Rolle spielt, die der innern Verbindung wegen, weil sie den Wechsel lediglich von dem Standpunkt der Wucherlehre aus betrachten, schon hier erwähnt werden mussten, während sie der Zeit nach in den folgenden Abschnitt gehören.

Als Hauptpunkt ist festuhalten, dass wir im Laufe des 16. Jahrhunderts den Wechsel bis zu dem Gedanken eines Kaufgeschäfts entwickelt finden. Dieser Gedanke und seine Prämisse, der Satz, das Geld sei verkäuflich, könne Waare sein, drang keineswegs ohne Wei-

45) S. unten § 7. Not. 49.
46) S. oben Not. 23.
47) Hieron. l. c. n. 23. 24.
48) Daselbst n. 25.
49) Daselbst n. 34. 35.

teres und allgemein auf die Autorität der erwähnten Schriftsteller hin durch. Noch Azorinus äusserte dagegen Bedenken. Medina, Navarrus, Michael Salon u. A. waren entschieden anderer Ansicht[50]), was ihnen keineswegs verdacht werden kann. Denn soviel ergibt sich leicht, dass mit der von ihnen bestrittenen Meinung die Wucherlehre, in einem Hauptstück, in ihrem Begriff des Geldes, grossen Abbruch erlitt. Allein der Gedanke gewann allmählich die Herrschaft und wurde das Fundament der weiteren Entwicklung.

Jedenfalls war es von grosser Wirkung, dass die Idee des Kaufgeschäfts nicht nur aufgestellt, sondern auch theoretisch begründet wurde. Dass sie nicht völlig neu war, wissen wir. Calderinus und Baldus liefern schon dafür Anhaltspunkte; und auch von anderer Seite her erfahren wir, dass dem Verkehr diese Idee nicht fremd war[51]). Aber Kajetan war doch der erste, der ausführlicher die nach der Wucherlehre schwierige Begründung unternahm. Seine Ausführung blieb für den grössten Theil der theologischen und vollends für die juristische Doktrin der Folgezeit die Grundlage. —

Fassen wir die Resultate dieser Periode zusammen, so bestätigen die Schriften, von denen hier die Rede war, nach allen Seiten hin, dass der Wechselverkehr eine überaus bedeutende Rolle spielte.

Nichtsdestoweniger, obwohl der Wechsel schon Jahrhunderte im Gebrauche und bis zu dieser hervorragenden Wichtigkeit gediehen war, begegnen wir in der juristischen Literatur dieser Periode nur kümmerlichen Andeutungen. Auch jetzt noch ist Niemand im Stande, daraus in Wahrheit eine „ältere Rechtstheorie des Wechsels“ zu schöpfen. Ausser einiger Belehrung über mancherlei thatsächliche Vorgänge bieten uns die juristischen Schriften nur die Betrachtung vereinzelter Punkte, bei der von einer wissenschaftlichen Konstruktion des Wechsels kaum die Rede sein kann. Dagegen springt uns selbst bei den Juristen sofort in die Augen, dass der Wechsel, wenn man irgendwie sein inneres Wesen erfasst, im Kampfe um das Dasein steht mit dem mächtigen Dogma der Wucherlehre.

Das ist der Grund, aus dem bei den Theologen oder Theologen-Juristen ungleich ausführlicher die Natur des Wechsels untersucht wird. Um der Wucherlehre willen muss der Wechsel sammt seinen Unterarten und verschiedenen Gestaltungen geprüft und soweit als möglich kanonisch gerechtfertigt werden. Das ist einseitig und nach unseren Be-

50) Vgl. Scacc. § 1. qu. 4 n. 34.
51) Neumann S. 120. 126 ff.

griffen unzulänglich für seine wahre Erklärung. Allein der Schwerpunkt der dogmatischen Entwicklung liegt einmal durchaus in dieser Richtung. In ihr wurde insbesondere ein für die juristische Seite sehr bedeutender Fortschritt dadurch gemacht, dass man den Wechsel, der bis dahin bei den Kanonisten wesentlich als nächster Abkömmling des reellen Münzenumtauschs gegolten hatte, als Ankauf des Wechselgeldes mit der Valuta aufzufassen sich gewöhnte. Im Ganzen wie im Einzelnen drehte sich die doktrinelle Darstellung lediglich um die Rechtfertigung Angesichts des Verbotes jeder Frucht aus Geld. Es gab keine Theorie des Wechsels, als nach der Wucherlehre.

Gewiss auf den ersten Blick befremdlich gegenüber dem Güter- und Geldverkehr, der das fünfzehnte Jahrhunderdert erfüllt. Allein es mag an das erinnnert werden, was oben über das Verhältniss der Theorie zur Wirklichkeit gesagt wurde[52]). Wir haben hier in der Behandlung des Wechsels den besten Beleg dafür, wie weit die Jurisprudenz hinter der Wirklichkeit, die doch genugsam zur wissenschaftlichen Behandlung eines so wichtigen Rechtsinstitutes hätte anregen sollen, zurückblieb, und wie da, wo die Wissenschaft irgend in Thätigkeit trat, sie sich ganz und gar von dem kanonisch-scholastischen Geiste erfüllt zeigte.

Es sei schliesslich gestattet, auch hier am Ende der zweiten Periode einige Bemerkungen über die Entwicklung des Wechsels in Deutschland anzufügen. Sie beziehen sich auf diejenige Auffassung, welche Neumann in seiner Schrift über die Geschichte des Wechsels im Hansegebiet zu vertreten gesucht hat.

Diese läuft darauf hinaus, dass erst im sechszehnten Jahrhundert durch den Zerfall der Hanse, Einwanderung aus England, Portugal u. s. w. und durch die sich mehrenden Handelsverbindungen der Einfluss des italienischen Wechselrechts, auf das naturwüchsig in Deutschland entstandene gleichgeartete Institut sich täglich gesteigert habe[53]) und in den Wechselordnungen zum Ausdruck komme.

Unzweifelhaft ist es richtig, dass im sechszehnten Jahrhundert die Wechselübung und die Wechseltheorie in Deutschland ganz dieselbe ist, wie in Italien; vorausgesetzt, dass man den Begriff des Wechsels so nimmt, wie er genommen werden muss, ohne Verdunkelung durch Hinweise auf Anweisungen, Schuldbekenntnisse u. dgl., die keine Wechsel im wahren Sinne gewesen sind. Es ist bereits früher bemerkt worden,

52) S. oben I, § 2.
53) Neumann a. a. O. S. 149—151; Gesch. des Wuchers S. 434 a. E.

dass es nicht richtig ist, in Anknüpfung an blos äusserliche Aehnlichkeiten dem Wechsel in der ersten Periode einen eigenthümlich germanischen Ursprung zu vindiziren. Ebensowenig ist es richtig, durch das Mittelglied eines domizilirten Eigenwechsels mit zwei, dann drei oder mehr Personen die Herleitung der Tratte aus älteren deutschen Erscheinungen zu begründen. Auch schon vor dem sechszehnten Jahrhundert und vor der vollendeten Rezeption des gesammten romanischen Rechts ergibt sich aus der Darstellung der vermeintlich eigenthümlichen deutschen Entwicklung eine Menge von Anhaltspunkten, die deutlich lehren, dass es ganz dieselben Ideen sind, welche den Wechsel in Deutschland, wie in Italien bewegen. Wer die kanonistische Lehre kennt, wird nicht darüber erstaunen, dass auf den Münzentausch (*permutatio pecuniae*) hingewiesen wird, dass die Ortsdifferenz und die Münzsortenverschiedenheit eine Rolle spielt, dass in manchen Urkunden von An- und Verkauf des Geldes die Rede ist, die Neumann nicht als Wechsel betrachten will, während er andrerseits Anweisungen für Wechsel erklärt, die es nicht sind.

Ueberall tönen so aus der sehr schätzbaren Sammlung und Durchforschung deutscher Urkunden und Nachrichten Anklänge entgegen, die aus den romanisch-kanonistischen Darstellungen nur zu gut bekannt sind. An einen selbstständigen Verlauf der Entstehung und Ausbildung des Wechsels in Deutschland zu glauben, wird hiernach unmöglich.

Gewiss hat sich in Deutschland da, wo sich ein grösserer internationaler Handel und Verkehr etablirte, das Bedürfniss nach Anweisungen gerade so gezeigt, wie an den Küsten des Mittelmeers. Allein dass daraus die Uebung von Wechseln entsprang, verdankte man nicht dem eigenen Genius des germanischen Rechts, sondern der Berührung mit den Fremden. Die italienischen Wechsler, mit denen man im auswärtigen Verkehr, namentlich nach Flandern, in Verbindung trat, und die sich auch in deutschen Städten niederliessen, haben unzweifelhaft am meisten zu der Uebung des Wechsels beigetragen. Hinzu kam die Uebung, zu der der Verkehr der Geistlichkeit Anlass gab. Wie wäre es da anders möglich gewesen, als dass die römische Auffassung Eingang fand. Gerade wenn der Klerus ein erheblicher Faktor der Ausbreitung des Wechsels war[54]), ist Nichts natürlicher, als dass auch in Deutschland diejenige Vorstellung vom Wechsel Eingang fand, die, wie wir sehen, hauptsächlich von der Dok-

[54]) S. oben § 3. Not. 9 ff.

trin der Theologen getragen wurde. Die kanonische Scholastik war überall dieselbe. Sie war auch in Deutschland die einzige Art von Wissenschaft. Wir besitzen ja die Ausführungen deutscher Schriftsteller, die als Zöglinge derselben Schule das Verkehrsrecht ganz und gar in gleicher Weise behandeln, wie ihre romanischen Kollegen.

Erwägt man dies Alles, so wird man dem wohlgemeinten Versuche, eine nationale Entwicklung, sei es auch nur bis zum sechszehnten Jahrhundert, zu behaupten, nicht beitreten können. Wer die geistigen Strömungen in Theologie und Jurisprudenz neben den Strömungen des Verkehrs in Berücksichtigung zieht, wird vielmehr sich der Ueberzeugung hingeben, dass die Benutzung und die doktrinelle Behandlung des Wechsels von Anfang an einen vorwiegend kosmopolitischen Karakter an sich trug.

Um das Wechselwesen in Deutschland zu verstehen, muss man die romanisch-kanonische Wechsellehre kennen. Alsdann erhellt bei schärferer Betrachtung, dass eine Menge von demjenigen, ja fast Alles, was scheinbar als eigenthümliche Gestaltung in Deutschland hingestellt wird, nur die volle Uebereinstimmung mit jener beurkundet[55]).

VIERTES KAPITEL.

DRITTE PERIODE VON DEM ANFANG DES XVI. BIS ZUR MITTE DES XVII. JAHRHUNDERTS.

§. 6.

Die Messen. Entstehung des Messwechsels. Quellen und Literatur desselben.

Die dritte Periode vom Anfange des 16. Jahrhunderts an wird als die Periode des Messwechsels bezeichnet. Nicht als ob auf die Messen oder von den Messen laufende Wechsel nicht schon früher vorgekommen wären. Wir begegneten solchen schon in der ersten Periode und mussten dort erkennen, dass die periodischen Zusammenkünfte der

55) Ich beschränke mich nach dem Zwecke meiner Darstellung, abgesehen von einigen Einzelnheiten, die im Folgenden noch besonders zu berühren sein werden, den Ausführungen Neumanns gegenüber auf diese allgemeine Bemerkung. Die thatsächlichen Mittheilungen desselben waren gewiss willkommen; aber sie sind keineswegs chronologisch und dem inneren Zusammenhange nach genügend gesichtet, um ein wirkliches Bild der Entwicklung zu geben und noch weniger erscheinen viele der daraus gezogenen Folgerungen berechtigt.

Geschäftsleute an den Messorten viel zur Entwicklung des Messverkehrs beitrugen. In noch höherem Maasse gilt dies von der zweiten Periode. Auch fehlt es nicht an den Anfängen mancher karakteristischen Erscheinungen, wie namentlich der Präsentation und Acceptation, welchie schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts vorzugsweise durch die Praxis der Messen bemerkbar werden. Allein das Alles machte doch noch nicht den Messwechsel zu einem besonders gearteten Institut. Nirgends wird bis dahin um der Eigenthümlichkeit gewisser Akte und Bräuche willen, die sich auf den Messen gebildet hatten, ein technischer Unterschied zwischen den auf oder über die Messen hin dirigirten und den zwischen anderen Orten sich bewegenden Wechseln aufgestellt. Ein solcher Gegensatz entstand erst in der Doktrin des 16. Jahrhunderts; dann aber auch mit solcher Schärfe, dass zwischen dem Messwechsel und dem sonstigen Wechsel eine unausfüllbare Kluft gelegen schien; zugleich mit solcher Begünstigung des Messwechsels, dass seitdem die übrigen Wechsel in eine völlig untergeordnete Stellung versetzt erschienen. Zuletzt war in den Augen eines Raphael de Turri der Messwechsel Alles, er allein *cambium regulare*, der ausserhalb der Messe sich bewegende Wechsel (*cambium irregulare*) kaum der doktrinellen Behandlung würdig.

Den Höhepunkt, von dem aus ihn Scaccia und Raphael betrachten, erreichte der Messwechsel auf den Genueser Wechselmessen. Ueber die Entstehung derselben muss Einiges vorangeschickt werden.

Im Laufe der Zeit waren Messen an vielen Orten in den verschiedenen Ländern eingerichtet worden, die, zunächst Waarenmessen, sämmtlich zugleich zu Wechselverkehr Anlass gaben. Gewisse Marktplätze waren von frühe her für den Wechsel bedeutend [1]). Wir finden deren bei den Schriftstellern vielfach bezeichnet. So beispielsweise bei Thomas de Vio die Messen von Brügge und London. Molina [2]) spricht von vier spanischen Messen, denen vier flandrische korrespondirten. Scaccia [3]) hält unter den zeitgenössischen Märkten besonders die von Piacenza in Italien, Lyon in Frankreich, Medina in Spanien, Frankfurt in Deutschland für wichtig.

Ein längeres Verzeichniss beizubringen, kann man sich ersparen. Die doktrinelle Ausbildung des Messwechsels verdankt ihr ganzes Material bestimmten einzelnen Messen. Nur von diesen braucht daher die Rede zu sein.

1) S. oben § 2. Not. 50, § 3. Not. 66 ff
2) L. Molin. disp. 409.
3) Scacc. § 2. gl. 4 n. 3.

Als Geburtsort des eigentlichen Messwechsels pflegt die Messe zu Lyon bezeichnet zu werden. Der Lyoner Wechsel (*cambium Lugdunense*) gilt als der Urtypus des Messwechsels. Vorgängerin der Lyoner Messe war nach Scaccia eine Savoyer Messe[4]). Die Lyoner oder Burgunder Messe war von Philipp dem Kühnen in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, namentlich unter Beistand der Florentiner gegründet, später von den französischen Königen 1419 und 1468 mit besonderen Privilegien ausgestattet worden[5]). Ueber die Vorzüge Lyons verbreitet sich ausführlich Raphael de Turri[6]), indem er unter Anderem erzählt, dass dort bereits, um das enorme Waarengeschäft nicht zu stören, alle Zahlungen und zwar in Marken Goldes an das Ende der Messe verlegt wurden. Wir werden bald sehen, dass darin allerdings wichtige Keime der späteren Einrichtungen gelegen waren.

Von Haus aus war die Messe zu Lyon ein Waarenmarkt, der viermal im Jahr je zehn Tage lang abgehalten wurde. Allmählich aber wurde das Geld- und Wechselgeschäft unter dem Einfluss der Florentiner Bankiers bedeutend genug, um schon den Lyoner Markt zugleich als Wechselmesse karakterisiren zu dürfen. Das zeigt sich deutlich an den weiteren Schicksalen desselben.

Als Kaiser Karl der Fünfte mit Frankreich im Streite lag, schuf er — dem Feind zum empfindlichen Schaden — der Lyoner Messe eine Konkurrenz. Wenn man hört, welche grossen Vortheile letztere dem König von Frankreich gebracht hatte[7]), so begreift man, dass es kein kleiner wirthschaftlicher Schlag war, der hier ausgeführt wurde. Es gelang dem Kaiser, die Genueser, ebenso sehr politische Gegner Frankreichs[8]), als alte Nebenbuhler der zu Lyon mächtigen Florentiner, in sein Interesse zu ziehen. Während die Florentiner an Lyon festhielten, wo sie noch 1548 siebenunddreissig grosse Bankhäuser besassen[9]), wurde 1537 mit Hülfe der Genueser die Messe zu Besançon gegründet; jedoch bezeichnender Weise nicht als Waarenmesse, auch nicht als Waaren- und Wechselmesse, sondern als reine Wechselmesse.

4) *In civitate Gebbensi seu ut alii dicunt in civitate, quae vulgo dicitur Ciambri, quae est in Sabandi.* Scacc. § 2. gl. 4 n. 4, aber nicht mit voller Sicherheit; s. § 2. gl. 3 n. 30.

5) Biener S. 45. 46; Kuntze S. 149.

6) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 32 sqq.

7) Raph. l. c. n. 34.

8) Raph. l. c. n. 38.

9) Biener, Abh. S. 46. 48.

Nur darum war es also dem Kaiser zu thun, den Wechselverkehr Lyon zu entreissen. Dieser war längst so bedeutend, dass es sich lohnte, ihm nun eine eigene Messe einzurichten.

Lyon wurde darum nicht verlassen. Sein Markt dauerte noch lange Zeit fort[10]). Für den Wechselverkehr wurde aber, wenn sie auch nicht den gesammten Wechselverkehr an sich zog, mehr und mehr die Wechselmesse der natürliche Mittelpunkt, die dort gefundene Regel allgemein masgebende Norm. Schon aus den Statuten von Besançon erhellt, wie die dortige Messe mit allen Hauptplätzen Italiens, Spaniens, der Niederlande, Frankreichs und Deutschlands in Verbindung stand. Sie war die Centralgeldbörse der westeuropäischen Handelswelt.

Den Genuesern, den Begründern und Häuptern des Besançoner Messverkehrs[11]), verlieh Karl der Fünfte die umfänglichsten Befugnisse. Die Kapitel der Messordnung lehren, dass sie in der That die gesammte Leitung der Messe in Händen hatten. Seitdem überflügelte Genua im Geld- und Wechselgeschäft alle übrigen Städte und bestimmte das Schicksal des Wechsels.

Als die Messe von Besançon aus verschiedenen Gründen, die hier nicht zu verfolgen sind, in Verfall gerieth, verlegten die Genueser die Wechselbörse 1597 nach Piacenza, wo Rainutio Farnese sie willig aufnahm und die Privilegien noch vermehrte. Nach Genua selbst sie zu verlegen, was uns heute am einfachsten scheinen würde, war unmöglich. Wollten die Genueser in Wechseln Geschäfte machen, so mussten sie nach den herrschenden Ansichten über die Natur des Wechsels, die sich im Folgenden ergeben werden, nothwendig einen auswärtigen Platz haben, um dorthin ihre Wechsel zu richten. Genua war schlechthin unmöglich. Unter solchen Umständen war Piacenza am bequemsten[12]). Dorthin wurde dann die Ordnung des Geschäftsgangs von Besançon übertragen.

Die Genueser Geldleute waren auf dem Gipfel der Macht. Die Quartalsmesse zu Piacenza war noch mehr, als Besançon, der Platz, wo die Geldverhältnisse der ganzen Handelswelt zur Erscheinung kamen und zum grossen Theil abgewickelt wurden. So sehr beherrschten die Genueser die Leitung der Geschäfte[13]), dass sie die Messe geradezu ihre eigene, die Genueser Messe nannten. Raphael, der wohl nur

[10]) S. z. B. Gibalinus unten Not. 77; sodann das Reglement von 1667 bei Savary, *parf. negociant* P. 1 p. 155; Biener S. 147.

[11]) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 39. 40.

[12]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 7. S. unten § 11 Not. 58.

[13]) Scacc. § 2. gl. 4.

darum meist von dem Lyoner oder Besançoner und nicht von dem Piacenzaer Wechsel spricht, weil dem Wesen nach letzteres sich von jenen wenig unterschied, erwähnt, dass die Genueser in Piacenza sogar die Kriminalgerichtsbarkeit ausübten[14]. Ueber den Messmagistrat, der nur aus Genuesern zusammengesetzt war, und von dem die Appellation an den Senat zu Genua ging, den Kanzler, die Notare u. s. w. gibt Scaccia nähere Auskunft[15].

Der Umsatz einer Quartalsmesse wurde zu Anfang des siebenzehnten Jahrunderts auf sechszehn Millionen Dukaten veranschlagt[16]. Um welch bedeutende Summen es sich oft in einzelnen Wechseln handelte, davon gibt die Judikatur der Rota zu Rom und der Rota zu Genua hinreichende Proben. In Genua, wo vom ersten bis zum letzten alle in Wechseln spekulirten[17], existirte ein Komtoir (*forus cambiorum*), zur Negoziirung aller möglichen Wechsel in der Bankiersstrasse[18]. Hier bot sich also eine Gelegenheit dar, täglich Wechsel zu kaufen oder zu verkaufen, Geld im Wechselverkehr anzulegen, die Ausstellung und Versendung der Wechsel zu bewirken u. dgl. mehr. Wir werden wahrnehmen, dass das in Verbindung mit der anerkanntermassen durch alle Schichten der Bevölkerung verbreiteten Neigung zu Wechselgeschäften sogar spezifische Rechtswirkungen hervorrief[19]. Das Arear hatte an der Wechselsteuer, die mit ein Zehntel Prozent von jedem in Genua genommenen Wechsel zu entrichten war[20], eine vortreffliche Einnahme. Um hierbei Defraudationen zu verhüten, hatten die Wechsel die Registratur (*cartularium*) der Bank S. Georg zu passiren, der diese Einkünfte mit überwiesen waren[21].

Später, um 1648, wurde die Messe von Piacenza nach Novi verlegt[22], wo sie immer mehr sank und schliesslich einging.

Es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, wie Scaccia, der Zeitgenosse der Messe von Piacenza, die Entstehung der Wechsel-

14) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 18; disp. 1. qu. 2 n. 5.

15) Scacc. § 2. gl. 4 n. 8 sqq.; Raph. disp. 1. qu. 4 n. 39; qu. 12. n. 44 S. weiter § 14. Not. 9 ff.

16) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 25.

17) S. § 10. Not. 126.

18) Scacc. § 1. qu. 7 P. 2. ampl. 8. n. 226.

19) S. unten § 10. Not. 127.

20) Scacc. § 3. gl. 4; von Rechtswegen vom *cambio dans*, aber faktisch meist vom *cambio accipiens*; s. n. 7. Raph. disp. 2. qu. 1 n. 58. — Ueber die Steuer (*alcavala*) in Spanien s. Molin. disp. 397, der die Wechsel davon frei wissen möchte; s. n. 17.

21) Scacc. § 7. gl. 3 n. 30.

22) Biener S. 6; cf. Ansald. disc. 65 n. 69.

messen erklärt[23]). Die Hauptveranlassung schreibt er übereinstimmend mit Navarrus der Entdeckung beider Indien zu. Man wird ihm darin beitreten. Kampsoren und Wechsel gab es schon früher. Allein indem, wie er sich ausdrückt, jene Entdeckung Spanien mit Gold und Silber überschüttete und eine neue, grossartige Handelsbewegung hervorrief, mussten die Grosshändler noch mehr als früher darauf bedacht sein, die Beschwerlichkeit (*onus et impedimentum maximum*) des Transports und das stete Bereithalten baaren Geldes zu ersparen. Sie suchten sich daher mit Verpflichtungsscheinen zu helfen, die dann bequem auf der Messe bezahlt oder ausgeglichen werden konnten. So hat, da die Geschäfte unglaublich wuchsen, Noth und Erfahrung die Messen zu dem gemacht, was sie geworden sind. Ohne die Messen hätten die Kampsoren, und wenn sie noch so emsig und verbreitet waren, den Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr zu genügen vermocht; wie sich denn auch erst auf der Messe in vollem Maasse die Geldverhältnisse der verschiedenen Handelsregionen und daraus resultirend Angebot und Nachfrage überschlagen liessen.

In verwandter Weise zeigt Molina[24]), wie durch die Ausbreitung des Handels, wobei er besonders Spanien und Italien im Auge hat, ein Bedürfniss nach Geldumtausch, Ausgleichung des Ueberflusses und Mangels an den verschiedenen Orten und damit der Geschäftsbetrieb der Bankiers, namentlich das Geschäft an Messorten entstand.

War der Handelsverkehr bis zu diesem Punkte gediehen, so war es offenbar nützlich, wie es Gesammtmärkte für Waaren gab, so auch Märkte für Geld (*emporia nummorum*) einzurichten. Die Messe bildete eine Centralstelle, an der die Strömungen des Geldverkehrs aus den verschiedensten Regionen zusammen- und zugleich auch wieder nach allen Plätzen hin ausflossen, mit denen die Messe in offizieller Verbindung stand[25]). Die Existenz von Messen aber, die mit nichts Anderem als nur mit Geld und Wechseln zu thun hatten, dokumentirte, wie Scaccia treffend ausführt[26]), dass das Geld- und Wechselgeschäft nicht mehr blos Hülfsgeschäft des Waarenhandels, sondern ein selbstständiger Handelszweig geworden war.

Auf den Messen entwickelte sich der Messwechsel (*cambium nundinale s. feriarum*) zu einer eigenen Gattung, die sowohl durch den

[23]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 6.
[24]) Molin. disp. 408.
[25]) Eine Liste der Plätze, mit denen Piacenza rechnete s. bei Scacc. § 2. gl. 3 n. 7. Ueber die rechtliche Bedeutung solcher Verbindung s. § 9. Not. 10.
[26]) Scacc. 1, § 7. P. 2. ampl. 11.

Umfang des praktischen Gebrauchs, als auch durch technische Abrundung weitaus als die Hauptart erschien. Erst der Messwechsel hat es dahin gebracht, dass von einer rechtswissenschaftlichen Konstruktion die Rede sein kann. Diese Entwicklung war natürlich das Werk langer Arbeit des Verkehrs. Sehr allmählich wurde der Messwechsel zu Lyon, Besançon und Piacenza zu dem, was er in seiner Blüthezeit, der zweiten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts, darstellt. Wenig verdankte er der Doktrin, die sich seiner erst annahm, als er in der Messordnung bereits so ziemlich fertig war, das Meiste, fast Alles dem praktischen Sinn der Geschäftsleute, der Handelsgewohnheit (*consuetudo s. stylus mercatorum*), die sich theilweise in Statuten verkörpert. Das erkennen Scaccia und Raphael überall an[27]).

Indessen war doch auch die positive Gesetzgebung nicht ganz unthätig. Von den weltlichen Machthabern und den Päpsten gingen einzelne Verordnungen aus, die im Folgenden zu erwähnen sein werden.

Als Quelle für die Erkenntniss der Zustände jener Epoche bietet sich aber daneben eine beträchtliche Literatur dar. Vom sechszehnten Jahrhundert an wird immer häufiger der Wechsel hauptsächlich um seiner Stellung zum Wucherdogma willen, zum Theil auch seiner civilrechtlichen Gestaltung halber Gegenstand doktrineller Untersuchung.

Was zunächst die Messordnungen anlangt, so genügt es, im Ganzen auf die Darstellung Anderer zu verweisen[28]). Solche Messordnungen pflegen den Messverkehr, die Korporationen der Kaufleute und Wechsler, vor allem die Ausübung der Justiz und deren Zwangsmittel (*rigor nundinarum*) u. s. w. zu regeln, ohne das materielle Recht des Wechsels genauer zu ordnen[29]).

Wechselordnungen, ausführlicher gerade auf den Verkehr und die rechtliche Handhabung des Wechsels eingehende Vorschriften haben wir erst seit dem sechszehnten Jahrhundert. Ein Edikt Lundwigs XI. von 1462 betrifft nur einzelne Punkte[30]). Hierher gehören Verordnungen Karls V. für Antwerpen, die Antwerpener Gewohnheiten von 1578, die 1541 gesammelten Mailänder Konstitutionen, die von Neapel seit 1562, mancherlei Gesetze von Venedig, Bergamo u. s. w., deren jedoch von den Schriftstellern nur selten Erwähnung geschieht. Häufiger werden

27) Vgl. Kuntze S. 159.
28) Biener, Abh. § 6; Kuntze § 8.
29) Vgl. Kuntze § 9.
30) Biener S. 113. 115. S. § 10. nach Not. 4.

die wechselrechtlichen Bestimmungen der Bologneser Statuten von 1569 genannt, da diese vom Papst geprüft und gebilligt worden waren[31]).

Weitaus am wichtigsten aber sind die Statuten der Messe von Besançon von 1597[32]) zur Ordnung der Messe und ihrer Geschäfte[33]). Sie fussen auf dem, was schon zu Lyon Rechtens gewesen, ohne dass jedoch schon zu Lyon diese geschriebene Messordnung bestanden hätte. Der Brauch von Lyon wurde zum grossen Theil nach Besançon übertragen. In der Gestalt, wie uns die erwähnten Kapitel vorliegen, wurden sie zufolge der Ueberschrift und des Datums, den 20. Februar 1597, sogar erst redigirt, nachdem die Messe von Besançon nach Piacenza verlegt worden war. Bis zum Jahre 1636 kamen dann noch verschiedene Zusätze hinzu[35]).

Ausserdem sind die Statuten von Genua[36]) besonders beachtenswerth. Sie bilden geradezu eine Ergänzung des Reglements der Genueser Messe, da dieses der Natur der Sache nach nur die eine Seite des Messverkehrs ordnen konnte. Die Hauptstellen theilt Scaccia, der sich ausführlich darüber verbreitet, wörtlich mit[37]).

Neben den Genueser Statuten werden am häufigsten die von Bologna und Lucca erwähnt.

Ein reiches Material für die Kenntniss der praktischen Uebung und Auffassung des Verkehrs, wie sie in der Rechtspflege hervortritt, bieten die namentlich von Scaccia sehr viel benutzten Entscheidungen der Genuesen Rota aus dem sechszehnten und dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts[38]), sowie auch die der Rota zu Rom aus derselben Zeit, welchen Raphael solche Bedeutung beilegt, dass er die erheblichsten, mit allerlei Randbemerkungen begleitet, seinem Werk einverleibt hat[39]).

31) Kuntze § 11, I. S. unten Not. 43.

32) *Capitoli et ordini delle fere die Besenzone* (*capitula et dispositio feriarum Besenzonensium*) abgedruckt bei Raph. p. 405; auch bei Siegel, *corp. jur. camb.* p. 509.

33) *Quibus mediantibus dictae nundinae et negotia cambiaria observari debent.*

34) *Nundinarum* (sc. *capitula*) *Besenzonensium, quae hodie in urbe Placentia celebrantur.*

35) Bei Raph. l. c. sind Zusatzdekrete vom 4. Mai 1598, 29. April 1602 und 22. Oktober 1609 unter fortlaufender Kapitelzahl angeschlossen.

36) *Statuta reformata* von 1589, von Scaccia oft als *impressa* 1612 citirt. S. Briegleb, Exekutivproz. II, S. 224.

37) Stat. Gen. lib. 2. cap. 4. und lib. 4. cap. 14. 15; s. Scacc. § 7. gl. 1. n. 1—8; sodann über lib. 5. c. 6. Scacc. § 7. gl. 5 n. 93. — S. auch Raph. disp. 2. qu. 22.

38) S. über die Ausgaben Biener S. 82.

39) Raph. disp. 3. qu. ult.

Je mehr sich der Gebrauch des Wechsels ausdehnte, desto mehr gerieth er in Konflikt mit der immer noch zähe festgehaltenen Wucherlehre. Wir haben gesehen, wie schon in der vorangegangenen Periode die Wechselpraktik Vieles unternahm, was bei folgerichtiger Durchführung des Wucherdogmas unmöglich geschehen durfte, und wie eben deshalb die kanonische Rechtfertigung des Wechsels überhaupt Bedürfniss und daher Gegenstand eingehender Erörterung wurde. Die Geschäftswelt, der geborene Feind der Wucherlehre, war niemals geneigt, sich durch die Vorschriften der orthodoxen Theologie und Jurisprudenz binden zu lassen. Sie lernte die Brauchbarkeit des Wechsels immer besser kennen; vollends auf den Messen und durch die Messen. Nichts war natürlicher, als dass sie ihn nach jeder Richtung hin zur Kapitalnutzung, zum Geben und Nehmen von Kredit gegen Entgelt, also zu dem Zwecke verwandte, den das Wucherverbot unnatürlich genug ausschliessen wollte.

So geschah es, dass vollends in dieser Periode Erscheinungen zu Tage traten, die von der Doktrin und von der Gesetzgebung nicht stillschweigend hingenommen werden konnten. Man hätte sonst das Wucherverbot geradezu preisgegeben. Am liebsten musste der Wechsel ganz und gar ausgerottet werden. Der Widerspruch der Wechselpraktik gegen das Axiom von der Unfruchtbarkeit des Geldes war von Rechtswegen niemals zu leugnen. Wirklich fand denn auch jetzt noch die Meinung, alle Wechsel seien unerlaubt, und der Wunsch, sie ohne Ausnahme für verwerflich erklärt zu sehen, manche Vertreter[40]). Allein wer konnte im Ernst sich zu einem solchen Schritt entschliessen. Der Wechsel war längst zu mächtig, zu unentbehrlich, selbst dem Klerus und dem Papste, geworden.

Alles, was die päpstliche Legislation zu thun vermochte, war die Ausmerzung einzelner, besonders auffälliger Missbräuche, um das Dogma wenigstens an den Stellen zu schützen, wo ihm die tiefsten Wunden geschlagen wurden.

Demgemäss ergingen vor allen Dingen Verordnungen in Betreff des Rückwechsels, von dem sich unten ergeben wird, dass er vorzugsweise der Wucherdoktrin in schlimmem Lichte erscheinen musste. So eine Bulle Pius IV. von 1560[41]) und eine Bulle Pius V. von 1575[42]);

40) S. unten § 11.

41) Scacc. § 9 n. 51; Raph. disp. 3. qu. 1 n. 20 sqq. — S. auch Lupus (vgl. unten Not. 67) fol. 139.

42) Scacc. l. c. n. 52; Raph. l. c. n. 23; cf. disp. 1. qu. 13 n. 80. Ueber die grosse Bedeutung ders. s. bes. auch Card. de Luca in der Summa ad lib. V, 2 Nr. I.

ferner ein Erlass Pius V. von 1569, durch den einige Wechselstatuten von Bologna auf Ansuchen der dortigen Kaufmannschaft bestätigt wurden[43]. In dasselbe Gebiet schlägt ein das Rescript Gregors XIII. an den Erzbischof von Palermo[44] und diesem folgen noch zwei Rescripte Urbans VIII. von 1626 und 1631[45]. Von allen diesen Kundgebungen der höchsten Autorität muss in dem Abschnitt vom Rückwechsel ausführlich die Rede sein. Sie zeigen deutlich, in welche Lage das Wucherdogma sich bereits versetzt sah.

Das Verhältniss des Wechsels zur Wucherlehre ist der Angelpunkt, um den sich fortwährend die wissenschaftliche Darstellung von da an, wo wir sie verlassen[46], bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts dreht. Eine umfassende und genaue Darstellung des Wechsels, insonderheit des Messwechsels, von seiner rechtlichen Seite her, treffen wir erst bei Scaccia und Raphael. Indessen haben diese eine ansehnliche Reihe von Vorgängern, hauptsächlich aus den Theologen-Juristen[47]. Thomas de Vio und Hieronymus de Luca gedenken gern der Einrichtungen der Lyoner Messe, auch der wichtigen Mark[48]; allein nicht des Messwechsels, obgleich er schon lange bekannt war[49]. Von da an aber beschäftigen sich theils reine Juristen, theils theologische Juristen häufiger und eingehender mit demselben. Gerade die letztern dürfen keineswegs übergangen werden[50]. Sie sind ebenso wichtig für die Kenntniss des Wechselwesens, wie für die Gestaltung der Wechsellehre, und in beiden Richtungen auch von den Juristen benutzt, zum Theil als Autoritäten ersten Ranges anerkannt worden. Die hauptsächlichsten sind daher zu nennen. Dabei mögen sofort ihre Uebersichten der Wechselarten Erwähnung finden, weil sie Zeugnisse dafür sind, wie ein jeder Autor den Gebrauch des Wechsels in seiner Zeit wahrnimmt.

Der erste und vielbenützte Autor unserer Epoche ist Fabianus von Genua, Abt zu St. Matthäus, der um 1540, jedenfalls nach 1537, denn er kennt die Messe von Besançon, eine Abhandlung über die Wechsel geschrieben hat[51]. Er theilt die Wechsel ein einmal in blos reelle (*reale tantum*), d. h. Münzenumwechslungen, und Wechsel mit

43) Scacc. § 9 n. 53. Raph. disp. 3. qu. 1 n. 23.
44) Raph. l. c. n. 27.
45) Raph. l. c. n. 28—37.
46) S. oben § 5. S. 152.
47) S. § 5. Not. 30. 44.
48) S. § 7. nach Not. 44.
49) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 25—28.
50) Biener S. 82; Kuntze S. 162.
51) Fabianus *de cambiis* s. *Tract. tract.* VI, p. 410; Biener, Erört. S. 95 a. E.

Briefausstellung (*cambia cum literis*). Letztere sind reelle (*realia*), wenn sie Orts- und Münzsortenverschiedenheit enthalten[52]), oder Lyoner und Besançoner Wechsel, bei denen der Nehmer nicht den Wechsel[53]), sondern die Wechselsumme, bestehend in Markenscudi[54]), durch seine Einzahlung erkauft.

Unter dem Einfluss der Messe wird hier zuerst der Messwechsel ausdrücklich als eine eigene Unterart ausgeschieden, zweifellos darum, weil auf ihn die Idee des Geldtauschs, die sonst, da Münzsortendifferenz für reelle Briefwechsel gefordert wird, noch aufrecht erhalten bleibt, nicht mehr passt.

Die Abhandlung des Fabianus erweist sich in jeder Beziehung als eine Schutzschrift zu Gunsten der Genueser. Dies erhellt namentlich aus dem Schluss, der sich an den erzbischöflichen Vikar adressirt und gegen einen Ungenannten eifert, welcher die Messwechsel als unstatthafte Verschleierung wucherischer Geschäfte bezeichnet hatte. Fabian theilt den Inhalt der anonymen Anklage ausführlich mit[55]) und sucht sie zu widerlegen. Ueber manche Dinge, wie den Rückwechsel, wird mit einer Milde geurtheilt, die bei dem Stande des Verfassers schwerlich anders, als aus der Anhänglichkeit an seine Heimath zu erklären ist.

Im ersten Theil rechtfertigt er das Gewerbe der Wechsler als ein ehrliches und dem öffentlichen Bedürfniss dienendes. Nur, wenn die Kampsoren habgierig und eigennützig spekuliren, ist das Geschäft verdammlich. Sodann betrachtet es solche Vorkommnisse, die wegen des Wucherverbots am meisten auffällig sind. Dahin gehören Wechsel von Genua nach Lyon und wieder zurück[56]). Obwohl sie ihm nicht als Mittel gesunder und berechtigter Wirthschaft, sondern als bedenkliche Spekulationsgeschäfte vorkommen, will er sie doch als echter Genueser nicht absolut verurtheilen, sofern die Grenze erlaubten Gewinns eingehalten wird. Noch schlimmer sieht es mit Prolongationen (*continuationes*) aus[57]). Aber auch diese, wenngleich besser zu unterlassen, sind im Beichtstuhl (*in foro conscientiae*) nicht schlechthin zu verdammen. Gewinn um der blosen Befristung willen zu nehmen, ist freilich nach bekanntem Recht untersagt.

Unter den schlechten Praktiken (*pravae inventiones*) der Wechsler

52) S. darüber § 11 a. E.
53) Vgl. Biener a. a. O. S. 96.
54) S. § 7. Not. 45.
55) Fabian, P. 2 n. 68 sqq.
56) *In gyrum celebrata*; s. darüber weiter § 10.
57) S. § 10. Not. 15.

wird ausführlich der Fall besprochen, wo der Wechsler leiht mit dem Beding, dass Wechsel und Rückwechsel ausgestellt und darnach, also doppelt, Gewinn und Spesen zu Lasten des Erborgers berechnet werden. Natürlich war das nichts Anderes, als Darlehn, noch dazu unter harten Bedingungen. Wir erfahren ferner, dass jetzt sehr häufig Handwerkern, Schiffern, Kaufleuten zu ihrem Geschäftsbetrieb, Fürsten zu mancherlei Zwecken, sogar, wogegen Fabian denn doch eifern muss, ketzerischen Fürsten zum Zwecke der Kriegführung gegen rechtgläubige, leider auch oft den Klerikern gegen Wechsel vorgestreckt wird.

Das Wesentliche ist nach Fabian nicht, dass, wie man erwarten sollte, gar kein Gewinn aus der Kreditgewähr gemacht, sondern dass der wahre Preis eingehalten wird, wobei er aber dem Angebot und der Nachfrage weit weniger Spielraum vergönnt, als Spätere.

In dem zweiten Theil wird dargelegt, dass nicht nur bei dem reellen Münzewechseln, sondern auch bei dem Briefwechsel der Kampsor rechtmässiger Weise Etwas verdienen darf; vollends bei dem Messwechsel. Die wohlthätige Erfindung, wonach jederzeit zur nächsten Messe hin Geld auf Wechsel zu haben oder in Wechsel anzulegen ist, wird gebührend gepriesen. Von doktrinellen Bedenken ist nicht viel die Rede. Für den Messwechsel genügt es, dass er nach Gewohnheit, Statut oder Verordnung in und ausser Gericht seine feste Norm hat.

Dem innern Wesen nach erscheint ihm der Wechsel mit Briefausstellung als ein wahres und wirkliches Geldwechseln (*cambium verum et reale*), insofern der Kampsor anderes Geld am andern Orte für das als Valuta empfangene gibt. Die Antwort auf die Frage, wie der Vertrag zu nennen, fällt nach den mannigfaltigsten Wendungen endlich dahin aus: ein Kaufgeschäft. Die auf Lyon oder Besançon konsignirte Wechselsumme wird von dem Kampsor (*qui accipit ad cambium sc. valutam*) dem Zahler der Valuta (*qui dat ad cambium*) verkauft. Ueber die andere Seite der Sache, dass, wie er selber im ersten Theile anerkennt, vielfach gegen Wechsel vorgestreckt, also die Wechselsumme versprochen wird, um einen erhaltenen Kredit zu decken, darüber verbreitet sich Fabian nicht weiter. Zur Begründung der Kaufgeschäftsqualität muss dann ausgeführt werden, dass Geld verkäuflich, und zur Rechtfertigung der Differenz zwischen Valuta und Wechselsumme, dass das abwesende Geld immer weniger werth ist, als das anwesende.

Hiernach zweifelt er nicht an der Zulässigkeit des Wechsels, insonderheit des Messwechsels, trotz der Bedenken und abweichenden Meinungen Vieler. Es bleiben dabei zwar immer noch allerlei Schwierigkeiten; allein Fabian weiss über alle wenigstens leidlich hinwegzukommen.

Sämmtliche Schriftsteller, welche die Wucherlehre behandeln[58]) pflegen auch mehr oder minder ausführlich von dem Wechsel zu handeln. Es seien hier nur diejenigen erwähnt, über deren Eintheilungen Raphael[59]) Bericht erstattet.

So Navarrus, dessen Kommentar[60]) und Manual der Beichte von Scaccia und Raphael oft erwähnt wird. Abgesehen von einer Form des Wechsels, die Raphael[61]) für veraltet erklärt, führt er als Cambium auf den realen Münzenumtausch (*cambium minutum*), dann den Briefwechsel, womit nach Raphael der Platea-(Aussermess-)Wechsel, und den Wechsel mit reeller Translation (*per realem translationem*), womit nach Raphaels Ansicht der Messwechsel gemeint sein soll; weiter Wechsel um des Interesses willen, wenn Jemand Geld, das er in Wechselgeschäfte verwenden wollte, mit der Bedingung ausleiht, dass ihm bei der Restitution vergütet werde, was er im Wechselgeschäft gewonnen haben würde; Wechsel *pro custodia*, indem Geld einem Depositenbankier eingezahlt wird, der sich ein Entgelt für die Bewahrung stipulirt, endlich noch ein Wechsel zum Umtausch (*pro commutatione*) von präsentem gegen abwesendes Geld, eine Generalrubrik, die vielerlei umfasst.

Mit Recht rügt Raphael die Schwächen dieser konfusen Eintheilung. Sie verdient aber doch Beachtung, weil sie lehrt, wie der Wechsel in der Vorstellung eines in dieser Materie keineswegs unerfahrenen und angesehenen Autors[62]) mit andern Geldgeschäften zusammenfloss.

Medina in seinem Traktat über den Wucher[63]) und Sotus in seinem Werk[64]) haben so ausschliesslich das Bestreben, den Wechsel mit der Wucherlehre in Einklang zu bringen, dass sie lediglich zwei Arten einander gegenüberstellen, den reinen Wechsel, der einen Geldumtausch enthält ohne Beimischung eines andern Vertrags, und den unreinen, der ein Darlehn mit Beimischung von Orts- und Zeitdistanz auf Seiten des einen oder des andern Kontrahenten in sich schliesst. Raphael eifert sehr gegen diese Eintheilung; denn nach seiner Meinung hat der Wechsel überhaupt mit Darlehn Nichts gemein[65]), der Darlehns-

58) S. oben S. 46 ff.

59) Raph. disp. 1 qu. 5.

60) in c. 19. X. *de usur.*

61) Raph. l. c. n. 12. *cambium ratione officii mutandi.*

62) Scacc. § 1. qu. 2 n. 17 sagt, Navarrus habe besonders von den Geschäftsleuten in Rom gelernt; Raph. l. c. n. 13.

63) Scacc. l. c. n. 8; Raph. l. c. n. 9.

64) Sot. *de just. et jur.* lib. VI, qu. 8 sqq.

65) S. § 13. Not. 14.

karakter kann also nicht Kriterium der Unterscheidung sein. Allein, dass es einem Medina und Navarrus nach ihrer Auffassung zumeist gelten mochte, den von Darlehn und Wucher freien Wechsel von dem damit behafteten zu trennen, begreift sich leicht.

Auf ähnlichem Standpunkt stehen Conradus, Garcia, Lopez u. A.[66]. Von hervorragender Wichtigkeit aber erscheint, was Johann Baptist Lupus in seiner Schrift vom Wucher[67] über den Wechsel sagt. Er stellt nicht minder nur zwei Hauptkategorien auf, indem er den trockenen oder unfruchtbaren Wechsel (*cambium siccum v. sterile*), der für verstecktes Darlehn zu halten ist, von dem reellen Wechsel, der auf dem legitimen Grund des Tausches (*legitima causa commutandi*) ruht, unterscheiden will. Er beklagt bitter den Zustand der Wechsellehre, die, an sich abstrus genug (*abstrusissima*), durch die neuen Inventionen der Kaufleute immer mehr verwickelt und durch die Meinungen der Gelehrten immer mehr verdunkelt wird. So viele der letzteren sich mit dem Wechsel herumschlagen, so sei doch selbst bei Kajetan, Silvester, Medina, hinter denen her dann erst Sotus und Navarrus Einiges geleistet, keine einzige klare Auseinandersetzung zu finden.

Seine eigene Untersuchung hat freilich die vermisste Klarheit ebensowenig zu Tage gefördert. Das Cambium, sagt er, früher mit Tausch gleichbedeutend, jetzt eine eigene Geschäftsart, ist an sich nützlich zur Vermittlung der Geschäfte an fremden Orten, wird aber schmählich missbraucht zum ärgsten Wucher. Davon wird eine drastische Schilderung gemacht (Nr. 13). Nicht ohne Grund sei es daher, dass angesehene Dogmatiker an der Zulässigkeit des Wechsels ganz verzweifeln. Gleichwohl bescheidet er sich der Unmöglichkeit, den Gebrauch desselben gründlich zu vertilgen (*stirpitus convellere*).

Nachdem er den Geschäftsgang des Messwechsels, wie Scaccia und Raphael rühmen, als vollständiger Kenner, genau beschrieben hat, wendet er sich zur Rechtfertigung desselben. Verworfen wird der Wechsel ohne Absicht wirklicher Realisation, der Wechsel mit Absicht der Erfüllung am Ausstellungsort, dieser wegen der Bullen Pius IV. und Pius V., ferner der Wechsel ohne Ortsdifferenz. Von der Münzendifferenz ist keine Rede. Als Florentiner hat er ausser dem Wechsel auf Lyon besonders Wechsel von Lyon auf Rom, Neapel, Venedig, Genua, Mailand im Auge.

Den Preis kann der Wechsler verschieden gestalten. Sonst wäre

66) S. oben S. 47.

67) S. oben S. 47 Not. 24. Ueber den Wechsel s. *comm.* 3. § 2; *Tract. tract.* tom. VII, p. 137.

ja das Geschäft unmöglich. Geld ist auch Waare. Bei der Preisbestimmung kommt neben der Provision für die im Wechsel steckende Arbeitsleistung hauptsächlich der Mangel oder der Vorrath an Geld in Betracht. Für die Zeitdauer des Kredits, wie insonderheit für die Verlängerung auf eine spätere Messe darf niemals etwas genommen werden.

Im Ganzen dieselbe Eintheilung, wie Lupus, stellt Leonardus Lessius auf[68]. Er kannte nach Raphaels Zeugniss[69] das Wechselwesen besser, als irgend ein anderer zeitgenössischer Theolog oder Jurist. Seine Erfahrungen gründen sich besonders auf das Wechselgeschäft Antwerpens mit Lyon, Besançon, Italien, Spanien, Frankfurt[70]. Die Untersuchungen, ob der Wechsel überhaupt gerechtfertigt sei und welche Wechselarten etwa wucherisch erscheinen, sind die nämlichen, denen wir bereits begegneten und noch ferner begegnen werden.

Auch Ludovicus Molina widmet in seinem grossen Werk[71] dem Wechsel eine Reihe von Betrachtungen. Die Eintheilung in reellen Wechsel mit verschiedenen Münzarten (*minutum*), Briefwechsel mit Ortsdifferenz und dadurch bedingter Werthverschiedenheit und endlich Wechsel mit Berücksichtigung der Zeit, der, wenn Gewinn dabei gemacht wird, als wucherisches Darlehn zu gelten hat, zeigt zur Genüge, worauf es ihm ankommt. Seine Darstellung ergänzt übrigens die Kenntniss des Wechselgeschäfts insofern, als er manches Genauere in Betreff der Uebung in Spanien und Portugal mittheilt.

In der letzteren Beziehung schliesst sich an ihn an Hevia Bolaños, der in seinem handelsrechtlichen Werk[72] eine, wenn auch nur dürftige Skizze des Wechsels darbietet. Ein dritter spanischer Autor ist Michael Salon, der Kommentator des S. Thomas, von Raphael trotz seiner Gegnerschaft als ein sehr gelehrter Schriftsteller anerkannt. In seinem Kommentar[73] liefert er unter Anderem auch eine ausführliche Disputation über den Wechsel. Wir werden insbesondere in dem Abschnitt vom Recambium seiner zu gedenken haben[74].

Endlich muss aus dieser Klasse von Gelehrten noch vorzugsweise hervorgehoben werden Johannes Azorius, den Raphael als den ge-

68) Less. *de just. et jure* (s. oben S. 50) lib. 2. cap. 23.
69) Raph. disp. 3. qu. 14.
70) Less. l. c. dub. 5.
71) L. Molin. *de justitia et jure* (s. oben S. 49), disput. 398—410.
72) Hevia, *labyrinthus commercii terrestrio et navalis* (s. oben S. 56) lib. 1 cap. 2.
73) Zu S. Thom. II, 2. qu. 78.
74) S. unten § 10. Not. 38.

lehrtesten Theologen bezeichnet[75]. In seinem grossen Werk der Moraltheologie[76] findet sich ein Abschnitt über den Wechsel in elf Kapiteln.

Die Ansichten des Azorius, aber auch des Lessius und Molina spielen bei den Juristen jener Epoche eine überaus bedeutende Rolle. Wir werden sie daher im Folgenden vielfach benutzen.

Auch Gibalinus[77] enthält eine ausführliche Darstellung des Wechselrechts, bei der er auch die Juristen Scaccia und Raphael fleissig erwähnt. Indessen bietet sie für die rechtliche Seite nichts Neues. Die praktische Anschauung beruht auf der Kenntniss des Lyoner Wechselverkehrs in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Gegenüber diesen Leistungen der Theologen-Juristen stehen die der weltlichen Juristen an Zahl und bis auf einige wenige auch an Werth ausserordentlich zurück. Die einzigen aus dem Kreise der Civilisten hervorgegangenen Abhandlungen vor 1600, anschliessend an die oben[78] abgebrochene Reihe, welche citirt werden, sind die des Boninsegnus de Siena und des Romualdus Coli Lucensis[79]. Die wenigen zerstreuten Bemerkungen Straccha's in seinen Traktaten[80] fallen nur gering in's Gewicht.

Eine umfassendere, vorwiegend den juristischen Standpunkt vertretende Darstellung liefern die Werke des Römers Sigismund Scaccia und des Genuesers Raphael de Turri[81]. Dass sie die schuldige Rücksicht auf die Wucherlehre nicht aus den Augen verlieren, ergibt sich schon aus dem früher Bemerkten und wird sich im Verlaufe der vorliegenden Darstellung nach allen Richtungen hin bestätigen. Scaccia will dem Titel nach von dem gesammten Verkehr handeln und auch vom Wechsel; allein so sehr bezieht sich der bei Weitem grösste Theil seiner Ausführungen auf den Wechsel, dass das Uebrige fast nur als Material zu einer allerdings breiten Begründung des Wechsels betrachtet werden kann. Raphael, der häufig theils mit Recht, theils unberechtigt gegen Scaccia polemisirt, will eigentlich nur den Wechsel behandeln; allein er kommt durch den Zusammenhang zugleich auf andere Materien und kann daher vielfach über den Wechsel hinaus gebraucht werden.

Beide haben es hauptsächlich mit dem Messwechsel zu thun. Sie

75) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 1. 2.

76) Azor. *instit. moral.* P. 3. lib. 10. S. oben S. 50.

77) Gibal. *de usuris* (s. oben S. 51) lib. V, cap 1.

78) S. § 4. und § 5. Not. 12—15.

79) S. Kuntze S. 162. Noch Lupus in cap. X. navig. § 2, n. 3. sagt: *cambia nondum in scholis tractata.*

80) Stracch. *tractat. de mercatura* P. 1 n, 67. 68; *de adjecto* P. 4 n. 8.

81) S. oben S. 54.

gewähren ein volles Bild der bis dahin erzieltenDurchbildung des Wechsels. Wir halten daher an der hier erreichten Stufe fest und werden von ihr aus die Wandlungen zu erkennen suchen, die sich im Vergleiche zur Vorzeit in den Ansichten über den Wechsel vollzogen haben.

Von den Nachfolgern Scaccia's und Raphaels sind gelegentlich noch zu benutzen aus der italienischen Literatur Cardinalis de Luca, Ansaldus de Ansaldis und Casaregis[82]), die ein umfangreiches und lehrreiches Material an praktischen Fällen enthalten[83]), aus der deutschen Literatur allenfalls Marquard[84]), dessen kurzer Abriss vom Wechsel, lediglich den romanischen Schriftstellern entnommen[85]), sich freilich sehr dürftig erweist und für die Kenntniss der dogmatischen Entwickelung ebenso wenig leistet, wie die von Marquard mehrfach angezogenen Abhandlungen des Matth. Bode und Johann Martin Vogt[86]).

Zur Orientirung über die Richtung Scaccia's und Raphaels im Allgemeinen mögen ihre Eintheilungen dienen.

Scaccia kennt[87]) 1) den Wechsel als reelles Geldumtauschgeschäft (*cambium minutum, pecuniae praesentis cum praesenti*). Selbst für Scaccia noch ist dies der Ausgangspunkt, das echte, wegen der darin enthaltenen Arbeit und der Kursverschiedenheit der Münzen[88]) gewinnberechtigte, zweifellos wucherfreie Cambium. Er kennt 2) reinen Briefwechsel (*cambium per literas*), der freilich, wie wir sehen werden, eines Briefes keineswegs bedarf. Unterarten sind einmal der Plateawechsel (*c. plateale, simplex, non nundinale*) zum Zwecke der Reise, des auswärtigen Geschäfts, aber auch zum Zwecke der Anleihe und Spekulation; sodann der Messwechsel (*c. nundinarum*), der entweder von irgend einem Platz auf die Messe, oder von der Messe auf einen andern Platz, oder von einer Messe zu einer anderen desselben oder eines andern Messortes lautet.

Raphael erachtet diese Eintheilung für zu künstlich, obwohl er billigt, dass die Unterscheidung des gerechtfertigten und des ungerechtfertigten Wechsels nur nebenbei erwähnt wird, keineswegs ein Hauptkriterium bildet. Er unterscheidet blos Messwechsel (*c. regularia*) und andere (*c. de platea, irregularia*). Erstere liefern die Regel des ge-

82) S. oben S. 55.

83) Card. de Luca nach Rubriken zusammengestellt; s. lib. V, P. 2. *de camb.*

84) S. oben S. 56.

85) Marquard. *tract. de jure mercat.* lib. II, cap. 12.

86) S. Kuntze S. 198. 199.

87) Scacc. §. 1. qu. 5.

88) Scacc. §. 2. gl. 3 n. 98 sqq.

sammten Wechselrechts. Letztere haben keine sichere Regel für sich, sondern können sie höchstens aus der Analogie (*intuita habito ad regularia, a quibus aequaliter justitiam desumunt*) der ersteren erlangen. Die trockenen oder wucherischen Wechsel gehören ihm gar nicht in die Wechsellehre[89]. Die Reihe der berührten Eintheilungen ergibt, wie sich allmählich der Messwechsel aus der Gesammtheit der Wechsel hervordrängt und endlich zu der absolut überwiegenden Stellung gelangt, die ihm Raphael anweist. Aeltere, wie Laurentius, Ambrosius, Sylvester erwähnen vom Messwechsel gar Nichts, obwohl derselbe zu ihrer Zeit als *cambium Lugdunense* längst in Uebung war[90]. Man erkennt auch in dieser Materie, wie lange Zeit die Doktrin braucht, bis sie sich die Erscheinungen des realen Lebens aneignet[91]. Seit Hieronymus de Luca und Fabianus beschäftigen sich die Schriftsteller allerdings mit dem Messwechsel; doch nur in dem Grade, dass sie ihn als eine anfangs kaum, später höchstens gleich berechtigte Unterart anerkennen. So betrachtete ihn selbst noch Azorius[92]. Breiter tritt er bei Scaccia hervor. Raphael aber bezeichnet das Alles mit Recht als ungenügend. Zwar gab es immer auch noch andere, als *cambia feriarum*; aber die letzteren spielten, wie auch Scaccia nicht verkennt, indem er die seit Erschliessung der Indien beständig gewachsene Bedeutung der Messen schildert[93], eine so hervorragende Rolle, dass schliesslich neben ihnen die andern Wechsel fast verschwanden.

Der Messwechsel bildet mithin den Kern des Wechselwesens dieser Periode und den Hauptgegenstand der folgenden Betrachtung. Freilich war seine Blüthe nicht von Dauer; denn in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts nahmen die Wechselmessen ab, der Plateawechsel trat, obwohl man ihn stets theoretisch für bedenklicher hielt, praktisch immer bedeutender hervor[94], um zuletzt den Messwechsel ganz zu absorbiren.

[89]) Raph. disp. 1. qu. 5 n. 18. 20.

[90]) Aber nicht zu der des Baldus, wie Raph. disp. 2. qu. 23 n. 2. sagt.

[91]) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 25—28; cf. disp. 2. qu. 16 n. 83.

[92]) Azor. l. c, *de camb.* c. 8.

[93]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 6.

[94]) S. schon Gibal. V; c. 1. art, 8; noch mehr Card. de Luca V, 2. disc. 1. und in der Summa zu V, 2 n. 3 sqq. 19.

§. 7.

Geschäftsgang der Messe. Grundlage des Messwechsels.

Zum Verständniss des Messwechsels wird es vor Allem erforderlich, den thatsächlichen Geschäftsgang vor Augen zu stellen, der auf der Messe in Bezug auf die Wechsel herrschte.

Einen kurzen Abriss davon liefert auch Biener [1]). Indessen muss das Nothwendigste wiederholt, auch Manches erläutert und hinzugefügt werden. Ausführlichen Bericht über die hier in Betracht kommenden Dinge liefert Scaccia [2]). Kein anderer Schriftsteller, der die Messen erwähnt, gibt auch nur annähernd ebensoviel Auskunft. Raphael erwähnt nur Einzelheiten.

Scaccia schildert diejenige Geschäftsordnung, die von Besançon nach Piacenza übertragen worden war. Vieles davon war sicher schon früher zu Lyon in Uebung gewesen. Die Geschäftsleute hatten allmählich durch Uebung sich über gewisse Regeln des Geschäftsgangs geeinigt. In abgeschlossener Form aber tritt uns das, was sich auf den Messverkehr mit Wechseln bezieht, in den Statuten oder Kapiteln von Besançon [3]) entgegen.

Zugelassen zum Wechselverkehr der Messe war ein Jeder, unangesehen der Nationalität oder Heimathsangehörigkeit, der eine Kaution von 2000 Scudi hinterlegte. Wer aber an der Kursregulirung Theil nehmen wollte [4]), musste ein förmliches Komtoir (*domus de conto*) am Messorte besitzen und die Kaution verdoppeln. Weitere Voraussetzungen kannte die Messe nicht. Es erhellt, dass mit dieser Messfähigkeit keineswegs die Wechselfähigkeit identisch ist. Von der letzteren muss daher unten noch besonders die Rede sein.

Der Messe war unter den angegebenen Bedingungen an sich dem Prinzip nach Jeder genehm. Indessen bildeten thatsächlich die Geschäftsleute vom Fach, die das Wechselgeschäft gewerbsmässig, insbesondere Bankiers, die dasselbe im Grossen betrieben [5]), den Hauptstamm. Ein Komtoir, wie es für die Berechtigung, den Wechselkurs mit bestimmen zu helfen gehörte, hatte wohl nicht leicht Jemand sonst, als ein gewerbsmässiger Geschäftsmann. Allein von einer ausschliesslichen Zulassung oder bevorzugten Stellung ist keine Rede. Die Messe fragte

[1]) Biener, Abh. S. 49.
[2]) Scacc. § 2. gl. 4.
[3]) S. § 6. Not. 32.
[4]) S. unten Not. 35 ff,
[5]) Raph. disp, 2. qu. 17 n. 25—32. S. aber weiter § 8. z. Anfang.

nicht einmal, ob Einer Kaufmann, geschweige denn, ob er Kampsor oder Bankier sei.

Selbstverständlich war es Niemandem verwehrt, Wechsel zur Messe auch auf einen solchen Trassaten auszustellen, der an den eigentlichen Messakten nicht Theil hatte. Nur musste dann in Bezug auf die Realisirung, weil eben die Theilnahme an den allgemeinen Erledigungsakten der Messe fehlte, Manches anders gemacht werden. Die Messordnung enthielt deshalb einige besondere Bestimmungen, namentlich über Acceptation und Zahlung, für derartige Fälle[6]). Lieber freilich musste jeder Wechsel suchen, an einen Trassaten zu kommen, der am Messgeschäft betheiligt war. Dass das für die Realisirung und folglich für den Kredit des Wechsels vortheilhafter war, ergibt sich von selbst. Aber die Befähigung blos des Trassaten zum Messgeschäft half eben so selbstverständlich Nichts, wenn nicht der zum Betriebe der Realisirung Berechtigte gleichfalls ein zur Mitwirkung bei dem Messgeschäfte Befugter war. Man musste daher eben so sehr bestrebt sein, die Ausübung des Gläubigerrechts aus dem Wechsel an eine messberechtigte Person, und das war immer in erster Linie der am Messorte angesiedelte Bankier, zu bringen, wie die Zahlungsverpflichtung.

Daraus erklärt sich die Erscheinung der Trakte und Remisse bei dem Messwechsel, von der in anderem Zusammenhang näher zu reden ist[7]).

Ausser denen aber, die der Erledigung schwebender Wechsel halber den Messversammlungen beiwohnten, fanden sich noch viele Andere ein; Kapitalisten und Depositenbankiers mit Geldvorräthen, um je nach Gelegenheit zu leihen, Zahlungen zu übernehmen, Gelder als Depositen zu empfangen u. dgl. Die Messe, der grosse Geldmarkt war der Ort, wo anschliessend an das Wechselgeschäft auch jederlei sonstige Geldgeschäfte gemacht werden konnten[8]).

Am ersten Tage der Messe wurde von dem Messmagistrat[9]) über die Acceptation der nach der Messe dirigirten Wechsel verhandelt. Die Acceptation, wenn sie erklärt wurde, geschah in den sogenannten Scartafazien. Das Scartafazium war ein Notizbuch (*liberculi genus*) des zugelassenen Geschäftsmanns, in dem genau verzeichnet war, was er an Wechseln zahlen und einnehmen sollte; sei es in eigenem Namen

[6]) *Capit. Besenz.* n. 13.
[7]) S. unten § 8. Not. 73 ff.
[8]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 8 in fin.
[9]) S. § 6. Not. 15.

und auf eigenes Konto, sei es im Namen oder auf Konto Anderer. Weiterhin wurden dann in dem Buch alle Negoziationen eingetragen, die der Geschäftsmann im ferneren Verlaufe der Messe machte. Für jede Messe war ein besonderes Scartafazium anzulegen. Form, Einrichtung der verschiedenen Konten und Rubriken schrieb die Praxis der Genueser Rota genau vor[10]).

Das Material zu der Zusammenstellung gewann der Messmann durch Zusendung der Wechseltrakten und Wechselremissen, die ihm, jene zur Zahlung, diese zur Vereinnahmung, zugingen[11]). Ausserdem aber wurde er durch sogenannte Spacchien (*spacchia*) oder Avisbriefe (*literae d'avisio*) darüber benachrichtigt, dass und welche Wechsel in der einen oder andern Weise an ihn lautend ausgestellt worden seien. Das Spacchium war eine Uebersicht, eine zusammenstellende Faktur, in welcher der auswärtige Geschäftsfreund dem Messbankier alle von ihm auf den letztern ertheilte Zahlungs- oder Einkassirungsmandate notifizirte. Zu einer solchen Zusammenstellung war natürlich nur Anlass bei umfassenderem ständigen Verkehr einer Firma mit der Messe. An sich bezweckten die Spacchien nichts Anderes, als gehörige Avisirung. Das gesteht auch Raphael zu, obwohl er scharf gegen Scaccia loszieht, weil dieser sie mit den Avisbriefen zusammenwerfe. Letztere seien nur ausserhalb des Messverkehrs (*de platea in plateam*) üblich. Raphael rechnet eben bei dem Messwechsel stets auf Vermittlung durch ständige Geschäftsverbindung mit einem Messbankier[12]).

Mit ihren Memorialen, den Scartafazien versehen, versammeln sich nun die Geschäftsleute an einem geeigneten Orte vor dem Konsul und hier ruft ein Jeder nach der Reihe mit lauter Stimme die Wechsel auf, die er als Gläubiger oder für den Gläubiger inne hat. Das ist der Aufruf, der unter dem Namen der Hara schon auf den Champagner Messen für Messverbindlichkeiten üblich gewesen war[13]). Erklärt sich der als Schuldner oder dessen Vertreter (Trassat) Aufgerufene, bereit, den Wechsel zu decken, so ist die Acceptation fertig[14]). Indessen hat der letztere, wenn er will, noch einen Tag Bedenkzeit. Acceptirt er bis dahin nicht, so kann der Aufrufende vielleicht alsbald zur Beitreibung

[10]) Scacc. l. c. n. 10—12; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 14; disp. 2. qu. 20 n. 1. 2; Casareg, disc. 110 n. 5 sqq.; disc. 149 n. 11. Ueber die Rubriken s. auch unten § 8. Not. 98. u. § 13. Not. 75.

[11]) S. § 8. Not. 128 ff.

[12]) Scacc. § 1. qu. 5 n. 76 sqq.; Raph. l. c. n. 10—13. Ueber die Beweiskraft der Avisbriefe s. *decis. rot. Gen.* 142 n. 3.

[13]) Biener S. 37; vgl. auch Z. f. H.-R, Bd. 17. S. 108. S. § 2. Not. 22.

[14]) Sacc. l. c. n. 10; Raph. l. c. n. 19. 20.

schreiten, jedenfalls aber Protest aufnehmen lassen. Zu Raphaels Zeit wurde dann immer noch nachträgliche Acceptation zugelassen, die früher ausgeschlossen erschien[15]).

Einer reellen Präsentation des Wechselbriefs oder seiner Remisse bedurfte es nicht. Zu Raphaels Zeiten kam eine solche nur ausserhalb der Messe vor[16]). Auf der Messe erfolgte das Accept lediglich durch Notirung in den Scartafazien beider Betheiligten[17]). Von der Wirkung später[18]). Auf Grund der Acceptationsvermerke in jenen Büchern hatte hierauf jeder Geschäftsmann zufolge der Messordnung die Bilanz zu ziehen und bei der Messobrigkeit einzureichen, die deren Uebereinstimmung prüfte und schliesslich aus allen einzelnen Bilanzen eine Generalbilanz der Messe formirte[19]). Raphael erzählt uns, dass es dabei nicht immer ehrlich von Seiten der Bankiers herging.

Bis zu diesem Zeitpunkt mochten noch an den Einträgen in den Scartafazien, da sie, wenn auch keineswegs rechtlich ganz bedeutungslos[20]), doch keinen definitiv bindenden Karakter hatten, beliebige Aenderungen vorgenommen werden. Hierzu konnte sich leicht im Verlaufe des Messverkehrs Veranlassung ergeben. Mit Uebergabe der Bilanz am Ende der Messe aber war ein endgültiger Abschluss dergestalt gewonnen, dass nun alle bilanzirten Einträge verbindlich erschienen[21]).

Vergegenwärtigt man sich diesen Geschäftsgang, so wird es klar, dass sich eine reiche Gelegenheit zu Ausgleichung der verschiedenen Konten darbot. Schon in den Einzelrechnungen eines jeden Geschäftsfreundes konnte der Messbankier zwischen Zahlen und Empfangen aufrechnen[22]). Noch weiter führte leicht die Bilanzirung zu Bereinigungen. Was in der Bilanz als Debetposten gedeckt war, erschien so gut wie bezahlt[23]). Nach Abschluss und Einreichung der letzteren, deren Genauigkeit und Wahrhaftigkeit der Messvorstand zu überwachen hatte, handelte es sich nur noch um die übrigbleibenden Aktiv- (*avantia*) oder Passivsalden (*mancamenta*)[24]). Ueber die ersteren mochte der

15) Raph. l. c. n. 20.
16) S. § 8 Not. 140 ff.
17) *Lineante utroque per traversum partitam.* Scacc. l. c. n. 10; Raph. l. c. n. 1.
18) S. § 13. Not. 90 ff.
19) Scacc. l. c. n. 11; Raph. l. c. n. 18.
20) S. § 13. Not. 78.
21) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 54; cf. qu. 1 n. 16. 17.
22) Scacc. disp. 2. qu. 1 n. 30. 31.
23) Raph. l. c. n. 33; s. unten § 13. g. E.
24) Raph. l. c. n. 18—23.

Bankier weiter verfügen. Die letzteren waren binnen acht Tagen zu decken. Dies geschah keineswegs nur durch Zahlung, sondern vielfach in anderer Weise, durch Avall u. dgl., namentlich auch durch neue Wechselausstellung [25]). Wie die Avançen und Mancos auszugleichen seien, war der Hauptgegenstand der Verhandlungen und Geschäftsabschlüsse unter den Messleuten. Bei dem Zusammensein so vieler fehlte es nicht an der Möglichkeit zu allerlei Scontrationen und Deckungen, wobei die Kreditwürdigkeit der Einzelnen, die Höhe der Aktiva und Passiva, die daraus sich ergebende Schätzung des Bedürfnisses an Geld zu voller Wirkung kam. Raphael bemerkt, dass man von Nichts mehr auf der Messe höre, als von den Avantien und Mancamenten. Natürlich, denn das war die Grundlage der weiteren Spekulation im Geldgeschäft. Hier war es denn auch, wo die Depositenbankiers, Spekulanten, welche die Messe frequentirten, vielfach in den Verkehr eingreifen konnten [26]).

Konnte das Bilanzkonto nicht völlig ausgeglichen werden, so drohte mit dem Schlusstermin strenge Exekution [27]).

Vielleicht wird heute an dieser Ordnung der Dinge ausgesetzt werden, dass sie, als ein absolut zwingendes Reglement unter Kontrole der Obrigkeit, die freie Bewegung der Einzelnen allzu sehr einschnürte und den ganzen Verkehr wesentlich in den Händen der professionsmässigen Geldleute monopolisirte. Damals empfand man das nicht. Man sah nur den unbestreitbaren Vortheil der Einrichtung, der nicht nur in der vollen Sicherheit und Rechtsgarantie, sondern auch in einer grossartigen Ersparniss der Baarzahlung bestand.

Was das bedeuten will, weiss die heutige Wirthschaftslehre zur Genüge. Aber auch damals wurde es empfunden. Je mehr man sich dessen bewusst wurde, desto mehr gestalteten sich die Messen zu Abrechnungsplätzen, an denen die Handelswelt den grössten Theil ihres Werthumsatzes durch Ausgleichung, Umschreibung, Wechselausstellung, kurz möglichst ohne baares Geld besorgte. Aeltere Schriftsteller zeigen dafür noch wenig Verständniss. Neuere dagegen, wie Sotus [28]) Azorius [29]), Scaccia [30]) wissen die Einrichtung in vollem Maasse zu

25) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 37.

26) Scacc. l. c. n. 17; Raph. disp. 2. qu. 17.

27) Scacc. l. c. n. 11. S. unten § 14.

28) Sot. *de just. et jur.* VI, qu. 11. art. 1.

29) Azor. P. 3. lib. 10. *de camb.* c. 8.

30) Scacc. § 2. gl. 4 n. 13. *In nundinis fiunt pecuniarum solutiones et traditiones, ita ut alii debita solvant, alii vero debita contrahant: redduntur ibidem dati et accepti rationes et denuo pecuniae creduntur et accipiuntur, et totum hujus-*

schätzen. Auch Molina hebt, indem er die Ausgleichungen der Messe zu Medina einfach durch Notirungen *in banco* beschreibt, deren Nutzen hervor[31].

Vollends entwirft Raphael[32] ein lebendiges Bild davon, wie durch die Bilanzirung und Hin- und Herübertragung des nur ideellen Wechselgeldes[33] fast alle Münze auf der Messe entbehrlich wird, dermassen, dass auswärtige Messbesucher höchstens das zum Lebensunterhalt nothwendige Metallgeld mitbringen und in der Regel Nichts mehr fürchten, als etwa baare Einnahmen machen zu müssen[34].

Am zweiten Tage bestimmte der Konsul unter Mitwirkung der berechtigten Bankiers[35] den Preis oder Kurs der Wechsel von der Messe nach den mit ihr in Verbindung stehenden Plätzen[36]. Diese Kursregulirung hält Raphael[37] für das allerwichtigste Geschäft der Messe. In ihr lag die Garantie der Gerechtigkeit und Aequalität, für die zu sorgen nach der Wuchertheorie volle Ursache war[38], zumal bei den überaus wichtigen Recambien[39]. Tarifirung der Preise, Ausschliessung der Willkür des Einzelnen, die leicht zu Habsucht und Wucher führte, war überhaupt nach dem Sinn der kanonischen Doktrin[40]. Was sonst von der Autorität des Landesherrn oder des Bischofs erwartet wurde, geschah hier freilich aus den Kreisen der Geschäftsleute selbst heraus, gleichsam aus der Selbstverwaltung der Betheiligten[41], ebendarum aber auch nicht mit solch bindender Wirkung, wie bei Preisfestsetzungen der Waaren, welche die öffentliche Gewalt erliess[42].

Da Geschäftsleute der verschiedensten Gegenden anwesend waren, Auskunft über die Zustände ihrer Heimath ertheilen konnten und pflichtmässig mitzustimmen hatten, liess sich wohl eine umfassende Einsicht in die Geldverhältnisse gewinnen. Darnach wurde dann der

modi negotium sine ullis fere pecuniis conficitur datis et acceptis solum chirographis aut syngraphis.

31) L. Molin. disp. 409 n. 1.

32) Raph. disp. 2. qu. 18; vgl. auch Biener S. 49.

33) *Scuti marcharum*, s. unten Not. 45.

34) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 29.

35) S. Not. 4. dieses §.

36) *Prezzo di ritorno.* Scacc. § 2. gl. 4 n. 13. S. § 6. Not. 25.

37) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 30.

38) S. § 9. Not. 8.

39) S. über diese unten § 10.

40) Endemann, nat. Grunds. S. 96. In der Lehre vom Kauf näher zu entwickeln.

41) Azor. l. c. *vers. accedit* findet das nicht passend. Scacc. l. c. n. 16.

42) S. Näheres in § 9.

Preis der Wechsel in einer genau vorgeschriebenen Form bestimmt[43]). Ob und wie das Resultat bekannt gemacht wurde, etwa durch Kurszettel, wie deren Beckmann[44]) aus Hamburg von 1659 und 1687 mittheilt, wird nicht gesagt.

Auf diese Preisregulirung weisen erst Boninsegnus, Romualdus und Scaccia hin. In den Besançoner Kapiteln von 1597 ist sie angeordnet. Dass sie schon zu Lyon bestanden, lässt sich bei Schweigen aller früherer Autoren über einen augenscheinlich so wichtigen Punkt, durch den erst, wie sich Raphael ausdrückt, der Wechsel aus einem unbestimmten und unvollkommenen Ding ein fester, abgerundeter Vertrag wurde, nicht annehmen.

Von den Geschäften, die an den übrigen Tagen der Messe ausser dem, was die Deckung und Ausgleichung der Saldi betraf, noch vorkommen konnten, indem der Empfangsberechtigte etwa den Zahler durch öffentlichen Aufruf suchte, von der Zahlung, Intervention, Protestaufnahme Mangels Zahlung u. dgl. muss demnächst ausführlicher die Rede sein. Ebenso von der Praxis des Recambirens, wobei die Kurskonjunkturen fleissig benutzt wurden. —

Die beiden Hauptaktionen der Messe, Ausgleichung und Kursbestimmung, hatten aber ihre Grundlage in einer Erfindung, welche mit Recht als ein Beispiel der schöpferischen Fähigkeit des Verkehrs gepriesen wird. Allgemeine Ausgleichung und Preisregulirung wäre auf geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen, wenn sie nach dem Maassstabe der verschiedenen Münzsysteme aller Handelsplätze hätte stattfinden sollen. Wie wäre es denkbar gewesen, auf alle mögliche Geldsorten lautende Wechsel richtig auszugleichen und den Preis derselben richtig zu bestimmen, wenn zwischen Valuta und Wechselsumme alle Kombinationen der existirenden, unendlich mannigfaltigen Münzsorten hätten berücksichtigt werden müssen?

Das was die Messe nach dem eben Bemerkten leistete, vermochte sie nur dann zu leisten, wenn sie einen einheitlichen Maassstab des Werthes besass. Diesen fand der Scharfsinn der Wechsler in dem sogenannten Markenscudo (*scutus marcharum*), dessen Bedeutung die Wechselrechtshistoriker bisher lange nicht genug gewürdigt haben.

Dieser Markenscudo war ein nirgends in Wirklichkeit vorfindliches, rein imaginäres oder, wie wir jetzt sagen, Rechnungsgeld[45]). Das

43) Scacc. l. c. n. 13. 15; Raph. l. c. n. 31; disp. 1. qu. 24 n.26—30. Ueber die Grundsätze der Preisbestimmung s. § 9.

44) Beckmann, Gesch. der Erfind. Bd. 1. S. 576.

45) Scacc. § 2. gl. 3 n. 67.

allein war freilich noch keine absolute Singularität; der fingirten Münzen gab es in Italien und anderswo mehrere[46]). Aber die fingirten Münzen erwiesen sich so verschieden, wie die metallenen. So hatte namentlich auch die Mark, eine gewisse Gewichtsquantität reinen Goldes, ein längst bekannter Begriff, hier diese dort jene Bedeutung[47]). Deshalb suchte sich der Wechselverkehr seine eigene einheitliche und stabile Rechnungswährung für die italienische Wechselmesse und er fand sie in dem fingirten Scudo. Der reelle Scudo war, obwohl wiederum in den verschiedenen Territorien sehr verschiedenwerthig, eine vielfach übliche Goldmünze[48]). Daher griff man nach dieser Bezeichnung. Hintennach war es nicht schwer, die Wahl des Namens noch mit besonderen Gründen auszustatten. Die Schriftsteller, welche die grossen Vortheile des Markenscudo begreifen, finden den Namen (*scutus*) darum geeignet, weil diese Währung der wahre Schild (*clypeus*) des Verkehrs ist.

Die Erfindung desselben wird zuerst von Hieronymus de Luca[49]) geschildert, dem Scaccia durchaus folgt[50]).

Den ersten Anfang erblicken sie darin, dass zu den stark frequentirten Genfer Waarenmessen deutsche Kaufleute Gold in Barren mitbrachten und nach dem Gewicht von acht Unzen, eine Mark genannt[51]), verkauften. Andere, insbesondere Italiener, nahmen gern den Erlös für ihre Waaren in rohem Golde entgegen, um es zu Hause den Goldschmieden oder den Münzmeistern zuzuführen; gewiss ein gutes Geschäft, wenn man bedenkt, wie es in alten Zeiten mit Schrot und Korn der Münzen aussah. Auf solche Weise lernte man inmitten der noch fortwährend, wie in früheren Perioden[52]), buntscheckigen Vielheit der Münzen ein festes Werthmaass kennen in Gestalt einer bestimmten Quantität Edelmetalls von einer gewissen Güte. Der Vortheil eines solchen überall hin anwendbaren Werthmaasstabes bedarf keiner langen Ausführung. Er war in der That geeignet, dem inter-

46) Scacc. l. c. n. 68. S. z. B. über die verschiedenen *librae* (Livres) R. Budelius *de re nummaria* I, c. 12. Davon mehr in einem Abschnitt vom Geld.

47) Scacc. § 2. gl. 3 n. 45; Budelius l. c. cap. 13. In Italien verstand man darunter zwei Drittel einer römischen *libra*, also acht Unzen. Molin. disp. 400 n. 2; Scacc. l. c. n. 29; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 21.

48) Scacc. l. c. n. 72 sqq.; Raph. l. c. n. 10 sqq.

49) S. § 5. Not. 44.

50) Scacc. l. c. n. 30.

51) Ueber den deutschen Ursprung des Namens s. Scacc. l. c. n. 28; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 21.

52) S. § 2. Not. 33 ff.

nationalen Handel die grossen Hindernisse überwinden zu helfen, die sich aus der Verschiedenheit und der Werthschwankung des gemünzten Geldes das ganze Mittelalter hindurch ergeben hatten.

In der Folge, als die Messe auf Lyon überging, brachte man Goldbarren nicht mehr mit. Aber der Begriff der Mark Goldes hatte sich einmal eingebürgert. Es erschien nun vortheilhaft für die Kaufleute, gemünztes Geld mitzubringen und dafür im Wege des Wechsels, also ohne reelles Zuwiegen, Marken Goldes einzukaufen, die sie überall in gemünztes Geld umsetzen konnten[53]).

Mit andern Worten: man gewöhnte sich daran, Wechsel zu und von der Messe zu nehmen, die auf die Rechnungswährung einer Mark reinen Goldes radizirt waren. In diesem Sinne ergriff vollends die Messe von Besançon die Idee eines Rechnungsgeldes. Die Mark theilte man der Idee nach ein in 65 Scudi, zum Unterschiede von den gemünzten Markenscudi (*scuti marcharum*) genannt. Der Markenscudo als der fünfundsechszigste Theil einer Mark reinen Goldes war ein stabiles Einheitsgeld, während der Metallscudo in sehr verschiedener Werthgestalt auftrat[54]).

Alle Wechsel, die auf die Messe hin ausgestellt wurden, hatten nur Markenscudi zum Gegenstand; diese waren Kaufgegenstand, bildeten die Wechselsumme. Dagegen lauteten die Wechsel, die auf der Messe, grossentheils gegen Markenscudi, die in diesem Falle den Preis oder die Valuta bildeten, nach anderen Orten ausgestellt wurden, auf die Münzsorte, die für jedes Land oder für die betreffende Stadt üblich war[55]). Die Realisirung, die etwa auf der Messe nöthig wurde, hatte nach den Statuten der Genueser Messe in *scudi delle cinque stampi* zu erfolgen, einer in Italien und Spanien verbreiteten und verhältnissmässig reinen Münzgattung, die in Genua gebräuchlich war[56]). Das Verhältniss war das, dass 101 Markenscudi gleich 100 solcher Goldscudi galten. Der einzelne Goldscudo enthielt 68 Soldi, der Markenscudo 67 Soldi und ein Drittel, gleich vier Denaren[57]). In ähnlicher Weise war das Verhältniss zu den Münzen anderer Plätze bestimmt[58]).

Durch den Markenscudo hatte man eine Rechnungseinheit, auf die

53) So nach Hieronymus de Luca Scacc. l. c. n. 30; Raph. disp. 1. qu. 4 n. 32.

54) Scacc. § 1. qu. 5 n. 53; s. auch § 1. qu. 6 n. 7. 8.

55) Raph. disp. 1. qu. 22.

56) Scacc. § 2. gl. 3 n. 71; § 5. gl. 3 n. 2; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 22.

57) Scacc. § 2. gl. 3 n. 67. 70; cf. § 1. qu. 5 n. 55. 56.

58) S. z. B. Scacc. § 1. qu. 5 n. 59—64.

Alles bezogen werden konnte. Erst dadurch erlangte der Wechselverkehr die nöthige Sicherheit gegenüber den verwickelten Münzzuständen. Gegen alle die häufigen, in den äusseren oder inneren Werth eingreifenden Aenderungen der metallenen Münze, hielt diese Rechnungsmünze des Wechsels Stand. Sie bezeichnete immer die nämliche Menge Edelmetalls. Was das heissen will, kann in vollem Umfange nur da erkannt werden, wo die Schwierigkeiten zu zeigen sind, die sich durch die Verschiedenheit und die Werthveränderungen der Münzen für alle Schuldverhältnisse ergaben; in einer Betrachtung des Geldes und der Zahlung. Hier genügt es, sich klar zu machen, wie sehr die einheitliche Rechnungswährung den Wechselverkehr zwischen den Territorien der verschiedensten Münzsysteme begünstigte. Nur mit ihrer Hülfe war die Bilanzirung und Ausgleichung in der geschilderten Weise möglich[59]. Nur mit ihr liess sich in der Messversammlung der Preis des Wechsels so, wie wir sahen, festsetzen.

Mit dem Ruhme der Erfindung schmückt Scaccia die Genueser[60]. Hieronymus de Luca, der erwähnt, dass die Mark bereits zu Lyon bekannt war, sagt nichts von dem Markenscudo. Feste Gestalt wird dieser also wohl erst auf der Messe von Besançon gewonnen haben. Scaccia deutet an[61], dass die Tendenz, durch die künstliche Erscheinung eines solchen Rechnungsgeldes die Wucherlehre über den Wechselgewinn zu täuschen, mitwirkte. Indessen wird doch im Vordergrund stehen müssen, was Raphael[62] als Zweck anführt. Nach seiner Auffassung war der Markenscudo erfunden, *ut, cum in feriis convenirent plures diversorum partium et provinciarum gentes, adesset quaedam veluti communis gentibus omnibus mensura et apud omnes eadem, ad quam veluti scopum dirigerentur vota omnia mercatorum.* Daran hielt man absolut fest, *usque adeo, ut in feriis nec in obligatione cambiorum, nec in solutione aliud genus pecuniarum sit in usu, quin immo nec esse fere possit*[63].

Die Kaufleute und Bankiers hatten kein Münzrecht. Eine reelle Einheitsmünze durften sie nicht schlagen. Ebensowenig hatten sie ein Recht, über den Werth der reellen Münzen zu verfügen. Sehr richtig bemerkt Raphael[64], dass sie den Werth des Markenscudo festsetzen,

59) Raph. disp. 1. qu. 4 n. 30.
60) Scacc. § 2. gl. 3 n. 68 in fin.
61) Scacc. § 5. gl. 2 n. 2.
62) Raph. disp. 1. qu. 22 n. 12.
63) Raph. l. c. n. 31.
64) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 37.

obgleich ihnen keine Befugniss zusteht, den Werth des Geldes zu fixiren. Molina erzählt, dass sich 1527 in Flandern wegen grosser Werthveränderungen der Münze die Kaufleute damit halfen, unter sich eine gewisse Schätzung der Münzen zu verabreden, die gelten sollte, auch wenn der Werth von Seiten der öffentlichen Gewalt verändert. Allein seine Darstellung bezeugt hinlänglich, wie sehr dies den Ideen über das Wesen des Geldes zu widersprechen schien[65]).

Um dennoch der heillosen Münzzustände Herr zu werden, schufen sich die Kaufleute eine imaginäre Münze. Niemand wehrte es ihnen; denn das Münzregal wurde nur auf die metallenen Werthzeichen bezogen.

Die eigenthümliche imaginäre Münze hatte den grossen Vorzug, dass man sie ohne alles Bedenken zugleich als Waare behandeln, ihr einen Preis setzen und diesen steigen und fallen lassen, das heisst, an ihr, die sich immer gleich blieb, die trotz des kanonistischen Prinzips der Stabilität des Geldwerthes stets wechselnden Werthverhältnisse alle Münzarten zum Ausdruck bringen konnte[66]). Die Bankiers prägen den imaginären Scudo aus, der in Bezug auf Güte und Werth immer derselbe ist[67]). Dieser Satz ist nicht etwa, wie Goldschmidt[68]) meint, blos „eine geistreiche Parallele", sondern er drückt, worauf man bisher zu wenig geachtet hat[69]), das aus, was geradezu das wesentlichste Fundament des ganzen Messverkehrs bildet. Entschieden muss gewarnt werden, der Vorstellung Raum zu geben, als habe Raphael sagen wollen, die Wechselausstellung sei eine Art von Schlagen eines Papiergeldes. Daran denkt er nicht im Mindesten. Nicht den Wechselbrief schlagen sie, sondern den fiktiven Scudo, an dem sich der Werthmaasstab für die Wechsel ergibt.

Die Werthübertragungen in Form von Wechseln, welche die Messe passirten, hatten diese Einheitswährung zu passiren. Es leuchtet ein, dass eben dadurch der Messwechsel eine ganz andere Bedeutung an sich trug, als der Nichtmesswechsel, dem dieser Anhaltspunkt eines stetigen Werthmessers mangelte. Wie wichtig in rechtlicher Beziehung der Markenscudo für die Konstruktion und Rechtfertigung des Wechsels wurde, werden wir noch sehen.

65) L. Molin. disp. 400 n. 14.

66) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 35.

67) *Cadunt scutum imaginarium bonitatis et valoris invariabilis.* Raph. l. c. n. 14. 22.

68) Goldschmidt, Handelsrecht I, S. 1222 Not. 21.

69) Vgl. die dürftige Notiz bei Biener, Erört. S. 82. 152; Abs. S. 50. 117.

Es lässt sich denken, dass die Idee eines imaginären Geldes dieser Art im Anfange der Doktrin befremdlich genug dünkte und manchen Zweifel hervorrief[70]. Selbst Scaccia fühlt das Sonderbare, den Ansichten über das Geld vielfach Widersprechende der Erscheinung und sieht sich dadurch zu der Betrachtung veranlasst, wie schwer doch die in den praktischen Dingen unerfahrene Theorie mit dem Wechsel fertig wird, während ihn die praktisch erfahrenen Kaufleute so gut zu handhaben verstehen. Er selbst bringt karakteristischer Weise[71]) die Kaufleute, welche die Wechselscudi machen, in Vergleichung mit den Alchymisten, die aus Nichts Gold erzeugen oder Gold zu Dampf verflüchtigen. Zum Troste gereicht ihm, dass beide, Alchymie wie Wechselkunst, ebensogut eine wahre und nützliche, wie eine gefährliche und ketzerische Uebung sein können.

Andererseits ist es aber auch begreiflich, dass die am Markenscudo gemachten guten Erfahrungen Manche zu dem Vorschlag bewogen[72]), überhaupt das Münzwesen auf Basis eines Pfundes Goldes oder Silbers gründlich zu reformiren.

§. 8.

Erzeugung und Verlauf des Wechsels.

Wir haben bisher den äusseren Gesammtverlauf der Wechselmesse betrachtet. Dies genügt jedoch nicht, um ein Bild von der Entstehung und den Schicksalen des einzelnen Wechsels zu gewinnen. Zu diesem Behufe ist es nöthig, theils anzugeben, in welcher Weise der Wechsel zu Stande kam und was mit ihm geschah, ehe er zur Messe gelangte, theils näher auszuführen, was sich mit ihm auf der Messe zutrug, wie er dort erledigt oder umgestaltet wurde. Wir werden dabei hauptsächlich den Messwechsel in's Auge fassen, zugleich aber auch die Abweichungen einigermassen berücksichtigen müssen, die sich in der Behandlung der Nichtmesswechsel kund geben.

Die erste Frage, die uns beschäftigen muss, ist die der Wechselfähigkeit. Ihre Untersuchung lehrt, in welchen Kreisen sich der Wechsel bewegte und damit zugleich, welchen Umfang der Gebrauch desselben einnahm.

Es handelt sich hierbei einmal um die Befugniss, einen Wechsel

70) Scacc. § 2. gl. 3 n. 67.
71) Scacc. § 1. qu. 1 n. 23.
72) Schwarzkopf, Beitr. S. 1.

zu nehmen, d. h. Geld auf einen Wechsel zu geben (*cambio dare pecuniam*), um dagegen den Wechsel und demnächst auf den Wechsel hin die Zahlung zu empfangen. Das Hauptbedürfniss hierzu setzte man bei den Kaufleuten voraus; doch war selbstverständlich das Wechselnehmen niemals auf die Kaufleute beschränkt. Sodann handelt es sich um die Befugniss, die Valuta zu empfangen, um dafür die Wechselsumme zuzusagen (*cambio accipere*).

In beiden Beziehungen kam zuvörderst die allgemeine Rechtsfähigkeit in Betracht. Darnach entschied sich, in wieweit allenfalls Wahnsinnige, oder Minorenne, Frauenzimmer u. dergl. in Wechselverkehr traten konnten. Indessen bestanden nicht selten Beschränkungen, die sich nicht blos auf das *cambio accipere*, sondern auch auf das möglicherweise nicht minder gewerbsmässig betriebene *cambio dare* beziehen mochten. Gewissen Klassen war nämlich gewerbsmässiger Betrieb von Handelsgeschäften überhaupt, oder von Wechselgeschäften insbesondere untersagt. So in Spanien und Frankreich den Richtern und Beamten, manchmal, freilich nicht in Genua, Venedig, Lucca, Ancona, Florenz, den Edelleuten; noch mehr den Klerikern u. s. w.[1]) Einzelne Wechselgeschäfte, insonderheit als Nehmer, zu machen, war darum nicht verwehrt. Wie wir sahen, geschah solches oft und ohne alles Bedenken selbst von Klerikern.

Was die jetzt so genannte aktive Wechselfähigkeit anlangt, so bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung. Wohl aber fordert dazu die passive Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, Wechsel auszustellen, auf. In dieser Hinsicht vollzog sich eine grosse Erweiterung der subjektiven Befugniss.

In älterer Zeit[2]) erschienen der rechtlichen Idee nach die Kampsoren ausschliesslich befugt, Wechsel zu ertheilen. Das war vollkommen begreiflich, da der Wechsel für eine Abart des Umtausches verschiedener Geldsorten galt, zu dessen Betrieb die Wechsler das Privilegium besassen. Allmählich aber schwächte sich das Monopol der Kampsoren ab.

Hieronymus de Luca, Sylvester und Andere erkannten bereits an, dass alle Kaufleute zur Wechselausstellung zuzulassen seien; eine grosse Ausdehnung, die unvermeidlich war, wenn zum Messverkehr unter gewissen Bedingungen jeder Kaufmann zugelassen wurde[3]). Obgleich

[1]) S. darüber ausführlich Scacc. § 1. qu 7. P. 3. lim. 17, der hier den Straccha stark benutzt. Vgl. Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 342 ff.

[2]) S. § 3. Not. 13 ff.

[3]) S. § 7. Not. 4 ff.

diese Zulassung zur Messe und die Fähigkeit Wechsel auszustellen, von Haus aus nicht nothwendig identisch zu sein brauchte, so wird man doch schwerlich irren, wenn man der Zulassung zur Messe eine Rückwirkung auf die Ansichten über die passive Wechselfähigkeit überhaupt zuschreibt.

Ebenso spricht auch Molina [4]) allgemeinhin von Kaufleuten, wiewohl er gewiss mit Recht voraussetzt, dass immer noch hauptsächlich die Kampsoren oder Bankiers das Wechselgeschäft in Händen haben.

Viel freier dachte Scaccia [5]). Sah er doch, dass nicht blos zu Genua alle Welt, hoch und niedrig, arm und reich, Magistratspersonen und Private, Gelehrte und Ungelehrte, in Wechseln Geschäfte machte, sondern dass Aehnliches auch an anderen Orten geschah, ja dass sogar Kleriker sich der Kampsorenpraktik hingaben [6]).

Vollends räumt Raphael als geborener Genueser jede Schranke hinweg [7]). Jedermann, vom Fürsten bis zum letzten Bauern, kann seiner Ansicht nach nicht nur Wechsel nehmen, sondern auch geben. Denn warum sollte sich nicht ein Jeder *scuti marcharum* für die Messe verschaffen können? Er will nicht einmal denjenigen Wechselausstellern die Befugniss absprechen, von denen von vorn herein gewiss ist, dass sie auf der Messe, weil sie an deren Verhandlungen keinen Antheil haben [8]), nicht werden den Wechsel realisiren können. Er macht also die Ausstellungsfähigkeit sogar von der Messfähigkeit unabhängig; was mit seiner Ansicht über den Rückwechsel zusammenhängt [9]). Aeltere hatten solche Wechsel von Ausstellern, die nicht an der Messe betheiligt waren, entschieden für wucherisch erklärt, mithin die subjektive Fähigkeit zur Realisirung auf der Messe als wesentliche Voraussetzung wirksamer Wechselausstellung festgehalten. Raphael aber will derartige Wechsel zwar nicht gerade empfehlen, aber auch nicht verdammen [10]).

4) L. Molin. disp. 408. 409.

5) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 11.

6) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 64.

7) Raph. disp. 1 qu. 14.

8) S. § 7. Not. 4 ff.

9) S. unten § 10. Not. 40.

10) Raph. l. c. n. 25. S. über diese Frage Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 17. Man witterte früher hinter einem solchen Wechsel mit Recht entgeltliches Darlehn. Cf. Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 5 n. 2; § 6. gl. 1 n. 2. 3. 64. Aber Raphael bestreitet diese bes. von Salon und Andern vertheidigte Meinung, die dem *recambium* sehr hinderlich sein würde. Er sucht die ganze Unterstellung des Falls als unpraktisch nach dem Responsum Pius V. an die Bologneser hinwegzudisputiren. Raph. disp. 3. qu. 11 n. 32 u. qu. 12 n. 19 sqq. S. auch Gibal. V, c. 1. art. 6 n. 5.

Bei alledem blieb jedoch innerhalb der sich verallgemeinernden Wechselfähigkeit noch mancher Unterschied; nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich.

Thatsächlich war es für das Schicksal des Wechsels stets von grosser Erheblichkeit, ob der Aussteller auch befugt erschien, an den Abwickelungen der Wechselmesse Theil zu nehmen oder nicht. Darum verdiente die Messfähigkeit immer Beachtung, wenn sie auch nicht unerlässliche Vorbedingung war. Sodann aber entstand, durch die Wucherlehre veranlasst, das wichtige Bedenken, ob, wenn selbst jeder Nichtkaufmann Wechselgeschäfte unternehmen dürfe, diesem ohne Weiteres das Recht zuzuerkennen sei, in gleichem Maasse Gewinn zu nehmen, wie dem echten Geschäftsmann[11]). Davon wird in anderem Zusammenhang ausführlicher geredet werden müssen[12]). Andrerseits wurde die Wechselfähigkeit auch mit der für die parate Exekution wichtigen Möglichkeit einer Personalkaptur in Verbindung gebracht[13]).

Aber mochte sich die passive Wechselfähigkeit noch so sehr erweitert haben, soviel steht auch bei Scaccia und Raphael noch fest, dass in Wirklichkeit der Wechselverkehr, zum weitaus grössten Theil, von bestimmten Geschäftsleuten, die sich berufsmässig dem Betriebe des Wechselgeschäfts widmeten, beherrscht wurde[14]). Der Einfluss der Kampsoren oder Bankiers ist keineswegs verschwunden. Ueberall werden sie, wenn nicht mehr als monopolisirte, doch als vornehmste Vertreter der Wechselpraktik genannt. Namentlich wird, was den Messwechsel betrifft, trotz der Freiheiten der Messe, stets unterstellt, dass es die Bankiers eigentlich sind, welche das Geschäft mit Messwechseln in Händen haben[15]). Eine Menge von Umständen, es mag nur auf die Trakta und Remisse hingewiesen werden, lehrt, dass man sich solche Wechsel ohne Betheiligung eines Bankiers kaum vorstellte. Wir können daher nicht umhin, ihrer Stellung, die sich in dieser Periode im Vergleiche gegen früher erheblich modifizirt erweist, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Insofern nach der ursprünglichen Auffassung das Wechselgeschäft als ein Geldumtauschgeschäft betrachtet wurde, passte der von dem Tausch hergeleitete Name der Kampsoren auch da noch, als sie in immer grösseren Dimensionen den Betrieb des ersteren ergriffen. Der

11) Scacc. § 2. gl. 3 n. 100 sqq.
12) S. § 9. Not. 65 ff.
13) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 17.
14) Raph. disp. 1. qu. 12 n. 35.
15) Vgl. § 7. Not. 5. S. auch § 9. Not. 76.

Name wurde also noch gebraucht, nachdem das Grundgeschäft des reellen Münzenumtauschs längst an Bedeutung viel verloren hatte. Allein allmählich macht immer mehr der Namen des Wechslers (*campsor*) dem des Bankiers (*bancherius*) Platz[16]). Man darf annehmen, dass gerade das Zurücktreten des Münzenwechselns (*cambium minutum*), welches allmählich neben dem grossartigen Anweisungs- und Bankverkehr ein verhältnissmässig dürftiges Metier darstellte, Ursache zum Zurücktreten des Kampsorentitels war. Eine Zeit lang freilich stehen die verschiedenen Ausdrücke, oft unklar oder verschieden gebraucht, neben einander.

So denkt sich Molina[17]) dreierlei Leute am Wechselverkehr betheiligt. Einmal die Kaufleute, die im auswärtigen, zumal überseeischen Handel thätig, Geld für fremde Orte bedürfen oder an fremden Orten einnehmen und anderswohin schaffen müssen. Sodann andere Geschäftsleute, und unter diesen insonderheit Kampsoren, die solchen Bedürfnissen durch Anweisungen und Wechsel zu Hülfe kommen. Drittens Bankiers (*banqueros*), welche von den Kaufleuten und den Kampsoren Gelder depositenmässig annehmen, die aber damit sehr wohl das Wechselgeschäft verbinden, indem sie die Depositengelder zum spekulativen Betriebe des letzteren verwenden.

An einer anderen Stelle führt er aus[18]), dass in der Regel die Wechsel an einen Korrespondenten zur Bewirkung der Vereinnahmung oder Auszahlung geschickt wurden. Letztere konsignirten sie dann *in banco*. Man sieht daraus, dass der Bankier wesentlich als Vermittler der Realisirung fungirte. Für die von ihnen nach Accept übernommene Zahlung berechneten sie sich 5 bis 6 pro Mille[19]), weshalb um soviel Waaren theurer gehandelt wurden, wenn man den Preis statt baarer Zahlung *in banco* regulirte.

Es lässt sich leicht denken und wird von Molina als häufig vorkommend bezeichnet[20]), dass diese Bankiers immer mehr auch das Geschäft der Wechselausstellung von den Kampsoren an sich zogen.

Fabianus unterschied in seinem Traktat *de cambiis*[21]) *bancherotti* und *bancherii*. Unter den ersteren waren diejenigen verstanden, die sich nur mit dem Wechseln baarer Münze befassten. Damit stimmt

[16]) Vgl. was Raph. disp. 2. qu. 17 n. 38 über den Sprachgebrauch des Petrus de Ubaldis (um 1400) und Paulus Castrensis (gest. 1441) sagt.

[17]) L. Molin. disp. 408.

[18]) L. Molin. disp. 409 n. 5.

[19]) Davon später mehr § 9. Not. 173 ff.

[20]) L. Molin. disp. 408 n. 11.

[21]) S. § 6. Not. 51.

Scaccia[22]) überein. Mit den Wechselbriefen hatten sie Nichts zu thun. Sie waren nur kleine Geldwechsler.

Den ungleich wichtigeren Wechselbriefverkehr besorgten die *bancherii*.

In der letzteren Bezeichnung schwankt Scaccia sehr. Bald nennt er die mit dem Wechsel befassten Geschäftsleute Kampsoren, bald Bankiers. Im Ganzen lässt sich wohl soviel erkennen: Kampsoren sind ihm noch immer diejenigen, welche professionsmässig das Wechselgeschäft vollziehen (*qui ex officio habent cambire*), indem er sich auf Covarruvias und Lupus stützt[23]). Die Bankiers sind mehr, als die Kampsoren. Sie machen auch Wechselgeschäfte, ihre Thätigkeit ist aber eine umfassendere. Namentlich sind sie Depositenverwahrer (*solent esse depositarii*), sei es öffentliche, sei es private[24]). Von den Bankgeschäften zu reden, muss einem andern Abschnitt aufgespart werden.

Während bei Scaccia an manchen Stellen die Titel Kampsoren und Bankiers unterscheidungslos durcheinander laufen[25]), braucht Raphael überwiegend den Ausdruck Bankier. Das ist ihm Jeder, der alle Geldgeschäfte und besonders das des Wechsels treibt[26]). Das Wechselgeschäft tritt umsomehr in dem Begriff des *bancherius* hervor, als nach Raphaels Behauptung die Funktion der Privatbankiers als Depositare grösstentheils antiquirt erschien[27]). Der *campsor* ist bei Raphael vollends nur noch identisch mit dem kleinen Geldwechsler (*bancherotus*)[28]), also zurückgekommen auf den alten Ausgangspunkt, auf das Geschäft des Münzenwechselns. Seine Definition des *bancherius* stimmt durchaus überein mit der Definition in der Ueberschrift der *capitula Besenzonensia*, welche als *bancherii* diejenigen bezeichnet, *qui in feriis exhibent bilancium*. Und das thun alle *mercatores sive negotiantes cambiorum*[29]). Bei dieser Gestaltung der Dinge fragt es sich denn wie es nachgerade mit dem Erforderniss öffentlicher Konzession aussah. Wir haben oben gesehen[30]), dass es überaus natürlich war, für den Münzenumtausch als eine Art öffentlicher Funktion Erwirkung obrig-

22) Scacc. § 1. qu. 5 n. 24.
23) Scacc. § 1. qu. 3 n. 5.
24) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 4. 5.
25) Scacc. l. c. n. 14.
26) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 41 sqq.
27) Raph. l. c. n. 46. 47.
28) Raph. disp. 1. qu. 14 n. 1.
29) S. Raph. p. 405.
30) S. § 3. Not. 16. 44.

keitlicher Konzession für nothwendig zu betrachten. So natürlich, dass selbst noch in später Zeit für diejenigen, welche das Münzentauschgeschäft betrieben, dieses Erforderniss vieler Orten, insbesondere zu Rom, aufrecht erhalten wurde. Dies bezeugt für die Geldwechsler in diesem Sinn (*bancheroti*) sowohl Scaccia[31]), als auch Raphael[32]). Derselbe Gesichtspunkt, der dahin führte, zum Betriebe des Wechslertisches besondere Zulassung zu verlangen, musste für das Wechselgeschäft durchschlagen, so lange dieses wesentlich als eine verwandte Art des Tauschs angesehen wurde. Die Befugniss des Kampsors erstreckte sich von selbst mit auf das letztere, war aber in der einen, wie der anderen Richtung gleich erforderlich. In diesem Sinne galt noch lange Zeit als feststehend, dass zur Ausübung des Kampsorengewerbes amtliche Bestellung oder Erlaubniss gehöre. Medina betrachtete das Kambiren als ein Amt (*officium*)[33]). Molina berichtet[34]), dass in Spanien und Portugal die Kampsoren von der Obrigkeit eingesetzt wurden und einen gesetzlichen Tarif der Gebühren besassen (*pro obsequio et munere*). Die Nothwendigkeit einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes, wenn auch Jedermann einzelne Wechselgeschäfte machen durfte, bestätigt ferner Hevia[35]). Wo Privatkampsoren existirten, war es mindestens sehr zweifelhaft, ob sie Vergütung nehmen durften.

Scaccia theilt in einem anderen Werk[36]) mit, dass früher die Argentarien-Kampsoren stets von der öffentlichen Autorität gewählt worden seien. Er beruft sich dafür auf die Glosse und Salicetus, der im 14. Jahrhundert lebte. Was Budelius, ein fleissiger Sammler in diesen Dingen, beibringt[37]), stimmt damit ebenso überein, wie das, was Raphael[38]) zunächst zur Karakterisirung der Bankiers, zugleich aber auch der Wechsler früherer Zeit ausführt[39]).

Allein wo immer Spätere von Konzessionspflichtigkeit der Bankiers reden, haben sie stets vorzugsweise deren Stellung als Inhaber einer Depositenbank im Auge; eine Stellung, die sich, wie bereits bemerkt

31) Scacc. § 2. gl. 3 n. 101.

32) Raph. disp. 1. qu. 14 n. 1.

33) Scacc. § 1. qu. 3 n. 5. In Betreff der Glaubwürdigkeit ist lediglich auf das früher Bemerkte, s. § 3. Not. 20 ff. zu verweisen.

34) L. Molin. disp. 399 n. 2. 4.

34) Hevia I, c. 2. n. 4 sqq.

36) Scacc. *de judiciis* II, c. 11. n. 104 sqq.

37) Budelius, *de re monet.* I, c. 25. n. 4 sqq.

38) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 25 sqq.

39) Ueber Deutschland vgl. Neumann, Gesch. des Wechsels S. 135 und des Wuchers S. 357.

wurde und bei Darstellung der Bankgeschäfte noch näher auszuführen sein wird, meist mit dem Wechselgeschäft verband. Um des Depositengeschäfts und dessen willen, was sich daran anschloss, erschien obrigkeitliche Erlaubniss den Meisten nothwendig. Handelte es sich lediglich um das Wechselgeschäft, so konnte dieses Erforderniss schwerlich aufrecht erhalten werden. Wenn jeder Kaufmann, schliesslich sogar Nichtkaufleute für befugt galten, Wechselgeschäfte zu machen, so ist schon damit ausgesprochen, dass dazu keine besondere Konzession mehr gehörte. In diesem Sinne gab es also wohl auch Privatkampsoren[40]; und Raphael sagt nirgends, dass diejenigen, welche er *bancherii* nennt, ebenso Konzession nöthig haben, wie diejenigen, welche er *bancharotti* oder *campsores* nennt[41].

Das pure Wechselgeschäft wurde mithin sichtlich im Gegensatz zu dem Münzumtauschgeschäft, das, weil es die öffentlichen Zahlmittel zum Objekte hatte, stets einer öffentlichen Garantie bedürftig erschien, reines Privatgeschäft. Den Wechselgeschäftsleuten kam keine öffentliche Qualität zu. Am Ende liess sich sogar zweifeln, ob sie Kaufleute (*mercatores*) oder nur Geschäftsleute (*negotiatores*) seien[42]. Ja sie brauchten nicht einmal *negotiatores* zu sein, wenn Jedermann befähigt war, sei es auch nur vereinzelt, Wechselverträge zu schliessen[43]. Freilich hierbei immer die eine grosse Schranke vorbehalten, dass Gewinn aus dem Wechselgeschäft nur der Bankier von Profession ziehen sollte[44].

Bei alle dem machte sich die Doktrin keine geringe Scrupel, wie überhaupt die gesammte Wechslerkunst einschliesslich des Wechselbriefgeschäfts zu rechtfertigen sei; sogar mehr, als früher. Scaccia erörtert des Breiteren die Zulässigkeit. Denn war nach Thomas von Aquino schon der Handel schwerlich Gott wohlgefällig[45], so hatte Christus gar die Wechsler zum Tempel hinausgeworfen[46]. Man sah deutlich den früher nur instinktiv gefühlten Widerspruch gegen das Wesen des Geldes, das hier in einer sekundären[47], seiner ursprünglichen Bestimmung

40) Scacc. § 1. qu. 3 n. 7.

41) Raph. § 1. qu. 14 n. 1.

42) S. über diese Begriffe nach Straccha Scacc. § 1. qu. 1 n. 8 sqq.; qu. 5 n. 52.

43) Danach präzisirt sich, was Biener S. 48 sagt.

44) S. § 9. Not. 65 ff.

45) Endemann, nat. Grunds. S. 173. — S. auch Kuppener oben § 5. Not. 27 ff.

46) C. 11. dist. 88. Endemann a. a. O. S. 174. Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 11. 12.

47) S. § 5. Not. 36 ff.

widersprechenden Weise (*in usu opposito*) benutzt wurde, und gegen die Unfruchtbarkeit des Geldes. Der Kampsor strebte mehr, als seinem Seelenheil nützlich, nach Gewinn und Reichthum [48]; sein Reichthum schien unsicher [49]. Allein was half das Alles? Das Geschäft des Kampsors war absolut unentbehrlich [50]. Wohl oder übel musste man auch den Gewinn desselben rechtfertigen [51].

Die subjektive Ausdehnung des Wechsels, die bisher dargestellt wurde und für die, wie sich von selbst ergibt, vollends bei dem irregulären (Nicht-Mess-)Wechsel eine Schranke nicht eingehalten wurde, bezeugt zugleich die objektive Ausdehnung. Der Wechsel, der schliesslich für Jedemann sich brauchbar erwies, diente den verschiedensten Zwecken. Um zu erkennen, wie dies möglich würde, bedarf es der Darstellung, in welcher Weise die Anregung zur Benutzung desselben zu denken ist.

Der Wechsel als ein Vertrag kommt zwischen zwei Personen zu Stande, dem Geber oder Versprecher der Valuta und dem Versprecher der Wechselsumme [52]. Scaccia nennt diese beiden Kampsor und Kampsuarius [53]; eine Nomenklatur, bei der man den ersteren Ausdruck keineswegs mit dem Begriff des Kampsors, als eines mit dem Wechselgeschäft gewerbsmässig befassten Geschäftsmanns identifiziren darf. In dem Gegensatz zum Kampsuar handelt es sich nur um die Stellung der Kontrahenten im konkreten Fall. Die Bezeichnung ist daher an sich auch anwendbar, wenn keiner der Kontrahenten ein Kampsor, jeder simpler Privatmann ist.

Kampsor ist nämlich derjenige, welcher aufgefordert wird zum Kambiren (*qui requiritur cambire*), dagegen Kampsuar derjenige, der dazu auffordert (*qui requirit*). Wie man darauf kam, den ersteren allgemeinhin mit dem Titel des gewerbsmässigen Wechselmannes zu belegen, ist nicht schwer zu erklären. Noch immer war, wie bei den älteren Schriftstellern, der nächste und natürlichste Gedanke, wenn man sich die Initiative zur Wechselausstellung zum Bewusstsein bringen wollte, der: Jemand will einen Wechsel auf Lyon, Neapel u. s. w. haben und erwirbt diesen durch seine Valuta. Das geschah so gewiss

48) Scacc. l. c. n. 15. 18.

49) Scacc. § 1. qu. 6 n. 16. 17.

50) L. Molin. disp. 398 n. 3. Scacc. l. c. n. 14. Gibal. V, c. 1. art. 7, der nicht verschmäht, dabei Vieles aus dem antiquarischen Material des Salmasius (*de usura*) zu annectiren.

51) S. § 3. nach Not. 37. u. § 9.

52) Raph. disp. 1. qu. 2 n. 10; qu. 11 init.

53) Scacc. § 1. qu. 3 n. 7.

in den weitaus meisten Fällen bei einem Kampsor oder Bankier, dass dieser Name festgehalten und auch auf die ungleich selteneren Fälle erstreckt wurde, in denen sich der Wechselbedürftige an eine andere Person als einen Kampsor wendete. Damit stimmt vollkommen diejenige Erscheinung überein, welche sich bei dem Wechselgewinn zeigt[54].

Kampsuarius ist folgeweise derjenige, welcher auf den Wechsel gibt (*cambio dans*), Kampsor derjenige, welcher gegen den von ihm zu ertheilenden Wechsel annimmt (*cambio accipiens, sc. valutam*), oder insofern das Wechselgeschäft als Kaufvertrag anzusehen, bei dem Messwechsel der Verkäufer der Markenscudi[55].

Allein wir haben bereits vielfach gesehen, dass der Wechsel längst auch noch eine andere Seite darbot, dass häufig unter der Form des Wechsels Kredit gesucht und gewährt wurde. Wo dies geschah, lag die Initiative nicht bei dem Wechselnehmer, sondern bei dem Wechselaussteller, der mittelst des Wechsels Kredit erlangte und bezahlte. Jemand brauchte Geld oder Kredit, ein Bankier oder ein Anderer gewährte Geld oder Kredit und empfing dafür den Wechsel. Die Bedenken, welche die Wucherlehre hiergegen empfinden musste, sind bereits erwähnt worden. In der Zeit, von der wir jetzt reden, waren dergleichen Vorkommnisse ganz gewöhnlich und galten allmählich für unbedingt zulässig. Das lehren Lessius[56] und Azorius[57].

Der letztere gibt eine sehr brauchbare Uebersicht der älteren Lehrmeinungen in Betreff des der Kreditleistung dienenden Wechsels. Die der Zulässigkeit günstige Meinung hatte an Boden viel gewonnen, seit sich nach Kajetan demonstriren liess, dass der Wechsel, auch diese Art, ein vom Darlehn verschiedener Vertrag sei. Azorius stellt freilich, und mit gutem Grunde, den Wechsel, bei dem der Bankier die Valuta empfängt und dafür den Wechsel gibt[58], dem anderen Wechsel, bei dem er die Valuta gibt und dafür den Wechsel annimmt, und den der freisten Spekulation dienenden Messwechsel (*cambium ad nundinas*) einander als verschiedenartige Dinge gegenüber. Aber die Zulässigkeit auch des Kreditwechsels wurde nicht mehr bestritten, vollends nicht von Scaccia und Raphael.

54) S. § 9. nach Not. 64.

55) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 68.

56) Less. l. c. 23. dub. 3. L. Molin. disp. 309 n. 6. unterscheidet nur, ob die Wechsel auf Bankdepositen gezogen werden, oder nicht.

57) Azor. *de camb.* c. 5. 6.

58) S. auch Gibal. V, c. 1. art. 4 n. 8. 10. Card. de Luc. Summ. in lib. V, 2 n. 16. u. über die Benutzung von Seiten des Klerus u. der röm. Kurie III, n. 38 sqq.

In solchem Falle kam die Bezeichnung der Parteirollen mit Kampsuar und Kampsor einigermaassen in's Gedränge[59]); und noch mehr die Rechtfertigung des Satzes, dass der Gewinn stets bei dem Bankier sein soll[60]). Es war daher besser, bei den Ausdrücken *cambio accipiens* und *cambio dans*, Wechselaussteller und Wechselnehmer, stehen zu bleiben.

Jedenfalls wurde anerkannt, dass ebensogut wie derjenige, welcher Geld hat, damit eine Wechselsumme erwerben kann, so auch derjenige, der kein Geld hat, sich durch Wechselausstellung, durch Verkauf der Wechselsumme Geld verschaffen kann. So selbst der Handwerker, Bauer u. s. w.[61]). Selbst Scaccia noch vermag freilich an dem letzteren Fall, dessen Unterschied von dem ersteren nach der Wucherlehre, die er hochhält, niemals ganz zu verwischen war[62]), kein rechtes Wohlgefallen zu finden. Er präsumirt daher, dass es mit Kampsuarien, die solchergestalt auf Wechsel borgen, schlecht stehe[63]). Indessen prinzipiell war ausgemacht, dass der Bankier aus den verschiedensten Motiven, bald auf Nachfrage, bald anbietend (*requisitus vel requirens*) Wechsel bald ausstellte, bald nahm[64]). Wie viel freier diese Vorstellung von der Benutzbarkeit des Wechselgeschäfts war, als die der Vorzeit, bedarf keiner näheren Darlegung.

Raphael streift auch in dieser Beziehung die letzte Scheu ab. Ob das Angebot oder die Nachfrage auf dieser oder jener Seite liegt, was die Veranlassung des Wechsels ist, erscheint ihm völlig gleichgültig. Er spricht nur von dem Wechselgläubiger, *creditor cambii*, den er auch Stipulator nennt, welcher aus dem Wechsel berechtigt ist, die Zahlung der Markenscudi zu verlangen, und von dem Wechselschuldner, *debitor cambii*, den er auch Briefaussteller (*dator literarum*) oder Promissor nennt[65]), welcher sich verpflichtet hat, diese Zahlung zu verschaffen[66]). Die Ausdrücke Kampsor und Kampsuarius braucht er nur gelegentlich, wo aus den Schriften anderer referirt wird.

Aus den Beispielen, die Scaccia von der Anwendbarkeit des Messwechsels anführt[67]), aus den Streitfällen der Rota zu Rom[68]) und der

59) Scacc. § 1. qu. 3 n. 7.
60) S. Not. 54. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6 n. 9.
61) Scacc. l. c. ampl. 17 n. 1.
62) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11 n. 9. 10.
63) Scacc. § 1. qu. 6 n. 13.
64) Scacc. § 1. qu. 1 n. 425; qu. 5 n. 5; § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 107.
65) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 2. 3.
66) S. den *Index s. v. creditor* und *debitor*.
67) Scacc. § 1. qu. 5 n. 48—51.
68) Z. B. Raph. p. 345. 348. 351. 380.

Rota zu Genua erhellt zur Genüge, wie immer mehr die aus der älteren Zeit etwa noch anklebende Unbehülflichkeit abgeschüttelt und der Wechsel zu jeder beliebigen Werthübertragung benutzt wurde. Durch den Wechsel machte man sich alle möglichen Rimessen. Durch ihn gab und sicherte man Kredit; und zwar leicht möglich mit einem über die Messe laufenden Wechsel viel vortheilhafter, als mit einem Plateawechsel. Jedenfalls liess sich dabei auf den Kurs der Messe spekuliren[69]. Durch den Wechsel gelangte man mittelst der Befugniss, auf den säumigen Schuldner unter Zuschlag des Interesses zu ziehen, zu einem mehr als hinlänglichen Surrogat der verbotenen Verzinsung[70]. Man machte damit private und öffentliche Anleihen. Vollends war mit dem Recambium alles Denkbare auszurichten[71]. Und bedarf es noch eines Belegs für die Ausdehnung der Wechselpraktik, so ist die Reihe jener Wechsel, welche als wucherische (*sicca*) reprobirt wurden, der beste Beweis, was man alles mit dem Wechsel ausrichtete[72].

Am Wechsel betheiligt sind aber nicht blos die bisher berührten zwei unmittelbaren Kontrahenten, sondern noch zwei andere Personen, nämlich eine *cui tracta cambii dirigitur*, der zur Zahlung Aufgeforderte, den wir heute den Trassaten nennen, und eine *cui remissa dirigitur*, derjenige, welcher die Wechselsumme erheben soll[73]. Es sind schon ältere Beispiele dieser Betheiligung von vier Personen am Wechsel angeführt worden. Auch wurde bemerkt, dass selbst solche Schriftsteller, die von dem technischen Messwechsel noch nicht handeln, wie Fabianus u. A., die Vierzahl voraussetzen[74]. Derselbe Gebrauch ist denn für den Messwechsel von der Praxis, namentlich in der Rota zu Genua[75], und der Theorie überall bezeugt. Scaccia[76] erklärt zwar allgemein auch drei Personen für genügend; aber nur deshalb, weil er, wie aus dem Zusammenhang[77] erhellt, den Plateawechel berücksichtigt. Raphael fordert für den Messwechsel

69) Scacc. l. c. n. 48.

70) Z. B. Scacc. l. c. n. 49. S. weiter § 9. Not. 109 ff.

71) S. § 10.

72) S. § 12.

73) Ueber die Definition des *rimettere*, das der *creditor cambii* (*cambio dans*) durch *literae d'avisio* bewirkt, s. Scacc. § 3. gl. 1, über das *trahere*, das der *debitor* (*cambio accipiens*) bewirkt, Scacc. § 4. gl. 1; § 5. gl. 1. n. 1. Cf. Raph. disp. 1. qu. 1. n. 35 sqq.

74) S. über den einen Wechsel des Baldus § 4. Not. 55.

75) Decis. rot. Gen. 2, 5.

76) Scacc. § 1. qu. 5 n. 35.

77) L. c. n. 36.

prinzipiell die vier Personen, wenn er auch ausnahmsweise daran nachlässt.

Was war nun der Grund dieser Erscheinung? Biener bemerkt mit Recht[78]), dass sie „mit der damaligen Anwendung des Wechselgeschäfts zusammenhängt". Aber wie, erfahren wir von ihm nicht. Dass mit der Bezeichnung[79]) „domizilirter Eigenwechsel mit drei oder mehr Personen", der sich an den älteren mit zwei Personen anschliessen soll, wenig gewonnen ist, ergibt sich schon aus Früherem[80]). Sonst findet sich bei Neumann[81]) wohl die Thatsache registrirt, dass statt des Gläubigers im Kontexte sogleich ein anderer Empfänger benannt wurde; allein auch da keine Erklärung weshalb.

Eine eingehendere juristische Konstruktion der subjektiven Beziehungen des Wechsels unternimmt überhaupt zuerst Raphael[82]). Auf ihn muss man sich hauptsächlich stützen. Aus seiner Darstellung ergibt sich, dass man sehr wohl einsah, zum Abschluss eines Kambiums gehörten nicht mehr Personen, als zum Abschluss eines andern Vertrags, also zwei. Gleichwohl verlangte man ausser diesen beiden am Ausstellungsort kontrahirenden Personen, noch zwei weitere, die am Zahlungs- oder Destinationsort hinzu kommen (*interveniunt*), nicht als Kontrahenten, sondern, wie Raphael die Sache scharf auffasst, zum Zwecke der Realisirung (*ad perfectionem et implementum cambii*).

Dieses Verlangen war nicht Zufall, auch nicht aus untergeordneter Zweckmässigkeitsrücksicht entsprungen, sondern, wie Navarrus u. A. ausführten, wegen der kanonischen Zulässigkeit des Wechsels durchaus nothwendig.

Was zunächst den Trassaten, *cui tracta dirigitur*, anlangt, so bedarf dessen Einschiebung keiner Erläuterung. Waren die ältesten Wechsel grossentheils Anweisungen an die eigenen Filialkomtoire der Wechsler und Kaufleute gewesen, so brachte es der ausgebildetere Verkehr, vor Allem der Messverkehr, von selbst mit sich, dass man immer mehr auf andere Geschäftsfreunde, Schuldner, Bankiers, bei denen man Depositen hatte oder Kredit fand, anzuweisen pflegte. Damit war denn der Uebergang zur Tratte, zu demjenigen Wechsel, der einen selbstständig Bezogenen hat, so natürlich gewonnen, dass man diesen Uebergang sicher nicht auf so geschraubte Weise zu erklären braucht,

78) Biener, Abh. S. 86 vgl. S. 71.
79) Neumann, Gesch. des Wechsels im Hansagebiet S. 84.
80) S. § 3. zu Anfang.
81) Neumann, das. S. 94 vgl. dazu 154.
82) Raph. disp. 1. qu. 15.

als ob der Trassat zunächst noch kein rechter Trassat, sondern nur der Domiziliat des Eigenwechselausstellers gewesen sei.

Ausser den praktischen Gründen, welche die Form der Anweisung auf einen selbstständigen Dritten empfahlen, kamen aber auch Rechtsgründe in Betracht.

Wenn wir in der älteren Zeit sogenannte Kommanditenwechsel finden, so erklärt sich das aus dem Umstand, dass überhaupt die Wucherlehre den Wechsel noch wenig kontrolirte und dass, wenn dies geschah, der Wechsel seiner ursprünglichen Bedeutung nach als ein mit Transportation verbundenes Tauschgeschäft aufgefasst wurde. Darnach war kein Bedenken, den Wechsel durch die eigene Filiale ausführen zu lassen.

Aber ganz anders stand es, wenn sich immer nothwendiger der Gesichtspunkt hervorkehrte, dass der Wechsel wesentlich als Geldleistung gegen einen Preis aufzufassen sei. Mit der gezahlten oder kreditirten Valuta wurde die Verpflichtung des Ausstellers erworben, die Wechselsumme bei einem Dritten zu verschaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus war der Wechsel allein zu rechtfertigen. Die Vorstellung eines Eigenwechsels konnte von der Wucherlehre unmöglich geduldet werden. Ein Wechsel mit Gewinn des Ausstellers wäre als Eigenwechsel der helle Wucher gewesen. Denn der Aussteller hätte unmittelbar aus seinem Gelde Gewinn gezogen. Für die Rechtfertigung des Wechsels erschien es daher durchaus nothwendig, eine Verschiedenheit der Person des Ausstellers und dessen, der zahlen sollte, zu haben. Sonst erwies sich der Wechsel nicht als Wechsel, sondern als ein Schuldschein, bei dem jede Differenz zwischen Valuta und Zahlsumme der Wucherstrafe verfallen musste. Kamen noch Kommanditenwechsel, auf eigene Filialen gestellt, vor, so erschienen sie nicht deshalb gerechtfertigt, weil sie auf die eigne Filiale gezogen, sondern weil man nach einer Idee, deren man auch noch an anderen Stellen bedurfte, die Filiale als ein von dem Hauptgeschäft verschiedenes Geschäft anzusehen und folglich trotz der realen Identität eine scheinbare Verschiedenheit zwischen Aussteller und Zahler darzulegen wusste[83]).

Darin, dass von der Wucherlehre der Wechsel rein blieb, wenn Aussteller und Trassat zwei verschiedene Personen waren, weil dann Niemand in ihm Schuldschein und Darlehn sehen konnte, liegt ein sehr erheblich mitwirkendes Moment für die Ausbildung der Trattenform und zugleich die Erklärung, welcher künstlichen Wendungen es bedurfte,

[83]) S. darüber § 10. Not. 76 ff.

um bei dem Ricorsawechsel zu rechtfertigen, dass Aussteller und Trassat dieselbe Person[84]).

Was weiter denjenigen anlangt, an den die Remisse geschickt wird, so erklärt sich die Einschiebung dieser Person zwar nicht aus ebenso nothwendigen, aber doch aus einleuchtenden Gründen. An sich war es wohl denkbar, dass der Wechselberechtigte selber an den Destinationsort gehen und dort die Zahlung empfangen wollte. Dass das vorkam, lässt sich nicht bezweifeln. Allein das war die Minderzahl der Fälle. In den meisten ersparte sich der Wechselnehmer gern das eigene Hingehen. So namentlich wenn der Kaufmann im auswärtigen Handel Rimessen machen wollte und vollends in dem Wechselspekulationsgeschäft. Nun war es allerdings möglich, in den Wechsel nicht blos den ersten Nehmer, sondern eventuell noch einen oder mehrere Empfangsberechtigte aufzunehmen, ja sogar ihn auf jeden beliebigen Vorzeiger zu stellen. Dass das schon in älteren Zeiten geschah, haben wir gesehen[85]). Indessen erwies sich ein solches Verfahren keineswegs zuverlässig. Die Stellung solcher weiter zum Zahlungsempfang benannter Personen (*solutionis causa adjecti*) zeichnete sich keineswegs durch Klarheit aus. Man mag nur den weitläufigen Traktat des Straccha über diese Materie vergleichen, um die juristischen Dunkelheiten der Lehre von der *adjectio* zu ermessen.

Ist es schon deshalb begreiflich, dass sich der Wechselverkehr lieber eine ungleich bestimmtere Form der *adjectio* in der Remisse schuf und diese namentlich auch der Stellung des Wechsels auf jeden Inhaber vorzog — denn gerade in der späteren Zeit nehmen wir von der ersteren weniger wahr, als früher; wenn sie auch keineswegs ganz verschwand[86]) —, so wurde das noch weit nothwendiger für den Messwechsel. Die bereits geschilderte Ordnung der Messe verlangte durchaus Jemanden, der zu den Messgeschäften zugelassen war und dort die Erledigung des Wechsels besorgte. Wer nicht selbst zur Messe ging, musste mithin einen Messgeschäftsmann, der am Messort wohnte oder zur Messzeit sich dort einfand, namentlich einen Messbankier annehmen. Noch mehr als früher war der weitaus grösste Theil der auf die Messe ausgegebenen Wechsel von der Art, dass unmöglich jeder Wechselgläubiger daran denken konnte, die Abwickelung auf der Messe selbst zu bewirken. Und die Ordereigenschaft, welche dem

[84]) Ueber Hinweis auf Spesen und Revalirung in der Trakta s. Scacc. § 1. qu. 5 n. 78; Raph. disp. 2. qu. 2 n. 29.

[85]) *Ei qui dabit hanc literam.*

[86]) Scacc. § 2. gl. 5 n. 343; § 2. gl. 7 n. 55.

Wechselgläubiger gestattet, den Wechsel durch Giro weiter zu begeben und sich in dieser Form seinen Vertreter willkürlich zu wählen, bildete sich erst allmählich heraus. Daher das Bedürfniss, bei dem Messwechsel noch eine vierte Person als Vertreter der Remisse auftreten zu lassen; zumal wenn es sich nicht blos darum handelte, die früher berührten Messhandlungen behufs Präsentation und Acceptation vorzunehmen, oder die Zahlung reell zu empfangen, sondern auch von der Messe aus einen Rückwechsel zu ziehen. Wir werden sehen, dass gerade das letztere in den meisten Fällen der ganze Zweck des Wechsels war[87]), und dass die Manipulation der Rückwechselziehung noch mehr eine mit dem Wechselgeschäft vertraute Person erheischte.

Wir werden ausserdem sehen, dass die Vierzahl, insbesondere die Einschiebung des Remissars, wenn der Wechselverkehr wesentlich in den Händen der Bankiers sich befand, dazu benutzt wurde, um möglichst viele Prozente an Provision herauszuschlagen[88]). Vollends bot sich, wenn der Remissar, anstatt die Wechselsumme dem Remittenten in Natur zuzuschicken, die Uebersendung durch einen neuen Wechsel vermittelte, die trefflichste Gelegenheit, durch Kontrahiren eines neuen Wechsels neuen Gewinn zu verdienen[89]). Es ist also zugleich die möglichst vollkommen organisirte Ausbeutung des wechselbedürftigen Publikums, die uns die Vierzahl mit erklären hilft.

Eine Bestätigung des Gesagten liegt darin, dass Raphael[90]), obwohl er in Rücksicht auf das regelmässige Vorkommniss die Personenverschiedenheit des Wechselgläubigers und eines besonderen Remissenempfängers durchaus als Regel festhält, doch zugibt, dass eine Person in dieser Richtung genügt, wenn der Gläubiger Alles selber besorgen kann oder will[91]). An einer andern Stelle[92]) nähert er sich sogar dem Zugeständniss, dass eigentlich allgemein drei Personen bei dem Wechsel genügen möchten. Jedenfalls hält er die eigene Realisirung des Wechsels für zulässig, wenn sie ausdrücklich in den Wechsel aufgenommen war[93]). Zur Bestätigung gereicht auch sichtlich die künstliche Art und Weise, in welcher man bei dem Ricorsawechsel das Zusammen schieben der Personen erklärte[94]); und vor allen Dingen der Um-

87) S. § 10. nach Not. 25.
88) S. § 9. Not. 173 ff.
89) S. § 10 a. a. O.
90) Raph. disp. 2. qu. 5 n. 19.
91) So auch Scacc. § 1. qu. 5 n. 75 nach Romualdus.
92) Raph. disp. 2. qu. 6 n. 7. 31.
93) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 13; cf. Scacc. l. c. n. 75 u. n. 40. 42.
94) S. § 9. Not. 87 ff.

stand, dass man bei dem Nichtmesswechsel die vierte Person schlechthin für entbehrlich erachtete[95]). Der Trassat war aus den angegebenen Gründen auch bei dem Wechsel, der ausserhalb der Messe blieb, nicht zu entbehren; wohl aber der Remissenempfänger, da für einen solchen Wechsel eben die Manipulationen der Messe hinwegfielen.

Endlich muss hervorgehoben werden, dass die Benennung eines besonderen, nicht Remittenten, wie der heutige, keineswegs immer passende Ausdruck lautet, sondern Remissenempfängers neben dem nächsten Kontrahenten (*cambio dans*) als Empfangsberechtigten die sehr zahlreichen Fälle deckte, in denen der letztere den Wechsel gar nicht in eigenem Interesse nahm, sondern für Rechnung des Remissendestinatärs negoziirte. Dazu bot diese Form des Wechsels erwünschten Raum. Dass auch das eine erhebliche Erwägung war, lehrt Raphael, wo er von der Uebergabe des Wechselbriefs spricht[96]). Die Auffassung war noch keineswegs fertig, dass der Wechsel, den Jemand gegen Valuta nahm, ohne Weiteres auf einen Dritten als Gläubiger hätte gestellt werden mögen. Eigentlicher Kontrahent war jener, deshalb im Wechsel als solcher nicht zu übergehen und eben deshalb für denjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel kontrahirt sein sollte, nur die Stellung des Remissars gegeben[97]). Raphael bezeugt erst Anfänge des Brauchs, den Namen dessen, welcher den Wechsel kontrahirte, hinwegzulassen, mithin nur noch den Remissendestinatär zu nennen. Bis dahin war es eben so gut möglich, dass der Remissar für eigene, wie für fremde Rechnung, in eigenem Namen, oder als bloser Mandatar in fremdem die Erhebung besorgte; gerade wie es möglich war, dass der Trassat auf eigenes Konto, oder als bloser Mandatar zahlte. Um dieser sehr verschiedenen Möglichkeit willen mussten denn auch für die einen oder anderen Remissen und Tratten verschiedene Rubriken in den Messbüchern angelegt werden[98]).

Wir haben also bei dem normalen Messwechsel vier Personen vorauszusetzen, während bei dem Nichtmesswechsel drei genügten. Wie das rechtliche Verhältniss dieser Personen zu einander zu construiren sei, wird später darzustellen sein.

Wenden wir uns zu dem Verlauf des Wechsels, über dessen Ab-

95) S. oben Not. 77; Scacc. § 1. qu. 5 n. 35.

96) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 3.

97) Dass die Remisse auch wieder Provisionen u. Spesen setzte s. Raph. l. c. n. 30.

98) S. § 13. Not. 75; vgl. § 7. Not. 10.

wickelung zusammenhängender Lessius[99]) und Raphael[100]) Einiges mittheilen, so ist das nächste, worauf das Augenmerk fällt, die Perfektion des Wechselgeschäfts.

Wann ist das Cambium fertig? Alle Schriftsteller halten daran fest, dass der Wechselvertrag kein Literalvertrag sei, sondern durch Konsens zu Stande komme. Nicht blos die älteren, sondern auch Scaccia und Raphael erklären überhaupt die Briefausstellung nicht für ein wesentliches Erforderniss des Wechsels. Das ist vollkommen ernst gemeint[101]). Wie sich aus den Untersuchungen über die Natur des Wechselvertrags ergibt, konnten alle Vertragsdefinitionen, die man aufstellte, auch ohne Urkunde bestehen[102]). Nicht nur, dass Jemand sich durch sogenannten Wechselschluss klagbar binden kann (*cambio accipiens*), einen Wechsel auszustellen[103]), auch das Wechselgeschäft selbst kam durch blosse Willensübereinkunft völlig klagbar zu Stande[104]). Ja nicht einmal des Beweises halber erschien Schriftlichkeit nothwendig. So konnte beispielsweise ein Wechsel perfekt sein und bewiesen werden durch die Bücher (*in cartulariis*) der Bank S. Georg. Freilich, wenn das Cambium auf der Messe oder sonst auswärts realisirt werden sollte, so war es nicht anders denkbar, als dass ein Brief ausgefertigt wurde[105]). Ueberhaupt erkannte man an, dass, wenn auch theoretisch die briefliche Gestalt entbehrlich sei, thatsächlich so gut wie immer urkundliche Ausfertigung erfolgte. Das lag, wo es sich um Erwerb einer Zahlung an fremdem Ort handelte, und die Ortsdifferenz war ja nothwendige Vorbedingung eines rechtlich anzuerkennenden Wechsels, so sehr in der Natur der Sache, dass die Doktrin aus dem Mangel des Briefs gern einen Rückschluss auf das Vorhandensein eines blosen Platzwechsels zog, der unzulässig erschien, mithin das Cambium ohne Brief für wucherverdächtig erklärte[106]).

Nichtsdestoweniger führt auch Raphael in aller Schärfe[107]) aus, nicht blos, dass ein Vorvertrag über die Wechselausstellung, wie Biener meint[108]), sondern dass der Wechselvertrag selbst ohne Brief bestehen

99) Less. l. c. n. 48 sqq.

100) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 1.

101) Vgl. Biener Abh. S. 89. 105.

102) S. § 13. Not. 44 ff.

103) Scacc. § 7. gl. 3 n. 9—11; *ex instrumento* sogar exekutivisch, § 7. gl. 4 n. 2. Formular s. § 1. qu. 5 n. 13. S. auch § 14.

104) Scacc. § 1. qu. 5 n. 10; § 7. gl. 3 n. 8.

105) Scacc. § 7. gl. 3 n. 1 sqq.; Formular § 1. qu. 5 n. 17.

106) Scacc. § 1. qu. 5 n. 10. 18; cf. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 5 n. 6.

107) Raph. disp. 2. qu. 1.

108) Biener, Abh. S. 89.

kann. Er geht an sich einfach aus Konsens hervor[109]), sogar aus stillschweigendem[110]). Die Urkunde über das Cambium ist, wie an verschiedenen Stellen wiederholt wird[111]), nicht wesentlich für das Rechtsverhältniss (*de substantia*), sondern dient nur dem Zweck der Realisirung (*ad effectum complementi*) und der Exekution, zumal wenn letztere eine parate sein soll. Dieser Zweck ist allerdings so wichtig, dass sich schon darum die Briefausstellung faktisch fast überall unentbehrlich macht[112]). Allein die eigentliche Literalqualität wird fortwährend abgelehnt. Ebenso noch von Casaregis[113]). Wird ein Wechselbrief ausgestellt, dann muss er seinem Zwecke nach, da er nicht blos Beweismittel sein, sondern zur Exekution verhelfen soll, das ganze Wechselverhältniss umfassen (*contractus vehiculum, totum continens illius*)[114]). Was dazu nothwendig gehört, wird weitläufig in einem eigenen Abschnitt ausgeführt[115]), nicht minder, was ausser den Substantilien noch darin vorkommen kann[116]). So fest hält Raphael an seiner Ansicht, dass er heftig gegen Lupus und Scaccia[117]) polemisirt, die gesagt haben sollten, im Abschluss des Wechselvertrags werde der Wechselbrief gekauft; eine Anschauung, die uns jetzt geläufig genug ist.

An einem Punkte oder um einer anschliessenden Folge Willen musste jedoch Raphael sogar die Unentbehrlichkeit der Wechselschrift behaupten. Nur der schriftlich formelle Wechsel war brauchbar als Grundlage des Recambiums, wie sich aus dessen Darstellung ergeben wird[118]). Erwägt man aber die dort zu schildernde grosse, weit den einfachen Wechsel überwiegende Bedeutung, welche dem Rückwechsel beizumessen ist, so ergibt sich mit Bestimmtheit, dass ein grosser, ja der grösste Theil der Wechsel die Schriftlichkeit geradezu erheischte; freilich stets ohne die Idee eines Literalvertrags. Alles in Allem erweist sich die Stellung, welche der schriftliche Wechselbrief einnimmt, immerhin bedeutsam genug. Das lehrt auch die Ausführlichkeit, mit welcher Raphael die Perfektion des Wechsels, wenn sie durch Briefausstellung vor sich geht, beschreibt. Er braucht dazu die Unterscheidung von blos

[109]) Raph. disp. 1. qu. 2 n. 1 sqq.
[110]) Raph. disp. 1. qu. 19.
[111]) Raph. disp. 1. qu. 11 n. 14—16; disp. 2. qu. 2 n. 4.
[112]) Wie namentlich Raph. disp. 2. qu. 2. voraussetzt.
[113]) Casaregis disc. 52 n. 4; disc. 59 n. 10. 19; disc. 149 n. 3.
[114]) Raph. l. c. n. 1. u. qu. 2 n. 6. 8.
[115]) Raph. disp. 2. qu. 3.
[116]) Raph. disp. 2. qu. 4.
[117]) Das Citat Raphaels aus Scaccia passt nicht. Vermuthlich ist § 1. qu. 5 n. 13 — nicht n. 4 gemeint.
[118]) S. unten § 11.

26 Tempos[119]). Aber selbst hierbei liegt ihm nicht der Vertragsschluss in der Briefausstellung, sondern nur diejenige Perfektion, die in Parallele gebracht wird mit der Tradition des Kaufgeschäfts[120]).

Theoretisch ist in Betreff dieser Perfektion zwischen dem Messwechsel und dem sonstigen Wechsel kein Unterschied. Indessen ergibt sich aus dem eben Bemerkten, dass der Natur der Sache zufolge die Schrift, wenn sie einmal entbehrlich sein konnte, weit eher bei dem Nichtmesswechsel entbehrlich war, als bei dem Messwechsel.

Der Wechselbrief, den wir regelmässig als vorhanden voraussetzen dürfen, wurde nach einer kaufmännischen Gewohnheit, die schon von Baldus in seinem zweiten Konsilium[121]) und in älteren Wechselbeispielen bezeugt wird[122]), in mehreren Exemplaren ausgefertigt, die aber nur einen Wechsel bildeten[123]). Es gab zwei, drei und mehr Ausfertigungen. Hauptsächlich hatten diese den Zweck, den Wechselgläubiger für den Fall zu sichern, dass das eine oder das andere Exemplar verloren gehe, was zumal bei der Art der Versendung, von der sogleich noch zu reden sein wird, leicht möglich war. Dieselbe Rücksicht schlug bei dem Messwechsel, wie bei dem Plateawechsel ein[124]). Dabei kam es nach dem Brauche der Geschäftsleute öfter vor, dass zur besseren Sicherheit des Wechselnehmers das Duplikat von einem Andern unterzeichnet wurde, als von dem Unterzeichner der Prima. Welche Stellung alsdann der Unterzeichner der Sekunda einnehme, war Gegenstand einer feinen wissenschaftlichen Erörterung. Man konnte herrlich kontrovertiren, ob ein solcher als Bürge, Novator u. s. w. zu behandeln sei. Doch schnitten die Genueser Statuten allen Streit ab, indem sie nach einem Gedanken, der heute überall geläufig geworden ist, den Unterzeichner des zweiten Exemplars kraft seiner Willenserklärung ebenso haftbar erachteten, wie den des ersten[125]).

Die Ausfertigungen wurden gewöhnlich dem Wechselnehmer (*cambio dans, stipulator*), möglicherweise aber auch nach Inhalt des Geschäfts einem Dritten, namentlich vielleicht demjenigen, an den die Remisse

119) Raph. disp. 2. qu. 2.
120) Raph. l. c. n. 2.
121) S. § 4. Not. 51.
122) Biener, Abh. S. 107; Neumann S. 147. 148.
123) Scacc. § 2. gl. 3 n. 2. Man vergleiche diese *exemplatio privata* mit der *exemplatio* einer notariellen Urkunde. Endemann, Beweislehre S. 268. 323.
124) Scacc. § 1. qu. 5 n. 44. 73. 74; § 2. gl. 6.; Raph. disp. 2. qu. 2 n. 5. 6; cf. disp. 1. qu. 17 n. 1. — Ueber die Hülfe im Falle des Verlustes s. überh. Scacc. § 2. gl. 5 n. 344. 348. 385; Budelius *de re monet.* p. 125 n. 9.
125) Raph. disp. 1. qu. 17.

lautete, übergeben[126]). Der Aussteller (*cambio accipiens*) hatte dann der Regel nach dafür zu sorgen, dass derjenige, auf welchen die Trakta lautete, also der Bezogene, durch Avisbrief oder Spacchium[127]) benachrichtigt und aufgefordert wurde, den Wechsel zu honoriren, und zwar, sofern der Wechsel eine Remisse enthielt[128]), unter Angabe des durch die Remisse zum Empfang Berechtigten, damit der Trassat wisse, an wen er zu zahlen habe. Darum hat sich der Wechselnehmer nicht zu kümmern; ihn geht nur die Realisirung an[129]). Er dirigirt nur wenn der Wechsel eine Remisse enthält, die nicht schon vom Aussteller an die betreffende Stelle dirigirt worden ist, ein Exemplar des Wechsels mit der Remisse, d. h. mit dem Auftrage, den Wechsel bei dem Trassaten zu präsentiren und zu realisiren, an die als Remissar bezeichnete Person[130]).

Der durch die Remisse bezeichnete Berechtigte oder, soweit dies nach dem Obigen vorkommen kann, der Wechselnehmer selbst hat nun die Präsentation zum Accept zu bewirken. Sie muss vor dem Zahlungstermin erfolgen. Bei dem Messwechsel bedarf es keiner eigentlichen Präsentation. Dort wird am ersten Tage aufgerufen[131]). Geschieht die Acceptation nicht am ersten Tage, so muss sie mindestens innerhalb der noch acht Tage von jenem an laufenden Zahlfrist gesucht werden. Mit Ablauf der letzteren Frist muss der Messmann seine Bilanz abgeschlossen und eingereicht haben[132]). Wechsel von der Messe auf andere Plätze sind vor Ablauf der für diese bestehenden Zahlfristen, die für die mit der Messe in Verbindung stehenden Orte je nach deren Entfernung festgesetzt wurden, zu präsentiren[133]). Wechsel von einer Messe zur andern unterliegen natürlich der Behandlung als Messwechsel[134]). Den Wechseln, welche weder nach, noch von der Messe liefen, fehlte die gleiche Möglichkeit. Diesen irregulären Wechseln musste solche durch Festsetzung der Kontrahenten, *à lettera vista*, *ad uso*, oder durch Bezeichnung einer bestimmten Frist nach Sicht erst besonders

[126]) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 3.

[127]) Formulare s. Scacc. § 1. qu. 5 n. 78 sqq. Vgl. oben § 7. Not. 11 ff.

[128]) S. oben nach Not. 84. — S. dagegen Card. de Luc. V, 2. disc. 8. 10. 32.

[129]) Raph. l. c. n. 11.

[130]) Raph. l. c. n. 12 sqq.

[131]) S. § 7. Not. 13. Raph. l. c. n. 12.

[132]) Capit. Besenz. n. 13. S. § 7. Not. 27.

[133]) Scacc. § 2. gl. 5 n. 12 sqq., woselbst eine ganze Liste der Zahlzeiten; s. auch § 5. gl. 1. Aber es war anderweite Verabredung nicht ausgeschlossen; § 2. gl. 5 n. 13. — Raph. disp. 1. qu. 31 n. 14.

[134]) Scacc. § 2. qu. 5. n. 14.

gewonnen werden[135]. Bei ihnen ist deshalb effektive Vorzeigung nöthig[136]. Raphael lobt die Bologneser, dass sie auch für diese Wechsel die Zahlfristen fixirt haben[137]. Allein absolute Fristen hatten in jenen Zeiten gewiss etwas Bedenkliches. Schwerlich eigneten sich feste Fristen der Zahlung anders, als von Sicht an beginnend. Daher erklärt sich, dass Raphael für die irregulären Wechsel schlechthin, um die Zahlfristen in Lauf zu bringen, verlangt, dass sie sofort präsentirt werden[138].

Die Präsentation geschieht, wo sie hiernach nöthig ist, durch Vorzeigen des Wechselbriefs. Sie wird konstatirt durch ein Visum des Trassaten auf der Rückseite (*receptio literarum*)[139]. Mit derselben kann, aber muss sich nicht, die Acceptation verbinden, deren Vermerk ebenfalls *in dorso* erfolgt[140].

Darin zeigt sich abermals ein Unterschied zwischen Messwechseln und anderen[141]. Bei den ersteren war Alles abgemacht mit der Notirung in den Scartafazien[142]. Bei den letztern musste sich der Wechselberechtigte die Accepterklärung, die übrigens auch eine mündliche, ja sogar stillschweigende sein konnte, in der dargestellten besondern Weise verschaffen. Dass Präsentation und Acceptation, wenn man nach ihren ersten Anfängen fragt, so alt sind, wie die Möglichkeit, den Wechsel auf einen selbstständigen Trassaten zu stellen, versteht sich von selbst.

Mit der Acceptation in dieser oder jener Form hatte der Präsentant oder Aufrufer ein bindendes Zahlungsversprechen des Acceptanten[143]. Wurde sie verweigert, so liess derjenige, welcher die Zahlung zu empfangen hatte — nur dieser, also je nach Gestalt der Sachen der Remissar oder der *cambio dans*, war dazu berechtigt[144] — durch einen Notar vor Zeugen Protest erheben[145]; auf der Messe sofort, in Genua nach den Statuten erst, nachdem ein gerichtlicher Befehl vergebens ergangen

135) L. Molin. disp. 409 n. 2; Scacc. § 2. gl. 5 n. 3 sqq.
136) Raph. disp. 2. qu. 12.
137) Raph. disp. 1. qu. 31 n. 16.
138) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 12.
139) Raph. l. c. n. 15.
140) Raph. l. c. n. 16. Die Notiz lautet dann *vista e accettata*; Raph. disp. 2. qu. 12 n. 1. Vergl. über die Entstehung des schriftlichen Accepts Biener S. 110.
141) Scacc. § 2. gl. 4 n. 10; § 2. gl. 5 n. 332 sqq. Raph. disp. 2. qu. 12.
142) S. § 7. Not. 10.
143) Scacc. § 2. gl. 5 n. 327. 329. Von der Wirkung im Weiteren § 13.
144) Raph. disp. 2. qu. 13 n. 6.
145) Formular s. Scacc. § 7. gl. 2 n. 15.

war[146]). Alsdann läuft der Wechsel mit dem Protest an den Ausstellungsort zurück[147]) und es kann nun gegen den Aussteller auf das volle Interesse geklagt werden, sofern man sich nicht durch Ausstellung eines Rückwechsels hilft[148]).

Dass Protestaufnahme längst bekannt war, wissen wir aus Früherem[149]). Auch ausserhalb des Wechsel- und Messverkehrs war sie ein übliches Mittel, um den Verzug, die Thatsache der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, zu konstatiren[150]). Diese Feststellung hatte grossen Werth, weil von dem Nachweise des Verzugs die Möglichkeit abhing, das Interesse geltend zu machen[151]) und insonderheit letzteres in Gestalt eines Recambiums zu ziehen[152]). In dieser Beziehung verdient namentlich festgehalten zu werden, dass die Protestirung nicht blos Interpellation, sondern auch Abschneiden der nach kanonistischer Lehre noch hinter der regulären Mahnung her zulässigen Bereinigung des Verzugs bedeutet. Allein man sieht aus den Mittheilungen Scaccia's und Raphael's deutlich, wie sich der Protest von jener allgemeinen Grundlage aus immer mehr zu einem eigenthümlichen Akte ausbildete. Wenn auch nicht absolutes, so war doch immer die Protesturkunde um des Exekutivprozesses gegen den Aussteller willen ein wichtiges Erforderniss[153]). Man fing an das ganze Regressrecht an ihn zu knüpfen. Nach den Genueser Statuten war daher dem Remissar zur Protestaufnahme, Rücksendung des Wechsels und Benachrichtigung des Ausstellers eine dreissigtägige Frist bestimmt, vom Tage, an dem Zahlung hätte geschehen müssen, an gerechnet, deren Versäumung gewisse Nachtheile für den Regressanspruch mit sich brachte[154]). Uebrigens konnte auch, freilich in ganz anderem Sinn, der Wechselschuldner, der zur gehörigen Zeit den Gläubiger nicht antraf, protestiren lassen[155]).

Die Acceptation erfolgt aber nicht immer rein. Es gibt auch ein Accept unter Protest (*super protestu s. praetextu, in honorem literarum*)

146) Scacc. l. c. n. 17.
147) Scacc. l. c. n. 3. 12; cf. § 2. gl. 4 n. 10. 17; gl. 5 n. 316 sqq.
148) Scacc. § 7. gl. 2 n. 3; Raph. disp. 2. qu. 13 n. 9. 10. S. unten § 10 nach Not. 25. u. § 13. Not. 67.
149) S. § 4. Not. 72. Vgl. Hieron. de Luca i. f. Biener, Abh. S. 112.
150) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 263—266. Raph. l. c. n. 1.
151) S. § 9. Not. 114.
152) S. § 10; Scacc. l. c. n. 300.
153) S. § 14. Not. 47.
154) Scacc. § 2. gl. 5 n. 316—321.
155) Scacc. l. c. n. 204.

nicht zu verwechseln, wovor Raphael ausdrücklich warnt[156]), mit der eben erwähnten Protestirung Mangels Accepts. Spuren dieser Acceptationsform sind wir schon in dem Konsilium des Baldus begegnet[157]). Indessen scheint sie erst später in allgemeineren Gebrauch gekommen zu sein. Scaccia weiss ältere Autoritäten dafür nicht anzuführen. Jedenfalls aber war es zu seiner Zeit Sitte, theils, dass da, wo der Trassat die Acceptation verweigerte, ein Dritter[158]) oder auch der Remissar unter dem Titel des Accepts unter Protest zu Ehren des Wechsels interveniren, theils aber auch, dass der Trassat selber erklären konnte, nur unter Protest zahlen zu wollen. Letzteres bezeichnet freilich Scaccia als unter Kaufleuten wenig, nämlich nur in dem seltenen Falle üblich, wo dem Trassaten anstatt des gewöhnlichen „stellen Sie uns in Rechnung" (*ponete à conto*) von dem Aussteller in der Trakta die Ordre ertheilt wurde, sich an eine andere Person wegen der Revalirung zu halten[159]). Raphael dagegen sagt von einer solchen Beschränkung Nichts. Was er über das ganze Institut des Accepts *super protestu* unter Berufung auf die in diesem Punkt ausführlichen Statuten von Genua und die Messordnung[160]) anführt, lautet durchaus allgemein. Die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse waren von der Genueser Rota in einer Reihe von Prozessen erörtert worden. Als Resultat ergab sich, dass derjenige, welcher in dieser Weise nur mit Protest acceptirte und demnächst zahlte, wovon der Aussteller zu benachrichtigen war[161]), damit sich zum Mindesten einen Anspruch auf Revalirung gegen den letztern mittelst einer Klage, die als Geschäftsführungsklage (*actio negotiorum gestorum*) bezeichnet wurde, erhielt[162]).

Das Accept unter Protest war mithin eine Vorsichtsmassregel, die keinenfalls schaden, und mitunter, nämlich da, wo es sonst zweifelhaft erschien, ob ein Rechtsanspruch des Trassaten bestehe, recht nützlich wirken konnte. Keineswegs war sie die nothwendige Vorbedingung eines jeden solchen Anspruchs[163]). In jenem Sinne wirkte sie und die darauf hin erfolgende Zahlung nicht blos gegen den Aussteller, sondern gegen alle am Wechsel Betheiligten, ohne eine andere irgendwie be-

156) Raph. disp. 2. qu. 2 n. 19 u. qu. 13 n. 8.
157) S. § 4. Not, 42. Biener S. 113 vgl. S. 51.
158) S. dagegen Marquard. lib. 2. c. 12 n. 44,
159) Scacc. § 2. gl. 5 n. 357; cf. n. 5.
160) Raph. l. c. n. 7. Stat. Gen. IV. c. 15. cf. II. c. 4. Capit. Besenz. c. 35. — Die Formel s. Raph. l. c. n. 38.
161) Scacc. l. c. n. 362. 388.
162) Raph. disp. 2. qu. 13; Ansald. disc. 2 n. 42; disc. 79 n. 3 sqq.
163) Raph. l. c. n. 38 in fin.

gründete, bessere Klage abzuschneiden[164]). Der Protest führte hiernach, und das ist sein bedeutendster Effekt, zu einer Auseinanderlegung und getrennten Würdigung des Rechtsverhältnisses der verschiedenen Personen, die am Wechsel betheiligt waren. Ueber die deshalb nöthige Auseinandersetzung verbreitet sich Raphael in einem besondern Abschnitt[165]).

Die schwierige Frage, welchen Einfluss solches Accept überhaupt auf die Zahlung ausübe, forderte dabei noch besondere Untersuchung[166]). Sonst ist der geschäftliche Zweck der ganzen Manipulation klar. Durch die Gewissheit, sich am Aussteller in dieser bestimmten Weise erholen zu können, wurde ein Anreiz gegeben, sich des Wechsels anzunehmen. Vielleicht sah sich dadurch ein Dritter veranlasst, demselben beizuspringen, und nicht minder der Trassat, der nicht unbedingt acceptiren wollte, angeregt, wenigstens unter solchem Vorbehalt zu acceptiren. Aus der Hülfsannahme entsprang eine Klage auf Regress. Sie ging auf das Interesse, umfasste mithin alle die Zuschläge zur Wechselsumme, die wir unter diesem Begriff kennen lernen werden. Diesen seinen Rechtsanspruch konnte der unter Protest Acceptirende und Zahlende auch recht gut benutzen, um darauf hin einen Rückwechsel (*recambium*) zu ziehen; und dieser bot ihm dann die Gelegenheit, weitere erspriessliche Prozente zu verdienen. Wir werden nicht zweifeln, dass darin der beste praktische Antrieb zu der Acceptation unter Protest lag. Sie erschien nicht nur heilsam für den Wechselgläubiger, sondern vor Allem auch, soweit anders der Aussteller Kredit verdiente, vortheilhaft für den Acceptanten.

Was endlich die Zahlung anlangt, so war sie für einen grossen Theil der Wechsel identisch mit der Acceptation[167]). Wie aus der Darstellung der Messvorgänge erhellt, wurde die grosse Menge der Messwechselzahlungen durch Bilanzausgleichung erledigt, die sich unmittelbar an die Acceptation anschloss. Das hebt schon Scaccia hervor[169]) und noch viel schärfer Raphael[170]). Kompensation oder Scontration ist auch ein Modus der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. Kompensirt oder scontrirt wurde schon durch den Vermerk *in scarta-*

[164]) Raph. l. c. n. 39. 44.

[165]) *Quisnam praeferendus in acceptatione super protextu.* Raph. disp. 2. qu. 14. Vgl. unten in § 13.

[166]) Scacc. l. c. n. 384. 389 sqq. Raph. disp. 2. qu. 14.

[167]) Nicht zutreffend Biener S. 108.

[169]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 13.

[170]) Raph. disp. 2. qu. 8; cf. qu. 1 n. 29. 30.

faciis, sobald sich mit dem Passivaccept ein Activaccept, mit dem Debet ein Kredit desselben Messgeschäftsmanns deckte. Woraus, einstweilen beiläufig bemerkt, die, jedoch nicht unbestrittene, Ansicht sich erklärt, dass schon mit dem Accept die Verbindlichkeit des Ausstellers völlig getilgt sei[171]. Allerdings muss sich nöthigenfalls der Wechselgläubiger auch eines Messwechsels Baarzahlung gefallen lassen; indessen zum Zeichen, dass das die Ausnahme sei, nur während der nächsten vier Tage nach Accept[172]; wogegen für die Ausgleichung durch Bilanz die acht Tage bis zu Einlieferung der letztern offen standen. Raphael sagt, dass auf Baarzahlung kaum gerechnet wurde. Die meisten Wechselspekulanten nahmen aus begreiflichen Ursachen viel lieber, wo sie wirklich Zahlung hätten empfangen können, neue Wechsel, als baares Geld, oder verwandten das eingenommene baare Geld sofort zum Ankauf von Wechseln. In diesem Wege remittirten die Remissare gern an ihre Auftraggeber, für die sie die Einziehung besorgten, da sie als Bankiers dabei von Neuem verdienten[173]. Und das Meiste wurde durch gegenseitiges Ab- und Zuschreiben in den Memorialbüchern und Kompensation in der Bilanz ausgeglichen.

Für die Messleute, die an der Acceptationsverhandlung der Messe Theil genommen hatten, blieben im Ganzen nur diejenigen Beträge in Frage, welche nach jener umfassenden Bilanzirung sich als Manco (*mancamenta*) der Einen, oder Avançe (*avantia*) der Andern darstellten. Die Deckung dieser Passivsaldo's war eine Angelegenheit für sich. Sie musste binnen 20 Tagen nach Einreichung der Bilanz bei Meidung der Exekution beschafft werden. Doch konnte auch daneben (*insuper*) wegen der solchergestalt sich ungedeckt erweisenden acceptirten Wechsel, denn nur acceptirte kamen in die Bilanz, Protest aufgenommen werden[174]; wie leicht zu erkennen, ein Fall der äussersten Noth.

Dieses Verfahren konnte nicht Platz greifen, wenn der Wechsel zwar auf die Messe, aber auf einen Trassaten lautete, der nicht legitimirter Theilnehmer der Messabwickelung war und daher besonders zur Acceptation aufgefordert werden musste. Zur offiziellen Bilanzirung war er nicht berechtigt. Indessen schloss das nicht aus, dass auf der Messe auch ein solcher Gelegenheit fand zur Deckung ohne Baarzahlung durch Ausgleichung, Ausstellung eines Recambium u. dgl. Die Messe war ja dazu der günstige Ort. Oder er zahlte

171) S. § 13. Not. 90 ff.
172) Nach cap. 12. der Messstatuten; s. Raph. disp. 1. qu. 27 n. 4 in fin.
173) S. oben Not. 85 ff.
174) Capit. Besenz. n. 13.

baar. Das Eine, wie das Andere mochte ebenso gut unmittelbar bei der Acceptation, als auch erst nach dieser in einem getrennten Akte geschehen. Ebenso verhielt es sich selbstverständlich bei den Wechseln, die nicht auf die Messe gingen.

Biener hat richtig bemerkt[175]), dass sich erst allmählich die Zahlung zu der Acceptation in ein schärfer abgegrenztes Verhältniss setzte. Ursprünglich dachte man beide nicht so getrennt, wie später. Das erhellt auch aus der Streitfrage, ob eine bei der Acceptation (*super protestu*)[176]) abgegebene Protesterklärung bei der Zahlung noch einmal zu wiederholen sei. Der Zweifel entsprang lediglich der Unsicherheit, ob die Zahlung eigentlich nur ein Anhängsel, eine Konsequenz des Accepts, oder ein selbstständiger Akt sei[177]).

Selbst bei anderen, als Messwechseln, konnte Raphael voraussetzen, dass die meisten nicht durch baares Geld, sondern durch Kompensation oder Ausstellung neuer Wechsel erledigt wurden[178]). So weit war die Wechselwirthschaft bereits gediehen. Zahlung in gemünztem Gelde war, wenn sie noch vorkam, allerdings relativ immer noch häufiger bei den Plateawechseln, als bei den Messwechseln[179]). Die Erledigung der letztern durch Surrogate der Baarzahlung aber galt nicht minder als reelle Zahlung, welche die Wechselobligation erfüllt[180]).

Nach diesem Allem hatten die Regeln über die Art, wie Baarzahlung geschehen soll, für den Wechsel nur untergeordneten Werth[181]).

Auch die Zahlung konnte unter-Protest (*super protestu*), zu Ehren des Wechsels geschehen, wie die Acceptation[182]). Wird keine Zahlung geleistet, so handelt es sich um das Interesse, wovon im folgenden Abschnitt.

§. 9.

Preis und Gewinn des Wechsels. Interesse. Provisionen.

Der Wechsel wäre niemals ein Gewerbsgeschäft des Handels von solchem Umfange geworden, wenn er nicht Gewinn gebracht hätte.

175) Biener, Abh. S. 109.
176) S. Not. 156 ff.
177) S. §. 13. Not. 16.
178) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 18.
179) Raph. disp. 2. qu. 21 n. 7.
180) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 19.
181) Raph. disp. 1. qu. 22 n. 8. 9.
182) Scacc. § 2. gl. 5 n. 20. 356 sqq. 384 sqq. Cf. Marquard. p. 321 n. 44.

Seine Ausdehnung in der Periode, von der hier die Rede ist, liefert den besten Beweis, dass und in welchem Maasse er als ein gewinnbringendes Geschäft schon in einer Zeit geübt wurde, die weit vor der Periode des Messwechsels liegt. Es muss daher gezeigt werden, in welcher Weise aus dem Wechsel Gewinn gezogen ward. Das erscheint als einer der wesentlichsten Punkte. Es bedarf hier einer Auseinandersetzung verschiedener Seiten der Sache, die selbst bei denen vermisst wird, welche die meisten und interessantesten Nachrichten über die pekuniären Resultate des Wechselgeschäfts mittheilen [1]).

Wir haben gesehen, warum überhaupt nach der Rechtfertigung des Wechselgewinns besonders gefragt werden musste. Diese Rechtfertigung lag ursprünglich in der Idee einer Arbeitsvergütung des Kampsor [2]). Geldgewinn als Kreditvergütung hatte die Wucherlehre durchaus abzuwehren. Lohn für die Mühewaltung der Ertheilung und der Ausführung einer Anweisung konnte sie wohl billigen; zumal bei einer Anweisung, die auf anderes, als das eingezahlte Geld lautend, in dem Karakter eines Geldumtauschgeschäfts und, auf einen fremden Ort lautend, in dem Karakter eines imaginären Transports auftrat.

So sehr der Gedanke der Arbeitsvergütung hervorgekehrt wurde, für die kanonische Doktrin stets die einfachste und solideste Begründung, so war doch damit auf die Dauer nicht durchzukommen. Wir haben gesehen, dass bald neben der Veranschlagung der Arbeit wenigstens auch die Gefahr mit veranschlagt wurde [3]). Selbstverständlich war auch schon bei dem Gesichtspunkt des Geldumtausch- und Transportgeschäftes Gelegenheit zur Benutzung von Kursdifferenzen geboten; und dass thatsächlich nicht blos die reine Arbeitsvergütung, sondern zugleich Gewinn aus den Werthkonjunkturen des Geldmarktes und somit das Aequivalent für die in der Anweisung enthaltene Kreditleistung erstrebt und erlangt wurde, werden wir nicht bezweifeln.

Viel freiere rechtliche Gesichtspunkte aber eröffneten sich, seit man, wie Thomas de Vio ausgeführt hatte, das Geld als Waare, den

[1]) S. Biener an versch., unten zu berührenden Stellen; aber auch Neumann, Gesch. des Wechsels S. 50. 55. 156; Gesch. des Wuchers S. 425. Aus den Mittheilungen des letzteren erhellt, wenn sie mit der hier folgenden Darstellung verglichen werden, wie wenig auch in dieser Beziehung von einer Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts zu sagen ist.

[2]) S. § 3. Not. 39.

[3]) S. § 4. Not. 85.

Wechsel als Ankauf der Wechselsumme betrachtete. Nun konnte das, was der Kampsor durch den Wechsel gewann, nicht mehr blos als Arbeitslohn oder Assekuranzprämie (*pretium periculi*) gewürdigt werden. Selbst wenn ein Theil desselben Vergütung der Arbeit war, musste doch erkannt werden, dass es sich zumeist um das Verhältniss von Kaufpreis und Kaufgegenstand handelte. Das war gerade der Hauptzweck der Kauftheorie, den Gewinn, weil die Idee des Arbeitslohns dazu ungenügend erschien, als die vom Verkäufer lukrirte Differenz zwischen Preis und Waare begreiflich zu machen. Ist der Wechsel Kauf, so ist solcher Gewinn gerade so gerechtfertigt, wie der Profit irgend eines andern Verkäufers, der vortheilhaft verkauft[4]).

Sobald so die Sache angesehen wird, tritt der Preis für den Kaufgegenstand und der Arbeitslohn des Kampsors in Gegensatz. Zum Mindesten muss die Wechselbezahlung nach diesen verschiedenen Seiten hin erörtert werden. Mit der Rechtfertigung des Gewinns als Arbeitsvergütung ist die Aufgabe nicht mehr gelöst. Rechtfertigung und Begrenzung dessen, was für die Wechselsumme bezahlt wird, kann alsdann nur nach den Prinzipien gefunden werden, welche für die Rechtmässigkeit des Preises im Kaufgeschäft massgebend sind. Der Gedanke an Provision und Spesen, welche der Wechselaussteller für seine in dem Wechselgeschäft aufzuwendende Arbeit zu beziehen hat, braucht darum nicht ganz zu verschwinden. Bei der Würdigung des rechtmässigen Preises kann der Hinweis auf die in dem Wechsel begriffene Arbeit mitwirken; und in diesem Sinne wird auch die Idee der Arbeitsvergütung noch oft benutzt. Aber dieser Arbeitslohn erscheint doch nur als ein mitwirkendes Element der Preisbildung. Immer ist die Zahlung des Wechselnehmers zunächst echter Kaufpreis, Aequivalent für das im Wechsel dargebotene Kaufobjekt der Wechselsumme. Dass darin ein grosser Unterschied im Vergleiche zu der früheren Zeit erkannt werden muss, ist von vorn herein klar.

Die Frage, wie sich der Preis des Wechsels, oder, wie es am liebsten heisst, des Wechselscudo's (*scutus marcharum*) stellt, ist nach den eigenen Aeusserungen der Schriftsteller die wichtigste in der ganzen Wechsellehre. Von der Aufrechthaltung der Gerechtigkeit des Preises hängt alle Rechtfertigung des Wechsels ab[5]). Der rechtmässige Preis ist das innerste Mark[6]) des Wechsels.

[4]) S. § 5. Not. 36. 50.
[5]) Fabian. P. 1. n. 38. Scacc. § 1. qu. 5 n. 79.
[6]) *Medulla hujus celeberrimi contractus.* Raph. disp. 1. qu. 24. n. 1. S.

Unsere Darstellung muss daher zeigen, wie sich die Preisbildung gestaltete. Nach dem Plane derselben sollte eigentlich zunächst nur nachzuweisen sein, wie in dieser dritten Periode thatsächlich mit dem Preis und Gewinn des Wechsels verfahren wurde. Dabei bedarf es des Auseinanderhaltens verschiedener Momente, die von Andern zum Schaden der Klarheit unter einander gemischt werden [7]. Indessen lässt sich hier das rein Thatsächliche unmöglich ganz von der doktrinellen Auffassung trennen. Wir werden daher zugleich schon berücksichtigen müssen, was die Theorie über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Gebahrungen des Wechselverkehrs in Bezug auf Preis und Gewinn sagte.

Für die Preisregulirung gab es keine anderen Grundsätze bei dem Wechsel, als bei sonstigen Kaufgeschäften. Ursprünglich war die Festsetzung des Aequivalents dem freien Willen der Kontrahenten überlassen. Allein der Zug der kanonischen Ideen nach der Verkehrsgerechtigkeit trieb zu einem allgemein gültigen, abstrakt bestimmten Preismaassstab. Die festeste Garantie der Gerechtigkeit und eines vollen Schutzes des Publikums gegen Uebervortheilung lag in amtlicher Taxirung [8]. Man folgte mithin nur diesem Zuge, wenn auch für den Wechsel ein vollständiges System abstrakter Preisregulirung erstrebt wurde. Es war ein Hauptverdienst gerade des Messwechsels, dass man bei diesem am ersten und leichtesten den kanonischen Begriffen gerecht zu werden vermochte. Für den Verkehr zwischen den Messorten und den grösseren Handelsplätzen entwickelte sich ein vollständiges System der Preisregulirung.

Der Messwechsel besass einen festen Kern in dem Markenscudo, dessen Entstehung und Bedeutung bereits geschildert wurde [9]. Das Verhältniss der Rechnungswährung, auf welche alle Messwechsel lauteten, war ein für allemal festgesetzt. Für Genua so, dass 101 *scudi de marche* gleich 100 *scudi d'oro* galten. Darnach war im Falle der Realisirung, die reelle Münze erheischte, zu verfahren. Ein *scutus marcharum*, in 68 Soldi getheilt, war mithin in baar mit $67^1/_3$ Soldi zu bezahlen. Aehnlich wird in andern Städten das Verhältniss des gemünzten Geldes zu der Rechnungswährung des Messwechsels bestimmt worden sein.

auch noch Gibal. V, c. 1. art. 14. zu Not. 6. Cardin. de Luca Summ. in lib. V, 2. II. n. 20 sqq.

7) Biener S. 117.

8) Endemann. nat. Grunds. S. 96.

9) S. § 7. Not. 45 ff.

Hiermit war aber noch Nichts weiter bestimmt, als die Werthrelation des Markenscudo's zu der reellen Münze. Von einem Gewinn oder Verlust des Wechselgeschäfts war insoweit noch keine Rede. In so und soviel *scuti marcharum*, die man im Wechsel kaufte, hatte man so und soviel *scuti aurei*, sofern es zur baaren Zahlung kam. Durch das Verhältniss zu den letztern wurde nur der Kaufgegenstand, der als solcher nicht existirende Marken- oder Wechselscudo in seiner realen Bedeutung fixirt. Immerhin war das sehr wesentlich. Gegenüber dem Messwechsel, der sich auf das solchergestalt fixirte Rechnungsgeld stützte, erschien schon darum der Nichtmesswechsel viel unzuverlässiger. In ihm trat nicht die Einheit jenes imaginären Theils einer Mark Goldes, sondern irgend ein beliebiges wirkliches oder imaginäres Geld in der Wechselsumme als Objekt des Kaufes auf. Bei den Unsicherheiten und Schwankungen der meisten Geldarten war aber von vornherein bei Weitem nicht die Gewissheit des Werthes des Kaufgegenstandes, wie bei dem Messwechsel. Daraus folgte nothwendig weiter, dass ungleich schwieriger bei dem ersteren festzustellen war, was eigentlich gerechter Preis sei, als bei dem letzteren.

Als Preis erschien natürlich die Summe, mit welcher der *scutus marcharum* erworben wurde. Es handelte sich also um die Gerechtigkeit der Summe, die als Aequivalent, als Valuta für die Wechselsumme gegeben wurde.

In dem Verhältniss der beiden im Wechsel figurirenden Summen, Valuta- und Wechselsumme, lag dieselbe Gelegenheit, Etwas zu verdienen, wie bei jedem Kaufgeschäft in dem Verhältniss von Preis und Waare; dieselbe Gelegenheit zu Gewinn und folglich dieselbe Gelegenheit, zu prüfen ob der Gewinn rechtmässig sei oder unter den Begriff des Wuchers falle.

Wie war nun die Rechtmässigkeit des Preises, der für die Wechselsumme gewonnen wurde, zu erkennen?

Für einen Theil der Wechsel wurde der Preis oder Kurs des Markenscudo's, als der Einheit, nach der sich die Wechselsumme bestimmte, offiziell auf der Messe regulirt. Den von der Messe nach andern Plätzen, mit welchen sie in Verbindung stand, laufenden Wechseln, insonderheit den wichtigen Recambien, wurde am zweiten Messtage der Preis, ausgedrückt in der Münze des Platzes, auf den der Wechsel gezogen war, von der Versammlung der Messleute tarifirt.

Das war ganz etwas Anderes als das oben berührte stabile Werth-

[10]) S. § 7. Not. 36; vgl. das. Not. 25.

verhältniss des fingirten Markenscudo zu dem reellen Goldscudo. Dieses blieb ein für allemal das nämliche. Dagegen konnte sich auf jeder Messe je nach dem Gutachten der Geschäftsleute der Preis, der zu Piacenza für einen Markenscudo, gezogen auf Genua und dort, wie immer zu $67^1/_3$ Soldi realisirbar, zu zahlen war, verschieden gestalten. So nach allen Weltgegenden hin.

Es handelte sich auf der Messe nicht etwa um eine Kursfestsetzung nach dem Stile der heutigen Börsen, an denen nach den frei gefundenen Preisen der Einzelgeschäfte aus der Summe der letzteren durch Beamte oder Sensale ein Gesammtresultat des höchsten, mittleren oder niedrigsten Preises gezogen wird, sondern um eine legale Vorausbestimmung des Preises des Wechselgeldes, analog der Tarifirung des Preises anderer Waaren. Diese Taxation oder Komputation liefert nach Raphael[11]) den wahren Preis der Wechsel.

Hierbei zeigte sich nur ein Bedenken. Waren es doch die betheiligten Geschäftsleute selbst, die aus dem Wechsel Gewinn schöpfen wollten, welche hier den Preis selbst regelten, nicht die unparteiische Obrigkeit[12]). Hatte dieser eigene Akt der Wechsler die gehörige Autorität? Die Frage war sicher berechtigt von den damaligen Anschauungen aus. Indessen tröstete man sich mit der Garantie, die in der Beeidigung und Gewissensschärfung der zu Richtern über den Preis berufenen Personen gelegen schien[13]), oder mit dem Gedanken, das eigene Interesse derselben rathe, neben dem Ziel einer ihnen vortheilhaften immer auch die Möglichkeit eines ihnen schädlichen Ausfalls der Preisregelung zu berücksichtigen, werde mithin zu gerechter Würdigung nach bester Einsicht anregen[14]). Geschah es dennoch, dass die mit der Taxirung betrauten Bankiers aus Eigennutz den Preis fälschten, so erachteten Fabianus, Sotus und Scaccia alle darauf basirten Wechsel für ungültig[15]). Raphael schweigt darüber.

Was am meisten interessirt, sind die Prinzipien, nach denen nach der Meinung der Doktrin die Preisregulirung auf der Messe erfolgen soll. Scaccia hält zwei Momente hauptsächlich für einflussreich[16]). Einmal Ueberfluss und Mangel an Geld (*copia vel inopia pecuniae*), insbesondere *scutorum marcharum* die sich für die einzelnen Gegenden und Orte auf

[11]) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 32.
[12]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1. n. 38.
[13]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 13.
[14]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1. n. 93.
[15]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 8. n. 8. 13.
[16]) Scacc. § 2. gl. 4 n. 14. 15.

der Messe ergibt. Also Angebot und Nachfrage nach Geld und Wechseln, dem auch sonst, wenn auch keineswegs von Haus aus und schlechthin, eine gewisse Wirksamkeit auf die Preisbildung beigemessen wurde[17]. Unter diesem Titel konnten namentlich die Zeitläufte und die dadurch bedingten Konjunkturen vollauf berücksichtigt werden. In Frankreich mochte wegen fortdauernder Kriege Geldmangel, in Italien Ueberfluss sein. Ebenso war die Lage des Geldmarktes in Spanien und Flandern vielleicht verschieden; und was der Beispiele mehr sind[18]. Darüber hatten die Messbesucher, jeder für seine Heimath, Aufklärung zu ertheilen. Wie es am Messplatz selbst mit den Goldverhältnissen aussah, wurde man aus den Zusammenstellungen über den Verlauf der vorangegangenen Messe, aus dem Erträgniss der Abgaben oder Sporteln, die von den Wechseln auf der Messe zu entrichten waren (*reditus literarum*) und aus den Preisen der im Messverkehr auf die nächstfolgende Messe gezogenen Wechsel gewahr[19].

Das Alles schien selbst den Theologen-Juristen vollkommen in der Ordnung. Wurden aber diese Verhältnisse bei der Preistaxirung berücksichtigt, dann konnte, wie leicht erhellt, trotz des strengen Satzes der Wucherlehre, dass die nähere oder fernere Zeit der Leistung keinen Einfluss auf deren Preis haben dürfe, doch auch die zeitliche Entfernung der Zahlzeit nicht unbeachtet bleiben. Die Aussichten des Geldmarktes auf Ueberfluss oder Mangel an Wechselgeld hingen damit zusammen. In der That räumte man schliesslich ein, dass die Zeitdistanz insofern nicht ohne Grund mit berücksichtigt werde bei der Preisbestimmung, als sie auf Angebot und Nachfrage Einfluss habe[20].

Sodann aber war zum Zwecke gerechter Preisfestsetzung die Entfernung des Zahlungsortes von dem Messplatz heranzuziehen. Dies bedarf kaum der Erläuterung. Es ist die alte Idee, dass wegen der Reise, wegen der Kosten und Mühen des Transports der Wechselsumme um so theurer verkauft wird, je entfernter der Ort, an dem die Wechselsumme zu gewähren. In der Berechnung der Entfernung lag immer das, wie wir wissen, durchaus unverfängliche Aequivalent für Gefahr und Arbeit des sogenannten Transports.

Allein die Betonung der Ortsdistanz mit dem, was daran hing, war offenbar, obwohl sie bei Scaccia nicht fehlt, in Abgang begriffen.

17) Davon später mehr in einem Abschnitt vom Kauf. S. auch unten § 11. Not. 20 ff.

18) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 48.

19) Scacc. § 2. gl. 4 n. 15.

20) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 76. confirm. sec.

Raphael[21]) hält davon nicht viel mehr. Sie erscheint ihm höchstens noch als ein untergeordnetes Moment der gerechten Tarifirung, während seine Vorgänger dieselbe stets als ein wichtiges, sogar als das hauptsächlichste Stück hinstellten. Raphael macht die Preisregulirung im Wesenlichen lediglich von dem Vorrath oder Mangel des Geldes abhängig. Denn darnach bestimmt sich ihm der Inbegriff des gerechten Preises[22]). Um so schlimmer erschien es freilich, dass die Kursbestimmung schon am zweiten Messtage vor sich ging, an dem sich die Konjunkturen, da viele Wechselgeschäfte erst an den ferneren Tagen celebrirt wurden, noch keineswegs völlig übersehen liessen. Aber er meint, das möge eben bei der Taxation bedacht werden. Ueberhaupt sei die Möglichkeit, dass hintennach ganz andere als die vorausgesetzten Verhältnisse eintreten und den offiziellen Kurs werfen, niemals ausgeschlossen. Als Beispiel führt er den Fall an, wo nach Wegnahme der spanischen Silberflotte durch die Holländer 1627 eine Panik verursacht wurde, durch die zu Genua die Wechsel plötzlich um 14 Prozent fielen[23]). Einige Notizen über Preisschwankungen theilt auch Schwarzkopf[24]) mit. Nach Serra stand z. B. in Neapel der Wechselkurs 1582—90 sehr niedrig, dann 1590—1605 sehr hoch, und Turbolo erwähnt, dass zu seiner Zeit 1629 der Kurs von Neapel auf andere Plätzen um 24 Prozent gestiegen war.

Man sieht zur Genüge, dass Raphael in Betreff der Preisbildung sich wenig an die traditionellen Rücksichten band.

Analog der offiziellen Regulirung des Ritornokurses für Wechsel von der Messe nach andern Orten hin, war es aber, seitdem der Messwechsel existirte, auch üblich geworden, in den Städten und Ländern, welche mit der Messe Verkehr hatten, den Kurs der Wechsel nach der Messe hin (*cambium de platea in nundinas*, auch *de reditu nundinarum*) offiziell zu bestimmen[25]). So wurde namentlich in Genua[26]) immer auf Grund des Verhältnisses des fingirten zum gemünzten Scudo[27]) der Preis der Wechsel jedesmal für die nächste Messe bestimmt, sobald die Bankiers von der eben verflossenen zurückkehrten. Diese Feststellung (*metter il conto*) besorgten sechs vom Senat gewählte

[21]) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 34. 120 i. f. sqq.
[22]) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 34 i. f. n. 40.
[23]) Raph. ib. n. 46—50.
[24]) Schwarzkopf, Beiträge S. 6 ff. S. 11.
[25]) Scacc. § 1. qu. 5 n. 53.
[26]) Scacc. ib. n. 54.
[27]) Scacc. § 2. gl. 3 n. 70.

Notabeln[28]. An andern Plätzen gestaltete sich der Kurs ohne ausdrückliche Festsetzung usuell, wie nach Lessius[29]) in Antwerpen, nach Molina in Spanien[30]). Oder er wurde, wie in Kastilien, durch königliche Verordnung bestimmt[31]).

Mit dieser Kursregulirung, mochte sie nun in der einen oder andern Weise geschehen, war aber keineswegs in Betreff des Wechselpreises Alles abgemacht. Vielmehr war damit nur der Maasstab des wahren Preises im Allgemeinen gewonnen. Unzweifelhaft war die derselben entsprechende Preisfestsetzung der Kontrahenten eine legitime, und, wer im Wechselgeschäft daran festhielt, gewiss von allem Verdachte wucherischer Absicht frei. Gerade in diesem zuverlässigen Anhaltspunke besass der Messwechsel einen unschätzbaren Vorzug vor den übrigen Wechseln, für die es an einer ähnlichen Preisregulirung gebrach. Aber der offizielle Kurs des ersteren war, wenn auch kanonisch noch so sehr empfohlen, doch kein Zwangskurs, sondern nur ein abstraktes Merkzeichen. In jedem einzelnen Fall mochten die Kontrahenten diese korrekte Linie der legalen Tarifirung nach der einen oder der andern Seite überschreiten. Das war an sich nicht unerlaubt. Wenn sie das thaten, so thaten sie es freilich mit dem Risiko, sich nun einer Prüfung unterwerfen zu müssen, die von dem Mittelpunkte des in dem offiziellen Kurs erscheinenden wahren Preises aus zu erwägen hatte, ob die konkrete Preisvereinbarung noch der kanonischen Gerechtigkeit entspreche. Noch Scaccia bezeichnet, dem Hieronymus de Luca nachredend, das Verlassen des offiziellen Preises als gefährlich[32]). Nichts destoweniger musste es ertragen werden, da sich hier so wenig, wie anderswo im Kaufe, überall und absolut der gerechte Preis in seinem strengsten Sinne wahren liess. Aufgabe der kanonischen Doktrin war dann, darzulegen, aus welchen Gründen und in welchem Maasse die freie Gestaltung des Wechselpreises Raum haben darf.

In der Lösung dieser Aufgabe zeigt sich zwischen Scaccia mit seinen nächsten Vorgängern und Raphael eine bemerkbare Verschiedenheit.

Scaccia unterscheidet als Unterarten der Messwechsel *cambia al conto* und *cambia al prezzo corrente*. Jene sind die nach dem offiziellen Kurs, z. B. auf 67 Soldi für den *scutus marcharum*, der 68 Soldi hat, weil der Kursausschuss so für die nächste Messe taxirt hat, abge-

28) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 26—29.
29) Less. c. 33. dub. 5 n. 51.
30) L. Molin. disp. 410 n. 10 sqq.
31) Scacc. § 2. gl. 3 n. 105.
32) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 15 n. 1 i. f.

schlossenen[33]. *Al prezzo corrente* sind die Wechsel, wenn der Preis sonstwie vertragsmässig stipulirt wird, wobei freilich gebührende Rücksicht auf die amtliche Preisregulirung stets räthlich blieb[34]. Sonach kann man mit Raphael sagen, dass der Preis theils aus der legitimen öffentlichen Taxation, theils aus dem Privatwillen der Kontrahenten hervorging[35]. Dass letztere oft genug von der Taxation abwichen, lässt sich leicht denken[36].

Fragt man nun, nach welchen Grundsätzen die konkrete Preisverabredung zu verfahren hatte, um in der kanonischen Gerechtigkeit zu beharren, so wurde auch hier wieder der Einfluss derjenigen Momente anerkannt, nur aber in konkreter Bedeutung, die für die allgemeine Kursregulirung bedeutungsvoll erschienen. Dass der Bankier wegen seiner Bemühung, seiner Aufwendungen, wegen der Gefahr, den Preis seines Wechelbriefs steigerte, dagegen war Nichts einzuwenden[37]. In dieser Hinsicht gilt für den Wechsel durchaus das, was über die Preisbildung im Kaufgeschäft überhaupt zu sagen ist. Einiges verdient jedoch besonders erwähnt zu werden, was gerade bei Gestaltung des Wechselpreises von besonderem Interesse ist.

Ein wichtiger Faktor der Preisbildung im Kauf war stets nach kanonistischer Vorstellung die Gefahr. Das galt auch hier. Die Gefahr konnte aber verschieden verstanden werden. Es konnte darunter die Gefahr des Transports zwischen den verschiedenen Orten gemeint sein. Dass diese bei Bestimmung des rechten Preises für den im Wechsel enthaltenen, den reellen Transport ersparenden imaginären Transport zu berücksichtigen war, erhellt aus dem Früheren. In Spanien war nach Hevia[38] die Rücksicht auf diese Gefahr so entscheidend, dass bei den Wechseln, die sich innerhalb Kastiliens und Leons bewegten, jeder Gewinnbezug als Wucher verboten wurde, weil dort keine Transportgefahr herrsche. Nur Wechsel zwischen Spanien und Indien oder Peru boten dort zu Gewinn um der Gefahr willen eine geeignete Grundlage.

Allein unvermeidlich kam auch die subjektive Gefahr, die aus der Persönlichkeit des Ausstellers hervorging, in Betracht. Nach Scaccia hätte der reiche Bankier sich beleidigt gefühlt, wenn er Wechsel *al*

33) Scacc. § 1. qu. 5 n. 54—57. 58; § 9 n. 25 sqq.
34) Scacc. § 1. qu. 5 n. 70.
35) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 26.
36) Raph. ibid. n. 30.
37) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 107—109.
38) Hevia I, c. 2 n. 18—20.

conto hätte geben sollen[39]). Er nahm stets Etwas über den offiziellen Kurs hinaus, ein, zwei oder drei Denare mehr für den Scudo. Dafür waren seine Wechsel feine Briefe (*bone lettere*), werthvoller als die geringerer Aussteller[40]). Ein kreditwürdiger Geschäftsmann (*mercator idoneus*) erhielt nach Kurs den Scudo zu 66 Soldi 8 Denare wechselweise (*ad cambium*), um sie einem andern minder kreditfähigen zu 66 Soldi 3 Denaren zu geben, verdiente also 5 Denare als Uebernehmer der Gefahr. Noch Lupus hatte dies, anlässlich eines praktischen Falles bestritten; allein Scaccia und Andere finden dabei kein Bedenken. Ebenso können Kaufleute, die sich einer Stadt oder einem Privaten zu Wechselverkehr verpflichtet haben, Etwas mehr nehmen[41]).

Der Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die daraus entspringende Kreditgefahr[42]) wurde sonach keineswegs aller Einfluss abgeschnitten. Doch blieb gewiss, dass es durchaus widerrechtlich sei, die Noth des einen Theils zu benutzen und deshalb den Preis hinaufzuschrauben. Ebenso wurde auch hier von der Theorie jede Berücksichtigung des Zeitaufschubes, der Kreditdauer abgelehnt, obwohl die Thatsachen des Verkehrs handgreiflich bezeugten, dass eine solche Berücksichtigung gleichwohl stattfand. Medina spricht offen aus, dass die Bankiers den Wechselpreis so nehmen, dass sie, je später die Zahlung, desto mehr gewinnen[43]). Andere berichten[44]), dass die Wechselnehmer natürlich, je länger der Wechselgeber den Genuss der Valuta hat, also je ferner der Verfall des Wechsel, desto weniger zahlen. Für 100 Scudi, zu Lyon auf der Messe zu empfangen, werden im letzten Monat vorher 120 Dukaten, um jeden Monat früher 1 Dukaten weniger bezahlt; bei einem Wechsel von Antwerpen auf Frankfurt auf fünf Monate kostet der Gulden 73 Groschen, dann in jedem Monat näher zur Zahlungszeit einen Groschen mehr. Lessius[45]) weiss nicht minder, dass der Preis nach der Entfernung des Zahlungstermins variirt wird. In Genua vollends war das an der Tagesordnung[46]). In Paris hatte man sogar 1517 Ausmessung des Preises nach der Zeit ausdrücklich gutgeheissen und folgeweise Wechsel über mehrere Messen hinaus (*inter-*

39) Scac. § 1. qu. 5 n. 70.
40) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 68; cf. Raph. disp. 1. qu. 2 n. 6.
41) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 1 n. 5.
42) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 6 n. 2.
43) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 28.
44) Azor. *de camb.* c. 8.
45) Less. lib. 2. c. 23 n. 53.
46) Scacc. l. c. n. 28 i. f. Vgl. über den Wechselverkehr zwischen Spanien, Portugal und Flandern L. Molin. disp. 400 n. 10 sqq.

calatis nundinis) zugelassen[47]. Indessen konnte das von der Doktrin nimmermehr gebilligt werden[48].

Wollte die Doktrin im Uebrigen sich mit den unwiderstehlichen Erscheinungen des Verkehrs in diesem Punkte abfinden, so hatte sie einen schweren Stand. Den Satz, dass die Zeit nicht verkauft, d. h. dass nicht für die Befristung, für die Dauer der Kreditgewährung eigens ein Vortheil bezogen werden dürfe, aufgeben hiess das Wucherdogma in seiner Wurzel vernichten[49]. Mit Thomas de Vio musste sie umsomehr dabei beharren, als die Bulle Pius V. von Neuem bestätigte, dass ein Wechsel, dessen Preis nach der Kreditdauer ausgemessen wurde, wucherisch sei. Glücklicherweise boten schon ältere Autoren die Hand, um in schematischen Wendungen Auswege zu finden. Molina, Lessius, Azorius, geschweige denn Scaccia geben sich die erdenklichste Mühe. Man musste beweisen, dass wenn in dem Wechselpreis Gewinn gemacht werde, dieser gar nicht oder doch nicht reinweg aus der Zeit (*ratione temporis*) erwachse. Das vermochte man.

Es gab doch, argumentirten jene, örtliche Werthverschiedenheit des Geldes. Dazu genommen die Arbeit des imaginären Transports und die nach dem Obigen bereits als berechtigt anerkannte Berücksichtigung des vollen oder knappen Marktes, wer konnte da dem Wechselpreis nachsagen, dass in ihm verbotene Kreditvergütung stecke? Was an dem Wechsel profitirt würde, liess sich meist unter diese kanonisch beachtlichen Gesichtspunkte bringen; und wenn schliesslich auch einige Kreditvergütung nicht wegzuleugnen war, so schadete das nicht viel, sofern nur nicht der Gewinn ersichtlichermaassen ganz allein um des Zeitaufschubs willen bezogen wurde[50].

Nicht aus der Zeit, wohl aber aus der unter Berücksichtigung der Zeit betrachteten Wechselsumme durfte (*ratione marcharum in dilato tempore consideratarum*) immerhin Gewinn hervorgehen[51]. So weit war man also schon gekommen, die Kreditfrist wenigstens als mitwirkendes Moment der Preisbildung anzuerkennen.

Wie leicht die Doktrin, welche so verfuhr, der Inkonsequenz gegen das Dogma bezüchtigt werden dürfte, ergibt sich von selbst. Nicht ohne Grund unterwirft Raphael[53], indem er sich darüber völlig klar

47) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 1 n. 3.
48) S. § 12. Not. 15 ff.
49) S. Endemann, nat. Grunds. S. 26 Not. 109.
50) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 1 n. 4.
51) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 76. S. weiter § 11. Not. 20 ff.
53) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 32 sqq.

ist, dass im Wechselgeschäft die Zeitfrist des Kredits die grösste Rolle spielt, einer einschneidenden Untersuchung. Aber auch er, obgleich doktrinell jedes Aequivalent des Kredits verwerflich und überdies von Pius V. ausdrücklich verboten erscheint, muss um jeden Preis mit Hülfe der scholastischen Künste zu dem Resultat kommen, dass dies erlaubt sei. Sonst wäre es ja mit dem Wechsel zu Ende gewesen. In welcher absonderlichen Weise Raphael argumentirt, davon unten[54]).

Aus dem Bisherigen ergibt sich zur Genüge, dass der Preisbestimmung mit Hintansetzung der erheblichsten kanonischen Bedenken leidliche Freiheit gewährt erschien. Die Spekulation konnte die sich darbietenden Chancen recht gut ausnutzen. Wie weit diese schon damals gedieh, davon nur die eine Probe. Es kam sogar vor, dass der Wechselpreis vorerst gar nicht bestimmt, sondern auf den Kurs hin kontrahirt wurde, der sich bei der nächsten offiziellen Taxation ergeben werde. Auch dieses Fixen erschien nicht unstatthaft, wenn es nicht — gerade wie die Theorie noch heute abzugrenzen sucht — zu reiner Wette ausartete[55]).

Man mag hiernach ermessen, was es mit den Grenzen der Preisbildung auf sich hatte, welche die Theorie gern erhalten sehen wollte. Praktisch wird man sich wenig an das, was die Theorie sagte, gekehrt haben. Ging es dieser ganz nach Sinn, so war allerdings der Raum diesseits und jenseits des Taxpreises der Messwechsel nicht allzu gross. Es gab nur um die Taxe herum einen gewissen Spielraum (*latitudo*). Immerhin liess sich darnach von einem höchsten, mittleren und niedrigsten Preis bei dem Wechsel reden[56]), wie bei dem Kaufe von Waaren. Innerhalb dieses Rayons war das Bestreben der Kontrahenten, einander Vortheil abzugewinnen (*de invicem decipere*), die Läsion, insonderheit über die Hälfte nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie in andern Kaufgeschäften[57]).

Einzelne waren zwar auch bei dem Wechsel der Meinung, dass gar keine Abweichung von dem gerechten Preismaas der offiziellen Taxation statthaft sei. Allein sie stiessen auf Widerspruch und wurden namentlich von Scaccia[58]) entschieden bekämpft. Nur erachtet dieser für nöthig, besonders auszuführen, um welchen Betrag es sich handelt, wenn Verletzung über die Hälfte geltend gemacht wird. Nicht auf die

54) S. § 11. Not. 44 ff.
55) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 14 n. 1.
56) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 101; ampl. 15 n. 1.
57) Scacc. ib. n. 67—107.
58) Scacc. l. c. n. 72 sqq.

ganze Valuta, die für den *scutus marcharum* der Wechselnehmer gibt, sondern nur auf die Differenz zwischen dem vereinbarten und dem marktgängigen Preis soll es ankommen. Ist der offiziell festgesetzte Kurs des Markenscudo's, der, mit $67^1/_3$ Soldi realisirbar, an sich 68 Soldi gilt, zu Genua beispielsweise auf 66 Soldi 8 Denare bestimmt, so so macht die Differenz zwischen dem Sollwerth und dem Kurs 16 Denare. Verletzung über die Hälfte ist da, wenn der *scutus* im einzelnen Fall um 9 Denare höher verkauft oder niedriger gekauft wird, als $66^2/_3$[59]. Ob diese Betrachtungsweise bei Andern Beifall erhielt, steht dahin. Erwähnenswerth ist sie, weil man daraus sieht, wie Scaccia den Preis des Wechsels auffasste. Obwohl Anhänger der Lehre, welche in dem Wechsel einen Verkauf des Markenscudos sah, kann er sich doch nicht von der offenbar an die alte Tauschidee erinnernden Vorstellung losmachen, dass der rechte Preis, welcher aus der Kursregulirung hervorgeht, nichts Anderes ist als ein Tauschäquivalent (*aequivalentia numismatum, quae commutantur*[60]). Erst die Differenz ist rechtlich als Preis, nämlich der Gefahr, Arbeit u. s. w., zu behandeln.

War dem so, dann konnten, abgesehen von ganz ungewöhnlichen Fällen, die Preisschwankungen, die durch Vertrag herüber oder hinüber veranlasst wurden, nur wenige Denare auf den Scudo betragen. Das mochte umsomehr zur Duldung bestimmen. Wenn bei dem Messwechsel die Preisvereinbarung sich nur um Bruchtheile eines Prozents von dem offiziellen Kurs zu entfernen pflegte, liess sich gewiss im Durchschnitt nicht Wucherabsicht vermuthen.

Da desungeachtet der letztere praktisch und theoretisch stets als ein höchst wichtiger Gradmesser der Gerechtigkeit, als Maasstab der Beurtheilung des zwischen Valuta und Wechselsumme bestehenden Verhältnisses sich bewährte, musste nothwendig der Wechsel, der nicht Messwechsel war, gerade darum ungleich schwächer erscheinen. Hier regierte ausschliesslich oder doch vorwiegend der Wille der Kontrahenten. Eine offizielle Taxirung der umherschweifenden, nicht um den festen Mittelpunkt der Messe sich bewegenden Wechsel konnte nicht unternommen werden. Ebensowenig liessen sich bestimmte Normen der rechten Preisfindung für sie durch Gesetz oder Doktrin angeben. Alles was zu thun war, bestand in der wiederholten Einschärfung, welche Pius V. für nöthig erachtete, dass nicht die Zeit des Zahlungsaufschubs, sondern lediglich die Ortsentfernung den Maasstab des Preises

59) Scacc. l. c. n. 67.

60) S. darüber Scacc. l. c. n. 107.

liefern sollte. Wechsel mit Zahlung am Ausstellungsort waren noch immer unmöglich. Da war kein, sei es auch nur imaginärer Transport und folglich keine Rechtfertigung irgend einer Vergütung. Ob jede Ortsverschiedenheit genüge, war zweifelhaft. Sotus hielt Wechselvergütung bei Wechseln innerhalb desselben Reichs für wucherisch. Andere nehmen das Nämliche wenigstens an, wenn der Wechsel innerhalb derselben Provinz lief. Noch Andere, wie Navarrus verlangten weite Entfernung, weil sonst die Gefahr nahe liege, dass doch die Zeit bezahlt werde. Scaccia aber setzt sich über diese Aengstlichkeiten hinweg[61]). Der Verkehr vollends spottete ihrer. Er wusste sich, wie die Expektorationen der Schriftsteller lehren, im Nothfall mit fingirten Ortsbezeichnungen zu helfen[62]). Im Gebrauch der Fiktionen erhielt ja der Verkehr, wenn nöthig, von derselben Theorie, die hier dagegen eiferte, mehr als ausländlichen Unterricht. Natürlich waren bei dem Nichtmesswechsel sehr viel grössere Preisunterschiede, viel grössere Gewinne und Verluste möglich, dafür aber auch die Gefahr des Geldbeutels und die Gefahr in Wucher zu gerathen, unendlich grösser, als bei dem Messwechsel.

Summiren wir noch einmal, was über die Gestaltung des Preises gesagt wird, so ergibt sich, dass der Gewinn, der aus dem Wechselgeschäft, aus der Wechselausstellung zu machen war, im Preise der Wechselsumme steckte. Ueberschritt er nicht die gebührenden Grenzen, so war er bei dem Messwechsel, bei diesem in dem geschilderten bescheidenen Maasse, aber auch bei dem Nichtmesswechsel statthaft und damit die Basis des gewerbemässigen Wechselbetriebs zunächst gesichert[63]). Soviel stand fest, niemals durfte eine Vergütung in Gestalt bedungener Prozente auftreten[64]). Das wären zu deutlich Kreditzinsen gewesen. Bekanntlich erklärt eine Novelle zu Art. 7 der D. W. O. den Zinswechsel noch heute für ungültig; unstreitig unter dem mitwirkenden Einfluss dunkler Reminiszenzen aus der kanonischen Epoche.

Ist sonach zu konstatiren, dass aus der Wechselausstellung und Begebung in Gestalt des Preises Gewinn gezogen werden mochte, obwohl der Wechsel eigentlich Nichts war, als ein Geldgeschäft, so zeigt sich hierbei noch eine höchst karakteristische Sonderbarkeit. Nicht leicht wird Jemand anders annehmen, als dass der Gewinn, wofern er

61) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11.
62) Scacc. l. c. lim. 4 n. 4; lim. 6 n. 1.
63) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1. n. 43. 44; P. 2. ampl. 73 i. f.
64) Fabian. *de camb.* n. 17. 36. Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 3 n. 1; lim. 8 n. 1.

einmal, erklärt aus dem Verhältniss des Preises zum Erwerbsgegenstand, statthaft erscheint, ebenso gut auf den einen wie auf den andern Theil fallen könne. Je nach Angebot und Nachfrage muss an sich ebenso gut der Wechselnehmer, wie der Wechselgeber die Chance haben, an dem stipulirten Preise zu lukriren. Es kommt doch einfach darauf an, wer der Nachfragende und wer der Anbietende ist. Der eine, wie der andere kann das Wechselgeschäft mit Opfern suchen oder mit Nutzen an sich bringen. Dies gilt gerade so von dem Bankier, wie von jedem Andern.

In Betreff des reellen Münzumtauschgeschäftes wurde allerdings angenommen, dass nur die eigentlichen Kampsoren berechtigt seien, Gewinn zu nehmen, nicht aber irgend ein anderer Privatmann, der sich etwa dem Umwechseln von Münzen unterzog. Das war eine Folge der mindestens halb öffentlichen privilegirten Stellung der Kampsoren[65]) und der freilich auch nicht immer zutreffenden Unterstellung, dass es nicht der Kampsor, sondern der andere Theil sei, der anderes Geld eintauschen will. Aber über das Cambium in unserem Sinne war damit noch Nichts entschieden.

Scaccia entnimmt ja sogar daraus, dass Gewinn und Verlust ebenso gut auf die eine, wie auf die andere Seite der Kontrahenten fallen kann, ein Hauptargument zu Gunsten der Gerechtigkeit des Wechsels[66]). Allein er hat hierbei nur die allgemeine Möglichkeit von Gewinn und Verlust im Auge. Ganz anders verhält es sich, wenn erwogen wird, wer sich in der bewussten Absicht, einen Gewinn zu machen, die Valuta stipuliren kann.

Nicht ohne auf einen überaus begreiflichen Widerstreit zu stossen, drang schliesslich die Ansicht durch, dass wo ein Kampsor von Fach, ein Bankier mit einem Andern einen Wechsel kontrahire, der Wechselgewinn nur auf Seiten des ersteren sein könne. Molina[67]) spricht diesen Satz noch nicht direkt aus, nähert sich aber bereits demselben. Er unterscheidet, ob der Kampsor die Valuta früher empfängt und dafür den Wechsel gibt, oder ob er die Valuta gibt und dafür den Wechsel nimmt. Im ersteren Fall könne er mit Fug nur angemessene Vergütung des imaginären Transports verlangen; alles darüber sei Wucher. Im anderen Fall könne er ebenfalls Vergütung beanspruchen, aber nur für den Transport, den er hier dem Wechselgeber zu ersparen schien; niemals mehr. In Portugal war sogar verboten, was selbst die Bulle

65) Scacc. § 2. gl. 3 n. 99. 123. Vgl. oben § 8. Not. 46 ff.

66) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 94. 95.

67) L. Molin. disp. 403. 404.

Pius V. nach Molinas Auslegung nicht verbot, auch nur unter dem Titel des Transportlohns etwas über das Aequivalent der Wechsel- oder Valutasumme sich bezahlen zu lassen; indessen keineswegs mit radikalem Erfolg. Lessius[68]) dagegen vertheidigt geradezu gegen Kajetan, Navarrus u. A. die Behauptung, es sei zulässig, dass sich der Bankier unter allen Umständen, gleichviel ob er Kreditnehmer oder Kreditgeber sei, Gewinn verschaffe. Azorius[69]) leitet dies unter Berufung auf Antoninus, Medina u. A. aus drei Gründen her (*ratione obsequii, ratione periculi et laboris, ratione publici officii*), die sämmtlich nur bei dem Bankier, bei diesem aber auch immer zutreffen. Scaccia schliesst sich dem an. Vor der Konsequenz durfte sich dann nicht gescheut werden und wurde nicht gescheut. Selbst wenn der Bankier, vielleicht zu dem dringendsten eigenen Bedürfniss, unter Ertheilung eines Wechsels Geld aufnahm, sollte er allein befugt sein, Gewinn zu ziehen. Zur innern Rechtfertigung führte man an, es sei rein zufällig, wenn einmal ein Kampsor als Nachfrager (*in digens*) auftrete. Regelmässig suche, wer ein Wechselgeschäft mache, den Kampsor und habe ihm den Gewinn zu lassen, weil er eben suche. Warum nun nicht, auch wenn er einem Bankier begegne, der nach Wechseln suche? Hätte er doch, wenn dieser Zufall nicht eingetreten wäre, den Gewinn des Kampsor sich gefallen lassen müssen[70]). Warum nicht also auch in dem andern rein zufälligen Vorkommniss, dass es einmal der Bankier sei, der als Nachfragender auftrete? An den verschiedensten Stellen wird dies wiederholt[71]), zumal im Geschäfte mit Messwechseln, bei dem niemals schlechte Absicht zu vermuthen[72]). Ob wirklich im konkreten Fall wegen des Wechsels von dem Bankier Arbeit oder Geld aufgewendet, oder eine Gefahr getragen wurde, worin eigentlich doch der erste Grund des Gewinnes liegen sollte, war einerlei. Die Doktrin nahm eben in abstrakter Allgemeinheit an, dass bei dem Kampsor stets die vergütbare Arbeit, Aufwendung und Gefahr vorhanden sei[73]). Um diesem Satz eine Folie zu geben, wurde behauptet, dass das Geld des Kampsor stets präsent, das des Kampsuarius stets abwesend sei[74]).

68) Less. l. c. cap. 23. dub. 4.

69) Azor. *de camb.* c. 5. *tert. quaer.*

70) S. die mit Beispielen illustrirte Darstellung bei Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6.

71) Scacc. § 1. qu. 1 n. 425: *Campsor de loco ad locum sive prius recipit, ut alibi det, sive prius det ut alibi recipiat, potest licite pretium accipere.*

72) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11 n. 9.

73) Scacc. § 1. qu. 1 n. 428. 521; § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6 n. 11. 14.

74) S. § 11. Not. 41.

Die kühne Präsumtion hatte gar keinen andern Zweck, als das Gewinnmonopol des Bankiers begründen zu helfen. Die Ungerechtigkeit, dass nur dem Kampsor, und diesem stets gestattet sein sollte, den Wechsel als Gewinngeschäft zu behandeln, argumentirte man hinweg mit der Betrachung, dass er sich ebenso gut auch verspekuliren möge[75]).

Man wird wiederum nicht glauben dürfen, dass alle Welt sich in der That dadurch gebunden erachtet und willig in jedem Fall dem Bankier den Gewinn überlassen hätte. Merkwürdig aber bleibt es stets, dass die Doktrin den Gewinn der Bankiers rechtfertigte, während jeder Andere solchen bei Seite setzen sollte. Sichtlich ging man von der Voraussetzung aus, dass in jedem Wechselgeschäft immer der eine Theil ein Bankier sei[76]). Man benutzte nicht etwa den Grund, so nahe er zu liegen scheint, dass der Bankier doch einmal wegen seines ganzen Geschäftsbetriebs in Gefahr des Seelenheils schwebe. Aber durch die angeführten scholastischen Rechtfertigungen leuchtet deutlich hindurch, dass der eigenthümliche halb öffentliche Beruf der Kampsoren, ihre Beherrschung des Wechselgeschäfts, der Gedanke, dass nur sie allein eigentlich befähigt seien, die Transportarbeit des Wechsels zu vollziehen[77]) ebenso sehr mitwirkte, wie von anderer Seite her die kanonische Unterdrückung rechtlicher Berücksichtigung des Kredits, des Kreditnehmens und Gebens, zu der Verleugnung auch der Berücksichtigung des Umstandes, wer Nachfrager oder Anbieter sei, die wir hier bemerken, begünstigend beitrug. Eine Besonderheit des Wechsels war es immer gegenüber dem Einfluss, der sonst der Initiative des Kaufs, je nachdem sie von Seiten des Käufers oder des Verkäufers kam, unweigerlich eingeräumt wurde.

Das sind die Vorstellungen, welche sich die Doktrin bis zu Scaccia von Preis und Gewinn in dem einfachen Wechsel machte. Davon nicht unerheblich abweichend und viel schärfer fasst Raphael[78]) die Sache auf. Er unterscheidet sehr wohl den abstrakten Werth (*valor*) einer Sache und den Preis (*pretium*), der dafür im Kaufgeschäft bezahlt wird; obwohl er nicht verkennt, dass häufig beide Ausdrücke unterscheidungslos gebraucht werden[79]). Geld hat stets Werth, der einmal

75) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 94.

76) S. § 8. Not. 15. So sagt auch Summenhart (s. § 5. Not. 23), dass nur bei dem *campsor* von *cambire* die Rede sei.

77) S. unter Hinweis auf Sotus, Romualdus u. A. Azor. l. c. cap. 7; Less. l. c. cap. 23 n. 19; Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 90; P. 2. ampl. 10 n. 107. — S. sogar § 12. Not. 31.

78) Raph. disp. 1. qu. 24. 25.

79) Raph. l. c. n. 18 sqq. Vgl. auch p. 372 n. 1. 2.

in ihm steckt und fest ist (*intrinsecum quid et firmum*), einen Preis nur im Wechselgeschäft, namentlich des Messwechsels, wo der Markenscudo und die Valuta einander gegenüber stehen.

Der Wechselvertrag beruht auf der Idee der Gleichwerthigkeit (*aequivalentia*) dessen, was gegeben, und dessen, was genommen wird; also der Valuta, die in der am Ausstellungsorte üblichen Münzart ausgedrückt sein muss, und der Wechselsumme.

Wie ist aber auf dieser Basis der gerechte Preis zu finden, von dem auch für Raphael die ganze Gerechtigkeit des Vertrags abhängt? Raphael verwirft die der Lehre vom Kauf entlehnte Aufstellung eines höchsten, mittleren und niedrigsten Preises, obwohl seit Thomas von Aquino von fast allen Schriftstellern, auch noch von Scaccia, der mittlere Preis als der eigentliche Maassstab der Gerechtigkeit festgehalten worden war [80]. Rechter Preis ist ihm einfach der, welchen die Kontrahenten ohne Arglist stipuliren. Dafür beruft er sich, unbekümmert um kanonische Bedenken, auf das römische Recht [81]. Für den Wechsel ist also rechter Preis derjenige, welchen der Markenscudo ohne Anwendung von Arglist findet. Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten versteht sich dabei, wie schon die Glosse und Bartolus bezeugen, von selbst [82].

Es erhellt also: Preis ist einfach der konkrete Ausdruck des Tauschwerthes. Wie viel natürlicher dieser Gedanke ist, als der der früheren Juristen, braucht kaum bemerkt zu werden. Die weitläufigen Herleitungen der Preisbildung aus der Rücksicht auf Gefahr, Arbeit, Aufwendungen u. s. w. und was sonst zur Darlegung der Preisgerechtigkeit gesagt wurde, fallen hier vollständig hinweg [83]; nicht minder der Gesichtspunkt einer Vergütung des imaginären Transports [84], den er für eine haltlose Fiktion erachtet. Ja er schiebt sogar mit grösstem Muthe die ganze Unterscheidung der äusseren und inneren Güte des Geldes, die bei den übrigen Autoren eine so grosse Rolle spielte, bei Seite [85].

Würde nun Raphael lediglich Leistung und Gegenleistung des Wechsels einander gegenüber stellen, so wäre es rechtlich der freie Wille, bestimmt durch den Hinblick auf die Konjunktur, diese im

80) Raph. disp. 1. qu. 13. n. 52 sqq.
81) Rahp. disp. 1. qu. 24 n. 8.
82) Raph. l. c. n. 12—17.
83) S. auch Raph. disp. 2. qu. 23 n. 85; disp. 3. qu. 11 n. 9.
84) Raph. disp. 1. qu. 29 n. 5; disp. 2. qu. 21 n. 34.
85) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 25.

weitesten Sinn genommen, der den gerechten Preis machte. Aber das war selbst für einen Raphael zu viel. Da er unverbrüchlich am Wucherdogma festhielt, musste Gewinn, der aus der Kreditgewähr entsprang, unbedingt ausgeschlossen bleiben. So weit durfte der freie Wille nicht reichen, dass er die Kreditdauer bei der Preisfestsetzung berücksichtigte. Mit voller Entschiedenheit schliesst sich Raphael denen an, welche der Zeitdifferenz jeden Einfluss auf den Preis versagen[86]), soweit sie nicht etwa mit der Ortsdifferenz zusammenfällt[87]). Was darüber hinaus, ist nach der Bulle Pius V. Wucher[88]). Um also dieses Element von der Idee des gerechten Preises fern zu halten, muss auch Raphael wieder zu besonderen Hülfsmitteln greifen.

Maassstab des gerechten Preises ist für den Messwechsel theils die öffentliche Taxation, theils die freie Vereinbarung, die eine oder die andere hauptsächlich bestimmt durch Angebot und Nachfrage (*copia et inopia*), bei dem Plateawechsel vorwiegend durch die Vereinbarung. Bei dem Messwechsel kann eine Ungerechtigkeit des Preises nur in der Weise vorkommen, dass der Wechselnehmer für den Markenscudo zu wenig zahlt. Der letztere hat seinen festen Werth zu $67^1/_3$ Metallsoldi. Kein vernünftiger Mensch bietet zu Genua jemals mehr. Mindestens war der Fall, dass ja einmal Jemand, weil er einen Wechsel zur Messe nothwendig brauchte, mehr zahlte, selten und dann die Preissteigerung unbedeutend[88]). Die denkbare Ungerechtigkeit konnte nur in der Differenz weniger Denare bestehen[89]), woraus denn glücklich folgt: wer Geld auf Wechsel nimmt und dafür Wechselgeld, Markenscudi gibt, von dem lässt sich überhaupt nicht annehmen, dass er wuchert[90]).

Der Preis ausserhalb der Messe und der Preis auf der Messe stehen in umgekehrtem Verhältniss. Da das abwesende Geld weniger werth ist, als das präsente, so ist der Markenscudo, den man für die Messe an einem andern Platz erwirbt, an sich billiger. Auf der Messe hingegen ist der Markenscudo, obwohl imaginär, das präsente Geld, mithin an sich theurer, als das abwesende Geld, das die Wechselsumme eines auf der Messe genommenen Wechsels bildet. Ein niedrigerer Preis des Markenscudo ist also im erstern Fall Vortheil, im letztern Nachtheil des Gläubigers, ein höherer umgekehrt[91]).

86) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 33. 34.
87) S. § 11. Not. 71 ff.
88) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 41—43.
88) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 31.
89) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 34.
90) Raph. disp. 1. qu. 24 n. 32. S. oben nach Not. 60.
91) Raph. l. c. n. 34.

Man kann sich die Theorie der Spekulation in Wechseln von und zur Messe nicht besser dargelegt wünschen.

Dies vorausgeschickt, kommt Raphael zu folgendem Resultat[92]. Die offizielle Taxation ist die sicherste Norm des gerechten Preises. Den taxirten Preis aber können die Parteien bei Wechseln auf die Messe hin um Etwas erhöhen, bei Wechseln von der Messe nach auswärts um Etwas herabsetzen. Das ist Vortheil des Schuldners. Das Gegentheilige wäre Excess des legitimen Preises, welcher Restitutionspflicht begründet.

Indessen wird zugegeben, dass sich die Kaufleute selbst über diese Hauptunterscheidung hinwegsetzen, und sogar, indem der Grund nicht in die Berücksichtigung der Zeit, sondern in die des Geldvorraths verlegt wird, gegenüber der Bulle Pius V. gebilligt, dass von der offiziellen Taxation an[93] der Markenscudo, je näher die Messe rückt, Monat für Monat theurer berechnet wird[94]. Im Wesentlichen kommt deshalb, so sehr Raphael Spekulation aus purer Gewinnsucht tadelt[95], der freie Verkehrswerth zur Geltung. Das zeigt sich denn auch an den Wechseln, die etwa schon vor der offiziellen Taxation kontrahirt werden. Wer dabei ganz korrekt verfahren will, wird am liebsten auf die zu erwartende Taxe hin kontrahiren[96]. Allein prinzipiell kann auch die willkürliche Vereinbarung des Preises nicht unberechtigt erscheinen.

Bei dem Wechsel, der ganz ausserhalb der Messe bleibt, bestimmt sich der rechte Preis nach Verhältniss des Kurses, den die beiden Orte der Ausstellung und der Zahlung zur nächstgelegenen Messe haben[97]. Dies wird an dem Beispiel von Wechseln zwischen Madrid und Brüssel oder Antwerpen erläutert[98]. Für 1000 Dukaten, dort eingezahlt, werden hier 1020 ausgezahlt, wobei freilich der Schuldner leicht ein schlechtes Geschäft mache, weil in Belgien wegen der Kriege fast immer das Geld theurer sei. Der Preis solcher irregulären Wechsel soll sich vornehmlich wieder nach dem Vorrath oder Mangel an Geld richten. Da aber zugleich die Rücksicht auf den Messkurs mit in's Spiel gezogen wurde, stieg begreiflich der Preis auch hier, je näher die Messe. Dieselbe Rücksicht führte dann weiter zu Wechseln, welche in der Weise kontrahirt wurden, dass man versprach, am Zahlungsort

92) Raph. l. c. n. 40 sqq.
93) S. Not. 10. 25.
94) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 125.
95) Raph. disp. 1. qu. 3 n. 11—13.
96) Cf. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 14.
97) S. § 11. Not. 58 ff.
98) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 86.

so viel mit solchem Gewinn zu zahlen, als dort bei Wechseln, die auf die Messe lauteten, gezahlt werde. Azorius hielt solche Wechsel Angesichts der Bulle Pius V., der zufolge lediglich die wahre Ortsdifferenz in Betracht kommen dürfe, für wucherisch[99]). Nicht aber Raphael[100]), sofern nur nicht unter solchem Titel offenbarer Excess begangen werde. Obwohl er möglichste Annäherung an den taxirten Preis zu befördern sucht und deshalb den Wunsch ausspricht, dass Nichtmesswechsel nur zwischen solchen Orten vorkommen sollten, von denen jeder mit einer Messe in Verkehr stehe[101]), erkennt er auch für diese freie Preisverabredung an[102]).

Von der Beschränkung des Gewinnbezugs aus dem Preisverhältniss auf den Kampsor, der wir bei Scaccia begegneten[103]), findet sich bei Raphael keine Andeutung. Wir müssen daher annehmen, dass nach seiner Meinung der in Prozenten ausdrückbare Gewinn ebenso gut auf den andern Theil, überhaupt bald auf den Nachfragenden, bald auf den Anbietenden fallen konnte[104]).

So ist denn Raphael überall bemüht, die Beschränkungen, die Andere in Betreff des Gewinns aus dem Wechsel der Wucherlehre zu Liebe aufrecht erhielten, hinwegzuräumen. Gleichwohl zwingt ihn die letztere noch immer zu manchen Sophistereien. Eine seiner Beweisführungen ist in der That lehrreich[105]).

Nachdem er die Scheingründe, aus denen Viele den Wechselgewinn für Wucher angesehen hatten, und noch ansahen, aufgeführt, setzt er auseinander, dass der Gewinn gar nicht in dem Ueberschuss zwischen dem bestehe, was der Wechselaussteller empfange, und dem, was er gebe[106]), sondern erst in dem, was er nach Abzug des Werthes seiner Arbeit, seiner Kosten u. s. w., also netto übrig habe[107]). Mithin könne im Tauschgeschäft niemals, im Kaufgeschäft nicht, so lange der gerechte Preis stipulirt werde, von Gewinn die Rede sein; mithin auch nicht im einfachen Wechsel. Der Käufer, der den rechten Preis gebe, habe weder Gewinn, noch Schaden. Erst durch Bezug auf einen

99) Azor. *de camb.* c. 9.

100) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 34 sqq.

101) Raph. disp. 1. qu. 28 n. 10. Anders Card. de Luc. Summ. in lib. V, 2. II, n. 23.

102) Raph. disp. 1. qu. 28 n. 10.

103) S. oben Not. 70.

104) Raph. disp. 1. qu. 2 n. 23—25.

105) Raph. disp. 1. qu. 13.

106) Raph. l. c. n. 54—60; mit Polemik gegen Andere. S. auch disp. 6. qu. 12 n. 39; qu. 13 n. 69; qu. 14 n. 6.

107) Raph. l. c. n. 61—65.

andern Vertrag (*respectu ad alios contractus*) lasse sich davon reden. Ob in dem Wechselgeschäft Gewinn oder Schaden für den einen oder den andern Theil[108]) enthalten sei, komme erst im Recambium zum Vorschein.

Damit ist allerdings der reguläre einfache Wechsel vor dem Vorwurf des Wuchers von vorn herein sicher. Die Möglichkeit einer Unrechtfertigkeit beginnt, wenn man den irregulären Wechsel ausscheidet, erst bei dem Rückwechsel. Welche Schwierigkeiten dort die Darlegung der kanonischen Gerechtigkeit verursachte, werden wir unten sehen.

Fassen wir Alles, was bis hieher über den Wechselpreis gesagt wird, zusammen, so ergibt sich doch nur erst eine sehr mässige Aussicht auf Gewinn aus dem Wechsel. Die wenigen Prozente, die besten Falles, wenn wir von vereinzelten Ausnahmefällen absehen, an dem gewöhnlichen Wechsel verdient wurden, reichten noch nicht hin, denselben zu dem beliebten und grossartigen Geschäft zu machen, das uns in der Periode der Wechselmessen vor Augen steht. Dazu gehörte die Gelegenheit zu viel höherem Gewinn, und solche ergab sich aus dem Gesichtspunkt des Interesses. Mit Recht bemerkt Raphael, dass das Interesse das Wichtigste an dem ganzen Wechsel sei. Aus ihm entsprang das Recambium, dessen wirthschaftliche Bedeutung Raphael weit höher anschlägt, als die des einfachen Recambiums. Von dem Wesen des Rückwechsels kann erst unten[109]) ausführlicher die Rede sein. Dagegen muss die für den Rückwechsel Grund legende Behandlung des Interesses hier im Anschluss an die Betrachtung des Preises dargestellt werden. Nur so wird vollständig klar, wie aus dem Wechsel Gewinn zu ziehen war. Dabei müssen wir uns an dieser Stelle einige Beschränkung auflegen. Ohne Zweifel hat gerade die Art und Weise, wie das Interesse beim Wechsel behandelt wurde, grossen Einfluss auf die Gestaltung der gesammten Lehre vom Interesse gehabt. Das thun die Ausführungen, zu denen Scaccia[110]) und Raphael[111]) des Wechsels halber ausholen, deutlichst dar. Allein eine ihre Beziehungen auf alle Vertragsverhältnisse umfassende Entwickelung der Materie kann unmöglich hier eingeschaltet werden. Indem sie einem eigenen Abschnitt aufgespart bleibt, mag nur so viel aus diesem ebenso bedeutsamen, als schwierigen Kapitel erwähnt werden, als zur Erklärung des Interesses

108) Cf. Ansald. disc. 65 n. 33.
109) S. § 10.
110) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8.
111) Raph. disp. 3. qu. 9.

im Wechselgeschäft, die zum Verständniss des Weiteren unentbehrlich ist, erforderlich erscheint.

Das Interesse ist etwas ganz Anderes, als der Gewinn (*lucrum*) in der bisher berührten Bedeutung. Aus dem Interesse erwächst auch Gewinn, aber auf einem Wege, der durchaus verschieden ist, von demjenigen, der eingeschlagen wird, um aus der Preisbildung Vortheil zu erzielen. Noch bei Scaccia freilich, obgleich er das Interesse und das darauf sich stützende Recambium mit Aufmerksamkeit verfolgt, laufen häufig die Begriffe des Gewinns, des Preises und des Interesses in einander; geschweige denn bei den älteren. Soweit diese überhaupt von dem Interesse ausdrücklich reden, wird der daraus zu schöpfende Gewinn meist in eine Linie gestellt mit demjenigen, der aus der Preisstipulation entspringen kann. Dagegen wird von Raphael in voller Schärfe der Gegensatz von Gewinn und Interesse nachgewiesen. Gewinn und Interesse haben das gemein, dass bei dem einen wie bei dem andern eine ernste Prüfung stattfinden muss, ob sie auch wucherfrei sind. Aber gerade diese Prüfung ergibt überzeugend völlig getrennte Voraussetzungen. Die ausführliche Begründung, mit welcher Raphael die Trennung von Gewinn und Interesse rechtfertigt[112]), ist im Wesentlichen folgende. Der Gewinn kommt als Frucht aus dem Vertrage des Cambiums (*tamquam foetus per illas conversiones pecuniarum diversi generis cum distantia locali et dilatione temporis*). Er steckt eben in dem Verhältniss der stipulirten Leistung und Gegenleistung. Das Interesse hingegen setzt den Vertrag zwar voraus, hängt aber noch von ganz andern Umständen ab, ist etwas von Aussen Hinzutretendes (*extrintecum, debitum ex circumstantiis ultra debitum principale*[113])).

Das Interesse kommt erst dann in Frage, wenn der Wechsel keine Zahlung oder kein Accept empfängt. Sollte sich hier der Gläubiger, dem die im Wechsel zugesagte Leistung zu gehöriger Zeit nicht zu Theil wurde, damit begnügen, dass er lediglich die Wechselsumme regressweise forderte? Das war doch unmöglich. Was in diesem Falle wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit über die Wechselsumme hinaus verlangt wird, ist das Interesse. Und wenn es in anderen Vertragsverhältnissen zulässig erscheint, aus diesem Grunde irgend Etwas über das Hauptgeld zu nehmen, so muss das Gleiche auch bei dem Wechsel zulässig sein.

112) Raph. disp. 3. qu. 9; cf. disp. 2. qu. 24 n. 30 sqq.
113) Raph. disp. 2. qu. 24 n. 30; disp. 3. qu. 9 n. 57.

Interesse darf aber mit Recht gefordert werden zunächst, wenn der Schuldner in unverschuldbarem Verzug sich befindet[114]; und zwar lediglich bemessen nach den Verhältnissen des Gläubigers, ohne dass Nachtheil oder Vortheil des Schuldners weiter in Betracht kommt[115]. Nach der Meinung der älteren Schriftsteller war das sogar der einzige Grund, aus dem unter dem Titel des Interesses der Gläubiger wucherfrei Etwas über das Hauptgeld annehmen mochte[116].

Bei dem Wechsel ist nun der Aussteller Schuldner. Er hat sich verbindlich gemacht, an dem fremden Ort die Zahlung der Wechselsumme zu verschaffen[116]. Es handelt sich mithin darum, ob diesem die Erstattung des Interesses wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit abverlangt werden kann. Dem einen Erforderniss, Nachweis des eingetretenen Verzugs ist insofern leicht genügt, als wenigstens bei dem Messwechsel eine hinlänglich bestimmte Zahlungszeit markirt erschien[117]. Dadurch wird weiterer Nachweis, wann der Verzug begonnen hat, erspart (*dies interpellat pro homine*).

Allein damit war noch nicht allzuviel gewonnen. Denn immer blieb noch die Frage übrig, ob die Mora auch eine zur Schuld zuzurechnende, und weiterhin die namentlich im Beweise nach der künstlichen Legaltheorie überaus schwierige Frage, worin das wahre Interesse bestehe und wie es quantitativ zu veranschlagen sei. Als Ausweg aus diesen Schwierigkeiten bot sich naturgemäss dem Verkehr der Gedanke dar, vertragsmässig von vorn herein festzusetzen, dass im Falle der Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit Interesse verwirkt sein und wieviel dasselbe betragen solle. So zumal bei dem Wechsel. Ist es doch klar, dass die Kreditfähigkeit und Brauchbarkeit des Wechsels nicht bloss von der Möglichkeit rascher Beitreibung in thunlichst abgekürztem gerichtlichen Verfahren, sondern auch davon abhängt, dass der Gläubiger seiner Schadloshaltung im Falle der Nichterfüllung sicher ist. Deshalb machte sich gerade in dem Wechselverkehr die Frage nach der Zulässigkeit des sogenannten konventionellen Interesses (*interesse conventum*) in höchstem Maasse geltend.

Die Bedenken gegen die Stipulation des Interesses, vollends wo es dem Betrage nach im Voraus fixirt, vielleicht sogar in bestimmten Pro-

[114]) Scacc. l. c. n. 100. Raph. disp. 3. qu. 10 n. 8. Davon mehr in einem eigenen Abschnitt vom Interesse.

[115]) S. die Citate bei Ansald. disc. 65 n. 36.

[116]) Scacc. l. c. n. 103—105.

[116]) S. darüber § 13. Not. 67.

[117]) S. oben § 7.

zenten ausgeworfen wurde, springen sofort in die Augen. War das nicht so gut Wucher, wie Ausbedingung von Zinsen? Allein das praktische Bedürfniss und die darauf gegründete Uebung erwies sich auch hier mächtiger, als die Wucherlehre. Wenn auch unvollständig und begreiflich genug mit Widerstreben, sobald man an die Konsequenzen des Wucherdogmas dachte, wurde das Verbot, irgend Etwas über den Hauptstamm auszubedingen, gelockert[118]).

Die blosse Zeitfrist, die Kreditgewähr, freiwillige oder erzwungene, begründete niemals ein Recht auf Interesse. Das hielt man auch bei dem Wechsel fest. Aeltere Autoren wollten auch niemals den blossen Pakt als hinlänglichen Grund eines Interesseanspruchs ansehen, sondern forderten selbst bei paktirtem Interesse immer erst förmlichen Verzug. Allein schon Scaccia stellt die Vereinbarung als selbsständigen Grund neben die Mora[119]) in der Weise, dass erstere bei Ablauf der Zahlungszeit ohne Weiteres den Interesseanspruch begründe; noch entschiedener Raphael[120]). Mithin war, wo eine derartige Uebereinkunft über das Interesse vorlag, nach den besonderen Voraussetzungen des Verzugs nicht weiter zu fragen. Schon darum wurde bei dem Wechsel womöglich ein solcher Pakt geschlossen. Thatsächlich war folglich für den Wechsel die Lehre von der gewöhnlichen Mora viel weniger wichtig, als die Lehre von dem Interessegrund der Vertragsübereinkunft.

Wenn nun auch die Konvention als berechtigte Basis einer Verpflichtung des Schuldners, das Interesse zu zahlen[121]), nicht allein das direkte, sondern auch das indirekte (*non ita proximum*), anerkannt wurde, so war dabei doch von der Wucherdoktrin aus mancherlei zu bedenken. Auf die verwickelten Nebenfragen ist hier nicht einzugehen[122]).

Nur so viel ist zu erwähnen, dass es vor dem Forum der Wucherlehre einen gewaltigen Unterschied machte, ob das Interesse nur Ersatz des positiven Schadens (*damnum emergens*), oder auch des entgangenen Gewinns (*lucruum cessans*) bezweckte. Jenes erscheint gar nicht, dieses sehr leicht wucherverdächtig. Vergütung des entgangenen Gewinns konnte besten Falls nur unter vorsichtiger Beschränkung zugelassen werden. Natürlich war dem Wucher Thür und Thor geöffnet, wenn man schlechthin den entgangenen Gewinn berücksichtigen und etwa frei über dessen Ersatz paktiren liess. Um das Aergste zu ver-

118) S. darüber Näheres in der Lehre vom Interesse.
119) Scacc. l. c. n. 151. 153 i. f. cf. auch n. 163.
120) Raph. disp. 3. qu. 10.
121) S. bes. Scacc. § 7. gl. 2.
122) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 62. 95; s. auch § 6. gl. 1 n. 99.

hüten, verlangte die Theorie von dem Gläubiger wenigstens den Nachweis, dass ihm in Wahrheit ein Gewinn entgangen, zu dem er effective Gelegenheit gehabt hätte. So auch bei dem Wechsel[123]).

Auch die Praxis, z. B. die der Rota Romana, auf deren Autorität Ansaldus Bezug nimmt[124]), stimmte damit überein, indem sie allgemeinhin, auch von Kaufleuten, jenen Nachweis forderte. Allein nun entstand in der Praxis und der Theorie die weitere Frage, ob nicht bei einem jeden Geschäftsmanne zu präsumiren sei, dass ihm, da er stets Gelegenheit zu gewinnbringenden Geschäften habe, durch die Nichterfüllung des Schuldners Gewinn entzogen worden sei. Der Kaufmann und vollends der Bankier liess doch niemals sein Geld todt im Kasten liegen, sondern schlug es stets nutzbringend um. Ein solcher war also von dem schlimmen Beweise konkreter Gewinngelegenheit zu entbinden. Die Meinungen waren zwar getheilt im Gericht, wie in der Schule. Scaccia ist seines Theils nicht für allgemeine Bejahung der Frage. Aber er hält, sofern sie verneint wird, entschieden eine Ausnahme aufrecht zu Gunsten des Wechselverkehrs von Genua. In Genua pflegte Jedermann in Wechseln Geschäfte zu machen, nicht etwa nur Kaufleute[125]), Mithin sollten alle Genueser als Kaufleute gelten und unbedingt angenommen werden, dass sie stets für Gelder aus Wechselforderungen die sie nicht zu rechter Zeit bezahlt erhielten, Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung gehabt haben würden. Das liess sich um so mehr behaupten, als in Genna ein ständiges Wechselbureau bestand, wo jeden Augenblick Wechselgeschäfte abgeschlossen werden konnten[126]). Der Genueser durfte also, was auch die Praxis der Gerichte billigte, stets den entgangenen Gewinn, jedoch vorbehaltlich richterlicher Moderation, berechnen[127]). Geschah das aber zu Genua, so waren Viele geneigt, das Nämliche auch anderswo, wenigstens für Kaufleute und Bankiers, gelten zu lassen.

War es sonach im Handelsverkehr nachgesehen, auch den entgangenen Gewinn in Anschlag zu bringen, so stand natürlich auch Nichts im Wege, durch Vertrag zu bestimmen, dass dies geschehen solle. Die Ueblichkeit einer derartigen Abmachung erhellt aus den

123) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 222. 223. Vergl. auch im Allg. Endemann, nat. Grunds. S. 31.

124) Ansald. disc. 66 n. 21. 29.

125) S. § 8 z. Anf.

126) S. oben § 6. Not. 18. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 (*occasio lucri, merx parata*).

127) Scacc. l. c. n. 226—237.

Formularen der Genueser Advokaten[128]). Raphael, der sich mit Verwerfung vieler Künstlichkeiten der Interesselehre dem altrömischen Recht wieder nähert, hält eine solche Vereinbarung zwar für unnöthig. Er will, dass stets das volle Interesse gefordert werden könne[129]), auch der entgangene Gewinn, der ihm weit mehr eine Abart der Entschädigung, denn ein (wucherverdächtiger) Gewinnbezug zu sein scheint[130]). Allein, wenn man die Meinungen Anderer vernimmt und daraus ersieht, welche schwer zu erweisende Voraussetzungen, namentlich in Betreff der Diligenz des Gläubigers aufgestellt wurden, so ergibt sich, dass jener Pakt doch grossen Werth hatte. Werth blieb ihm selbst dann, wenn die Doktrin sonst noch so nachgiebig wurde.

Aber auch ein solcher Vertrag hob noch nicht über alle Weiterungen hinweg, wenn er nichts weiter that, als dass er dem Schuldner im Allgemeinen die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Gewinns auflegte. Nun bedurfte es immer noch der Darlegung, dass im einzelnen Fall wirklich ein Gewinn entgangen sei[131]) und wie hoch sich letzterer belaufe. Nichts lag näher, als das Bestreben, sich auch dieser Schwierigkeiten zu entledigen. Namentlich erhob die legale Beweistheorie an die Darlegung der Quantität solche Erfordernisse[132]), dass in ihnen eine Hauptursache dafür lag, durch vertragsmässige Fixirung womöglich den lästigen Beweis der Höhe des entgangenen Gewinnes abzuschneiden.

Geschah das, so trat das Interesse in Gestalt einer bestimmten Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung auf[133]). Ob das zulässig sei, war nach der Wucherlehre ebenso zweifelhaft, wie für den Wechsel von ausserordentlicher Wichtigkeit.

Längst war im Wechselverkehr der Rückwechsel im Gebrauch. Derselbe beruhte auf der Idee, dass von dem Wechselgläubiger, der die Zahlung der Wechselsumme nicht erhielt, rückwärts auf den Aussteller ein anderer Wechsel gezogen werde, der die Wechselsumme einschliesslich des Interesses für den durch die Nichterfüllung verursachten positiven Schaden und entgangenen Gewinn umfasste. Das Recambium sah sich der grössten Gefahr der Anfechtung ausgesetzt, wenn es nicht möglich war, von vorn herein durch Vertrag, ausdrücklich oder durch Bezug-

[128]) Scacc. l. c. n. 244.
[129]) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 50.
[130]) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 4.
[131]) S. *rot. Rom.* bei Raph. p. 351.
[132]) S. Endemann, Beweislehre S. 611.
[133]) Raph. disp. 3. qu. 9 n. 53.

nahme auf Usance, die Höhe des Interesses zu fixiren. Nun war die Benutzung des Recambiums ausserordentlich häufig. Man griff nach ihm, keineswegs blos als Versuch, hintennach sich zu regressiren. Es war ganz gewöhnlich, dass sich der Wechselschuldner von Haus aus zu Cambium und Recambium, also zur Honorirung eines den entgangenen Gewinn umfassenden Rückwechsels verpflichtete[134]). Man sagte sogar schlechthin: *morosus debet recambium*[135]) und *cambia vocantur interesse*[136]). Bei der enormen Ausbreitung des Rückwechsels, die unten noch bestimmter erhellen wird, war die Frage des taxirten Interesses von höchster Bedeutsamkeit. War ein solches in Prozentsätzen ausdrückbares, nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft taxirtes Interesse nicht möglich, so war auch der Rückwechsel in dieser Anwendung nicht möglich. Aber auch von dem Rückwechsel ganz abgesehen, war die Lage des Wechselgläubigers und damit der Kredit des Wechsels ein ganz anderer, wenn der erstere bei gerichtlicher Verfolgung die Quantität seines Interesses nicht weiter zu beweisen brauchte. Gründe genug, um auf Rechtfertigung des taxirten Interesses auszugehen. Aber Schade nur, dass das quantitativ bestimmte Interesse in diesem Sinne und der Zins sich glichen, wie ein Ei dem andern.

So nützlich die Gestaltung des Wechsels zu einem Fixgeschäft mit fester Konventionalstrafe, denn darum handelte es sich hierbei, dem Verkehr erschien, die Wucherlehre bot fast unübersteigliche Hindernisse. Es begreift sich, dass ein solches taxirtes Interesse gar nicht oder nur unter den grössten Einschränkungen erträglich erschien[137]). Wurde die Taxation des Interesses zugelassen, dann war überhaupt der Taxation zu festen Prozenten kein Einhalt mehr zu thun, mithin der Zinswechsel fertig. Und dagegen musste denn doch die orthodoxe Lehre um des Prinzips willen beständig opponiren[138]), obwohl schon Fabianus[139]) meldet, dass Wechselgeschäfte mit in Prozenten ausgedrücktem Interesse zu seiner Zeit vielfach praktizirt wurden.

Deshalb waren die meisten, ja wie Scaccia bezeugt[140]), alle Rechtslehrer gegen das vertragsmässig fixirte Interesse. Die Genueser Rota sprach sich in wechselrechtlichen Entscheidungen ebenso dagegen aus,

134) *Decis. rot. Rom.* bei Raph. p. 350. 368. 371.
135) Raph. p. 341 n. 5.
136) Raph. p. 369.
137) Scacc. l. c. n. 184 sqq.; § 7. gl. 2 n. 44 sqq.
138) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 8.
139) Fabian. n. 36.
140) Scacc. § 1. qu. 1. P. 2. ampl. 8 n. 27.

wie die Rota zu Rom[141]). Man stützte sich dafür auf die Autorität des Baldus, dass ein solcher Pakt nur zu Umgehung des Zinsverbots geschlossen scheine, hatte aber den wahren Grund zur Verwerfung näher. Für den Wechsel insonderheit sprach ja die Bulle Pius V. aus: *ne deinceps quisquam audeat, sive a principio sive alias, certum et determinatum interesse in casu non solutionis pacisci.* Wenn auch diese Verordnung nicht die Vereinbarung des Interesses mit Vorbehalt demnächstiger Festsetzung der Höhe desselben nach verständigem Ermessen verbot, so verbot sie doch entschieden die Festsetzung der Höhe durch Vertrag zwischen dem Wechselnehmer und dem Wechselgeber[142]).

Ebenso beharrt Raphael bei dem Grundsatz, es sei unzulässig, bei dem Wechsel ein bestimmtes Interesse zu vereinbaren[143]).

Allein soweit gelangt, erleben wir abermals ein schlagendes Beispiel von dem, was die rechtgläubige Lehre, wenn es noth thut, selbst aus den Aeusserungen der höchsten Autorität zu machen verstand. Azorius[144]) setzt auseinander, dass die Bulle Pius V. nur auf den Fall zu beziehen sei, wo die Wechselkontrahenten das Interesse endgültig im Vertrag taxiren. Dagegen sei es vollkommen statthaft, dasselbe in dem Sinne zu taxiren, dass die letzte Feststellung doch noch von der Sentenz des Richters oder dem Gutachten eines Unparteiischen abhängig sein solle. Die Bulle wolle nur nicht die endgültige Festsetzung dem parteiischen Belieben des Gläubigers überlassen. Man brauchte diese Auslegung absolut, um das Recambium zu retten.

Scaccia stimmt ihr bei[145]). Durch die Vereinbarung eines bestimmten Interesses, selbst wenn diese unzulässig, wurde niemals der Hauptvertrag des Cambiums unverbindlich. Von Haus aus konnte vollkommen gültig Ersatz des Interesses nach gerechter Schätzung des Richters oder eines Sachverständigen verabredet werden[146]), die es, so weit als nöthig, auf das gebührende Maass zu reduziren hatten. Mithin war auch die eigene Taxation des Kontrahenten gedeckt, wenn ihr, wie die Meinung der Doktrin war, in Gedanken der Vorbehalt beigefügt wurde: „sofern nicht der Richter oder Arbiter das taxirte Interesse für übermässig erkennt.“

[141]) Raph. p. 350.

[142]) Scacc. l. c. n. 58. Cf. über die Bulle Pins V. Raph. disp. 3. qu. 12 n. 36.

[143]) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 81; qu. 11 n. 43 sqq.

[144]) Azor. *de camb.* c. 11. *quarto.*

[145]) Scacc. l. c. ampl. 8 n. 296.

[146]) S. auch Scacc. l. c. n. 58.

Man sieht, auf solche Weise wurde die Wirkung des Erlasses Pius V. fast ganz hinweg interpretirt. Es blieb zunächst bei der Festsetzung bestimmter Interesseprozente. Im Nothfall musste man freilich noch einer Schätzung und Abänderung gewärtig sein. Allein es lässt sich leicht denken, dass, je mehr die Vertragstaxirungen im Geschäftsverkehr von bewanderten Kontrahenten geübt wurden, desto weniger Richter und Sachverständige sich veranlasst sehen konnten, der Praxis zu widersprechen. Der Werth der doktrinellen Verwerfung des taxirten Interesses reduzirte sich also, kann man sagen, auf eine sehr theoretische Warnung von Uebermaass der Taxation durch Hinweis auf die Möglichkeit, dass in letzter Linie bei erkennbarem Excess unabhängig von dem Willen der Betheiligten die rechte Höhe des Interesses festgestellt werden könne.

Soweit Azorius und Scaccia. Raphael lässt sich auch in diesem Punkte noch viel weniger durch Bedenken beirren, als seine Vorgänger. Seine Ausführung[147]) ist für die zeitgenössischen Ansichten überaus lehrreich. Täglich zeigte sich, dass um des Recambiums willen das Interesse der Nichtzahlung zu 5, 6, 7 Prozent jährlich vereinbart wurde. Scaccia erwähnt unter Anderem einen Spruch der Genueser Rota, der 6 Prozent zubilligte[148]). Das war so usuell, dass es zuletzt gar keiner besonderen Vereinbarung mehr bedurfte und dass, wenn Vereinbarung vorlag, an deren Rechtfertigung kein Richter mehr zweifeln konnte.

Allerdings hatte in einem Aufsehen machenden Rechtsstreit ein Jurist Beccius die Ungültigkeit solcher Vereinbarungen mit vielen Gründen, welche auf die Wucherverdächtigkeit des gesammten Wechselgeschäfts abzielten, darzuthun versucht. Raphael macht sich jedoch darüber nur lustig[149]). Er verdenkt es selbst keinem Darleiher, wenn er sich durch Stipulation gewisser Interesseprozente dem Erborger gegenüber sichert; wobei ihm vornehmlich die Erfahrung im Sinne steckt, dass namentlich die Fürsten und vornehmen Herren, nachdem sie geborgt, hintennach gern mit Wucherbedenken bei der Hand sind[150]). Vorab sei dies bei dem Wechsel wegen des Recambiums eine Nothwendigkeit. Um letzteres zu stützen, rüttelt Raphael geradezu an dem ganzen Grundsatz der Unzulässigkeit des konventionell taxirten Inter-

147) Raph. disp. 3. qu. 11.
148) Scacc. § 1. qu. 1. P. 2. ampl. 8 n. 24.
149) Raph. l. c. n. 5—59.
150) Raph. l. c. n. 57. 82 sqq.

esses[151]). Jedenfalls geht er in der freien Auffassung der Bulle Pius V. noch weiter, als die Vorgänger.

Als den Hauptgrund der Bedenken gegen die Zulassung der Vertragstaxation sah man immer den an, dass die kanonische Gerechtigkeit für den Gläubiger und den Schuldner gleiche Chancen des Gewinns und des Verlustes fordere[152]). Das schien aber nicht zuzutreffen bei den stets Werthschwankungen ausgesetzten Wechseln. Hier konnte es den Parteien erlaubt sein, gewissermassen in übereinstimmender Würdigung der ungewissen Chancen der Zukunft (*in concordia super futuro incerto eventu*) das Interesse auf einen gleichmässig usuellen und vermuthlich den wahren Verhältnissen entsprechenden Betrag zu fixiren. Immer vorausgesetzt, dass der Wechsel reell gemeint, ein Interesse, woran es gewiss nicht leicht gefehlt haben wird, als wirklich vorhanden anzusehen und nicht quantitativ übetrieben war. Unter solchen Bedingungen aber sollte selbst die Bulle Pius V. nicht hinderlich sein, weil sie sich auf eine so geartete Interessefestsetzung nach Absicht des Gesetzgebers gar nicht beziehe[153]). Schliesslich überzeugte man sich sogar, dass die Festsetzung des Interesses, weit entfernt den Schuldner zu benachtheiligen, eigentlich demselben günstig sei. Denn damit sei ja der Interesseforderung des Gläubigers eine Grenze gezogen.

Das unendliche doktrinelle Detail lassen wir bei Seite. Es genügt zu sehen, einmal: man wurde sogar mit der päpstlichen Konstitution fertig; und sodann: man hatte bei dem Wechsel für den Fall der Nichtzahlung zur Verfallzeit feste Prozente, zwar nicht als Zinsen, aber als Interessezuschlag. Wo war da noch das Wucherverbot?

Um die Bedeutung eines solchen Interessezuschlags vollends zu verstehen, muss aber noch Eines hinzugefügt werden. Man könnte denken, dass das taxirte Interesse immer nur gefordert worden sei, wenn der Wechselschuldner die Erwartung des Gläubigers täuschend, nicht zahlte. Mit anderen Worten, man wird von der Unterstellung ausgehen, zunächst sei doch die reelle Erfüllung der Wechselverbindlichkeit intendirt, mithin nur da Grund zur Geltendmachung des Interesses gegeben gewesen, wo diese Erfüllung dem Willen des Gläubigers zuwider nicht erfolgte. Dem war aber nicht so, wie die Praxis des Rückwechsels ergibt. Gerade weil das Interesse erhoben werden konnte

[151]) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 44.

[152]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 13. Cf. Casareg. disc. 26 n. 15.

[153]) So nach Raphael auch Ansald. disc. 66 n. 29 sqq.; disc. 67 n. 4. Casareg. disc. 26 n. 16. 17.

oder, richtiger ausgedrückt, weil im Falle der Nichtzahlung dem Gläubiger Prozente zuwachsen konnten, welchen die Doktrin das rechtfertigende Gewand eines statthaften Interesses umlegte, sorgte der Wechselgläubiger nach Kräften dafür, dass ihm diese Gelegenheit zu Gewinn zu Theil wurde. Es gab eine Menge von Wechseln, bei denen von Anfang an ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht war, dass der erste einfache Wechsel nicht honorirt werden sollte. Der Wechselschuldner machte sich verbindlich, nicht zu zahlen, und gestattete dem Gläubiger das Recambiren mit Zuschlag des Interesses. Darnach war es denn kein Wunder, dass, wie Raphael berichtet, das Recambium das Hauptgeschäft der eigentlichen Wechselspekulation bildete.

In dem taxirten Interesse, das dem ursprünglichen Wechsel im Rückziehen auf den Schuldner zuwuchs, kam in vollem Maasse die Konjunktur, der Kurs, der Stand des Geldmarktes zum Ausdruck, weit über den oben beschriebenen bescheidenen Gewinn hinaus, welchen der einfache Wechsel in Aussicht stellte. Selbstverständlich berücksichtigte die Taxation des Interesses, wenn einmal feststand, dass der entgehende Gewinn vergütungsfähig sei, die Kursverhältnisse. Hier konnte also der Geschäftsmann in Voraussicht der Konjunkturen durch Cambium in Verbindung mit Recambium vollauf spekuliren. Hier war der Anreiz, sein Kapital nutzbringend in Wechsel zu stecken, gegeben um ganz anderer Differenzen willen, als dort bei dem einfachen ersten Wechsel aus dem Verhältniss zwischen Valuta und Wechselsumme lukrirt werden mochten. Erst wenn man erkennt, was für mehr oder minder stattliche Prozente solchergestalt als Interesse profitirt wurden, lässt sich das verstehen, was die Juristen hie und da über Wechselgewinn und Wechselkurs berichten.

Aus Entscheidungsgründen der Rota zu Rom erfahren wir beispielsweise[154]), dass in den Jahren 1590—1593 die Wechsel stiegen (*ascenderint*) auf 6 Prozent, oft aber auch auf 8, mitunter sogar auf 10 bis 12 Prozent. In einem Falle aus dem Jahre 1589 werden $8^1/_3$ Prozent berechnet[155]). Nach Raphael[156]) war zeitweilig zu Genua solcher Ueberfluss an Geld, dass mit Wechseln nur 4 Prozent zu verdienen waren; erst seit die Jahresrenten (*annui reditus*) zu Neapel und Mailand auf 7, ja auf 10 Prozent stiegen, 5 Prozent. Der Kurs variirte also und damit natürlich auch der Preis des Wechsels. Nöthigenfalls

[154]) Raph. p. 353 n. 1; p. 373 n. 5.
[155]) Raph. p. 351 n. 1.
[156]) Raph. disp. 1. qu. 27 n. 23.

bedurfte es eines Beweises, von dem die Dezisionen der römischen Rota ein interessantes Beispiel enthalten[157]).

Wir haben nach dem Obigen festzuhalten, dass, wenn ein in festen Prozenten veranschlagtes Interesse des Wechsels geduldet wurde, doch immer diesem taxirten Interesse ebenso gut, wie jedem untaxirten, d. h. quantitativ erst zu liquidirenden gewisse Grenzen gesteckt bleiben sollten. Excess musste vermieden werden. Mithin galt es eine Grenze des Zulässigen und des Unzulässigen zu finden. Allein auch darin erwies sich wie wir schliesslich noch zu bemerken haben, die Doktrin nothgedrungen entgegenkömmlich. Die Praxis war die. Man berechnete für das erste Jahr die gehörigen Interessen, z. B. 10 Prozent, schlug sie zur Wechselsumme und berechnete dann, wenn die Wechselschuld in Gestalt von Rückwechseln weiter prolongirt wurde, von der Gesammtsumme neue Interessen[158]). Wenn das auch nicht allgemein gebilligt, auch nicht übersehen wurde, dass auf solchem Wege der schnödesten Habsucht gefröhnt werden könne, so liess sich doch dagegen nicht streiten. Die Theorie hatte sich bereits überzeugt, Beschränkung der Interesseberechnung auf das *interesse proximum* oder *primi anni* sei nicht geboten. Unter Pius IV. und V. wurde zu Rom ausdrücklich die Befugniss der Geschäftsleute anerkannt, im Wechselverkehr nicht blos für das erste Jahr, sondern auch für die fernere Zeit, nur zu etwas mässigerem Betrag, das Interesse in Rechnung zu stellen. Ja zu diesem Behufe wurde sogar das Interesse amtlich tarifirt, was natürlich etwas ganz Anderes war, als die Fixirung des Interesses durch den Privatwillen, welchem die oben berührte Bulle Pius V. entgegentrat. Unter Pius IV. betrug das obrigkeitlich gebilligte Interesse der Wechsel auf das erste Jahr 18, für jedes weitere 13 Prozent. Unter Pius V. wurde jenes auf 13, dieses auf 7 Prozent moderirt[159]). Dabei verstand sich aber von selbst, dass alljährlich das Interesse zum Kapital hinzuwuchs[160]). Das geschah unmittelbar unter den Augen des obersten Pontifex, des Hüters des Wucherdogma's. Es war ja nicht Zins, sondern Interesse; folglich kein Anatozismus.

Die Genueser handhabten die Interessezuschläge erst recht mit voller Freiheit[161]). Scaccia erzählt von einem Erkenntniss des Senats von Savoyen in einem Falle, in dem aus einer Schuld von 1200 Dukaten

157) Raph. p. 373.
158) Scacc. § 7. gl. 2 n. 33. 39. 41; Ansald. disc. 65 n. 45.
159) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 55.
160) Scacc. l. c. n. 98 i. f.
161) Scacc. § 7. gl. 2 n. 21—23.

mit Hülfe des Interessezuschlags eine Schuld von 24,000 Dukaten geworden war. Er findet das allerdings arg, allein versichert auch, dass Jeder in Genua einfach ausgelacht werden würde, der nach Analogie des Zinses vom Zins das Interesse vom Interesse (*interesse alterius interesse*) angreifen wollte[162]. Seinerseits steht er nicht an, dasselbe zu vertheidigen, namentlich gegen die Analogie des Verbots, wonach rückständige Rente in neues Rentenkapital verwandelt werden solle[163]. Letzteres sei eine Eigenheit des Rentenvertrags. Das Verbot des Anatozismus schlage hier nicht ein[164].

Freilich machte immer noch, selbst wenn an der Möglichkeit des Interesse-Interesses nicht gezweifelt wurde, die Erwägung keine geringe Sorge, ob überhaupt das Interesse eine Steigerung der ursprünglichen Schuld über das Doppelte zu Wege bringen dürfe[165]. Aber auch das musste gerechtfertigt werden. Einerlei welche Gründe dagegen sprachen, in Genua wurde sich an eine solche Schranke nicht gekehrt. Warum denn auch eine solche aufrichten? Der Genueser hätte doch den Interessebetrag sogleich wieder nutzbringend in das Wechselgeschäft verwendet[166]. Unter der vollen Herrschaft des Wucherverbotes sehen wir also eine Saldirung, wie sie uns für Zinsen im Kontokorrentverhältniss und in der Retourrechnung des Wechsels geläufig ist, die aber gegenüber dem Verbot des wucherischen Anatozismus für jene Zeit eine besonders auffällige Ausnahme bildet, für das Interesse anstandslos passiren.

Noch viel leichter, als Scaccia, behandelt Raphael auch die quantitative Seite des Interesses. Indem er von dem Axiom ausgeht, dass stets das ganze nachweisbare Interesse zu ersetzen ist, welches aus dem dem Schuldner belassenen Gebrauch der geschuldeten Werthe entspringt (*quod resultat ex usu debiti*), mit allem Zubehör an Abgaben, Provisionen und Spesen, muss er das Hinderniss des Anwachsens über das Doppelte, obwohl er es an sich nach dem positiven Gesetz nicht verleugnen kann, zu überwinden suchen. Inwiefern dies überzeugend gelingt, mag man in jener Ausführung, die sich mit den Definitionen des Gewinns und des Interesses hilft, nachlesen[167]. Das Interesse, zu dem sich der Schuldner verbindlich macht durch Einräumung des

162) Scacc. l. c. n. 33; cf. n. 50; s. auch Ansald. disc. 67 n. 30.
163) Scacc. l. c. n. 54.
164) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 18.
165) Scacc. l. c. n. 63–105.
166) Scacc. l. c. n. 101.
167) Raph. disp. 3. qu. 9 n. 38 sqq.; qu. 11 n. 73—77.

Rechts, auf ihn einen Rückwechsel zu ziehen, erscheint ihm überhaupt gar nicht als Gewinn[168]). Vereinbarung eines fixirten Interesses, als Maximalgrenze, hält er, weil dem Schutz des Schuldners dienend, für durchaus angemessen und erlaubt. Sechs, acht, zehn Prozent waren an der Tagesordnung, wenn auch wucherbesorgte Geschäftsleute mitunter nur 3 bis 4 Prozent nahmen[169]). Unter Umständen ging es auch bis zu 15 Prozent[170]). Dass sich Raphael nicht lange besann, dem Gläubiger, dem einmal die Befugniss zum Recambiren zukam, auch die mehrmalige Wiederholung des Rückwechselziehens und damit die Häufung von Interesse auf Interesse zu gestatten, versteht sich von selbst[171]). Raphael scheint dabei freilich sehr wohl zu fühlen, dass das im Wesentlichem auf eine solche feste Taxation des Interesses hinausläuft, die er doch eigentlich reprobiren sollte[172]). Es bedarf daher vieler kunstreicher Wendungen, um glücklich durch die Widersprüche hindurch zu steuern.

Unser Resultat ist, dass bei dem Wechsel unter dem Deckmantel des Interesses fast Alles erreicht wurde, was der Zins, wenn er nicht verboten gewesen wäre, geleistet hätte; volle Vergütung der Kreditgewähr, des Gebrauchs fremder Werthe. Wie wichtig dies zugleich für andere Geschäfte wurde, lässt sich denken. Der Wechselverkehr, der unwiderstehlich nach der Zurechnung des vollen Interesses drängte, hat daher gerade von dieser Seite sehr viel zur Durchlöcherung des Grundgedankens der Wucherlehre beigetragen.

Die Frage, wie der Preis, die Valuta des Wechsels zu bestimmen und wie zu dem Interesse zu gelangen sei, war für den Trieb nach Gewinn weitaus die Hauptfrage. Davor trat, wie bereits früher bemerkt, der Gedanke an Arbeitsvergütung wesentlich zurück. Indessen verschwand er doch nicht ganz; ebenso wenig wie der Gedanke an Vergütung für Uebernahme der Gefahr.

Neben dem Gewinn aus dem Preis und dem Interesse des Wechsels kommt die Arbeitsvergütung zum Vorschein in der Provision, die am Wechsel verdient werden konnte. Wir können sie nicht ganz übergehen. Provisionen und Spesen sind eben Lohn für die in dem Wechselgeschäft oder anlässlich desselben geleistete Arbeit. Da Arbeit

[168]) Raph. disp. 3. qu. 10.
[169]) Raph. disp. qu. n. 63.
[170]) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 78—80.
[171]) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 60. Ansald. disc. 65 n. 67—71.
[172]) Raph. l. c. n. 81 sqq.

nach kanonistischen Begriffen stets des Lohnes werth ist[173]), hat die Zubilligung solcher Vergütung auch im Wechselgeschäft keine Schwierigkeiten. Nur erscheint das, was namentlich die älteren Schriftsteller über die Provision sagen, vielfach dunkel, weil damals Provision und Gewinn nicht genügend getrennt, die Arbeitsvergütung bald nur als Element legitimen Gewinns, bald als etwas Besonderes betrachtet; auch oft Arbeitsvergütung mit in Rechnung gebracht wurde, die eigentlich gar nicht mehr den Wechsel selbst anging; wie namentlich diejenige, welche der Depositenbankier zu fordern berechtigt ist. Schwierigkeiten, zum Theil recht grosse, entstanden ausserdem in Bezug auf Berechtigung und Maass der Provision in Fällen, die, wie das Recambium oder die Ricorsa, ohnehin schon nach der Wuchertheorie bedenklich erschienen.

Eines kann sofort ausgeschieden werden. Das ist der einfache Satz, dass bei Ausstellung des Wechsels von demjenigen, der die Zahlung an fremdem Orte verschafft, stets für seine Mühewaltung in Gestalt des Preises oder der Valuta der gebührende Lohn berechnet werden kann. Wir haben gesehen, aus dem Gesichtspunkte lohnwürdiger Arbeit rechtfertigte sich der Gewinn des Wechslers bei dem reellen Münzenwechseln. Derselbe Gesichtspunkt war für denjenigen Theil des Wechselgewinns maassgebend, welcher aus der Ortsdistanz und der fingirten Transportation des Geldes hergeleitet wurde. Mit Kajetan waren alle Autoren älteren Zweiflern zuwider darin einig, zum Zwecke der Rechtfertigung des Wechselgewinns den dem Aussteller gebührenden Arbeitslohn zu betonen[174]). Erst Raphael legt der Idee der Arbeitsleistung minderen Werth bei[175]). Wie dem auch sei, jedenfalls tritt insoweit die Arbeitsvergütung nicht als eine besondere Provision hervor. Sie ist integrirender Bestandtheil jenes Verhältnisses zwischen Valuta und Wechselsumme, von dem bereits die Rede war. In dem letztern wurde thatsächlich, und zwar immer von dem Bankier, Ausgleichung für die Mühewaltung des Wechsels mitbezogen. Von Provision aber war nur da zu sprechen, wo unter diesem Titel neben dem Wechselpreis oder dem Interesse Etwas bezogen wurde.

Eben weil das Aequivalent für die Bankiersarbeit schon in dem Wechselpreis steckte, hielt man es in dem Fall, dass der Wechselaussteller, wenn die Zahlung der Wechselsumme an den Wechselnehmer selbst, nicht an den Remissar desselben, stattfinden sollte, für völlig

[173]) Endemann, nat. Grunds. S. 158 ff.
[174]) S. das ausführliche Referat bei Scacc. § 2. gl. 3 n. 100 sqq.
[175]) S. oben Not. 79 ff.

unzulässig, wegen der Zahlung oder wegen der Ertheilung der Traktenanweisung noch eine besondere Provision zu berechnen. Das sei ebenso unstatthaft, wie wenn der Käufer dafür, dass er den Kaufpreis zahlt oder durch einen Freund zahlen lässt, Provision abziehen wollte[176].

Wohl aber gab sich Gelegenheit zu besonderen Provisionen, wenn man die Beziehungen zwischen den einzelnen Personen jener am Wechsel regelmässig betheiligten Vierzahl betrachtet[177], deren Bedeutung erst dadurch ihr rechtes Licht empfängt, dass sie als wesentlich auf Provisionenmachen angelegt erkannt wird.

Zu dem Wechsel gehörte die Ertheilung der Trakte und Remisse[178]. Das waren Mandate zu zahlen oder zu empfangen. Wären es reine Mandate gewesen, so mussten sie nach bekannten Rechtsgrundsätzen unentgeltlich sein. Allein diese Ordnung der Dinge bezweckte die Realisation des Wechsels für den Geschäftsbetrieb der Bankiers festzuhalten. Die Bankiers aber wollten natürlich als Annehmer der Trakte oder der Remisse für die Leistung der Zahlung oder der Erhebung der Wechselsumme vergütet sein. Dazu war es zuvörderst nothwendig, die Zulässigkeit einer Vergütung im Allgemeinen darzulegen. Solches geschah ohne Mühe. Selbst bei dem Mandat ist ja nach Civilrecht Bezug eines Lohns möglich. Ob man eine Modifikation des Mandats (*mandatum alieni gratia*) oder Uebergang des Mandats in einen Dienstmiethevertrag unterstellte, war von untergeordnetem Belang. Da Nichts fester stand, als dass jede Uebernahme einer Arbeit und, worum es sich ferner handeln konnte, jede Uebernahme einer Gefahr, Lohnes würdig sei[179], so war es ausgemacht, dass der Adressat der Trakte, welcher die Acceptation und Zahlung des Wechsels übernahm, von dem Wechselaussteller, und der Remissar, der die Beitreibung übernahm, von dem Wechselnehmer Vergütung zu verlangen hatte[180]. Ebenso ist es von untergeordnetem Belang, dass die Frage aufgeworfen wurde, ob der Bezug dieser Vergütung, die Provision hiess[181], besonders zu verabreden, namentlich wie sogar formularmässig zu geschehen pflegte, in den betreffenden Mandaten ausdrücklich zuzusichern, oder stillschweigend selbstverständlich sei. Für letzteres sprach ent-

176) Less. II, c. 24 n. 8. Gibalin. V, c. 1. art. 13 n. 12.
177) S. § 8. Not. 73.
178) S. oben § 8. Not. 126 ff.
179) Scacc. § 3. gl. 3 n. 1.
180) Scacc. l. c. n. 29 in fin; Raph. disp. 2. qu. 1 n. 56. 57; disp. 2. qu. 4 n. 8. 32. Sodann Scacc. l. c. n. 7—10; Raph. disp. 2. qu. 10 n. 14.
181) S. über den Namen Scacc. l. c. n. 1.

schieden, dass wenigstens im Messwechselverkehr[182]) Trakte und Remisse regelmässig an Bankiers dirigirt wurden, die aus der Besorgung solcher Geschäfte gegen Lohn ein Gewerbe machten. Von einer Provision des Nichtbankiers konnte dagegen keine Rede sein. Schon Kajetan hatte ausgeführt, dass nur der anerkannte Bankier lohnwürdige Arbeit vollziehe, während jeder Andere die nämlichen Akte umsonst leisten müsse[183]). Bei Wechseln der Genueser Messen war daher das Recht auf Provision durchaus usuell[184]). Die Provision schien unmittelbar in der Natur des Wechsels begründet[185]).

Ihrem Effekte nach fiel auch die Provision lediglich auf die Schultern des Publikums. Setzen wir den Fall, dass ein Bankier den Wechsel gegen baare Valuta ausstellte, oder überhaupt den Fall, dass der Wechselnehmer, der einen Wechsel nöthig hatte, als Nachfrager auftrat, so zog der erstere selbstredend die Provision, die dem Traktenadressaten zu zahlen war, schon bei der Bestimmung des Wechselpreises in Rücksicht. Das waren Aufwendungen, die mit vollem Grund Rechtens mit in Rechnung kamen[186]). Indessen kam es auch vor, dass der Trassat sich die Provision von dem holte, an den er zahlte[187]).

Die Provision des Remissars hatte der Wechselnehmer unmittelbar zu gewähren. Der Remissar behielt sie, wenn er die Wechselsumme erhob, bei deren Einsendung oder Verwendung zurück, oder rechnete sie sich, wenn er den Werth der Wechselsumme in Gestalt neuer Wechsel zuführte, oder wenn er Rückwechsel zog, zu Lasten seines Auftragsgebers gut.

Borgte umgekehrt der Bankier gegen einen Wechsel, der zu seinen Gunsten ausgestellt wurde, so verstand sich hier erst recht von selbst, dass die Provision für die an Geschäftsfreunde zu dirigirende Trakte und Remisse ihre gehörige Beachtung fand und auf den Wechselaussteller gewälzt wurde. Für diesen Theil des Wechselgewinns ergab sich der oben dargestellte Satz, dass der Nutzen immer auf Seiten der Bankiers befindlich sei, von selbst[188]).

Allein so einfach es erschien, die Provision für berechtigt zu erklären, so wenig die Wucherlehre gegen die Arbeitsvergütung[189]), vor-

182) Raph. disp. 1, qu. 8 n. 6. 24. 25.
183) Scacc. § 2. gl. 3 n. 100.
184) Scacc. § 3. gl. 3 n. 11; Raph. disp. 2. qu. 4 n. 34.
185) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 6.
186) S. oben Not. 37.
187) Less. II, c. 23. dub. 8.
188) S. oben Not. 65 ff.
189) Scacc. l. c. n. 3.

ausgesetzt, dass kein Uebermaas ersichtlich war, Etwas haben konnte, so gewahrte man doch auch hier wieder, sobald man tiefer in Kasuistik sich einliess, bedenkliche Fälle. Wie leicht konnte sich Unrechtmässiges, in Gestalt der Provisionsprozente sogar geradezu Kreditvergütung einschleichen. Es genügt hier, nur Einiges mitzutheilen, namentlich zur Probe, wie die Bankiers die Provision ausbeuteten.

Die Wucherschriftsteller beschäftigen sich fast sämmtlich von Lupus an mit der Provision. Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Fragen und Ansichten gibt Scaccia[190]; indessen keineswegs eine absolut vollständige.

Während er ohne Weiteres die Provision für begründet hält, untersuchen namentlich die spanischen Moralisten[191] sehr ausführlich, ob überhaupt eine nach Prozenten berechnete Vergütung statthaft sei. Sie kommen sodann auf verfängliche Einzelheiten. Wie wenn der Wechselaussteller auf Depositen zog, die er bei dem Traktenempfänger liegen hatte? Wie wenn letzterer gar nicht baar zahlte, sondern den Wechsel durch Bankabrechnung erfüllte? Selbst die Legislation war schwankend. Ferdinand und Elisabeth hatten in Kastilien sechs Promille gutgeheissen, dann nach wenigen Jahren wieder aufgehoben[192]; was jedoch nicht hinderte, dass allem Anschein nach in Spanien überall fünf bis sechs Promille Provision berechnet wurden.

Selbst Scaccia erschien die Frage, ob im Gewissensforum Annahme der Provision zu verantworten sei, nicht ganz überflüssig[193]. Die Hauptaufgabe aber bestand darin, die wahre Begründung und Begrenzung derselben aus den zwei Gesichtspunkten zu finden, die sich dabei vermischten; dem der Vergütung der Arbeit und dem der Vergütung zur Uebernahme der Gefahr. Der Remissar übernahm in der Regel ausser der Mühe der Realisation auch die Gefahr der Remission der Wechselsumme an den Wechselgläubiger, das sogenannte Delkredere. Wenn die Provision Vergütung für Beides war, so folgte daraus, dass er die volle Provision nicht nehmen durfte, wo er sich nicht dem Delkredere aussetzte[194].

Dieselbe Erwägung griff auch dem Traktenempfänger gegenüber Platz, der nicht minder eine Gefahr der Kreditleistung für den Traktenertheiler übernehmen oder nicht übernehmen konnte. Folgeweise war

[190]) Scacc. § 3. gl. 3.
[191]) Sot. VI, qu. 11. art. 1; Navarr. c. ult. n. 37; L. Molin. disp. 409 n. 6 sqq.
[192]) L. Molin. l. c. n. 8 in fin. Vgl. § 8. Not. 19.
[193]) Scacc. l. c. n. 3.
[194]) Scacc. l. c. n. 7—10.

es auch gerecht, aus dem nämlichen Gesichtspunkte der Bürgschaftsvergütung auch sonst Etwas zu zahlen, wo irgend durch Wechselunterschrift für den Kredit eingetreten wurde[195].

In Italien war dafür allgemeinhin ein Drittel Prozent Provision üblich. Jedoch kamen auch zwei Drittel, ja sogar bis zu zwei Prozent vor[196]. Lupus erwähnt sogar drei Prozent, die Scaccia mit Recht excessiv findet. Allein, wie nun im einzelnen Fall ersehen, ob die Provision eine den Verhältnissen entsprechende und folglich nach kanonischer Aequität unverdächtige sei? Wenn die Provision wesentlich Assekuranzpreis war, dann musste sie von Rechtswegen theilweise hinwegfallen, steigen oder fallen, je nach dem gar keine, grössere oder geringere Gefahr vorhanden zu sein schien. Dafür, dass wegen des Delkredere der doppelte Ansatz genommen worden sei, wie Schwarzkopf[197] nach Davanzati behauptet, bieten die hier benutzten Schriftstellern nirgends einen Beleg. Scaccia setzt auseinander, dass trotz der Verschiedenheit der Gefahr unterschiedslos ein und dieselbe Provision sowohl im weltlichen, wie im geistlichen Forum gerechtfertigt sei; wobei freilich die praktischen Urtheile einleuchtender dünken werden, als die scholastischen Deduktionen, die aus der Analogie des Assekuranzgeschäfts und der *societas sacri officii* hergeholt werden[198].

Ungleich schlimmer aber stand es mit einer andern Frage, die dahin formulirt zu werden pflegte; ob bei demselben Wechsel mehrfache Provisionen erlaubt seien. Dieselbe zielte auf den Ricorsarwechsel und das Recambium ab. Der ganze Zweck dieser Wechselarten ging darauf, Zahlung an dem Orte der Ausstellung des ersten Wechsels zu erlangen. Wenn dies aus bewegenden Ursachen nur so zu erreichen war, dass ein Wechsel an einen auswärtigen Platz, insbesondere auf die Messe und dann von dort ein anderer zurück auf den Ausstellungsplatz gezogen wurde, so liess sich der Natur der Sache nach sehr wohl zweifeln, ob dies nicht trotz des äusserlichen Vorhandenseins zweier Wechsel von Rechtswegen nur ein einziges Wechselgeschäft sei, und dann war auch nur einmalige Provision statthaft. Allein wir werden sehen, dass der materielle Zweck des Ricorsawechsels und des Recambiums gerade darin bestand, Geld, möglichst viel Geld durch Wechsel zu verdienen. Sie boten den Bankiers Gelegenheit zu doppelten Pro-

195) Scacc. l. c. n. 12.

196) Decis. rot. Gen. 16 n. 10; Scacc. l. c. n. 11 init.; Gibalin. V, c. 1. art. 13 n. 10.

197) Schwarzkopf, Beitr. S. 5.

198) Scacc. l. c. n. 11; Gibalin. l. c. n. 5.

visionen, die sie sich nicht entschlüpfen liessen. Der Doktrin blieb, da sie die Praktik des Recambiums und der Ricorsa auszumerzen nicht im Stande war, Nichts übrig, als auch über die Zweifel an der Gerechtigkeit der Berechnung doppelter Provisionen, für den Wechsel hin, — bei der Ricorsa unangesehen des „Zahlens an sich selbst", mittelst der Fiktion, als ob die volle Vierzahl der Betheiligten wirklich vorhanden gewesen wäre, — und für den Wechsel zurück, hinwegzusehen und durch deren Zubilligung den lohnenden Gebrauch dieser Manipulationen zu begünstigen. In diesem Sinne entschied sich ohne grosse Weiterungen Lessius[199]. Indessen lehrt Scaccia[200], dass dabei doch recht Vieles fraglich war. Sogar in Genua war man in grosser Unsicherheit gewesen. Scaccia theilt drei von einander abweichende Parere's von Genueser Kaufleuten mit und bedarf der künstlichsten Erwägungen, um zum Ziele zu kommen, wobei ihn die Wahrnehmung unterstützte, dass auch noch in einigen neuen Fällen doppelte Provisionen vorkommen[201]. Der Hauptgrund war immer, dass die Uebung der Geschäftsleute fest darauf bestand, die mehrfache Provision zu nehmen[202]. Darum war es den Bankiers bei allen ihren Kontinuationen und Duplikationen der Wechsel zu thun; und sie verstanden es so gut, dabei das Publikum mit Provisionen zu belasten, dass selbst der liberale Raphael ihnen einigermaassen das Gewissen zu rühren sucht[203].

Nur beiläufig mag erwähnt werden, dass ausser diesen Provisionen noch andere Unkosten nach Statut oder Gewohnheit in Betracht kommen, auf die oft in den Formularen der Trakte oder Remisse hingewiesen wurde. Dahin gehörte, was an Wechselsteuer (*gabella*) zu zahlen war[204], die etwaigen Mäklergebühren u. dgl., die alle bei der Preisbestimmung oder bei der Berechnung des Interesses nicht vergessen wurden[205]. —

Vergegenwärtigt man sich dasjenige, was in diesem Paragraphen über das Aequivalent der Wechselleistung gesagt werden musste, so ergibt sich in Bezug auf die Kardinalpunkte, ohne deren Erledigung eine ordentliche Konstruktion des Wechselgeschäfts gar nicht möglich war, eine unglaubliche Künstlichkeit und Verwirrung der Rechtslehre. Kritische Betrachtungen sollen hier nicht angestellt werden. Das Urtheil über den Einfluss der Wucherlehre zieht sich von selbst. Nur

199) Less. l. c. dub. 8 n. 79.
200) Scacc. l. c. n. 15—21.
201) Scacc. l. c. n. 22—28.
202) Gibalin. l. c. n. 6—8.
203) Raph. disp. 3. qu. 8 n. 43. 44.
204) S. § 6. Not. 20.
205) Scacc. § 4 n. 2.

darauf sei zum Schluss kurz hingtedeuet, wie sehr in diesem schwierigen Kapitel aufgeräumt worden ist, seit die Rücksicht auf die Wucherlehre nicht mehr zu allerlei geschraubten Wendungen nöthigt.

Im Wechsel herrscht jetzt freie Preisbildung. Arbeitsmühe, Geldverhältnisse, Konjunkturen aller Art, insbesondere aber auch die Kreditgefahr können beliebig schon bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden. Ebenso das schon vorausgesehene Interesse. Von besonderer Provision zwischen Wechselnehmer und Wechselgeber ist keine Rede. Inwiefern eine solche zwischen den sonst am Wechsel betheiligten Personen zur Sprache kommt, ist eine andere Frage. Sie richtet sich dort nach Verabredung oder Usus. Der Geltendmachung des Interesses im Falle der Nichtzahlung ist eine gesetzliche Norm in der bekannten Retourrechnung gesetzt. Doch steht es den Betheiligten frei, vertragsmässig Anordnung zu treffen, wie sie wollen. Ueberall wird die Kreditzeit berücksichtigt. Der Diskont ist vollkommen zulässig. Kurz Alles geht in der freien Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung auf, die entweder, worin sie ganz unbehindert ist, durchaus konkret, oder im Anschluss an usuelle oder gesetzliche Sätze verfährt. Bis auf das Verbot des Zinswechsels sind alle Schranken gefallen, welche einst die Doktrin, um nur nothdürftg die Harmonie mit dem Wucherdogma zu erhalten, in den verwickeltsten Sätzen aufrichten musste.

§. 10.

Rück- oder Ricorsawechsel.

Das Bild des Wechselverkehrs zur Zeit der Wechselmessen erscheint erst vollständig, wenn die Erscheinung des Rück- und Ricorsawechsel hinzugezogen wird. Lessius[1]) nennt das *recambium* technisch *cambium Besuntii* oder *Placentinum*. Er sah bereits den Wechsel mit Remission im Wege des Rückwechsels als das Hauptgeschäft der Messe an. Zur Zeit Raphaels war das *recambium* so wichtig, dass es nicht nur als ein erheblicher Bestandtheil, sondern geradezu als das wichtigste und karakteristischste Stück des ganzen Wechselverkehrs angesehen wurde. Der Rückwechsel war für die Wechselspekulation unentbehrlich und wurde von derselben so häufig benutzt, dass der gewöhnliche einfache Wechsel dagegen völlig zurücktrat. Die Form des Rückwechsels erwies sich überaus dehnbar und für die mannigfaltigsten Fälle anwendbar. So kam es, dass eine Menge, nach Ra-

[1]) Less. c. 23. dub. 7 n. 59.

phael die weit überwiegende Mehrzahl aller Wechselgeschäfte in ihr abgemacht wurden.

Der Rückwechsel und die damit zusammenhängende Ricorsa bedürfen daher einer besonderen Darstellung. Diese wird desto nothwendiger, je weniger dasjenige, was bis jetzt an Material, wenn auch noch so fleissig, gesammelt worden ist[2]), geeignet erscheint, die volle Bedeutung klar zu stellen.

Seit wann vom Rückwechsel die Rede war, wird sich schwerlich genau bestimmen lassen. Das Wort *recambium* findet sich allerdings schon in einem Wechselprotest von 1384[3]). Indessen fehlt jeder Aufschluss, was darunter verstanden, was der Grund und der Zweck des dort gemeinten Rückwechsels war. Ob die Nachricht aus Barcelona vom Jahre 1404[4]) „der Sache nach" von einem *recambium* redet, mag dahin gestellt bleiben. Der französische Name *arrière-changes*, kommt in einem Edikt Ludwigs XI. von 1462 vor. Aber wir ersehen daraus nicht mehr, als dass diese im Allgemeinen als Mittel oder Grundlage einer Interesseforderung dienten.

Von den Schriftstellern wird das *recambium* weit später und zunächst in ganz anderem Sinne erwähnt. Ambrosius de Vignate[5]), führt es im Titel seiner Schrift auf. Sylvester[6]) notirt dasselbe als eine Art des *cambium siccum*. Mehrere Andere thun das Nämliche, indem man unter *recambium* an den Fall gedachte, dass nur zum Schein ein Geschäft *cambium* getauft, in Mehrheit aber (*sine literis*)[7]) vereinbart wurde dass die Zahlung am Austellungsorte, mithin ohne Ortsdifferenz erfolgen sollte. Darauf deuten auch die zwar brieflich ausgestellten, und mit Ortsdifferenz versehenen, aber *in gyrum* celebrirten Wechsel, über welche Fabianus[8]) schon milder urtheilt.

Ueberhaupt werden unter der Gesammtrubrik *recambium* von der Doktrin, wo sie zuerst davon redet, allerlei verdächtige Wechel zusammengestellt. Namentlich gehören dahin auch solche, bei denen zwar wirkliche Briefausstellung, aber ohne die Absicht directer Realisirung stattfand. Diese mussten für verdächtig gelten, weil die Gefahr des Wuchers zu nahe lag. Ebenso verhielt es sich mit Wechseln auf einen fingir-

[2]) Biener, Erört. S. 74..151; Abh. § 11. 12.
[3]) S. § 4. Not. 73. Vgl. Biener, Abh. S. 115.
[4]) S. § 4. Not. 77.
[5]) S. § 5. Not. 16.
[6]) S. § 5. Not. 23.
[7]) Fabian. P. 1 n. 22 sqq.
[8]) S. § 6. Not. 56.

ten Platz[9]). Denn auch sie verschleierten vermuthlich nur ein Darlehn, dem in Gestalt des Wechsels mit Umgehung des Wucherverbots Vergütung zu Theil werden sollte.

Indessen alle diese Ungunst hinderte nicht die Ausbildung nahe verwandter Wechselpraktiken, welchen allmählich die Doktrin unter dem Namen der *recambia* Billigung ertheilte. Es entwickelte sich daraus eine Lehre, die Scaccia[10]) mit gutem Grund eine neue, den älteren Schriftstellern gänzlich unbekannte nennt. Davanzati (1581) schrieb die Einführung der Wechsel *di ritenzioni* den Genuesern zu[11]). Ob dies buchstäblich richtig sei, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls wird das Recambium auch schon vor den Genueser Messen und an anderen Orten erwähnt. Allein die vollständigere und feinere Technik, durch die das Geschäft vortrefflich für die Spekulation, ja für das Differenzenspiel brauchbar wurde, wird allerdings den Genuesern zu verdanken sein.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts war die Uebung des *recambium* mit der *ricorsa* schon so weit gediehen, dass sich die Gesetzgebung und die Theorie damit beschäftigen musste.

Pius IV. erliess 1560 eine Verordnung[12]), in welcher er energisch gegen die römischen Geschäftsleute eiferte, welche wucherische Wechsel und Rückwechsel exerzirten (*cambia et recambia exercent usuraria cum Urbis curialibus*). Er drohte mit der grosser Exkommunikation. Die *recambia* werden ebensowenig definirt, wie die *cambia*. Es scheint jedoch, dass beide nur verdammt werden wegen arger Excesse im Preis (*ex enormitate pretii*), nicht weil sie an sich für unzulässig gelten mussten[13]). Nach Azorius, der das wissen konnte, weil er damals zu Rom lebte, hatte die Bulle einen ganz speziellen Zweck. Schon früher ist bei den Schriftstellern davon die Rede, dass die Kleriker, um in Rom an die Dataria die Sporteln für Benefizienertheilung zu zahlen, oft Geld auf Wechsel aufnehmen mussten, meist gegen Versatz des Anstellungsrescriptes und mit dem Versprechen der Rückerstattung aus den Revenuen der Pfründe. Dabei wurden sie nicht selten schmählich übernommen; und dagegen schritt der Papst ein. Es handelte sich mithin um den Schutz der Kleriker gegen Uebervortheilung, nicht um eine generelle Missbilligung der Recambien. Freilich schien das nicht

9) S. unten § 12.
10) Scacc. § 1. qu. 2 n. 2.
11) Schwarzkopf, Beitr. S. 5.
12) S. § 6. Not. 41.
13) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 20.

allen Schriftstellern ausgemacht. Der Wortlaut der Bulle konnte auch in dem letzteren Sinne benutzt werden und wurde von Manchen, die im Punkte der Wucherlehre strenger waren, wirklich in diesem Sinne benutzt. Indessen thut Raphael deren Auslegung ziemlich verächtlich ab.

Auf die Bulle Pius IV. folgte eine Bulle Pius V. von 1575[15]) und gab erst recht nicht wenigen Theologen Grund, die Verwerflichkeit wie aller Prolongationen (*continuationes*), so auch entweder aller Recambien, oder doch derjenigen, bei welchen von Haus aus niemals reelle Zahlung am Destinationsort beabsichtigt war[16]), zu behaupten. Aber auch in Bezug auf dieses Gesetz ist Raphael entschieden anderer Meinung, die er insbesondere gegen Lessius ausführlich darlegt[17]).

Weiter wird oft in Bezug genommen die päpstliche Bestätigung der Bologneser Statuten von 1569[18]), von den Einen als allgemeine schlechthin erfolgte Billigung der Recambien angesehen, von Anderen als Argument der Missbilligung, wenn nicht aller, doch eines Theils der Recambien aufgefasst. Die Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalt bis zu diesem Punkte brachten also der Doktrin nicht nur keine klare Entscheidung, sondern im Gegentheil nur Stoff zu Kontroversen.

Was den literarischen Bestand der Rechtslehre bis zu demselben Punkte anlangt, so hatten zwei von Raphael citirte[19]) besondere Abhandlungen lediglich die Ricorsa zum Vorwurf. Indessen befassten sich alle umfassenden Darstellungen des Wechsels seit Boninsegnus, Navarrus, Salon auf den erwähnten Grundlagen mehr oder minder ausführlich sowohl mit dem Recambium, als mit der Ricorsa. An wissenschaftlichem Material fehlte es also durchaus nicht.

Neue Nahrung erhielten die doktrinellen Debatten durch ein Rescript Gregors XIII. vom Jahre 1574 an den Erzbischof von Palermo[20]). Dieser hegte Zweifel darüber, ob nicht durch die Bulle Pius V., trotz der den Bolognesern gemachten Konzession zurückkehrende Wechsel (*cambia reduntinantia*), kraft deren das Geld (die Wechselsumme) schliesslich an demselben Ort verlangt wird, wo die Einzahlung der Valuta erfolgt war, ebenso wie Wechsel, die über mehrere Messen liefen, verboten seien. Der Papst entschied nach dem Rathe seiner

14) Raph. l. c. n. 22.
15) S. § 6. Not. 42.
16) Raph. l. c. n. 23.
17) Raph. disp. 3. qu. 14 n. 55 sqq.
18) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 24. S. § 6. Not. 43.
19) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 38 i. f.
20) Scacc. § 6. gl. 1 n. 43. Raph. disp. 3. qu. 1 n. 27.

Kardinäle, dass die Zweifelsfrage verneint werden müsse. Solche Wechsel wurden für zulässig erklärt. Allein auch mit dieser Entscheidung war keineswegs der Streit endgültig erledigt. Auch hier wieder blieb sogar die Auslegung des Rescriptes selbst streitig.

Zuletzt legte Genua 1625 dem Papste Urban VIII. drei Fälle aus der Praxis des Rückwechsels vor[21]). Der 1627 eröffnete Spruch der päbstlichen Kommission fand in zweien die betreffenden Wechsel verwerflich, in einem statthaft. Raphael schildert in lebhaften Zügen das Entsetzen, welches diese Sentenz in Genua hervorrief. Man fühlte das gewohnte Wechselgeschäft in seinen Grundfesten erschüttert, den gewohnten Gewinnbezug auf das schwerste bedroht. Die Genueser erlaubten sich daher zu remonstriren; gewiss nicht ohne Energie. Denn derselbe Urban VIII. sah sich nach mehrjähriger Ueberlegung schliesslich bewogen, 1651 die erste Entscheidung zurückzuziehen und die Genueser Uebung zu billigen[22]).

Bei solchem Schwanken der höchsten Autorität konnte umsoweniger die Doktrin zur Ruhe kommen. Innerhalb der schwierigen Wechsellehre galt immerfort mit Recht die Lehre vom Recambium für den schwierigsten Unterabschnitt. Durch die grosse praktische Bedeutung war es geboten, dasselbe gründlich zu erörtern.

Soviel sich ersehen lässt, ist Lessius[23]) der erste, der bestimmte Fragen formulirte; freilich ohne sie irgend erschöpfend zu beantworten. Molina erwähnt davon Nichts. Ausführlicher beschäftigt sich mit der Materie Azorius[24]). Das gesammte Material findet sich endlich aufgestapelt bei Scaccia und Raphael. Wir erfahren von ihnen, wenn auch nicht ohne alle Mühe, da Vieles aus verschiedenen Stellen zusammengetragen werden muss, nicht nur, wie zu ihrer Zeit mit dieser eigenthümlichen Wechselart verfahren wurde, sondern auch wie man sich deren Entstehung erklärte.

Beide unterscheiden Recambium und *cambium con la ricorsa*. Wir müssen ihnen darin folgen.

Nach Scaccia[25]) ist das Recambium ein neuer oder zweiter Wechsel, der seinen Ursprung in einem vorausgegangenen Wechsel hat *procedens ab antecedenti cambio*). Der neue Wechsel muss von dem alten verschieden sein in Betreff der Wechselsumme, des Zahlungsortes und

[21]) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 28 sqq.
[22]) Biener S. 100; u. unten § 6 Not. 45.
[23]) Less. II, c. 23. dub. 7—11.
[24]) Azor. l. c. c. 11.
[25]) Scacc. § 1. qu. 4 n. 38.

natürlich auch der Zeit. Dagegen braucht keine Verschiedenheit der betheiligten Personen vorhanden zu sein. Der neue Wechsel wird vielmehr regelmässig unter denselben Personen celebrirt, die an dem früheren betheiligt waren.

Das Recambium hat es nur mit dem Falle zu thun, wo das Cambium nicht bezahlt wird. Wenn der Empfangsberechtigte (Remissar) die Wechselsumme erhält und diese durch von ihm genommene Wechsel an den Remittenten übermittelt, oder an Stelle der Bezahlung von dem Trassaten Wechsel annimmt, so ist das kein Recambium und völlig unverfänglich. Der Vorsicht halber muss dies, obwohl an sich selbstverständlich, hervorgehoben werden, weil äusserlich gerade daran die Ricorsa anknüpfte.

Ein echtes Recambium kam in dreifacher Weise vor. Erstens: der Wechselgläubiger, der keine Zahlung auf den Wechsel hin erlangen kann, stellte einen Wechsel aus (*accipit cambio a tertio*), mit dem auf den Aussteller-Schuldner des ersten Wechsels gezogen wurde. Das konnte dann je nach Lage der Dinge auch zum zweiten und dritten Male sich ereignen. Eine solche Manipulation passte auf den Fall, wo der Nehmer des Wechsels diesen mit seiner Valuta erworben und der Aussteller sich verbindlich gemacht hatte, die Wechselsumme am Destinationsorte zu verschaffen.

Zweitens: der Schuldner, der den ersten Wechsel nicht zahlt, fährt fort, neue Wechsel auszustellen bis zur Befriedigung des Gläubigers (*continuat recambiare et cambiare cum eodem creditore usque ad integram satisfactionem*). Das ist so zu verstehen. Jemand nimmt Kredit, den er als entgeltliches Darlehn nicht haben kann, auf Wechsel. Den Kredit will er auf längere Zeit haben, als auf die kürzere Frist, auf welche der Wechsel läuft. Dazu konnte er aber nur auf Umwegen gelangen. Ein einfacher Wechsel durfte, weil er sonst sofort wucherverdächtig erschien, als Messwechsel nur zur Zahlung auf die nächste Messe gestellt werden. Ein Wechsel mit Ueberschlagung des nächsten Termins (*intercalatis nundinis*) war schlechthin unzulässig. Wie sollte man sich also helfen, wenn man den Wechsel nur auf den nächsten Termin stellen durfte und wenn nun der Schuldner an diesem nicht zahlte, oder wenn sogar von vorn herein gewiss war, dass er längern Kredit brauchend an diesem Termin nicht zahlen werde? Die Prolongation war nicht minder verboten, wie das Ueberschlagen des Termins[26]), weil dabei eine Zeitbewilligung gegen Entgelt zum Vor-

[26]) S. § 12. Not. 15 ff.

schein kam, die unvermeidlich wucherisch war. Um diesen Klippen zu entgehen, nahm der Verkehr das Recambium und seine Unterart den Ricorsawechsel zur Hand. Der zweite Fall enthält recht eigentlich die Quintessenz ihrer Anwendung. Es galt die Befriedigung mannigfacher Kreditbedürfnisse einer- und die Ausnutzung der Kreditgewährung andererseits. Dahin zu gelangen war nur möglich durch ein neues Wechselgeschäft, bei welchem unter scheinlicher Form die nöthigen Zuschläge für Kreditleistung gemacht werden konnten. Als Beispiel dieses zweiten Falls führt Azorius[27]) namentlich den Verkehr zwischen Geschäftsleuten und borgenden Fürsten an.

Drittens: Der Gläubiger verlangt, und dabei ist von einem neuen Wechselbrief gar nicht die Rede, auf Grund der Genueser Praxis von dem Schuldner wegen Verzugs der Zahlung des Interesse[28]).

Aus dieser Exemplifikation ergiebt sich alsbald, dass das Recambium stets, nur in verschiedener Form, sich um die Erlangung des Interesses drehte. Sonst würde der letzte Fall nicht mit den beiden ersten zusammengestellt worden sein. Dies geschah nicht etwa blos deshalb, weil Briefausstellung überhaupt kein nothwendiges Erforderniss des Wechsels war, sondern weil auch in den ersten beiden Fällen die Ausstellung eines neuen Wechsels keinen andern Zweck hatte, als das Interesse der ursprünglichen Wechselsumme hinzuzurechnen. Das Recambium war immer die Schuld des Cambiums (*fit semper super eodem debito*), nur mit quantitativ verändertem Betrag. Jeder Wechsel, der, sei es auch zur Deckung der Schuld aus einem vorangegangenen Wechsel mit einer anderen Person kontrahirt wurde, war nur ein einfaches Cambium.

Am auffälligsten bleibt immer bei der Zusammenstellung der dritte Fall, insofern er Rückwechsel sein soll, auch wenn gar kein Brief darüber ausgestellt wird. Dass dergleichen vorkam ist gewiss[28a]). Allein dies den anderen Fällen als Recambium gleichzustellen, war wohl nur eine uneigentliche Bezeichnung. Im eigentlichem Sinn, konnte, wie sich aus dem Folgenden ergibt, von einem Recambium nur die Rede sein, wenn die spezifische Form des schriftlichen Wechsels ergriffen wurde. In mündlicher Form oder in Gestalt eines Schuldscheins war vielleicht der Inhalt der nämliche; allein nur bei voller Form des schriftlichen Wechsels erschien die Unterstellung redlicher Absicht ge-

27) Azor. l. c. c. 11. *quaer. octav.*
28) Scacc. § 1. qu. 4 n. 38—41.
28a) S. unten noch Not. 32.

rechtfertigt. Ohne solche Form vermochte man den Verdacht wucherischer Tendenz nicht abzuwehren[29]).

Um den Werth des Rückwechsels zu begreifen; braucht nur an das erinnert zu werden, was über die Bedeutung des Interesses gesagt wurde. Dort wurde bemerkt, dass das Interesse nicht blos als Aushilfsmittel für den Fall diente, wo gegen den Willen des Wechselgläubigers die Zahlung zur erwarteten Zeit ausblieb, sondern, dass weit öfter, ja allmählich fast immer die Spekulationsabsicht des Wechselgeschäfts, wegen des höheren Nutzens von Haus aus darauf gerichtet war, die Zahlung des Wechsels solle gar nicht erfolgen, vielmehr auf Grund der Nichtzahlung ein Recambium ausgestellt werden. Das Cambium war alsdann nur das vorbereitende Mittel, um das ungleich vortheilhaftere Recambium hervorzurufen.

In Betreff der Zulässigkeit desselben herrschten nach dem Berichte Scaccia's, der übrigens das gewöhnliche Recambium im Ganzen kurz abthut, während er den Ricorsawechsel viel ausführlicher behandelt — bei Raphael ist das Verhältniss umgekehrt — grosse Zweifel. Wäre das Recambium Nichts gewesen, als das Mittel, mit dem sich der Gläubiger, getäuscht in der Erwartung der Zahlung, gegen den Aussteller des Cambiums zu regressiren suchte, so konnte ein Bedenken nicht obwalten.

Das wird wohl die ursprüngliche und unverfängliche Idee des Recambiums gewesen sein. Der Gläubiger wollte zu dem kommen, was ihm nach dem Recht, sei es an positivem Schaden, sei es an entgangenem Gewinn gebührte[30]). Aber diese unschuldige Bedeutung, dieselbe, die dem heutigen Rückwechsel als Versuch, die Retourrechnung der nicht honorirten Tratte in Wechselform auf den Aussteller oder einen der Garanten des Wechsels zu ziehen, zukommt, erschöpfte bei Weitem nicht das Wesen des Recambiums. Da das Interesse ganz andern Gewinn brachte, als blos im Verhältniss der Valuta zur Wechselsumme zu erzielen war, suchte der Spekulant natürlich an das Interesse heranzukommen. Dazu erwies sich aber im Zusammenhang mit der Messeinrichtung das Recambium sehr dienlich. Man fing also an, es zu solchem Zwecke zu benutzen und brachte es darin bald zu grosser Kunst.

[29]) So ist das von Biener S, 27 Bemerkte zu verstehen. — Prolongation wurde vielleicht anfangs, wie sonstiger Kreditiren von Messe zu Messe nachgesehen, Biener S. 26, später nur auf dem Wege des *recambium*; Casareg. disc. 26 n. 7.

[30]) S. darüber auch die von Biener, Abh. S. 32 ff. besprochene *decis. rot.* Gen. 32.

Ueber diese Entwicklung liefert uns die Gesetzgebung und die Doktrin deutliche Fingerzeige. Anfangs geschah unter dem Titel des Recambiums Nichts, was die besondere Aufmerksamkeit der Wächter des Wucherdogmas auf sich gezogen hätte. Die Juristen und Theologen, auch einzelne Gesetze erwähnen das Recambium durchaus unbefangen. Weder durch den Grund seiner Benutzung, noch durch den Betrag des Zuschlags, welcher zu der Summe des ersten Wechsels gemacht wurde, erregte dasselbe Sorge.

Allein wenn die normale Kapitalnutzung zu Zinsdarlehn und anderen entgeltlichen Kreditgeschäften gehindert, hier im Wechsel dagegen unter dem Namen des Interessezuschlags erheblicher Gewinn aus Geld zu erzielen war, so erklärt sich leicht, dass das Recambium mit Freuden ergriffen wurde. Erreichte doch mit ihm das Kapital die Nutzung, die es naturgemäss suchte. Anstatt zu Leistung von Kapital und Zinsen sich zu verpflichten, verpflichtete sich der Darlehns- oder Kreditnehmer als Wechselschuldner im Wege des Cambiums und Recambiums die Wechselsumme, welche die ursprüngliche Schuld repräsentirte, vermehrt um das hinzuzuschlagende Interesse zu zahlen. Zwei Wechsel, ein Cambium und Recambium, waren nöthig, weil sonst nicht die unentbehrliche Ortsdifferenz[31]) gewahrt worden wäre. Zur Zahlung am Orte der Ausstellung mit Gewinnzuschlag konnte ohne Wucher der Gläubiger nur gelangen, indem der Wechsel an einen fremden Ort lief und von dort als ein neuer Wechsel zurückkehrte[32]).

Das Alles war freilich nur Maske. Handgreiflich war es nur auf Zahlung am Ausstellungsort, auf Rückerstattung einer Schuld nebst Vergütung, also auf entgeltlichen Kredit abgesehen. Wie sehr das in Uebung war, lehrt die citirte Entscheidung der Genueser Rota. Wie ungescheut man auf diese Weise dem Wucherverbot zum Hohne verfuhr, erhellt daraus, dass mitunter nicht nur kein Cambium, vielmehr nur ein Recambium ausgestellt, sondern auch überhaupt, da ja der Wechsel ohne Brief existiren konnte[33]), gar keine Briefausstellung beliebt wurde. Alsdann spazierte vollends nur fiktiv unter dem Namen eines Cambiums das Geld als Wechselsumme an den auswärtigen Platz, um als Rückwechselsumme mit den nöthigen Prozenten an den Ursprungsort zurückzukehren. Das entgeltliche Kreditgeschäft war unverhüllt fertig.

Solche Erscheinungen mussten denn doch von der Doktrin und

[31]) S. § 3. Not. 55.
[32]) S. weiter § 11. Not. 58.
[33]) S. § 8. Not. 104.

der päpstlichen Gesetzgebung als verdecktes Zinsdarlehn missbilligt werden. Die Bulle Pius V. verwarf derartige Geschäfte schlechthin. Indessen aus dem Verkehr verschwanden sie durch diese Reprobation noch lange nicht. Das Bedürfniss ist erfindungsreich. Hier war es nicht einmal schwer, einen Ausweg zu entdecken. Nach den Worten Pius V. sollte der Stein des Anstosses darin bestehen, dass mitunter gar kein Wechselbrief ausgestellt und versandt werde. Das war allerdings derjenige Fall, in dem am unzweideutigsten der Wechsel nur Schein, das Geschäft Nichts als verschleierte Kreditbewilligung gegen Entgelt war. Diesem Verbote liess sich leicht entgehen, wenn man wirklich einen Wechselbrief ausstellte, der an den Destinationsort lief, und auf dessen Grundlage dortselbst wegen Nichtzahlung einen ebenso wirklichen Rückwechselbrief auf den Schuldner nach dem Ausstellungsorte zog.

Darum erschien nicht nur das Vorhandensein eines Wechselbriefs, sondern auch dessen reelle Verschickung als nothwendige Bedingung eines erlaubten Rückwechselgeschäfts[34]). Auch Casaregis hält dies als theoretische Regel fest[35]). Aber, wie schon Ansaldus, durchlöchert er sie praktisch, indem er annimmt, dass der Rückwechsel allemal schon durch seine Existenz beweist, dass der erste Brief wirklich versendet worden sei. Ja er hält es sogar für nicht unzulässig, überhaupt von Ausstellung und Begebung eines Briefs abzusehen, da diese überhaupt für die Wechselgeschäfte, die oft ohne wirkliche Transmission von Briefen lediglich durch Notirung in den Scartafazien abgemacht wurden, entbehrlich sei[36]).

Aber auch mit wirklichem Wechselbrief konnte die ganze Manipulation sehr leicht nur der leere Schein eines Wechselgeschäfts sein. Wenn die Absicht der Kontrahenten von Haus aus gar nicht dahin ging, am Zahlungsort des ersten Wechsels wirklich Zahlung zu fordern, wenn vielmehr die Vertragsintention darauf gerichtet war, dass der Wechselschuldner erst auf den Rückwechsel hin am Ausstellungsort zu zahlen habe, war nicht minder das Wuchergeschäft fertig, sobald in der Rückwechselsumme ungehörige Früchte der Valuta des ersten Wechsels steckten. Indessen konnte doch auch in derselben Form des Rückwechsels die vollkommen berechtigte Regressirung für die vergeblich am Zahlungsorte des Cambium gesuchte Honorirung enthalten sein. Wer wollte nun dem Recambium allgemeinhin an der Stirne ansehen, ob es dem einen oder dem andern Zweck diente?

34) *Cambium d'all'andata e del ritorno.* Ansald. disc. 65 n. 5.

35) Casareg. disc. 26 n. 4. 5; disc. 27 n. 2.

36) Casareg. disc. 149 n. 5 sqq. n. 20.

Das war der Punkt, von dem aus trotz aller Bedenken die Doktrin und Legislation über sich gewinnen mochte, das Recambium zu dulden. Notorisch verdankte freilich der grösste Theil der Rückwechsel lediglich der Ausnutzung des Kredits und der Spekulation seine Entstehung. Allein das war nicht ausschliesslich massgebend. Als die Hauptsache werden wir wieder betrachten: das Kreditbedürfniss und der dadurch bedingte Gebrauch des Recambiums, theils zur Befriedigung dieses Bedürfnisses, theils zur Spekulation, ja zum Börsenspiel auf den Messen[37]) war so mächtig geworden, dass damals so wenig an Ausrottung gedacht werden konnte, als heute an Ausrottung des Börsenspiels zu denken ist.

Das schloss freilich nicht jede Anfechtung von Seiten der strengeren Doktrin aus. Manchen bewog zum Widerspruch ganz besonders die kanonistische Fürsorge für den Schuldner, der erfahrungsmässig durch die Operation des Rückwechsels überaus hart belastet und bedrängt werden konnte.

Als Hauptgegner wird Michael Salon genannt, der um 1608 in seiner Disputation über den Wechsel[38]) die Gültigkeit des Recambiums leugnete[39]). Sein Votum gründete sich auf die Praxis in Spanien, namentlich zwischen Valencia und dem Messort Medina. Dort wurde so verfahren, dass der Wechselremissar, meist ein Faktor oder Agent des Gläubiger-Bankiers, wie Salon sich ausdrückt, mit Hülfe fingirter Protestationen (*nonnullis figmentis protestationum*) von dem Zahlungsort des ersten Wechsels aus, einen neuen Wechsel (*recambium*) mit Hinzufügung des Interesses (*cum alio novo interesse superaddito*) auf den Aussteller zog. Auf solche Weise, meinte er, würde der Wechselschuldner (*campsuarius*) mit doppelten Ruthen gestrichen. Denn nun hatte er ausser demjenigen, was er auf den ersten Wechsel zu zahlen gehabt haben würde, worin sicher schon Profit des Gläubigers enthalten war, in dem zweiten auch noch Interesse, neue Spesen und Kosten zu vergüten. Salon hält das für verwerflich, weil der Gläubiger von vorn herein weiss und will, dass am Zahlungsort keine Realisirung erfolgen wird[40]). Ist dem so, so ist die Ortsdistanz nur Schein, der Pseudowechsel ein Kreditgeschäft, in welchem sogar durch die Zuschläge des Interesses der vollendetste Anatozismus begangen wird.

Man sollte glauben, dass die kanonistische Lehre gegen diese

37) Raph. disp. 2. qu. 12 n. 34 erkennt nur Mess-Recambia an.
38) S. § 6. Not. 73; Raph. in qu. 4. art. 12.
39) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 78.
40) Vgl. oben § 8. Not. 9.

Logik nicht viel habe einwenden können. Aber sie hatte den grossen Fehler, dem realen Leben zu widersprechen. Azorius hebt scharf hervor, dass an der Statthaftigkeit des Rückwechsels unter den Bankiers gar kein Zweifel herrsche. Und nicht wenig bewegt ihn die Betrachtung, was denn aus den Wechselgeschäften werden sollte, welche in der Form von Wechsel und Rückwechsel am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts sehr häufig, wie insbesondere zwischen Spanien und Belgien, benutzt wurden, um den Fürsten nothwendige Anleihen zur Kriegsführung oder zur Bestreitung anderer Ausgaben zu verschaffen. Selbst ein Azorius plaidirte daher für Zulassung des Recambiumgeschäfts, wenn gleich mit der Reserve, dass darin Maass und Ziel zu halten sei[41]). Seine Ausführung hat nachher Raphael ausführlich kritisirt und kommentirt[42]). Zur Widerlegung Salon's[43]) stützte sich Azorius auf den Ausspruch Urbans VIII, während er den Gregors XIII. nicht für endgültig erledigend hielt[44]). Damit ist Raphael natürlich einverstanden[45]). Azorius liess unter dem Titel des Recambiums sogar die Verabredung zu, dass der Schuldner verpflichtet sein sollte, die Recursa an den Faktor des Gläubigers zuzulassen; doch nur mit ängstlicher Limitation, dass er dabei nicht übernommen werde. Raphael hält selbst diese Limitation für unnöthig[46]). Ausserdem spricht Azorius von dem Fall, dass ein Bankier Depositengelder gegen Wechsel auf ein Jahr, also über vier Messen hin vorstreckt mit der Bestimmung, dass auf jeder Messe zur Tilgung der bis dahin aufgelaufenen Wechselschuld ein neuer Wechsel ausgestellt wird. Gewiss unter dem Wuchergesetz eine nette Saldirung. Raphael zergliedert verschiedentlich den Thatbestand dieses Falls, über die rechtliche Seite spricht er sich nicht recht aus[47]). Azorius verdammt ferner den Messwechsel, auf den ein König oder Fürst Geld aufnimmt, während der Bankier, wissend, dass jener auf der Messe nicht zahlen kann, sich die Vergütung alles dessen stipulirt, was er auf der Messe hätte erzielen können, wenn dort der Wechsel bezahlt worden wäre. Endlich geräth Azorius von da aus, zum Beweise des innigen Zusammenhangs, auch auf die öffentlichen Anleihen (*assiento*), die um mehreren Profits willen oft in Wechselform kontrahirt wurden[48]).

[41]) Azor. *de camb.* c. 9. u. 11.
[42]) Raph. disp. 3. qu. 13.
[43]) S. oben Not. 38.
[44]) Azor. P. 3. lib. 10. *de camb.* c. 9. 11.
[45]) Raph l. c. n. 7—11.
[46]) Raph. l. c. n. 48—51.
[47]) Raph. l. c. n. 52—61.
[48]) Davon mehr in einem Kapitel von den Bankgeschäften.

Mit Recht hebt Raphael hervor, wie viel aufgeklärter Azorius sich zeigt, als Salon. Allein die Zusammenstellung des erstern, welche für die Kenntniss der Art, wie der Wechsel benutzt wurde, unzweifelhaft lehrreich ist, thut zugleich dar, dass sich diese eigenthümliche Form rechtlich noch wenig abgeklärt hatte. Ricorsawechsel und das Recambium werden nicht geschieden. Indessen ist das verhältnissmässig die kleinste Ausstellung.

Schärfer fasste Lessius[49]) die Sache an. Seine Definition des Recambiums findet Raphael ungleich gelungener, als die der Vorgänger. Aber Lessius hob zugleich elf Bedenken hervor, die mehr oder minder schwer gegen die Zulassung in die Waagschale fielen. Diese erachtet Raphael[50]) für sehr überflüssig. Seiner Ansicht nach war Lessius auf Abwege gerathen, hauptsächlich, weil er das Wesen des Accepts verkannt habe[51]).

Noch nachgiebiger ist Scaccia, mit dem sich Raphael nicht weiter einlässt[52]). Scaccia[53]) beruft sich vorwiegend auf die Entscheidungen der Rota. Indem er die Unterstellung, dass der Gläubiger im Voraus wisse, das erste Cambium werde gar nicht realisirt werden, schlankweg leugnet, schlägt er von vorn herein der Argumentation Salons den Boden aus[54]). Aber gesetzt auch, der Gläubiger wisse das oder müsse das wissen, so werde doch dadurch der erste Wechsel nicht ungültig, mithin auch die Entstehung eines Rückwechsels, freilich unter mancherlei Restrictionen[55]), nicht gehindert. Wenn einerseits vielleicht das Recambium dem Gläubiger grossen Gewinn, dem Schuldner schwere Belastung bringe, so dürfe man andrerseits doch nicht vergessen, dass es ohne dieses Institut dem Schuldner noch viel schlimmer ergehen könne[56]). Ein sonderbarer Trost, an dem jedoch etwas Wahres. Der allgemeine Gebrauch der Recambien führte allerdings eine gewisse usuelle Taxirung der Interesseberechnung herbei, während sonst Alles der Ausbeutung im einzelnen Falle anheimgestellt blieb. Indem sich durch die Praxis des Recambiums gleichsam ein Marktpreis des Interesses bildete, lag darin für den Verkehr der Vortheil, dass wer auf

49) Less. lib. 2. c. 23.
50) Raph. disp. 3. qu. 14.
51) Raph. l. c. n. 49. 50. cf. n. 2. 3.
52) Raph. l. c. n. 68 in fin.
53) Scacc. l. c. n. 99. 100.
54) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 16.
55) Sie sind von Scacc. l. c. in ampl. 17. des Breiteren ausgeführt.
56) Scacc. § 1. qu. 6 n. 8; § 2. gl. 4 n. 6; § 6 n. 40.

Wechsel verbunden mit Rückwechsel Kredit nahm, sich berechnen konnte, wieviel er nach dem gewöhnlichen Maassstab an Interessezuschlag zu zahlen haben werde.

Wie wenig Scaccia an der möglichen Häufung von Interesse auf Interesse, die sich im Rückwechselzug leicht ereignete, Anstand nahm, ist bereits bemerkt worden[57]).

In jeder Beziehung am freiesten unter allen behandelt Raphael das Recambium. Er lässt ihm in seiner dritten Disputation eine höchst ausführliche Darstellung zu Theil werden.

Schon in der eingehenden Kritik der Ansicht Salons[58]), die trotz der Betheuerung seiner eigenen Bescheidenheit nichts weniger als glimpflich ausfällt, zeigt er seinen Standpunkt. Er wirft Salon die Benutzung falscher thatsächlicher Prämissen, totale Unkenntniss der Praxis, worunter Raphael natürlich die Praxis seiner Zeit (1648) versteht, und grosse Einseitigkeit vor. Er hält, selbst wenn die Prämissen Salons richtig wären, dessen Folgerungen für unstichhaltig, weil die Ansichten über den Gewinn, die Auslegung der Bulle Pius V. durchaus irrig seien. Salon fand in der letzteren ein generelles Verbot allen taxirten Interesses[59]), Raphael dagegen nur ein Verbot, das an sich ungewisse (*incertum*) Interesse zu taxiren; was auf das Interesse des Recambium nicht passe, weil es stets als ein gewisses (*certum*) erscheine[60]). Wieder eines jener geistreichen scholastischen Kunststücke, mit denen sich Alles möglich machen lässt.

Von der Kritik, die Raphael an Azorius, Lessius u. a. übt, ist bereits die Rede gewesen[61]). Indem er sich auf Urban VIII. beruft, wirft Raphael den Satz, dass die Voraussicht mangelnder Realisirung die Rechtmässigkeit des ersten Wechsels beeinträchtige, vollends über Bord.

Zunächst muss er das Recambium definiren. Er versteht darunter alle möglichen Duplikationen des Wechsels. Dahin würde an sich auch der Wechsel gehören, den der Gläubiger wegen Verweigerung des Accepts oder der Zahlung eines einfachen Wechsels auf den Schuldner zieht. Allein das ist ihm kein Recambium im wahren Sinne[62]). Dasselbe gilt von dem Fall, dass der Trassat, um sich bei dem Aussteller zu revaliren wegen dessen, was er aus der Honorirung des Wechsels diesem gegenüber an Aktivsaldo hat, auf denselben einen Rückwechsel zieht. Hierzu schien ihm, wenn der

57) S. oben S. 244 ff.
58) Raph. disp. 3 qu. 12.
59) S. oben S. 240.
60) Raph. l. c. n. 50.
61) S. Not. 43 ff.
62) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 4. 14.

Wechsel die Klausel enthielt, nicht blos in Rechnung zu stellen (*à conto ponete*), sondern sich schadlos zu halten (*providere*) — mitunter jedoch unter Angebot eines Limitums —, besondere Befugniss ertheilt zu sein[63]. Auch das war kein eigentliches Recambium, wenn der Trassat, um den Wechsel zu bezahlen, Geld auf Wechsel aufnahm[64]. Ebensowenig vermag er in dem nach Azorius häufigen Fall ein Recambium zu erkennen, wo Jemand in Genua eine Summe auf Wechel gibt mit dem Pakt, diese an einem andern Orte als einem Messplatz mit solchem Gewinn, wie wenn der Wechsel auf die Messe gelautet hätte, zu erstatten; ein Fall, von dem Raphael sagt, dass er ihn gar nicht kenne, ohne eventuell mit Azorius seine Verwerflichkeit zu behaupten.

Trotz aller dieser Ausscheidungen bleibt dem eigentlichen Recambium immer noch ein weites Gebiet. Einmal kann sich der Wechselschuldner, der zahlen kann oder zahlen will, dadurch helfen, dass er mit Bewilligung des Gläubigers einen neuen Wechsel ausstellt oder auf sein Konto ausstellen lässt. Einfache Prolongation gegen Vergütung ist als Wucher verboten. Aber durch Iteration in mannigfachster Weise, auf eine andere Messe oder einen andern Platz hin, mit oder ohne Personenwechsel, verschiedener Nebenpunkte nicht zu gedenken, kann nach äusserst beliebtem Usus der Geschäftsleute das Nämliche erreicht werden[65]. Darum, dass sich der Gläubiger des ersten Wechsels von vorn herein bewusst ist, der Wechsel werde nicht realisirt werden, früher ein schwerer Anstand, machte man sich kein Bedenken mehr; wenigstens nicht bei dem Messwechsel[66]. Es war vielfach üblich, dem Gläubiger von vorn herein vertragsmässig die Befugniss zum Cambiren und Recambiren oder zu Cambium und Interesse einzuräumen[67]. Alsdann brauchte er Baarzahlung überhaupt nicht anzunehmen. Wir haben gesehen, dass das ein vortreffliches Mittel war, um Kreditgeschäfte zu machen; und zwar in lohnendster Weise. Ja es wurde sogar als selbstverständlich angesehen, dass schon mit der allgemeinen Befugniss zum Cambiren auch das Recambiren bis zur völligen Befriedigung eingeräumt sei[68].

Wir wissen ferner, dass die Rechtfertigung eines solchen Recam-

63) Ueber einige doktrinelle Zweifel dieses Falls. s. Casareg. disc. 27 n. 17; disc. 28 n. 3.

64) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 29—32.

65) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 5—7.

66) So auch Ansald. disc. 65 n. 46—49.

67) Raph. disp. 3. qu. 11. Ansald. disc. 66 n. 21. Bei Ansald. disc. 65 n. 58 auch *facultas girandi* genannt.

68) Ansald. disc. 30 n. 19; disc. 68 n. 20.

biums von der Rechtfertigung des Gewinns abhing. Erst im Recambium war nach Raphael Gewinn, nicht in dem einfachen Wechsel. Seine Ansichten über den Gewinn im Wechsel müssen an diesem Punkte, auf den sie hauptsächlich berechnet sind, vollständig zum Austrag kommen. Es ergibt sich überall, dass die Entwickelung der Lehre vom Recambium und der Lehre vom Interesse in innigster Wechselbeziehung steht. Die letztere wurde vielfach gerade deshalb gemodelt, weil dem im Recambium enthaltenen Nutzen eine rechtliche Grundlage gewährt werden musste.

Raphael schöpft in dieser Beziehung seine Theorie des Recambium lediglich aus sich selbst. Nachdem er die Ansichten seiner Vorgänger beleuchtet und ungeachtet theilweiser Anerkennung im Ganzen ungenügend erfunden hat, argumentirt er im Wesentlichen so. Der Wechsel ist ein erlaubtes Geschäft. Folglich muss auch die Duplikation, ein zweiter Wechsel, der aus dem erstern erzeugt wird, erlaubt sein, sofern der zweite die Erfordernisse eines echten Wechsels an sich trägt. Mithin muss auch der zweite dieselbe volle Freiheit der Preisbildung nach der Konjunktur (*ex circumstantiis*) haben, die Raphael für den ersten in Anspruch nimmt. Die Behauptung, Pius V. habe das Recambium verboten, scheint ihm genügend widerlegt durch das Rescript Gregors XIII.[69]).

Aber die Hauptsache blieb immer, der bedenklichen Erscheinung eine erträgliche Wendung zu geben, dass faktisch die von dem Schuldner zu leistende Summe an demselben Orte zur Auszahlung kam, wo er die Valuta empfangen hatte. Wurde nicht im Recambium, das wichtigste Moment der Rechtfertigung, die Ortsdifferenz, zu nichte gemacht? Musste man, mit anderen Worten, sich nicht gestehen, dass das Recambium kein anderes Geld, als das des ersten Wechsels, nur vermehrt um das Interesse, zum Gegenstande habe? Raphael bethätigt den grössten Eifer in der Führung des Gegenbeweises.

Alles ist in Ordnung, wenn gezeigt werden kann, dass der zweite Wechsel, obwohl mit dem ersten zusammenhängend, doch ein anderer sei, als dieser. Um das zeigen zu können, ist es durchaus nöthig, dass das erste Cambium vollendet (*perfectum*) erscheint, ehe das zweite entsteht. Um das zu ermöglichen, wird der Satz aufgestellt: die Perfektion des Wechsels liegt in der Acceptation[70]). Hat durch die Acceptation der erste Wechsel seinen Lauf vollbracht, sein Ziel erreicht, so kann nun das neue Cambium, das Recambium darauf gesetzt werden.

69) Cf. *decis. rot. Rom.* Raph. p. 387.

70) S. § 8. Not. 143 und unter § 13. Not. 90 ff.

Es lässt sich nun sagen, dass es ganz andere *scuti marcharum* nach einem andern Platze hin zum Gegenstande hat[81]).

Natürlich ist das Recambium noch unbedenklicher, wenn das erste Cambium gar bezahlt, die baar empfangene Summe aber sofort wieder auf Recambium gegeben wird[72]); ein Satz, bei dem man nicht vergessen muss, dass unter Zahlung nicht blos die Baarzahlung in Münze, sondern auch allerlei die Baarzahlung surrogirende, zum Theil blos imaginäre Tilgungen zu verstehen waren.

War das erste Cambium noch nicht erledigt, so war das Recambium unstatthaft[73]). Ebenso, wenn es an der berührten Unterstellung eines ganz neuen Wechselgeldes gebrach. Aus diesem Grunde erschien ein Recambium unmöglich, wenn etwa die Zahlung des ersten Wechsels mit eigenen Mitteln des Gläubigers bewirkt wurde; freilich mit der beachtenswerthen Einschränkung, dass als eigene Mittel des Gläubigers diejenigen nicht gelten, welche aus der Kasse oder dem Fond eines selbstständigen Filialkomtoirs von dessen Vorsteher entnommen wurden[74]).

Man konnte daher die Ausstellung des Recambiums wohl als eine auf Grund der Acceptation erfolgende Novation bezeichnen, die den Aussteller des ersten Wechsels von seiner Schuld aus diesem befreit[75]), aber um den Preis einer schwereren Belastung durch den zweiten Wechsel.

Auf die Einzelheiten weiter einzugehen, kann erspart bleiben. Es genügt, zu konstatiren, dass das Recambium sammt seinem Gewinn gebilligt wird, dass also eine Erscheinung, welche nach kanonistischen Begriffen eigentlich höchst bedenklich hätte sein müssen, es nach und nach dahin brachte, von der rechtgläubigen Doktrin selbst bis zur Verhöhnung der Gegner vertheidigt zu werden[76]).

Noch karakteristischer aber, als das Schicksal des gewöhnlichen Recambiums, von dem wir bisher sprachen, erweist sich das Schicksal der besonderen Unterart, welche als Ricorsawechsel (*cambium con la ricorsa*) bezeichnet wird und, schon früher üblich, auf den Messen überaus häufig vorkam[77]).

Vorzugsweise diesem Wechsel widmet Scaccia eine sehr eingehende

[71]) Raph. disp. 3. qu. 3; *decis. rot. Rom.* ibid. p. 396 u. disp. 3. qu. 12 n. 5. 13.

[72]) Raph. disp. 3. qu. 5,

[73]) Raph. disp. 3. qu. 14 n. 22. 23.

[74]) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 13. 14.

[75]) Raph. disp. 3. qu. 6 n. 12—19.

[76]) Vgl. weiter auch Gibalin. V, c. 1. art. 11. 12. u. Cardin. de Luca Summ. in lib. V, 2. II. n. 31.

[77]) S. oben § 4. Not. 48 ff. Azor. l. c. c. 11. sec. quaer.

Betrachtung [78]). Unter dem Ricorsawechsel ist derjenige verstanden, in welchem durch die Worte: *pagate à voi stesso* [79]) entweder der Gläubiger oder der Schuldner des Wechsels aufgefordert wird, an sich selbst zu zahlen [80]). Schon auf den ersten Blick streifte ein solcher Wechsel noch näher an Darlehn, als das bisher berührte Recambium [81]). Die eigenthümliche Wendung wurde in der Praxis des Messwechsels sichtlich doch nur ergriffen, um auf diesem Wege zu dem lohnenden Recambium zu gelangen.

Mit einigem Schein liess sich dieser Brauch daran anknüpfen, wie noch Gibalinus thut [82]), dass oft der Remissar das von ihm eingenommene Wechselgeld durch neue Wechsel an den Versender der Remissa gelangen liess [83]). Die in Fiktionen geübte Theorie, konnte sie nicht sagen, dass die Ricorsa auf der fingirten Unterstellung beruhe, die Wechselsumme sei eingenommen worden, und durch den nun gezogenen Rückwechsel geschehe nur dasselbe, was erlaubter Weise in jenem Falle geschehe, es sei daher gestattet, um die dazu geeignete Situation herbeizuführen, auch den Wechsel an sich selbst zu stellen? Allein nähere Beleuchtung hielt doch eine solche Auffassung nicht aus. Kein Wunder daher, dass vollends diese Form von Vielen, wie Hieronymus de Luca, Fabianus, Sotus, Navarrus, hart angefochten wurde. Scaccia referirt zehn Gründe der Verwerflichkeit. War nicht hier zumal der Brief eine Gaukelei? War es nicht hier handgreiflich, dass an eine Realisirung am Destinationsorte gar nicht gedacht wurde? [84]) Dazu kamen allerlei juristische Dunkelheiten, die Vereinigung der passiven und aktiven Seite der Obligation in einer Hand, die unterlaufenden Fiktionen, das Verhältniss zur Bulle Pius V. und nicht in letzter Linie die Gefahr schnöden Missbrauchs [85]).

Dennoch war ein Theil der Doktrin mit der Praxis wegen der Wichtigkeit der Sache im kaufmännischen Verkehr, zumal in Genua [86]), für Duldung [87]). Die Begründung dieser Ansicht trägt Scaccia aus verschiedenen Autoren zusammen. Zunächst führt er an, dass man sich

78) Scacc § 6. gl. 1.
79) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 97.
80) Scacc. § 6. gl. 1 n. 1.
81) Scacc. § 2. gl. 10 bes. n. 9.
82) Gibal. V. c. 1. art. 13 n. 1.
83) S. oben nach Not. 25.
84) S. darüber noch Casareg. disc. 27 n. 10.
85) Scacc. § 6. gl. 1 n. 20.
86) Decis. rot. Gen. 32 n. 3.
87) Scacc. l. c. n. 21.

an Fiktionen nicht stossen dürfe. Diese seien einmal in der Wechsellehre — man hätte sagen können in der scholastischen Rechtswissenschaft überhaupt — unvermeidlich. Vereinigung von zweierlei Rollen in derselben Person durch das *à voi stesso* habe in den Rechten gar manche Analogie. Dafür wurde die Autorität vieler Schriftsteller, der Rota von Genua und sogar der Glosse citirt[88]) und eine Reihe von theilweise keineswegs glücklich gewählten Beispielen angeführt[89]).

Für die Rechtfertigung stellen die Vertheidiger ins Treffen die Kaufgeschäftsnatur des Wechsels, die Befugniss, von dem säumigen Schuldner das Interesse zu fordern[90]), welche für letztern ohne die Ricorsa noch drückender werden möchte[91]), und neben der allgemeinen Rechtspräsumtion für Erlaubtheit alles dessen, was nicht positiv verboten, den Erlass Pius V. an die Bologneser und den Spruch Gregors XIII., endlich die öffentliche, mit Vorwissen der Päpste betriebene Uebung, an der sich sogar Geistliche, ohne dass ihnen deshalb Absolution verweigert werde, betheiligen[92]).

Eine dritte Gruppe von Gelehrten suchte, im Einzelnen vielfach abweichend, durch Distinktionen einen Mittelweg. So namentlich Azorius und Lessius[93]).

Um sein eigenes Votum zu begründen, stellt Scaccia vor Allem den Thatbestand der Ricorsa auf. Der Kampsuarius nimmt gegen einen von ihm ausgestellten, nach Lyon adressirten Wechsel 1000 Scudi auf. Nur auf die eine Hälfte des Wechselverkehrs, auf diejenigen Wechsel, bei welchen die Aussteller die Valuta als Kreditsucher empfangen und dafür die Wechselsumme versprechen, bezieht sich die Form der Ricorsa. Da der Aussteller in Lyon Niemanden hat, der für ihn zahlt, kommt er mit dem Bankier, bei welchem er Kredit nimmt und welcher einen Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter in Lyon hat, dahin überein, dass die Trakta an den letztern, dirigirt wird. Der Agent oder Vertreter hat darnach für den Wechselaussteller-Kampsuarius die Wechselsumme zu zahlen. Dies thut er an sich selbst. Denn er ist ja Vertreter des Bankier-Remisseninhabers. Und da er solchergestalt als Trassat (*is, cui tracta dirigitur*) den Wechsel honorirt hat, macht er es, wie es der zahlende Trassat regel-

88) Scacc. l. c. n. 25. 43. zum Theil nicht mit Recht. S. auch Not. 99. 109.
89) Scac. l. c. n. 27—37.
90) Scacc. l. c. n. 38. 39.
91) S. oben Not. 56.
92) Scacc. l. c. n. 55.
93) Scacc. l. c. n. 57—59.

recht immer machen kann. Er zieht über die von ihm, hier natürlich nur scheinbar, gezahlte Wechselsumme mit den nöthigen Zuschlägen (*aliquid amplius*) einen Wechsel auf den Kampsuarius zu Gunsten des von ihm vertretenen Bankiers. Man erkennt schon aus dieser Supposition, dass das Recursageschäft in dem Betriebe der Bankiers, die ihre Komtoire und Leute am Messorte hielten, wurzelte. Indessen wurde ohne Zweifel dasselbe Ziel allmählich auch mit Hülfe von Geschäftsfreunden erreicht. Der Kampsuarius zahlte dabei doppelte Provision, die eine für den Wechsel nach Lyon, die andere für den Wechsel von Lyon zurück an den Ausstellungsort. Die letztere wurde zwar von Manchen theoretisch für unstatthaft erklärt, aber von Anderen in Uebereinstimmung mit der Wechselpraxis zugelassen [94]). Ebenso schildert Azorius den Thatbestand [95]), den auch Raphael im Wesentlichen als richtig anerkennt [96]).

Scaccia hält nun für nöthig, dreierlei Vorkommnisse zu unterscheiden, die sich in dieser Gestalt zutragen können. Vielleicht hat sich der Bankier nur auf Verlangen des Wechselgebers bereit gefunden, den Alterego zu schaffen, oder auch aus eigenem Antriebe, aber doch nur, um dem ersteren zu Hülfe zu kommen. Dann ist zweifellos die Ricorsa erlaubt. Wenn er dagegen nur unter dieser Bedingung Geld vorstreckt, so ist das eben so sicher unerlaubt [97]). Denn er benutzt hier die Noth des Kreditsuchenden, um Geldgewinn zu machen. Als dritter Fall gilt der, dass der Vertreter des Bankiers mit dessen eigenem Gelde zahlt; und gerade dieser Fall regt zu dem gewundensten und widersprechendsten Urtheilen an [98]). Scaccia sieht jedoch keinen Grund, einen solchen Ricorsawechsel zu verwerfen. Dabei kommt ihm die Ansicht von der rechtlichen Getrenntheit der verschiedenen Komtoire desselben Prinzipals nicht wenig zu Statten [99]). Allein, wenn er auch solchergestalt nach ausführlicher Widerlegung der Gegenargumente [100]) die Ricorsawechsel für nicht verboten hält, so will er doch mit Azorius und Lessius lieber von deren Benutzung abrathen oder der Gesetzgebung empfehlen (*ut huic contagioni accurrat*), bestimmte Schranken zu setzen [101]).

94) Scacc. § 3. gl. 3 n. 15.
95) Azor. c. 9. quaer. sec.
96) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 3.
97) S. § 12.
98) Scacc. § 6. gl. 1 n. 61. 62.
99) Scacc. l. c. n. 93—96. Vgl. Not. 109 ff.
100) Scacc. l. c. n. 63—69.
101) Scacc. l. c. n. 88.

Sollte der Ricorsawechsel als statthaft Anerkennung finden, so musste er als wirklicher Wechsel behandelt werden. Nicht nur war er thatsächlich zu versenden, sondern es war auch, was natürlich nur im Wege juristischer Fiktion geschehen konnte, zu zeigen, dass ungeachtet der Identität der Person in Wahrheit Zahler und Empfänger verschiedene Personen seien. Der Bankier oder sein Agent, der an sich selbst zu zahlen hatte, präsentirte in der einen Eigenschaft an sich selbst, in der andern erklärte er sich selbst Accept oder Verweigerung und liess dann nöthigenfalls wieder in der ersteren Protest aufnehmen, um die Grundlage des Regresses und Interessezuschlags zu gewinnen[102]). Das war wunderlich genug. Allein gerade mit diesen gekünstelten, an und für sich höchst unnützen Akten wurde der Wucherlehre Sand in die Augen gestreut. So war die Ortsdifferenz mit reeller Verschickung des Wechselbriefs beobachtet, der Anschein eines effektiven Wechsels aufrecht erhalten und damit unter der Maske eines legitimen Geschäfts das Wucherverbot noch besser umgangen, als es durch das einfache Recambium möglich war. Dass dies der wahre Grund der Ricorsa war, deutet auch Biener an[103]), aber nur obenhin und darin irrend, dass er die Verordnung Pius V. als Veranlassung darstellt. Der Ricorsa war längst vorher da und das Verhältniss der Bulle von 1570 ist vielmehr so zu denken.

Es wird uns gesagt, dass die geriebensten Bankiers, um unter dem Titel des Wechsels Kredit- und Spekulationsgeschäfte zu machen, theils den Wechsel mit *à voi stesso*, theils das Recambium ohne Wechselbrief (*sine literis*) benutzten. Aller Vermuthung nach das erstere eher und öfter, als das letztere. Denn das brieflose Recambium konnte nicht einmal, wie jenes, um seines äusseren Anscheins willen prätendiren, ein wirklicher Wechsel zu sein, setzte also gegenüber dem Wuchergesetz eine viel grössere Dreistigkeit voraus[104]). Aus ähnlichen Gründen lässt sich begreifen, dass man in der späteren Zeit, bei genauerer Durchbildung der Wucherlehre, anstatt der Mandatsfloskel *à voi stesso* lieber die andere: *al mio di feria*, brauchte, die auf einen Gesellschafter oder Prokurator hinwies. Offenbar klang das in den Ohren der orthodoxen Doktrin besser, als der direkte Hinweis auf Personenidentität mit *à voi stesso*. Schliesslich war freilich auch das wieder

[102]) Scacc. l. c. n. 98. 99.

[103]) Biener, Abh. S. 97.

[104]) S. oben S. 261. Die Ausführung Bieners S. 31—35, dass das Stellen *à voi medesimo* bei Baldus und *in decis. rot. Gen.* 32 etwas ganz Anderes gewesen sei, als Ricorsa, ist nicht überzeugend und ist auch gar nicht nöthig.

blos ein Spiel mit Worten. Denn, wie wir von Raphael erfahren[105], war unter dem *meus* oder *noster in feriis* oft auch der Gläubiger selbst in seiner Eigenschaft als Prinzipal des Messkomtoirs oder als Messbesucher verstanden. Aber solche Spiele mit Worten waren nach der schematischen Methode wichtige Anhaltspunkte der Rechtfertigung.

Setzen wir voraus, dass sowohl Ricorsawechsel, als brieflose Recambien praktizirt wurden, so ist es vollkommen begreiflich, dass Pius V. beschloss, den letzteren ein Ende zu bereiten, dagegen keine Ursache erkannte oder sich nicht getraute, zugleich die ersteren zu unterdrücken. In diesem Sinne erklärt sich die Bulle von 1570 befriedigend. Die Ricorsa blieb also bestehen, gewann sogar in dieser Bulle vermöge des *argumentum e contrario*, wie oft hervorgehoben wurde, eine neue Stütze und breitete sich nun erst recht aus. Bis zu welchem Punkt, dafür spricht, um nur ein Beispiel anzuführen, der von Scaccia bezeugte Brauch, dem Gläubiger die beliebige Bezeichnung des zum Zwecke der Zahlung an sich selbst nöthigen Vertreters anheim zu stellen. Entweder wurde die Bezeichnung einstweilen *in blanco* gelassen, oder in gewisser Weise das Recht verliehen, den im Wechsel enthaltenen Namen zu ändern[106].

Wir haben endlich noch die Ansicht Raphaels von der Ricorsa, die wir bisher ausser Acht liessen, in's Auge zu fassen.

Ist so, wie er nach dem Obigen[107] folgert, das Recambium mit Zuschlag des Interesses statthaft, so handelt es sich für ihn speziell bei der Ricorsa nur noch um die Rechtfertigung der Personenidentität und das ist die minder schwere Aufgabe. Raphael lehrt in Uebereinstimmung mit den Vorgängern, dass das Zusammentreffen der beiden Rollen in einer Person nur ein äusserliches sei. Logisch seien Remisse und Trakte nichts desto weniger sehr wohl trennbar; wie denn auch eine derartige bloss äusserliche Vereinigung verschiedener Rollen nicht ohne Präcedenz in den Quellen sei[108].

Der Punkt verdient darum Erwähnung, weil sich von ihm aus, um die logisoh-juristische Trennung behaupten zu können, das Bestreben erläutert, die verschiedenen Etablissements eines Prinzipals, namentlich einer Gesellschaft, als selbstständige Subjekte zu behandeln[109], und

105) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 17. 18.
106) Scacc. § 2. gl. 10 n. 7—9.
107) S. Not. 58 ff.
108) S. auch Ansald. disc. 65 n. 19 sqq.
109) Raph. disp. 3. qu. 7 n. 25; qu. 13 n. 24. Casareg. disc. 26 n. 8. 14.

weil, wie Raphael ausdrücklich bemerkt[110]), von hier die Lehre vom Prokurator und Institor ihren Ausgang nimmt[111]). Natürlich scheute sich Raphael nicht vor dem letzten Schritt, vor der Anerkennung der Möglichkeit, dass Trakte und Remisse nicht blos an einen Faktor oder Sozius, sondern auch direkt an denselben Bankier adressirt werden können. Warum sollten sich nicht bei dem Prinzipal selbst die beiden Rollen, Mandatar des Schuldners und Mandatar des Gläubigers, eben so gut unterscheiden lassen, wie bei einem Faktor oder Sozius? Dafür beruft sich Raphael auch auf die päpstlichen Erlasse. Ging man so weit, dann war freilich zu fragen, warum nicht für Jedermann dasselbe gelten solle, was bei dem Bankier galt. Aber vor dieser äussersten Konsequenz schreckte, obwohl sie nicht selten thatsächlich geübt wurde, doch das doktrinelle Gewissen Raphaels zurück. Musste er doch zugestehen, dass selbst Bankiers, wenn sie strenge denken, sich nicht gern zu der Doppelrolle hergeben[112]). Eine nicht geringe Stelle nahm immer auch bei Raphael und seinen Nachfolgern[114]) die Erwägung ein, dass ohne Ricorsa vielleicht der Schuldner noch schlechter fahren könne, wenn er auf den ersten Wechsel das baare Geld schaffen müsse. Mit ähnlichen Erwägungen und Beschränkungen erklärt sich auch Gibalinus für die Ricorsa[113]).

Zur Karakteristik der Gründe, mit denen das Recambium und der Ricorsawechsel gerechtfertigt wurde, noch ein Mehreres zu sagen, ist überflüssig. Handgreiflich sind es lauter scholastische Kunstgriffe, mit denen die Doktrin zur Aufrechthaltung eines Instituts operirte, das in dem Forum der Wucherlehre drei- und vierfache Verdammung verdiente. Und dennoch diese doktrinelle Rechtfertigung, die sich in der verhältnissmässig kurzen Zeit von Azorius bis zu Raphael, von ängstlichem Suchen nach einigen Gründen selber, Duldung bis zu ausgesprochener Vollberechtigung steigerte und das Recambium als das Hauptstück des Geldverkehrs, der sich hier vollständig zum Kreditverkehr gestaltet hat, anerkannte.

Wenn hier, wie allgemein üblich, sogar nach Prozenten per Jahr zugeschlagen wurde, was war das anders als Verzinsung der Wechselsumme? War das erlaubt, was war dann an dem Wucherverbote noch

[110]) Raph. disp. 3. qu. 7 n. 37.

[111]) Cf. Raph. disp. 3. qu. 13. n. 12. 13—20; qu. 14 n. 11 sqq.; dagegen aber *rot. Rom.* ib. p. 383. 385.

[112]) Raph. disp. 3. qu. 8.

[113]) Gibal. V, c. 1. art. 9. — Cf. Cardin. de Luc. Summ. in lib. V, 2. II, n. 30.

[114]) Ansald. disc. 65; Casareg. disc. 26 n. 6.

zu halten? Aber dieselbe Doktrin, die sich dem Wechselverkehr nach der einen Richtung so willig erwies, bestand nach anderer Richtung auf strenger Beobachtung des Wuchergesetzes. Niemals wurde die ungleich einfachere Prolongation gegen Vergütung gutgeheissen. Das sollte Wucher sein. Auf dem künstlicheren Weg des Recambiums dagegen blieb man gerecht[115]). Und doch war das Geschäft dasselbe, wie Prolongation, nur mit dem Unterschied, dass der Schuldner an Interessen, Spesen und Provisionen weit mehr zahlte, als er in der Regel an Zinsen bezahlt haben würde. Allein das kam nicht in Betracht. Die Form entschied. So brachte es die scholastische Dialektik mit sich. In der einen verpönt, konnte dasselbe Geschäft in der andern Form erlaubt sein.

Die Entwickelung des Recambiums und der Ricorsa über Raphael hinaus in seine letzten Ausläufer zu verfolgen und diese oder jene Modifikation zu constatiren[116]), ist nicht unsere Aufgabe. Vergleichen wir mit dem hier geschilderten Zustand den heutigen, so ergibt sich, dass mit dem Wucherverbot für uns die einst so hervorragende Lehre von dem Recambium fast ganz verschwunden ist. Als Rückwechsel kennen wir nur noch denjenigen Wechsel, durch welchen der Wechselberechtigte Mangels Zahlung versucht, im Wege eines auf den Aussteller oder Vorindossanten gezogenen Wechsels zur Befriedigung seiner Regress- oder Retourrechnung zu gelangen[117]). Das ist diejenige Anwendung, welche Raphael von dem Begriff seines Recambiums ausschliesst[118]). Soweit das letztere dazu diente, Geschäfte zu machen, die von vorn herein nichts Anderes bezweckten, als entgeltliche Vergütung des Kredits, wurde seine weitläufige und künstliche Form unnöthig, seit die einfachere Form des verzinslichen Darlehns oder einer sonstigen Kreditgewährung gegen Vergütung offen stand. Zur Erstreckung über mehrere Messen auf beliebige Zeit hin bedarf man des Recambiums ebenso wenig. Die Zeitdauer des Wechsels ist eine rechtlich willkürliche geworden, nur beschränkt durch die Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, die, wenn sie auch im Ganzen den Wechsel nur für kürzeren Kredit geeignet erscheinen lassen, doch keineswegs verwehren, die Verfallzeit nach Belieben hinauszuschieben. Endlich

115) Raph. disp. 3. qu. 11 n. 33; qu. 13 n. 46; p. 388 C.

116) S. z. B. Gibalin. V, c. 1. art. 11. 12, der wenig Bemerkenswerthes bietet; Ansald. disc. 65 sqq.

117) Thöl, Wechselrecht § 236. 238; Hartmann, Wechselrecht S. 410.

118) Vgl. Biener, Abh. § 20. über den Regress, Rück- oder Wiederwechsel der neueren Zeit. Manches wird nach unserer Darstellung in anderem Lichte erscheinen.

steht der Prolongation eines Wechsels zur Verfallzeit Nichts mehr im Wege.

Hiernach ist in der That ein Bedürfniss zur Anwendung des Recambiums in der früheren Weise nicht mehr vorhanden. Aber ist es nicht eine Reminiscenz an den früheren Zustand, wenn, wie die Rechtslehrer gern hervorheben[119]), der Handelsstand in Befristungsfällen lieber neue Wechsel, mit dem nöthigen Zuschlag, ausstellt, als prolongirt, und wenn bei Entstehung der Deutschen Wechselordnung anfangs sogar noch die volle Unzulässigkeit, dann wenigstens die Bedenklichkeit der Prolongation behauptet wurde[120])? Wie die Dinge jetzt liegen, wird die Möglichkeit einer Prolongation zwar anerkannt. Aber nur so, dass ohne Veränderung der Wechselsumme der Verfalltag hinausgerückt wird[121]). Dafür fehlt noch heute die Formel, bei der Prolongation Zuschläge für den Ersatz des Interesses oder an Zinsen hinzuzufügen. Der Zinswechsel gilt ja noch heute als unzulässig[122]). Ob die Prolongation in dieser Weise noch heute beschränkt sein muss, lässt sich bezweifeln. Schwerlich sprechen innere Gründe dafür, vielleicht nicht einmal Zweckmässigkeitsgründe. Leicht möglich steht sich der Wechselschuldner besser dabei, wenn die Beschränkung nicht existirt, als wenn durch diese veranlasst der Wechselgläubiger gewohnt ist, auf den bei Verfall nicht bezahlten Wechsel einen neuen zu pfropfen, der nach Maassgabe der zu Lasten des Schuldners gemachten Zuschläge wohl ein wahres Recambium im alten Sinne genannt werden kann.

Nicht minder ist der Ricorsawechsel in der Gestalt, wie ihn noch Raphael behandeln musste, verschwunden. Seit das Giro existirt, kann durch dieses vollkommen erreicht werden, was die Ricorsa erreichen wollte[123]). Durch das Indossament, das sogar die Möglichkeit gewährt, den Wechsel, Tratte und eignen Wechsel, an eigene Ordre zu stellen, — etwas ganz Anderes, als die Ricorsa —, ist das Bedürfniss, soweit ein solches besteht, vollkommen gedeckt. Zur Verschleierung von Kreditgeschäften, einst die Hauptursache derselben, ist die Ricorsa überhaupt nicht mehr nöthig. —

Und nun noch eine kurze Bemerkung. Halten wir hier, nachdem wir das Recambium kennen gelernt, einen Augenblick in unsrer Betrachtung ein und lassen alles das, was über die Handhabung des

[119]) Hartmann § 123. Not. 3.
[120]) Hartmann a. a. O. Not. 4 ff.
[121]) Thöl § 316; Hartmann S. 371 ff.
[122]) S. oben S. 225.
[123]) Cf. Casareg. disc. 149 n. 19.

Wechsels gesagt wurde, an uns vorübergehen, so müssen wir einen hohen Begriff von der gewaltigen Bedeutung des Wechselverkehrs in jener Zeit gewinnen. Die Wechselmessen waren in jedem Betrachte grossartige Centralpunkt, grosse Bühnen des Geldverkehrs. Der Wechsel, längst nicht mehr blos Diener des Waarenhandels, vermittelte nicht blos die Werthausgleichung nach jeder Richtung hin, sondern war zugleich, wie die Darstellung des Gewinnes und Interesses, und die Gestaltung des Recambiums auf das Deutlichste lehrt, das Werkzeug der weitverzweigtesten Spekulation auf Interessezuschläge, Kurs- und Werthdifferenzen, in einem Umfang, in einer Art der Uebung, welche von der Spekulation an den heutigen Börsen kaum übertroffen werden. Begreiflich, wenn wir sehen, dass der Wechsel jederlei Bedürfnissen entgegen kam; nicht blos dem Remissemachen, sondern jedem Kreditgeben und Kreditnehmen, dem Darlehnsbedürfniss, wie der Kapialanlage. Ein solches Geschäft, so ausgebildet konnte wohl der Spekulation in dem Maasse dienen, wie dies namentlich für Genua bezeugt wird.

§. 11.

Die kanonische Rechtfertigung des Wechsels.

Aus der Erörterung der Ansichten über den Preis und Gewinn des Wechsels, über das Interesse und über den Rückwechsel ging zur Genüge hervor, welchen Einfluss die Wucherlehre auf die Betrachtung des Wechsels fortwährend ausübte. Insofern die kanonische Billigung des Wechsels wesentlich von der Darlegung abhängig erscheint, dass der aus dem Wechsel gezogene Gewinn erlaubt sei, ist daher ein grosser Theil dessen, was von der Rechtfertigung des Wechsels zu sagen ist, in den vorangehenden Abschnitten erledigt worden. Indessen wurde damit der Nachweis des Zusammenhangs zwischen der Wechsellehre und der Wucherlehre nicht erschöpft. Um die Gestaltung der juristischen Konstruktion des Wechsels und der Wechselvorgänge ganz zu verstehen, muss auch über die allgemeinere Untersuchung der Dogmatiker, ob überhaupt der Wechsel ein erlaubtes Institut sei, berichtet werden.

Dass diese Untersuchung auch in der dritten Periode nicht von der Tagesordnung verschwand, ergibt sich schon aus der Reihe der oben namhaft gemachten Schriftsteller. Die ganze Schaar der Theologen-Juristen verfolgte überhaupt keinen andern Zweck, als den, auseinanderzusetzen, ob und in wieweit das Wechselwesen gerecht sei. Das erhellt

schon aus den Titeln und den kurzen Mittheilungen über den Inhalt ihrer Schriften.

Aber auch Juristen, wie Scaccia und Raphael, dürfen die Frage nicht nebenbei liegen lassen. Auch bei ihnen handelt es sich nicht blos um eine nothdürftige Mitbeachtung des Wucherdogma's, sondern schlechthin um die Existenzberechtigung des Wechsels. Da sie ausführlich die Meinungen auch jener Theologen-Juristen berücksichtigen, wäre es vom Ueberfluss, diese einzeln der Reihe nach zu verfolgen. Zur Karakterisirung der Periode reicht es hin, kurz den Standpunkt jener beiden Juristen darzulegen, der am Schlusse der ganzen Periode über alle während derselben aufgestellten doktrinellen Ansichten einen Ueberblick liefert.

Was Scaccia anlangt, so lehrt schon ein Blick auf die äussere Anordnung seines Werks, dass die kanonische Rechtfertigung des Wechsels den Kern der Darstellung bildet. Sie wird ausführlichst in einem eigenen Abschnitt [1]) entwickelt. Alles, was vorangeht, theils über Rechtsbegriffe und Rechtsgeschäfte im Allgemeinen [2]), theils über Namen, Begriff, Arten und Entstehung des Wechsels [3]) sind nur Präliminarien der Frage, ob der Wechsel erlaubt sei [4]), Alles, was nachfolgt nur Ampliationen und Limitationen der auf diese Hauptfrage gefundenen Antwort [5]).

Nach einem ziemlich vollständigen Bericht über die Lehre der Vorgänger [6]) formulirt er die Frage so, dass sie sich nur auf diejenigen Wechsel beziehen soll, welche als nutzbringende Gewerbsgeschäfte auftreten. Das einzelne Wechselgeschäft, das gänzlich von allem Karakter der Spekulation frei ist, gibt keinen Grund zu Verdacht. Dagegen galt der eigentliche Geschäftsbetrieb, das Wechslergewerbe, welches den Aelteren für gefährlich gegolten [7]), noch jetzt für so heiklich [8]), dass kein Theolog oder Jurist unterlassen mochte, immer wieder auf die Wechslerkunst zurückzukommen und fordersamst deren Zulässigkeit zu zeigen. Das reelle Münztauschgeschäft scheidet Scaccia ganz aus. Gegen seinen Gewinn und folglich gegen das Geschäft selbst ist in

[1]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1.
[2]) Scacc. § 1. qu. 1.
[3]) Scacc. § 1. qu. 2—6.
[4]) Cf. den Eingang zu § 1. qu. 7. P. 1.
[5]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. u. 3.
[6]) S. auch schon Fabian. P. 2. c. 7.
[7]) Vgl. § 3. Not. 38 ff.
[8]) S. oben § 8. Not. 46 ff.

keiner Weise Etwas einzuwenden[9]. Wir haben bereits gesehen, dass aus diesem Vordersatze ohne grosse Mühe auch auf die Zulässigkeit des Gewinns im Wechselgeschäft geschlossen wurde[10].

Wenn dennoch Schwierigkeit der Rechtfertigung des Wechsels zurückblieb, so entsprang diese vornehmlich aus der unverkennbaren Thatsache, dass viele Wechsel über erhaltene Vorschüsse ausgestellt wurden, mithin im Lichte des Darlehns erschienen[11]. Wären alle Wechsel nur in der alten Weise zu Stande gekommen, dass mit der eingezahlten Valuta die Wechselsumme lediglich als Assignation erworben wurde, so bedurfte es keiner langen Deduktion weiter; höchstens konnte dann noch ein unverhältnissmässiger Betrag zu Zweifeln Anlass bieten, sonst Nichts.

Da dem nicht so war, da die eine Hälfte der Wechsel offenbar dem Kredit-, und nicht dem wahren Transport- oder Anweisungsgeschäft diente, war es erklärlich, dass selbst Scaccia auf alle die fundamentalen Bedenken gegen den Wechsel zurückgriff, die von alten Zeiten her, seit Goffredus und Hostiensis aufgestellt, aber auch noch von Neueren mit weiteren Argumenten unterstützt worden waren. Noch immer existirte eine nicht unansehnliche Partei, welche lieber den Wechsel für ein unerlaubtes Geschäft erklärte, als dass sie ein nach der einen Seite hin so verdächtiges Geschäft gutheissen mochte. Scaccia führt vierzehn, zum Theil sehr einleuchtende Gründe zu Gunsten dieser verneinenden Meinung an. Anhebend von den Beschuldigungen der ganzen Wechslerkunst, weil sie das Wesen des Geldes durch seine Benutzung als Kaufobjekt verderbe[12], wurde von Manchen behauptet, selbst der Messwechsel sei nach jener berüchtigten, zu allen möglichen und unmöglichen Auslegungen gebrauchten Konstitution Pius V. verboten. Laurentius und Sotus hatten fest behauptet, der ganze Wechselgewinn stamme nur aus der Zeitdauer (*ratio temporis*), d. h. Kreditgewähr. Andere, der Wechsel sei, da allemal darin eine Uebertragung des Eigenthums an Geld (Valuta) mit Restitutionsverbindlichkeit stecke, nur als ein, wenn auch nicht formelles, doch virtuelles Darlehn mit Vergütung zu betrachten[13]. Wo der Wechsel solchergestalt nach Wucher zu schmecken schien, musste dann auch jede Theilnahme an einem solchen Geschäft, mittelbare wie unmittelbare, Wucher sein.

9) S. § 9. Not. 65.
10) S. § 9. u. vgl. noch Molin. disp. 398; Azor. *de camb.* c. 4.
11) Azor. l. c. cap. 6. 7.
12) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 7—18.
13) Azor. l. c. cap. 9. Scacc. l. c. n. 18—29.

Mithin stand auch zur Frage, ob es erlaubt sei, wenn viele Leute ihre Kapitalien als Depositen oder Sozietätseinlagen einem Bankier auf Dividende zu dem Wechselbetrieb zuwendeten[14]).

Selbst wenn der Wechsel als Kaufgeschäft gedacht wurde, konnten die Gegner die schwer auf dem Gewissen lastende Deduktion liefern, dass in ihm Gewinn aus Kredit stecke; zumal die Idee eines Transports, vollends bei dem Messwechsel, der es ja gar nicht mehr mit baarer Münze zu thun hatte, als reine Fiktion erschien. Andere hielten mindestens die Gerechtigkeit für zweifelhaft, oder verwahrten sich gegen den Grund, dass der Wechsel den gemeinen Nutzen fördere, da er in Wirklichkeit lediglich zum Privatvortheil ausgebeutet werde[15]).

Dagegen war eine an Zahl und Autorität überwiegende Partei für die Zulassung des Wechsels. Baldus, Salicetus, Jason, Laurentius und viele Neuere gehörten ihr an. Ihre Argumente findet Scaccia anwendbar auf den Messwechsel, wenn sie diesen auch nicht besonders erwähnen. Der Messwechsel ist eher gerecht, als jeder andere; überdies durch die Bulle Pius V., nach richtiger Auslegung derselben, offenkundig approbirt. Seinerseits bringt Scaccia drei positive Gründe in die vorderste Reihe. Einmal die Duldung, deren sich das Kampsorengeschäft stets bei der alle Wucherbestrebungen sorgsam überwachenden Kirche zu erfreuen gehabt hat; sodann die auch sonst anerkannte Möglichkeit eines Einflusses der antizipirten Tradition oder Zahlung auf den Preis und endlich die Publizität des Wechselverkehrs, der unter durchaus loyalen Leuten vor sich geht[16]).

Sodann unternimmt er die Widerlegung der Gegengründe. Jeder Geschäftsbetrieb (*negotiatio*) kann auch ohne Sünde sein. Die Exmission der Wechsler aus dem Tempel geschah nur, weil der Ort von ihnen sehr unpassend gewählt war. Der Gebrauch des Geldes kann, wie schon Viele ausgeführt hatten, ein zweifacher sein. Das Geld ist auch Waare[17]). Es ist ferner nicht nöthig, und nicht in solcher Allgemeinheit richtig, im Wechsel immer sündige Habsucht, im Kampsorengeschäft immer Gefahr des Seelenheils zu erblicken. Sonst würde ja kein Genueser vor Gott und der Kirche bestehen![18])

[14]) Azor. l. c. cap. 11. init. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9. Raph. disp. 3. qu. 10.

[15]) Scacc. l. c. n. 31—39.

[16]) Scacc. l. c. n. 42—57.

[17]) Less. lib. II, c. 23. dub. 1 n. 4.

[18]) Scacc. l. c. n. 59—66.

Am wichtigsten aber war es, die Behauptung zu widerlegen, dass der Wechsel Darlehn, Mutuum sei. Scaccia unterzieht sich dieser Aufgabe, unterlässt jedoch nicht, zugleich auszuführen, dass, wenn auch unleugbar einiger Beigeschmack von Mutuum vorhanden sei, der Gewinn doch nicht absolut verwehrt erscheine. Sogar die Grundlehre vom Wucher im Darlehn muss sich scholastisch strecken und recken lassen, um zu dem Ergebniss zu kommen, welches man braucht. Darum wird nachgewiesen, dass nur die Darleihung von sonst todt liegendem Geld (*pecunia otiosa*) völlig unentgeltlich bleiben müsse, dass dagegen aus dem Gesichtspunkt des Interesses, des Schadens oder entgehenden Gewinns, der Aufwendungen an Geld und Arbeit, der Gefahr selbst bei dem Darlehn Etwas genommen werden dürfe[19]).

Noch ausführlicher wird erörtert, wie es sich verhält, wenn der Wechsel mit Thomas de Vio und vielen Anderen als Kaufgeschäft zu betrachten ist. Der Satz, dass nicht minder, als Zinsen zu nehmen im Darlehn, verboten sei, wegen Antizipation oder Aufschub der Leistung oder Zahlung im Kaufgeschäft den Preis niedriger oder höher zu stellen, eine der allernächsten uns wichtigsten Konsequenzen des Wucherdogma's [20]), muss sich von Seiten der scholastischen Kunst noch Aergeres gefallen lassen. Allerdings darf die Waare auf Kredit nicht theurer verkauft werden aus Rücksicht auf die Zeit; wohl aber deshalb, weil da, wo der Preis kreditirt wird, die Menge der Kauflustigen, die Nachfrage sich vermehrt. Das Wechselgeld, der Markenscudo, ist nun von der Beschaffenheit, dass er gar nicht anders verkauft werden kann, als mit Aufschub der Realisirung. Wenn also die Kampsoren dafür mehr oder weniger geben, je nach der Befristung, so thun sie das nicht für die Zeit, sondern für den Markenscudo unter Mitberücksichtigung der Zeit (*scutus consideratus in dilato tempore*)[21]). Diese Berücksichtigung ist allemal verbunden mit Berücksichtigung der Ortsdistanz, aus der ein Anspruch des Kampsor auf Vergütung für seine Mühe und Aufwendung fliesst.

Die vermehrte Zahl der Käufer oder Verkäufer ist mithin ein Moment, das auf die Preisbildung wesentlichen Einfluss hat. Da es hiernach gewiss erscheint, dass, je weiter die Zahlungszeit hinausgerückt wird, desto mehr Verkäufer von Markenscudi vorhanden sind, so erklärt und rechtfertigt sich vollkommen, dass der Markenscudo von dem Verkäufer, der die Valuta eingezahlt erhält und diese also länger geniesst,

19) Scacc. l. c. n. 67—71.
20) Endemann, nat. Grunds. S. 25 ff.
21) S. § 9. Not. 50.

billiger verkauft wird, als nahe vor der Messe, wo umgekehrt die Zahl der Käufer wächst und den Preis durch vermehrte Nachfrage in die Höhe treibt.

Selbst wenn der Preis mit unmittelbarer Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit vereinbart wurde, so räumten schon Lessius, Medina und Andere mehr oder weniger ein, dass dies aus hinzukommenden Ursachen (*ex causis extrinsecis*) statthaft sein könne. So namentlich wegen des Interesses des entgangenen Gewinns, wenn mit dem kreditirten Gelde voraussichtlich ein Gewinn zu machen gewesen wäre. Wir haben freilich bereits erwähnt[22]), dass dies keineswegs unbestritten war, dass Manche, wie Sotus und Azorius, darin keine Rechtfertigung finden wollten. Oder wegen gerechter Besorgniss vor Schwierigkeiten der Realisirung, wegen der Kreditgefahr im objektiven und subjektiven Sinn[23]); was freilich auch nicht unbestritten war. Sotus, Navarrus, Azorius und andere Gelehrte[24]) erklärten sich gegen die Berücksichtigung der objektiven, Kajetan und viele Andere gegen die der subjektiven Kreditgefahr. Es war kein leichtes Stück für Scaccia, diese Gegner zurückzuschlagen und die Zulässigkeit, auch nur mit etlicher Limitation, zu behaupten; allein es musste sein, wenn der Wechsel existiren sollte[25]).

Einen Schritt weiter kam man dann zu dem gewiss sehr richtigen, aber mit der Wuchertheorie sehr schwer zu vereinbarenden Satz, dass die auf Kredit verkaufte Waare mit Recht höher bezahlt werde, als die gegen baar verkaufte. Ein Beispiel, das oft erwähnt wird, ist die spanische Wolle, die stets mit Antizipationszahlung, also zu billigerem Preise gehandelt wurde. Ebenso dient zum Beleg der Umstand, dass die *paghae acerbae* der Bank S. Georg mit antizipirtem Kaufpreis nach päpstlichen Privileg billiger gekauft werden durften[26]). Im Uebrigen sei nur noch das Eine erwähnt, dass eine besonders gefährliche Klippe in einer vielbesprochenen Dekretale[27]) drohte. Aber auch sie wurde mit Hülfe der Kasuistik und der stets bereiten Unterscheidung des weltlichen und des Gewissensforums glücklich umschifft.

So kommt Scaccia nach langen und verwickelten Deduktionen endlich zu dem Ergebniss: der Missbrauch (*malus finis*) des Wechsels entspringt nicht aus seinem Wesen, folglich ist der Wechsel erlaubt[28]).

[22]) S. § 9. Not. 123 ff.
[23]) S. § 9. Not. 38.
[24]) Azor. *de camb.* c. 8. *quaer. sept.*
[25]) Scacc. l. c. n. 77—80.
[26]) Scacc. l. c. n. 80.
[27]) c. 10. X. *de usur.* 5, 18.
[28]) Scacc. l. c. n. 96.

Das gilt nicht nur von dem Mess-, sondern selbst von dem Plateawechsel[29].

Die zwanzig Erweiterungen des erlaubten Wechselgeschäfts, die sich daran anschliessen, sind zum grössten Theil Nichts, als eingehende Rechtfertigungen des Gewinn- und Interessenbezugs und haben daher bei dessen Darstellung bereits Berücksichtigung erfahren.

Sogar noch Raphael de Turri erörtert eingehend, wenigstens ob der Wechselvertrag eine Rechtswidrigkeit enthalte, zumal im Gewissensforum[30]. Er bekennt sich als aufrichtigen Anhänger des Wucherverbots, vermag daher nicht zu verhehlen, dass die Theologen und Juristen der Vorzeit, welche die Verwerflichkeit des Wechsels behaupteten, viel Scheinliches beigebracht haben. Denn Wucher ist jeder Zuwachs des Kapitals. Im Wechsel aber ist solcher Zuwachs. Dieselbe Rücksicht auf den schutzbedürftigen Schuldner[31], welche die Zinslosigkeit des Darlehns anbefahl, musste auch zu Gunsten des Wechselschuldners geübt werden. Das verdiente um so mehr Hervorhebung, als sichtlich gerade mit dem Wechsel weit über die Grenze hinaus, die das römische Recht dem Zinsennehmen gesetzt hatte, die schauderhafteste Halsabschneiderei getrieben wurde[32]. Nicht minder scheint ihm unleugbar, dass thatsächtich der Wucherlehre zuwider im Wechsel die Zeitdilation, der Kredit bezahlt wird[33]. Die Erklärung, dass wegen besonderer Umstände, wegen Vergütung der Arbeit und Aufwendungen u. dgl. der Preis gesteigert oder gemindert werden könne, die Herleitung der Wechselvergütung aus der grösseren oder geringeren Menge der Nachfragenden u. s. w. sind ihm unzulängliche Nothbehelfe und die Ansicht, dass der Profit aus dem Wechsel als taxirtes Interesse des entgangenen Gewinns zu billigen sei, erachtet er trotz ihrer weiten Verbreitung nach gründlicher Prüfung für unerfindlich[34].

So geht Raphael allerdings, indem er eine Reihe rein scholastischer Kunstgriffe vorweg bei Seite schiebt, auf den Kern der Sache los; aber, wie es nicht anders sein konnte, nur um andere scholastische Irrgänge einzuschlagen.

Die Gerechtigkeit des Wechsels hängt an der Gerechtigkeit des Preises. Wie er den Preis und den daraus erwachsenden Gewinn und

29) Scacc. l. c. n. 5 in fin.; cf. P. 2. ampl. 7.

30) Raph. disp. 1. qu. 13: *an cambii contractus injustitiam contineat, maxime in foro conscientiae.*

31) Endemann, nat. Grunds. S. 130.

32) Raph. l. c. n. 14—27.

33) Raph. l. c. n. 35 sqq.

34) Raph. l. c. n. 44—53.

wie er das Interesse und den daraus weiter erwachsenden Gewinn auffasst, wissen wir[35]). Durch seine Ausführungen über diese Dinge wird zugleich bewiesen, dass der Wechsel, der einfache und der Rückwechsel, kein Wuchergeschäft, mithin vollkommen erlaubt sei, soweit nicht etwa aus besonderen Gründen die gerechte Preismässigkeit vermisst wird[36]). Hier nur noch einige Andeutungen über weitere Argumente, die Raphael beibringt.

Für wichtig gilt ihm die in zahlreichen Gesetzen ausgesprochene civilrechtliche Approbation des Wechsels. Darnach enthalte dieser kein formelles Mutuum. Ob ein solches virtuell in ihm enthalten, sei eigentlich nur eine Frage des kirchlichen Rechts und daher zweifelhaft, ob sie den weltlichen Richter überhaupt angehe; eine Absicht, die weit von der Scaccias abweicht und in einem von den Jesuiten gebilligten Werk einigermaassen überrascht. Die Bulle Pius V. aber beziehe sich nur auf präsumtiv wucherische, nicht auf alle Wechsel, am wenigsten auf den Messwechsel, dessen Preis recht eigentlich ein legaler genannt werden könne. Dass dabei auch Preisschwankungen vorkommen, störe die Aequalität noch nicht. Erst die tendenziöse unlautere Spekulation sei wucherisch[37]).

Es folgt dann auch bei Raphael eine Widerlegung der gegnerischen Gründe. Davon nur eine Probe. Das Verbot der Vergütung des Darlehns beweist nichts. Denn das Argument *a majore ad minus* schlägt nicht durch, wenn das *minus* den Rechtsgrundsätzen mehr widerspricht, als das *majus*. Nun verwehrt das Recht ausdrücklich den Gewinn blos bei dem Darlehn, dem wahren und dem verkleideten, aber nicht bei dem Wechsel. Folglich ist jenes Argument ausgeschlossen.

Uebrigens ist Raphael viel zu einsichtig, um nicht die Schwäche solcher Beweisführung zu fühlen. Er ermahnt daher den Leser[38]), der sich doch etwa stärker zum Gehorsam gegen das Wuchergesetz verpflichtet glaube, seinen Empfindungen zu folgen und lieber den Wechsel zu verdammen. Sonst aber möge er bedenken, dass dem Darlehn jeder Gewinn um der christlichen Nächstenliebe willen versagt sei, weil dort allemal der Gewinn des Einen den Schaden des Andern bilde. Im Wechsel hingegen komme der Gewinn aus diesem selbst (*ex ipso corpore*), nicht aus dem Schaden des Mitkontrahenten; voraus-

35) S. 9 Not. 147 ff.
36) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 42 sqq.
37) Raph. disp. 1. qu. 13 n. 83—92.
38) Raph. l. c. n. 105.

gesetzt, dass nicht der Preis nach der Kreditgewähr gemodelt werde. Denn das wäre kein Wechsel mehr, sondern präsumtives Darlehn!

Bedarf es weiterer Beiträge zur Kennzeichnung einer Methode, mit deren Spielen des Scharfsinns keiner der neueren Schematisten mehr wetteifern kann? Das vernünftige Ziel ist möglichst weitgehende Rechtfertigung des Wechsels und möglichst freie Preisbewegung. Aber in welchen Windungen bewegen sich die Bahnen, die zu ihm hinführen sollen!

Das Verhältniss Raphaels zu Scaccia ergibt sich einfach aus dieser Gegenüberstellung, wird aber noch weiter illustrirt durch das, was sie über die Arten der unzulässigen Wechsel (*cambia sicca*) sagen[39]. Beide wollen nicht unbedingt alle Wechsel gutheissen und fordern daher eine Grenze, welche der kanonischen Gerechtigkeit halber eingehalten werden muss. Aber wie verschieden läuft diese Grenze bei Scaccia, der eine lange Reihe verbotener Wechselarten aufzählt, und bei Raphael, der sich darin grosse Zurückhaltung auferlegt.

Alles in Allem ergibt sich, dass noch Scaccia, wie Lessius und Azorius, nicht weit über die seit Kajetan erreichte Stufe hinausging. Wir wissen, es handelt sich im Wechsel hauptsächlich um die Natur des Geldes.

In diesem Punkte greift auch Scaccia immer wieder auf die dem Thomas von Aquino nachredende Ansicht zurück, dass Geld einen doppelten Gebrauch, theils als Preis, theils als Waare habe[40]. Da Geld verkäuflich erscheint, so muss der Wechsel so betrachtet werden: mit einer präsenten Summe, wird eine abwesende erworben. Freilich darf das nicht wörtlich genommen werden. Es sind nur andere Bezeichungen für Valuta und Wechselsumme, und selbst das ist nicht genau. Denn, um den Gewinn immer auf die Seite des Bankiers zu bringen, wird es nothwendig, das Geld des Kampsor stets als präsent, das des Kampsuarius stets als abwesend zu betrachten[41].

Scaccia erkannte ferner an, dass auch das Geld als Waare einen wechselnden Werth und Preis, namentlich nach Vorrath und Nachfrage, haben könne[42]. Aber wie war damit die Idee des unabänderlichen, durch die Prägung beigelegten Nominalwerthes zu vereinbaren, den das Geld als Preismaass nothwendig bewahren sollte? Das war ein grosses Problem. Scaccia sucht es so zu lösen. Im Messwechsel wird der fingirte Markenscudo verkauft, der als Waare im Werthe steigen oder

39) S. unten § 12.

40) Azor. c. 3 init.; Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 61. Vgl. über den *secundarius usus* als *merx* auch § 1. qu. 4 n. 28; § 2. gl. 3 n. 102.

41) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 40. S. oben § 9. Not. 65 ff.

42) Scacc. § 1. qu. 5 n. 65. S. oben § 9. Not. 16.

sinken mag. Gekauft wird er mit anderem Geld, das als Preis lediglich nach dem gesetzlichen Nominalwerth in Betracht kommt. Umgekehrt ist in dem Wechsel, der von der Messe nach einem andern Platz ausgestellt wird, der Markenscudo Preis in dem unabänderlichen Werth, der gesetzlich nach dem Verhältniss dieses Scudo zum gemünzten Gelde festgestellt ist. Die Wechselsumme ist hier die Waare; das Geld, auf das sie lautet, hat am Messort keinen Zwangskurs kann also ebenso behandelt werden, wie der imaginäre Markenscudo im Messwechsel. In diesem Sinne kann denn endlich auch in dem Wechsel, der ganz ausserhalb der Messe läuft, Preiss und Waare, beide in Geld bestehend, einander gegenüber gestellt werden.

Auf solche Weise schien Alles in Ordnung zu sein. Scaccia glaubt wirklich damit die Veränderlichkeit des Geldes als Waare, und die Unveränderlicheit des Geldes als Preis dargethan zu haben. Dass die vermeintliche Stabilität des Werthes bei dem Geld, das als Preis figurirt, nur ein leerer Schein ist, wenn der Werth der Summe, die dafür erworben wird, im Werthe variirt, dass die alte Idee, der aufgeprägte Nennwerth sei eigentlich das Wesen des Geldes, sich nicht mehr haltbar erweist, dass vielmehr die Rücksicht auf den Werth nach dem inneren Gehalt (*bonitas intrinseca*) maassgebend ist, das sieht Scaccia noch nicht ein. Wir werden ihm daraus keinen Vorwurf machen, wenn wir wahrnehmen, welche sonderbaren Vorstellungen noch heute bei angesehenen Juristen von dem Wesen des Geldes herrschen[43]).

Raphael gibt sich mit der Unterscheidung eines primären und sekundären Gebrauchs des Geldes nicht viel Mühe mehr. Seine weit klareren Anschauungen vom Gelde ergeben sich schon aus dem, was über Preis und Gewinn gesagt wurde. Ihm steht von vorn herein fest, Geld kann Waare[44]) und einfach wegen des Kurses (*propter cursum*) hier mehr, dort weniger werth sein[45]). Die Gegenüberstellung von Geld gegen Geld im Wechsel bedarf gar keiner besonderen Rechtfertigung. Geld ist allgemein und absolut konvertibel, mithin auch gegen Geld[46]). Die Beobachtung am Wechsel, der meistentheils gar Nichts mit reeller Münze zu schaffen hat[47]), führt ihn sogar zu der Anerkennung, dass Geld nicht die Münze ist, sondern Alles, was sich nach Münze schätzen lässt[48]).

43) Davon mehr in einem Abschnitt vom Geld.
44) Raph. disp 1. qu. 9 n. 18.
45) Raph. l. c. n. 21. 27.
46) Raph. disp. 1. qu. 27 n. 24.
47) Raph. disp. 3. qu. 3 n. 2.
48) Raph. disp. 3. qu. 5 n. 2. 3.

Damit war denn die Möglichkeit eines Vertrags gezeigt, in welchem sowohl die Leistung, als auch die Gegenleistung in Geld besteht, und zugleich die Basis für freiere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gewonnen. Indessen zu vollständiger Freiheit der Gestaltung fehlte doch noch viel. Die Wucherlehre legte fortwährend der Preisbildung in den Augen der Doktrin die oben geschilderten Fesseln oder wenigstens Rücksichten auf. Dieselbe Wucherlehre liess es auch nicht dahin kommen, dass die Idee des Wechsels einfach, wie heute, in dem Begriff des Geld- oder Werthtauschs, eines Vertrags Geld gegen Geld, gefunden werden konnte. Vielmehr forderte sie stets noch besondere Momente, als Vorbedingung der kanonischen Rechtfertigung. Selbst Raphael konnte sich davon nicht ganz losmachen.

Das erste dieser Momente war die Verschiedenheit der Geldsorten.

Es wurde seiner Zeit hervorgehoben, dass dieses Erforderniss, nach der ursprünglichen Auffassung des Wechsels als Münzentausch durchaus wesentlich, später sich abschwächte[49]). Wenn der Wechsel Kauf der Wechselsumme war, wie namentlich der Messwechsel, war dies Erforderniss nicht mehr von der früheren Bedeutung. Daher liessen die Juristen Calderinus und Baldus schon von dem Erforderniss nach[50]); allmählich auch, zumal seit Thomes de Vio, die Theologen-Juristen. Bezeichnend tritt dies bei Fabianus[51]) hervor, der den Messwechsel davon entband, während er dasselbe sonst noch aufrecht erhielt. Aber es ganz preiszugeben, war bedenklich. Wenn auch oft blos noch von dem abwesenden und gegenwärtigen Geld als den im Wechsel enthaltenen Tauschleistungen die Rede war, ohne die Verschiedenartigkeit der Münzarten, in denen sie gemacht werden sollten, besonders zu betonen, so blieb doch die Identität der Münzsorte gefährlich. Standen sich Valuta und Wechselsumme in gleicher Sorte gegenüber, so traten in der Differenz sofort die Gewinnprozente hervor und das war mindestens unangenehm. Allzu leicht kam man auf die Gedanken von Zins oder Kreditvergütung. Besser also, das unter einer Verschiedenheit der Geldsorten mehr im Dunkeln zu lassen.

Schon Molina macht aus der Diversität des Geldes, unter der er ebenso Diversität der Präge und des Gehaltes, wie des Werthes nach

49) S. § 3. Not. 52 ff. u. § 4. 5.
50) S. § 4. Not. 28; Not. 33 ff.
51) S. oben S. 165 ff.

Ort und Zeit verstand[52]), nicht mehr gerade viel Wesens. Verschiedenheit des Werthes steht in nächster Verbindung mit der Ortsverschiedenheit. Sie erscheint ihm bei heterogenen Münzsorten gerechtfertigt, aber auch bei Identität der Münzsorte. Wenn dies dem Wesen des Geldes nach der ursprünglichen Idee desselben widersprechend angenommen wurde, dann durfte freilich gefragt werden, warum nicht auch bei Identität des Ortes eine Werthverschiedenheit denkbar sein sollte. Allein das lehnt Molina vollständig ab[53]).

Noch weit weniger ereifert sich Scaccia für die Verschiedenheit der Geldart. Die Ansicht, dass solche nöthig sei, um den Wechsel von dem Mutuum unterscheiden zu können, referirt er nur, ohne sie zu billigen[54]). Die ganze Sache macht ihm eigentlich gar keine Beschwerde. Denn in dem Messwechsel ist ja immer ein Gegensatz zwischen dem Markenscudo und irgend einer reellen Geldart. Aber auch bei dem Nichtmesswechsel kann wenigstens dann, wenn er zwischen verschiedenen Territorien spielt, als Regel angenommen werden, dass Valuta und Wechselsumme verschiedene Gattungen von Geld betreffen. Wird jedoch die Frage nach diesem Erforderniss bei dem letztern irgend einmal aufgeworfen, so hält Scaccia die Verschiedenheit des Geldes nicht für wesentlich zum Rechtsbestand des Wechsels, ob sich gleich nicht verkennen lässt, dass es für die Erkenntniss der kanonischen Gerechtigkeit, die in dem richtigen Verhältniss von Leistung und Gegenleistung wurzelt, stets günstiger sei, wenn Verschiedenheit der Münzarten obwalte. Warum sollte es einen Unterschied machen, ob dieselbe Münze oder eine andere, wo etwa der Wechsel sich zwischen Plätzen desselben Landesherrn bewegte[55])?

Noch weniger Gewicht legt Raphael auf diesen Unterschied, wiewohl er seiner bei der Auseinandersetzung zwischen Cambium und Mutuum, aber nur sehr beiläufig, gedenkt[56]). Dies erhellt schon daraus, dass er gegen Wechsel, die innerhalb des Gebietes ein und desselben Münzherrn gezogen werden, Nichts einzuwenden hat[57]). Zwar liess sich nicht verkennen, vielleicht konnte die Identität der Geldart einige Schwierigkeit bei Rechtfertigung des Preises verursachen; aber principielle Bedenken durften aus den Mangel derselben nicht erwachsen.

52) Molin. disp. 398 n. 4 sqq.
53) Molin. disp. 410.
54) Scacc. § 1 qu. 4 n. 7. 8. 26.
55) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 91. 92. Vgl. unten § 12. Not. 32.
56) Raph. disp. 1. qu. 7 n. 28.
57) Raph. disp. 1. qu. 28 n. 8. 9. Dagegen wieder bes. hervorgehoben ist die *diversitas monet.* bei Cardin. de Luc. Summ. in lib. V, 2. II, n. 22 sqq.

Es zeigt sich also, wie immer mehr, wenn auch nicht bewusst, doch instinktiv, der alte beschränktere Gedanke eines Umtauschs — ob durch Permutation oder durch Kauf, ist hierbei einerlei — von Münze gegen Münze erweitert wurde zu dem Gedanken eines Umtauschs von Werth gegen Werth ausgedrückt ausgedrückt in Geld, gleichviel ob derselben oder verschiedener Gattung.

Durchaus wesentlich hingegen bleibt stets ein zweites Moment, nämlich die Distanz des Ausstellungs- und des Zahlungsortes. Aus diesem Grunde konnte die Genueser Wechselmesse nicht in Genua abgehalten werden [58]).

Pius V. erklärte noch 1570 dieses Erforderniss für unerlässlich. Der Platzwechsel war schlechthin verboten. Das stand bei Scaccia [59]) und bei Raphael vollkommen fest [60]). Der letztere gestattet sich nicht einmal die bescheidene Zweifelsfrage, die Scaccia aufzuwerfen wagt [61]), ob man nicht so gut, wie Getreide lieferbar am Orte des Kaufabschlusses, auch Markenscudi lieferbar am Orte des Wechselvertragsschlusses kaufen dürfe.

Ob der Zahlungsort ausdrücklich als solcher im Wechsel zu bezeichnen sei, oder ob im Zweifel der Wohnort des Bezogenen oder welcher Ort sonst als Zahlungsort zu betrachten sei, war, wenn Ortsverschiedenheit verlangt wurde, eine häufig in Betracht kommende Vorfrage. Ueber sie verbeitet sich Scaccia weitläufig [62]). Im Zusammenhange damit entstand aber, wie wir bei Raphael ersehen, noch eine andere, auf den ersten Blick verwunderliche Frage; nämlich die, wer das Recht habe, den Zahlungsort zu bestimmen [63]). Salon behauptete: unbedingt der Wechselnehmer. Man erkennt deutlich, dass er dazu bestimmt wurde durch das Treiben der Kampsoren. Da sie den Wechselmarkt vollständig beherrschten und die Kurse kannten, verweigerten sie oft die Direktion des Wechsels nach dem einen Ort, um den Kampsuar zu zwingen, den Wechsel auf einen andern Ort zu nehmen, wo der Kurs besseren Gewinn versprach; vielleicht auch, um den Kampsuar durch das Einschlagen von Umwegen zu ein- oder mehrmaligem Recambiren zu nöthigen, bevor endlich der Wechsel an den eigentlichen Destinationsort gelangte. Es lässt sich denken, wie sehr auf diese Weise das

58) S. oben § 6. Not. 12.
59) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 11 n. 1—3. S. unten § 12.
60) Raph. disp. 1. qu. 28.
61) Scacc. l. c. n. 2.
62) Scacc. § 2. gl. 5 n. 194 sqq. Vgl. Neumann S. 152.
63) Raph. disp. 1. qu. 30.

wechselbedürftige Publikum, welches nach den gegebenen Zuständen bei Wechselausstellungen einmal auf die Kampsoren angewiesen war, bedrückt wurde. Deshalb verfielen Salon und Andere auf das Aushülfsmittel, in diesem Punkte den Kampsor rechtlich durchaus von dem Willen des Wechselnehmers abhängig zu machen. Allein mit Recht spottet Raphael dieser Ansicht, die bei allen Geschäftsleuten nur Gelächter erregen könne. Wer mochte denn dem Kampsor verwehren, wenn ihm der Zahlungsort nicht genehm war, die ganze Wechselausstellung zu verweigern?

Unter eindringlicher Ermahnung an die Theologen vorsichtiger in der Würdigung der usuellen Verhältnisse zu Werke zu gehen, stellt er den Satz auf, dass der Zahlungsort durch Vereinbarung der beiden Kontrahenten festzusetzen sei. So einfach das erscheint, hält er es doch für nöthig, eine ziemlich ausführliche, widerlegende und begründende Deduktion voranzuschicken.

Was ist aber Ortsdistanz? Ist darunter jede Verschiedenheit des Zahlungs- und Ausstellungsortes zu verstehen? Manche, wie Sotus, Navarrus, Lupus, waren der Meinung, dass Ortsdistanz innerhalb desselben Reiches oder gar innerhalb derselben Provinz nicht genüge, und es wurde in anderer Verbindung bereits erwähnt, dass in der That in Spanien Binnenwechsel in Kastilien und Leon verboten waren[64]. Ebenso in Portugal nach einer Verordnung von 1570, die jedoch, für die dortigen Messen wenigstens, 1597 wieder aufgehoben wurde[65]. Nach dem ganzen Zweck des Erfordernisses der Ortsdistanz ist das wohl verständlich. Einmal hing die Ortsdifferenz zusammen mit dem Erforderniss der Verschiedenheit der Geldsorte, an der es innerhalb desselben Gebietes leicht gebrach[66]. Indessen wäre das allein nach dem über die Geldverschiedenheit Bemerkten nicht entscheidend gewesen. Was unbedingt an der Ortsdifferenz festhalten hiess, war abermals die Wucherlehre und sie allein. Ohne Ortsdifferenz war die Rechtfertigung des Gewinns aus dem Wechsel, in der die Rechtmässigkeit des Wechsels begriffen war, nicht erfindlich. Der Gesichtspunkt einer Transportarbeit des Ausstellers und wenn der Gedanke an Arbeitsvergütung in dieser Periode bereits minder geschätzt wurde, der fortwährend werthvolle Gesichtspunkt der Gefahr, der Kurs- und Werthverschiedenheit zwischen dem präsenten und dem abwesenden Geld,

[64]) Raph. disp 1. qu. 28 n. 2. Vgl. oben S. 220 Not. 38.
[65]) Molin. disp. 405 n. 6. 7.
[66]) Molin. disp. 410 n. 7.

des verschiedenen Vorraths, der verschiedenen Nachfrage nach Geld, kurz Alles, was wir oben als rechtfertigende Ursachen des Wechselgewinns kennen lernten, schien nur bei Ortsdifferenz gehörig zuzutreffen.

Daraus ergibt sich aber auch sofort, weshalb man zweifeln konnte, ob die Verschiedenheit genüge, bei der Zahlungs- und Ausstellungsort nahe bei einander, oder in demselben Herrschaftsgebiet lagen. War alsdann Grund genug, von einer Gefahr, von einer Transportleistung, von einer andern Konjunktur des Marktes zu reden, mit der sich der Wechselgewinn rechtfertigen liess? Musste man nicht mindestens zweifeln, ob es möglich sei, bei Wechseln zwischen so nahen Orten derselben Landesherrschaft den vollen Betrag des Wechselgewinns, den der Kampsor lukrirte, gegen die Beschuldigung des Uebermaasses und des Wuchers zu vertheidigen?

Indessen war man in Italien nicht so ängstlich, wie in Spanien und Portugal. Scaccia, der den Gegnern vorwirft, dass sie konfus seien[67], und Raphael[68]) behaupten entschieden, dass Ortsdifferenz in demselben Herrschaftsgebiete genüge. In Italien waren derartige Wechsel in voller Uebung, ohne dass die Rechtmässigkeit der Gewinnprozente angezweifelt wurde. Aber bemerkenswerth ist immer, dass Raphael[69]), indem er an sich Wechsel zwischen jederlei Orten, ob nah, ob fern, ob unter derselben Herrschaft oder unter verschiedener, für zulässig hält, doch sich gern damit tröstet, dass faktisch Messwechsel nur zwischen dem Messort und den mit diesem in offizieller Verbindung stehenden Plätzen, andere Wechsel nur zwischen Orten vorkommen, die zwar nicht unter einander, aber ein jeder mit einer Messe Verbindung haben. Denn nur so sei in Wahrheit die gehörige Bestimmtheit der Preisbildung zu erkennen, in der alle Gerechtigkeit des Wechsels ruhe.

Je wesentlicher die Ortsdistanz erschien, desto häufiger kam es, da es nahe genug lag, den Wechsel auch als Platzwechsel zu benutzen, vor, dass man mit fingirter Ortsdistanz operirte. Man stellte beispielsweise zu Genua einen Wechsel aus auf Genua, aber zahlbar so, als ob die Zahlung in Rom vor sich ginge. Auch fanden sich Leute, die dies zu rechtfertigen suchten; vornehmlich mit dem plausiblen Grunde, dass die Idee des Transportes im Wechsel überhaupt nur eine Fiktion sei. Warum also eine Fiktion der örtlichen Verschiedenheit ausschliessen?

67) Scacc. l. c. lim. 11 n. 6. 7.
68) Raph. l. c. qu. 28 n. 4.
69) Raph. l. c. n. 10.

Allein weder Scaccia noch Raphael gehen in dies Garn. Beide halten einen Wechsel mit Ortsfiktion für schlechthin unzulässig [70]).

Das dritte Moment, das zu beachten, war die Zeitdifferenz (*distantia temporis*) zwischen Ausstellung und Zahlung. Eine gewisse Zeitdifferenz resultirte allemal schon aus der Ortsdifferenz und, wenn sie dieser entsprach, war sie vollkommen legitim und der Wechselgewinn vollkommen gerechtfertigt. Andererseits blieb aber unumstösslich, dass um der Zeitfrist willen eine Vergütung nicht bezogen werden dürfe [71]). Folglich musste dafür gesorgt werden, den Aufschub der Zahlung nicht so benutzen zu lassen, dass auf wesentlichen Einfluss desselben bei Bildung des Preises geschlossen werden dürfe. Wenn auch die Doktrin, wie der Abschnitt vom Preis und Gewinn ergab, konniventer geworden war und die Kreditzeit mit berücksichtigen wollte, so konnte dies doch nur da eingeräumt werden, wo die Zeit nicht den Verdacht wucherischer Absicht erregte. Am besten war es, wenn die Zeit durch legale Bestimmung der Willkür ganz entrückt war. Darin war es wieder mit dem Messwechsel gut bestellt. Denn so viel stand fest, dass ein solcher stets nur auf die nächste Messe, also auf einen ganz bestimmten Termin kontrahirt werden konnte. Hier war also keine weitere Erwägung nöthig, ob der Zahlungstermin zu der Ortsdifferenz stimme. Bei allen andern Wechseln aber blieb, sofern man nicht dem nachahmungswürdigen Beispiel der Bologneser, welche die Zahlungstermine auch für die Plateawechsel genau fixirt hatten, folgte, nichts Anderes übrig, als aus einer solchen Vergleichung den Maasstab der rechtmässigen Zeit zu gewinnen. Daher denn der Satz, dass solche Wechsel, so wenig wie ein Messwechsel über die nächste Messe, nicht über die gebräuchliche Zeit hinaus ausgedehnt werden [72]) dürfen.

Man sieht, der eigentliche Kern der Rechtfertigung des Wechsels liegt in der Ortsdifferenz. Diese figurirt denn auch ausdrücklich und an erster Stelle in der juristischen Definition, welche Raphael vom Wechsel aufstellt [73]). Die Verschiedenheit der Summe und der Zeit schliessen sich daran an, bilden aber, soweit sie in Betracht kommen, eigentlich nur Anhängsel der Ortsverschiedenheit [74]).

70) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 7 n. 1. Raph. disp. 1. qu. 29.

71) S. oben S. 282.

72) Raph. disp. 1. qu. 31.

73) S. § 13. Not. 35.

74) Marquard. II, c. 12. n. 19 sqq. bezeichnet als Rechtfertigungsmomente *periculum*, *diversa summa* und *modus contractus*.

§. 12.

Verbotener Wechsel.

Der ordentliche Wechsel war in der Doktrin der Theologen und Juristen anerkannt. Aber auch nur der ordentliche Wechsel, derjenige, welcher die von der Wucherlehre diktirten Grundsätze der Rechtmässigkeit, insbesondere in Beziehung auf den Gewinn, befolgte, hatte Anspruch auf Anerkennung. Neben dem rechtmässigen Wechsel gab es stets eine nicht geringe Menge von Wechseln und eine Wechselpraktik, die Angesichts der Wucherlehre verwerflich erscheinen mussten. Kein Schriftsteller, mochte er noch so konnivent sein, konnte alle Wechsel, wenn sie nur äusserlich legal sich darstellten, schlechtweg gutheissen. Die Aufmerksamkeit der von dem Wucherdogma geleiteten Lehre hatte vielmehr beständig darauf zu achten, dass auch materiell die Grenzen eingehalten wurden, deren Ueberschreitung den Verdacht oder gar die Gewissheit wucherischen Karakters ergab. In allen Darstellungen des Wechsels ist daher von verbotenen Wechseln die Rede. Was dort gesagt wird, vervollständigt zugleich das Bild, des Wechselverkehrs jener Zeit. Aus den Rubriken der Autoren ersehen wir unmittelbar, wie der Verkehr thatsächlich mit dem Wechsel umging. Und das ist die Hauptsache. Sonst erweisen sich jene Rubriken vielfach schwankend und wechselnd je nach der Zeit, dem Land, dessen Praxis dieser oder jener Autor vor Augen hat, und besonders nach dem mehr oder minder strengen Geschmack des Autors selbst.

Die Gelehrten haben zur Bezeichnung dessen, was verboten, zwei Hauptkategorieen. Sie sprechen von trockenen Wechseln (*cambia sicca*), die nach kanonischem oder civilistischem Recht untersagt und daher unwirksam erscheinen, und von Monopol (*monopolium*). Der Gegensatz erweist sich nach der Definition Scaccia's, der unter Monopol allerlei zusammenwirft, was aus Kollusion oder Arglist geübt wird[1]), keineswegs überall scharf. Gleichwohl lässt sich im Ganzen der Unterschied hören. Trockene Wechsel sind diejenigen Wechselgestalten, welche schon an sich äusserlich erkennbar oder dem inneren Wesen nach für wucherisch und daher unzulässig gelten müssen. *Cambia sicca* und *usuraria* ist dasselbe. Das Monopolmachen dagegen, wie es Theologen und Juristen verstehen, erzeugt Wechsel, die an sich vollkommen in Ordnung sein würden, wenn nicht besondere Machinationen dahinter

[1]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 10 n. 1.

steckten, die den sonst gültigen Wechsel ungültig oder anfechtbar erscheinen lassen.

Monopol waren namentlich Veranstaltungen zu künstlicher Beeinflussung der Preisbildung, Operationen der Hausse oder Baisse, durch die zum gemeinen Schaden die objektive Wahrheit des Preises gestört wurde[2]. Nach dem Urtheile Aller, nach dem Civil- und kanonischen Recht war das verboten[3]. Medina, Salon, Fabianus, Lessius, Azorius u. A. verbreiteten sich darüber ausführlich[4]. Nothwendig musste das Verbot auch auf den Geld- und Wechselverkehr erstreckt werden. Dies erklärte die Bulle Pius V. von 1570 ausdrücklich.

Als Beispiele solcher monopolistischer Geschäftspraxis führt Scaccia mancherlei Vorkommnisse an, die nicht uninteressant sind.

Ein König braucht Geld. Reiche Geschäftsleute, die mit den Beamten desselben in Verkehr stehen, nehmen nun von anderen Kapitalisten Geld gegen Wechsel auf und strecken dieses Geld dem König gegen dessen Wechsel vor. Um dabei möglichst viel zu gewinnen, stellen sie fingirte Kampsuarien auf, denen sie zum Schein möglichst billig auf Wechsel geben, und drücken so den Preis der Vorschüsse, die sie entnehmen, oder, was dasselbe ist, den Preis der Markenscudi, die sie zu leisten haben, herunter. Umgekehrt schrauben sie ihre Leistung dem König gegenüber in die Höhe und nöthigen so diesen, möglichst hohe Wechselsummen zu verschreiben[5].

Oder sie kaufen den ganzen Geldvorrath einer Stadt oder Provinz auf und setzen nun den Preis, wie sie mögen. Oder sie benutzen den Nothstand der Fürsten, welche dringend des Geldes zu irgend einem Zwecke bedürfen. Oder sie handeln pflichtwidrig bei der offiziellen Preistaxation oder beeinflussen diese in eigensüchtiger Weise. Oder der Geschäftsmann, der ein grosses Kapital in Wechsel stecken will, nimmt seinerseits eine kleine Summe zu hohem Preis auf und spiegelt damit denen, welche von ihm Geld nehmen wollen, vor, dass der Preis so hoch stehe.

Die Ungültigkeit so entstandener Wechsel erstreckte sich auf alle wissentlich Betheiligten. Nach dem Erlass Pius V. konnten sogar direkte Strafen erkannt werden.

Noch eingehender handelt Raphael vom Monopol. Zuerst schildert er grosse Konspirationen einer Haussepartei. Eine Anzahl von Kauf-

2) Endemann, nat. Grunds. S. 105. 107.

3) *L. un. Cod. de monop.* 4, 59; c. 9. C. 14. qu. 8.

4) S. die Citate bei Scacc. l. c. lim. 10 n. 4; Raph. disp. 1. qu. 27 n. 1—4.

5) *Unde non mirum, si magnas augent divitias.*

leuten kauft eine grosse Masse von Wechselgeld (*ingentem numerum scutorum marcharum*) zusammen, um sie auf der Messe mit höchstem Gewinn (*con grande avanzo*) loszuschlagen, und verabreden sich, denen, die auf der Messe Wechselgeld brauchen, die härtesten Bedingungen zu stellen (*farli passar le piche*). Raphael schildert, wie schon auf solche Weise eine wahre Noth erzeugt und das Falliment einer Menge von Kaufleuten verursacht worden sei. Darum ermahnt er unter Berufung auf viele Autoritäten den Messmagistrat dringlichst, den Bankiers, die solche Kniffe üben, streng auf die Finger zu sehen und mit tüchtigen Strafen dazwischen zu fahren. Seiner Meinung nach ist Monopolmachen in Geld, dem allgemeinen Preismaass, noch schlimmer, als in anderen Dingen [6]).

Aber es gibt nach Raphael noch eine lange Reihe weiterer Monopolfälle, die er in einem eigenen Abschnitt [7]) zusammenstellt. Bankiers, die auf der Messe viel zu zahlen haben, schicken eine grosse Masse von baarem Geld dorthin, um damit den Wechselgläubigern zu imponiren und die Furcht zu erregen, dass sie, was keinem Messmann konvenirt, baar ausbezahlt werden. Die Gläubiger werden dadurch geneigt, wenn sich die ersteren doch bequemen Wechsel zu geben, diesen einen günstigeren Preis zu bewilligen. Ebenso führen die Debitoren, indem sie sich auf der Messe verabreden und eine Menge von baarem Geld an einen bestimmten Platz werfen, manchmal eine ungebührliche Steigerung des Preises der Markenscudi für die nächste Messe herbei.

Oder man versucht eine Einwirkung auf die Kursfestsetzung der Messe, indem man insgeheim oder scheinbar durch Mäkler Wechsel auf andere Plätze (*cambia in plateas*) zu höheren, Messwechsel (*cambia in ferias*) zu niedrigeren Preisen anbieten lässt und umgekehrt. Man benutzt die Prolongation über mehrere Messen hin, je nach der Erwartung, die man von der Kursfeststellung hegt [8]).

Oder die Wechselgläubiger kaufen das Geld auf, mit welchem nach Gesetz oder Usus auf der Messe oder an einem andern Platz Zahlung zu leisten. Sie erregen dadurch eine künstliche Nöthigung, Geld bei ihnen auf Wechsel auf- oder ihre Wechsel anzunehmen unter Bedingungen, wie sie sonst nicht gestellt werden könnten.

Diejenigen, welche ausserhalb der Messe Zahlung für Andere (als Trassaten) leisten sollen, sorgen dafür, dass bei der Taxation des be-

6) Raph. disp. 1. qu. 21 n. 8. 17. 19.

7) Raph. disp. 1. qu. 27.

8) Raph. disp. 3. qu. 1 n. 11.

treffenden Platzes der Wechselpreis gedrückt wird[9]). Sie zahlen nur diesen geringern Preis, berechnen sich aber den vollen Preis des Markenscudo.

Endlich erwähnt auch Raphael, dass selbst diejenigen, welche bei der offiziellen Preisbestimmung mitwirken, nicht immer reine Hand hatten.

Indessen ist Raphael nicht so bereitwillig mit der Verdammung aller dieser Praktiken. Nach seiner Auffassung der maassgebenden Gesetzesstelle[10]) verdient diese nicht so ausgedehnte Anwendung auf das Geld, bei dem, da sein Gebrauch kein determinirter, sondern ganz genereller ist, überhaupt schwer von einem Monopol die Rede sein kann. Er meint, wenn solche Verabredungen zu Gunsten des Schuldners oder dessen, der aus Bedürfniss Wechsel sucht, ausfallen, seien sie, abgesehen von Arglist, erlaubt. Niemand sei verhindert, allein oder im Vereine mit Anderen etwas zu thun, was ihm Vortheil, oder etwas zu unterlassen, was ihm Nachtheil bringe. Wer nur eine ihm selber günstige Abundanz an Geld hervorruft oder befördert, begeht noch kein Unrecht (*dolus bonus*). Widerrechtlich (*fraus*) wäre es erst, wenn man beispielsweise statt wirkliches Geld nur scheinbar damit gefüllte Säcke produzirte.

Alles, was die pflichtmässige Taxation fälscht, ist freilich total unzulässig. Ob aber auch der Aufkauf der Markenscudi oder des baaren Geldes? Nach Raphaels Meinung der Aufkauf der ersteren, um die es sich auf der Messe, wo man es mit baarem Geld kaum zu thun hat, fast allein handelt, gewiss. Die Juristen behaupten jedoch sämmtlich, dass dasselbe gelte, wenn an irgend einem anderen Platz eine grosse Masse Geldes auf Hausse- oder Baissespekulation zusammengebracht wird; zumal wenn sie die Geldsorte betrifft, die dort ordentlichen Kurs hat. Dafür berufen sie sich auf den Erlass Pius V. Allein Raphael bezieht letztere nur auf den Messwechsel und hält es für erlaubt, reelles Geld aufzuhäufen, um darin zu eigenem Vortheil zu spekuliren; selbst Geld der gesetzlich am Orte kursirenden Sorte.

Mag nun die nachsichtigere Meinung Raphaels Beifall gefunden haben oder nicht, jedenfalls sehen wir, bis zu welchen Operationen sowohl auf der Messe, als ausserhalb derselben, bald auf Steigenmachen, bald auf Fallenmachen des Wechselpreises die Spekulation sich erhob.

Alles was bei Untersuchung der kanonischen Zulässigkeit, als ver-

[9]) S. oben § 7. Not. 35 u. § 9. Not. 10 ff.

[10]) *L. un. Cod. cit.* s. Not. 3.

botener Wechsel bezeichnet werden muss, wird unter der Generalrubrik *cambia sicca* zusammengestellt. Die Inhaltsanzeige der älteren Schriften[11]) lehrt, dass diese Rubrik sich bei den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden gestaltete, je nachdem man ängstlicher, oder minder ängstlich auf Abwehr der Ungerechtigkeit bedacht war. Es lohnt immerhin, auch noch zu sehen, wie Scaccia und Raphael darüber dachten. Nach dem Karakter der beiden muss man von vorn herein eine abweichende Behandlung erwarten. Raphael erklärt geradehin, dass das *cambium siccum* gar kein Wechsel sei. Darum unternimmt er nirgends eine Zusammenstellung der verbotenen Wechsel, wie dies fast alle seine Vorgänger thaten. Er beschränkt sich auf einige gelegentliche Notizen über einzelne Arten, die weitaus nicht an die lange Liste der von Scaccia aufgeführten Wucherwechsel heranreichen.

Wir wollen diese Liste Scaccias kurz durchlaufen. Es wird sich daraus ergeben, einmal dass gerade dasjenige, was wir heute allein noch trockenen Wechsel nennen, der Eigenwechsel, sich nicht darunter vorfindet; was leicht erklärlich, da darüber, dass der Schuldschein in Wechselform nur verstecktes Darlehn sei, Niemand zweifeln konnte; sodann aber auch, dass die Auffassung des Begriffs der *cambia sicca s. obliqua* bei Biener[12]), der nur einzelne Erscheinungen, besonders den Ricorsawechsel, aber keineswegs die Gesammtrubrik im Auge hat, viel zu eng erscheint. Man muss die ausführliche Reihe berücksichtigen, die Scaccia durch zwanzig Unterabschnitte[13]) hindurch gibt, um daraus zu erkennen, was Alles kanonisch bedenklich erschien.

An der Spitze steht der Wechsel mit einem Gewinn, der nach der Theorie des Wechselgewinns als zu hoch bezeichnet werden muss, zumal wenn er nach der Kreditfrist ausgemessen ist. Ihn verdammte die Konstitution Pius IV. ausdrücklich. Doch erhellt aus Früherem[14]), dass das selbst bei Scaccia, geschweige denn bei Raphael, nicht so schlimm gemeint war, als es auf den ersten Blick aussieht. Dann folgt der Wechsel, der sich über mehrere Messen hin erstrecken soll, zumal wenn ausgemacht wird, dass der Schuldner nicht eher zahlen darf, als auf der zweiten, dritten Messe. Fabianus, Boninsegnus u. A. hatten von jeher dies als unzulässigen Wucher bezeichnet[15]). Damit hängt eng der

[11]) S. oben § 6.
[12]) Biener, Erört. S. 75. 98; Abh. § 11.
[13]) Scacc. § 1 qu. 7. P. 3. lim. 1—20; nicht blos die kurze Uebersicht § 1. qu. 5 n. 83 sqq.
[14]) S. oben § 9. Not. 50 ff.
[15]) S. oben § 6. Not. 51.

mit Ueberschlagung der nächsten Messe (*cambium nundinis intercalatis*) zahlbare Wechsel bei dem die Realisirung von vorn herein nicht auf die nächste, sondern auf eine spätere Messe gesetzt wird, zusammen. In dieser Beziehung überhob die Bulle Pius V. jeder weiteren doktrinellen Begründung[16]). In Spanien waren solche Wechsel noch besonders durch eine Verordnung von 1598 verboten[17]). Auch Raphael hält das für unzulässig, freilich minder, weil die verlängerte Zeit den Wechsel wucherisch macht, als deshalb, weil die offizielle Taxation allemal nur auf die nächste Messe geht, mithin jenen prorogirten Wechseln jeder Anhalt des *pretium justum* fehlt. Er bezeichnet übrigens solche Wechsel auf spätere Messen hinaus als unerhört und unpraktisch (*nunquam auditum et fere impracticabile*), obwohl aus der öfteren Erwähnung der Unzulässigkeit dieser Praktik zu schliessen sein möchte, dass sie doch nicht so sehr impraktikabel war, wie Raphael behauptet[18]). Ein Wechsel mit mehreren Zahlterminen und bestimmten Prozenten, drei oder vier vom Hundert, aber oft auch mehr, wie namentlich in Spanien üblich, war unmöglich von der Doktrin anzuerkennen. Das ergibt sich schon aus Früherem[19]).

Man liess sich ferner auf Wechsel hin vorstrecken mit der Verabredung, dass an dem Ausstellungsorte soviel restituirt werde, als die Wechselsumme an einem andern Orte gilt. Das war der wucherische Wechsel, mit dem sich vorzugsweise gerne die Schriftsteller[20]) beschäftigt hatten, ohne wahre Ortsdifferenz[21]), über den man aber durch das Recambium hinwegkommen konnte.

Aehnlich stand es mit dem Wechsel, der gar nicht durch Brief verschickt wurde, bei dem aber doch das *lucrum* gezahlt werden sollte, wie wenn es auf der Messe realisirt worden wäre. Azorius[22]) hielt das für unzulässig. Fabianus stellte dasselbe direkt unter das Verbot Pius V. Auch hatte die Genueser Rota in diesem Sinne entschieden. Es ist derselbe Fall, den das Gutachten des Romanus[23]) besprach. Man sieht also, dass briefliche Ausstellung, obgleich nach der Doktrin nicht absolut nothwendig, doch um der Freiheit von Wucherverdacht willen sehr

16) S. § 11. Not. 15.
17) Hevia I, c. 2 n. 22. Vgl. oben § 9. Not. 48.
18) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 44 sqq.
19) S. § 9. Not. 64.
20) S. oben S. 139 ff.
21) S. § 11. Not. 58 ff.
22) Azor. *de camb.* c. 10. Vgl. oben S. 202.
23) S. § 4. Not. 81.

wichtig waren. Man erkannte in dem *cambium fictum* mit gutem Fug ein verstecktes Darlehnsgeschäft. Aber man hinderte dies hier so wenig wie anderswo, durch die Proscription. Man zwang nur den Darleiher wirklich sich einen Wechselbrief geben zu lassen und damit so zu verfahren, wie es Brauch, namentlich mit dem Rückwechsel, war, obwohl man sich sagen musste, dass dies keineswegs zum Vortheil des Erborgers sei, der so auch noch Provision, Steuer, Mäklerkourtage, und sogar meist doppelt, für Briefversendung hin und für Briefversendung her, zu entrichten habe[25]. Unter diese Rubrik gehört auch wohl der von Azorius als wucherisch verworfene Wechsel, wonach Jemandem eine Summe mit dem Pakt dargeliehen wird, dass er ebensoviel mit einem Gewinn, wie er bei der nächsten Messe sich ergeben würde, an einem andern als dem Messorte zahlen soll; ein Fall, den Raphael ausführlich von oppositionellen Ansichten aus zergliedert[24].

Wenn der Bankier über den gerechten Preis von dem Kampsuarius verlangte, indem er dessen Noth missbraucht, so war das verboten, während umgekehrt der Ankauf von Markenscudi um geringeren Preis wegen des gefährlicheren Kredits des Wechselgebers erlaubt erschien[26]. Damit hängt nahe zusammen der Wechsel mit fingirtem Zahlort, sei es dass wirklich ein Wechselbrief auf einen andern Ort ausgestellt, aber nicht präsentirt, sei es, dass gar kein Brief ausgestellt wurde. Nach der Meinung Kajetans und aller seiner Nachfolger war das wucherisch. Scaccia sucht nur, was nicht ganz leicht, soviel zu retten, dass ein solches Geschäft doch nicht absolut nichtig erscheine, sondern dann aufrecht erhalten werden könne, wenn der *campsor rogatus* nur Restitution des Kapitals mit dem nach seiner Meinung selbst bei dem Darlehn erlaubten Ersatz des entgangenen Gewinns sich ausbedungen habe.

Der reine Zinswechsel, mit 6 oder 7 Prozent auf das Jahr, ist handgreiflich wucherisch; auch, wie Scaccia nach Fabianus hervorzuheben nöthig findet, dann, wenn ein Reicher oder ein Fürst, wie also wohl vorgekommen sein wird, Restitution des Kapitals mit 15 oder 12 Prozent, von dem Zahlungstermin an die Gesammtsumme mit 10 Prozent zu verzinsen, zugesagt hat.

Ausserdem ist wucherisch das Wechselgeschäft, das zum ordentlichen Kurs auf die nächste Messe eingegangen ist, aber mit der Stipulation, dass wenn in der Zwischenzeit der Kurs steigt, der Kampsor

[24]) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 34 sqq.
[25]) Scacc. l. c. lim. 5.
[26]) S. § 9. Not. 37 ff.

diesen höheren Kurs berechnen darf, während er nicht verpflichtet ist, zu mindern, wenn der Kurs fällt; dasjenige, in welchem Monopolmacherei steckt[27]); dasjenige, welches nicht die gehörige Ortsdifferenz hat[28]). Ebenso das *cambium dell' agio*, welches die Eigenheit hat, dass der sonst gerechte Preis alterirt wird, weil das Geschäft wesentlich dem einen Theil zu Liebe, oder zur Erfüllung seines Bedürfnisses eingegangen wird. Wenigstens will Scaccia so von einem religiösen Mann gehört haben. Von den Kaufleuten hat er darüber nichts vernommen. Der Wechsel mit bestimmter Festsetzung des Interesses erschien ihm durch die Bulle Pius V. ausgeschlossen.

Für unverschämt oder verboten hielten es Sotus, Lessius, Azorius, Scaccia u. A., wenn der Kampsor den Kampsuar verpflichtete, die Zahlung ihm, dem Kampsor selbst, seinem Agenten oder Kommissionär zu übertragen, was darauf abzielte, sich auch noch die Vergütung für Besorgung der Trakta[29]) zuzuwenden. Allein Raphael tritt für die Statthaftigkeit dieser Vereinbarung in die Schranken, weil er sie für seine Konstruktion des Recambiums braucht[30]).

Wenn Einer, der nicht mehr Geschäftsmann ist, sich den Gewinn stipulirt, den er als Geschäftsmann hätte machen können, so ist das eine Todsünde[31]). Auch das Wechselgeschäft, das mit einer inhabilen Person geschlossen wird, und dahin gehört auch dasjenige, welches mit Jemanden geschlossen wird, von dem man weiss, dass er am Definitionsort nicht zahlen kann, ist verwerflich.

Der Wechsel, der einem Fürsten Geld verschafft zum Zwecke eines ungerechten Krieges, erscheint gerade so verdammenswerth, wie die Unterstützung mit Waffen; eine jener Einmischungen ethischer Rücksichten, die an der kanonisch gefärbten Lehre nicht befremdet.

Der Wechsel, dessen Valuta in Waaren besteht, passirt nicht, weil er auf eine in baarem Gelde gezahlte Valuta lauten muss. So wollte es einmal die Doktrin und musste es wollen, weil die Rechtmässigkeit des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung im Wechsel an Waaren nicht gemessen werden konnte, sondern nur an einer verschiedenen Geldart[32]). Wenn statt der Waarenquantität deren Geldanschlag gesetzt wurde, war natürlich Alles in Ordnung.

27) S. oben Not. 2.
28) S. § 11. Not. 58 ff.
29) S. § 8. Not. 128.
30) Raph. disp. 3. qu. 14 n. 38 sqq.
31) S. oben § 9. Not. 77.
32) S. § 11. Not. 55.

Endlich ist es untersagt, das Wechselgeschäft in der Kirche oder an einem Feiertag zu exergiren.

Da in allen diesen Fällen die Wechsel für wucherisch, null und nichtig zu erachten sind, kann bei ihnen von Provision, Ersatz der Auslage keine Rede sein. So wenig es zur Entschuldigung dient, dass das Geschäft mit einem König oder Fürsten abgeschlossen wird, ebenso wenig darf man sich ein solches einem Juden gegenüber erlauben, denn die Juden werden von der Kirche tolerirt und sind mithin auch gegen Wucher zu schützen [33]). Dagegen ist es eine andere Frage, inwiefern demjenigen, welcher auf einen solchen rechtswidrigen Wechsel hin die Valuta eingezahlt hat, eine Klage auf Rückforderung zusteht. Im Allgemeinen konnte diese nicht verweigert werden [33]), da sich sonst der Empfänger mit dem Schaden des Gebers bereichern würde. Indessen hatte die Sache, wie auch die gerichtlichen Entscheidungen lehrten, im Einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

In der Folge erfuhr der Inhalt der Gesammtrubrik, *cambia sicca*, selbstverständlich manche Aenderung [34]). Manche Fälle verschwanden, andere traten neu hervor. Ganz konnte sie aber nicht untergehen, solange ihre Ursache, die Wucherlehre, noch respektirt wurde. Daher kann es nicht befremden, dass auch noch Benedikt XIV. im 18. Jahrhundert davon redet [35]). Mit der Abschwächung der Wuchergebote aber schmolz sie zusehens zusammen.

Heut zu Tage ist wenig mehr von der ganzen Materie übrig, als die schon früher erwähnte [36]) Unzulässigkeit des Zinswechsels.

Den Namen des trockenen Wechsels kennen wir noch als Bezeichnung des der Tratte entgegengesetzten Schuldscheinwechsels. Dort ist er keine unmittelbare Reminiscenz an die kanonischen *cambia sicca*, da, wie bereits bemerkt, kein Schriftsteller jener Epoche den Eigenwechsel unter diesen mitaufzählt. Wohl aber erinnert er mittelbar an die alte Doktrin, indem der Name von uns zur Bezeichnung einer Erscheinung gebraucht wird, die von der kanonischen Doktrin nicht einmal unter den trockenen Wechseln erwähnt wird, weil sie zu gewiss und offenbar verwerflich war, als dass sie darunter nur erwähnt zu werden

33) Scacc. l. c. lim. 20 n. 4. Endemann. nat. Grunds. S. 37 ff. Vgl. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 384.

33) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10.

34) Vgl. auch Hevia I, c. 2 n. 27; Marquard. p. 318 n. 27; Gibal. V, c. 1. art. 15.

35) Biener, Erört. S. 75.

36) S. § 9. a E.

brauchte; zur Bezeichnung einer Erscheinung, die bekanntlich erst durch Beseitigung des Wucherverbots und selbst dann erst in allerneuester Zeit sich Anerkennung verschafft hat[37]).

§. 13.

Der juristische Karakter des Wechsels.

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt worden ist, wie tief die kanonische Wucherlehre in das Wesen des Wechsels eingriff, ja so tief, dass man erkennen muss, die Gestaltung des Wechsels war ganz und gar von den kanonischen Ansichten über Wucher und Verkehrsgerechtigkeit abhängig, bleibt noch eine kurze Darstellung der technisch-juridischen Konstruktion des Wechsels, der aus demselben hervorgehenden Rechtsbeziehungen und Rechtsakte anzuschliessen. Seit sich die Theologen und Rechtsgelehrten ausführlicher mit dem Wechsel beschäftigten, lässt sich von einer Rechtstheorie desselben reden. Diese Rechtstheorie haben wir unter der unbedingten doktrinellen Herrschaft der Wucherlehre aufwachsen sehen. Daher werden auch die im Folgenden zu machenden Bemerkungen vielfach bestätigen, wie selbst die spezifisch juristische Erörterung des Wechsels unter dem Drucke der kanonischen Ansichten stand[1]).

Das lehrt schon augenfällig die Behandlung der ersten Frage, welche sich jeder Jurist vorzulegen hatte, der Frage, was der Wechsel für ein Vertrag sei. Nur zu leicht geben neuere Schriftsteller der Meinung Raum, als ob ihre Vorgänger aus denselben Gründen sich über die Natur des Wechselvertrags den Kopf zerbrochen hätten, wie sie selbst. Das ist total irrig. Aus Gründen der Vertragslehre, in die der Wechsel eingepasst werden soll, lange über dessen Natür zu kontrovertiren, hätten sie nicht die mindeste Ursache gehabt. Heute handelt es sich stets darum, den richtigen Schuld- oder Obligationsgrund (*causa*) im Wechsel zu entdecken. In diesem Punkte aber dachte die mittelalterliche Lehre viel liberaler, als die gegenwärtige.

Gegenüber den verzwickten modernen und modernsten Ansichten über die Bedeutung des Schuldgrundes kann gar nicht genug wiederholt werden, dass die ganze mittelalterliche Lehre, zumal für das Ge-

[37]) Hartmann § 152.

[1]) Vgl. hierzu, was Biener Abh. S. 85 über „die ältere Theorie" sagt.

biet des Handelsverkehrs, jedes ernstliche Versprechen für vollkommen bindend und daher für eine genügende Grundlage eines Obligationsverhältnisses erachtete, ohne nach der Causa zu fragen[2]. Die Verbindlichkeit der blanken Sponsion[3]), auf der unter andern der Assekuranzvertrag ruhte, des blanken Versprechens (*nuda promissio*), des blanken Pakts (*nudum pactum*)[4]) war unweigerlich anerkannt. Mithin hätte der Wechsel, da feststand, dass er ein Pakt zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer war, einer weiteren Erklärung nicht bedurft. Als simpler Pakt war er, rein juristisch genommen, zweifellos gültig und Niemand brauchte zu untersuchen, welche bestimmt rubrizirte Obligation er darstelle.

Wenn dies dennoch geschah, so geschah dies lediglich und allein wegen der Wucherlehre. War der Wechsel Darlehn oder Kreditgeschäft, ein Vertrag, in dem aus Geld Nutzen gezogen wurde für die Kreditgewähr, so war er Wucher.

Mithin musste nachgewiesen werden mindestens, dass er das nicht sei. Begreiflicherweise gerieth man, um diesen negativen Beweis zu führen, in die Neigung hinein, festzustellen, was er positiv für ein Vertrag sei. War gezeigt, dass er ein harmloses, legitimes Geschäft anderer Art sei, so war damit die Wucherfreiheit sicher dargethan, was noch nicht der Fall war, wenn man ihn nur im Allgemeinen als einen gültigen, aber unbenannten Vertrag ansah.

Nur so kann man, wie jeder Schriftsteller dieser Materie lehrt, die Untersuchungen über die Vertragsart, zu der der Wechsel zu rechnen sei, verstehen. Die Herrschaft des Wucherdogmas war der überaus reale Grund, der zu solchen Erörterungen zwang; nicht entfernt das Bedürfniss oder der Trieb nach wissenschaftlichem Ergreifen und Einreihen des Wechsels in ein System der Vertragslehre, wie es die heutige Doktrin sucht, indem sie sich an das von ihr im römischen Recht vorgefundene Vertragssystem gefesselt glaubt.

Aehnlich verhält es sich aber auch mit dem Hinblick auf das sogenannte Valutaverhältniss, in dem lange Zeit die juristische Doktrin das eigentliche Wesen des Wechsels begriffen zu haben glaubte und theilweise noch jetzt begreifen zu müssen glaubt. Das Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung des Wechsels war allerdings der mittelalterlichen Doktrin durchaus nicht gleichgültig. Als Probe dienen

[2]) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5 S. 407; Beweislehre § 96.

[3]) Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 9. S. 312.

[4]) S. auch Bähr, Anerkenung § 65.

die verwickelten Auseinandersetzungen über den Preis und Gewinn [5]), welche lehren, wie sehr man Ursache hatte, auf dieses Verhältniss sorgsamst zu achten. Allein auch hier ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, dass um der juridischen Konstruktion des Wechselvertrags willen auf die Beschaffenheit der Valuta so grosser Werth gelegt, ja gerade in ihr das Wesen des Wechsels erkannt worden sei. Hätte keine Wuchertheorie existirt, so würden, das lässt sich mit voller Gewissheit behaupten, die Juristen und die Theologen-Juristen mit der Valuta bald fertig gewesen sein. Denn das ist klar, wenn sie schon das blanke Versprechen, die Sponsion, in Verbindung mit der Annahme als vollkommen genügenden Entstehungsgrund einer Obligation ansahen, war für den Wechsel das angenommene Versprechen, die Wechselsumme am fremden Platz zu verschaffen, vollkommen hinreichend, ohne dass auf das Verhältniss der Valutasumme zur Wechselsumme, oder vielmehr ohne dass überhaupt auf die Existenz oder den Ausdruck einer Valuta irgend Etwas ankam.

Auch hier war es nur die Wucherlehre, oder, was damit identisch, die Rücksicht auf kanonische Gerechtigkeit, die eine genauere Abwägung zwischen Leistung und Gegenleistung forderte. In dem richtigen Verhältniss beider lag die Freiheit von Wucherverdacht. Weil diese nothwendig war, wenn der Wechsel als zulässiges Rechtsgeschäft gelten sollte, musste der Wechselsumme die Valuta gegenübergestellt und der auf den einen Theil fallende Vortheil als rechtmässige, wucherlose Vergütung aus einem der oben geschilderten Gesichtspunkte erkannt werden.

Ebendeshalb haben wir die Vorstellung, als sei das ganze rechtliche Wesen des Wechsels aus dem Valutaverhältniss erklärt worden, bei Seite zu setzen. Erst sekundär, zur Deckung der Rechtmässigkeit des Preises kam das Valutaverhältniss in Betracht. Standen Leistung und Gegenleistung einander so gegenüber, dass die Valuta als das rechte Aequivalent dessen erschien, was der Bankier durch den Wechsel leistete, dann war der Gewinn des letzteren wucherfrei. Jede andere Deutung des Valutaverhältnisses ist der Vergangenheit, von der hier die Rede ist, durchaus fremd.

Mit den Untersuchungen der Vertragsnatur des Wechsels verhielt es sich insofern anders, als die Feststellung, was für ein Vertrag, nicht blos für die Rechtfertigung des Gewinns, sondern primär für die Rechtfertigung des ganzen Geschäfts entscheidend war. Hier handelte es

5) S. § 9.

sich um Sein oder Nichtsein des Wechsels vor den prüfenden Blicken der Wucherdoktrin.

Will man die von dieser Seite her innerhalb der juristischen Theorie versuchten Erklärungen des Cambialgeschäfts kennen lernen, so darf man einfach dem Referat Raphaels folgen, der eine vollständige Uebersicht aller bis zu seiner Zeit aufgestellten möglichen und unmöglichen Lehrmeinungen darbietet. Auch bei ihm ist die Frage, welche er in mehreren Abschnitten[6]) behandelt, ob der Wechsel dieser oder jener Vertrag sei, äusserlich wie innerlich nur Vorbereitung zu der Hauptfrage[7]), ob der Wechsel als erlaubt gelten dürfe. Wenn dies der Gedankengang selbst noch eines Raphael ist, um wieviel mehr dann der seiner Vorgänger, bei denen sich ungleich stärker die Fesselung durch das Wucherdogma geltend macht.

Die Vertragsrubriken, welche Raphael durchnimmt und beleuchtet, sind folgende.

Zuerst kehrt noch einmal die Erklärung des Wechsels als Tauschvertrag bei ihm[8]), wie bei Scaccia[9]) wieder. Die ganze aus der ersten Periode kekannte Herleitung aus dem Umtausch der Münzen (*permutatio pecuniae cum pecunia*), die sich als eine allerdings künstlichere, aber aus der Verschiedenheit der Münzen erklärliche Abart neben den Tausch von Waare gegen Waare und von Geld gegen Waare (Baratto oder Kaufgeschäft) stellt, wird wiederholt. Zugleich fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, dass auch noch bei neueren Gelehrten seit Kajetan, z. B. bei Covarruvias, Molina, Lessius, Azorius u. A. die Idee der Permutation fortlebte. Jedenfalls hatte sie die thatsächliche historische Entstehung des Wechsels für sich. Auch Scaccia ist derselben gar nicht abgeneigt. Sein einziges karakteristisches Bedenken besteht nur in der Schwierigkeit die Idee des Tauschvertrags mit der eines Miethvertrags zu verschmelzen. Und doch wäre letztere neben der ersteren nicht zu entbehren, weil man sie noch hinzu haben musste, um die geeignete Formel für den Nutzen des Bankiers zu finden, der sich allein aus dem Tausch nach seiner Meinung nicht gut, nicht einmal für alles das, was unter dem Namen der Provision bezogen wurde[10]), rechtfertigen liess[11]). Raphael verwirft die Ansicht ungeachtet der Autorität vieler

6) Raph. disp. I. qu. 6 sqq. Vgl. auch Luc. de Card. in der Summa ad lib. V, P. 2 n. I.

7) Raph. disp. I. qu. 13.

8) Raph. disp. I. qu. 6.

9) Scacc. § I. qu. 4; bes. n. I. 2. 18—20. S. auch Hevia I, c. 2 n. I.

10) S. § 9. Not. 173 ff.

11) Scacc. l. c. n. 20.

der bedeutendsten Rechtslehrer. Denn der Wechsel verlangt, wie Raphael den Verkehr, zumal mit Messwechseln, kennt, gar nicht wesentlich den Gebrauch von (reellem) Geld[12]), während doch der Tausch sinnliche Dinge voraussetzt. Im Wechsel aber können sogar alle beide Geldleistungen, nicht blos die Wechselsumme, sondern auch die Valuta kreditweise (*habita fide valutae*) abwesend sein. Die Aeusserung bedarf keines Kommentars. Raphael erkennt, dass der Wechsel, den die Aelteren, indem sie die Valuta eingezahlt, die zu empfangende Wechselsumme dafür gegeben dachten, als Tausch betrachteten, ein reines Kreditgeschäft geworden sei. Indessen selbst wenn man den Wechsel für ein anderes Geschäft ansah, bildete immer, um über das Wesen seines Objektes, des Geldes, und den daraus hervorgehenden Gewinn klar zu werden, das Wechslergeschäft (*cambium minutum s. manuale*) den Ausgangspunkt[13]).

An zweiter Stelle wird gefragt, ob der Wechsel vielleicht ein Darlehnsgeschäft sei[14]). Die Untersuchung dieser Frage fällt recht eigentlich mit der zusammen, ob der Wechsel überhaupt zu billigen sei. Das Darlehn ist nach der kanonisch-scholastischen Lehre der Sitz des Wuchers, sobald es Gewinnes wegen gewährt wird, der Darlehnszins so sehr der Typus verbotenen Fruchtbezugs aus Geld, dass jeder Fruchtbezug, der sonstwo als wucherisch erkannt wurde, das betreffende Verhältniss (*virtualiter*) zum Darlehn und damit zum Wuchergeschäft stempelt[15]). Scaccia und Raphael referiren getreulich noch einmal die Anfechtungen, die der Wechsel in dieser Beziehung durchzumachen gehabt hatte; wie Goffredus und Hostiensis ihn ganz verwarfen, was Thomas de Vio, Sotus u. A. über die grossen Bedenken, ob in dem Wechsel Vergütung des Kredits (*dilatio temporis*) stecke, gesagt, wie Baldus und ihm folgend Laurentius, Ananias u. A. die Zulässigkeit des Wechsels dargethan hatten, wie Azorius entschieden wenigstens den Messwechsel mit vielen Gründen[16]), worunter der wichtigste, dass ohne Gewinn das Wechsel- und Kampsorengeschäft nicht bestehen könne, in Schutz nimmt.

Scaccia bringt es seinerseits als geübter Schematist auf acht schlagende Unterschiede zwischen Wechsel und Darlehn[17]) und weiss den

12) *Ad sui substantiom non exigit pecuniae interventum.*
13) So auch bei Gibal. V, c. 1. art. 2. 3.
14) Scacc. § 1. qu. 4 n. 4 sqq. Raph. disp. 1. qu. 7.
15) Endemann, nat. Grunds. S. 24.
16) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 7 sqq.
17) Scacc. § 1. qu. 4 n. 4—16.

Gewinn im Wechsel, wie bereits in anderem Zusammenhange gezeigt, so gut zu vertheidigen, dass daraus selbst eine gewisse Vergütbarkeit des Darlehns gefolgert wird. Natürlich ist das die Folge. Da der Wechselgewinn justificirt werden muss, darf im Wechsel kein Darlehn enthalten sein; ist aber der Wechselgewinn rechtmässig, so muss auch die Unverzinslichkeit des Darlehns grossen Abbruch erleiden. Indessen bedarf doch Scaccia, wenn er auch nach der einen Seite hin sogar eine stattliche Reihe von Ausdehnungen seines Satzes aufstellt, nach der andern einer nicht minder stattlichen Reihe von Limitationen[18]).

Raphael verfährt anders. Er geht von dem Satz aus, dass wenn im Wechselgeschäft Etwas dem Hauptgeld zuwüchse, dasselbe unrettbar als verschleiertes Darlehn der Wucherstrafe verfallen sein würde. Aber er bestreitet den Darlehnskarakter, weil ja nie dasselbe, was gegeben, restituirt werde. Vielmehr handle es sich um den Erwerb der *scuti marcharum* mit anderem Geld. Hier fehle also das Moment, auf dem das Darlehn beruhe (*interventus rei, mutuum re contrahitur*). Die Anhänger der Meinung, dass der Wechsel Darlehn sei, reden gar nicht von dem echten Wechsel, sondern nur von dem simulirten, zur Umgehung des Wuchergesetzes benutzten, der gar kein Wechsel ist. Wieder eine jener scholastischen Wendungen, die uns nicht mehr befremden können.

Eine dritte Ansicht suchte ihr Heil in dem Karakter eines Miethvertrags (*locatio conductio*)[19]). Sie stützte sich auf die uns schon bekannte Idee eines imaginären Transports. Um dieser Transportarbeit willen, zu der er sich miethweise (als *locator operarum*) hergebe, sollte der Aussteller Vergütung fordern dürfen. Von Vermiethbarkeit des Geldes war zwar in anderem Zusammenhange, nämlich mit dessen Verkäuflichkeit, die Rede[20]); aber nicht, um den Wechsel als Vermiethung des Geldes zu bezeichnen. Ueberhaupt wird eigentlich die Miethe nicht sowohl benutzt zur prinzipiellen Rechtfertigung des Wechselvertrags im Ganzen, als vielmehr zur Rechtfertigung der Vergütung als eines legitimen Arbeitslohns. So bei fast allen von Raphael angeführten Autoren, worunter besonders Lessius. In diesem Sinne kommen Anklänge, dass im Wechsel zugleich Etwas von Arbeitsmiethe stecke, auch bei Raphael und der Rota vor[21]). Allein die Unzulänglichkeit dieser Idee für die Erklärung des gesammten Wechsels, liess sich leicht zeigen. Sie

18) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. 3.

19) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 6; s. auch § 3. gl. 3. Raph. disp. 1. qu. 8.

20) Scacc. § 1. qu. 4 n. 22.

21) Raph. disp. 2. qu. 4 n. 8.

reichte sogar nicht einmal hin, den gesammten Gewinn zu rechtfertigen. Offenbar steckte in dem Wechselgewinn mehr als blosser Arbeitslohn. Als Arbeitsvergütung konnten höchstens die Provisionen begründet werden; und das war erst das Wenigste.

Als vierte Ansicht folgt die, welche sich für die Natur eines Kaufgeschäfts entschied[22]. Die Anfänge dieser Auffassung lagen weit zurück. Ausführlicher begründet von Thomas de Vio, war die Ansicht seitdem sehr verbreitet, wurde auch von der Genueser Rota oft zu Grunde gelegt[23]. Scaccia, der sich, freilich nicht allzu entschieden, anschliesst und an vielen Stellen seines Werks mit der Kaufnatur operirt, zur Erklärung des wechselnden Preises u. s. w., nennt sie die allgemein herrschende[24]. Indessen hatte sie doch immer noch ihre Schwierigkeiten. Ungeachtet der langen Reihe von Anhängern bedurfte die Verkäuflichkeit des Geldes, von der Alles abhing, immer wieder besonderer Rechtfertigung[25] und es fehlte bis gegen die Neuzeit hin nicht an eifrigen Gegnern. Wie wesentlich die Kaufidee sich erwies, wo es galt, den Gewinn zu rechtfertigen, haben wir gesehen.

Nichts destoweniger ist Raphael, obwohl er die Meinung von Vielen getheilt sieht und eine nahe Verwandtschaft zwischen Wechsel und Kauf anerkennt, dagegen. Aus dem im ersten Augenblick sonderbar klingenden Grunde, weil die Ortsdifferenz wesentlich sei, was sich doch vom Kauf nicht behaupten lasse[26]. Ihn zu kritisiren, ist nicht der Ort. Aus Früherem erhellt, dass dieser Grund eng mit den Ideen Raphaels über den Wechselgewinn und die kanonische Rechtfertigung des Wechsels verwachsen ist, wonach die Ortsdifferenz als ein essentiales Moment erscheint. Dass auch hier wieder das Ziel seiner Deduktion kein anderes ist, als die Rechtfertigung des Gewinns, sagt Raphael ausdrücklich[27].

Nach Anderen war der Wechsel ein Innominatkontrakt; der beliebte Nothbehelf, der den Juristen immer zur Hand liegt, wenn sie sonst keine passende Rubrik zu finden wissen. Hier bei der Anlehnung an den Tausch (*do ut des*) erschien er doppelt nahe gerückt[28]. Raphael[29] verwirft die Eigenschaft eines unbenannten Vertrags, weil der

22) Scacc. § 1. qu. 4 n. 21 sqq. Raph. disp. 1. qu. 9.
23) Biener, Abh. S. 86. Vgl. oben S. 152 ff.
24) Scacc. l. c. n. 37.
25) Scacc. l. c. n. 34. Raph. disp. 1. qu. 22.
26) Raph. l. c. n. 22—24.
27) Raph. l. c. n. 25. Vgl. § 11. Not. 58 ff.
28) Scacc. § 1. qu. 4 n. 17.
29) Raph. disp. 1. qu. 10.

früher allerdings unbekannte Wechselvertrag jetzt rechtlich anerkannt[30]), folglich als gebilligter ein benannter Vertrag sei[31]). Denn Innominatverträge sind ihm nur die nicht im Civil-, sondern nur im Natur- oder Völkerrecht begründeten Verträge[32]). Unser deutscher Marquard[33]) und noch mancher Neuere ist gleichwohl bei einem Vertrag solcher Art (*do ut des s. facias*) stehen geblieben.

Manchen ist, wie Scaccia ferner hervorhebt[34]), jede dieser verschiedenen Ansichten über die Natur des Wechsels wahrscheinlich. Sie reden durcheinander von Tausch, Kauf u. s. w. Als Vertreter werden keine unbedeutende Namen angeführt, Baldus, Lessius, gewissermaassen auch Navarrus, Azorius u. A. Scaccia findet es an sich sehr begreiflich, wenn man sich nicht bestimmt entscheidet; allein er beharrt doch dabei, dass dies durchaus nöthig sei, weil, um die Gerechtigkeit des Wechsels darzuthun, eine bestimmte Vertragsrubrik gefunden werden müsse.

Eine ganz neue Definition, weit ausholend mit den Erfordernissen einer solchen, gibt Raphael[35]). Man erkennt leicht, dass es ihm gilt, sich noch freiere Hand zu schaffen gegen die Wucherlehre, als die Anderen[36]). Der Wechsel ist ihm ein neuer, eigenthümlicher Vertrag[37]). Er vertheidigt die Definition gegen alle möglichen Einwürfe, rechtliche und metaphysische, und zergliedert in den folgenden Quästionen die einzelnen Requisite, woraus namentlich die Darlegung der Nothwendigkeit einer Ortsdifferenz (*distantia loci*) und einer daraus entspringenden Zeitdifferenz (*distantia temporis*) zu erwähnen sind[38]).

Der Wechsel ist ihm gutgläubiger Vertrag (*bonae fidei contractus*), hauptsächlich weil er unter den Kaufleuten entstanden sei und celebrirt werde, unter denen stets der gute Glaube herrschen muss[39]). Gutgläubiger Vertrag, das heisst nach dem kanonischen Begriffe des guten Glaubens, zugleich so viel wie kanonisch gerechtfertigter Vertrag.

30) Bes. nach den Genueser Statuten.

31) Raph. l. c. n. 19.

32) *A jure civili destituti contractus, qui remanent in puris terminis juris naturalis sive gentium.*

33) Marquard II, c. 12 n. 23.

34) Scacc. § 1. qu. 4 n. 36.

35) Raph. disp. 1. qu. 11 n. 1.

36) Sie lautet: *conventio ultro citroque obligatoria dandi reddendique tantundem in genero diverso pecuniarum, quae consensu, re et pretio, non sine temporis dilatione locorumque distantia perficitur.*

37) Raph. disp. 1. qu. 12 n. 44.

38) Raph. disp. 1. qu. 29—31. S. darüber § 11. a. E.

39) Raph. disp. 1. qu. 12 n. 42. 43; cf. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 9. Vgl. Endemann, Z. f. H.-R. V, S. 365; H.-R. § 89. Not. 9.

Auf solche Weise, in einem gutgläubigen freien Vertrag war natürlich das Wichtigste, die Basis für die freieste Gestaltung des Verhältnisses zwischen Valuta und Wechselsumme, gewonnen. Die Definition erscheint uns leicht geschraubt[40]; aber sie erfüllte ihren Zweck.

Gibalinus sucht sich nach einem ausführlichen Referat über die Lehrmeinungen durch die Unterscheidung der zwei Hauptrichtungen des Wechsels[41]) abzufinden. Obwohl diese Unterscheidung gewiss am Platze ist, lässt sich doch aus seiner Darstellung wenig entnehmen. Nach beiden Seiten erscheint ihm der Wechsel im Wesentlichen als Umtausch von präsentem gegen abwesendes Geld mit dem Gewinn, der aus Uebernahme des Transports und der Gefahr hergeleitet wird, gerechtfertigt[42]).

Das ist, was von der juristischen Bestimmung der Vertragsnatur des Wechsels mitgetheilt wird.

Wir verlangen vom juristischen Standpunkte aus ferner Einsicht in die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Wechselgeschäfts. In dieser Beziehung ist Raphael geradezu der einzige Autor, der eine leidlich schlüssige Darstellung der Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel darbietet. Systematisch im wahren Sinne darf man sie noch lange nicht nennen, aber sie gewährt doch im Ganzen einen Ueberblick über die wichtigeren Punkte, während bei Scaccia ein keineswegs geringfügiges Material nur in zerstreuten Stücken, die kaum durch rein äusserlichen Schematismus in Verbindung stehen, vorgefunden wird.

Raphaels erste Disputation verbreitet sich über den Ursprung, die Natur, die materiellen theils subjektiven, theils objektiven Erfordernisse des Wechselgeschäfts, namentlich zum Behufe der kanonischen Rechtfertigung desselben. Was davon in Betracht kommt, wurde an geeigneter Stelle berücksichtigt. Die Darlegung der formellen Voraussetzungen und der Wirkungen des Wechsels ist Gegenstand der zweiten Disputation. Mit dieser haben wir uns noch näher zu beschäftigen.

Sie spricht zunächst von der Perfektion des Wechsels, namentlich von der der Schriftlichkeit. Wir haben daran anzuknüpfen, dass die Schriftlichkeit des Wechsels zwar nicht für absolut wesentlich angesehen, aber doch regelmässig, ja so gut wie überall unterstellt wurde[43]). Der schriftliche Wechsel, als eine eigen geartete Privaturkunde, hatte bestimmte wesentliche Erfordernisse, deren Aufzählung in natürlichem Zu-

40) Biener, Erört. S. 99.
41) S. oben § 8. Not. 56 ff.
42) Gibal. V, c. 1. art. 4.
43) S. oben S. 202 ff.

sammenhange mit der Beantwortung der Frage steht, was für ein Vertrag der Wechsel sei.

Der Brief muss eben alle Substantialien des Wechselgeschäfts enthalten[44]; darunter namentlich diejenigen, welche die auf kanonische Rechtfertigung in erster Linie bedachte Rechtslehre aufstellt. Hierzu gehört vor Allem, um die so nothwendige Orts- und Zeitdifferenz gewahrt zu sehen, die Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung und der Zahlung u. s. w. Von der Unterzeichnung des Ausstellers ist nicht ausdrücklich die Rede, sie wird aber selbstverständlich vorausgesetzt[45]. Der Haft des Unterzeichners eines Duplikats wurde oben schon gedacht[46]. Der Mitunterzeichner desselben Exemplars haftete als Bürge des Ausstellers und konnte dafür Provision fordern[47], nach Raphael als Avallist, der ohne Einwand der Vorausklage nicht blos Bürge, sondern wie der erste Unterzeichner verpflichtet ist[48].

In allen diesen Dingen zeigt sich, dass man auf dem Wege war, dem Wechselbrief eine immer striktere Gestaltung zu verleihen. Die Aufzählung der substantiellen Erfordernisse lehrt dies deutlich.

Aber noch mehr. Wir sehen auch, dass sich das Wechselgeschäft unwillkürlich dem Karakter einer Literalverbindlichkeit zuneigte. War der Wechselbrief Nichts, als eine des Beweises halber errichtete Urkunde, so war von Rechtswegen die Uebergabe des blosen Beweisdokuments immer von dem Vertragsschluss selbst zu unterscheiden. Möglich, dass der Vertragsschluss, auch wenn der Wechsel Konsensualvertrag war, in dem Akte der Briefbegebung gelegen war; aber es war auch möglich, dass die Begebung dem fertigen Vertragsschluss nachfolgend, vielleicht die Erfüllung des in diesem mit gelegenen Ausstellungsversprechens, sonst jedoch immer nur die Aushändigung eines Beweismittels involvirte.

Indessen führt Scaccia aus, mit Berufung auf eine Reihe von Rechtsgelehrten bis zu Baldus hinauf, wie der Begebung des Wechselbriefes wenigstens die Bedeutung beizumessen sei, dass von da ab soweit der Brief dispositiven Inhalts sei und nicht blos ein widerrufliches Mandat enthalte, von einem Widerruf oder Reuerecht keine Rede mehr sein könne[49]. Das war nicht gerade etwas Besonderes, dasselbe würde

44) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 10; cf. qu. 1.
45) Ueber Falsifikation s. Scacc. § 2. gl. 5 n. 390 sqq.
46) S. § 8. Not. 125.
47) Scacc. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 6 n. 4.
48) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 34.
49) Scacc. § 2. gl. 5. n 447—451.

auch in anderen Fällen der Urkundenausstellung über einen Konsensualvertrag anzunehmen sein; immerhin erscheint es, zumal gegenüber der Geneigtheit der mittelalterlichen Lehre zur Bewilligung von Reu- und Widerrufs- oder Restitutionsrechten, nicht unwichtig, dass der Wechselbrief als Element einer solchen definitiven Genehmigung betrachtet wurde.

Von da war es nicht allzuweit bis zu der Auffassung, welche Raphael[50]) der Begebung des Wechselbriefes zwischen dem Aussteller und Nehmer angedeihen lässt. Hiernach entspringt daraus nicht blos die Unwiderruflichkeit des Vertrags, sondern auch, soweit der Wechsel auf andere Personen hinweist, ein Geschäftsführungsverhältniss; vielleicht auch eine Hingabe an Zahlungsstatt, eine Kompensation; also obligatorische Wirkungen, hergeleitet aus der Uebergabe und Annahme des Briefs, obwohl der Cambialvertrag schon in der Willenseinigung vor der Briefausstellung gelegen sein sollte. Noch wichtiger erscheint Folgendes. Zwischen Geber und Nehmer entstand allerdings nach Raphaels Meinung keine weitere neue Obligation. Aber die Annahme des Briefs von Seiten des Stipulators sei doch unbedingt Billigung des gesammten Inhalts. Ohne Bedenken war das bei Weitem nicht, wie aus einer Entscheidung der römischen Rota zu ersehen[51]). Indessen Raphael ist entschieden für die Unterstellung solcher Genehmigung. Auch ohne besonderen Ausdruck der Genehmigungsabsicht, was jedoch von Manchen bestritten wurde. Mithin werden namentlich auch die in dem Wechsel enthaltenen Remisse- und Trakte- oder sonstigen Mandate für die Kontrahenten selbst, — nur davon kann die Rede sein —, unwiderruflich. Freilich mit der wichtigen Beschränkung, dass Tod oder Falliment des Trassaten vor der Konsignation die Grundlage des Wechselvertrags alterirt. Von der Unterscheidung des dispositiven und des blos mandatsmässigen Theils des Wechsels, die Scaccia aufstellte, will Raphael durchaus Nichts wissen.

Allein sei dem wie ihm wolle, auch Raphael hielt noch prinzipiell vollkommen fest, dass der Wechsel auch ohne schriftliche Form, durch formlose, selbst durch stillschweigende Willenseinigung[52]) zu Stande kommen könne. Von dem letzteren Gesichtspunkte aus blieb immer noch eine Menge von Fragen schwierig, die heute überwunden sind.

50) Raph. disp. 2. qu. 9. Ueber den Zusammenhang mit dem Wechselprocess s. § 14.
51) Raph. p. 359.
52) Raph. disp. 1. qu. 19.

Gegen die streng formale Behandlung eifern auch noch Spätere[53]). Da der Konsens durch Mittelspersonen überbracht werden mag, musste man den Wechselabschluss durch Boten, Mäkler u. dgl. besonders erörtern. Wenn der Wechsel Konsensualvertrag war, musste der Irrthum eine grosse Bedeutung haben u. s. w.[54]).

Zu den wesentlichen Bestandtheilen des Wechsels gehörte der Auftrag „*pagate*" an den Adressaten der Trakte[55]). Hier beginnt denn die wichtige Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der verschiedenen am Wechsel betheiligten Personen. Wir müssen derselben nicht blos darum Aufmerksamkeit schenken, weil uns die technische Konstruktion interessirt, sondern auch darum, weil wir daraus noch manchen lehrreichen Aufschluss über die Benutzbarkeit des Wechsels erhalten.

Baldus in dem einen seiner Gutachten erkannte im Wechsel eine Obligation zwischen dem Wechselnehmer und Aussteller, eine andere zwischen dem Aussteller und dem Trassaten[56]). Dazu kam aber noch, wie eine Entscheidung der römischen Rota hervorhebt[57]), eine dritte Obligation, zwischen dem Wechselnehmer und dem Trassaten. Scaccia nimmt sich nirgends die Mühe, die Verhältnisse gründlich auseinanderzulegen; er begnügt sich das eine oder das andere gelegentlich zu berühren. Raphael entwickelt zuvörderst, dass von vornherein im Wechselbrief ausser den Substantialien in mannigfacher Weise obligatorische Beziehungen ausgedrückt sein können. So kann in dem Wechsel die Zuziehung eines Zahlers (*solutionis causae adjectio*) herbeigeführt, eine Geschäftsführung oder Novation, und je nach dem auf Kredit oder Schuld gezogen wird, ein Kontrakts- oder ein Distraktsverhältniss zu dem Trassaten begründet werden[58]). Der Wechsel ist ursprünglich und wesentlich Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer, aber durch Mandate und Stipulationen im Wechsel selbst werden zugleich andere Personen betheiligt[59]). Ausserdem enthält derselbe die Saat von Obligationsbegründungen und Obligationsauflösungen[60]), die sich in vier Akten vollziehen, in der Annahme der Trakte Seitens des Trassaten, in der Präsentation, in der Acceptation und in der Zahlung.

53) Cardin. de Luca V, 2. disc. 2. 6. 7; u. Summ. in lib. V, 2 n. 9.
54) Raph. disp. 1. qu. 16. 20.
55) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 15.
56) S. § 4 nach Not. 60.
57) Raph. p. 370 n. 3.
58) Raph. disp. 2. qu. 4 n. 1—18; cf. qu. 6 n. 2 sqq.
59) Raph. l. c. n. 20. 27.
60) *Semina aliorum contractuum s. distractuum.* Raph. l. c. n. 28. 29.

Grundlage alles Weiteren bleibt, dass sich der Wechselaussteller verbindlich gemacht hat, die in dem Wechsel bezeichnete Zahlung an dem Zahlungsorte zu verschaffen[67]. Nach der Auffassung Raphaels liegt darin zugleich, dass im Falle der Nichtzahlung dem Gläubiger die Befugniss eingeräumt sein soll, auf ihn einen Rückwechsel zu ziehen[68].

Diese primäre Verpflichtung des Ausstellers, die Zahlung zu verschaffen, wird überall vorausgesetzt, sowohl bei Raphael, wie bei Scàccia. Der letztere hielt es jedoch für nöthig, ausführlich zu entwickeln, dass der Wechselschuldner nicht schon durch die Annahme des Briefs von Seiten des Nehmers[69] befreit werde, gleich als ob die Verbindlichkeit des Schuldners aus dem vorangegangenen Cambialvertrage nur darin bestehe, den Wechsel auszustellen.

Die zur Erfüllung der Wechselobligation dienende Zahlung besteht in der Summe Geldes, welche der Wechsel angibt. Sie kann aber auch durch Kompensation, Novation, wobei das Erforderniss ausdrücklicher Erklärung[70] hinweginterpretirt wird, oder Delegation, wie Raphael sagt, nach neuestem Recht, ersetzt werden[71]. Wir finden hier überall eine freie Auffassung, die sich Neuere zum Muster nehmen dürfen.

Das Weitere muss grösstentheils mit Hülfe des Mandatsbegriffes erklärt werden[72], wobei aber viel Unklarheiten mit unterlaufen. Mit Recht wendet sich Raphael zu einer genaueren Zergliederung des Einzelnen.

Unmittelbar bei Abschluss des Wechsels handelt es sich nach der Wechselpraxis um die Ertheilung der Trakte und Remisse[73]. Daher wird die Frage aufgeworfen, wem eigentlich Trakte und Remisse gehören (*ad quem spectent tracta et remissa*). Man sollte, wie auch Raphael hervorhebt, meinen, dass das sehr einfach wäre: auf den Nehmer des Wechsels (*ad stipulatorem*). Allein aus einer Reihe von Umständen ergibt sich, dass dies keineswegs immer der Fall. Bei der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit in der Benutzung des Wechsels, konnten Trakte und Remisse in sehr verschiedenem Sinne ertheilt werden; keines-

67) Raph. disp. 2. qu. 23 n. 58. Vgl. § 10. bei Not. 25.
68) Raph. disp. 1. qu. 15 n. 35—37.
69) Scacc. § 2. gl. 5 n. 246. 315; § 7. gl. 2 n. 9; er nennt sie *acceptio*, Raphael *receptio literarum*.
70) *L. ult. Cod. de novat.*
71) Scacc. *index s. v. solutio*. Raph. disp. 2. qu. 8.
72) Raph. disp. 2. qu. 5.
73) S: § 8. Not. 128 ff.

wegs nur zu Gunsten des Wechselnehmers. Raphael unterscheidet daher, bei Scaccia ist davon Nichts zu finden, sehr künstlich[74].

Das Wesentliche ist: Trakte und Remisse können ertheilt werden *ratione curae et sollicitudinis*, d. h. lediglich damit auf diesem Wege dem Wechselnehmer zur Zahlung verholfen wird. Dann versteht sich von selbst, dass der letztere aus denselben berechtigt ist; sie sind nur Mittel für seinen Zweck. Aber Trakte und Remisse können auch ertheilt werden *ratione interesse*, d. h. im Interesse des Trassaten oder des Remissars, indem der Wechselnehmer den Wechsel nur in dem Interesse des einen oder des andern, nicht in seinem eigenen nogoziirt. Alsdann musste man sagen: *tracta spectat ad illum, ad quem commodum, remissa ad illum, ad quem incommodum cambii spectat.* Nur auf solche Weise glaubte man den thatsächlichen Vorkommnissen gerecht werden zu können. Daher sollen denn auch in den Scartafazien der Messleute[75] zweierlei Rubriken angelegt werden, von denen die erste die von ihm zu eignem Recht, die zweite dagegen die nur von ihm als Trassat oder Remissar in fremdem Interesse besessenen Wechsel enthielt[76].

Unbehülflich genug war die ganze Unterscheidung, obwohl ihr Bedeutung nicht abzusprechen ist. Die weitere schwierige Frage, die sie im Gefolge hatte, wer vorgehe *in exequendis tractis s. remissis, is ad quem spectent ratione interesse aut is ad quem ratione curae*[77] mag nur obenhin erwähnt werden. Das Alles beweist, zu welch verschiedenen Zwecken und folglich in welch verwickelter Weise der Wechsel gebraucht wurde.

Weiterhin fragt sich, nach dem Geschäftsgange des Wechsels[78], welchen Sinn die Uebersendung und Annahme der Trakta und der Remissa hat. Auch das war nicht so einfach.

Anlangend die Remissa, so war vor Allem zu zweifeln, ob Stillschweigen auf die Zusendung des Remisseexemplars als Annahme aufzufassen sei. Sodann war weiter zu untersuchen, von welcher Beschaffenheit das durch Annahme begründete Rechtsverhältniss erscheine. Es handelt sich wieder darum mit manchen Sätzen der Rechtslehre fertig zu werden, die für den Wechselverkehr nichts taugen. Raphael folgert aus dem Stillschweigen auf Empfang der Remisse, entgegen der gewöhnlichen Ansicht über die Bedeutung des Stillschweigens, Annahme

74) In 6 Konklusionen; Raph. disp. 2. qu. 6.
75) S. § 7. Not. 10.
76) Raph. disp. 2. qu. 20 n. 1. S. oben § 8. Not. 98.
77) Raph. disp. 2. qu. 7.
78) S. § 8. Not. 128 ff.

des Remisseauftrags. Der Remissar erscheint ihm durch widerspruchslose Annahme des Mandats zur Realisirung des Wechsels mandats- oder auch geschäftsführungsmässig gegenüber dem Wechselaussteller, beziehungsweise dem gegenüber, der ihm die Remisse übersendet hat, verpflichtet und berechtigt. Er haftet insbesondere für volle Diligenz [79]. Nur mit dem Vorbehalt, dass Tod oder Falliment des Auftraggebers die Sachlage wesentlich verändert [80].

Der doppelte Gesichtspunkt des Mandats und der Geschäftsführung ist darum nöthig, weil nicht immer, ja nicht einmal meistens der Wechselnehmer es ist, der die Remisse versendet, also ein Mandat begründet. Versendet der Aussteller, so kann, wenn der Wechsel dem Nehmer in dessen eigenem Interesse ertheilt ist, diesem gegenüber der Remissar nur als Geschäftsführer betrachtet werden. Das das immer viel einfacher klingt, als die verwickelte Darstellung Scaccia's, die sich auf die Weitläufigkeiten der alten Lehre von der Zahlungsanweisung (*solutionis causae adjectio*) gründet, ergibt eine Vergleichung auf allen Seiten [81].

Entsteht nun auch durch Zusendung und Annahme der Trakte eine Obligation des Trassaten? Davon ist keine Rede, dass etwa schon die Annahme der Benachrichtigung, welche dem Trassaten durch Spacchien oder Avisbriefe zugeht [82], eine Verbindlichkeit erzeuge. Der blose Zweck der Avisertheilung schliesst das aus [83]. Es handelt sich auch nicht um einen Fall, den Raphael mit Recht ausscheidet, nämlich um den Fall, wo die Trakte in der Hand des Wechselgläubigers oder des Remissars sich befindet. Wenn einer von diesen dem Trassaten den Wechsel bringt, so ist das eine Präsentation, von deren Bedeutung noch die Rede sein wird. Hier kommt vielmehr nur der Fall in Betracht, wo dem Trassaten die Trakte mit dem Wechsel oder in einem Wechselexemplar von dem Aussteller übersendet wird. Es liegt hier nahe genug, aus der Annahme des Wechselbriefs, die, wenn einmal Stillschweigen als Annahme auszulegen ist, auch hier eine stillschweigende sein kann, zu folgern, dass der Trassat das Zahlungsmandat annehme, also sich binde. Alsdann würde schon darin ein Accept liegen. Scaccia scheint nicht abgeneigt, die Sache so zu betrachten [84].

79) Statut. Gen. IV, c. 15; s. auch Casareg. disc. 54 n. 1. über die Pflicht, Protest zu erheben u. dgl.
80) Raph. disp. 2. qu. 10.
81) Scacc. § 2. gl. 7.
82) S. oben § 8. nach Not. 11.
83) Scacc. § 2. gl. 5 n. 337; s. auch Marquard p. 321 n. 47.
84) Scacc. l. c. n. 336.

Raphael dagegen, obwohl er zugesteht, dass aus einer solchen Annahme des Wechsels von Seiten des Trassaten allerlei zu folgern, sehr nahe liege, ist gegen jede andere Verbindlichkeit, als die aus der Annahme des Zahlungsmandates folgende Mandatsverpflichtung zur Honorirung des Wechsels gegenüber dem Aussteller. Es folge daraus sonst weder eine Solution des Wechsels, noch irgend eine andere Obligation, Novation oder Delegation. Die einzige Rechtsfolge, die Raphael sonst noch anerkennen will, ist in gewissen Fällen Eintritt einer Kompensation, aus dem Gesichtspunkt der Anweisung, wenn dazu die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind [85]).

Für den Wechselgläubiger oder den Inhaber der Remisse ist das Wichtigste die Erlangung des Accepts.

In welcher Weise die Präsentation zu geschehen hat und in welcher Form die Accepterklärung erfolgt, ist bereits beschrieben worden [86]). Wir haben es hier nur noch mit der rechtlichen Bedeutung des Accepts zu thun. Dass damit durch die Uebereinkunft, die in der Präsentation und Acceptation liegt [87]), die Verpflichtung begründet wird, an den Präsentanten zu zahlen, versteht sich von selbst. Zwischen dem Präsentanten und Acceptanten entstand also, sofern nicht sofort zugleich die Zahlung selbst erfolgte, eine Obligation, deren Begründung, wie Biener bemerkt [88]), nicht schwierig erschien. Da im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten jede Uebereinkunft auch ohne Angabe eines Schuldgrundes als bindend betrachtet wurde, war die Begründung einer Acceptobligation ausser Zweifel.

Indessen blieb im Einzelnen noch gar Manches disputabel. Bei Betrachtung der Wirkungen des Accepts lief immer die Rücksicht auf das Verhältniss des Acceptanten zum Aussteller und die Rücksicht auf das Verhältniss des Acceptanten zum Präsentanten oder Wechselberechtigten mit unter. Anstatt, wie wir heute thun, die mehreren aus dem Wechsel oder vom Wechsel entspringenden Obligationen durchgreifend zu sondern, schob man sie noch vielfach ineinander. Aus dem Accept war anerkanntermaassen der Acceptant auch dem Aussteller gegenüber verpflichtet, die Wechselsumme zu zahlen. Der Acceptant folgte durch das Accept immer zugleich der im Wechsel enthaltenen Aufforderung des Ausstellers.

Allein in welchem Sinne erklärte sich der Acceptant durch sein

85) Raph. disp. 2. qu. 11.
86) S. oben § 8. Not. 131 ff.
87) Raph. disp. 2. qu. 12 n. 14; qu. 16 n. 16.
88) Biener, Abh. S. 87.

Accept zur Zahlung bereit? That er dies allemal unbedingt? Oder, in der Erwartung der Deckung von Seiten des Ausstellers, dergestalt, dass er unter Umständen die Einrede des nicht gezahlten Geldes vorschützen konnte? Darauf werden wir unten noch kommen müssen[89],

Wie stand es ferner im Falle des Falliments des Ausstellers? Man fragte sich, ob der Acceptant gewöhnlicher Mandatar oder vermöge Mandats der Bürge des Ausstellers sein wolle. Im Ganzen entschied man sich für letzteres, damit auf alle Fälle der Wechselberechtigte gedeckt sei. Der seinerseits ungedeckte Acceptant sollte sich dem Zahlungsverlangen des letzteren gegenüber nicht darauf berufen können, dass der Wechselaussteller inmittelst fallit geworden sei. Doch hielt man hierbei die Beschränkung für nothwendig, dass der Acceptant nicht verpflichtet sei zu zahlen, wenn der Aussteller schon zur Zeit des Acceptes bankrott war[90]).

Die Hauptfrage aber, zu welcher das Accept Anlass gab, war die, ob schon durch die Acceptation der Aussteller des Wechsels dem Wechselnehmer gegenüber seiner Verpflichtung aus dem Wechsel gänzlich entledigt werde; mit anderen Worten, ob nach dem Accept der letztere ausschliesslich an den Acceptanten verwiesen sei. Ueber diesen wichtigen Punkt hat schon Holtius nähere Mittheilung gemacht, aus der Biener Einiges referirt[91]). Hier nur so viel. Bartolus, Baldus u. A. hatten, jedoch keineswegs gerade in Richtung auf unsere Frage, mehrfach sich so geäussert, dass ihre Aeusserungen für die Bejahung derselben benutzt werden konnten[92]). Letzteres scheint, jedoch erst spät, geschehen zu sein. Der Streit war trotz der alten Autoritäten ein verhältnissmässig neuer. Wenigstens findet sich davon selbst noch bei nicht viel älteren Wechselrechtsdarstellern Nichts. Lessius z. B. erwähnt davon keine Silbe.

Die Frage mag zuerst in der Rechtspflege der Genueser Rota aufgetaucht sein. Dort wurde sie in verneinendem Sinne entschieden[93]). So verfügten auch die Statuten von Bologna[94]). Scaccia folgt ganz der Rota. Er ist also der Meinung, dass die Acceptation den Wechselaussteller nicht befreit, sondern erst die Zahlung. Die praktische Folge der entgegengesetzten Meinung wäre die, dass der Wechselgläubiger

89) S. Not. 109 ff.

90) S. die weitläufigen Erörterungen bei **Ansald.** disc. 3—5.

91) **Holtius**, Abh. S. 203; **Biener**, Abh. S. 87.

92) **Scacc.** § 2. gl. 5 n. 63. 244 sqq. und **Raph.** disp. 2. gl. 12 n. 3 sqq. S. oben § 4.

93) **Scacc.** § 2. gl. 5 n. 322 sqq.

94) **Scacc.** § 7. gl. 2 n. 8.

die Gefahr der Insolvenz des Acceptanten zu tragen hätte. Auch Raphael konkludirt, nachdem er die gegnerische Ansicht ausführlich entwickelt hat, dahin, dass keine Novation anzunehmen sei, und widerlegt sehr eingehend die Lehrsätze des Bartolus, Baldus, Afflictus, Straccha, Salicetus und Maranta, die für den Eintritt einer den Wechselschuldner befreienden Novation angeführt wurden[95]). Es sei denn, dass sich der Präsentant mit dem Acceptanten in besondere Verhandlung einlässt, demselben auf seine Gefahr Kredit gewährt, oder sonst zu erkennen gibt, dass er ihn als alleinigen Schuldner ansieht[96]).

Man wird nicht irren, wenn die Ansicht, dass die Acceptation den Aussteller nicht befreie, mit dem Recambium in Verbindung gebracht wird. Erwägt man die Art der Acceptationsverhandlung auf der Messe, mit der für die meisten einfachen Wechsel im Wege der Umschreibung in den Büchern so unmittelbar die Tilgung gegeben war[97]), dass Scaccia der Acceptation die Wirkung der Tilgung beilegen zu müssen glaubt, so begreift man, dass es Ueberwindung kostete, sie nicht für eine privative Novation zu erklären. Allein wenn der Gläubiger in dem Umfange, wie wir es in dem Abschnitte vom Recambium wahrnahmen, das Recht haben sollte, einen Rückwechsel auf den Schuldner wegen Nichtzahlung zu ziehen, so durfte nicht die Brücke auf den Schuldner zurück durch novirende Wirkung der Acceptation abgebrochen erscheinen. Durch das Accept war der erste Wechsel rite perfizirt, wie es Raphael nennt, und nun die Basis zu dem wichtigen Recambium gewonnen. Wird der Wechsel gar nicht acceptirt, so kommt es nicht zu einem Recambium, sondern der erste Wechsel geht einfach zurück[98]). Ersteres setzte aber voraus, dass der Schuldner noch Schuldner war. Woher sollte sonst des Recht kommen, mit dem Recambium gegen ihn vorzuschreiten?

Neben der reinen Acceptation kam aber die Acceptation unter Protest vor[99]). Wir erwähnen sie hier nur deshalb noch einmal, weil sie abermals ein sichtliches Zeichen dafür ist, wie wenig klar die Stellung des Trassaten erkannt war. Als Beispiel dient, dass noch Azorius die Sache so ansieht, als ob aus dem Wechsel selbst (*ex cambio*) eine Obligation zwischen dem Aussteller und dem Trassaten bestehe. Raphael

95) Raph. disp. 2. qu. 12; qu. 9 n. 23. So auch die *rota Romana*; Raph. p. 375. S. weiter Card. de Luca Summ. in lib. V, 2.

96) Raph. disp. 2. qu. 12 n. 44; qu. 17 n. 8; Scacc. § 12. gl. 5 n. 325; cf. n. 244. 315.

97) Scacc. § 2. gl. 4 n. 11.

98) Raph. disp. 3. qu. 12 n. 13.

99) S. darüber § 8. Not. 156 ff.

verwirft diese Ansicht und geht durchweg davon aus, dass zwischen dem Aussteller und dem Trassaten nur ein Mandatsverhältniss begründet sei[100]), das, wenn nicht schon früher[101]), jedenfalls durch die Acceptation von Seiten des Trassaten perfekt wird[102]) und bei hinzukommender Zahlung zur Revalirung gegenüber dem Aussteller führt. Der Trassat wird also wesentlich als Mandatar oder Prokurator des Ausstellers angesehen[103]), wobei freilich die Widerruflichkeit des Mandats mit ziemlicher Schwierigkeit wenigstens von der Acceptation an hinwegdisputirt werden muss. Die oben citirte Disputation, welche das Gutachten des Baldus analysirt, ist überhaupt der beste Beweis, wie künstlich und unsicher die einzelnen Rechtsbeziehungen gedacht waren[104]). Eine systematische und erschöpfende Auseinanderlegung der Stellung der einzelnen Personen und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten darf man nicht einmal bei Raphael suchen, geschweige denn bei einem der übrigen Schriftsteller. Er erörtert zwar Manches, was dahin gehört, aber an sehr verschiedenen Stellen, in sehr verschiedenem Zusammenhang, ohne alle systematische Verbindung.

Das erhellt zur Genüge aus der Reihenfolge seiner Betrachtungen. Nachdem er die Acceptation, einfache und unter Protest gestellte, erledigt hat, sollte man eine Erörterung erwarten, wie sich nun Aussteller, Wechselnehmer, Remissar und Trassat-Acceptant rechtlich zu einander verhalten. Allein eine solche Erörterung kommt nicht. Ebensowenig, wie sich die Dinge gestalten, wenn das Accept verweigert und deshalb Protest erhoben wird. Dass und in welcher Weise Protest erhoben werden kann, erfahren wir an ganz anderer Stelle[105]), und wieder an anderer, nur sehr nebenbei, wie es mit der Verpflichtung des Remissars zur Vornahme dieses Aktes[106]) und, wie es mit dem Regress aussieht[107]), dessen Zweck namentlich das Recambium dient[108]).

Statt dessen schliesst sich an die Quästionen, welche von dem Accept handeln, eine andere an, die nicht blos etwa in Betreff der Acceptverbindlichkeit, sondern ganz allgemein untersucht, in wieweit gegen-

[100]) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 27.
[101]) S. oben Not. 78 ff.
[102]) Raph. disp. 2. qu. 4.
[103]) Raph. disp. 2. qu. 23.
[104]) Vgl. auch Scacc. § 2. gl. 9. u. § 6. gl. 2. über das Mandat *ponete à conto;* § 2. gl. 5 n. 388 über die Revalirung.
[105]) S. oben § 8. Not. 144.
[106]) Raph. disp. 2. qu. 10 n. 29. S. oben Not. 79.
[107]) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 9. 10; cf. disp. 3. qu. 2 n. 23.
[108]) In welcher Weise s. § 10.

über dem Wechsel die Einrede des nicht gezahlten Geldes zulässig sei[109]. Immerhin ist die Frage, mit der sich Scaccia beschäftigt hatte[110], und mit der sich noch Spätere beschäftigten[111], wichtig. Einmal stösst man von ihr aus wieder leicht auf das Wuchergesetz, insofern jene Einrede, wie die Glosse und viele Juristen behauptet hatten, so sehr im Darlehn ihre Stelle hat, dass durch deren Zulassung der Wechsel als Darlehn karakterisirt werden würde. Sodann aber ist offenbar die Zulassung oder Versagung der Einrede für den Rechtskarakter des Wechsels von höchster Bedeutung.

Scaccia und Raphael gehen hier, wie öfter, auseinander. Scaccia hält als Regel die Zulässigkeit der Einrede gegen den Wechselbrief, und zwar ohne Unterscheidung der einzelnen Wechselobligationen, also bei allen aus dem Wechsel entspringenden Verbindlichkeiten fest. Freilich macht er dabei sehr bedeutende Ausnahmen, zumal nach Genueser Recht. Nach den Statuten von Genua konnte der Schuldner, der in einer Urkunde oder sonstwie der Numeration geständig, sich nicht mehr auf jene Einrede berufen; am wenigsten im Exekutivprozess. Allein obwohl daraus die vollen Konsequenzen gezogen werden, namentlich auch für den Ricorsawechsel, bei dem ja der Hinweis auf Zahlung nur Schein war, lässt er doch, weil der Wechselprozess nach der Anordnung der Statuten von dem exekutivischen Prozess getrennt zu halten war[112]), die Regel bestehen, welche den Kredit und die Brauchbarkeit des Wechsels auf das Aeusserste gefährdet.

Raphael taxirt die schematistischen Gründe Scaccias gering und glaubt viel gründlicher untersuchen zu müssen. Die Hauptsache ist, wie überall durchleuchtet, dass das Bedürfniss der Handelswelt dringend die Beseitigung der Einrede fordert. Nachdem er die von Scaccia nicht genügend gewürdigten Gründe, welche für die Unzulässigkeit sprechen, darauf aber auch die Gründe der älteren Lehre, und zwar keineswegs nur bei Darlehn und Darlehnsnumeration, für die Benutzbarkeit der Einrede dargestellt hat, widerlegt er die Neueren, welche sich bei dem Wechsel auf diese ältere Lehre stützen. Ein schlagender Gegengrund liegt ihm darin, dass die alten Juristen den Wechsel noch gar nicht gekannt haben. Er unterscheidet sodann die einzelnen Personen und konkludirt folgendermaassen. Der Acceptant, gleichviel ob ohne oder unter Protest acceptirend, ist durch Konstitut verpflichtet

109) Raph. disp. 2. qu. 16.

110) Scacc. § 2. gl. 8.

111) Casareg. disc. 48 n. 2. 7; disc. 151 n. 8. 18.

112) S. § 14.

und kann sich der Einrede des nicht gezahlten Geldes nicht bedienen; was übrigens keineswegs ganz glatt abgeht, da eine Argumentation aus dem zweiten Consilium des Baldus nicht ohne einige Mühe hinweg interpretirt werden muss. Wir sehen, dass selbst noch Ansaldus nur mit besonderen Unterscheidungen und in beschränktem Umfange dem Acceptanten die Ausflucht abschneidet[113]. Der Aussteller hat sie nicht gegenüber demjenigen, welcher den Wechsel ohne oder unter Protest honorirt. Denn der letztere hat einen Anspruch ans Mandat oder Geschäftsführung, gegen den die Einrede nicht Platz greift. Ebensowenig, und das ist das Wichtigste, hat sie der Aussteller des Wechsels gegen den Wechselberechtigten. Denn der Wechsel ist ein aparter Vertrag, dessen Natur jene Einrede ausschliesst[114]. Die älteren Interpreten dürfen, wie Raphael meint, nur mit grosser Vorsicht benutzt werden, weil das Wesen des Wechsels, nämlich: wie es jetzt ist, ihnen fremd ist. Das beste Argument ist Raphael die stillschweigend übereinstimmende Ansicht aller Geschäftsleute.

Wir haben also hier eine Probe, wie über den Standpunkt Scaccia's weit hinausgehend die Wechselverpflichtung des Ausstellers von dem in der immer noch üblichen Klausel ausgedrückten Valutaempfang sich loslöste. Wir werden um so eher begreiflich finden, dass Raphael bereitwillig der Strömung des Verkehrs nachgibt, als wir nach dem zu Eingang dieses Paragraphen Bemerkten überzeugt sein müssen, dass niemals der Valutaempfang als der eigentliche Obligationsgrund des Wechsels aufgefasst worden ist.

Dagegen spricht Raphael die Einrede dem Aussteller zu, wenn der Gläubiger bei Verweigerung des Accepts oder der Zahlung Regress sucht. Sicher, wenn kein Protest aufgenommen worden ist; fraglich, wenn Protestaufnahme erfolgte. Allein auch da kann die Einrede nicht ganz versagt werden. Kaufleute können freilich wegen der unbedingten Verbindlichkeit ihrer Erklärungen sie nicht vorschützen[115]; wohl aber alle andere Personen, Private oder Fürsten, die Geld gegen Wechsel aufnehmen. Es verdient dies als Zeugniss dafür hervorgehoben zu werden, wie sehr man sich bewusst war, dass der Wechsel vielfach zu reinen Darlehns- und Kreditgeschäften benutzt wurde.

Schliesslich wendet sich Raphael von der siebenzehnten Quästion

113) Ansald. disc. 1 n. 10.

114) Raph. l. c. n. 79—82.

115) *Propter fidem publicam.* S. über die *exc. n. n. p. inter mercatores* u. überhaupt in der mittelalt. Lehre Endemann, Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 397 ff. 403—405; Beweislehre § 98.

an zu der Erörterung, in welcher Weise die Solution des Wechsels eintritt. Mit Recht bemerkt Biener[116]), dass ursprünglich Acceptation und Solution keineswegs scharf geschieden werden. Erst durch die Messordnung gingen sie auseinander. Das tritt bei Scaccia und Raphael überall hervor. Nur zum kleinsten Theil handelte es sich um Baarzahlung. Bei dem Messwechsel wurde diese fast durchweg erspart[117]). Um so wichtiger wird es, sich klar zu machen, in welchem Akte denn eine Surrogirung der Baarzahlung, die als echte Solution gelten darf[118]), gelegen sein kann.

Hier kommt dann zuerst die Frage in Betracht, ob schon durch Bucheintrag (*per directionem in libris mercatorum*) eine befreiende oder novirende Wirkung erzielt wird. Dies war eine alte Streitfrage der Juristen. Viele angesehene Autoritäten von Albericus, Odofredus, Dinus an entschieden sich für diese Wirkung; und es war eine weit verbreitete Meinung, dass sie gerade im Wechselverkehr den rechten Anspruch auf Geltung habe[119]).

Allein Raphael bezeichnet, nicht ohne Grund, die seitherige Behandlung der Frage als konfus. Nach den römischen Quellenzeugnissen, nach Baldus, Castrensis u. a. ist Raphael überzeugt, dass der Eintrag im Buche des gewöhnlichen Kaufmanns nur als Beweismoment, nicht als obligatorischer Akt zu betrachten sei. So auch im Wechselverkehr. Aber ganz anders verhalte es sich bei den Bankiers. Hier wirkte offenbar die Rücksicht auf die öffentliche Stellung der Argentarien, Kampsoren und theilweise auch der neueren Bankiers mit. Namentlich denkt Raphael an die grossen Banken, welche eine in jeder Hinsicht ausgezeichnete, entschieden öffentliche Stellung einnahmen. Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Bank hält er für die entschiedenste Rechtsübertragung, die es gibt. Durch Zuschreibung in den Bankbüchern (*libris mensae s. banchi*) wird man Gläubiger (Depositar) und durch Umschreibung, wenn sie mit Zustimmung desselben geschieht, wie im Wechselverkehr regelmässig vorauszusetzen, entsteht die Wirkung der Zahlung[120]), die nach der in Italien anerkannten Beweisfähigkeit dieser Bücher auch zu Gunsten des Buchführers durch das Buch bewiesen dasteht[121]). So nahe es nun liegen musste, dasselbe auf alle

116) Biener, Abh. S. 108.
117) S. oben § 7. Not. 28 ff.
118) S. oben § 8. Not. 167 ff.
119) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 1—6.
120) Raph. l. n. 58.
121) Raph. l. c. n. 85.

Kaufmannsbücher anzuwenden, so schwer darzuthun war, dass das, was bei der Bank (*in mensa bancherii*) richtig, im Geschäfte eines Kaufmanns (*in capsia mercatoris*) unrichtig sei, müsse doch behauptet werden, dass Kaufmannsbücher gleichen Effekt nicht haben könnten. Sollen ihre Einträge Solution herbeiführen, so müssen die besonderen Voraussetzungen einer Novation oder Delegation erfüllt sein[122]).

Von hier aus führt der nächste Schritt vor die weitere Frage, ob durch die Einreichung der Bilanz, die einen Theil der Messeinrichtung bildet[123]), die Solution des Wechsels herbeigeführt oder, was damit nach der gesetzlichen Beweistheorie so gut wie identisch[124]), bewiesen werde[125]). Einleitungsweise zieht Raphael scharf gegen die Juristen und Theologen los, die sich nicht um das reale Leben kümmern, während er den richtigen Instinkt der Kaufleute höchlich bewundert. Seine Deduktion schliesst sich engstens an die Erscheinungen der Wirklichkeit an. Sie verliert dadurch gewiss nichts an Werth, dass sie, wie noch heutige Schuljuristen gern als Tadel aussprechen, mehr Beschreibung als sogenannte doktrinelle Begründung und Konstruktion ist.

Er zeigt die Einrichtung und Bedeutung der Bilanzen, von deren Unkenntniss er eine bezeichnende Anekdote aus dem Leben des Kardinals Gesualdus mittheilt, und zieht aus dem wahren Wesen der Bilanz den Schluss, dass in der Aufstellung der Bilanz noch keine Tilgung der Einzelposten gefunden werden dürfe. Das gelte auch für die Bilanzirung der Bankiers ausserhalb der Messen. Ob eine bestimmte Schuld etwa im Wege der Kompensation getilgt sei, bilde nach der Auffassung der Geschäftsleute mit Recht eine von der Bilanz ganz unabhängige Frage. In Scontrorechnung kann, sofern Trakten und Remissen derselben Person zusammentreffen, ausgeglichen werden, so dass in die Bilanz nichts einzustellen ist, als der verbleibende Aktiv- oder Passivsaldo[126]). Die Bilanz an sich bringt keine Kompensation zu Wege.

Allein dies verhält sich doch ganz anders mit den Bilanzen des Bankiers auf der Messe. Der Vorgang ist oben geschildert worden[127]). Eben nach der Einrichtung der Messe muss dort die Bilanz einen ganz andern, definitiv abschliessenden Karakter haben. Das ist die Stelle, an der sich Raphael mit grosser Emphase über das Schlagen des fik-

[122]) Raph. l. c. n. 86—89.
[123]) S. oben § 7. Not. 19 ff.
[124]) Endemann, Beweislehre S. 394.
[125]) Raph. disp. 2. qu. 18.
[126]) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 30. 28.
[127]) S. oben S. 177.

tiven Scudo's und die Ersparniss der Baarzahlung ausspricht[128]). Ihm steht fest, dass durch die Messbilanzen eine volle Solution herbeigeführt wird für jeden Gläubiger, den der Bankier in eine solche einstellt[129]). Das ist vollkommen begreiflich, wenn sich ergibt, dass stets die Bilanz vollständig gedeckt werden muss[130]). Zur Dekung dient aber auch in diesem Falle selten baares Geld, meist, soweit nicht Ausgleichung stattfindet, hilft man sich durch Ausstellung von Wechseln, namentlich Recambien. Raphael unterstellt nach der Praxis der letzteren schlechthin eine Verpflichtung des Schuldners, der nicht zahlt, dafür neue Wechsel mit dem vollen Interesse zu geben oder auf sich ziehen zu lassen[131]). Daher schloss auch schon die Uebereinkunft, dass recambirt werden solle, ihrem Effekte nach eine virtuelle Numeration in sich[132]).

Für den Messwechsel war es jedenfalls von höchstem Werth, in die Bilanz hineinzukommen und zwar in die eines kreditwürdigen Bankiers. War der Bankier von schwachem Kredit, so musste er seinen Kredit durch den bessern Kredit Anderer zu stützen suchen. Dazu war namentlich die Anwendung des Avalls bestimmt[133]).

Raphael folgert zunächst nur aus der Thatsache der Messpraxis. Allein er fühlt doch auch das Bedürfniss theoretischer Begründung, um die sich die Kaufleute freilich wenig kümmern, und die auch von den Theologen und Juristen bis dahin wenig Aufmerksamkeit erfahren hat. Die Schwierigkeiten liegen darin, die subjektiven Voraussetzungen einer Kompensation, Delegation u. s. w. herauszubringen. Wir wollen in die betreffende Untersuchung nicht mit eintreten[134]). In letzter Linie stützt sich Raphael doch auch hierbei wieder auf den richtigen Instinkt der Kaufleute, die unnütze Baarzahlungen und Weiterungen vermeiden müssen. Seine Auseinandersetzung der Scontration, die sich solchergestalt auf der Messe in grösstem Maasstabe vollzieht[135]), ist eben so treffend, wie seine Bemerkungen über die Bedeutung der Werthausgleichung. Man ersieht aus seinen Ausführungen deutlich[136]), dass der Gegenstand des Messverkehrs nichts Anderes war, als fungible

[128]) S. oben § 7. Not. 64; Raph. disp. 2. qu. 18 n. 14 sqq.
[129]) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 33; qu. 22 n. 5.
[130]) S. oben § 7. Not. 27.
[131]) Raph. disp. 3. qu. 9; s. auch Casareg. disc. 27 n. 3.
[132]) Casareg. disc. 26 n. 6.
[133]) Raph. disp. 2. qu. 20 n. 9. 10.
[134]) Raph. disp. 2 qu. 19.
[135]) Raph. l. c. n. 23; s. auch qu. 20 n. 5.
[136]) Raph. disp. 2. qu. 18 n. 31 sqq.; bes. 49 sqq.

Werthe in Geld ausgedrückt, aber imaginär, unkörperlich, nur zu einem geringen Theile eine Realisirung in baarem Gelde hervorrufend.

Das Alles verhielt sich für die Plateawechsel ganz anders. Da ihnen alle die Einrichtungen fehlten, die auf der Messe die Ersparniss von Baarzahlungen begünstigten, ist es sehr wohl verständlich, dass bei denselben ursprünglich Baarzahlung vorausgesetzt wurde. Das folgte aus dem Zwecke, aus dem allein ihre Rechtfertigung gefolgert wurde, aus der imaginären Transportation der reellen Geldsumme[137]). Doch fragt sich Raphael bereits, warum denn nicht in derselben Weise, wie Messwechsel, auch alle übrigen ohne baares Geld erledigt werden sollten[138]). Freilich kann das nur geschehen, wenn der Gläubiger will. Aber mit dessen Einwilligung kann dann auch die Solution noch viel mannigfaltiger geschehen, als auf der Messe, wo ein bestimmter Modus herrscht.

Auch die Zahlung, wurde sie nun in der einen oder in der andern Weise bewirkt, kann unter Protest geschehen in gleichem Sinne, wie die Acceptation[139]). Man konnte wohl voraussetzen, dass derjenige, welcher schon das Accept unter diesem Vorbehalt stellte, bei der Zahlung denselben Vorbehalt erklären würde. Ja, wie früher bemerkt, glaubten Manche sogar, dass der Vorbehalt bei der Acceptation sich von selbst auf die Zahlung mitbeziehe[140]). Von einem Zahlen unter Protest, ohne dass eine Acceptation unter Protest vorangegangen, ist keine Rede. Das pure Accept begründete ja eine unbedingte Verpflichtung des Acceptanten und von der Ehrenzahlung eines Dritten, wie wir sie heute kennen, findet sich keine Spur, ausser dem allgemeinen Rechtssatz, dass jeder Gläubiger auch Zahlung der Schuld durch einen Andern, als den Schuldner leiden muss[141]).

Allein, nicht einmal dieser Satz schlug vollkommen durch. Dem Protest, unter dem acceptirt wurde, musste man die Bedeutung zumessen, dass damit der Acceptant die Einmischung eines dritten Zahlers ablehne oder wenigstens beschränke. Konsequenterweise, glaubt Raphael, werde überhaupt die Möglichkeit der Intervention eines Dritten als Zahlers durch Willenserklärung des Trassaten in dem Accept *super protextu* ganz und gar ausgeschlossen. Indessen gingen die Genueser

137) Raph. disp. 2. qu. 21 n. 8.

138) Raph. l. c. n. 12. 13.

139) S. oben § 8. Not. 182. Scacc. § 2. gl. 5 n. 358. Raph. disp. 2. qu. 1 n. 36. 37.

140) Raph. disp. 2. qu. 14.

141) Raph. disp. 2. qu. 15 n. 9.

Statuten[142]) nicht so weit, wahrten aber dem Acceptanten den Vorrang, was denn auch Raphael ausführlich als das Richtigere vertheidigt.

Wird die Zahlung nach vorausgegangener Acceptation verweigert, so kann einmal gegen den Acceptanten geklagt werden. Das Accept enthält ja eine selbstständige Obligation. Oder der Wechselberechtigte wendet sich gegen den Aussteller und sucht Regress, sei es im Wege eines auf ihn gezogenen Wechsels, sei es im Wege der Klage. Ueber die Art der Prozedur, namentlich im Exekutivprozess, die im folgenden Paragraphen zu berühren sein wird, spricht sich Raphael nur sehr beiläufig und unvollständig[143]), ausführlicher nur Scaccia[144]) aus.

§. 14.

Der Wechselprozess.

Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn am Schlusse unserer Darstellung des Wechselverkehrs früherer Zeiten der Blick auch noch auf die Form der gerichtlichen Geltendmachung wechselrechtlicher Ansprüche hingelenkt wird.

Der Wechselprozess ist eine Unterart des Exekutivprozesses. Letzterer hat in dem bekannten Werk Briegleb's[1]) eine überaus gründliche Untersuchung erfahren. Indessen erscheint eine kurze Betrachtung insonderheit des Wechselprozesses darum nicht überflüssig. Selbst wenn diese nur eine Bestätigung der allgemeinen Grundzüge des Exekutivprozesses zu liefern vermöchte, wäre sie am Platze, da in den Statuten und wissenschaftlichen Darstellungen der Vorzeit der Wechselprozess mindestens immer als eine für sich stehende Unterart angesehen worden ist. Briegleb selbst erwähnt gewiss mit Recht, dass der Handels- und Wechselverkehr zur Ausbreitung der exekutorischen Privaturkunden viel beigetragen hat[2]).

Das ist so gewiss, dass unstreitig, wie die Lehre von der obligirenden und der beweisenden Kraft der kaufmännischen Schriften nach jeder Richtung hin an die Hand gibt, die Urkunden des Handels- und Wechselverkehrs, sogar den Haupteinfluss auf die Ausbildung der Exekutivkraft bloser Privaturkunden ausgeübt haben. Umsomehr erscheint

142) Stat. Gen. IV, c. 14. Raph. l c. n. 10. 11.
143) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 19. 20.
144) Scacc. § 7. gl. 5.
1) Briegleb, Gesch. des Exekutivprozesses, 2. Aufl. 1845.
2) Briegleb S. 81.

es von Interesse, ein Bild des daraus resultirenden Verfahrens zu entwerfen, wie es sich in der Periode der Wechselmessen gestaltete.

Unter den Wechselrechtsschriftstellern bieten nur Martens[3]) und Biener[4]) einige Nachrichten über das Verfahren und seine Mittel. Die sehr umfassende Beschreibung der Prozedur, die sich bei Scaccia[5]) vorfindet, ist noch von Niemandem benutzt worden. Im Anschluss an diese mag soviel mitgetheilt werden, als zu einer deutlichen Vorstellung über die Prozedur mit Wechselansprüchen gehört. Wie gewöhnlich lässt die Form der gerichtlichen Geltendmachung manches Licht auch auf die Grundsätze des materiellen Rechts fallen.

Scaccia widmet nur den ausserhalb der Messe anzustellenden Klagen eine specielle Erörterung. Was das Verfahren in Wechselsachen auf der Messe anlangt, so verweist er einfach auf die Ordnung der Genueser Messe.

Die Messe hatte ihre eigene Obrigkeit. Von jeher gehörte die Ertheilung eigener Gerichtsbarkeit wesentlich zu den Rechten, welche den Messen und den auf den Messen verkehrenden Kaufmannskorporationen verliehen wurden[6]). Eine solche Einräumung eigener Jurisdiktion, nach unseren Begriffen ein ausserordentliches Privilegium, war im Mittelalter, wo der Grundgedanke einer allumfassenden und daher an sich allein berechtigten Staatsgerichtsbarkeit noch fehlt, keineswegs etwas Ungewöhnliches. Im Gegentheil galt, wie anderer Orten ausgeführt[7]), die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit, durch erwählte Konsuln oder Kapitäne und Beisitzer für ein selbstverständliches Stück der einer jeden legitimen Korporation zustehenden Selbstverwaltung, gebührte mithin allen Kaufmannsgilden von selbst. Jedenfalls war Verleihung der Gerichtsbarkeit, indem der Inhaber über das patrimoniale Recht disponiren mochte, oder Erwerb durch unvordenkliche Verjährung überall anerkannt. Was insbesondere die Messgerichtsbarkeit von Piacenza angeht, so erscheint sie nicht blos als natürlicher Ausfluss der korporativen Selbstständigkeit der Kaufleute. Sie war ausdrücklich verliehen, und zwar den Genuesern zu ausschliesslicher Ausübung[8]). Sie wurde gehandhabt von einem Konsul und zwei Räthen mit dem nöthigen Nebenpersonal, einem Kanzler, Notar u. dgl. Zur Besetzung der Gerichts-

3) Martens, Ursprung des Wechselrechts.
4) Biener, Erört. im Anhang S. 159 ff.
5) Scacc. § 7. gl. 1 sqq.
6) S. die Zeugnisse bei Biener a. a. O. S. 158 ff.; Abh. S. 36 ff.
7) Endemann; Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 355.
8) S. § 6 Not. 14 ff.

bank waren allemal zwei Richter nöthig. Der Konsul und die zwei Räthe wurden nicht etwa von den Geschäftsleuten gewählt, sondern von dem Senat zu Genua ernannt. Nach einem Zusatz zu den Messkapiteln vom 22. Oktober 1609[9]) wurde dann die Ernennung des einen Beisitzers dem Senat von Mailand bewilligt; allein Scaccia will gehört haben, dass schon, als er sein Werk schrieb, beide Räthe wieder Genueser waren[10]). Jenes Dekret von 1609 beschäftigt sich überhaupt sehr eingehend mit den Modalitäten der Wahl des Konsuls und der Räthe. Wir ersehen hieraus, dass die Konstituirung eines rein genuesischen Gerichts in Piacenza, wie wir heute sagen würden, eine staatsrechtliche Servitut zu Gunsten der Republik Genua darstellt.

Die Gerichtsbarkeit dauerte an sich nur für die achttägige Messzeit und konnte nur aus dringenden Ursachen um kurze Zeit prorogirt werden[11]). Welche Geschäfte in Bezug auf normale, ausserprozessualische Abwicklung der Wechsel darin begriffen waren, ergibt sich zum Theil aus dem Obigen[12]). Als Aufgabe lernten wir die Leitung der Acceptations-, Bilanzirungs- und Preisregulirungsangelegenheiten kennen. Das Alles ist, wenn auch nach Rechtsnormen geübt, doch nur administrative Thätigkeit, nicht Rechtsprechung. Von einer Judikatur der Messmagistrate in Streitsachen der Geschäftsleute aus Wechseln erwähnt Scaccia gar Nichts. Auch lässt sich unschwer erkennen, warum davon wenig oder gar nicht die Rede zu sein brauchte. Wenn wir vernehmen, wie in jenem Administrativwege behufs zwangsweiser Realisirung der Wechselverbindlichkeiten verfahren wurde, so wird uns klar, dass zu einzelnen Klagerhebungen auf der Messe kaum Veranlassung übrig blieb. Raphael gibt darüber vollen Aufschluss[13]).

Man muss sich erinnern, dass auf der Messe von jedem Messmann die Bilanz gezogen werden musste[14]). Soweit sich in den Bilanzen Kredit und Debet deckten, war Alles abgemacht. Die ganze Sorge des Bankiers musste darauf gerichtet sein, etwaige Mancamente zu decken. Erst wenn er sich dazu ausser Stande sah, war der Punkt erschienen, wo es sich um weitere Zwangsmaasregeln handelte. Diese bestanden aber vor allen Dingen in einem höchst energischen administrativen Vorgehen der Obrigkeit. Wer nicht vor Schluss der Messe

9) Capit. Besenz. bei Raph. p. 412 n. 18.
10) Scacc. § 2. gl. 4 n. 8.
11) Scacc. l. c. n. 9.
12) S. die Darstellung in § 7.
13) Raph. disp. 2. qu. 1 n. 39 sqq.
14) S. oben § 7. Not. 19 ff.

seine Bilanz ausgeglichen einreichen konnte, wurde sofort, für die Wechselmesse, bankerott (*ruptus s. decoctus*) erklärt. Es entstand alsdann eine Art von Spezialkonkurs. Alle seine Guthaben auf dieser Messe wurden zusammengerafft und an die Messgläubiger, ohne Rücksicht auf irgend welche andere Gläubiger, vertheilt. Der mit der Bilanz solchergestalt rückständige Bankier wurde als faules Glied aus der Reihe der Messleute gestrichen, seine Bilanz nicht mehr angenommen. Dabei ist wohl zu merken: den anderen Messbesuchern, die den Zahlungsunfähigen als Schuldner in ihren Bilanzen figuriren hatten, stand kein Recht zu, gegen denselben besondere Anträge auf Bankerotterklärung zu stellen. Ihnen blieb ganz und gar überlassen, sich irgendwie für ihre Ausfälle Deckung zu verschaffen.

Hierdurch wurde offenbar in grösstem Umfange die Erhebung einzelner Klagen abgeschnitten, und auf die Messtheilnehmer ein Druck zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausgeübt, der stark genug wirkte, um Alles an die Ausgleichung der Bilanz zu setzen. Allein selbstredend bezog sich die ganze Einrichtung nur auf die zugelassenen Messleute, insbesondere die Bankiers. Andere, und deren gab es doch viele, unterlagen als Schuldner, Trassaten oder Acceptanten von Messwechseln der bisher geschilderten Prozedur durchaus nicht. Aber auch gegen sie wurde nicht auf der Messe mit Klagen vorgeschritten. Vielmehr wurde auf der Messe nur der Protest erhoben, mit dem Protest der Wechsel remittirt und nun an seinem Ausstellungsort eingeklagt[15]).

Bei alle dem war es doch möglich, dass auf der Messe mancherlei Differenzen unter den Betheiligten zum Vorschein kamen, die nur im Wege Rechtens erledigt werden konnten. Nicht immer waren es Klagen auf Erfüllung dieser oder jener Verbindlichkeit; zum grösseren Theil betrafen sie wohl mehr die Vornahme einzelner Wechselakte, wie Accept, Kompensation, Protestirung u. dgl. Die Kompetenz, welche namentlich ein Zusatzdekret vom 29. April 1602 näher entwickelt[16]), geht so allgemein auf alle irgendwie aus Wechseln entstehende Streitigkeiten, dass Klagen auf Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht ausgeschlossen waren. Soweit sie thatsächlich auf der Messe vorkamen und, was selbstverständlich vorausgesetzt werden muss, innerhalb der beschränkten Dauer des Messgerichts erledigt werden konnten, stand der Erledigung vor dem Messgericht sicher Nichts entgegen. Nur sollte letzteres nicht über Ansprüche, sei es auch aus Messgeschäften urtheilen, die älter als fünf Jahre.

15) Raph. l. c. n. 43. 44.
16) Raph. p. 416 n. 57.

Ueber die Art der Prozedur wird in den Messkapiteln nur gesagt, dass nach Gerechtigkeit, nach freier Wahrheitsüberzeugnng (*sola facti veritas*), ohne alle Weitläufigkeiten (*cavillationes*), summarisch nach handelsgerichtlicher Weise[17]) verfahren werden solle. Sonst befassen sich die Kapitel genauer nur noch mit der Appellation, die an den Senat zu Genua zieht, welcher zur Revisionsentscheidung drei Bürger-Richter ernennt, und mit der Bestellung eines Kurators für die abwesende Partei zum Zwecke der Appellationsverhandlung. Der Exekutivprozess wird nicht besonders erwähnt; er steckt aber gewiss mit in dem summarischen Verfahren. Dass das Gericht auf besondere Sorgfalt in der Exekution hingewiesen wird, kommt nur nebenher in Betracht.

Das weite Feld für Einklagung wechselrechtlicher Ansprüche lag ausserhalb der Messe. Dort hatte die Form des Verfahrens grosse Wichtigkeit und es erklärt sich daher, dass für eine sichere und beschleunigte Procedur, die der Handelsverkehr und in diesem gewiss nicht an letzter Stelle der Wechselverkehr erheischte, zu sorgen war. Dazu hatten alle Plätze Veranlassung, die an dem Wechselgeschäft in erheblichem Maasse Theil nahmen; vor allen der Genueser Messe gegenüber Genua.

Daher trafen denn die Genueser Statuten neben denjenigen Bestimmungen, die sie über den Exekutivprozess aus sonstigen Schuldurkunden enthielten[18]), noch besondere Anordnung über die Wechselsachen[19]). Ausserdem bezieht sich Scaccia auch auf die Statuten von Bologna[20]). So ausführlich, wie die von Genua, behandelten keine anderen den Wechselprozess.

Die letzteren stellten die Wechselsachen unter die in abgekürztem Verfahren zu behandelnden Prozesse (*causae breviores*)[21]). Indessen ergibt sich bald, dass unter diesem summarischen Verfahren nichts Anderes gemeint war, als die schleunige exekutivische Beitreibung, welche das Wesen des Exekutivprozesses ausmachte[22]). Ob nach gemeinem Recht Wechsel zur paraten Exekution geeignet seien, erschien Scaccia zum Mindesten disputabel, aber nach Munizipalrecht und allgemeiner Gewohnheit[23]) waren sie es, zumal die Messwechsel, so gewiss, dass „wechselmässig expedirt" eine weithin gebräuchliche Metapher für rasche

[17]) Vgl. über alle diese Punkte Endemann a. a. O. S. 362 ff.
[18]) Briegleb Bd. 2. S. 223.
[19]) Stat. Gen. II, c. 4; abgedruckt bei Scacc. § 7. gl. 1 n. 1.
[20]) S. über diese Biener, Erört. S. 143 in der Note *.
[21]) Endemann, a. a. O. S. 402.
[22]) Briegleb S. 87. 107.
[23]) So auch Raph. disp. 2. qu. 16 n. 19—21.

Erledigung bildete. Jedes Statut, das von Wechseln sprach, gewährte auch die prompte Beitreibung [24]. Auch ersehen wir aus dem ersten Gutachten des Baldus, dass schon zu seiner Zeit der Antrag auf Exekutivprozess auf Grund einer privaten Wechselscriptur etwas Gewöhnliches gewesen sein muss [25]. Vorausgesetzt wurde dabei eine fehlerfreie Scriptur, aus welcher die wechselrechtliche Verpflichtung hervorging; nicht gerade ein schriftlicher Wechsel im heutigen Sinn, denn, wie wir wissen, war der Wechsel damals noch keineswegs absolute Literalobligation [26], sondern eine Urkunde, *ex qua constat de cambio*; freilich nicht jede beliebige, sondern eine die Verpflichtung enthaltende [27]; Scàccia hält es sogar für genügend, wenn durch Zeugen das Cambium dargethan wird [28]. Allein es liegt in der Natur der Sache, dass in der Regel die Wechselverbindlichkeit schriftlich dokumentirt vorliegen musste, um sicher und rasch zu dem Exekutivprozess zu gelangen [29]. Unstreitig hat der letztere nicht nur die Schriftlichkeit zum prozessualischen Erforderniss gemacht, sondern auch das Meiste dazu beigetragen, materiellrechtlich den Wechsel immer mehr zur Literalobligation zu gestalten [30].

Die Wechsel gehörten in allererster Linie zu denjenigen Privaturkunden, auf welche der früher nur guarentigiirten und öffentlichen Urkunden gewährte Exekutivprozess ausgedehnt wurde [31]. Weit mehr, als bewusste Tendenz der Doktrin oder Gesetzgebung, führte dahin das reale Bedürfniss des Handels. Der Handelsverkehr forderte gebieterisch um des Kredites willen eine abgekürzte Prozedur. Der Ordinarprozess war längst untauglich geworden. Für den Exekutivprozess zeigte der Handel stets Vorliebe und so ist es verständlich, dass er diesen allmählich für alle schriftlichen Verbindlichkeiten der Kaufleute erlangte. Man rechtfertigte das mit der besonderen Qualifikation der Scripturen der Kaufleute und namentlich der Bankier. Der wahre Grund war der, dass eben im Verkehr der Geschäftsleute nicht auszukommen war, wenn nicht ihre Schriften streng verpflichtend und beweisend gedacht

[24]) Scacc. § 7. gl. 5.

[25]) S. oben § 4. Not. 44 gegen die Behauptung von Briegleb, Exekutivproz. § 11.

[26]) S. § 13. Not. 43 ff.

[27]) Scacc. § 7. gl. 4 n. 3.

[28]) Scacc. l. c. n. 5 in fin.

[29]) Raph. disp. 2. qu. 3 n. 17 sqq. S. über den späteren Standpunkt der *Rota Romana* Card. de Luc. Summ. ad lib. V, 2 n. 6.

[30]) Endemann a. a. O. § 10. 11 S. oben S. 312.

[31]) Briegleb a. a. O. § 11.

wurden. Die Doktrin aber suchte durch allerlei scholastische Wendungen darzulegen, dass die Urkunden solcher Aussteller eine halb öffentliche Eigenschaft hätten, wobei sich insbesondere die eigenthümliche Stellung der Bankiers [32]) benutzen liess [33]).

Eben weil der Exekutivprozess nicht in der Literalobligation wurzelte, sondern nur in dem urkundlichen Beweis der Forderung, wurde man noch auf andere Fragen gedrängt. Das Genueser Statut stellt der Beurkundung durch sonstige Scripturen die Beurkundung in den Büchern der Bank S. Georg zu Genua gleich; und gegen diese Konsequenz lässt sich gewiss Nichts einwenden. Scaccia beschreibt uns ausführlicher, jedoch nur von Hörensagen, da allem Anschein nach strenge Geheimhaltung herrschte, die Einrichtung der sogenannten Cartularien jener grossen Bank [34]). Von deren Beschaffenheit an anderer Stelle mehr: Hier ist nur hervorzuheben, dass ein Wechsel, da er keineswegs nur durch Briefausstellung perfekt wurde [35]), auch durch Eintrag (*per partitam*) in den Bankbüchern kontrahirt werden mochte [36]). Diese Bankbücher hatten als öffentliche Urkunden parate Exekution. Mithin konnte auch wegen Wechselverbindlichkeit auf Grund eines Auszugs aus den Cartularien der Exekutivprozess eingeleitet werden [37]). War daneben ein Wechselbrief ausgestellt, so mochte der Gläubiger entweder auf Grund des Extrakts oder auf Grund des Briefs exekutivisch klagen, aber vorher sich wohl überlegen, welches Mittel er zur Hand nehmen wollte. Denn mit der Befugniss, in der Begründung zu variiren, wurde es ungebührlich formell genommen [38]).

Nicht minder war der Exekutivprozess nach dem Genueser Statut zulässig, wenn sonst eine Privaturkunde (*apodissa*) [39]) oder eine öffentliche Urkunde vorgelegt wurde, in der ausdrücklich erwähnt war, dass Geld auf Wechsel gezahlt oder eine Wechselausstellung zugesagt worden [40]). Wir ersehen daraus, dass man den Exekutivprozess keineswegs auf quantitativ bestimmte Geldforderungen beschränkte. Konnte sogar im

32) S. oben § 8. Not. 33 ff. u. S. 324.

33) Endemann a. a. O. S. 398 u. § 9; Scacc. § 7. gl. 5 n. 6.

34) S. § 8 Not. 105.

35) S. § 13. Not. 43.

36) Scacc. § 7. gl. 3 n. 2.

37) Scacc. l. c. n. 8.

38) Scacc. l. c. n. 12 sqq. u. § 7. gl. 5 n. 11.

39) S. über den Begriff der *apodissa s. apocha* Endemann, Beweislehre S. 279 u. Z. f. H.-R. Bd. 5. S. 386.

40) Scacc. § 7. gl. 4; *in quibus expresse fiat mentio, aliquas pecunias fuisse datas cambio, vel fuisse solutas alicui; vel de ordine alicujus, qui promisisset de ipsis pecuniis facere litteras cambii.*

Exekutivprozess die Verbindlichkeit, einen Wechsel erst auszustellen, verfolgt werden, so war es noch mehr möglich, auch das erst zu bestimmende Interesse u. dgl. zu verfolgen[41]. Einen verpflichtenden Karakter mussten die betreffenden Urkunden freilich immer haben; sie durften nicht etwa blos referirende sein.

Als klagberechtigt nennt Scaccia[42] den kontrahirenden Gläubiger, dessen Universal- und Singularsuccessoren, den Prokurator und auch den *solutioni adjectus*, der den Brief durch Präsentation zum Accept gebracht hat.

Der Hauptfall, den die Genueser Statuten an die Spitze stellen, ist immer der, dass förmliche, geschriebene und unterschriebene[43] Wechselbriefe (*literae cambii*), worunter aber auch Trakte und Remisse zu verstehen sind, producirt werden, welche Accept, aber keine Zahlung erhalten haben, oder Mangels Accepts mit Protest zurückkommen und nun zur Klage gegen den Aussteller oder die Bürgen Anlass geben[44].

In welchem Umfange acceptirte und protestirte Wechsel von den Bestimmungen betroffen werden, erhellt aus dem Obigen. Dort ergab sich, in wieweit für Messwechsel nach der Einrichtung der Messverhandlungen über Acceptation und Deckung noch Raum blieb für exekutivische Klagen gegen den Aussteller. Das war selbstverständlich der Fall bei allen Messwechseln, die nicht auf einen offiziell zur Messe zugelassenen Geschäftsmann dirigirt waren, mochte Accept oder Zahlung verweigert werden. Bei Wechseln, die an einen Messmann dirigirt waren, gab allerdings die Verweigerung des Accepts, welche durch Protest zu constatiren war, Grund genug zur Klage gegen den Aussteller. War dagegen das Accept da, so konnte sich der Wechselberechtigte nur dann zu einer solchen Klage veranlasst fühlen, soweit nicht die generellen Zwangsmasregeln der Messbilanzirung aushalfen.

Dass an sich aus dem acceptirten, aber nicht bezahlten Wechsel der Aussteller noch immer verhaftet erschien, wenn nicht das Accept einen Novationskarakter an sich trug, ergibt sich aus der früher dargestellten Bedeutung des Accepts[45]. Von einer Klage des Wechselgläubigers gegen den Acceptanten ist in dem Abschnitte, in welchem Scaccia von dem Exekutivprozess handelt, nirgends die Rede. Unzweifelhaft war aus dem Accept eine Klage begründet. Aber unter

41) S. auch Briegleb S. 91.
42) Scacc. § 7. pl. 4 n. 5.
43) S. darüber Scacc. § 7. gl. 2 n. 3.
44) Scacc. l. c. n. 4.
45) S. § 13. Not. 90 ff.

Messleuten kam es offenbar nicht vor, dass aus dem Accept zu klagen gewesen wäre. Denn an die Acceptationsverhandlung schloss sich die Bilanzirung und, sofern hierbei die Deckung fehlte, das oben erwähnte Bankrottverfahren. Erst wenn dies Alles den Gläubiger im Stiche liess, hatte er Ursache auf Zahlung zu klagen, und zwar nun nicht gegen den bankrotten Acceptanten, sondern gegen den für die Zahlung haftbaren Aussteller. Ueberdies wäre es wohl fraglich gewesen, ob nach der Form, in welcher sich das Accept unter den Messleuten vollzog[46]), aus dem Accept die Exekutivklage gewährt werden konnte. In diesem Sinne konnte also mrt Recht das Statut von acceptirten (aber nicht bezahlten) und protestirten (d. h. keinen Zahler findenden) Wechseln als Quelle der Exekutivklage reden. Förmliche Protestaufnahme war nicht absolut nothwendig. Wie die Thatsache des Wechselkontrakts, so konnte auch die Thatsache der Nichtzahlung recht gut durch andere Urkunde, als gerade ein Protestinstrument erhellen[47]).

Bei Plateawechseln oder bei Wechseln, die zur Messe auf einen Nichtmessmann gezogen waren, hätte das Accept eine andere Form[48]). Hier lässt sich nicht bezweifeln, dass aus solchem Accept, da es sich urkundlich auf dem Wechselbrief oder der Remisse vorfand, exekutivisch auch gegen den Acceptanten geklagt werden konnte, obwohl das Genueser Statut nur von der Verfolgung des Ausstellers redet. Raphael bezeugt denn auch, dass so anerkannte Praxis der Gerichte war[49]).

Auf dieser Grundlage[50]) wurde der Exekutivprozess in folgender Weise gewährt. Einer förmlichen Klage, die überhaupt im Handelsgericht entbehrlich erschien[51]), bedurfte es nicht. Auf Vorlage der Urkunde über den Wechsel und Protest wurde von den Auditoren der Rota ein Präzept erlassen, dahin lautend, dass der Wechselaussteller binnen 24 Stunden die Wechelsumme zu bezahlen und vor Ablauf der Frist zu erscheinen habe, um sich eidlich über die Echtheit seiner Wechselunterschrift zu erklären und etwaige Oppositionen vorzubringen[52]). Dieses Präzept ist insinuirt und mit Insinuationsvermerk

46) S. § 7. Not. 17.

47) Scacc. § 7. gl. 2 n. 13.

48) S. § 8 Not. 140.

49) Raph. disp. 2. qu. 16 n. 66.

50) Vgl. hierzu Briegleb S. 89 ff.

51) Stracch. *quom. in caus. mercat. proced. sit. P. ult. part.* 3. *de libellis* n. 10. Vgl. Endemann a. a. O. § 5.

52) Scacc. § 7. gl. 2 n. 4, woselbst das Formular; vgl. Briegleb S. 108. In andern Exekutivsachen 10tägige Frist, s. Briegleb II, S. 230. S. auch Biener, Erört. S. 142.

zu den Akten eines Notars genommen. Dann ergeht auf Instanz des Gläubigers ein neues Mandat an den Schuldner, am nächsten Gerichtstag vor einem Kommissar und der ganzen Rota zu erscheinen, um den definitiven Ausspruch über die Rekognition der Urkunden und eventuell den Exekutionsbefehl zu vernehmen. Inmittelst mag er seine Erklärung auf die Urkunden abgeben. Erkennt er sie an oder verweigert er die Erklärung, so gilt er für geständig und zur Exekution reif. Leugnet er eidlich ab, so muss der Kläger den Beweis der Echtheit führen und das Gericht darüber entscheiden [53]). Je nach dem Resultat wird dann die Licenz zur Vollstreckung gegeben oder abgeschlagen. Die Sache war also keineswegs mit der anscheinend sehr kurzen vierundzwanzigstündigen Frist abgethan [54]). Scaccia bemerkt dazu, dass die Bologneser ein abgekürzteres Verfahren hatten. In Rom wurde den Wechseln nur in der Art Exekutivprozess zu Theil, wie den Kameralobligationen [55]).

Man muss aber ferner wissen, welche Einreden noch in dem Verfahren zulässig waren, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass es mit der Einfachheit des Verfahrens und der Sicherheit der Verpflichtung nicht so bestellt war, wie es auf den ersten Blick dünkt [56]).

Dem Schuldner wird prinzipiell das Recht zuerkannt, alle beliebigen Einreden vorzuschützen, mit Ausnahme derer, welche die Ordnung und Figur des regelrechten Verfahrens (des Ordinarprozesses) angehen, von dem hier eben abgewichen werden soll [57]). Mithin kann er alle möglichen Einwendungen gegen die Person vorbringen, also Inhabilität oder mangelnde Legitimation behaupten. Denn das muss auch im summarischen und Exekutiv-Prozess statthaft sein, wie schon Bartolus behauptet hatte; noch dazu mit der Wirkung, dass der Gegner den Beweis zu liefern hatte. Der Meinung derer, die dies bestritten, will Scaccia nicht beitreten [58]). Hierher gehörten Einwendungen gegen die Person des Gegners, des Procurators, des Richters; aber auch die aktive und passive Sachlegitimation konnte erörtert werden, ja musste es nach der herrschenden Auffassung, zum Theil sogar von Amtswegen. Bei der Inhabilität wird unterschieden, ob sie zu Gunsten der betreffenden Person begründet erscheint; dann schadet sie nicht, wenn dieselbe obsiegt;

53) Scacc. l. c. n. 5. Vgl. Briegleb S. 110 ff.
54) Scacc. § 7. gl. 5 n. 15.
55) Briegleb. S. 140.
56) Briegleb S. 95 ff.
57) Scacc. § 7. gl. 5 n. 16. Vgl. dazu Raph. disp. 2. qu. 16 n. 44 sqq.
58) Scacc. l. c. n. 21—23.

oder ob zu Ungunsten, wie die Unfähigkeit des in Bann, Exkommunikation Verfallenen, des Meineidigen u. s. w., dann muss sie sogar von Amtswegen beachtet werden[59]), was jedoch manche Statuten, wie die von Lucca einengten[60]). Eine dritte Art von Inhabilität nennt Scaccia eine anomale, weil nur auf positives Recht gestützte. Sie soll in dem Prozess *sine figura judicii* nicht in Betracht kommen. So die Prozessunfähigkeit des Haussohns u. dgl.

Weiterhin verdienen auch noch andere dilatorische Einreden, welche die Person angehen, Beachtung; darunter namentlich die Einrede der Inkompetenz des Gerichts[61]).

Am wichtigsten ist aber die Zulässigkeit peremtorischer Einreden. In Exekutivsachen war in dieser Beziehung nach den Genueser Statuten die Befugniss des Beklagten beschränkt[62]) auf die Einreden der Zahlung, Befriedigung, Kompensation, Quittung oder Erlassung mittelst gehöriger Urkunden. Scaccia hält sich nicht für berechtigt, diese Bestimmung aus einem andern Abschnitt der Statuten auf den Wechselprozess zu übertragen; da der Abschnitt, welcher den letzteren regelt, keine Beschränkungen auferlegt, erscheinen ihm alle Einreden zulässig[63]), sofern sie nur durch Urkunden erwiesen werden. Indessen war selbst letzteres nicht so rigoristisch verstanden, dass nicht doch unter Umständen ein Ergänzungsbeweis durch Zeugen geführt werden mochte[64]). Was von Einreden auf diesem Wege im Wechselprozess nicht durchlangte, blieb jedenfalls für den immer noch hinterher möglichen Ordinarprozess reservirt. Das Verhältniss des solchergestalt stets nur einen provisorischen Karakter an sich tragenden Wechselprozesses bedurfte überhaupt mancher Erläuterung[65]).

Von allen Einreden, die, wenn nicht statutarisch eine Beschränkung gesetzt ist, ungehindert geltend gemacht werden können, soweit dies innerhalb der kurzen Frist, die allerdings thatsächlich beschränkend wirkt[66]), möglich, mag nur eine hervorgehoben werden. Von der wichtigen Einrede des nicht gezahlten Geldes war schon in anderer Verbindung die Rede[67]). Was uns hier noch besonders interessirt, ist die Art und

59) Scacc. l. c. n. 39—41.
60) Scacc. ib. n. 42. 43.
61) Scacc. l. c. n. 45.
62) Briegleb I, S. 95 u. II, S. 231 Al. 2. (*non possit*).
63) Scacc. l. c. n. 46.
64) Scacc. l. c. n. 47—50.
65) Scacc. l. c. n. 52 sqq.
66) Wie Scacc. § 7. gl. 6 n. 1 (p. 482); cf. Casareg. disc. 28. als nützlich vertheidigt.
67) §. 13. Not. 109 ff.

Weise, wie im Wege der Einrede die wucherische Eigenschaft des Wechsels oder des Wechselgläubigers zur Geltung gebracht wurde. An sich konnte die Einrede des Wuchers selbstverständlich in jeder Sache wirksam werden. Indessen gesteht Scaccia zu, dass nach Statut in dem abgekürzten Verfahren diese Einrede abgeschnitten werden kann[68], natürlich nur in dem Sinne, dass die vorläufige Exekution durch die Einrede nicht gehindert, keineswegs etwa die Behauptung des Wuchers ganz unterdrückt werden soll. Allein das Verhältniss bedarf doch noch näherer kasuistischer Auseinanderlegung. Da über die Wucherfrage, wo nicht ausschliesslich, doch jedenfalls auch der kirchliche Richter zu befinden hat — Scaccia vermeidet es wohlweislich, auf die Kompetenzprätensionen der Kirche näher einzugehen[69] — komplizirt sich damit namentlich die Frage, inwiefern der weltliche Richter der Wucheruntersuchung wegen zur Sistirung des bei ihm anhängigen Prozesses verpflichtet sei.

Die Entscheidung dieser Frage hat ihre Schwierigkeiten. Allein in diesem Punkte steht Scaccia entschieden trotz des Widerstreites Anderer für die Unabhängigkeit der weltlichen Gerichte ein. Weder wenn im Laufe des Wechselprozesses der Beklagte um Abgabe der Sache an das geistliche Gericht bittet oder die Wucheranschuldigung dort anhängig macht, noch auch wenn schon vor Eröffnung des Wechselprozesses das geistliche Gericht mit der Wucheruntersuchung befasst war, braucht der weltliche Richter zu sistiren. Auch ein Inhibitorium des geistlichen Gerichts braucht er nicht zu respektiren[70]. Gewiss erscheint es merkwürdig, dass bei einem sonst so orthodoxen Autor in einem kirchlich approbirten Werk so wenig Neigung für die Aufrechthaltung einer überwiegenden Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit existirte, die doch bei der Durchführung der Wucherlehre überall eine Hauptrücksicht gebildet hatte.

Aber selbst mit der Entscheidung des Gerichts, dass dem Wechselkläger die Exekution zu verstatten sei, war noch lange nicht die letzte Zögerung überwunden. Der Beitreibung drohte Störung durch Intervention[71]; am allermeisten, darin verhielt es sich damals wie heute, durch Intervention von Seiten der Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes[72]. Weit entfernt, dass sie beschränkt gewesen wäre, genoss die Frau

68) Scacc. n. 56. 57.
69) Scacc. l. c. n. 82.
70) Scacc. l. c. n. 58—79.
71) Scacc. l. c. n. 84.
72) Scacc. l. c. n. 85.

sogar noch Begünstigung, indem ihr die Beweisführung erleichtert erschien [73]. Freilich hatte die Beweisführung das schwierige Thema des Vermögensverfalls des Mannes zu umfassen; und auf der andern Seite war es ihre Schuldigkeit, die Vermögensstücke des Mannes, wenn sie nicht einen andern Ausweg (*elevatio canellae*) ergriff, zu manifestiren. Wie die Manifestation und der Manifestationseid von Statten ging, ist hier zu übergehen. Wir ersehen aus Scaccia's Darstellung zur Genüge, dass dies schon damals eine verwickelte Lehre war [74].

Die Vollstreckung konnte ferner gehindert werden durch Güterabtretung des Schuldners (*cessio bonorum*). Unter welchen Bedingungen und mit welcher Wirkung kann hier nicht ausgeführt werden. Scaccia verbreitet sich ausführlich über das Institut in seiner Anwendung auf Kleriker nach *c.* 3 *X. de solut.* [75]. Ebenso wenig mag auf das eingegangen werden, was er über die Anwendbarkeit des Exekutivprozesses gegen eine ruhende Erbschaft sagt. Nach sechs Monaten war diese Prozessart nur noch unter erschwerenden Voraussetzungen möglich [76]. Nach vier Jahren war der Exekutivanspruch verjährt, aber auch nur dieser [77]. Appellation und Reclamation, unter welcher letzteren Supplikation, Rekurs, Querel, Revision, kurz jedes weitere Rechtsmittel begriffen erschien, war nach dem Genueser Statut ganz und gar ausgeschlossen, den Parteien aber der Ordinarprozess offen gehalten [78].

Mit den Exekutivmitteln, insbesondere mit dem Personalarrest beschäftigen sich die Schriftsteller gar nicht [79]. Weiteres Material über die Lehre von der Exigibilität der Wechsel enthält namentlich Marquard [80].

73) Scacc. l. c. n. 87.
74) Scacc. l. c. n. 91—121.
75) Scacc. § 7. gl. 5 n. 122—73.
76) Scacc. § 7. gl. 6.
77) Scacc. § 7. gl. 7.
78) Scacc. § 8.
79) S. darüber Einiges bei Biener, Erört. S. 143.
80) Marquard. III, c. 11 n. 27 sqq.

III.

DIE SOZIETAET.

§. 1.

Uebersicht über die Literatur der Lehre.

Wenn es ein natürliches Bestreben des Kapitals ist, Nutzung zu suchen, so bietet sich dazu recht wohl die Form der Sozietät dar. Der Sozietätsvertrag, der in den verschiedensten Modifikationen vorkommen kann, gibt die Gelegenheit, Kapital nutzbar anzulegen, und es begreift sich, dass diese Gelegenheit nicht unbenutzt blieb gerade in den Zeiten, in welchen die Kapitalanlage im Zinsdarlehn verboten erschien. Für die Wucherlehre war daher der Sozietätsvertrag ein wichtiger Gegenstand der Betrachtung. Insofern aus der Sozietät Vergütung in Gestalt einer Theilnahme am Gewinn oder in irgend einer anderen Gestalt bezogen wurde, hatte die Doktrin, deren Aufgabe darin bestand, allüberall das Axiom von der Unfruchtbarkeit des Geldes oder Kapitals zur Geltung zu bringen, vollen Grund, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und welche Arten der Sozietät vom Standpunkte des Wucherverbots aus zulässig oder verboten seien. Indem dies geschah, erfuhr, wie nur irgend eine, die Lehre von der Sozietät den ganzen Einfluss der kanonischen Wucherlehre. Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, wie tief die kanonischen Rücksichten in die Gestaltung des Sozietätswesens eingriffen und die Rechtstheorie absolut beherrschten. Wir müssen die Entwickelung der Sozietät sowohl in ihrer praktischen Anwendung, als auch in der Auffassung der Doktrin erkennen. Dabei ergibt sich freilich eine erhebliche Schwierigkeit aus der Thatsache, dass der Begriff der Sozietät keineswegs in der Weise abgerundet und fest erscheint, wie das heute der Fall ist. Das Zinsverbot drängte Verkehrserscheinungen in die Rubrik Sozietät hinein, die in Wahrheit nur Surrogate des Zinsdarlehns oder eines andern entgeltlichen Kreditgeschäfts waren. Diese

müssen mitberücksichtigt werden, wenn von der Sozietät im Sinne der kanonistischen Zeit die Rede ist und dadurch wird nothwendig die Darstellung der Lehre von der Sozietät nach manchen Richtungen hin beträchtlich verwickelter.

Der Bestand derselben, sowie der Umfang der Benutzung der Sozietät erhellt am besten aus einer Uebersicht dessen, was die Literatur in Bezug auf die Sozietät geleistet hat. An Gesetzesquellen ist nur sehr wenig an vereinzelten Stellen zu bemerken.

Sozietät gab es von jeher. Aber was man darunter zu verschiedenen Zeiten begriff, war zum Theil sehr verschieden. Für die Theorie gab zunächst das römische Recht eine Grundlage. Unzweifelhaft waren diejenigen Anwendungen der Sozietätsform legal, welche sich in dem Gesetzbuch Justinians bezeugt fanden. Das System der altrömischen Sozietätslehre ist hier nicht näher zu schildern. Soviel ist bekant, dass das römische Recht der Sozietät eine Wesenheit nach aussen nur in besonderen Fällen beilegt. Im Uebrigen ist ihm die Sozietät nur ein Obligationsverhältniss der Betheiligten, lautend auf gewisse Beiträge an Geld, Sachen oder Arbeit und auf Theilnahme an Gewinn oder Verlust. Wichtig war namentlich, dass die Möglichkeit anerkannt worden war, ein solches Obligationsverhältniss auch dann zu begründen, wenn der eine Sozius nur Arbeit, der andere nur Geld inferirte[1]. Die römische Gesetzgebung erklärte damit auch den blosen Arbeitsbeitrag für eine hinreichende Sozietätsleistung. Sonst hatte das römische Recht immer Verpflichtung zu Geldleistung als unentbehrlich vorausgesetzt. Man machte mithin nunmehr eine Konzession zu Gunsten der Arbeit, die von der Stellung der Arbeit nach römischer Betrachtungsweise aus gewürdigt werden muss. Für die kanonistische Lehre war jener Ausspruch umgekehrt vielmehr deshalb bedeutsam, weil er eine blos in Geld bestehende Einlage zuliess. Sozietät, bei der sich jeder Theilnehmer zu Arbeit verpflichtete (*opera cum opera*) war ihr ebenso geläufig, wie der altrömischen ungeläufig. Der Kanonist konnte es keineswegs für etwas Selbstverständliches, musste es der Wucherlehre gegenüber im Gegentheil als etwas sehr Auffälliges ansehen, wenn das Gesetz sagte, dass man durch blose Geldeinlage Sozius eines arbeitenden Genossen werden und daraufhin am Gewinn Theil nehmen könne. Von den Folgen werden wir noch vielfach zu reden haben. Konstatiren wir einstweilen nur, dass in dem anerkannten Gesetzbuch diejenige

[1]) L. 1 Cod. pro soc. 4, 37; § 2. Inst. h. t. 3, 25. Endemann, H.-R. § 33. I, § 48. I. und die dortigen Nachweise.

Gesellschaft, bei der der Eine nur Geld, der Andere nur Arbeit leistet, gebilligt erschien.

Die Glossatoren und ältesten Kommentatoren halten sich lediglich an die römischen Quellen. Sie behandeln als praktisch, was diese besagen; nicht blos die einfache Sozietätsobligation, sondern auch jene organisirten, korporationsähnlichen Gesellschaften, der Steuerpachtung u. s. w., von denen das Corpus Juris redete. Mit welchem Recht die letzteren ist hier nicht zu erörtern. Was die gewöhnliche Sozietät angeht, so wird immer als das Natürlichste vorausgesetzt, dass Beiträge in Arbeit geleistet werden. In der gemeinsamen Arbeit fand nach der nunmehr herrschenden, durch das Christenthum erzeugten Bedeutung der Arbeit die Sozietät stets ihre geeignetste Grundlage. Wenn ausserdem Geldbeiträge hinzukamen, so änderte das Nichts an der Rechtmässigkeit. Die Arbeit war immer die Hauptsache, das die Geldeinlage eines jeden Sozius mit vollem Recht befruchtende, also den Gewinn vollkommen rechtfertigende Element [2]). Daneben war aber auch gegen diejenige Sozietät Nichts einzuwenden, welche aus der berührten Zusammensetzung der blosen Arbeitseinlage des Einen und der blosen Kapitaleinlage des Andern hervorging. Das Gesetz wollte es ja.

Uebrigens wurden schon in den Glossen allerlei eigenthümliche Verhältnisse mit unter die Sozietät gestellt, die wir gern davon ausscheiden. So die allgemeine Gütergemeinschaft (*societas omnium bonorum*), die gemeinsame Wirthschaft einer Familie, zweier Brüder (*duorum fratrum*) als Erben ihres Vaters; also Verhältnisse, welche grossentheils auf ganz anderem Grunde stehen, als auf dem eines zum Zwecke des Erwerbs geschlossenen Gesellschaftsvertrags. Dieselbe Ungeschlossenheit des Begriffs der Sozietät, die sich hierin kundgibt, wirkt bis in späte Zeiten fort.

Um die Wucherlehre machten sich die Glossatoren und ihre nächsten Nachfolger noch keine Bedenken. Aus der Interpretation entstanden zwar hier, wie überall, mancherlei Zweifel und abweichende Meinungen; allein diese entsprangen nicht der Erwägung, ob man sich auch mit dem Wucherdogma im Einklange befinde oder nicht. Als ein Beispiel mag der von den Italienern sogenannte Socidavertrag (*contractus socidae*) erwähnt werden, jener Vertrag durch den auf Theilnahme an den Provenienzen Schaafe, Rindvieh u. dgl. zum Gebrauche überlassen wurden. Anhalt dazu gaben römische Stellen in dem Titel von der Miethe [3]). Indessen

[2]) Endemann, nat. Grunds. S. 29.

[3]) L. 54. § 2. *locati.*

erschien auch die Auffassung als Sozietätsvertrag möglich, die dann später sogar die vorwiegende wurde.

Noch bei Durantis ist von Wucherbedenken nicht die Rede[4]). Einen eigenen Titel, der von der Sozietät handelt, darf man übrigens bei ihm ebensowenig suchen, wie bei seinen Vorgängern. Derjenige Legist, der verhältnissmässig am meisten von den späteren Darstellern der Sozietätslehre citirt wird, ist Cinus.

Inmittelst begannen aber die Kanonisten der Sozietät grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Erklärer der Dekretalen haben zwar in der kanonischen Gesetzessammlung keine Veranlassung, ausführlicher auf die Lehre von der Sozietät einzugehen; aber sie sprechen wenigstens hie und da[5]) auch von der Sozietät, wenn gleich nur gelegentlich sie anstreifend[6]). Für werthvoller galt, was Hostiensis in seiner Summe (*de usuris*) darüber äusserte. Thomas von Aquino[7]) sprach nur in kurzen Worten aus, dass im Gegensatz zu dem Darlehn in der Sozietät Gewinn erlaubt sei, weil der Sozius nicht das Eigenthum an seiner Einlage übertrage. Aber diese wenigen Worte enthielten denjenigen Grundgedanken, aus welchem später Vieles gefolgert wurde.

Wie die theologische Jurisprudenz dazu kam, sich mit der Sozietät zu befassen, und wie sie über dieselbe am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts dachte, erfährt man am besten von den späteren Summisten. Die Summa Astesana hat bereits einen eigenen Titel von der Sozietät[8]). Sie sagt ausdrücklich: weil Usura verboten, Sozietät erlaubt, mitunter aber unter dem Mantel der letzten Usura versteckt ist, muss eine Prüfung des Sozietätsvertrags angestellt werden.

Die Prüfung ergibt Folgendes. Sozietät ist nach der Definition Cicero's und der Pandekten ein Konsensualvertrag durch den sich zwei oder mehrere zusammen thun zu bequemerem Gebrauch oder reicherem Erwerb (*ad commodiorem usum et liberaliorem quaestum*). Es gibt zwei Hauptarten: Sozietät aller Güter und Sozietät einer Negotiation oder einer einzelnen Sache. Durch verschiedentliche Pakte kann die Sozietät bedenklich werden. Die Uebereinkunft, dass alles sachliche Gut, das in der Sozietät steckt, dem einen Sozius gehören soll, widerspricht dem Wesen der Sozietät; sie macht den andern Sozius zum Mietharbeiter

4) S. über die *socida* Durant. Spec. IV, 3 *de locat.* § 3. n. 8. 9.
5) Bes. zu c. ult. X. *de usur.* 5, 19.
6) *Remissive tangunt societatem*, wie Angelus (s. Not. 11) sagt.
7) S. Thom. *Summ. tot. theol.* II, 2. qu. 78.
8) Summ. Astes. III, tit. 12.

(*mercenarius*). Gewinn- und Verlustantheil müssen, das ist eine Hauptsorge, correspondiren.

Der Hauptzweifel aber dreht sich um die Frage, ob eine Sozietät erlaubt sei, in welche Einer nur Geld, Einer nur Arbeit einschiesst. Sie wird bejaht, aber mit mancherlei Reservationen. Auf Einzelnes wird noch zurückzukommen sein. Dann folgt eine weitläufige Ausführung über die Viehsocietäten. Endlich schliesst der Artikel mit einer Darstellung der Auflösung der Sozietät und ihrer Wirkungen.

Weit schärfer fasst die Summa Pisana[9]) zwar nicht die gesammte Lehre von der Societät, wohl aber eine Reihe von Fragen an. Der erste Fall, der besprochen werden muss, ist der, dass Jemand einem Kaufmann oder Handwerker sozietätsmässig (*per modum societatis*) Geld auf Gewinntheilnahme zuwendet. Der zweite der, dass der eine Theilnehmer nur Kapital, der andere nur Arbeit verspricht. Dieser Fall wird von dem ersten ganz getrennt gehalten. Dort wird die Frage aufgeworfen, ob überhaupt zulässig, hier hingegen besteht die Schwierigkeit nur darin, die gerechte Vertheilung des Schadens und Gewinns zwischen den ungleichartigen Theilnehmern sicher zu stellen. Dann folgt an dritter Stelle eine Betrachtung des Paktes über ungleiche Theilung des Gewinnes und Verlustes, sowie anderer Verabredungen; an vierter und fünfter die Betrachtung einiger weiterer Unterfälle der aus Arbeits- und Geldeinlagen gebildeten Gesellschaft. Sehen wir schon hieraus, dass es wesentlich die letztere ist, welche die kanonistische Doktrin zu allerlei Erörterungen anregt, so wird dies vollends im zweiten Theile des Artikels klar. Dieser analysirt noch eine ganze Reihe von Fragen, die sämmtlich nur diese Art von Sozietät betreffen.

Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts und zu Anfang des fünfzehnten begannen auch die Juristen des Civilrechts, an eine grössere oder geringere Menge von Punkten der Sozietätslehre den Maassstab des Wucherdogmas anzulegen. Namentlich geschah dies von Baldus an vielen Stellen seiner Werke. Wir brauchen nur auf Kapistran hinzuweisen[10]), welcher mit der Prüfung zahlreicher Bedenken gerade an der Hand des Baldus vorgeht. Sonst werden von den grösseren Juristen hauptsächlich Bartholomäus de Saliceto und Paul de Castro benutzt.

Um diese Zeit entstand auch die erste Monographie über die Gesellschaft. Sie wurde verfasst von dem Bruder des Baldus Angelus[11]).

[9]) Summ. Pis. *s. v. societas.*

[10]) J. a. Capistran. *de usur.* (s. oben S. 35) II, 2 n. 74 sqq.

[11]) Angelus *de societat.* s. *Tract. tract.* VI, 1. fol. 130. Der Verfasser heisst hier Angelus de Periglis de Perusio, während nach Savigny, Gesch. VI,

Vielfach wird in ihr die Summa Pisana in Bezug genommen, wie andererseits die von Nikolaus ab Aūsmo erweiterte Summa Pisana[12]) wieder eine Hauptstütze in den Sätzen des Angelus sucht.

Veranlasst durch einen Franziskaner behandelt die Schrift des Angelus nur zwei Unterarten der Sozietät; erstens diejenige, in welche der Eine nur Geld, der Andere nur Arbeit einlegt, sodann die Viehgesellschaft oder Socida. Diese beiden werden sehr ausführlich durchgesprochen, ein Beweis ihrer Wichtigkeit. Der Fall des Gelddepositums auf Gewinnantheil wird bei der ersteren noch nicht besonders hervorgehoben und ausgeschieden.

Von spezifisch juristischen Schriften schliesst sich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts weiter an, ausser einer Abhandlung des Franziskus de Porcellinis über zwei Brüder, welche nur von Familiengemeinschaft[13]) handelt[14]), ein Traktat des Petrus de Perusio unter demselben Titel, der aber einen viel umfassenderen Inhalt hat[15]). Als Arten der Sozietät werden genannt: die Lebensgemeinschaft (*societas vitae*), in der zwei Brüder leben; die nur auf einen einzelnen Gegenstand bezügliche Sozietät; die Sozietät zu einem Geschäftsbetrieb; die Sozietät der Vectigalien; die allgemeine Erwerbs- (*universorum quae ex quaestu et opera descendunt*) und die allgemeine Gütersozietät. Nach Ausführung, dass die Sozietät Konsensualvertrag sei, und nach einem langen Exkurs über die Statuten der Kaufleute, behandelt der überaus weitschweifige Autor zunächst die Sozietät unter nahen Verwandten. Dann verbreitet er sich in allem Wesentlichen mit den Anderen übereinstimmend, über das Verhältniss der Antheile, wobei auch das Verhältniss zwischen Arbeit und Kapital zur Sprache kommt. Ein vierter Abschnitt ist der Sozietät Geld und Arbeit gewidmet. Die ferneren Abschnitte betreffen die Erstattung der Auslagen, die Leistung gehöriger Sorgfalt, die Vertheilung des Verlustes, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Beendigung,

S. 249. 257 Angelus de Periglis und Angelus de Perusio, beide aus der Familie der Baldeschi, zwei verschiedene Personen sind. Indessen erscheint es nicht zweifelhaft, dass der Bruder des Baldus der Verfasser ist.

[12]) Stintzing S. 527.

[13]) S. davon unten in §. 2.

[14]) Franc. de Porcellinis Patavini *de duobus fratribus* s. *Tract. tract.* VI, 1. fol. 173. Er war nach Panzirol p. 462 Nachfolger des Paul de Castro im Lehramt zu Padua.

[15]) Petrus de Perusio *de duob. fratribus*, oft auch und richtiger *de societatibus* genannt. *Tract. tract.* VI, 1. fol. 133—173. Nach Savigny, Gesch. VI, S. 256 hiess so ein anderer Bruder des Baldus. Indessen vermuthet Panzirol (II, c. 72 § 91). dass es ein Enkel dieses Bruders war, da der Autor am Schlusse von seinem *avus Petrus* redet.

diese in nicht weniger als 121 Nummern, die Rechnungslegung, die Verjährung und die Anstellung der Sozietätsklage. Von Bedeutung ist besonders der neunte Abschnitt über die Verpflichtung des einen Sozius durch Handlungen des andern.

Es lässt sich hiernach leicht denken, dass diejenigen, welche im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert[16]) die Usuralehre darstellten, nicht umhin konnten, auch von der Sozietät zu reden. In der That übergeht von Laurentius de Rudolfis an keiner dieses Kapitel.

Laurentius[17]) betrachtet wieder nicht die ganze Sozietätslehre, sondern nur zwei Stücke derselben, die Hingabe von Kapital an ein Geschäft auf Dividendenbetheiligung, aus welcher, wenn sie richtig gehandhabt wird, eine auf die Verbindung von Arbeit und Kapital gestützte Gesellschaft hervorgeht, sodann die Socida.

Ebenso machen es Antonius de Rosellis[18]) und Antoninus von Florenz[19]). Ambrosius de Vignate schliesst sich engstens an die Summa Pisana und Angelus an[20]) Zur Uebersicht des Standes der Lehrmeinungen ist seine Ausführung gut zu benutzen. Seine eigenen Sätze sind nur Wiederholungen dessen, was die älteren Autoren gesagt hatten.

Anders verfährt Johannes Capistranus[21]). Er unterscheidet mit Baldus zwei Hauptarten der Sozietät. Die eine ist die organisirte Gesellschaft (*societas collegiata, plurium corporum inter se distantium uno nomine ei deputato collectio*), wie schon Innocenz IV. gesagt hatte, der mit dieser Rubrik vornehmlich für die geistlichen Kongregationen eine geeignete rechtliche Stellung gewann. Indessen kann sich die Rubrik selbstverständlich auch auf beliebige andere Vereinigungen beziehen. Wesentlich erscheint zu dem Begriff die Unterordnung unter einen Vorstand (*rector s. praepositus*). Die andere ist die, so zu sagen, sozietätsmässige Sozietät. Denn als Kriterium gilt, dass aus ihr eine Sozietätsklage entspringt (*ex qua oritur actio pro socio*). Sie wird weiter beschrieben als *societas singulorum ordinata ad bonum acquisitivum s. utile*. Also hauptsächlich Erwerbsgesellschaft, wobei aber Zweifel geäussert werden kann, ob insonderheit die Handelsgesellschaft einen ehrbaren und billigenswerthen Zweck habe. Capistran verbreitet sich zunächst ganz allgemein über manche für die Sozietät gültigen Rechtssätze. Unter der

[16]) Vgl. oben I, S. 30 ff.
[17]) Laurent. de Rudolf. *in c. X. consuluit* P. II, n. 61—64.
[18]) Ant. de Rosell. II, n. 20—24.
[19]) Antonin. c. 2 n. 56 sqq.
[20]) Ambros. de Vign. *in c. X. salubriter* n. 162 sqq.
[21]) Capistr. II, 2 n. 74 sqq.

Hand kommt er dabei auch auf die Vergesellschaftung von Arbeit und Geld. Weiterhin aber entwickelt er noch eine Serie von Folgesätzen und das ist denn die Gelegenheit, auf alle die Einzelfragen einzugehen, zu denen namentlich die letztgedachte Gattung Veranlassung gibt. Im Verlauf dieser Partie der Schrift wird auch die Socida, wenn auch nur an einem vereinzelten Beispiel, und ganz besonders das so oft als Sozietät behandelte Depositum von Geld, das man bei einem Bankier auf Gewinntheilnahme niedergelegt, hervorgehoben.

Auch bei allen weiteren Wucherschriftstellern ist der Ideenkreis der nämliche. Es wäre unnütz, alle einzeln durchzunehmen[22]. Zur Bestätigung dient hinlänglich, dass er sich selbst bei den Hauptautoritäten, welche das gesammte Material an vorausgegangenen Schriften mitberücksichtigen, bei Molina, Lessius und Azorius[23], nicht anders verhält.

Aus Molina's Werk gehören die Disputationen 411 bis 423 hierher. Dort wird der Begriff der Sozietät in der gewöhnlichen Weise definirt. Hauptarten sind die allgemeine Gütergemeinschaft und die irgendwie spezialisirte Sozietät. Nach mancherlei Betrachtungen über die schuldige Diligenz, über die Grenzen der Verpflichtung des Sozius und die Auflösung folgen diejenigen Erörterungen, welche durch die Wucherlehre geboten sind. Ob und unter welchen Bedingungen, namentlich in Betreff der Aequalität der Antheile, überhaupt Gesellschaft zum Zweck eines Geschäftsbetriebs erlaubt sei? Wie es sich mit der Gesellschaft, in die Einer nur Kapital einbringt, und den dabei üblichen Pakten verhält[24]? Die Viehgesellschaft wird nicht vergessen und schliesslich Vieles über die allgemeine Gütergemeinschaft mitgetheilt.

Lessius[25]) greift nach kurzer Vorbemerkung, in der er die Sozietäten in dreifacher Richtung nach Zweck, Materie und Zeitdauer eintheilt, nur die für den Kanonisten wichtigen Fragen heraus; nämlich wie die Gesellschaft Arbeit und Kapital eingegangen werden müsse, ob die Vereinbarung unversehrter Rückerstattung des letzteren statthaft sei, jene grosse Kontroverse, auf die wir noch kommen müssen, und wie man Verlust und Gewinn zu vertheilen habe.

Azorius[26], auch in diesem Abschnitt des Lobes würdig, unter-

[22]) Noch Mehrere sind genannt bei Azorius an der Note 26 bezeichneten Stelle.

[23]) S. oben S. 49. 50.

[24]) S. bes. Molin. disp. 416. 417.

[25]) L. Less. II, c. 25. dub. 1—4.

[26]) Azor. *inst. moral.* P. III, lib. 9. c. 1—20.

scheidet lediglich nach dem Zweck fünf Arten; *societas negotiationis, artis, officii, animalium, vectigalium.* Indessen kommen diese Unterarten nicht sämmtlich im weiteren Verlauf zu besonderer Darstellung, dafür andere, die in der Aufzählung nicht figuriren. Zuerst wird von der Geschäfts- oder Gewerbssozietät gehandelt, und zwar zuvörderst in Bezug auf die zur ersten Fundirung eingeschossenen Geldeinlagen [27]), welche die Basis für die Gewinn- und Verlustantheile bilden; sodann in Bezug auf die Art der Vertheilung von Gewinn, Verlust und Unkosten. Die Sozietät Geld und Arbeit wird nicht für sich allein behandelt, sondern läuft hier zum ersten Male in der allgemeinen Besprechung mit unter. Hiernächst verbreitet sich Azorius über die Socida [28]). Dann folgt eine sehr gründliche Darstellung der Aemtersozietät (*societas officii*), deren noch besonders zu erwähnen sein wird [29]). An diese reiht sich an die allgemeine Gütergemeinschaft nebst anderen Arten von Sozietät zwischen Ehegatten, sowie die Familiensozietät (*duorum fratrum*). Endlich findet noch die in Italien sogenannte Sozietät *godere à godere* [30]) Erwähnung.

Nach ganz derselben Methode, wegen des möglicherweise in ihr steckenden Wuchers findet die Sozietät ihre doktrinelle Erledigung bei Gibalinus [31]). Er unterscheidet noch besonders freiwillige und thatsächlich (*fortuita*) eintretende Gesellschaft; nicht ohne Grund, da wir bereits bemerkten, dass unter Sozietät auch Verhältnisse verstanden wurden, die nicht auf freiem Vertrag beruhten.

Unter den Juristen des Handels- oder Verkehrsrechts ist kein einziger, welcher die Gesellschaftslehre systematisch oder auch nur umfassend behandelte. Straccha liefert uns nur einige zerstreute Einzelheiten. Auf die Fragen, welche vom Standpunkte der Wucherlehre am interessantesten waren, geht er sehr wenig ein. Was wir bei ihm finden, sind Ansichten über einzelne Rechtspunkte, wie die, ob und in welchem Umfange der Sozius den Sozius obligirt, über den Einfluss bestimmter Zeitbegrenzung u. dgl.; nicht unwichtig zum Theil für die rechtliche Konstruktion, aber nicht geeignet, über die Arten der Anwendung des Sozietätsinstituts nähere Aufklärung zu geben.

Scaccias Werk [32]) enthält schon mehr; aber auch nur bruchstückweise an verschiedenen Stellen, in dem verschiedensten Zusammenhang.

[27]) Azor. l. c. cap. 3. *de principali pecunia, quam socii in commune conferunt, ut inde lucrum proveniat.*

[28]) Azor. l. c. cap. 7 *de soc. animalium, quam vulgo soccitam appellant.*

[29]) S. unten § 5. Not. 13 ff.

[30]) S. unten § 5. Not 11.

[31]) Gibalin. V, c. 2.

[32]) S. oben S. 54.

Indessen wird sich, wenn man Alles zusammenfasst, ergeben, dass er die wichtigsten von den Kanonisten traktirten Seiten der Sache nicht übergeht. Er fusst überall, das lehren schon äusserlich seine Citate, auf Molina, Lessius und besonders Azorius, welchem letzteren er auch darin nachfährt, dass er die Aemtersozietät besonderer Aufmerksamkeit werth erachtet.

Bei Raphael[33]) wird Niemand viel über die Sozietät erwarten. Nichtsdestoweniger findet sich bei einer Gelegenheit[34]), wo ihn die Darstellung des Wechsels auf die Frage führt, was von den bei Wechselbankiers gemachten Depositen zu halten sei, eine Erörterung, die tiefer in die Lehre von der Sozietät eingeht. Auch sie dreht sich wesentlich um die kanonische Justifikation, insbesondere der Ausbedingung einer festen Dividende. Ausserdem bieten uns auch noch andere Stellen seines Werks manche nicht unwichtige Bemerkung.

Neben den theoretischen Arbeiten der genannten Schriftsteller verdienen von Seiten der Rechtslehre nothwendig die Entscheidungen der Genueser Rota[35]) grosse Beachtung. Man erfährt aus ihnen, wie die in handelsrechtlichen Dingen angesehenste Praxis das juristische Wesen der Sozietät auffasste, wie namentlich die Stellung der Gesellschaft sich nach aussen hin befestigte. Die Wucherbedenken spielen hier keine Rolle. Die Existenz der Gesellschaft in den Abarten, die wir von Anderen bezeichnet sehen, mit den Nebenverabredungen, welche den Kanonisten so sehr auffallen mussten, wird vorausgesetzt, ohne sich um die kanonische Rechtfertigung zu kümmern.

Anders bei Ansaldus und, wiewohl in weit geringerem Grade, bei Casaregis[36]), in deren Begutachtungen praktischer Fälle neben juristischen Feinheiten auch die kanonischen Rücksichten keineswegs unerwähnt bleiben. Nach manchen Richtungen, insbesondere in Bezug auf die juristische Konstruktion der inneren und äusseren Rechtsverhältnisse liefern entschieden die Genueser Dezisionen und die beiden letztgenannten bei Weitem das reichste Material.

33) S. oben S. 54.
34) Raph. de Turr. disp. 3. qu. 10 n. 21 sqq.
35) S. oben S. 50.
36) S. oben S. 55. 56.

§. 2.

Die Mittel der Gesellschaftsbildung und die Gesellschaftsarten.

Wer das heutige Gesellschaftswesen schildern will, muss von der Kreditbasis ausgehen. Für uns ist die wichtigste Frage die: was bietet die Gesellschaft als Garantie für die Erfüllung der in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten. Von der Beantwortung dieser Frage hängt vor Allem die Stellung der Gesellschaft nach aussen und damit ihr rechtlicher Karakter als Verkehrswesen ab. Wir wissen, dass das Fundament, vermöge dessen eine Gesellschaft als kreditwürdiges Verkehrswesen Existenz haben kann, entweder durch illimitirte Haft ihrer Mitglieder, das ist: durch Einsetzung ihres unbeschränkten Personalkredits, welche nöthigenfalls das gesammte Vermögen absorbirt, geschaffen werden kann; oder durch limitirte Haft mit einem quantitativ begrenzten Vermögenstheil, welche insofern Einsetzung eines beschränkten Realkredits ist, als regelmässig dieser Vermögenstheil zugleich reell in die Gesellschaft eingeschossen wird. Hieraus ergeben sich, je nachdem die Assoziation nur auf illimitirte, oder nur auf limitirte Haft, oder auf eine Kombination von beiden gegründet wird, die verschiedenen Gattungen der handelsmässigen oder gewerblichen Assoziationen.

Von einer solchen Auffassung findet sich im Mittelalter keine Spur. Zwar ist dort bereits von der Art der Haftbarkeit der einzelnen Gesellschafter für Gesellschaftsschulden in gewisser Weise die Rede; allein die Doktrin ist davon noch weit entfernt, in dieser Haftbarkeit das fundamentale Element der Gesellschaftsbildung zu erkennen und dabei illimitirte und limitirte Haft, Personal- und Realkredit so zu unterscheiden, wie dies gegenwärtig geläufig ist. Es sind dies eben Begriffe, welche erst die jüngste Zeit zu klarem Bewusstsein gebracht und für die Rechtskonstruktion verwendet hat.

Es ist überhaupt vergeblich, in der mittelalterlichen Doktrin eine systematische, die verschiedenen Unterarten einheitlich erklärende Eintheilung des Gesellschaftswesens zu suchen. Man hielt sich an formale äussere Unterschiede und fand darnach jene zum Theil rein willkührlichen und daher wechselnden Unterscheidungen, welche aus unseren Referaten über die Literatur erhellen. Unbedenklich wurden so überaus heterogene Erscheinungen, wie Gütergemeinschaft, Viehgesellschaft, Erwerbssozietät, Aemtersozietäten als Gattungen des allgemeinen Genus Sozietät nebeneinander gestellt und jede für sich behandelt. Das Bedürfniss, diese Mannigfaltigkeit zu einer inneren Einheit zu begreifen und zu verbinden, lag der schematistischen Lehre fern.

Unsere Betrachtung gilt wesentlich den für den Verkehr wichtigen, also insbesondere den Erwerbssozietäten. Die allgemeine Gütergesellschaft der Ehegatten, Erben und Aehnliches interessiren uns hier minder. Zwar auch die letzteren, aber vorzugsweise die Erwerbsgesellschaft erfuhr in vollstem Maasse den Einfluss der Wucherlehre. Diesen haben wir hier darzustellen. Die Darstellung der Folgen an der Erwerbsgesellschaft wird einige Seiten berühren, die an allen Varietäten der Assoziation wahrnehmbar sind. Das Meiste bezieht sich jedoch nur auf die Erwerbsgesellschaft.

Für die Wucherlehre ist es von der erheblichsten Bedeutung, mit welchen Mitteln die Gesellschaft unternommen wird. Jede Gesellschaft bedarf, ganz abgesehen von dem Kreditfundament in dem eben erwähnten Sinne, gewisser Mittel zur Ausführung ihrer Aufgabe. Die Mittel insonderheit zur Erreichung eines Erwerbszwecks können bestehen in Arbeit oder in Kapital. Soll eine Gesellschaft existenzfähig sein, so muss jeder Theilnehmer zu dem Betriebe der Unternehmung das Eine oder das Andere, oder Beides beisteuern. Die Gesellschaft kann von allen Mitgliedern gleichmässig das Eine oder das Andere oder Beides fordern; sie kann aber auch ungleichmässig das Eine oder das Andere für den gemeinsamen Zweck in Anspruch nehmen. Wie das auch geschehen mag, immer kann es sich nur um die zwei Dinge handeln, Arbeit, Leistung der Person, oder Kapital, Leistung von Sachengut im weitesten Sinn, namentlich aber von Geld.

Arbeit oder Sachengut, insonderheit Geld, das war von den kanonistischen Ansichten aus ein höchst wichtiger Punkt. Zur Arbeit stand die Wirthschafts- und Rechtslehre von vorn herein ganz anders, als zum Kapital [1]). Dieser Gegensatz musste sich auch an der Gesellschaft bethätigen, je nachdem die Gesellschaft entweder in der Arbeit, oder in dem Kapital, oder in beiden zugleich ihre Mittel hat. Wir haben, wenn wir das Kriterium der Mittel zu Grunde legen, dreierlei Arten von Gesellschaft als möglich zu erkennen: eine, die lediglich, oder doch vorwiegend von allen Mitgliedern Arbeit, eine, die von allen nur Kapital, und eine, die von einigen nur Arbeit, von anderen nur Kapital begehrt. Thun wir dies, so ergibt sich, sobald wir uns erinnern, in welchem Lichte der kanonischen Lehre die Arbeit und in welchem Lichte ihr das Kapital erscheint, dass die Stimmung derselben gegen die solchergestalt möglichen Gesellschaftsarten keineswegs dieselbe sein konnte.

Das tritt denn auch in den kanonistischen Schriften über die So-

[1]) Endemann, nat. Grunds. § 12. 15.

zietät hervor. Freilich nicht so, dass prinzipiell und systematisch jene drei Kategorien von einander geschieden würden. Allein die Nothwendigkeit der Unterscheidung macht sich doch überall fühlbar. Sie bethätigt sich vor Allem in jener Hervorhebung der einen Geselschaftsgestaltung, von der schon nach unserer kurzen Inhaltsübersicht im vorigen Paragraphen kein dem Wucherdogma folgender Schriftsteller ablassen kann; in der Hervorhebung der Gesellschaft, welche sich aus Arbeitsbeiträgen der Einen und Kapitalbeiträgen der Andern mischt. Hier war man nothwendig zu Erörterungen über das Wesen und das gegenseitige Verhältniss der beiden Elemente Arbeit und Kapital, sowie über die Zulässigkeit einer diese beiden Elemente verbindenden Kombination gedrängt, welche bei manchen neueren Schriftstellern einen ziemlich breiten Ausdruck annimmt.

Molina fordert für die Gesellschaft [2]) Beitragsleistung bestehend in Sachen, wobei Geld und Thiere, an anderer Stelle in Geld und andern Erwerbsmitteln (*instrumenta*) oder in Arbeit (*operae* und *industria*), und zwar zu dem Zweck, um gemeinsamen, d. h. demnächst zu vertheilenden Gewinn zu machen. Molina hebt ferner hervor [3]), dass die Sozietät auf zweierlei Weise insofern geschlossen werden könne, als nach dem Vertrag entweder nur der Gewinn oder Erwerb, nicht aber das, was er Kapital nennt, der von dem Einzelnen zur Fundirung des Unternehmens geleistete Beitrag, oder Beides gemeinsam sein, mithin auch der durch die ersten Beiträge der Einzelnen gebildete Fonds Allen gehören soll. Ob mehr das Eine, oder das Andere zu präsumiren, wird sich unten ergeben. Lessius [4]), zergliedert die Definition etwas ausführlicher. Er setzt zuerst auseinander, dass nothwendig Jeder Etwas beitragen muss, um einen Titel für Gewinnantheil zu haben Damit weist er auf das hin, was der kanonistischen Theorie zumeist am Herzen liegen musste, auf die Sorge für das rechte Verhältniss zwischen Beitrag und Gewinnbezug. Sodann setzt er voraus, dass Beitrag und Erwerb sofort gemeinsam sind, wovon unten mehr; weiterhin Vertheilung des Gewinns nach Proportion des Beitrags. Damit sind schon die Punkte alle bezeichnet, auf die es der kanonischen Doktrin wesentlich ankommen musste. Die Definition des Azorius [5]) betont sofort die Vermögensgemeinschaft. Ihre Aufnahme in den Grundbegriff lehrt,

[2]) L. Molin. disp. 411 n. 1.
[3]) L. Molin. l. c. n. 4.
[4]) Less. l. c. dub. 1 n. 2.
[5]) Azor. l. c. cap. 1 sec. Sie lautet: *conventio plurium voluntate contra-*

dass die Sozietät bereits mehr ist, als die römische Sozietät, die man mit Recht im Wesentlichen als eine blose Berechnungsobligation bezeichnet hat. Das spricht sich in der Neigung aus, eine unmittelbare Gemeinsamkeit der Beitragsleistungen und des Erwerbs zu unterstellen, wie sie das römische Recht noch keineswegs unterstellte. Offenbar neigte man sich der Idee eines eigenen Vermögens der Gesellschaft zu, was sichtlich mit der Tendenz zusammenhängt, überhaupt nach aussen hin derselben eine erheblich über das römische Recht hinauswachsende Gestalt zu geben. Man kann sogar in der Begriffsbestimmung des Azorius eine gewisse Anerkennung des inneren Grundes, der die Assoziation zu mehr macht, als einem blosen Nebeneinander der einzelnen Mitglieder, finden. Die Assoziation ist Macht. Denn sie dient dazu, mehr zu erzielen, als die Einzelnen erzielen könnten.

Wir haben uns nun die Frage vorzulegen: wie sah es nach der von den kanonischen Ideen beherrschten Rechtslehre mit der Gesellschaft Arbeit und Arbeit, mit der Gesellschaft Arbeit und Kapital und mit der Gesellschaft Kapital und Kapital aus? Wir werden aus der Untersuchung dieser einzelnen Kategorien am besten Einblick in den Zustand des Sozietätswesens während jener Zeit gewinnen.

Die Möglichkeit einer Gesellschaft, in welcher jedes Mitglied Arbeit zu leisten hat, konnte nach kanonistischen Begriffen keinem Zweifel unterliegen. Man hielt sogar in der Theorie für möglich, dass von keinem Mitglied irgend Etwas ausser Arbeit zu leisten sei, obwohl in der Praxis schwerlich jemals die Bildung einer solchen reinen Arbeitssozietät ohne Illation von Sachen oder Geld vor sich gegangen sein wird. Jedenfalls aber konnte hier, wenn zugleich Sachengut inferirt wurde, diese Leistung neben der Arbeitsleistung als etwas blos Accessorisches angesehen werden. Das ergab sich von selbst nach dem Wesen der freien wirthschaftlichen Arbeit, während im römischen Recht, wenn auch nicht verkannt wurde, dass zu dem Gesellschaftszweck Arbeit mit beigetragen werden könne, stets der Gedanke an Geldbeiträge in erster Linie stand. Das römische Recht spricht nicht von einem Sozietätsverhältniss, das lediglich auf der Verbindung von Arbeit mit Arbeit beruht. Den Kanonisten ist gerade Verbindung von Arbeit mit Arbeit (*societas opera cum opera*) die natürlichste und berechtigtste Art der Vergesellschaftung [6].

Was wäre auch gegen die auf gemeinsame Arbeit gegründete

hendae societatis honestae (i. e. *non usurariae*), *ex pecunia*, *opera*, *industria et bonis singulorum inter ipsos communibus ad uberiorem quaestum et commodiorem usum.*

[6]) Vgl. Endemann, H.-R. § 33, I u. II; § 34, I u. II.

Sozietät einzuwenden gewesen? Wurde hier Gewinn gemacht und auf die Theilnehmer vertheilt, so war das nicht mehr als billig. Der Arbeit gebührte immer ihr Lohn und, was mit ihr gewonnen wurde, war stets sündloser Gewinn. Die Wucherschriftsteller hatten daher wenig Veranlassung, näher auf die reine Arbeitsgesellschaft einzugehen. Aeltere und Neuere erwähnen sie wohl, allein sie gehen rasch darüber hinweg, weil hier Bedenken von Seiten der Wucherlehre in keiner Weise aufzuwerfen waren. Zugleich mag mit in Anschlag gebracht werden, dass, wie bereits erwähnt, thatsächlich die Sozietäten, in denen sich nur Arbeit mit Arbeit vereinigte, nur eine sehr geringe Bedeutung hatten. Entweder wurden daraus Gemeinschaften von ganz anderer Bedeutung, Gilden, Zünfte u. dgl., die nicht mehr unter die Rubrik der Sozietät zu stellen waren. Oder sie waren als Vergesellschaftung Mehrerer zum Handels- oder Gewerbetrieb doch nicht gut denkbar, ohne dass von den Gesellschaftern zugleich Beiträge an Sachen oder Kapital beschafft wurden. Auf Nichts als Mitarbeit liess sich eine Sozietät damals ebenso schwer in's Leben rufen, als jetzt; ja noch schwerer, da die Beschaffung der Betriebsmittel im Wege von Darlehnsaufnahme gegen Vergütung und jede Aussicht auf Kredit für die Sozietät durch das Verbot der Entgeltlichkeit ausgeschlossen war.

Daraus erklärt sich, dass manchmal in den Aufzählungen der Sozietätsarten der Fall, dass jeder Genosse nur Arbeit leistet, gar nicht erwähnt wird. So beispielsweise bei Baldus [7]) und bei Molina [8]). Allein daraus darf keineswegs geschlossen werden, dass man die Arbeit nicht als für sich allein genügendes Element der Gesellschaftsbildung anerkannt hätte. Ueberall galt sie als der Hauptfaktor, als das berufenste und erste Element der Sozietät. Wo Sozietät war, rechnete man eigentlich auf Mitarbeit. Aus der Thätigkeit für einen gemeinsamen Zweck wurde rechtlich auf das Vorhandensein einer Sozietät geschlossen [9]).

Lieferte die Gesellschaft, in der jeder Arbeit und Geld beitrug Gewinn, so erschien dieser vollkommen gerechtfertigt. Denn war er auch mit Hülfe des eingeschossenen Geldes erworben und erhielt auch dieses thatsächlich in dem Dividendenabwurf seine Vergütung, so war das doch kein verbotener Wuchergewinn, lediglich aus Geld, sondern das legitime Erträgniss der Arbeit, theils als Produkt der letzteren, theils als Produkt der Vereinigung von Arbeit und Kapital, in

7) Bald. cons. I, 304.
8) L. Molin. disp. 415 n. 1.
9) Bald. cons. V, 125.

welcher nach kanonischen Begriffen die Arbeit stets im Stande war, das an sich sterile Kapital zu befruchten[10]).

Alles, worum sich die kanonische Lehre noch zu kümmern hatte, war die Sorge für gerechte Vertheilung des Gewinns in dem Falle, wo ungleiche Beiträge an Arbeit, oder auch an Kapital stipulirt wurden. Die Prinzipien gerechter Gewinn- und Verlustvertheilung bei ungleichen Leistungen werden uns unten beschäftigen müssen[11]).

Wenn sie von der Gewinnvertheilung handeln, berücksichtigen aus diesem Grunde die Schriftsteller regelmässig auch die Gesellschaft Arbeit mit Arbeit, deren Rechtfertigkeit ohne Weiteres voraussetzend.

Das Vorhandensein der Arbeitssozietät in diesem Sinne ist denn auch für das ganze Mittelalter vielfältig bezeugt. Gemeinsamer Gewerbetrieb unter Mitarbeit aller Theilhaber war nichts Seltenes; weder im Waarenhandel, noch auch namentlich im Kampsoren- und Bankiergeschäft. Von den ältesten Zeiten her werden Geschäftshäuser erwähnt, die durch Vereinigung in der Weise gebildet wurden, dass ein jeder Theilnehmer für das Geschäft thätig sein wollte, sei es an einem Orte vereinigt, sei es in Filialkomtoire vertheilt. Es wird kaum auffallen dürfen, dass insbesondere von solchen oft die Rede ist, deren Genossen ohnehin durch Familienbande vereinigt waren. Es liegt in der Natur der Sozietät, in welcher ein jeder Sozius thätiges Glied sein soll, dass sie nicht mit einer grossen Anzahl und nur unter Vertrauten gepflogen werden kann. Die Sozietät auf Mitarbeit naher Verwandten war daher besonders angezeigt.

Dies ist die Stelle, an welcher die im Uebrigen uns nur in geringem Grade angehende Sozietät zweier Brüder (*duorum fratrum*) einiger Erwähnung bedarf. Unter diesem bei allen Schriftstellern wiederkehrenden Titel wird die Sozietät naher Verwandten verstanden. Sie figurirt neben der Socida schon frühe als eigene Gattung[12]). Hätte sich stets voraussetzen lassen, dass mehrere Brüder oder Verwandte, die zu einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb zusammentreten, alle mitarbeiten wollten, so würde diese *societas duorum fratrum* lediglich unter die Kategorie der *societas opera cum opera* gehört und damit ihre ausreichende Karakterisirung besessen haben. Allein man verstand darunter allerdings mehr, so viel mehr, dass nun die *societas duorum fratrum* auch in andere Kategorien hineinreichte, oder besser als ganz eigenthümliche Erscheinung zu betrachten war.

[10]) Endemann, nat. Grunds. S. 29.
[11]) S. darüber § 3.
[12]) Vgl. die in § 1. Not. 14. 15. bezeichneten Schriften.

Sie entstand keineswegs nur durch Vertrag, sondern namentlich auch durch Erbgang. Der Inhaber eines Geschäfts stirbt; seine Söhne setzen dasselbe fort. Einer muss immer arbeitender Sozius sein. Wenn keiner der Erben arbeitet, ist gar keine Sozietät vorhanden, sagt Bartolus [13]) und sagen nach ihm Angelus und Petrus von Perugia. Wenn beide arbeiten ist sicher Sozietät da. Wenn nur einer, so war das nicht so ausgemacht Sozietät. Bartolus leugnete dies, aber Spätere nahmen an, dass in diesem Falle doch auch eine Sozietät zu erkennen sei, wenn der nicht arbeitende Bruder mit dem arbeitenden volle Gemeinschaft halte. Indessen hatte es nicht bei dem nächsten Fall, auf den der Name hinweist, sein Bewenden. Familiengeschäfte, bedeutende Häuser geriethen allmählich durch Erbschaft in die Hand verschiedener Stämme und Unterstämme. Die Referate des Ansaldus und der Genueser Rota geben davon genug Beispiele. Aus vielen Nachrichten wissen wir, dass solche auf Familienverbindung gegründete Geschäftshäuser im Mittelalter sehr häufig und oft sehr bedeutend waren [14]).

Man sieht demnach, es gab auch eine *societas duorum fratrum*, in welcher neben dem arbeitenden Sozius ein oder mehrere blos am pekuniären Bestande, am Fonds und dem Gewinn der Gesellschaft betheiligte Sozien existirten. Dann hatte man in Wahrheit eine Gesellschaft, zusammengesetzt aus Arbeits- und Kapitalbetheiligung, die eigentlich nach den Gesichtspunkten zu beurtheilen war, welche wir im Folgenden sogleich kennen lernen werden. Indessen sind auf eine solche *societas duorum fratrum* niemals alle die Bedenken erstreckt worden, welche man wegen der Wucherlehre dort in Betreff der Kapitaltheilnahme mit Dividende hegen musste.

Selbst in den Augen der Wucherlehre wurden eben Verwandtschaftsgeschäfte in anderem Lichte betrachtet. Durch mehrfachen Erbgang konnte die Zahl der Betheiligten wechseln. Je mehr sie wuchs, desto weniger war Mitarbeit aller möglich und erwünscht. Antheile an dem Geschäft fielen auf Wittwen, Töchter, Pupillen, kurz auf Familienangehörige, die gar nicht im Stande waren, mitzuarbeiten. Und diese wollten und mussten doch aus dem Familiengeschäft ihre Einkünfte haben. War das in Ordnung, dann musste auch einem Bruder oder Erben, der an sich zur Mitarbeit befähigt erschien, gestattet werden, ohne Mitarbeit für seine Erbportion oder Vertragsrate Theilhaber am Geschäft zu sein. Man gestattete dies Alles unweigerlich. Obwohl in

[13]) Bartol. *in L.* 4. *Cod. commun. utriusque jud.* 3, 38.
[14]) S. auch Kuntze, Z. f. H.-R. VI, S. 185.

Wirklichkeit hier Betheiligung mit Kapital — denn das ist die Quote an dem gesammten Inhalt des Geschäfts und nichts Anderes — auf Gewinnbezug vorlag, beschuldigte doch Niemand dieselbe des Wuchers. Die Verwandtschaftsbeziehung hob darüber hinweg. Der Antheil an einem alten Geschäftshaus, durch Erbgang erworben, aber auch der Antheil an einem erst errichteten Geschäft, durch Vertrag erworben, erschien sonach in dieser Weise verschieden von der sonstigen Verbindung einer blosen Geldeinlage mit einem arbeitenden Genossen.

Die *societas duorum fratrum* wurde, das deutet nicht minder auf den Unterschied hin, am liebsten zugleich als Lebensgemeinschaft aufgefasst. Sie war darum in Wahrheit eine eigene Sozietätsart, von der Doktrin stets getrennt behandelt, deren Regel auf andere niemals erstreckt werden konnte. Aus dem Zusammenwohnen und aus dem gemeinsamen Haushalt der Erben eines bestehenden Geschäfts wurde sie rechtlich präsumirt. Nicht minder war man geneigt, sie im Zweifel so weit ausgedehnt anzusehen, wie nur möglich. In vielen Fällen unterstellte man Gemeinschaft aller Güter, in anderen wenigstens aller derjenigen, die irgend dem weitesten Umfange des Sozietätsverhältnisses zugerechnet werden mochten[15]).

Je weniger die Verbindung von Arbeit mit Arbeit, desto mehr macht die Verbindung von Arbeit mit Geld oder Kapital in der Wucherlehre von sich reden.

Es kam vor, sogar sehr häufig und unter den verschiedensten Modifikationen, dass Einer Nichts als Geld hergab, ein Anderer Arbeit. Was hatte die Wucherlehre von einer solchen Vereinigung, die in der Absicht des Gewinns gestiftet wurde, zu halten? Dass derjenige, der Arbeit leistete, mit Recht Gewinn ziehen durfte, war unbestreitbar. Aber auch der Kapitaleinleger, der nur Kapital einschoss? Litt das Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes, diesem Gewinn aus dem Ertrāgniss des Geschäfts zu Theil werden zu lassen? Die Arbeit des Einen rechtfertigte doch nicht, die pure Kapitaleinlage des Andern zu vergüten. Wenn der Kapitaleinleger nicht arbeitete, woher sollte dann sein Kapital Anrecht auf Früchte haben? War nicht der Gewinn blos aus Geld, der in Gestalt einer Dividende auftrat, ebenso verpönt, wie der Gewinn in Gestalt von Zinsen?

Solche Bedenken waren unabweislich. Kam man über sie hinweg, so hatte das offenbar für die wirthschaftlichen Verhältnisse eine ausserordentlich grosse Bedeutung. Dann fand das Kapital in der Form

[15]) S. hierüber Azor. III, lib. 9. *de soc.* cap. 19; L. Molin. disp. 421; Ansald. disc. 49 n. 20 sqq.; disc. 50 n. 7—9 und die dortigen Citate.

einer Sozietätseinlage eine rechtmässige Nutzung, welche ihm in Gestalt des Darlehns versagt war. Wie bei dem Wechsel, so musste auch hier die Rechtfertigung beschafft werden, weil die überwältigenden Thatsachen dies verlangten. Die Doktrin war auch im Stande, die volle Rechtfertigung des Geldgewinns mittelst Sozietätseinlage zu liefern.

Von Haus aus erschien Sozietätseinlage und Darlehn zweierlei. Schon das alte Recht stellte Mutuum und Sozietät als zwei selbstständige Vertragsarten auf. Mithin war, wenn der Gewinn aus dem Darlehn verboten war, noch keineswegs auch der Gewinn aus der Sozietätseinlage verboten. Die Gesetze untersagten den letzteren nirgends, also war er an sich erlaubt,

Die Folge davon konnte nur die sein, dass der Kapitalbesitz, der natürlichen Neigung, aus dem Kapital Früchte zu ziehen, folgend, durch das Verbot der Darlehnszinsen mit Nothwendigkeit dahin getrieben wurde, sich nach Kräften der Form der Sozietätseinlage zu bedienen um zu dem erwünschten Ziele zu kommen.

So wiederholt sich die am Wechsel gemachte Erfahrung. Durch das Verbot des Darlehns wurde das Geldgeschäft in der Sozietät um so grösser. Zugleich wurde klar, warum in der Gestaltung sozietätsmässiger Kapitalbetheiligung an nutzbringenden Geschäften der Verkehr sich nicht wenig erfinderisch erwies. Wir haben es keineswegs nur mit einer einzigen einfachen Form der Betheiligung mit Geld zu thun, vielmehr treten uns mannigfache Modifikationen entgegen. Ausserdem aber liegt es in der Natur der Sache, dass diejenige Betheiligung mit Kapital, welche als eine sozietätsmässige bezeichnet werden kann, nicht immer von anderen Betheiligungen, welche zu diesem Namen nicht berechtigt erscheinen, scharf zu trennen ist. Es gab Vorkommnisse, bei denen die Grenze sich insofern unsicher erweist, als solche Betheiligungen, wiewohl in Wahrheit nicht Sozietät, doch nicht blos durch äusserliche Verwandtschaft, sondern auch durch Gleichheit des Zwecks, mit Geld ohne Arbeit Früchte zu erzielen, der Sozietätsbetheiligung sehr nahe gerückt waren.

Dahin gehörte namentlich ein Verhältniss, welches von alter Zeit her vorkam und *commenda* oder *accomenda* hiess. Dasselbe pflegte ebendeshalb, sei es auch nur um auszusprechen, dass es nicht Sozietät sei[16]), in Darstellungen der Sozietät erwähnt zu werden.

Diese Accomenda bestand darin, dass der Eine (*commendator*) dem Andern (*commendatarius*) Gut oder Geld übergab, damit der letztere

[16]) Goldschmidt, *de societate en commandite* 1851. § 2.

dasselbe zu gewinnbringender Negotiation verwende und je nach Uebereinkunft dem ersteren einen Theil des Gewinnes zukommen lasse. Sehr häufig wurde sie im Waarenhandel benutzt, indem man einem Ge-Geschäftsmann, der sich zu Land oder zur See auf Reisen begab, Waaren überantwortete, um sie in der Ferne zu verkaufen, andere einzukaufen oder den Erlös in Geld mitzubringen. Nach Beendigung des Geschäfts musste die Auseinandersetzung stattfinden und der Gewinn nach Vertrag zwischen dem Kommendanten und dem Kommendatar getheilt werden. Zum Theil ersetzte dies das damals noch fehlende Kommissionsgeschäft. Der Brauch war alt und ist häufig in Statuten bezeugt[17]), welche sich angelegen sein liessen, das wichtige Geschäft näher zu ordnen.

Aber auch Geldkommenden kamen von Alters her vor. Namentlich wurden solche oft den Wechslern gemacht, um an dem Gewinne ihres Geschäfts Theil zu nehmen[18]). Trotz der häufigen Uebung nahm die ältere Jurisprudenz von der Accomenda wenig Notiz. Nirgends wird sie als ein besonderes Rechtsinstitut behandelt. Man erfährt kaum mehr, als dass *commendare* dasselbe ist, wie *deponere*[19]).

In den Statuten finden sich insbesondere an der Waarencommenda zwar einzelne Punkte geordnet, allein eine theoretische Erklärung des ganzen Verhältnisses geben sie keineswegs. Die von Goldschmidt beigebrachten Stellen lehren vielmehr, dass man sie, ohne alle Sorge mit Partizipation, Sozietät, Implicita u. dgl. identifizirte.

Auch bei den älteren Theologen-Juristen erscheint die Accommenda nirgends als eigene Rubrik. Die Sache ist ihnen nicht unbekannt, durfte es nicht sein. Denn vor Allem die in Geld bestehenden Accomenden, die mit Vorliebe den Kampsoren zugewendet wurden, waren wohl geeignet, die Aufmerksamkeit der Doktrin herauszufordern.

Allein man brauchte bei den Untersuchungen dieses Verhältnisses lieber den nach Bartolus gleichbedeutenden Ausdruck Depositum. Wenn die Autoren von dem Falle sprachen, dass Jemand einem Kaufmann oder Kampsor eine Summe Geldes deponirt, um an dessen Geschäftsgewinn Theil zu nehmen, so meinen sie durchaus dasselbe, wie Accomenda. Die Sache war nicht verschwunden[20]),

[17]) Goldschmidt a. a. O. S. 4. 5.

[18]) Biener, wechselr. Abh. S. 21; Neumann, Gesch. des Wuchers S. 422 Not. 3. S. auch die Zeugnisse über frühes Vorkommen bei Ducange, *Gloss. s. v. commenda.* — Vgl. oben S. 118.

[19]) Bartol. *in L. Lucius Dig. depositi* n. 1; so auch Ducange l. c.

[20]) S. dagegen Biener a. a. O. S. 22.

wohl aber verschwand in den um der Wucherlehre willen nothwendigen Erörterungen der Name. Aus guten Gründen wurde das sogenannte Depositum unter den rechtfertigenden Gesichtspunkt der Sozietät gebracht und Sozietät genannt. Accomenda, ein in keiner Beziehung bestimmt abgerundeter Begriff, genügte ebensowenig oder noch weniger zur Rechtfertigung, wie Depositum, mit dem sie allenfalls identisch sein sollte. Der Verkehr und Statuten, welche oft gegen die Wucherlehre gleichgültig waren, fuhren wohl fort, von der Accomenda zu reden. Die um das Wucherdogma besorgte Doktrin nicht[21]). Erst weit später kommt bei Juristen die Accomenda wieder zum Vorschein, neben ihr die Accomandite, die nicht mit der Accomenda identisch ist[22]).

Warum die Wucherdoktrin die Accomenda oder das Depositum näher zu beleuchten hatte, wurde bereits angedeutet. Sofern eine solche Zuwendung in anderen Dingen, als Geld bestand, mochte sie allenfalls hingehen. Da andere Dinge immerhin fruchttragend sein konnten, blieb der Gewinnbezug solcher Accomenden unbehelligt. Nicht so die Geldeinlage. Hier galt es nachzuweisen, dass die Gewinnquote des Deponenten trotz der Unfruchtbarkeit des Geldes statthaft sei.

In den Sammlungen des kanonischen Rechts fand sich keine direkte Entscheidung. Die Glosse[23]), erklärte aber, dass eine derartige Geschäftseinlage Wucher sei, wenn die Gefahr derselben auf den Empfänger übergehe. Daran anknüpfend sprach Thomas von Aquino auf das Bestimmteste aus, dass, da in der Sozietät die Gefahr der Einlage nicht auf den Empfänger übergehe, sondern dem Einleger verbleibe, gegen den Gewinn, der aus der Einlage gezogen werde, nichts einzuwenden sei[24]). Dieser Gesichtspunkt, ein *argumentum e contrario* aus der Glosse, wurde in der Folge überall festgehalten.

Die Argumentation war einfach folgende. Die Einlage durfte, wenn sie Gewinn brachte, kein Mutuum sein. War sie Depositum, so musste sie eigentlich unentgeltlich sein[25]). Indessen war das das Mindere; Entgeltlichkeit war immerhin bei dem Depositum nicht unmöglich. Schlimmer aber war, dass sie in Geld bestehend, nur als irreguläres Depositum erscheinen konnte, welches nach bekannten Regeln des Civilrechts dem Darlehn gleich geachtet wurde. Also durfte das Depositum so wenig Gewinn bringen, wie das Darlehn. Baldus hielt es sogar für

21) S. die Citate bei Goldschmidt a. a. O.
22) S. unten § 4. Not. 65 ff.
23) Zu c. 3. C. 14. qu. 3.
24) Zu der § 1. Not. 7 bezeichneten Stelle.
25) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 2.

bedenklich, als Einleger eines Depositums von dem Bankier, der damit grossen Gewinn machte, eine Vergütung anzunehmen, welche dieser ohne allen Pakt freiwillig darbiete [26]).

Daher blieb Nichts übrig als Unterstellung eines Sozietätsverhältnisses. Entstand ein solches, so liess sich der Gewinn allenfalls rechtfertigen. Die Sozietät konnte in Gegensatz zum Darlehn gebracht werden. Dieser beruhte darauf, dass bei ihr die Gefahr der Geldeinlage von dem sogenannten Deponenten getragen wurde, während sie in dem Darlehn bei dem Darlehnsnehmer war.

Das ist die Argumentation, die, meist unter Berufung auf S. Thomas, seit Andreä bei allen Schriftstellern wiederkehrt. So, um nur einige der Hauptausführungen zu nennen, bei Petrus de Perusio [27]), bei Antonin [28]), bei Kuppener, und auch bei allen Neueren, wie Covarruvius, Molina [29]), Lessius, Azorius [30]), bei Scaccia [31]) und Raphael [32]).

Warum diese allseitige Uebereinstimmung herrschte, bleibt uns nicht verborgen. Deutlich leuchtet stets die praktische Rücksicht hindurch: Leuten, die von ihrem Gelde leben müssen, ohne sich dem Handel oder einem Gewerbebetrieb widmen zu können, darf doch nicht die Gelegenheit zu ehrlichem Gewinn abgeschnitten werden [33]).

Zur willkommenen Stütze gereichten dabei jene Aussprüche des römischen Rechts, in denen ein Gesellschaftsverhältniss, bei dem Einer nur Geld, Einer nur Arbeit beiträgt, ausdrücklich anerkannt war [34]). So siegesgewiss stritt die Sozietätsnatur wider die Beschuldigung des Wuchers auf, dass selbst eine äusserlich als Darlehn erscheinende Geldanlage wucherfrei war, sobald sich zeigen liess, dass sie als Sozietät aufgefasst werden könne [35]).

Wir erleben hier abermals das schon oft gesehene Schauspiel. Trotz der unleugbaren Verwandtschaft zwischen Dividendeneinlage und Zinsdarlehn, welche, wenn es galt, die Unfruchtbarkeit des Kapitals zu

[26]) Capistran. l. c. n. 99.

[27]) Petrus de Perus (s. oben § 1. Not. 15) P. 4 n. 2 sqq. S. auch schon Summ. Astes. III. tit. 12. quint. u. Summ. Pisan. *sec. casus.*

[28]) Antonin. c. 2. § 16 n. 31.

[29]) Covarruv. *var. res.* III. c. 3 n. 3.

[30]) S. an den oben § 1. Not. 24 ff. citirten Stellen. S. auch Gibalin. V c. 2. art. 1 n. 4.

[31]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9 n. 2.

[32]) Raph. disp. 2. qu. 24 n. 59.

[33]) Scacc. l. c. n. 1; s. auch oben S. 118.

[34]) L. 1. Cod. h. t. 4, 37; § 2. Inst. h. t. 3, 25.

[35]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 20 n. 4.

behaupten, gefühlt werden musste und von Manchen gefühlt wurde[36]), war die scholastische Doktrin beruhigt, sobald sie einen Namen hatte, mit welchem sie das praktisch nothwendige, aber dem kanonischen Axiom widersprechende Geschäft zu legitimiren vermochte. Die Verwandtschaft mit wucherischem Darlehn machte sich zwar fortwährend geltend und nöthigte die Doktrin, stets der Sozietäts-Geldeinlage genau auf die Finger zu sehen, damit nicht unter dieser Form Wucher mitunterlaufe[37]), allein an sich war Eintritt in eine Sozietät blos mit Geldeinlage ein vollkommen erlaubtes Geschäft.

Gerade wegen des Verhältnisses zu dem Wucherverbot war man bereit den Begriff dieser Art von Sozietät mehr auszudehnen, als es der Begriff echter Assoziation erlaubt. Soll wirklich eine sozietätsmässige Verbindung von Kapital und Arbeit vorhanden sein, so muss man beide als gleichberechtigte Faktoren denken. Ist die Arbeit das überwiegende Element, das Kapital untergeordnetes Hülfsmittel im Dienste der Arbeit, so ist keine echte Sozietät da. Ebensowenig ist es echte Sozietät, wenn das Kapital die herrschende Macht, die Arbeit nur gemiethete Dienerin des Kapitals ist. In diesem letzteren Sinne fasste Molinäus[38]) stets die Verbindung von Geld und Arbeit auf, ohne deshalb in solcher Weise Anfechtung zu verdienen, wie von Azorius beliebt wird[39]).

Den letzteren Fall, dass der arbeitende Genosse in Wirklichkeit, wie oft bei dem Accomendatar hervorgehoben worden war, nur die Rolle eines Institors oder Faktors spielte, oder sonst als bloser Lohnarbeiter im Dienste des Kapitalsozius, sei es gegen Tantièmen, sei es gar gegen einen fest garantirten Bezug, erscheinen mochte, schied man von der Sozietät aus[40]). Ein solches Verhältniss konnte Annahme eines Institor und Ertheilung eines Mandats an diesen[41]), oder geradezu Dienstmiethe (*locatio conductio operarum*) oder etwas Aehnliches sein. Sozietät war es nicht. Die Grenze freilich zwischen Sozietät und Dienstvertrag war

36) S. J. H. Boehmer V, 19. § 24 n. 2 über die Auslassungen des Jesuiten Escobar.

37) Summenhart qu. 93. führt eine Reihe von Umständen auf, welche den an sich erlaubten Vertrag depraviren.

38) C. Molin. *de contract.* II, c. 17.

39) Azor. l. c. cap. 5 prim.

40) L. Molin. disp. 411 n. 3. Less. II, c. 25. dub. 2 n. 7. Gibalin. V, c. 2. art. 1 n. 3. Ein Beispiel aus 1407 in Deutschland s. Z. f. H.-R. VIII, S. 35. S. schon die Summ. Astes. (oben § 1. Not. 8), die in solchem Falle den Arbeiter für einen *mercinarius* erklärt.

41) Vgl. Marquard. p. 301 n. 3.

keineswegs scharf; allein das war eher nützlich als schädlich. Für den Kanonisten hatte die Möglichkeit, eine Vereinigung von Kapital und Arbeit als Dienstvertrag deduziren zu können, nur Vortheil. Die Rechtfertigung war dann noch leichter. Denn dem Vertrag, durch welchen Jemand seine Arbeit gegen Antheil am Gewinne des Geschäfts zusagte, war sicher nichts anzuhaben. Bis in die neuere Zeit wurde dem auf Gewinntantième gestellten Arbeiter im Handelsrecht eine besondere Stelle angewiesen[42]. Ebensowenig war gegen den Gewinn Einwendung zu erheben, den unter solchen Umständen der Kapitalist machte. Denn das war nicht reiner Geldgewinn sondern Gewinn aus Befruchtung des Geldes durch die von ihm rechtmässig angeschaffte Arbeit.

Folgeweise war auch nichts einzuwenden, wenn Kapitalisten ihr Geld, um damit im Geld- und Wechselverkehr auf ihre Rechnung zu spekuliren, einem Bankier übergaben, dem für seine Bemühung eine Provision versprochen wurde. Scaccia nennt dieses in Genua oft vorkommende Verhältniss *cambio per terza persona*. Aber auch, wenn Deponenten ihr Geld einem Geschäftsmann gegen einen bestimmten an diesen zu zahlenden Lohn übergeben, damit er auf seine Rechnung spekulire und vom Gewinn eine Rate an den Deponenten zahle, erblickte man ein erlaubtes Geschäft, und zwar richtiger eine Dienstmiethe[43], als ein eigengeartetes Depositum.

Den Gedanken, dass umgekehrt das Kapital sich mit der Arbeit dergestalt verbinde, dass es dieser unterthänig sei, durfte man, wenn man die Vereinigung von Arbeit und Kapital für wünschenswerth hielt, nicht aufkommen lassen. Kapital lediglich im Dienste der Arbeit konnte nur Darlehn sein, sei es auch gegen Dividende. Um die Gefahr des Wuchers abzuwenden, musste man sich nach Kräften bemühen, Kapitaleinlage und Arbeitseinlage als gleichberechtigte Elemente nebeneinander zu stellen. Soweit man das vermochte, war der Titel der Sozietät möglich. Vermöge theoretischer Supposition der Gleichberechtigung beider Elemente brachte man ebendeshalb thatsächlich Vieles unter Sozietät, was in Wahrheit keineswegs auf ein gleichheitliches und daher echt so-zietätsmässiges Verhältniss von Arbeit und Kapital hinauslief.

In Folge dessen erweist sich die vermeintlich exakte und prinzipielle Scheidung von Sozietät und Darlehn häufig nur scheinbar und keineswegs so einfach, als sie aussieht. Namentlich nach einer Seite

42) Endemann, H.-R. § 26. Not. 16.
43) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 1. 21. 25: cf. P. 1 n. 70.

gerieth man schwer in's Gedränge. Darüber gibt uns Azorius, der alle hierher einschlagenden Streitfragen besonders ausführlich referirt, den besten Aufschluss.

Das Tragen der Gefahr, worauf die Theorie das entscheidende Gewicht legte, hing mit dem Eigenthum zusammen. Weil das Eigenthum des Darlehnsgeldes auf ihn übergeht, trägt der Erborger dessen Gefahr. Sollte bei der Sozietätseinlage der Einleger die Gefahr tragen, so musste man sagen: der Einleger bleibt Eigenthümer. Darauf stützte denn auch ausdrücklich Thomas von Aquino[44]) seine Behauptung der Zulässigkeit der Sozietät. Die Glosse des Civilrechts war anderer Ansicht[45]). Sie meinte, es bilde sich aus der Arbeitskraft des Einen und dem Kapital des Andern ein gemeinsamer Fonds, der beiden gehöre und dessen Gefahr beide gemeinsam zu tragen hätten. Einige Juristen folgten ihr; so noch Covarruvias. Indessen schlossen sich alle Theologen und die meisten Juristen an S. Thomas und S. Bernhard an. Cinus, Baldus u. A. deduzirten, dass jederzeit die Kapitaleinlage dem Einleger ganz zurückzuerstatten sei, was dann die Bulle *detestabilis* Sixtus V. von 1586 ausdrücklich bestätigte[46]). Wenn aber Rückerstattung der ganzen Einlage und daneben Gewinnbezug während der Sozietät möglich sein sollte, so schien es erforderlich, dass man fest bei der Unterstellung des Eigenthums an der Einlage hielt. Es handelte sich wohlbemerkt nicht um das Eigenthum der Münzen, in denen die Einlage gemacht wurde, sondern um das Eigenthum des Einlagekapitals. Bei dem Darlehn ging nach Ansicht der Doktrin nicht blos das Vehikel des gemünzten Geldes, sondern das Darlehnskapital in das Eigenthum des Empfängers, bei der Sozietät blieb das Einlagekapital dem Einleger. So muss man den Gegensatz präzisiren, der für die Erfassung des Begriffs des Kapitals sicher nicht uninteressant ist.

Um den Sozietätskarakter der Einlage zu retten, musste man mithin bei dieser Art von Sozietät dem sonstigen Wesen der Sozietät zuwider, welches überall, nicht blos bei der Gesellschaft aller Güter, sondern auch bei jeder, bei welcher alle Theilnehmer zugleich Arbeit und Geld einschossen, die Einlagen gemeinsam werden liess, dem Einleger Sondereigenthum an seiner Einlage bewahren.

Die Unnatürlichkeit der Annahme, dass der Einleger von dem Eigenthume seines Kapitals gar Nichts übertrage, machte sich indessen allmählich geltend. Spätere wollten einer ausdrücklichen Uebereinkunft,

44) S. Thom. II, 2. qu. 78. art.
45) Gloss. in L. 1. Cod. *pro soc.*
46) Azor. l. c. cap. 5 prim.

derzufolge die Einlage gemeinsam werden und dann natürlich auch auf gemeinsame Gefahr stehen solle, nicht entgegentreten. Sie beriefen sich auf die kanonische Glosse[47]) und fanden nach manchem Widerstreit schliesslich Billigung in derselben Bulle Sixtus V. Man tröstete sich mit der Betrachtung, der Einleger bleibe dann doch immer noch Eigenthümer zur Hälfte und das sei hinreichend, um im Gegensatz zum Darlehn den Gewinnbezug, und zwar, wohl bemerkt, den nach der ganzen Einlage bemessenen, zu rechtfertigen[48]). Ja, was besondere Vereinbarung vermochte, musste auch schon der Brauch, namentlich unter Kaufleuten, vermögen.

Aber das wunderliche Hin- und Herschwanken, das sich hierin kundgibt, ging noch weiter. Gesetzt der Kapitaleinleger blieb, wie mangels besonderer Uebereinkunft oder besonderer Usançe anzunehmen, Sondereigenthümer der Einlage, so war die Folge, dass er den Verlust derselben allein zu tragen hatte. Das war denn auch, wiewohl nicht ganz unbestritten, da Einige für diesen Verlust ganz abgesehen von der Eigenthumsfrage aus Billigkeitsgründen stets den arbeitenden Gesellschafter mithaftbar machen wollten, die überwiegende Meinung der Kanonisten und Civilisten[49]). Aber auch hier wurde gefragt, ob nicht durch Vertragsbestimmung, der Regel entgegen, Vertheilung des Verlustes auf beide herbeigeführt werden dürfe. Wurde zugleich paktirt, dass die Einlage überhaupt dem Eigenthume nach gemeinsam sein solle, so erschien das zulässig. Sonst aber nicht. Denn übernahm der arbeitende Genosse die Gefahr der Einlage zur Hälfte mit, während der Einleger alleiniger Eigenthümer blieb, so war die Einlage halb Darlehn; folglich steckte in der Theilnahme am Gewinn Wucher[50]).

Schliesslich entbrannte sogar ein Streit heftigster Art darüber, ob es nicht zulässig sei, vertragsmässig dem Einleger die unversehrte Erhaltung seiner Einlage, mithin die unbedingte Rückerstattung zuzusichern. Durfte eine solche Garantie von dem arbeitenden Gesellschafter übernommen werden? Man sollte denken, die Verneinung habe sich von selbst verstanden. Denn wo war noch ein Unterschied von Darlehn, wenn man das zuliess?

Die Civilisten hatten von Azo und Accursius an eine Verabredung dieses Inhalts für eine rechtswidrige (*societas leonina*) gehalten. Unter

47) Gloss. in c. 3. C. 14. qu. 3.

48) Azor. l. c. cap. 3 secund. S. dagegen Summ. Astes. l. c. u. Summ. Pisan., die den Pakt entschieden verwerfen.

49) Azor. l. c. cap. 3 tert.

50) Azor. l. c. quart.

den Kanonisten waren Hostiensis, Andreä und andere angesehene Gelehrte im Gegentheil überzeugt, es sei dawider Nichts einzuwenden. Die meisten freilich beharrten bei der Ansicht, dass die Garantieübernahme des arbeitenden Sozius die Einlage und ihre Vergütung zum Wucher mache. Aber man stritt doch herüber und hinüber, bald auf römische und kanonische Quellenzeugnisse sich berufend, bald sie hinwegdisputirend[51]), bis endlich die Bulle Sixtus V.[52]) auch in dieser Beziehung eingriff und die Verwerflichkeit des Paktes sanktionirte[53]).

Aber konnte das praktische Leben dabei bestehen? Thatsache war, dass überall dennoch Kapitalien auf Sozietät, das heisst auf Theilnahme an dem Geschäftsgewinn mit der Bestimmung gegeben wurden, dass der Empfänger unbedingt zur Rückzahlung verpflichtet sei. Was sollte aus den Einlagen jener Leute, um derentwillen man überhaupt das Deponiren von Geld auf Gewinnbezug bei einem Kampsor als wucherfrei darzustellen bemüht war, um derentwillen man überhaupt die Rubrik der Sozietätseinlage vertheidigte, werden? Was aus den Wittwen- und Waisengeldern, aus den Pupillenkapitalien, aus den Veranlagungen von Dotalgeld u. s. w., bei denen Revenüe gesucht, nicht aber das Kapital riskirt werden mochte[54])? Beispiele von Fällen, in denen ein grosses und beachtenswerthes Interesse an der Sicherung des Kapitals bestand und in denen es schon genug erschien, dass der Einleger immer und unvermeidlich das Risiko des dem Empfänger gewährten Kredits, die Gefahr der Insolvenz des letztern zu tragen hatte, liessen sich in Italien und anderen Ländern zahlreich nachweisen.

Unter solchen Umständen musste wieder Bresche gelegt werden. Kajetan[55]) erhob seine Stimme für Statthaftigkeit eines Uebeinkommens, durch das der Empfänger der Einlage sich verpflichtete, diese ungeschmälert zu erhalten. Viele bekämpften ihn, unter den Neuern besonders Sotus; aber die Mehrzahl der Wucherschriftsteller stimmte ihm bei. Lupus, Lessius, Azorius, Molina, umsomehr Scaccia und Raphael

[51]) S. über die Lage der Dinge zu Anfang des 16. Jahrh. bes. Summenhart qu. 95; sodann Antonin. c. 2. § 37 n. 56.

[52]) Den Text s. bei Scacc. § 9 n. 46. Ihr Titel lautet: *damnatio et reprobatio pactionum in societatibus apponendarum, capitalis securitatem aut lucri nomine certam responsionem aut usurariam pravitatem quovis modo continentium.*

[53]) S. die Referate bei Lup. *comm. in c. X. navig.* § 1. n. 12; Azor. l. c. quint.; Scacc. § 3. gl. 3 n. 33—35.

[54]) Azor. l. c. octav. Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9 n. 1 in fin.; § 3. gl. 3 n. 41; s. auch Molin. disp. 417 n. 1.

[55]) Thom. de Vio *opusc.* I. tr. 31 n. 11.

standen auf der Seite Kajetans [56]. Man half sich mit der Unterstellung, dass hier verschiedene Verträge zusammenträfen. Zu dem Sozietätsvertrag trete ein Assekuranzvertrag hinzu. Der Einleger hätte seine Einlage bei einem Dritten verassekuriren können. Warum nicht auch bei dem Sozius-Empfänger? Dadurch, dass dies geschah, wurde, wofern die Aequalität des Assekuranzgeschäftes durch Stipulation eines angemessenen Assekuranzpreises gewahrt erschien, der Sozietätsvertrag nicht verunreinigt. Ein mehr praktisches Argument war das, dass es zur Vermeidung von Weitläufigkeiten der Verlustberechnung und Verlustvertheilung nützlich sei, eine derartige Stipulation zu treffen (*redimere lucrum incertum lucro certo*).

Am meisten aber machte die Bulle Sixtus V. Noth. Sie stand allerdings, das kann kein Unbefangener bezweifeln, direkt entgegen. Nichtsdestoweniger interpretirte man sie hinweg [57], obwohl Lessius sich nur damit zu helfen weiss, dass er behauptet, sie sei in Belgien niemals rezipirt worden [58], und obwohl Raphael ehrlich genug ist einzugestehen, dass die von Azorius angeführten Interpreten, Navarrus u. A. als gebilligt herauslesen, was der Papst gerade verdammt [59]. Auf das weitere Detail ist hier nicht einzugehen. Man findet es vollständig bei Scaccia.

Nach Ansicht der orthodoxen Wissenschaft wurde also die Kapitaleinlage mit Verbindlichkeit des Empfängers, sie ungeschmälert zurückzuerstatten, erlaubt. Es war gar Nichts dabei, wenn ein Bankier durch öffentliche Annonce das Publikum aufforderte, unter solcher Bedingung sich mit Einlagen bei ihm zu betheiligen [60]. Wie gewöhnlich, wenn sie einmal den Hebel angesetzt hatte, redete sich die Doktrin sogar in eine gewisse Wärme hinein. Scaccia bemüht sich, die Ansicht von der Unzulässigkeit einer Sozietätsbetheiligung mit versichertem Kapital geradezu der Absurdität zu zeihen. Mit welchen Argumenten, ersehe man daraus, dass ihm kein unwichtiges Argument ist, sonst müssten noch ganz andere Dinge Wucher sein [61].

Jedenfalls ist der Satz, dass Kapital sozietätsmässig auf Gewinn angelegt werden könne mit absoluter Rückerstattungspflicht des Empfängers, höchst merkwürdig. Was war das anderes, als dass Darlehn

56) Lup. l. c. n. 12; Less. l. c. cap. 25 n. 23; L. Molin. disp. 417; Azor. l. c. sext. Scacc. l. c. n. 36 sqq.; Raph. disp. 2. qu. 24 n. 60 sqq.

57) Azor. l. c. sept.

58) Less. l. c. n. 33.

59) Raph. disp. 3. qu. 4 n. 30 sqq.

60) Scacc. l. c. n. 40.

61) Scacc. l. c. n. 41 sqq. Marquard. lib. II, cap. 11 n. 19 braucht nur den Grund: *pacta sunt servanda*, zumal *inter mercatores*.

auf Gewinndividende zulässig, nur Darlehn auf Zins verboten sei? Von der Wirklichkeit gedrängt hatte die Doktrin einen weiten Bogen beschrieben, um zuletzt dicht an dem Punkte zu stehen, von dem sie ausgegangen war, fast bereit, dasselbe Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes zu verleugnen. Ja es wird sich noch zeigen, dass sich selbst der letzte Ring in dieser Cirkelbewegung schloss, indem anstatt Vorbehalt einer quantitativ vorerst unbestimmten Gewinnquote sogar die Stipulation einer quantitativ in Prozenten fixirten Dividende nachgesehen wurde[62]). Wie sich aus der Betheiligung an einer Sozietät blos mit Kapital, die solchergestalt sehr Vieles umfasste, was ungleich mehr dem Darlehn, als der Sozietät ähnlich war, die neuere Accomandite, die nächste Vorläuferin des Kommanditantheils im modernen Sinne entwickelte, davon an anderer Stelle[63]). Soviel ergibt sich aber schon hier: der Karakter einer Einlage, welche der arbeitende Gesellschafter wie ein Darlehn zurückerstatten muss, und der Karakter einer Einlage, welche für den Einleger dem Verluste im Geschäftsbetrieb mitausgesetzt ist, wird offenbar auch für die Stellung nach aussen von grosser Wichtigkeit. Von der Sozietätsbetheiligung, welche lediglich darin bestand, dass Jemand in ein Geschäft Geld auf Gewinntheilnahme einlegte, deponirte, oder, wenn man den alten Ausdruck Accomenda noch festhielt[64]), kommendirte und welche echte und unechte, d. h. nur zur Abwehr des Wucherverbots mit dem Namen der Sozietät bekleidete Kapitalanlagen in sich begriff, schied sich allmählich diejenige Betheiligung aus, welche als wahrhaft sozietätsmässige, nämlich am Risiko des Geschäfts Theil nehmende äusserlich erkennbar war. Darauf beruht die Entwicklung der neuen Accomandite des Ansaldus, die eben darum weit verschieden ist von der alten Accomende.

Die dritte Hauptart einer Gesellschaft, gebildet lediglich durch den Zusammenfluss von Kapitalbeiträgen, ohne Arbeitsthätigkeit irgend eines der Zuschiessenden, wie in unseren heutigen Aktienvereinen der Fall, suchen wir im Mittelalter vergebens.

Allerdings kam es vor, dass allenfalls Mehrere übereinkamen, Kapital zusammenzulegen, um damit durch einen gemeinschaftlichen Institor Geschäfte machen zu lassen. So befrachteten oft Mehrere ein Schiff unter einem gemeinsamen Kapitän, auf Theilung des Gewinnes, der sich aus der Handelschaft ergab. So, wie zu einzelnen Handelsgeschäften, konnte sich auch wohl eine Mehrheit von Kapitalisten zum

62) S. unten § 3. nach Not. 44.
63) S. unten § 4. Not. 65 ff.
64) Goldschmidt a. a. O. S. 8.

Betrieb eines stehenden Geschäfts, eines Komtoirs mittelst engagirter Leute vereinigen; sei es zu gleichen, sei es zu ungleichen Theilen [65]).

Diese Möglichkeit erhellt schon aus dem Obigen. Es erhellte zugleich, dass dergleichen Verhältnisse nicht als Sozietätsvereinigungen zwischen Arbeit und Kapital aufgefasst werden konnten. Die Arbeit hatte hier nicht Sozietätsstellung, sondern war von den Geldbesitzern erworbene Lohnarbeit. Unter sich mussten freilich diejenigen, welche zum Zwecke eines gemeinsamen Unternehmens Geldbeiträge zusammenschossen, als Sozien angesehen werden. Das war im römischen Recht bezeugt und hatte daher von Rechtswegen keine Schwierigkeit. Indessen finden sich in dieser Beziehung höchstens schüchterne Andeutungen. Den Begriff einer reinen Kapitalassoziation konstruirt kein einziger unter den Schriftstellern, am wenigsten den Begriff einer Kapitalassoziation, die wir mit unserer Aktiengesellschaft vergleichen dürften.

In der That herrscht zwischen dem Aktienvereine und einer Vereinigung von Kapital unter einem gemeinsamen Geschäftsführer, wie sie von den Autoren der Wucherlehre anerkannt wurde, noch heute eine grosse Verschiedenheit; nicht blos eine äussere, sondern eine tief innerliche. Die geringere Personenzahl, der geringere Umfang des Gesellschaftskapitals, den wir bei der letzteren im Durchschnitt vorauszusetzen geneigt sein werden, der Mangel einer Eintheilung des Kapitals in Einheiten, der Mangel der Verkörperung des Antheils in einem Papier, der Mangel der Uebertragbarkeit des Antheils, das und vieles Andere ist zwar wichtig, entscheidet aber nicht allein. Die in letzter Instanz vom kanonischen Standpunkte aus masgebende Erwägung ist die, dass die ganze Bedeutung der Kapitalversammlung hier eine andere ist, als dort.

Uebereinkunft über den Betrieb einer gemeinsamen Einzelunternehmung oder eines gemeinsamen Geschäfts durch engagirte Arbeitskräfte, aus einer durch ihre Geldbeiträge gebildeten Kasse, auf Theilung des Gewinns, ist wirklich Sozietät. Wir können hier wirklich das Zustandekommen der Gemeinsamkeit nicht anders erklären, als durch echten Sozietätsvertrag, durch gesellschaftliche Vertragsfestsetzung. Darum brauchten einem Kanonisten bei diesem durchaus legitimen und unverdächtigen Geschäft keine Bedenken beizugehen.

Ganz anders, wenn wir uns vorstellen, es hätte Jemand in jenen Zeiten eine Aktiengesellschaft, eine sich schlechthin als solche ankün-

[65]) So L. Molin. disp. 415 n. 1; während Azor. l. c. cap. 1. in fin. davon ganz schweigt. Cf. auch Ansald. disc. 98 n. 64.

digende reine Kapitalassoziation stiften wollen. Wir werden heute nicht wohl im Zweifel darüber sein, dass die Bildung eines Aktienvereins zum Zwecke irgend einer Unternehmung im Wesentlichen nichts Anderes ist, als die Aufnahme eines Darlehns bei dem Publikum gegen Dividendenbetheiligung. Die Form der Sozietät, welche gewählt wird, und die Gemeinsamkeit der Interessen der Aktionäre darf uns nicht täuschen. Eine Menge von Erfahrungen lehrt zur Genüge, wie schwach es mit dem eigentlichen Sozietätskarakter bestellt ist. Diese Erkenntniss der Vergangenheit zuzumuthen, wäre zu viel. Aber wenn wir auch nicht bewusste Uebezeugung von der Verwandtschaft mit Darlehn als Grund bezeichnen mögen, so ist doch das Fehlen der reinen Kapitalgesellschaft, solange die Herrschaft der Wucherlehre dauerte, darum erklärlich, weil reine Kapitalgesellschaft in diesem Sinne handgreiflich ein Widerspruch gegen die Unfruchtbarkeit des Geldes gewesen wäre, für den schwerlich eine Rechtfertigung erfunden werden konnte. Was hätte die Wucherdoktrin dazu sagen sollen, wenn sich eine Menge von Kapitalantheilen nach Art des Aktienvereins nur zu dem Zweck versammelt haben würden, um aus dem Gelde möglichst viel Gewinn zu ziehen?

Man wende nicht ein, dass das auch geschah, wenn mehrere Kapitalisten ein auf gemeinsame Rechnung durch einen Faktor betriebenes Geschäft gründeten. Man kam damit der Kapitalgesellschaft nahe, aber es hatte das doch immer ein anderes Ansehen[66]). Vollends kann man nicht entgegenhalten, dass möglicherweise, wie in der That häufig geschah, in einer angeblich aus Arbeit und Kapital zusammengesetzten Gesellschaft eine ganze Masse von Kapitaleinlegern oder Deponenten vorhanden war. Hier war doch immer der Idee nach sozietätsmässige Verbindung des Kapitals mit der befruchtenden Arbeit. Aus demselben Grunde, aber auch nur aus diesem, war es gerechtfertigt, an dem Familiengeschäft Antheile zuzulassen, die als Kapitalantheile ohne Mitarbeit erschienen[67]). Dagegen für die Kapitalgesellschaft, die sich lediglich als Sozietät des Geldes ankündigte, eine Formel zu finden, war fast unmöglich.

Doktrinelle Lehrsätze allein haben freilich die Entstehung widersprechender Erscheinungen niemals gehindert. Davon liefern die hier geschilderten Zustände den vollsten Beweis. Blos um der Konsequenz des Wucherdogmas ein Genüge zu leisten, sind die reinen Kapitalvereine sicher nicht ausgeblieben. Sie mussten trotz der Wucherlehre entstehen, wenn wahres Bedürfniss dazu da war; und nach dem eben Be-

66) S. unten § 4.

67) S. oben nach Not. 14.

merkten sind sie entstanden, soweit Bedürfniss dazu da war. Vereinigungen von grösserem oder kleinerem Umfang, zum Zwecke des Betriebs gemeinsamer Unternehmungen, namentlich unter Kaufleuten, fehlten keineswegs. Dass sie nicht in weiterem Maasse auftraten haben wir daraus zu erklären, dass nach den wirthschaftlichen Verhältnissen der Trieb zu sonstigen Unternehmungen, welche Grosskapital erheischten und darum auf das Mittel einer Kapitalassoziation Vieler angewiesen waren, noch nicht die nöthige Lebhaftigkeit besass.

Ebendeshalb kam die Doktrin gar nicht in die Lage, über die reine Kapitalgesellschaft ein Votum abzugeben. Wo sich Ansammlung eines grossen Kapitals vollzog, war dieselbe nicht unaufmerksam, allein diese Ansammlung trat an sie in ganz anderer Gestalt heran, als in der eines rein sozietätsmässigen Gebildes. Wie wiederholt bereits bemerkt, kam es vor, dass mitunter Depositen in grosser Anzahl und in sehr bedeutenden Beträgen einem bestimmten Geschäfts-, namentlich Bankhaus zugewendet wurden. Das gehört nicht hierher. Wollen wir von den Anfängen reden, aus welchen sich die Aktienvereine herleiten lassen, so haben wir bis zum offiziellen Bruch mit dem Wucherverbot nur von den Montes und von der Aemtersozietät (*societas sacri officii*) zu reden.

Was die letztere bedeutete, ist noch in diesem Abschnitte, jedoch für sich, da sie als ein ganz eigenthümliches Produkt der kanonischen Epoche erscheint, näher darzustellen[68]).

Die Entwicklung der Montes, der profanen, wie der Mildthätigkeitsmontes, muss in anderem Zusammenhange geschildert werden[69]). Ihre Antheile (*loca montis*), Unternehmungsantheile sind das Vorbild der Aktienantheile. Darum hier wenigstens soviel. Die Kapitalansammlung, die in der Bildung eines Mons zum Zwecke einer Anleihe gegen Ueberweisung gewisser Einkünfte oder auch zum Zwecke irgend eines anderen geschäftlichen Unternehmens von Statten ging, hatte zwar wegen der Gemeinsamkeit der Interessen der vielen Antheilbesitzer und ihrer Organisation einige Aehnlichkeit mit der Sozietät[70]); aber die Doktrin fasste sie nicht als Sozietät auf, konnte sie so nicht auffassen. Wenn hie und da von Steuerpachtgesellschaften (*societates vectigalium*) die Rede war, wie in der Summa Astesana, so geschah das, weil diese in den römischen Quellen erwähnt wurden. Dass und in welcher Weise Sozietäten der Steuerpacht nach römischem Muster wirklich im Mittelalter

68) S. unten § 5. Not. 13 ff.

69) In dem folgenden Abschnitt IV. von den Bankgeschäften.

70) Scacc. § 1. qu. 1 n. 449. 450.

existirten, legt kein Schriftsteller dar. Um glatt das Geschäft zu rechtfertigen, vermöge dessen der Antheilbesitzer Geldrevenüen für sein Kapital empfiug, konnte einzig an den Gesichtspunkt des Rentenverkaufs angeknüpft werden. So lange die Wucherlehre regierte, war das zum Mindesten einfacher, als der Versuch einer Rechtfertigung aus Sozietät. Erst in der Zeit der Abschwächung des Wucherverbots kommen Aeusserungen hie und da vor, welche die Banktheilhaber, gewiss mit demselben oder noch besserem Recht, wie manche andere Verhältnisse, als Partizipanten oder Sozien hinstellen.

Man weiss, dass die Idee des Rentenverkaufs bei öffentlichen Anleihen noch heute vielfach Verwendung erfährt. Für die Ausstattung einer Unternehmung mit einem grossen Fonds dagegen wird jetzt die Form der Sozietät, der Aktiengesellschaft benutzt; damals noch nicht. Es ist kein Zufall, dass wir reine Kapitalvereine in den grossen Handelskompagnien zuerst in England und den Niederlanden, also in protestantischen Ländern, und zu einer Zeit, da es mit der Wucherlehre dort reissend bergab ging, entstehen sehen[70]).

§. 3.

Vertheilung von Gewinn und Verlust.

Wie in jedem Vertragsverhältniss, im Wechsel, im Kauf, im Rentengeschäft, in der Assekuranz, so muss auch in der Sozietät die Aequalität, das rechte Verhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung, die sich hier in der gerechten Vertheilung des Gewinnes und Verlustes ausdrückt, aufrecht erhalten werden. Das ist die erste und nothwendigste Sorge der kanonischen Doktrin[1]).

Wie viel Antheil am Verlust oder Gewinn dem Einzelnen gebührt, hängt davon ab, wieviel er der Gesellschaft an Beitrag leistet. Es kommt also vor Allem darauf an, wie man sich die Beitragsleistungen dachte. Als das normale Verhältniss erschien jedem Kanonisten quantitative Gleichheit der Beiträge. Das folgte daraus, dass die Sozietät den römischen Juristen zufolge das Bild der Brüderlichkeit (*speciem fraternitatis*) gewähren sollte. Wesentlich ungleiche Beiträge widersprachen ihrer innersten Natur. Die Bibel selbst[2]) wurde für die Abmahnung von einer Gesellschaft unter ungleichen Theil-

70) Endemann, H.-R. § 55, III.
1) Scacc. § 3. gl. 3 n. 50.
2) Eccl. 13, 2.

nehmern citirt. Noch Scaccia erklärt bei erheblicher Verschiedenheit der Leistungen die Sozietät für anomal [3]). Deshalb war man denn auch bemüht, selbst wenn die Beiträge generisch verschieden waren, wenn der eine Sozius nur Geld, der andere nur Arbeit leistete, anzunehmen, dass beide Beiträge gleich seien [4]).

Indessen waren ungleiche Beiträge nicht ausgeschlossen. Der Eine gab mehr an Geld, als der Andere; der Eine gab mehr Arbeit, als der Andere; oder der Eine gab Geld, der Andere Arbeit, die nicht dem Gelde gleichgeschätzt wurde. Das Alles war möglich. Wie war bei solcher Ungleichheit mit Gewinn und Verlust zu verfahren? Und wie konnte vollends etwa unter allen Umständen in einer Gesellschaft, zu der Einer nur Arbeit, der Andere nur Kapital beitrug, stets die Arbeit dem Kapital gleich gerechnet werden? Angesichts der Thatsachen konnte man unmöglich mit dem einfachen Satz absoluter Gleichberechtigung durchkommen. Man musste unterscheiden und rechnen.

Der Modus der Vertheilung von Gewinn und Schaden hängt wesentlich davon ab, ob man die Beiträge der Einzelnen gemeinsam werden, oder im Sondereigenthum der Beitragenden bleiben lässt. Im Anschluss an die römischen Juristen [5]) wissen die mittelalterlichen recht wohl, Beiträge an Sachen oder Kapital können entweder so zur Verfügung gestellt werden, dass das Eigenthum, oder so, dass nur der Gebrauch gemeinsam wird. Bei Arbeitsleistungen kann dieser Gegensatz selbstverständlich nicht gemacht werden. Der Arbeitsbeitrag lässt sich stets nur als ein Usus der Arbeitskraft betrachten.

In Bezug auf die Beiträge an Sachengut aber befanden sich die Kanonisten in einem gewissen Zwiespalt. Auf der einen Seite waren sie nicht geneigt, blose Gebrauchsüberlassung anzunehmen. Dagegen regte sich der Trieb, aus der Gesellschaft einen viel innigeren Verband zu gestalten, als das schwächliche Obligationsverhältniss der römischen Sozietät darstellte. Wo dieser empfunden wurde, konnte man nicht dafür sein, dass dem einzelnen Sozius an seiner Einlage das Sondereigenthum belassen bleibe.

Deshalb folgerte man gern mit der Glosse, mit Bartolus und Baldus aus Pandektenstellen [6]), die nach heutiger Ueberzeugung das

3) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 75.

4) S. oben § 2. bei Not. 39. S. noch Gaill. *obs.* II, 24; Marquard. p. 302 n. 18.

5) Sintenis, Civilrecht § 121. Not. 24; Windscheid, Pand. §. 405. Not. 13.

6) Bartol. in L. 1—3 *pro socio*; Bald. in h. l.

keineswegs so unbedingt beweisen, dass das Eigenthum an allem, was in die Gesellschaft eingeworfen werde, sofort gemeinsam sei [7]. Gerade darauf beruhte die eigenthümliche Beschaffenheit der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht etwa blos der Ehegatten [8], sondern auch von Geschäftsleuten [9], um derentwillen sie von der Doktrin bis in die neuere Zeit [10] stets als besondere Sozietätsart fortgeführt worden ist. Erst in neuester Zeit hat man jenes Gemeinsamwerden nicht mehr für einen in der Lehre vom Sozietätsvertrage so massgebenden Punkt angesehen.

Zunächst erschien der Grundsatz der Gemeinsamkeit nur bei der universellen Sozietät ausgemacht. Indessen zeigte sich die Doktrin bereit, denselben auch auf nicht universelle Sozietäten zu erstrecken. Molina führt aus, dass in der letzteren der Einleger zwar Sondereigenthümer seiner Einlage bleiben könne, dass aber Gemeinsamwerden der Einlage, sogar ohne irgendwelchen Traditionsakt, das Normale sei [11]. Und was den Erwerb anging, so sollte der römischrechtliche Satz, wonach keineswegs von selbst Miteigenthum der Gesellschaft entsteht, vielmehr nur eine Kommunikationsverbindlichkeit des einzelnen erwerbenden Sozius existirt [12], zufolge der Ausführungen Vieler [13] sich auf den Fall beschränken, wo der Gesellschafter in eigenem Namen gehandelt habe. Wo er im Namen der Gesellschaft handelte, sollte das Eigenthum an dem Erwerb von selbst und sofort gemeinsam sein. Das war z. B. in Kastilien positives Recht [14].

Auf der anderen Seite aber hatte diese Ansicht grosse Bedenken, ja unübersteigliche Schwierigkeiten in ihrem Gefolge. Wurde die Einlage und der Erwerb das Gemeingut Aller und machte sich, wie unten zu zeigen, zugleich die Idee geltend, dass die Gesammtheit als solche ein über den physischen Einzelnen stehendes ideales Subjekt bildet, dann musste es schliesslich so weit kommen, wie in unserem heutigen Handelsgesetzbuch. Man musste denn sagen: der Einzelne behält an seiner Einlage gar kein Eigenthum, er veräussert sie an die Gesellschaft, und ebenso wenig hat er als Einzelner einen Eigenthumsantheil an dem Erwerb; er hat überhaupt nur einen gewissen Quotenantheil

[7]) S. die Nachweise bei L. Molin. disp. 412 n. 1.

[8]) S. über das eheliche Güterrecht in Spanien und Portugal Molin. disp. 421. 423.

[9]) Azor. l. c. cap. 17; s. auch Ansald. disc. 49.

[10]) Glück, Komm. XV, § 963.

[11]) L. Molin. disp. 411 n. 6.

[12]) L. 67. h. t.

[13]) Covarruv. *var. resol.* III, 19 n. 1.

[14]) L. Molin. l. c. n. 7.

an dem Gesammtkomplex des Gesellschaftsvermögens. Allein eine gänzliche Alienation der Einlage durfte um keinen Preis zugegeben werden. Verlor der Sozius das Eigenthum der Einlage völlig, so war es mit der Rechtfertigung der nur in Geldbeitrag bestehenden Sozietätsbetheiligung vorbei. Mit dem Eigenthum entschlug er sich der Gefahr, die Geldeinlage büsste also das Kriterium ein, das sie allein von wucherischem Darlehn unterschied [15]).

Deshalb musste zum Mindesten, wiewohl es schon bedenklich erscheinen konnte, von dem Alleineigenthum des Kapitaleinlegers an der Einlage irgend Etwas nachzulassen, Miteigenthum desselben gefordert werden. Um der Rechtfertigung der blanken Geldeinlage willen durfte die Doktrin davon nicht abgehen.

Damit hängt eng zusammen, wie es mit der Rückerstattung der Sozietätseinlage bei Auflösung der Sozietät zu halten sei. Waren sämmtliche Sozien mit Kapitalbeiträgen betheiligt, so war es nicht nöthig, davon viel zu reden. Es war gewiss, dass nach Proportion der geleisteten Beiträge zu theilen sei; freilich unter Berücksichtigung der Ausmachungen über die Gewinns- und Schadensraten, die neben den Kapitaleinlagen geleisteten Arbeitsbeiträge u. dgl. Mochte dabei immerhin mancherlei sorgsam zu bedenken sein, in diesem Falle liess sich leidlich glatt die kanonische Gerechtigkeit rechnen. Was in dieser Beziehung zu beobachten, entwickelt Keiner ausführlicher, als Molina [16]).

Eine Fülle von Problemen aber erhob sich, sobald man die Sozietät vornahm, zu welcher Einer nur Arbeit, Einer nur Geld beisteuert. Sollte hier der Kapitaleinleger seine Einlage ungeschmälert zurückerhalten? Und wenn das, sollte er sie vorweg zurückerhalten auch in dem Falle, wo nach dieser Rückerstattung für den arbeitenden Genossen gar Nichts übrig blieb [17])? Ueber diese Fragen und ihre Beziehung zur Wucherlehre gibt uns Niemand gründlicheren Aufschluss, als Azorius [18]). Wir haben oben bereits erwähnt, wie nach vielfachem Kontrovertiren die Entscheidung über das Eigenthum der Einlage und damit zugleich über deren Rückerstattung bei der weitaus überwiegenden Anzahl der Autoren ausfiel [19]. Man hielt daran fest, dass die ganze Einlage fortwährend (*jure ipso communi*) dem Einleger gehöre; deshalb war die

[15]) S. oben § 2. Not. 24 ff.

[16]) L. Molin. disp. 415.

[17]) So wird schon in der Summ. Astes. und Pisan. gefragt, bei Angelus u. s. w.

[18]) Azor. l. c. cap. 3. u. cap. 5. S. auch Gibalin. V, cap. 2. art. 6, der auch hier nicht viel Neues bringt.

[19]) S. oben § 2. Not. 44 ff.

Rückerstattung gerechtfertigt. Man hielt aber auch die Rückerstattung schon dann für gerechtfertigt, wenn der Einleger mit dem Arbeitsgenossen den zulässigen Pakt einging, dass die Einlage gemeinsam sein solle. Denn man begnügte sich mit der Betrachtung, dass bei solchem dem Wesen der Sozietät nicht nur nicht widersprechenden, sondern sogar höchst angemessenem Pakt, der Einleger immer noch zur Hälfte Eigenthümer bleibe [19].

Schon hierin zeigt sich der Angelpunkt der Betrachtung. Entweder verbinden sich Kapital und Arbeit als gleichberechtigte Elemente und machen ein Ganzes aus. Alsdann kann von einer Rückerstattung des Kapitals nicht die Rede sein. Was vertheilt wird, wird eben zwischen dem Arbeits- und dem Kapitalgenossen gleichheitlich getheilt, weil die Arbeit so hoch geschätzt wird, wie das Kapital. Und das musste von Rechtswegen dem Kanonisten angenehm klingen nach seiner Werthschätzung der Arbeit. Wenn nur nicht so grosse praktische Unzuträglichkeiten, ja Unmöglichkeiten dabei zum Vorschein gekommen wären. Es gab doch Fälle genug, wo das Kapital offenbar überwiegend erschien.

Oder man liess das Kapital bei Beendigung der Gesellschaft vorweg zurücknehmen. Dann räumte man freilich dem Kapital hier einen Vorsprung vor der Arbeit ein, der keineswegs zu der sonst herrschenden kanonischen Auffassung von Arbeit und Kapital gut stimmte Indessen es blieb keine andere Wahl, als die der letzteren Alternative. Man erwog, dass die Arbeit als tägliche Uebung (*diurnum officium*) dem Kapital nicht gleichzustellen sei. Der Arbeitsleistung korrespondire nur der Gebrauch des Kapitals (*interusurium*), nicht das Kapital selbst [20]. Folglich sei es billig, dass die Kapitaleinlage gleichsam als eine Prioritätsschuld der Gesellschaft behandelt werde, also erst abzustossen sei, bevor von der Vertheilung des etwa noch verbleibenden Restes zwischen Arbeits- und Kapitalsgenossen die Rede sein könne. Daraus folgte weiter, dass, wenn nur soviel vorhanden war, als zur Rückerstattung der Kapitaleinlage nöthig, oder gar noch weniger, der Arbeitsgenosse leer ausging. Die Kanonisten huldigten entschieden dieser letzteren Ansicht; wunderbar genug, obgleich in dieser Weise offenbar die Geldeinlage dem Darlehn nahe rückt, deshalb, weil es so am meisten der Natur der Societät entspreche [21].

[19]) S. oben § 2. Not. 48.

[20]) Bald. cons. III, 453, bes. aber die Ausführungen des Angelus P. 1 n. 1—3. S. auch noch Marquard. p. 302 n. 19.

[21]) Azor. l. c. cap. 5 n. 1.

Wer so argumentirte, musste denn auch in der weiteren Kontroverse, ob der Verlust des Kapitals in der Sozietät gemeinsam, oder nur von dem Kapitaleinleger zu tragen sei, Stellung auf Seiten derjenigen nehmen, welche sich, wiewohl zum Theil aus anderen Gründen, für die letztere Alternative entschieden[22]) und die Uebereinkunft, dass der Schaden gemeinsam getragen werden solle, für unstatthaft hielten, wenn sie nicht zugleich dahin gehe, dass die Kapitaleinlage überhaupt der Substanz nach gemeinsam sein solle[23]). Wenn endlich sogar die Kapitaleinlage, wie wir sahen, zu einer in Bezug auf die Rückerstattung besonders assekurirten Geldanlage auf Dividende würde[24]) und dennoch dem Eigenthum nach dem Einleger gehörte, was war dann noch von Sozietät zu sagen?

Uebrigens stand die Ansicht der Kanonisten in diesem Punkte keineswegs von Anfang an fest. Molina schildert, wie sie sich allmählich herausarbeitete[25]). Aeltere hatten fest behauptet, dass der Arbeits- und der Kapitalbeitrag zur Gesellschaft stets als gleiche Bestandtheile des Fonds zu betrachten und daher bei der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens neben einander nach Maassgabe ihres Werthes zu behandeln seien. Dem stimmte auch Kajetan ursprünglich bei. Allein in der Folge änderte er, der oben erwähnten Prämisse[26]) beistimmend, seine Ansicht. Er hielt nunmehr dafür, dass das Kapital, da es einer Verlustgefahr ausgesetzt sei, von welcher die Arbeitskraft nicht betroffen werden könne, billig vorabzuziehen und erst der Rest zwischen dem Arbeiter und dem Kapitalisten zu vertheilen sei. Ihm schlossen sich die strengen Kanonisten, wie Sotus, Navarrus, Molina und Andere, wenn auch nicht allwege ohne einige Distinktionen, an. Dass darin eine gewaltige Begünstigung des Kapitals vor der Arbeit lag, beirrte nicht. Indessen gab es auch Gegner. Beispielsweise fand Lessius die Aequität einer Sozietät, in welcher der arbeitende Genosse gar nicht Theilhaber des Fonds (*sortis*), sondern nur des Gewinnes sei, bedenklich[27]). Aehnlich Andere. Allein, wie schon bemerkt, die grosse Mehrzahl war auf der anderen Seite, zumal nachdem ihnen die Bulle Sixtus V. eine neue Waffe in die Hand gab. Diese verordnete ja geradezu, dass das Ka-

22) Azor. l. c. cap. 3. tert. Cf. Dec. Rot. Gen. n. 183; Marquard. II, 11 n. 27.

23) Azor. l. c. quart.

24) S. oben § 2. nach Not. 50.

25) L. Molin. disp. 419.

26) S. oben Not. 20.

27) Less. l. c. dub. 2.

pital, wenn es nicht gemeinsam geworden oder wenn nichts Anderes durch Vertrag bestimmt sei, bei Beendigung der Sozietät dem Einleger zu restituiren sei.

Man sieht aus diesen Bemerkungen, dass die Entscheidung der bis in die neueste Zeit ventilirten Frage, was in Bezug auf die Rückerstattung der Einlage in einer Erwerbsgesellschaft nach gemeinem Civilrecht Rechtens sei, von ganz anderen Momenten abhängt, als von der Untersuchung, ob die richtige Auslegung einiger römischen Stellen auf Konferirung zu gemeinsamem Eigenthum (*quoad sortem*) oder nur zu gemeinsamem Gebrauch (*quoad usum*) führe[28]). Für die Kommandit- und die stille Gesellschaft des Handelsrechts hat bekanntlich das Verhältniss seine eigene, zweckentsprechende und von den hier geschilderten kanonischen Regeln sehr abweichende Ordnung erfahren. Regelmässig wird hier die Einlage Eigenthum der Gesellschaft. An ihre Stelle tritt für den Einleger ein entsprechender Werthantheil an dem Gesellschaftsvermögen, welcher verzinst und dem die Gewinn- oder Verlustdividende zu- oder abgeschrieben wird. Bei Beendigung der Gesellschaft wird das vorhandene Reinvermögen nach Proportion der buchmässigen Antheile vertheilt.

Aus dem bisher Bemerkten lässt sich schon schliessen, dass auch darüber erst sorgfältige Untersuchung angestellt werden musste, nach welchem Maasstabe die Vertheilung von Gewinn und Verlust vor sich zu gehen habe.

Das römische Recht will im Zweifel Gewinn und Verlust auf die Sozien arithmethisch gleich nach Köpfen vertheilt wissen[29]). Sind die Einlagen gleich gross, dann soll dies unbedingt Rechtens sein; auch durch besondere Vertragsstipulationen kann daran nichts geändert werden. Bei ungleichen Einlagen und Antheilen hingegen mag allerdings stipulirt werden, dass den Einzelnen ungleiche Antheile an Gewinn und Verlust gebühren.

Ueber die bessere Berechtigung der gleichen oder der proportionalen Vertheilung ist unter den Romanisten lange gestritten worden. Auch das deutsche Recht hat zwischen Theilung nach Köpfen und Theilung nach Verhältniss der Einschüsse sehr geschwankt[30]). Jetzt ist man über die römisch-rechtlichen Grundsätze ziemlich einig. Nur hätte man auch hier einsehen sollen, dass es sich bei dem Meinungskampf früherer Zeit nicht blos um verschiedene Kunstinterpretation

[28]) Vangerow, Pand. § 651. Anm. 2.

[29]) Vangerow § 655. Anm. 1. Windscheid § 406. Not 13.

[30]) Stobbe. Z. f. H.-R. VIII, S. 53.

einiger Sätze des Korpus Juris [31]) handelte. Die Ansicht, der Gewinn sei nach Höhe der Einlagen zu vertheilen, ist weit älter, als die von Glück [32]) beigebrachten Citate. Die Diskussion der Frage war um der kanonischen Gerechtigkeit willen ein Hauptbedürfniss der früheren Doktrin, weil sie in der Wucherlehre, welche jeden ungerechten Geldgewinn verdammte, einen viel tieferen Grund hatte, als in Streitigkeiten über den Sinn jener römisch-rechtlichen Quellenzeugnisse.

Wie der Gewinn und der Schaden, welcher überhaupt zur Vertheilung auf die Einzelnen kommt, zu definiren, mag hier übergangen werden. Es muss eben ein Gewinn oder Schaden sein, der in den Umfang der Sozietät fällt. Unter Umständen ist das nicht leicht erkennbar [33]). Indessen berührt uns die Untersuchung, wie diese Voraussetzung erkannt werden möge, weniger.

Die Erfüllung der letzteren unterstellt, entstehen keine grossen Schwierigkeiten, sofern alle Gesellschaften mit gleichartigen Einlagen an der Sozietät betheiligt sind. Haben alle nur Arbeit eingeschossen, oder alle Arbeit und Geld, so hielt man sich an das römische Recht. Das heisst also, man erkannte an, dass wo möglich Kopftheilung zu unterstellen sei, liess aber bei ungleichen Einlagen auch Verabredung ungleicher Gewinn- und Verlustantheile zu [34]). Allein unverkennbar zeigte die Theorie Neigung, auch ohne besonderen Pakt proportionale Theilung schon deshalb als gewollt zu unterstellen, wo offenbar ungleiche Einlagen ausgemacht waren. Das war insonderheit bei ungleichen Kapitaleinlagen Aller nicht gut anders möglich, wenn man die Kapitaleinlage so auffasste, wie im Vorangehenden beschrieben wurde [35]).

Reichen Stoff zur Betrachtung bot die Vertheilung in der Gesellschaft, zu der Einer nur Geld, der Andere nur Arbeit beiträgt. Wenn man auch oft wiederholte, dass in der Regel die Arbeit so hoch geschätzt werden müsse, als die Geldeinlage, und dass daher eigentlich die Arbeits- und die Kapitalsgesellschafter an Gewinn und Verlust gleich betheiligt sein sollten, so war es doch unmöglich, ein solches Theorem den praktischen Erscheinungen gegenüber aufrecht zu erhalten. Wir haben darauf bereits in anderem Zusammenhange hinweisen müssen [36]), dass unmöglich durchweg Gleichstellung des Kapi-

31) § 1. Inst. h. t.; L. 29. Dig. h. t.
32) Glück, Komm. XV. S. 405.
33) Azor. l. c. cap. 4 oct.; cap. 5 quart.
34) Azor. l. c. cap. 4 tert.; L. Molin. disp. 415.
35) S. oben nach Not. 4.
36) S. oben nach Not. 19.

tals und der Arbeit behauptet werden konnte, da doch oft Eines das Andere an Werth weit überwog. Gegen Goffredus, die Summa Angelica und Andere erklärten sich Cinus, Baldus und besonders Angelus de Ubaldis für proportionale Berechnung. Hauptgrund war, weil die Arbeit nur Frucht der Person, nicht dem Kapital gleichzustellen sei [37].

Besonders gründlich sind die Ausführungen des Angelus [38]. Nachdem konkludirt worden ist, dass es nicht unerlaubt sei, wenn der blose Geldeinleger Etwas beziehe, untersucht er was zur Aequalität mit der Arbeitseinlage erforderlich sei. Die Summa Pisana wollte am Jahresschluss dem Einen sein Kapital, dem Andern Vergütung seiner Arbeit, und zwar im Zweifel ebenso viel, als die Kapitaleinlage betrug, zubilligen und den weiter etwa noch übrigen Gewinn gleich vertheilen. Dagegen ist Angelus entschieden. Da die Arbeit ein anderes Ding sei als das Kapital, verlangt er vorab Rückerstattung des letzteren, dann gleiche Theilung des Restes. Indessen beruht dies auf der Unterstellung, dass Kapital und Geld gleichzuschätzen sind. Aber es können auch ungleiche Antheile am Gewinn bestehen, wenn die Einschüsse ungleich sind. So wenn Jeder, Arbeit und Geld, aber ungleich, beiträgt; dann wird nach dem Beitrag (*quod quisque in effectu posuit*) getheilt. Dasselbe muss auch zwischen Arbeit und Geld gesagt werden. Bei gleichen Einlagen hält Angelus mit Azo und Accursius ungleiche Gewinnantheile für unzulässig [39]. Gewinn- und Verlustantheile müssen durchaus dieselben sein [40].

Dem stimmten fast alle Kanonisten unter Berufung auf S. Bernhard, Silvester u. A. bei [41]. Der Widerspruch, der sich gegen ungleiche Gewinnvertheilung erhob, z. B. von Navarrus, der den Sotus wegen seiner den Pandekten widersprechenden Ansicht heftig tadelt, war vereinzelt [42].

Liess man überhaupt ungleiche Vertheilung zu, so musste man natürlich auch dem Willen der Betheiligten Spielraum gönnen, die Raten vertragsmässig festzusetzen. Man musste dann weiter auf die Frage kommen, ob die Kontrahenten der Sozietät nicht auch da, wo in Wahrheit Kapital und Arbeit gleichwerthig erschienen, verschiedene

37) S. oben Not. 20.
38) Angel. de Perus. *tract. de duob. fratr.* P. I n. I sqq.
39) So auch Laurent. de Rudolf. n. 62; Ambros. de Vign. n. 165.
40) Angel. l. c. n, 8; Ambros. de Vign. n. 171. 172.
41) Azor. l. c. cap. 4 n. I.
42) L. Molin. disp. 416.

Quoten stipuliren können. Ja es war am Ende auch nicht zu hindern, dass selbst für gleiche Kapitaleinlagen ungleiche Antheile an Gewinn und Verlust [43]), oder umgekehrt bei ungleichen Einlagen gleiche Gewinn- und Verlustantheile, oder dass, was die ältere Lehre entschieden ablehnte [44]), andere Antheile an Gewinn, als an Verlust, wofern nur die berüchtigte Löwengesellschaft (*societas leonina*) vermieden wurde, ausgemacht werden möchten. Ueber dies Alles verbreitet sich die kasuistische Darstellung des Azorius in den verschiedensten Richtungen.

Was uns aber am meisten interessirt, ist ein Punkt, auf den man in Verfolg dieser Erwägungen nothwendig gerathen musste und an dem vollends die kanonischen Principien bei den Kanonisten selbst Schiffbruch litten. Konnte der Gewinnantheil des Einzelnen durch Vertrag willkürlich geordnet werden, so entstand schliesslich auch die Frage, ob nicht der Kapitaleinlage ein fester Gewinn, namentlich in Jahresprozenten, vertragsmässig ausgeworfen werden dürfe. Die Frage hing ausserdem offenbar mit der andern oben berührten zusammen, ob der Kapitaleinleger befugt sei, sich assekuranzmässig die Rückerstattung der Einlage von dem arbeitenden Sozius versprechen zu lassen. Erschien das statthaft, sollte es dann nicht auch statthaft erscheinen, sich eine quantitativ bestimmte Dividende garantiren zu lassen? Der Vertrag lautete alsdann so: Titius überweist dem Cajus sozietätsmässig 1000 Goldgulden, Cajus verpflichtet sich, dieselben bei Beendigung der Sozietät jedenfalls zurückzuerstatten (*capitale salvum fore*) und zahlt jährlich als Gewinnantheil an Titius 50 Goldgulden.

Wer würde wohl glauben, dass sich die von dem Wucherdogma beherrschte Doktrin zur Anerkennung eines solchen Vertrags entschlossen hätte? Dennoch geschah dies, und, wer sieht, wie weit nach anderen Seiten nachgegeben wurde, wird nicht weiter darüber erstaunen. Billigte man den Uebergang der Gefahr auf den Empfänger [45]), dann konnte man auch die feste Dividende billigen. Es geschah nicht ohne vielen Kampf, aber es geschah doch. Der Mittheilung des Azorius zufolge wurde über die Frage von dem deutschen Theologen Eck zu Bologna unter dem Vorsitze des Crotus von Montferrat disputirt. Kajetan erstattete ein ausführliches Gutachten. Im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts neigte sich der Sieg entschieden auf die Seite

43) Azor. l. c. cap. 5 sept.
44) Summ. Astes. l. c. quint.
45) S. oben § 2. Not. 51 ff.

derjenigen, welche die Zulässigkeit behaupteten. Molina [46]), Lessius [47]), Azorius [48]) sind der nämlichen Meinung, wenn gleich die Begründung derselben und die Widerlegung der gegnerischen, wobei eine Menge der sonst an der Sozietät Geld mit Arbeit fraglichen Punkte in Mitleidenschaft zu ziehen waren, keineswegs als eine leichte Aufgabe sich erwies. Wie das schwere Hinderniss der Bulle Sixtus V. von 1586 hinweggedeutelt wurde, hat bereits Erwähnung gefunden [49]).

Hatten die Moralisten kein Bedenken mehr, so konnte ein solches um so weniger Scaccia beigehen. Die Hauptsache war wieder die praktische Uebung, mit der man zu rechnen hatte. Der Depositenzins war an der Tagesordnung; zumal im Bankgeschäft. Jeder Schriftsteller bezeugt, dass in den ihn bekannten Regionen vorzüglich unter Kaufleuten, Einlagen gegen feste Gewinnauszahlung überaus üblich waren; in Italien, in Spanien, in Frankreich, in Belgien, in Deutschland, kurz überall [50]). War es da der Doktrin zuzumuthen, gegen den Stachel zu löcken?

Um die Rechtfertigung war man nicht sehr verlegen. Liess man einmal neben dem Sozietätsvertrag einen Assekuranzvertrag zu, dann mochte man auch noch weiter einen dritten Vertrag anreihen, durch welchen übereinkunftsmässig das Interesse fixirt wurde. Wir sind der letzteren Stipulation bereits bei dem Wechsel begegnet [51]). Indem die Berechtigung des Kapitaleinlegers zu Gewinnbezug als eine Interessenforderung angesehen wurde, erschien es nützlich, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten der Berechnung feste Prozente auszubedingen. Oder man fasste die Vereinbarung als einen zweiten Assekuranzvertrag auf, der ein bestimmtes Maass des Gewinns garantirte und ebenso gut mit dem Sozius, wie mit einem Dritten geschlossen werden konnte [52]). Oder man sprach von einem Verkauf des ungewissen Gewinns nach Art des Verkaufs eines Fischzugs oder Vogelfangs [52]). Und das hinderte die Bulle Sixtus V., die nur das blanke Versprechen der ungeschmälerten Erhaltung des Kapitals betraf, durchaus nicht.

Nicht mit Unrecht übt Raphael an der Unterstellung dreier ver-

[46]) L. Molin. disp. 417 n. 11 sqq.
[47]) Less. l. c. dub. 3.
[48]) Azor. l. c. cap. 4 quint.
[49]) S. oben § 2. Not. 57.
[50]) Scacc. § 3. gl. 3 n. 36.
[51]) S. oben S. 239 ff.
[52]) Scacc. l. c.
[53]) Azor. l. c. sext.

schiedener Verträge zur Erreichung eines solchen Zweckes gerade in Anwendung auf die Sozietät eine bittere Kritik [54]).

Er verlangt, dass die Welt mit der subtilen Unterstellung dreier konkurrirenden Verträge verschont werde. Es handle sich immer um die einfache Aequalität. Diese verlange Austheilung nach Proportion der Antheile zu dem effektiv sich ergebenden Gewinn. Da die Festsetzung einer unter allen Umständen fest zu gewährenden Dividende der Aequalität widerspreche, könne er sich niemals entschliessen, den Pakt gut zu heissen.

Für uns ist klar, dass mit den drei Verträgen, von denen jeder einzelne vollkommen legitim war, glücklich dasselbe erreicht wurde, was mit einem einzigen Zinsdarlehnsvertrag nicht erreicht werden durfte. Auf welcher Bahn man sich bewegte, dafür liefert einen weiteren Beleg, dass man sogar anfing zu kontrovertiren, ob nicht der Kapitaleinleger auch für dasjenige, was er über seine vertragsmässige Einlage hinaus der Gesellschaft zuwendete oder beliess, also für seine deshalbige Forderung an die Gesellschaft sich feste Gewinnprozente ausbedingen könne [55]). Indessen war das doch den Anhängern der Wucherlehre zu arg. Sie erkannten darin einen Verstoss gegen das Wucherverbot. Es half Molinäus wenig, deshalb auf die abergläubische Inkonsequenz der Doktrin loszuziehen [56]).

Um sich die ganze Wichtigkeit der oben berührten Lockerung des Wuchergesetzes klar zu machen, muss man sich erinnern, welchen Umfang die sogenannte Sozietät an Arbeit und Geld einnahm. Man muss sich erinnern, dass darunter namentlich die zahllosen Depositen in Geschäften aller Art, vorzüglich aber in Bankgeschäften, begriffen waren. Für alle unter solcher Form ausgeliehenen Gelder war auf dem Umwege der Sozietät mit Gewinnfixirung thatsächlich die Verzinsung gefunden; und zwar mit voller Beihülfe der orthodoxen Lehre.

Wie übrigens kanonische Rücksichten noch lange fortgewirkt haben, ergibt unter anderen das Preussische Landrecht [57]). Erst die Entwickelung der Neuzeit hat dahin geführt, den Unterschied zwischen Darlehn in ein Einzel- oder Sozietätsgeschäft und Gesellschaftseinlage, welchen die kanonische Auffassung ganz und gar verwischte, aufzuklären. Sie konnte das, seit das Zinsdarlehn erlaubt erschien. Das Nähere dieser Entwickelung zu verfolgen, ist hier nicht unsere Aufgabe.

54) Raph. disp. 3. qu. 10 n. 62 sqq.
55) Lup. *comm. in c. X. navig.* § 1 n. 13.
56) C. Molin. *de usur.* n. 668.
57) Th. I. tit. 17. § 247. 248.

Was dem Kapitaleinleger gestattet war, konnte dem arbeitenden Gesellschafter natürlich nicht versagt werden. Auch der Arbeitsgenosse konnte sich feste Prozente für seine Arbeit ausbedingen; sowie dass der Kapitalist allen Schaden allein zu tragen habe [58]). Allein alsdann war das Verhältniss nicht mehr Societät, sondern ging in einen Lohnvertrag über [59]). Die Erörterungen, was in Bezug auf den Ersatz der Aufwendungen (*impensae*) des arbeitenden Gesellschafters Rechtens sei, bei denen immer die Rücksicht mitspielt, ob sie nicht aus der Gefahr entspringen, welche derselbe zu tragen hat, mögen nur beiläufig erwähnt werden [60]).

§. 4.

Die Haft für die Gesellschaftsschulden.

Die bisher dargestellten, von der Wucherlehre diktirten Grundsätze über den Rechtskarakter der Einlage und die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes hängen nothwendig mit der Art und Weise zusammen, wie man sich das Verhältniss der Geschäftsführung und die Stellung der Gesellschaft nach aussen dachte. Letztere insbesondere ist abhängig von der Verpflichtung der Mitglieder oder ihren Einlagen zur Deckung der Namens der Sozietät gewirkten Schulden. Daraus ergibt sich das Bedürfniss, etwas näher zu zeigen, wie sich die Haftbarkeit der Einzelnen in der Gesellschaft gestaltete. Die Nachweisungen, welche wir bis jetzt in dieser Beziehung besitzen [1]), lassen sich, wie man sehen wird, mannigfach vervollständigen und berichtigen.

Die mittelalterliche Entwicklung läuft sichtlich darauf hinaus, der Gesellschaft als solcher ein selbstständiges Wesen zu verleihen. Das ist der Sinn der Unterstellung und Ausbildung einer gegenseitigen Haft der Sozien für die von dem einen Sozius kontrahirten Verbindlichkeiten. Nach römischem Recht war die Sozietät für gewöhnlich Nichts weiter, als ein Obligationsnexus der Gesellschafter ohne alle Wesenheit nach aussen. Nur in einzelnen Fällen fand eine unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung aller durch den handelnden So-

58) Marquard. p. 303 n. 27.
59) Azor. l. c. sept. S. oben S. 365 a. E.
60) Azor. l. c. cap. 5 oct. L. Molin. disp. 418.
1) Goldschmidt, *de societ. en commandite* § 2. 3; Fick, Z. f. H.-R. V. S. 32 ff.

zius statt. Im Uebrigen handelte es sich Dritten gegenüber nur um die persönliche Berechtigung und Verpflichtung des Handelnden. Dass die Folgen der Handlungen des Einzelnen vermöge der Sozietätsobligation zwischen den Sozien zu verrechnen waren, ist, wie wir nach heutiger Ausdrucksweise sagen, lediglich inneres Verhältniss zwischen diesen. Nur in Ausnahmefällen wuchs wirklich ein Sozietätsgeschäft zusammen, das als solches Dritten gegenüber trat. Die Gründe, aus denen die Idee der Assoziation dort in so kümmerlicher Gestalt zum Ausdruck gelangt, sind hier nicht zu wiederholen [2]. Ganz anders nach der mittelalterlichen Auffassung. Das Christenthum und das Germanenthum bereiteten von vornherein der Assoziation einen weit besseren Boden. Es gibt zwar noch Sozietät, die nur in der Vereinbarung besteht, eine einzelne Unternehmung auf gemeinsame Rechnung gehen zu lassen (*societas unius rei*) [3]. Allein immer mehr erfasste man da, wo es grössere, dauernde Unternehmung galt, die Assoziation als Hingabe des Einzelnen an den gemeinsamen Zweck, als Gründung eines gemeinsamen Sozietätsgeschäfts, für das der Einzelne in gewisser Weise einzustehen hat [4].

Wir reden hier von der Erwerbsgesellschaft. Assoziationen, welche, wenn auch erwerbsfähig und erwerbend, andere Ziele verfolgten, berühren uns nicht. Deshalb können alle diejenigen Vereinigungen ausser Acht bleiben, welche zwar unter den unendlich weitläufigen Gesammtbegriff der Association gestellt werden mögen, die aber auf ganz anderem Fundament beruhen, als auf einem zum Zwecke gemeinsamen besseren Erwerbs eingegangenen Sozietätsvertrag. Mithin scheiden namentlich die von Capistran [5] als kollegialische oder korporationsmässig organisirte Sozietäten bezeichneten bei der vorliegenden Betrachtung ganz aus.

Halten wir uns an die Erwerbsgesellschaft, so pflegte schon die Glosse mit besonderer Gunst die Aussprüche der römischen Juristen, in denen von einer Haft der Sozien im Betriebe eines Geschäfts mit Marktwaaren (*res venales*) die Rede war [6]. Sie gab ihnen eine entschieden über den ursprünglichen Sinn hinausgehende Auslegung. Ein sichtliches Zeichen, wie sich die Sozietät konsolidiren wollte, liegt darin, dass gemeinsames Eigenthum der Sozien an allen Illaten unterstellt

[2]) S. Endemann, H.-R. § 33. I.; § 34. I. und die dortigen Citate.
[3]) Bei Petrus de Perus. u. A.
[4]) Endemann, H.-R. § 33. II.
[5]) S. oben § 1. Not. 21.
[6]) Endemann a. a. O. § 34. Not. 9.

wurde [7]); eine Kommunion, die bereits erheblich über das römische Recht hinausreicht.

Wenn so die Idee eines gemeinsamen Fonds Fuss fasste, dann war damit zugleich das Bedürfniss gegeben, der Sozietät eine rechtliche Stellung nach aussen zu verleihen, zu bestimmen, in welcher Weise die Gesellschaft oder vorläufig die Gesellschafter Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet werden. Hier bot sich nun von Anfang an als das Nächstliegende die Unterstellung eines Auftrags an den handelnden Socius dar, vermöge dessen er, wo er thätig wurde, als Institor der übrigen erschien (*praepositio institoria*). Diese Unterstellung besagt nach den römischrechtlichen Regeln über das Institorenverhältniss, dass durch die Handlungen des Einen auch die Anderen in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen werden.

Andeutungen derselben finden sich schon früh, aber vorerst auch nur Andeutungen. Erst nach und nach entwickelte sich aus ihnen ein entschiedener Grundsatz. Durantis [8]) lässt noch den Sozius, der als Vertreter der Gesellschaftskasse (*tenens bursam*) kauft, blos für seine Person haften und verwehrt jede Klage gegen die übrigen; freilich wohl nur aus dem Grunde, weil sich der Gläubiger an die ausreichende Gemeinschaftskasse halten soll, durch deren Bestand die Kaufbefugniss des geschäftsführenden Mitglieds limitirt erscheint. Bartolus [9]) spricht nur davon, dass der Sozius (*socius unius mercantiae*), wenn er eine Forderung der Sozietät ganz (*in solidum*) geltend machen will, dazu eines Mandates der übrigen bedarf. Viel entschiedener äussert sich Baldus. Wo zwei Gesellschafter gemeinsam ein Geschäft betreiben, gilt der eine dem andern von selbst substituirt. Jeder verpflichtet daher den anderen zur Hälfte [10]). Und an einer andern Stelle wird mit Berufung auf Petrus de Bellapertica und Cinus schlechthin angenommen, dass die Gesellschafter durch gegenseitiges Institorenmandat aktiv und passiv Gesammtberechtigte und Gesammtverpflichtete sind (*correi in solidum*) [11]). Aehnliche Auffassung wird auch für Deutschland bezeugt [12]).

Bei den Nachfolgern des Baldus [13]) stand es durchaus fest: der geschäftsführende Sozius handelt kraft ausdrücklichen oder stillschweigen-

7) S. oben § 3 Not. 6 ff.
8) Durant. *Spec. jur.* IV, 2. *de jud.* § 2. n. 8.
9) Bartol. *in L. cum te Cod. si cart. pet.* n. 1.
10) Bald. *consil.* V, 125 n. 1.
11) Bald. *consil.* V, 262.
12) Stobbe, Z. f. H.-R. VIII. S. 51.
13) S. z. B. Alex. Tart. *cons.* V, 139 n. 1.

den Mandats für alle, verpflichtet und berechtigt sie unmittelbar mit, sofern er für die Sozietät im Auftrage seiner Vollmacht handelt. Darüber hinaus natürlich nicht[14]); weshalb denn nöthig wird, in mannigfachen Richtungen genauer zu untersuchen, was der geschäftsführende Sozius nach der vermuthlichen Ausdehnung seiner Befugniss zu thun oder zu lassen hat.

Wir finden den Entwicklungsgang vollkommen korrekt beschrieben bei Petrus de Ubaldis[15]). Er sagt so. Ursprünglieh liefen die Meinungen der Rechtslehrer auseinander. Man hatte römische Stellen für die Meinung, dass eine Obligation der übrigen Sozien gar nicht, sondern nur eine Obligation des handelnden bestehe. Auf der andern Seite hatte man aber auch Zeugnisse dafür, dass, wie bei Argentariengenossenschaften, alle solidarisch, oder in andern Fällen wenigstens antheilsmässig obligirt werden. Mehrere Sozien, die bei einem einzelnen Vertragsakt sämmtlich mitthätig wurden (*si plures unum actum exercent*), waren entschieden solidarisch obligirt. Wenn dies richtig, warum dann nicht auch, wo mehrere Sozien überhaupt ein gemeinsames Geschäft (*unam mercantiam*) haben? Ist es dann nicht so gut, als ob sie bei jedem einzelnen Akt, der im Betriebe dieses Geschäfts, also mit ihrem Willen, insofern sie den Geschäftsbetrieb wollen, mitgewirkt hätten? So gewann zusehens die sogenannte Institorenpräposition an Ausdehnung. Diese wird gestützt auf Baldus ausführlich begründet. Mit ihr war nicht nur die Mithaft der Sozien ein und desselben Ortes, sondern auch die Mithaft der an verschiedenen Stationen desselben Hauses — wir haben dabei wieder namentlich an die grossen Familiengeschäfte zu denken — gerechtfertigt; wobei man freilich mit dem aus anderen Gründen sich ergebenden Trieb, thunlichst eine Separation der verschiedenen Etablissements zu begünstigen, in einigen Widerspruch gerieth[16]).

Straccha[17]) resumirt die trotz ihrer öfteren Behandlungen von den Kaufleuten nicht genügend gewürdigte Lehre dahin. Der Satz, dass ein Sozius den andern verpflichte, verdiene schon von der Glosse her Anerkennung. Jedoch seien einige Temperamente nöthig. Erstlich gelte der Satz für eine auf bestimmte Zeit geschlossene Sozietät nur während ihres Bestehens. Nach Beendigung derselben können die Gläubiger, wie Paul de Castro gezeigt habe, selbst wenn sie von der

[14]) Alex. Tart. *cons.* II, 185 n. 4.
[15]) Petrus de Perus. *de duob. fratr. circa non. part. principalem.*
[16]) Petr. de Perus. l. c. n. 6. 7.
[17]) Stracch. *de contr. mercat.* n. 13 sqq.

Beendigung keine Kenntniss erhalten haben, die Mithaft der Sozien nicht mehr in Anspruch nehmen. Anders bei der auf unbestimmte Dauer berechneten Sozietät. Dabei ergibt sich ein bemerkenswerthes Streben, die Schulden der Sozietät und die Schulden des einzelnen Sozius getrennt zu halten. Zweitens, und das ist das Wichtigste, sei jeder Gesellschafter mit der Summe engagirt, von der man erfahre, dass er sie in der Gesellschaft stecken habe (*pro ea summa, quam in societate habere compertum fuerit*). Eben deshalb müsse sich der Gläubiger genau um den Sozietätsvertrag und seine Einlagestipulationen kümmern.

Straccha berührt also nicht blos die Frage, ob überhaupt die übrigen Sozien durch den handelnden Sozius verpflichtet werden, sondern auch die Frage, ob diese Verpflichtung eine illimitirte, oder eine limitirte sei. Ehe wir auf die letztere eingehen, zuvor noch ein Wort über die erstere, über die aus einem Institorenverhältniss hergeleitete Mitverpflichtung aller Sozien, die Straccha voraussetzt und die nicht minder bei allen späteren Schriftstellern vorausgesetzt wird.

Sie wird so gut wie ausschliesslich von den Juristen traktirt, von den Wucherschriftstellern dagegen kaum erwähnt. Für die Wucherlehre war es von höchstem Interesse, das Verhältniss der Sozien untereinander in Bezug auf Gewinn und Verlust klar zu legen, und zu diesem Behufe bedurfte es, wie wir gesehen haben, zugleich des Eingehens auf die Frage, ob die Gesellschaftseinlagen und der Gesellschaftserwerb Gemeingut werden; die Frage aber, wie ein Dritter als Gläubiger zu der Sozietät stehe, hatte keinen direkten Zusammenhang mit dem Verbote des Geldgewinns und seinen Konsequenzen. Die Idee der Institorenpräposition war daher eine Schöpfung der Jurisprudenz und nicht der theologischen oder theologisch inspirirten Dogmatik. Indessen wird man nicht irren, wenn man jene Idee immerhin mit Erscheinungen in Verbindung bringt, die durch die Wucherlehre hervorgerufen wurden. Die Juristen thaten natürlich so, als ob sich die Heranbildung des Gedankens, der handelnde Sozius sei Institor des andern, nur um doktrinelle Interpretationen und um Annahme oder Ablehnung von lediglich auf doktrinellem Wege gefundenen Meinungen gedreht habe. Unzweifelhaft aber hatte diese Heranbildung wesentlich einen realistischen Grund.

Wir wissen, dass von den frühesten Zeiten her Accommenden existirten, in jenem Sinn, der oben beschrieben worden ist[18]). Diese

[18]) S. § 2. Not. 16 ff.

Accommenden galten ursprünglich gar nicht als Sozietäten, sondern als Ausstattungen eines Institor mit Waaren- oder Geldmitteln. Der Kommendatar erhielt von dem Kommendanten ein Mandat, mit dem Gelde oder den Waaren Geschäfte zu machen, und nahm deshalb eine Stellung ein, wie sie das römische Recht dem Institor beilegte [19]).

Wir haben ferner erfahren, dass und warum allgemach der Wucherdoktrin die Geldaccommenden oder Depositen verdächtig vorkommen mussten. Durch die schärfere Beobachtung von dieser Seite her wurden sie unter die Rubrik der Sozietät gedrängt und so entstand die weite Ausdehnung der Sozietätsart Geld und Arbeit (*in quam unus ponit pecuniam, alter operam*), die wir kennen lernten.

Wenn darnach die Sozietät alle Geldeinlagen in sich aufnahm, die sonst als Accommenden oder Depositen angesehen worden waren und im Geschäftsleben und in Statuten noch fortwährend so genannt wurden, dann ist Nichts begreiflicher, als dass man die Institorenpräposition bei der Einstellung jener Geldeinlagen in die Lehre von der Sozietät mit herüber nahm. Erst nach und nach, gleichen Schrittes mit der Anerkennung der Sozietät, bei welcher Einer nur Geld einschiesst und der ursprünglichen Regel nach, wenn sein Gewinn wucherfrei sein soll, der Gefahr des Unternehmens aussetzen muss, woraus die Haftbarkeit nach aussen folgt, gestaltete sich die Annahme, der Geschäftsführer sei Institor der übrigen Sozien, zu einem allgemein anerkannten Satz, der nicht blos bei derjenigen Sozietät durchschlug, in welcher jeder Theilnehmer thätig war.

Für den Satz, dass der Gesellschafter bis zum Belaufe seiner Einlage für die von dem Geschäftsführer kontrahirten Schulden verhaftet sei, bezieht sich Straccha auf die Autorität des Ancharanus, Decius und Paul de Castro [20]). Indem man zunächst an eine Sozietät dachte, der mehrere Gesellschafter ihre Arbeit widmeten, hielt man jeden einzelnen, wie für mitberechtigt, so für mitverpflichtet. Man dachte, die Deckung der Schulden werde aus der gemeinsamen Kasse der Sozietät bewirkt, die aus den Beiträgen der Mitglieder, welche nach dem Obigen gemeinsam wurden, entstand. Wenn die gemeinsame Kasse nicht hinreichte, so hatten die Mitglieder nach demselben Ratenmaassstabe weitere Beiträge zu beschaffen. Eine scharfe Sonderung, wie wir sie heute machen, zwischen der unter den Sozien bestehenden inneren Beitragspflicht und der Haftbarkeit der Sozien nach aussen dritten

19) S. oben § 2. Not. 40. u. Goldschmidt a. a. O. § 2.
20) Paul. Castr. *cons.* 93.

Gläubigern gegenüber war überhaupt noch nicht vorhanden. Ebensowenig unterschied man die zwei Fragen, einmal, ob der Sozius nöthigenfalls bis zur Erschöpfung seines ganzen Vermögens zur Schuldendeckung herangezogen werden könne, oder nur mit einem bestimmten in die Gesellschaft eingelegten Vermögenstheil, sodann, ob jeder der Sozien nur antheilmässig (*pro rata*), oder für die ganze Schuld in Anspruch zu nehmen sei.

Von einer Limitation der Haft auf ein bestimmtes Einlagekapital war ursprünglich nicht die Rede. Wer sich die Sozietät wesentlich auf gemeinsame Arbeit zweier Gesellschaften basirt vorstellte, dem genügte es auszusprechen, dass jeder für alle Schulden zur Hälfte mitverpflichtet sei, gerade wie er an allem Aktivvermögen Mitinhaberschaft zur Hälfte erlange. Die Sozietät beruhte der Grundidee nach auf äqualer Betheiligung; sie sollte das Bild der Brüderlichkeit darstellen. Dies Alles machte es natürlich, dass jedes der zwei Mitglieder für die Befriedigung der Gläubiger zur Hälfte zu sorgen hatte. Bis zu welcher Grenze, ob nöthigenfalls mit Aufopferung des gesammten Vermögens, darüber erhalten wir keinen bestimmten Aufschluss. Noch weniger wird etwa ausgeführt, dass der Gläubiger sich unmittelbar an den mithaftbaren Sozius halten könne, mit dem er nicht kontrahirt hat. Indessen weist die unten zu berührende Regel, dass dem Sozius die Wohlthat der Kompetenz zu belassen sei, darauf hin, dass man unterstellte, der handelnde Sozius, der dem Gläubiger zunächst gegenüberstand, sei den Mitsozius zur Schulddeckung heranzuziehen berechtigt, solange noch Vermögen des letzteren vorhanden.

Allein das gestaltete sich ganz anders, sobald man die Vereinigung von Arbeit und Kapital berücksichtigte. Legt Jemand nun ein bestimmtes Kapital auf Dividende in ein Geschäft ein, dann kann doch ein solcher Sozius unmöglich weiter haften sollen, als mit diesem dem Risiko des Geschäfts ausgesetzten Kapital. Die limitirte Haft, die Straccha mit einigen Vorgängern vertritt, ist unstreitig von den Sozietät genannten Accomenden- und Depositenverhältnissen herzuleiten. Nachdem sie dort als das Richtige erkannt worden war, fiel es dann nicht schwer, die limitirte Haft auch auf mitarbeitende Sozien zu erstrecken, d. h. anzunehmen, dass auch diese nur mit dem heranzuziehen seien, was sie ausser ihrer Mitarbeit an Einlagen zum Fond der Gesellschaft beitrugen.

Das letztere darf Niemand so auffassen, als ob man von der illimitirten Haft auf die limitirte übergegangen sei. Man muss sich immer wiederholen, es handelte sich nicht um die Bildung eines Kre-

ditfundaments mittelst des unbeschränkten Personalkredits oder des beschränkten Realkredits. Das sind lauter Begriffe, welche der damaligen Wissenschaft noch gar nicht zum Bewusstsein gekommen waren. Es handelte sich einfach um die Heranziehung der Gesellschaften zur Deckung der kontrahirten Schulden, entweder bis zum letzten Pfennig, oder nur mit der Einlage. War es aber einmal bei der Gesellschaft, in welche Einer nur Kapital, der Andere nur Arbeit einwirft, gerecht, den Kapitalgesellschafter nicht über seine Einlage hinaus heranzuziehen, weil er nur diese der Gefahr des Geschäfts ausgesetzt hatte, dann konnte es füglich nicht minder gerecht erscheinen, auch in der Gesellschaft, in welcher alle Sozien mitarbeiteten, die Heranziehung auf die in die Gesellschaft neben ihrer Arbeit eingeschossenen Geldeinlagen zu beschränken[21]).

Es stand demnach in der aus arbeitenden und nichtarbeitenden Mitgliedern gemischten Gesellschaft allgemeinhin so. Der geschäftsführende, kontrahirende Gesellschafter (*gerens*) haftete für die Schulden als Kontrahent persönlich und unbeschränkt. Der nicht mitarbeitende, nur mit Kapitaleinlage betheiligte Gesellschafter haftete nur mit dem, was er in die Gesellschaft inferirt hatte. Diese Regel wird durch die Entscheidungen der Genueser Rota allenthalben bestätigt[22]) und wurde in aller Folgezeit festgehalten, nur dass sich, wie wir sogleich sehen werden, der Begriff des Geranten und des Kapitaleinlegers einigermaassen modifizirte. Scaccia gibt wenigstens beiläufig zu erkennen, dass er diese Meinung theilt[23]) und bei Ansaldus ist dies ganz ausgemacht[24]); ebenso bei Casaregis[25]).

Mit dieser Regel muss nun die andere kombinirt werden, welche als Antwort auf die zweite Frage dient. Die Deckung einer Gesellschaftsschuld kann entweder so gedacht werden, dass sie auf die einzelnen Gesellschaften irgendwie vertheilt wird, natürlich unter Berücksichtigung des verschiedenen Umfangs der Haftbarkeit bei dem Geranten und dem blosen Kapitaleinleger, oder so, dass jeder Gesellschafter, soweit er haftet, für die ganze Schuld haftet. Was das Richtige sei, darüber waren die Juristen von Haus aus keineswegs im Klaren. Bartolus zweifelte sehr, ob nicht, wenn für eine Sozietät Titius und Kompagnie kontrahirt wird, Titius zur Hälfte und die übrigen zusammen zur

[21]) S. unten nach Not. 81.
[22]) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 111. 121. 132; dec. 46 n. 3; dec. 161 n. 8.
[23]) Scacc. § 7. gl. 3 n. 17. 22.
[24]) Z. B. Ansald. disc. 98 n. 40; disc. 4 n. 14.
[25]) Casareg. disc. 29 n. 25. 27.

Hälfte, jeder einzelne der Letzteren nach Masgabe seines Antheils, oder ob alle, auch der geschäftsführende mitinbegriffen, nach ihren Antheilen, oder ob alle auf das Ganze verpflichset seien[26]. Auch Baldus sprach sich durchaus nicht entschieden aus[27]. Straccha behandelt die Frage als eine neue. Erst allmählich, ohne die Stütze eines positiven Gesetzes, sei durch die kaufmännische Usance in Statuten und Rechtssprüchen die Verpflichtung eines jeden Sozius auf das Ganze (*in solidum*) zum Durchbruch gekommen. In den Dezisionen von Genua wurde diese Verpflichtung vielfach anerkannt[28]. Seitdem wurde sie nicht mehr bezweifelt[29]. Es stand fest: der geschäftsführende Sozius ist mit seinem ganzen Vermögen, der blos Kapital einlegende mit seiner Einlage (*de in communem bursam collatis*) zur Deckung der ganzen Schuld, also solidarisch, nicht blos ratenmässig, verpflichtet.

Dabei hat man sich aber weiter zu fragen, wie denn diese solidarische Haftbarkeit sich praktisch bethätigte. Konnte etwa der dritte Gläubiger jeden Sozius bis zum Belaufe des ganzen Vermögens, oder bis zum Belaufe der Einlage auf die Entrichtung der ganzen Schuld klagen? Keineswegs; denn es stand nicht minder fest, dass nur der administrirende, ursprünglich sogar nur der kontrahirende Sozius von dem Gläubiger zu verklagen sei[30]. Mithin gestaltete sich die Lage des Gläubigers dahin, dass er sich an den kontrahirenden oder administrirenden Gesellschafter wegen der ganzen Schuld zu halten und dass er seine Befriedigung aus dem gesammten Vermögen desselben, aber auch aus dem durch die Kapitaleinlagen gebildeten Fond der Gesellschaft (*communis bursa*) zu erwarten hatte. Eben weil der Natur der Sache nach, wie noch heute, stets vorausgesetzt wurde, dass die Einlagen der blos mit Kapital Betheiligten reell eingeschossen waren, kam man umsoweniger auf den Gedanken, dass auch der blos mit Kapital betheiligte Sozius von dem Gläubiger unmittelbar belangt werden möge.

In welchem Verhältniss bei Tilgung der Schuld die unbeschränkte Haftbarkeit des ganzen Vermögens des handelnden Sozius zu der Haftbarkeit der limitirten Einlagen oder, was dasselbe, der Sozietätskasse gedacht würde, darüber erhält man erst von Ansaldus einigen Aufschluss. Er behauptet mit Berufung auf Jason, Baldus und Ent-

[26]) Stracch. l. c. n. 17.

[27]) Bald. *cons.* II, 190 n. 1.

[28]) Dec. rot. Gen. dec. 29 n. 3; dec. 46 n. 5; dec. 161 n. 8; dec. 166 n. 2 u. s. w.

[29]) S. z. B. Ansald. disc. 4 n. 14. Marquard. p. 300 n. 12 sqq.

[30]) Dec. rot. Gen. dec. 176 n. 7.

scheidungen der römischen Rota, dass in erster Linie das Gesellschaftsvermögen, die unbeschränkte Haft des Sozius erst in zweiter Linie stehe[31]). Der Natur der Sache nach wird der Gläubiger wenig darnach gefragt haben, woher die Mittel zu seiner Befriedigung kamen. Er hielt sich an den Sozius oder die Sozien, welche er verklagte. Diese mussten ihm die Befriedigung schaffen. Für die Befriedigung aber war das Nächste immer der Natur der Sache nach das in der Sozietät reell vorhandene gemeinsame Vermögen, insbesondere die gemeinsame Kasse. Ueberall wird, wie es scheint, vorausgesetzt, dass daraus zunächst die Deckungsmittel zu entnehmen seien. Von Bestimmungen jedoch, welche nach Art unserer heutigen Gesetze Vorsorge dafür treffen, dass dem Gläubiger die Einlagen als Befriedigungsobject erhalten bleiben, und die daher dem Gläubiger ein greifbares Recht auf die Belassung derselben in der Gesellschaft und auf deren Heranziehung zur Deckung verleihen, ist Nichts ersichtlich. Ebenso wenig wird etwa scharf ausgesprochen, dass die Haft des übrigen Vermögens des unbeschränkt haftenden Mitglieds erst subsidiär nach Erschöpfung der Gesellschaftskasse in Anspruch zu nehmen sei. Die einzige Andeutung, die in dieser Beziehung zu finden, gibt Ansaldus. Er neigt sich zu der Annahme einer blos subsidiären Stellung der illimitirten Haft und theilt mit, dass auch die Rota, sich stützend auf Baldus und Jason, so erwogen habe. Allein zu einer praktischen Entscheidung in diesem Sinne sei es nicht gekommen, weil der Sozietätsfond in dem betreffenden Falle ausreichte[31]). Alles ist noch wenig ausgebildet und wird von keinem einzigen Autor zusammenhängend dargestellt. Die sehr vereinzelten Andeutungen[32]) lehren, dass eine bestimmtere Konstruktion, die heute noch nicht gehörig abgeschlossen ist, erst im Werden begriffen war.

Unter solchen Umständen macht sich die Solidarverpflichtung der Kapitaleinleger für die von dem Geranten gewirkte Schuld viel mehr im Innern der Gesellschaft geltend, als nach aussen. Ihre Solidarverpflichtung besteht darin, dass sie sich die Heranziehung ihrer ganzen Einlage, oder was dasselbe ist, die ungetheilte Heranziehung des Gesammtfonds zu der von dem Geranten zu bewirkenden Tilgung der Schuld gefallen lassen müssen. In diesem Sinne sind sie dem Geranten gegenüber verpflichtet[33]). Dafür ist ihnen umgekehrt nicht minder der Ge-

31) Ansald. disc. 98 n. 67.

31a) Ansald. disc. 98 n. 66. 67.

32) Z. B. Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 111.

33) Decis. rot. Gen. dec. 14 n. 21. 127.

rant solidarisch verpflichtet[34]. Der Gerant ist der Hauptträger der Verbindlichkeiten auch nach innen. Mehrfach hat die Rota geurtheilt, dass ein Gesellschafter nicht blos Rechnungslegung, sondern auch Gewinn- und Geschäftsantheil, Beitragsleistung zu Aufwendungen, die er für die Sozietät hat machen müssen, zunächst nur von dem geschäftsführenden Mitglied fordern kann, das ihm dafür mit dem ganzen Vermögen haftet. Gegen die nicht geschäftsführenden Mitglieder, die auch in dieser Beziehung, d. h. den Mitsozien gegenüber, nie über ihre Einlage hinaus in Anspruch genommen werden dürfen, könne der Sozius nur nach Vorausklagung des Geranten und, wenn ihrer mehrere sind, nur antheilmässig (*pro portione*) Klage erheben[35].

Auch die Entscheidungen der Genueser Rota führen die Solidarverbindlichkeit in der Gesellschaft weit mehr auf die Gewohnheit des Handelsverkehrs, als auf die Grundlage des Civilrechts zurück[36]. Indessen fehlt es nicht an Begründung aus dem Gesichtspunkt des Institorenverhältnisses. Der geschäftsführende Sozius ist Institor der andern, daraus ergibt sich die Solidarverpflichtung und Solidarberechtigung der Präponenten dem Institor-Sozius, aber auch Dritten gegenüber ihre Solidarverbindlichkeit für die vom Institutor in ihrem Auftrag gewirkten Schulden. Die juristische Erklärung hat nichts Befremdliches. Wir haben gesehen, dass so die Accomenden erklärt wurden, als man sie noch nicht einmal als Sozietäten betrachtete. Wir haben ferner gesehen, dass sich am Wesen der Sache durch die Einstellung der Geschäftseinlagen in die Rubrik der Sozietät Arbeit und Geld gar Nichts änderte. Die Idee einer institorischen Präposition des arbeitenden Sozius aufzugeben, war also kein Grund. Die juristische Theorie hatte es daher in der Hand, mit diesem Grund dem Bedürfniss, welches der kaufmännische Brauch andeutete, dem Bedürfniss nach grösserer Sicherheit in den Rechtsbeziehungen der Sozietät, entgegenzukommen. Erfüllte sie auch keineswegs das Bedürfniss ganz, so bahnte sie doch die Erfüllung an.

Von der Institorenpräposition aus war dann insbesondere der Fall rasch geordnet, dass in derselben Gesellschaft nicht blos einer, sondern mehrere arbeitende Mitglieder vorhanden waren. Da sie alle als Institoren erschienen, verstand sich die solidarische Haft eines jeden nach

34) Dec. rot. Gen. dec. 59 n. 3.

35) Dec. rot. Gen. dec. 46. 176 n. 67; dec. 97 n. 8; Ansald. disc. 98 n. 65.

36) Dec. rot. Gen. dec. 46 n. 4. So auch Ansald. disc. 34 n. 15.

innen und nach aussen von selbst[37]. Ein jeder galt nicht nur von den blosen Kapitaleinlegern, sondern von allen übrigen, auch von den andern geschäftsführenden als Institor bestellt[38]. Sie waren also zugleich gegenseitig unter sich Institoren. Ergab sich daraus die solidarische Haft eines jeden für die Handlungen der anderen, dann war das Nächste, dass nicht derjenige allein von dem dritten Gläubiger belangt werden konnte, mit dem er das konkrete Geschäft kontrahirt hatte, sondern auch jeder, der als geschäftsführendes Mitglied durch seinen Kollegen solidarisch mitverpflichtet war. Wenn es daher heisst, dass der geschäftsführende Gesellschafter (*administrans*) zu belangen sei, so bedeutet das nunmehr: es kann jeder belangt werden, der als Geschäftsführer der Sozietät fungirt, gleichviel ob er das spezielle Geschäft, aus dem geklagt wird, abgeschlossen hat, oder ein anderer[39]. Das hatte denn natürlich auch seine Rückwirkung auf die Gesellschaft, welche lauter arbeitende Mitglieder, keine blose Kapitalbetheiligte hatte. Es ist klar, dass dort nichts Anderes gelten konnte[40].

Um zu wissen, wie es mit der solidarischen Verbindlichkeit und dann mit dem Umfange der Haftbarkeit aussehe, musste der Gläubiger einmal die Gewissheit haben, dass und in welcher Beschaffenheit eine Gesellschaft existire. In dieser Beziehung lag ihm die nöthige Nachforschung ob[41]; wobei ihn jedoch eine Reihe von rechtlich anerkannten Schlüssen unterstützte. So insbesondere Geschäftsbetrieb unter gemeinsamem Namen, Titel der Bücher, Einregistrirung im Handelsgericht u. dgl.[42]. Sodann musste aber auch gewiss sein, dass die mit dem Dritten kontrahirende Person wirklich durch Uebertragung der Institorenbefugniss befugt war, das Geschäft zu schliessen und dass sie innerhalb dieser Befugniss gehandelt habe[43]. Wenn ausser dem kontrahirenden Sozius die übrigen zur Administration berufenen Sozien von dem Gläubiger unmittelbar in Anspruch genommen werden konnten, so musste nicht minder gewiss sein, dass sie zu Administratoren oder Geranten der Gesellschaft bestellt waren. Eben, weil letzteres Rechtens war, konnte man nicht mehr das konkrete Gehandelt-

37) Decis. rot. Gen. dec. 176 n. 8.
38) Dec. rot. Gen. 14 n. 72.
39) So Decis. rot. Gen. dec. 176 n. 7.
40) Marquard. II, c. 11. n. 12; s. auch n. 15.
41) Ansald. disc. 88 n. 12; disc. 98 n. 61.
42) Ansald. disc. 50. 51 enthält darüber Vieles.
43) Alex. Tart. cons. V, 139; Stracch. l. c. n. 15; Dec. rot. Gen. dec. 13 n. 20. 30.

haben allein zum Kriterium machen. Es bedurfte eines allgemeinen Kennzeichens, und das war die Firma und deren Gebrauch.

Die Entwicklung der Firma, des eigenen Namens eines kaufmännischen Geschäfts, bezieht sich nicht blos auf die Gesellschaft, aber sie ist dort von vorzugsweiser Bedeutung. Nichts ist natürlicher, als dass man die Frage, ob für die Sozietät gehandelt worden sei, eine Frage, die für den Dritten von grosser Wichtigkeit erschien, sobald ihm nicht blos der kontrahirende Sozius verhaftet war, hauptsächlich darnach entschied, ob der kontrahirende Sozius selber erklärt hatte, dass er im Namen der Gesellschaft handle. Das that er offenbar, wenn er sich des besondern Namens derselben bediente. Es bedarf keiner Ausführung, dass solchergestalt die Ausbildung des Firmenrechts mit der Ausbildung der Haftbarkeit für die Gesellschaft innig verwachsen ist. Der Gebrauch der Sozietätsfirma war nicht das einzige Zeichen, auch aus andern Umständen konnte immerhin geschlossen werden, dass von dem Geranten für die Sozietät gehandelt worden, und nicht für die eigene Person[44]; allein das zuverlässigste und gewöhnlichste war es sicher[45]. Dem Verkehr war damit eine sonst nothwendige und höchst lästige Untersuchung erspart.

Aber der Verkehr musste zugleich wissen, ob der Handelnde wirklich Gerant der Sozietät sei. In der nämlichen Tendenz, lästige Spezialrecherchen zu vermeiden, fand man auch dafür ein äusseres Kennzeichen in der Firma. Naturgemäss sagte man, wer persönlich in dem Namen der Sozietät figurirt, der soll nach dem Willen der Sozien als Gerant fungiren. Wer Gerant ist, verpflichtet sich dem Dritten solidarisch. Sind mehrere Geranten, so müssen sie alle in der Firma genannt sein, wenn in Bezug auf jeden die vom Verkehr zu wünschende Gewissheit bestehen soll. Es erhellt von diesem Punkte aus leicht, dass damit die Entwicklung der Regel, jeder in der Firma Genannte, nicht blos der im konkreten Falle Handelnde, hafte für jede im Namen der Gesellschaft kontrahirte Schuld, zusammenhängt. Ob das Forderungsrecht über die Person seines Mitkontrahenten hinausgeht, wird der Dritte gewahr, indem er nach der Firma erkennt, dass eine Sozietät vorhanden und an wen er sich als Vertreter derselben halten kann. In diesem Sinne legen namentlich die Dezisionen der Genueser Rota auf das Brauchen der Firma und das Genanntsein in dieser das entscheidende Gewicht; so sehr, dass sie über die Ansicht, auch ohne Firma könne

[44]) S. z. B. Casareg. III, disc. 78 n. 7 sqq.

[45]) Stracch. l. c. n. 17; Dec. rot. Gen. dec. 13 n. 20; dec. 39 n. 6.

der Dritte die Existenz einer Sozietät und die ihm solidarisch verhafteten Sozien ermitteln, sich bereits missbilligend äussern[46]). Auch Scaccia betrachtet als das einzig wahre Kennzeichen die Firma und deren Gebrauch[47]).

Die Nennung des Personennamens in der Firma stand solchergestalt in unmittelbarer Wechselwirkung mit der Handlungsbefugniss und der Haftbarkeit. Wer in der Firma genannt war, erschien als berufener Vertreter der Sozietät, an den sich jeder Gläubiger der Gesellschaft wegen seiner ganzen Forderung halten konnte[48]). Es leuchtet ein, dass auf solche Weise der in der Firma genannte Gesellschafter (*cujus nomen expenditur*, *expressum est*, oder *cujus nomine societas intitulatur*)[49]) in scharfen Gegensatz trat zu den in der Firma nicht gegenannten Gesellschaftern, und das waren die blos Kapital einlegenden, welche zur Administration Namens der Gesellschaft weder nach aussen, noch nach innen berufen erschienen[50]).

In den Genueser Entscheidungen wird für den Gesellschafter der ersteren Art, der als Institor oder Gerant die Firma zeichnet und dessen Name sich in der Firma findet, der Ausdruck (*complementum dans*) gebraucht[51]). Dieser Komplementar vertritt die Sozietät auch im Gericht[52]), verpflichtet die anderen Sozien und wird durch jeden andern Komplementar solidarisch verpflichtet[53]). Die Komplementare heissen auch die Gesellschafter (*socii*) im eigentlichen Sinne; diejenigen, welche nicht handeln dürfen und nicht in der Firma genannt sind, weil sie blos Geld in die Sozietät einlegen, heissen Theilhaber (*participes*). Im weiteren Sinne sind, wie aus dem Obigen hervorgeht, auch die Participanten wirkliche Sozien. Daher wird öfter wiederholt: *socius et parceps est idem*[54]). Allein zugleich wird ausgeführt, dass Sozien und Partizipanten doch zwei wesentlich verschiedene Klassen von Gesellschaftern seien[55]). Der Gegensatz zwischen arbeitenden Gesellschaftern, denn diese dachte man unter den in der Firma genannten und die Firma

46) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 100.
47) Scacc. § 7. gl. 3 n. 17.
48) *In sociali nomine agi potest in solidum.* Scacc. § 7. gl. 3 n. 22.
49) Dec. rot. Gen. dec. 71 n. 4.
50) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 120; dec. 46 n. 4; dec. 176 n. 7; cf. dec. 135 n. 1.
51) Dec. rot. Gen. dec. 166 n. 1. S. auch Raph. disp. 3. qu. 7 n. 34—36.
52) Ib. dec. 155 n. 2.
53) Ib. dec. 135 n. 1; dec. 104 n. 4; dec. 185 n. 2.
54) Ib. dec. 14 n. 23. 128; dec. 46 n. 1.
55) Ib. dec. 14 n. 132; dec. 39 n. 9.

führenden, und blos mit Kapitaleinlagen betheiligten kam so zur vollen Erscheinung.

In Betreff der Komplementare, oder, um einen modernen Namen zu brauchen, der offenen Gesellschafter war also der Dritte im Wesentlichen seiner Sache gewiss. Stand der Name seines Kontrahenten in der Firma und handelte dieser unter der Firma, so hatte er wenn auch nicht absolute[56]), doch präsumtive Gewissheit für die Ertheilung der Administrationsbefugniss[57]). Es blieb ihm daher höchstens noch zu fragen, ob die Handlung in den Umfang der Administrationsbefugniss fiel. Von einer gesetzlichen und unbeschränkbaren Formalvollmacht, wie sie heute dem Komplementar beigelegt erscheint, hatte man noch keine Ahnung[58]). In dieser Richtung konnte daher der Dritte noch Nachforschungen anzustellen haben, in allen übrigen waren solche durch das Firmenwesen überflüssig oder doch erheblich erleichtert.

In Betreff der blosen Partizipanten-Sozien dagegen verhielt es sich nicht so. Dass der Dritte dabei interessirt war, zu wissen, ob solche vorhanden und wie viel ihre Einschüsse zu der Gesellschaftskasse betrugen, ergibt sich von selbst. Die Einschüsse waren ja für die Deckung der Gesellschaftsschulden haftbar[59]). Mithin war jene Kenntniss für die Aussicht auf Befriedigung wichtig genug[60]). Allein in dieser Beziehung hatte er kein anderes Erkennungszeichen, als höchstens den Zusatz in der Firma „und Kompagnie“ (*e compagni*), oder etwas Aehnliches, woraus er schliessen konnte, dass eben Partizipanten existirten. Wer mehr wissen wollte, dem galt die von Ansaldus hervorgehobene Erkundigungspflicht[61]). Vorerst kam in einer irgendwie mit dem, was für die Komplementare Rechtens war, vergleichbaren Weise das Gesetz oder der Rechtsgebrauch dem Publikum nicht zu Hülfe.

Unter dem Namen der Partizipation wurde das ganze grosse Gebiet der Kapitalbetheiligung an einem Geschäft verstanden. Die Entscheidungen der Genueser Rota kennen nur den Namen *participes* als technische Bezeichnung, nirgends den Namen *commendantes* oder *accommendantes*. Jeder Einleger von Kapital in eine Sozietät, ja sogar, wie später Ansaldus sagt, der von einem einzelnen Komplementar zugelassene[62]), war Sozietätspartizipant. Als solcher hatte er nach dem

[56]) Ausald. disc. 87 n. 5; dann; *res aliter se habere potest.*
[57]) Dec. rot. Gen. dec. 14 n. 65. 66.
[58]) Ansald. disc. 46 n. 11 sqq.
[59]) S. oben Not. 20 ff.
[60]) S. oben nach Not. 31.
[61]) Ansald. disc. 98 n. 61 sqq.
[62]) Ansald. disc. 80 n. 5.

Obigen solidarisch seine Einlage zur Befriedigung der Gläubiger herzugeben, aber nach aussen trat er insofern gar nicht hervor, als er für die andere weder klagen, noch verklagt werden konnte. Er sollte überhaupt Nichts für die Gesellschaft thun. Geschah dies dennoch, wurde er mit den andern thätig (als *expendens nomen*), so bewirkte er keineswegs solidarische Verpflichtung der Sozien[63]. Die Unterscheidung von dem administrirenden Sozius aber lag, seit dieser in der Firma genannt wurde, darin, dass der Name des blosen Partizipanten in der Firma nicht ausgedrückt war.

In der Participation steckten nun, worauf schon öfter hingewiesen werden musste, innerlich sehr verschiedene Vorkommnisse, die sich in zwei Hauptgruppen theilen lassen. Ein Theil der Partizipation war wirklich sozietätsmässige, auf Gleichheitsfuss stehende Verbindung von Kapital und Arbeit. Ein anderer Theil war nichts Anderes als Darlehn auf Dividende, welches um der Wucherlehre willen in die Rubrik einer Sozietätsbetheiligung hineinschlüpfte. Erinnern wir uns doch nur daran, wie durch Uebertragung der Gefahr, durch Paktiren einer festen Dividende und Garantie absoluter Rückerstattung die sogenannte Sozietätseinlage einfach zu einer Sozietätsschuld gestempelt, von dem Mittragen des Geschäftsrisiko's befreit und dadurch handgreiflich des Sozietätskarakters entkleidet wurde[64]. Es gab Sozietätseinlagen, die wirklich dem Geschäftsrisiko ausgesetzt wurden und folgeweise die Kreditbasis des Geschäfts nach aussen durch ihre solidarische Mithaft verstärken halfen. Aber es gab deren auch, welche nur nominell solche Mithaft übernahmen, in Wahrheit nur eine Forderung des Einlegers an Kapital und Dividende repräsentirten, welche der Empfänger wie jede andere Forderung zu befriedigen hatte.

Der Unterschied ist so bedeutsam, dass er auf die Dauer unmöglich unbemerkt bleiben konnte. Um seinetwillen begann man zwei Unterarten der Kapitalbetheiligung, die *participatio* und die *accomandita*, zu trennen. Freilich begann man nur; die vollsändige Scheidung, welche durch den Gegensatz der Kommandit- und der stillen Gesellschaft signalisirt wird, hat erst unser Handelsgesetzbuch unternommen.

Scaccia schweigt über diesen Punkt ganz und gar. Er spricht weder von der Partizipation in technischem Sinne, noch auch von der Accomandita. Erst Ansaldus, der sich dabei hauptsächlich auf die Praxis der römischen Rota und des Florentiner Geschäftslebens[65])

63) Dec. rot. Gen. dec. 46 n. 4.

64) S. über dies Alles oben § 2.

65) S. unten Not. 74.

stützt, macht eine Unterscheidung zwischen Partizipation und Accomandite und gibt über deren Bedeutung einigen Aufschluss. Es wäre irrig, zu wähnen, dass mit der Scheidung der prinzipielle Gegensatz von darlehnsmässiger und sozietätsmässiger Einlage durchgeführt werden sollte. Zunächst waren sichtlich reine Zweckmässigkeitsgrunde bestimmend.

Auch Ansaldus stellt an sich den Participanten im allgemeinsten Sinne dem Sozius gegenüber. Letzterer ist das geschäftsführende, in der Firma genannte Mitglied, Participant jeder andere, also jeder irgend wie blos mit Geld Betheiligte[66]). Innerhalb der Partizipation aber entstand der Brauch, dass manche Participanten sich bei Anmeldung der Sozietät, die bei einer Deputation des Handelsgerichts vorgenommen wurde, um der Firma und damit der Stellung der geschäftsführenden Sozien die nöthige Publizität zu verleihen, in ihrer Eigenschaft als Partizipanten mit einregistriren liessen. Selbstverständlich konnte das nur erwünscht sein. Dritten wurde dadurch die Nachforschung nach dem Bestande der Sozietät wesentlich erleichtert, zugleich die Kreditfähigkeit der Sozietät gestärkt. So war es namentlich, wenn ein Participant einer Sozietät, die aus mehreren offenen Mitgliedern bestand, hinzutrat, von Interesse, durch die Einregistrirung constatirt zu sehen, ob er als Partizipant der gesammten Sozietät, oder nur als Partizipant eines einzelnen Sozius hinzugetreten sei[67]). Das Partizipationsverhältniss mit allen Wirkungen der Sozietätsbetheiligung, insbesondere der solidarischen Haft bis zum Belaufe der Einlage, konnte immer auch in anderem Wege dargethan werden[68]). Die Accomandite, als Bekanntmachung der Partizipation, war also nicht etwa durch eine ausschliessliche Beweiskraft ausgezeichnet, wenn sie auch selbstverständlich thatsächlich eine grosse Erleichterung des Beweises gewährte. Geschweige denn, dass sich an der materiellen Bedeutung der Partizipation durch die Bekanntgebung Etwas geändert hätte. Der Accomendant war ganz in derselben Stellung, wie der Partizipant. Ansaldus beruft sich bei deren Beschreibung mit auf die Genueser Rota, die von Accomandite gar Nichts weiss. Der Accomendant ist Gläubiger des Einlegekapitals und bezieht die Interessen als Participant, nicht als Proprietar[69]). Der Zweck der Acco-

66) Ansald. disc. 73 n. 8.

67) Ansald. disc. 51 n. 1—8.

68) Ansald. disc. 78 n. 24.

69) Ansald. disc. 29 n. 22; *accomendans est creditor capitalis immissi et dicitur habere interesse per participationem, non per proprietatem.*

mandite oder Accomandigia wird lediglich darin erkannt, dass das Sozietätsverhältniss zur Publizität gelangt[70]).

Indessen ist es leicht verständlich, dass der scheinbar nur durch Zweckmässigkeitsrücksichten hervorgerufene, rein äusserliche Vorgang der Einregistrirung doch zugleich auf das innere Wesen zurückwirkte. Andeutungen darüber finden wir in der in jeder Beziehung höchst beachtenswerthen Ausführung des Ansaldus in einem weiteren Diskurs[71]). In der wahren Accomandite erblickt er auch hier Nichts, als eine Depositaleinlage in die Sozietät. Daraus folgt, wie die Florentiner Statuten bestätigen, dass die Accomendanten nur limitirt mit ihrem Einlagekapital haften. Dabei ward vorausgesetzt, dass ihr Name nicht genannt wird. Erlauben sie dem Geschäftsführer, unter ihrem Namen, getrennt, oder zusammen mit seinem eigenen, zu handeln, dann sind sie echte Sozien, die ilimitirt für die Geschäfte haften, welche so kontrahirt worden sind, und es hilft ihnen Nichts, dass sie in der Firma blos unter der Bezeichnung *e compagni* erwähnt sind, die an sich nur auf limitirte Haft hinweist und dem Gläubiger überlässt, sich zu instruiren, in welchem Umfange sie besteht.

Offenbar führte die Betrachtung der Accomandite zu einer ungleich schärferen Erfassung der limitirten und illimitirten Haft. In welchem Grade, darüber hält uns derselbe Ansaldus nicht im Dunkeln. Unmittelbar anschliessend[72]) entwickelt er mit einer Klarheit, die Nichts zu wünschen übrig lässt, anlässlich der Behauptung, dass die Sozien den Gläubigern solidarisch haften, aber unter sich ratenmässig zu repartiren haben, den Gegensatz von illimitirter und limitirter Haft einer- und von solidarischer und ratenmässiger Haft andererseits.

Die Accomandite lehrte die Verwendung der limitirten Haft nach aussen, und das war wichtig. Vordem, wie oben zu bemerken war, spielte die limitirte Haft eigentlich nur eine Rolle im Innern der Gesellschaft, insofern der Deponent-Socius oder Participant von dem nach aussen allein haftbaren Geranten-Sozius nicht über die Einlage hinaus zur Deckung der Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen werden konnte. Hier in der Accomandite beginnt die Ausbildung einer direkten Beziehung des Gläubigers auch zu dem Kommanditkapital.

So wenig von Ansaldus oder Casaregis [73]) an eine direkte Verklagbarkeit der blosen Kapitaleinleger irgend gedacht wird, so erscheint

70) Ansald. gisc. 51 n. 6. *Ut pacta et conditiones societatis innotescant, ut sciatur, quinam nomen sociale expendet.*

71) Ansald. disc. 98 n. 58 sqq.

72) Ansald. l. c. n. 65 sqq.

73) Casareg. disc. 39 n. 30—33.

doch in der Accomandite des ersteren das eingeschossene Kapital ganz anders als Fonds der Gesellschaft, der Gesammtheit, als das stille Partizipationskapital. Insofern geht Alles, was wir an der Accomandite wahrnehmen, Hand in Hand mit dem das ganze Sozietätswesen durchziehenden Trieb, der Sozietät als solcher eine selbstständige Wesenheit beizulegen.

Die Auslassungen des Casaregis über die Partizipation und die Accomende stimmen keineswegs mit denen des Ansaldus überein. Man darf sie daher nicht zusammenwerfen und daraus ein Gesammtresultat für die dogmatische Entwicklung ziehen wollen. Casaregis kündigt zu Eingang der Abhandlung, in welcher er das Wesen der Accommandite untersucht, selber an, dass er von der Accomende rede, wie sie zu Genua existire; die Florentiner bringt er dazu in Gegensatz [74]. Ansaldus hingegen hatte die römische und florentinische Accomandite vor Augen. Die Genueser Accomende aber wurde nach der Beschreibung des Casaregis, wenn auch einzelne Sätze des Ansaldus passen, durch einen wesentlich verschiedenen Gesichtspunkt bestimmt. Wir haben erfahren, dass für Ansaldus mit vollem Rechte die Einregistrirung das maassgebende Moment war, durch welches die Partizipation zur Accomandite wurde. Von einer Einregistrirung weiss Casaregis Nichts. Die Genueser Accomende, die er nirgends Accomandite nennt — denn so bezeichnet er nur die Florentiner Sozietätsart [75]) — ist ihm eigentlich gar kein Sozietätsverhältniss, sondern vielmehr nach den Genueser Statuten der Vertrag, durch welchen der Accomendant oder Accomendator den Accomendatar zum Institor bestellt, um Geld oder Waaren zu übernehmen, zu verkaufen und damit Geschäfte zu machen. Neben die Accomende stellt sich durchaus gleichartig die Implizita, durch welche Geld zum Waareneinkauf einem Implizitar zugewendet wird. Hierin haben wir die volle Erklärung. Gerade die Genueser Statuten beschäftigen sich mehrfach mit der alten Accomende [76]. Auf sie gestützt, galt noch zu Casaregis' Zeiten die Accomende und ihre Schwester, die Implizita, für praktisch. Diese war vordem, wie wir ebenfalls bereits sahen, als Bestellung eines Institor betrachtet worden. Dann wurde in den allgemeineren Betrachtungen, wie Casaregis selbst anerkennt [77]), üblich, den Gesichtspunkt der Sozietät herauszukehren. Ein Genueser aber mochte wohl zweifeln, ob das richtig

[74]) Casareg. disc. 29 n. 1. 24.
[75]) Ib. n. 24.
[76]) Goldschmidt a. a. O. § 2. 3.
[77]) Ib. n. 3.

sei. In Genua, der Geldstadt, in der man sich nach dem Zeugnisse der Schriftsteller niemals sehr ängstlich um das Wucherverbot Sorge machte, hatte man nicht für nöthig gehalten, der Accomende den Deckmantel der Sozietät, Geld und Arbeit, umzuhängen. Die Statuten hatten die Accomende als legitimes Geschäft behandelt und galten unbeirrt fort. So dreht sich denn die Untersuchung wesentlich um die Frage: ist die Accomende, nach Genueser Zuschnitt, wirklich Sozietät oder Institorenvertrag? [78]) Casaregis kennt sehr wohl Gesellschafter, die nur Kapital einlegende Partizipanten, nicht eigentliche Sozien sind [79]). Er fragt sich also nur: ob die Accomende überhaupt zu der Sozietätspartizipation gehört, nicht aber, wie Ansaldus, ob sie eine eigene Abzweigung der Partizipation bildet. Für die Florentiner Accomandite wird die Frage, ob Sozietät, oder nicht, gar nicht aufgeworfen. Casaregis betrachtet sie bereitwillig als eine Sozietät, bei welcher der Dritte, der mit dem Accomendatar kontrahirt, durch den Kredit der Accommendanten, oder vielmehr ihrer Kapitaleinlagen sich bestimmen lässt [80]). Die einzelnen Rechtsregeln der letztern werden dann in voller Uebereinstimmung mit Ansaldus entwickelt.

Es wird gestattet sein, die Gründe für die Ansicht des Casaregis nicht blos in doktrinellem Belieben, auch nicht blos in dem positiven Wortlaut der Genueser Statuten zu suchen, sondern zugleich auch in wirthschaftlichen Zuständen. Wirthschaftlich genommen bedeutet seine Ausführung doch nichts Anderes, als dass er die Arbeit im Dienste des Kapitals sieht. Die Accomendanten-Kapitalisten sind die Hauptleute, der Accomendatar der vom Kapital gewonnene Arbeitsmann, nicht der ebenbürtige, oder an der Spitze stehende Sozius. Sollte es Zufall sein, dass gerade in Genua diese Auffassung gehegt und bis zu Casaregis' Zeiten erhalten wurde? Schwerlich, wenn man aus dem Kapitel vom Wechsel weiss, welche Stellung in Genua das Kapital einnahm.

Dass nicht blose Vermuthung auf solche Zusammenhänge führt, dafür mag man sich noch auf einen bezeichnenden Umstand berufen. In einer späteren Abhandlung setzt Casaregis auseinander [81]), dass die Ansicht vieler, er hätte sagen können aller älteren Schriftseller, wonach in der echten Sozietät die echten Sozien, worunter die administrirenden

78) Ib. n. 1—6.

79) Casareg. disc. 39 n. 30 sqq.

80) Ib. n. 24.

81) Casareg. disc. 144. s. dagegen disc. 20 n. 9; über die blosen *participes socii* s. disc. 155 n. 16.

zu verstehen sind, die Solidarverbindlichkeit gegenüber den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen zu decken haben, irrig sei. Nicht blos, dass er etwa die illimitirte Haft in zweite Linie schiebt, sie nur subsidiär, falls das Einlagekapital zur Deckung nicht hinreicht, eintreten lässt [82]). Nach seiner Ansicht, die sich auf einige neuere Autoren, insbesondere aber auf die Praxis gründet, haften auch sie nur mit dem in die Sozietät inferirten Vermögen, nicht mit ihrem sonstigen Privatvermögen. Gleichviel wie diese Ansicht im Weitern näher begrenzt wird, was besagt auch sie anders, als dass der reelle Kapitalfonds das Maassgebende ist. Diese Ansicht zeigt uns vollends die Gesellschaft als ein eigenes Wesen mit ihrem eigenen Vermögen und zeigt uns zugleich das Vorwiegen des Kapitals selbt da, wo die Gesellschaft mit auf Arbeit basirt ist.

Damit ist eigentlich die reine Kapitalgesellschaft, in der alle Sozien nur Kapital zusammenbringen und eine gemiethete Administration annehmen, fix und fertig. —

Ueberblickt man noch einmal die Gestaltung der Haftbarkeit nach aussen, so sieht man deutlich, wie sich die Gesellschaft immer mehr zu einem eigenen Rechtswesen oder Rechtssubjekt entwickelte. Seit überhaupt die Haftbarkeit der Vermögenseinlagen für den Gesammtzweck existirte, war es unvermeidlich, die Personen der Theilhaber und der Sozietät zu trennen. Schon Baldus, Salicetus [83]), Alexander Tartagnus [84]) und Andere hielten sie sorgfältig auseinander; vollends die Genueser Praxis [85]), der die Gesellschaft ein *corpus mysticum* erscheint [86]); wobei wohl zu bedenken ist, dass sie nicht etwa die Actiengesellschaft, sondern diejenige Gesellschaft vor Augen hat, welche wir als offene oder Kommanditgesellschaft bezeichnen würden. Aehnlich spricht sich Scaccia aus [87]).

Aus allen Schriftstellern lassen sich für dieselbe Auffassung Zeugnisse beibringen. Namentlich zeigt sich die Selbstständigkeit der Sozietät in der Behandlung der Kompensation zwischen dem Einzelnen und der Gesammtheit [88]). Indessen mag dies nur flüchtig angedeutet werden, um darauf hinzuweisen, dass sich in diesem Punkte die ältere

[82]) S. oben Not. 31a.

[83]) In den Kommentaren zu *L. ejus Cod. de compensat.*

[84]) Alex. Part. cons. 139 n. 1.

[85]) Dec. rot. Gen. dec. 31 n. 11; dec. 75 n. 3.

[86]) Dec. rot. Gen. dec. 7 n. 10.

[87]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 460. *Aliud est corpus societatis, aliud quilibet socius.*

[88]) Scacc. l. c. u. § 6. gl. 1 n. 95. Ansald. disc. 74 n. 5.

Doktrin viel nachgiebiger gegen die offenkundigen Thatsachen erwies, als es die neuere zu thun pflegt, die mit seltener Hartnäckigkeit bei der „Societätstheorie", d. h. bei dem Karakter eines blosen Obligationsverhältnisses nach dem Zuschnitt des römischen Rechts beharrt. Da es hier vornehmlich gilt, den Einfluss der Wucherlehre auf die Sozietät darzulegen, müssen wir darauf verzichten, die rechtliche Konstruktion der Sozietät nach allen Seiten näher zu verfolgen. Insonderheit liegt es ausserhalb unserer Aufgabe, die Rechtsverhältnisse im Innern der Gesellschaft zwischen den Sozien unter sich weiter zu verfolgen, als gelegentlich im Vorangegangenen geschehen ist, obwohl es von vorn herein klar ist, dass die Gestaltung der Haftbarkeit für die Gesellschaftsschulden auch auf die inneren Beziehungen von grossem Einfluss ist. Ein von Vielen als besonders wichtig behandelter Punkt ist die sogenannte Kompetenzwohlthat (*condemnatio in id quod facere potest, ne egeat*), die dem Sozius, im Einzelnen mit verwickelten Distinktionen, gegenüber jeder Klage aus dem Sozietätsverhältniss zu Statten kommen soll [89]). Ebenso gehört dahin, was über die Beendigung der Sozietät, die Verpflichtung zur Rechnungslegung und Ausgleichung unter den verschiedenen Gesellschaften zu sagen ist.

Uns genügt es, nachgewiesen zu haben, wie sehr auch die Sozietätslehr ein Bezug auf Grundlagen und Struktur unter dem Drucke der kanonischen Dogmatik stand, wie aber zugleich das, was an der Sozietät geschah, dazu beigetragen hat, die Wucherlehre zu zerbröckeln. Wer diejenigen Nachrichten genauer prüft, die uns über das Sozietätswesen in Deutschland mitgetheilt werden [90]), der wird die Züge der romanisch-kanonistischen Doktrin hier nicht minder wiedererkennen, wie dies in der Lehre vom Wechsel der Fall ist.

§. 5.

Besondere Sozietätsarten. Societas sacri officii.

Die Inhaltsanzeige der von der Sozietät handelnden Schriften, welche im ersten Paragraphen mitgetheilt worden ist, ergibt, dass die Autoren eine Mehrzahl von besonders benannten Sozietäten der Er-

89) Petrus de Perus. n. 15; Molin. disp. 413 sqq.; Ansald. disc. 38 n. 34 sqq.

90) Z. B. Goldschmidt a. a. O. S. 12. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 459.

werbssozietät (*societas negociationis*) an die Seite stellen. Einige, die Sozietät des gesammten Vermögens, die Sozietät zweier Brüder haben bereits im Verlaufe unserer Darstellung Berücksichtigung erfahren. Von den Uebrigen mögen nur noch folgende Erwähnung finden.

Einen verhältnissmässig bedeutenden Raum nimmt die Viehgesellschaft (*societas animalium*), in Italien *socida* genannt, ein. In den heutigen Lehrbüchern ist kaum Ursache, dieselbe näher zu betrachten. Glück [1]) thut den Socidavertrag kurz in dem Abschnitt von dem Miethvertrage ab. Neuere erwähnen sie höchstens in aller Kürze als eine irreguläre Miethe oder einen besonderen Sozietätspakt [2]). Indessen hatten sich noch die Juristen des achtzehnten Jahrhunderts ausführlicher mit ihr beschäftigt, freilich so, dass sie meist in derselben nicht eine Sozietät, sondern ein zwischen Kauf und Miethe schwankendes Verhältniss fanden. Glück sagt zwar, dass der Vertrag „ursprünglich eine Sozietät" war, jedoch ohne diese Behauptung mit mehr als dem Namen zu begründen.

Bei den Kanonisten war die Socida nicht nur eine Sozietät, sondern auch eine praktisch sehr wichtige Art derselben. Schwerlich würden ihr sonst eine lange Reihe von Autoren, S. Bernhard, die Summisten, Angelus und Petrus de Ubaldis, Silvester, Summenhart, Antonius de Rosellis, Antoninus, Lessius, Molina, Azorius, so ausführliche Erörterung gewidmet haben. Die in Betracht kommenden Fragen finden sich bei Molina [3]) und sehr vollständig bei Azorius [4]) zusammengestellt. Es ergibt sich daraus, dass auch hier die Wucherlehre ein bedeutendes Wort mitzusprechen hatte.

Der Vertrag bestand darin, dass Jemand einem Andern eine Anzahl von Thieren übergab mit der Bedingung, davon einen gewissen Gewinn zu ziehen. Pferde, Rindvieh, Esel, Schafe, Ziegen, Schweine werden als vorzugsweise geeignet angeführt. Es handelte sich dann um Gemeinsamwerden der Jungen, der Milch, Butter, Wolle, Felle und anderer Erträgnisse einer-, sowie der Kosten der Unterhaltung und der Verluste andererseits. Solche Verträge wurden nach Angelus und Silvester meist auf fünf oder drei Jahre geschlossen.

Man konnte nicht verkennen, dass unter Umständen darin nur eine Vermiethung der Thiere oder auch nur eine Miethe der Arbeitsleistung dessen, dem sie überliefert wurden, gelegen war; und, so

[1]) Glück, Komm. XVII, S. 491.
[2]) Windscheid, Pand. § 400. Not. 22.
[3]) L. Molin. disp. 420.
[4]) Azor. l. c. cap. 7 p. 769; s. auch Gibalin. V, cap. 2. consect. 4. 5.

subtile juristische Unterscheidungen daraus erwuchsen, an der Zulässigkeit war im Ganzen nicht zu zweifeln, auch nicht daran, dass der Miethpreis oder Lohn in einem Gewinnantheil bestehen und mit Theilnahme am Verlust verbunden sein mochte. Der einzige Fall, der Schwierigkeit machte, war der, wo die Thiere zu einem Taxwerth übergeben wurden. Von alten Zeiten her, seit Accursius, Bartolus und Anderen erschien es kontrovers, ob dadurch der Begriff eines Darlehns hervorgerufen werde. War das richtig, dann musste die Unfruchtbarkeit des Darlehns gewahrt werden [5]).

Nach Molina und Azorius kam es ferner nicht selten vor, dass Heerdenbesitzer ihr Vieh einem Kloster übergaben gegen eine jährliche Rente, die unter Umständen bei Vermehrung der Heerde wuchs, jedenfalls aber auch nach deren gänzlichem Untergang lebenslänglich zu zahlen war. Beide fassen dies mit Recht als einen Verkauf der Thiere und Ankauf einer Rente auf Lebenszeit (*census vitalicius*) oder als einen Eintausch der Rente gegen die Thiere auf. Dagegen war wieder Nichts einzuwenden, sofern die Regeln des Censusvertrags gewahrt wurden. Das Geschäft ist übrigens bezeichnend für die Wirthschaft der Klöster, welche solche Renten mit Spekulation auf Gewinn aus der Viehzucht gewährten.

Wurden die Thiere, was nicht minder möglich, durch Uebergabe zu einem abgeschätzten Preise, der demnächst zu restituiren, verkauft, dann musste sorgfältig darauf geachtet werden, dass nicht das Verbot, um des Kredites willen theurer zu verkaufen, überschritten würde [6]).

Neben allen diesen anderen Möglichkeiten existirte aber auch die Möglichkeit einer wirklichen Sozietät auf gemeinsamen Gewinn und Verlust, indem der eine Theil die Heerde, der andere die Arbeit der Pflege hergab. Es war das dieselbe Sozietät, wie die, wo Einer Geld, der Andere Arbeit beischiesst [7]). Eben deshalb übertrugen sich die dort herrschenden Streitfragen hieher. Wie, wenn der Heerdenbesitzer von dem Andern die Gefahr übernehmen liess? War das nicht gegen das Wuchergesetz? Man zweifelte wohl, allein hier bei Vieh war die Sache doch lange nicht so verdächtig, wie bei Geld. Viele, selbst von denen, welche den Vorbehalt unbedingter Rückerstattung (*capitale salvum fore*) bei Sozietätseinlagen in Geld für unstatthaft hielten [8]),

5) Azor. l. c. quint.
6) Azor. l. c. octav.
7) L. Molin. l. c. n. 4.
8) S. oben § 2. Not. 56.

waren geneigt, denselben bei Vieh zu billigen[9]. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass auf solche Weise in Gestalt der Uebergabe von Vieh zu einem ästimirten Preis und gegen Gewinnbetheiligung, vielleicht sogar in Gestalt fester Prozente, die verbotene Kapitalnutzung erzielt werden konnte.

Untergeordnetere Fragen in Betreff der Billigkeit mancher Verabredungen über die Gewinn- und Verlustquote übergehe ich.

Bezeichnend bleibt es, dass man der Sozietät, in der das Geld eine Hauptrolle spielt, eine eigene Sozietät des Viehs selbstständig gegenüberstellte[10]. Nach den wirthschaftlichen Verhältnissen, nach der Bedeutung der Viehzucht erschien die letztere zweifellos wichtig. Aber man muss auch die Neigung zum Rentengeschäft mit in Anschlag bringen. Und wenn ursprünglich die Socida Nichts war, als Ueberlassung einer Anzahl von Viehstücken zum Gebrauch gegen Theilnahme an dem sich ergebenden Gewinn oder gegen eine bestimmte Rente, so wurde sie doch weiterhin auch geradezu benutzt, um das Darlehn zu ersetzen. Man gab die Thiere darlehnsmässig hin und zog von dem Geldwerthe eine Geldrente.

Als eine in Italien sehr gebräuchliche Unterart der Sozietät bezeichnet Azorius ferner den Vertrag *à goder'à godere.* Der Eine gibt dem Andern eine Sache zum Gebrauch, z. B. ein Haus, der Andere dem Einen eine Summe Geldes, ebenfalls zum Gebrauch; jeder Theil kann kündigen und dadurch die gegenseitige Restitution herbeiführen. Handgreiflich wieder ein Surrogat des Darlehns. Geld wird vorgestreckt gegen eine Vergütung, die, anstatt in gewissen Prozenten, in dem Werth des von dem Empfänger überlassenen Gebrauchs des Hauses besteht. War das erlaubt? Sotus, Navarrus, Covarruvias[11] u. A. bejahten dies, indem sie den Vertrag als einen Verkauf des Hauses mit *pactum retrovendendi* ansahen. Indessen bekennt doch Azorius aufrichtig, dass es ihm schwer dünke, einen solchen Vertrag für nicht wucherisch zu erklären[12].

Das Vorkommniss desselben mag hier als letzter Beweis dafür dienen, wie sich die Form der Sozietät überall dienlich erwies für gewinnreiche Ausnutzung des Kapitals.

Etwas näher müssen wir eine dritte Art der Sozietät schildern,

9) Azor. l. c. decim.
10) Azor. l. c. cap. 1. prim.
11) Covarruv. *var. resol.* III, c. 9. n. 3.
12) Azor. l. c. cap. 20.

die ein weiteres karakteristisches Beispiel dafür liefert, welch sonderbare Gestaltungen die unnatürliche Verweigerung des regulären Geldgewinns hervorrief. Es ist dies die Aemtersozietät (*societas sacri officii*).

Dieselbe gehört erst derjenigen Periode an, in welcher die Wucherlehre sehr im Niedergange begriffen war, und sie hatte ihren Boden zuerst ausschliesslich in Italien, dann auch in Frankreich. Baldus und seine nächsten Nachfolger wissen von ihr noch Nichts. Aber unter Leo X. war sie schon im Zug. Denn er erliess 1514 eine Verordnung zur Regulirung der *societas sacri officii*[13]). Im Jahre 1555 folgte eine Verordnung Pauls IV[14]), an welche sich eine Verordnung Pius IV anschloss[15]). Die Wissenschaft bemächtigte sich erst spät der Erscheinung und die Reihe der Autoren, die sich mit ihr beschäftigten, ist kurz[16]). Sie beginnt mit Sotus. Dann kommen einige Theologen, welche die Aemtersozietät nur kurz berühren. Einigermaassen eingehender wird sie von Navarrus und Toletanus behandelt. Virginius de Boccatiis und Franziscus Castracanus, beide Juristen, schrieben Monograghieen über dieselbe[17]). Azorius widmet ihr wenigstens ein eigenes Kapitel[18]). Ebenso Gibalinus, der aber durchaus nichts Neues bringt[19]). Mit auffallender Sorgsamkeit behandelt sie Scaccia, der nicht nur einen besonderen Abschnitt über diese Sozietätsart hat, sondern auch sonst noch an vielen Stellen auf sie hinweist. Molina und Lessius schweigen. In ihrer Nähe existirte das Institut nicht. Dass es aber in Italien wichtig war, lehren die Entscheidungen der Genueser Rota, die sich mehrfach mit ihm beschäftigen. Noch Ansaldus spricht davon viel, nennt auch mehrere neuere Autoren dieser Materie[20]). Sie galt ihm als durchaus praktisch[21]). Ein Fall, den er speziell anführt, ist aus dem Jahre 1659[22]). Nach Ansaldus verschwand die Aemtersozietät spurlos, Casaregis gedenkt ihrer mit keinem Wort. Bei den Civilisten des achtzehnten Jahrhunderts scheint sie schon ganz und gar vergessen zu sein.

13) Scacc. § 9. n. 47.
14) Scacc. l. c. n. 48.
15) Scacc. l. c. 49.
16) Scacc. § 1. qu. 1 n. 260.
17) Im *Tract. tract.* nicht vorfindlich.
18) Azor. l. c. cap. 8.
19) Gibal. V, cap. 2. consect. 6.
20) Ansald. disc. 81 n. 3 sqq.
21) Ansald. disc. 74 n. 8.
22) Ansald. disc 81 in fin.

Zu Scaccia's Zeiten war wohl das Geschäft in Rom, in vielen anderen Städten und Staaten Italiens in vollster Blüthe. Ansaldus erwähnt, dass es häufig Gegenstand statutarischer Normirung geworden sei. Dasselbe war nach Marquard, der bitter über das ganze Institut loszieht, auch in Frankreich, lebhaft im Schwange[23]).

Die Entstehung schildert Scaccia. Anlass zu derselben gaben die verkäuflichen Aemter der römischen Kurie, deren er eine ziemlich lange Liste beibringt[23a]). Einerseits war das päpstliche Aerar dabei wesentlich interessirt, die Aemter in gutem Preis zu halten. Darum gestattete der Papst gern, dass da, wo die Mittel eines einzelnen Bewerbers nicht hinreichten, den Preis zu beschaffen, Mehrere sich zu dieser Beschaffung im Wege der Sozietät vereinigten. Das Amt konnte nur Einer erwerben; aber die Anderen konnten für ihr Kapital an den Revenüen des Amtes Theil nehmen.

Andererseits glaubte man eine solche Gelegenheit nicht minder im Interesse des Amtskäufers gelegen. Ueberstieg die Forderung der päpstlichen Kammer sein Vermögen, so musste er erfahrungsmässig gegen die schmählichsten Wucherzinsen, oder gegen die drückendsten Wechselverpflichtungen[24]) Geld aufnehmen. Nach den Beschreibungen, die uns bei anderen Gelegenheiten über die Praxis zu Rom in Geldsachen gemacht werden, mag dies vollkommen ehrlich gemeint gewesen sein. Man konnte vielleicht mit Grund unterstellen, dass den Aemterkonkurrenten, zumal fremden, die Sozietät ein leichteres Mittel der Geldaufnahme — denn darum handelte es sich offenbar — darbieten werde[25]). Wenn damit der Vortheil der päpstlichen Kasse Hand in Hand ging, so war das gewiss kein Fehler.

In diesem Sinne sanktionirte Leo X. die *societas sacri officii.* Aus dem Eingang seiner Bulle erhellt, dass doch die kanonische Berechtigung nicht ganz unangezweifelt war. Sehr begreiflich. Denn was war diese Sozietät anders, als eine Art von vergüteter Darlehnsaufnahme? Allein der Papst erklärt sie für vollkommen legitim unter dem auch hier wieder dienlichen Gesichtspunkt eines Renten- oder Revenüenantheilsverkaufs. Es leuchtet sogar durch, dass der Ankauf eines Antheils an den Einkünften des Amtes als eine vorzugsweise

[23]) Marquard. II, c. 6 n. 24.

[23a]) Scaccia nennt: *officium camerariatus, thesaurariae, auditoris camerae, clericorum camerae, protonotariorum, secretariorum, cubiculariorum, contradictorum, summistae, abbreviatorum, correctorum, praesidentis collectorum, jannizarorum plumbi, notariorum, cursorum, militum s. equitum S. Petri, Pii, Gilii et alia.*

[24]) S. oben S. 255.

[25]) Scacc. l. c. n. 269.

gut fundirte Kapitalanlage betrachtet wird. Sonst hätte man nicht ganz besonders auf Betheiligung des weiblichen Geschlechts, auf Dotal-, Ausstattungs-, Pupillengelder u. dgl. gerechnet.

Leider liess es die Verschlagenheit und die Gewinnsucht der Leute bei dieser unschuldigen Benutzung nicht bewenden. Wie der Wechsel, so wurde die *societas sacri officii* weit über das nächste reelle Bedürfniss des Aemterankaufs hinaus Spekulationsgeschäft. Man machte das so. Ein schon im Amte sitzender Offiziale bildete eine Societät, um zu Kapital zu kommen und damit irgend welche andere Unternehmungen zu betreiben. Oder Jemand, der das Amt weder hatte, noch erwerben wollte, gründete eine derartige Sozietät, indem er sich einen Amtsinhaber verschaffte, der nur den Namen hergab und dafür, um die Aehnlichkeit mit modernen Gründungserscheinungen vollständig herzustellen, entsprechend honorirt wurde[26]. Oder man benutzte zum leeren Schein Aemter, die gar keine Erträgnisse abwarfen[27]. Ja schliesslich behalf man sich ohne alles Amt mit dem blanken Namen einer *societas sacri officii*[28]. Und das Alles schien dem in den römischen Verhältnissen bestens erfahrenen Azorius für durchaus gerechtfertigt, trotz der Bedenken, deren sich selbst Scaccia nicht erwehren kann[29].

Man erkennt schon hieraus zur Genüge, diese Sozietätsart war für den Unternehmer ein Mittel, ohne Wucher, denn es war ja kein Mutuum, Kapital zu erlangen. Er konnte eine Menge von Theilnehmern je mehr, je lieber, heranziehen[30]. Für die Theilnehmer lag der Reiz in der Rente. Sie gaben ihr Geld, um die Rente zu erwerben. Diese betrug in der Regel mindestens 8 Prozent, leicht jedoch mehr, 10 bis 12 Prozent[31]. Der Unternehmer aber zahlte die hohe Rente deshalb, weil zugleich ausgemacht wurde, dass das Kapital nur in dem Falle dem Rentennehmer zurückzuerstatten sei, wenn der Rentengeber vor ihm sterbe. Die Sache wurde also in Verbindung gebracht mit einem für das Publikum doppelt anlockenden Spiel um die Lebensdauer (*periculum vitae*), von dem im Folgenden noch mehrfach die Rede sein wird.

Azorius theilt die Formel eines Vertrages der Aemtersozietät, so wie sie ursprünglich gedacht war, aus der Schrift des Virginius mit[32].

26) Scacc. l. c. n. 263; cf. § 1. qu. 7. P. 1 n. 88.
27) Scacc. § 1. qu. 1 n. 309.
28) Azor. l. c. quart.
29) Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 89.
30) Ansald. disc. 81 n. 5. 15.
31) Scacc. § 1. qu. 1 n. 265. 266; Azor. l. c. cap. 13—15.
32) Azor. l. c. cap. 8. init.

Im Wesentlichen stimmt die Angabe Scaccia's[33]) überein. Jemand übergibt einem Beamten eine bestimmte Summe Geldes *super periculo vitae ejus*, oder auch *cujuslibet alterius*. Der Beamte verspricht, den Geber zum Theilnehmer an den Amtseinkünften zu machen, *quos etiam conducit ad rationem duodecim pro quolibet centenario*, und demnächst das Kapital zu restituiren, falls die Person, auf deren Leben dasselbe gestellt ist, bei Beendigung der Sozietät noch lebt, während es der Kapitalnehmer lukrirt, wenn diese Person zur Zeit der Beendigung bereits gestorben ist. In Rom und in den Kirchenstaaten wurde die Sozietät meist auf bestimmte Zeit, in der Regel auf sechs Monate, kontrahirt. Allein es kamen auch Sozietäten auf unbestimmte Zeit mit willkürlicher fünfzehntägiger Kündigung vor[34]).

Schon in dieser Gestalt kommt offenbar ein Kreditgeschäft mit Kreditvergütung zum Vorschein, innerlich dem Mutuum gleich, nur noch mit einer Zugabe von Spiel um das Kapital je nach der Chance des Ueberlebens. Gewiss ein für die Wucherlehre mehr als verdächtiges Geschäft. Gleichwohl wusste man zu zeigen, dass der Vertrag ein von dem Darlehn himmelweit verschiedener sei. Wie die Argumentationen aus rein äusserlichen Unterschieden beschaffen waren, lehrt am besten die Erwägung der Theorie und der Praxis, welches Fazit in dem Fall zu ziehen sei, dass der Sozietätsvertrag nichtig erscheint. Nach der Rota liegt dann einfaches Darlehn vor; nach Scaccia aber eine Zweckhingabe (*datum ob causam*); denn der Geber des Geldes hat ja nicht darleihen, das hätte er nur umsonst thun können, sondern er hat lukriren wollen[35]). Andere benutzten die Aehnlichkeit mit einem Leibrentenvertrag[36]). Als Hauptrechtfertigungsgrund galt die eigenthümliche Behandlung der Gefahr. Während bei dem Darlehn stets die Gefahr auf den Empfänger überging, war hier zwar auf der einen Seite auch Gefahr des Empfängers, aber auf der andern Gefahr des Geldeinlegers. Jener trug die Gefahr, das ganze Kaufgeld für das Amt, zu dessen Bezahlung die gesammten Sozietätseinlagen wirklich oder vermeintlich bestimmt waren, jeden Augenblick durch den Tod des Verleihers einzubüssen, weil jedes Amt der Kurie bei dem Tode des Papstes zurückfiel. Man verkaufte die Aemter nur auf Lebenszeit des jeweiligen Papstes; damit der folgende doch auch etwas von dem Aemterverkauf habe[37]). Ebenso konnte das Kauf-

[33]) Scacc. l. c. n. 260.
[34]) Scacc. l. c. n. 260; § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 125. 141.
[35]) Scacc. l. c. ampl. 8 n. 207—210.
[36]) Ansald. disc. 81.
[37]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 264.

geld verloren gehen durch Resignation oder Tod des Beamten, es sei denn, dass ihm besonders gestattet war, dasselbe weiter zu begeben, wo es bis zum Tode des Singularsuccessors dauerte. Somit war das Geld zugleich der Gefahr des Lebens des Beamten exponirt[38]. Die Gefahr des Einlegers bestand darin, dass sein auf Rente angelegtes Kapital durch seinen Tod, wenn dieser vor dem des Nehmers erfolgte, verloren ging, wogegen er umgekehrt im Falle früheren Todes oder Amtsendes des Nehmers das Kapital sofort zurückerhielt.

Die Rechtfertigung wurde sonach weit weniger in dem Kern des Geschäfts, das man allenfalls noch mit einigem Schein Sozietät tituliren mochte, als in dem accessorisch sich anschliessenden Spiel um die Gefahr gesucht und gefunden. Wir werden nicht irren, wenn wir daraus folgern, dass gerade die lotteriemässige Unsicherheit, die Aussicht auf eine aussergewöhnliche Gewinnchançe am meisten dazu beitrug, das Geschäft beliebt zu machen. Nach Scaccia[39]) ging man so weit, dass man manchmal die aufgelaufenen Revenuen, anstatt sie an die Theilhaber auszuzahlen, zu dem alten Stock hinzuschlug und so als Fortsetzung eine neue Sozietät mit vermehrtem Kapital auf die alte pfropfte. Das geschah umso lieber, als die Gesellschaft an sich, wie bereits bemerkt, kurzlebig war.

Für den päpstlichen Stuhl muss das Geschäft nützlich gewesen sein. Wiewohl an sich bei einem jeden verkäuflichen und einträglichen Amt eine solche Revenuensozietät denkbar war, beschränkte sie doch Paul IV. streng auf Aemter der römischen Kurie. Auf Aemter fundirt, welche von anderer Stelle verliehen wurden, sollte sie für wucherisch gehalten werden. Die Begründung dieses Satzes wollte freilich selbst einem Scaccia wenig befriedigend dünken[40]). Er meint, der beste Grund, der Sache möglichst enge Grenzen zu ziehen, sei der, dass stets die Vielen verwerflich erscheinende Taxation des bestimmten Interesses[41]) und die antizipirte Zahlung, welche in dem Geschäft stecken, dasselbe verdächtig machen[42]). Das Erforderniss eines römischen Amtes blieb aber auch nach der Bulle Pius IV. welche im Uebrigen die Bulle Pius IV. beseitigte, bestehen. Wenn indessen das Hinderniss nur in der bestimmten Taxation des Interesses gelegen war, dann konnte man überall, wo diese unterblieb, eine Sozietät auf Theilnahme

38) Scacc. l. c. n. 266.
39) Scacc. § 7. gl. 2 n. 55.
40) Scacc. § 1. qu. 1 n. 268.
41) S. oben § 3. Not. 45.
42) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 27. 87.

am ungewissen und unbestimmten Erträgniss auch bei andern Aemtern gründen[43]. Vielleicht war das der Gesichtspunkt, unter dem die Sozietät, wie oben erwähnt, weiterhin in Italien und in Frankreich sich verbreitete.

Bis zu Pius IV. wurde stets Konzession unter eigenhändiger Namensunterschrift des Papstes erheischt[44]. Nur so wurde die Rechtmässigkeit ihrer Einrichtung controlirt und garantirt. Allein in der Folge überzeugte man sich von der Unmöglichkeit wahrer Kontrole und überliess es den Sozietäten, dafür zu sorgen, dass sie nicht wider das Wuchergesetz sündigten. Mit der Konzession fiel dann auch ein anderes Erforderniss nämlich die Angabe, ob und welche Sozietäten und in welchem Belaufe der Amtsinhaber etwa schon auf sein Amt selber gegründet habe oder Andere habe gründen lassen. Früher war das bei der Bitte um Konzession verlangt worden; gewiss bezeichnend für die Art, wie diese Aemterspekulation ausgebeutet wurde[45]. Seit keine Konzession mehr nöthig erschien, fiel auch diese Recherche hinweg.

Wir erfahren also, dass ganz aus denselben Gründen, wie neuerdings bei unseren Aktiengesellschaften, mit dem Konzessionswesen gebrochen wurde. Wie bei diesen warf sich nun die Gesetzgebung um so eifriger auf Präventiv- und Normativbestimmungen, welche die fehlende administrative Ueberwachung ersetzen und die leicht gefährdete Rechtmässigkeit, insbesondere des Verhältnisses zwischen der Rente und dem Amt, sicher zu stellen. Wie viel das nützte, werden wir uns schon aus den Erfahrungen an der Aktiengesellschaft abstrahiren. Indessen lohnt es, einige der Massregeln anzuführen, weil sie einen Einblick in die Praxis gewähren, durch die sie hervorgerufen wurden.

Vor Allem sollte das Amt wirklich und vollständig die Rente der Sozien hergeben. Soweit das nicht der Fall, war nach Paul IV. und Pius IV. die Sozietät ungültig. Insoweit blieb nur Darlehn übrig und die Rente erwies sich folglich als Wuchergewinn[46]. Allein das war wieder einmal nicht allzu streng gemeint. Paul IV. verordnete, dass keine Sozietät über die Hälfte des Werthes des Amtes hinaus gebildet werden dürfe. Diese Schranke räumte Pius IV. ausdrücklich hinweg.

Indessen damit nicht genug. Man liess die Gründung mehrerer Sozietäten auf dasselbe Amt zu, wenn auch dessen Einkünfte nicht für alle hinreichten; anderer Restriktionen, welche die an sich einfache Regel auf-

43) Scacc. § 1. qu. 1 n. 271.
44) Azor. p. 777. prim. Scacc. l. c. n. 273.
45) Scacc. l. c. n. 274. 275.
46) Azor. p. 779; Scacc. l. c. n. 276—278.

heben oder verdunkeln, nicht zu gedenken. Wo der Gründer selber gar kein Amt besass, sondern nur des Namens halber einen Amtsinhaber in die Gesellschaft mit aufnahm und dies Verhältniss kundgab, sollte die Qualität des Amtes überhaupt gleichgültig sein[47]). Das hiess nichts Anderes, als die rein willkührliche Benutzung der *societas officii* anerkennen. Trotz der Ueberspannung über die wahren Einkünfte hinaus und der dadurch herbeigeführten Nichtigkeit der Sozietät sollte ferner der Bezug der Rente den Sozien doch gestattet sein, wenn der Gründer geflissentlich verfahren war; und zwar im weltlichen Gericht schlechthin, im Gewissensforum wenigstens aus dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns[48]). Ausserdem entstand die von Scaccia mit schreckenerregender Weitläufigkeit behandelte Frage, ob die Unzulänglichkeit des Amtes nicht durch Bürgen gedeckt werden möge[49]). In jeder Richtung entfernte man sich weit von der ursprünglichen Vorsicht.

Die Bestimmung, dass der Gründer der Sozietät das Einlagekapital nicht zurückzuerstatten brauchte, wenn der einlegende Sozius oder der Dritte, auf dessen Leben eingelegt worden war, vor Ende der Sozietät mit Tode abging, war allem Anschein nach ursprünglich nur zufällig. Azorius aber[50]) und Scaccia[51]) halten sie für ein wesentliches Stück des Vertrags. Vielleicht nicht zum kleinsten Theil deshalb, weil um dieser Chance willen mehr an Renten gezahlt werden konnte, mithin die Ertragsfähigkeit des Amtes über seine eigentlichen Revenuen und damit zugleich sein Verkaufswerth gesteigert wurde. Die Sozietät disponirte über Früchte nicht blos aus dem Amte, sondern auch aus der Gefahr des Lebens, wie Scaccia sagt. Gleichwohl war es kein Assekuranzvertrag[52]). Dazu trat allzusehr der Spielkarakter hervor. Dieser ergab sich sofort, wenn man an die Folge des Todes oder Amtsverlustes des Beamten dachte, welche so gewiss in alsbaldiger Rückerstattung des Einlagekapitals bestand, dass von Stunde an der Gründer oder dessen Erben für das Interesse und alle sonstigen Wirkungen des Verzugs hafteten[53]). Ebenso bei Kündigung von dieser Seite[54]); und

47) Scacc. l. c. n. 341.

48) Scacc. l. c. n. 342; cf. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 120. 121; ampl. 20 n. 27.

49) Scacc. § 1. qu. 1 n. 343—390.

50) Azor. l. c. cap. 12. und p. 785 quart.

51) Scacc. l. c. n. 282.

52) Scacc. l. c. n. 292. 293.

53) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 8 n. 121. 141—147. 195—198. 217—219. 246. 260.

54) Scacc. l. c. n. 125. 141.

sogar wenn nur einer der mehreren Rentengeber starb, sofern sie sich nicht solidarisch, jeder für das Ganze, verpflichtet hatten [55]).

Gerade diese Rückerstattung war es, die Manchen zu darlehnsartig und daher bedenklich vorkam [56]). Aber man konnte sie aus einer Sponsion erklären und damit rechtfertigen. Dann blieben nur noch die Zweifel, ob bei der Verschiedenheit des Risikos auf der einen und auf der andern Seite die gehörige kanonische Aequalität vorhanden [57]), und wie die Preisgerechtigkeit zu schützen sei [58]), übrig. Am passendsten berief man sich, um die 12 Prozent als nicht übermässig zu begründen, auf die Analogie der *pecunia trajecticia* der Römer [59]). Die höhere Vergütung folgte aus der grösseren Gefahr, die Einlage ganz einzubüssen, ebenso wie bei dem Kauf einer Leibrente, an die man bei Erörterung dieses besonders von Medina am schärfsten betrachteten Punktes nothwendig erinnert werden musste [60]). Zuletzt gerieth man sogar an die Frage, ob nicht der Sozius, der keine Lust hatte, mit dem Tode oder Amtsverlust sein Geld zu verlieren, sich Rückerstattung unter allen Umständen (*pecuniam salvam fore*) ausbedingen möge. Selbst diese Frage zu bejahen, war die Doktrin geneigt. Zu den Gründen, mit welchen der gleiche Pakt bei sonstigen Sozietätsgeldeinlagen wenigstens von einem Theil der Doktrin vertheidigt wurde [61]), trat hier noch die praktische Rücksicht hinzu, dass man allerlei Pakte dieses Schlags nicht wohl abschneiden könne, weil sonst unmöglich die Aemtersozietäten im Stande seien, 12 Prozent Dividende abzuwerfen [62]).

Wohin man den Blick lenken mag, überall erweist sich die *societas sacri officii* als ein reines Geldgeschäft mit der Absicht des Geldgewinns. Und ein solches Geschäft wurde unmittelbar unter den Augen derer gross gezogen und gehegt, denen zu allermeist und in höchster Instanz die Bewachung des Wucherdogmas anvertraut war! Um dasselbe halbwegs doktrinell zu rechtfertigen, bedurfte es der verwegensten kasuistischen Scholastik. Fast klingt es komisch, wenn Scaccia seine spitzen Düfteleien einleitet: *pro resolutione hujus contro-*

55) Ansald. disc. 81 n. 3—6.
56) Scacc. § 1. qu. 1 n. 281. 282.
57) Scacc. l. c. n. 285. 286.
58) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 10 n. 69. 72.
59) Scacc. § 1. qu. 1 n. 288.
60) Scacc. l. c. n. 293—298.
61) S. oben. S. 368 ff.
62) Scacc. l. c. n. 302.

versiae. Im wahren Sinne gab es keine Kontroverse zu lösen. Die *societas officii* gehört zu der Erscheinungen, die am augenfälligten der Wucherlehre in das Gesicht schlagen, und zwar recht eigentlich unter der Aegide des Papstes selbst.

Naturgemäss verschwand sie spurlos, als dem Darlehnszins, dessen Verbot solche gekünstelte Erfindungen erzeugte, freie Bahn eröffnet wurde.

IV.

DIE BANKEN

UND

DIE BANKGESCHAEFTE.

§. 1.

Die Bankiers.

Die Wucherlehre ruht auf dem Hauptgrundsatz, dass das Geld keine Früchte bringen darf. Auf kein Geschäft musste sie daher intensiver einwirken, als auf das Bankier- oder Bankgeschäft, das sich gerade mit dem Umsatz von Geld befasst. Sofern dasselbe den Zweck hat, aus Geld Gewinn zu ziehen, war es von Haus aus ein Widerspruch gegen das Wucherdogma, durfte also eigentlich gar nicht existiren. Gleichwohl entwickelte sich der Gewerbebetrieb des Geldwechsler- und des Bankgeschäfts, dessen Stellung zu der Wucherlehre zu untersuchen eben deshalb besonders nothwendig erscheint. Das hierzu dienliche Material fliesst freilich nur spärlich. Eingehende Darstellungen des Bankwesens fehlen durchaus. Die einschlagenden Mittheilungen der Schriftsteller müssen aus den verschiedensten Ecken zusammengesucht werden.

Das Bankgeschäft wurde betrieben theils von Bankiers, einzelnen oder in einer Sozietät vereinigten, theils von den grossen Banken, die einen ganz anderen Karakter haben. Manche der letzteren sind sehr alt. Streng chronologisch verfahrend, würde man kaum Ursache haben, von ihnen erst später zu reden. Indessen empfiehlt es sich doch, zuvörderst die Entstehung derjenigen Bankgeschäfte zu erklären, welche von einzelnen Bankiers oder von mehreren betrieben wurden. Unter den Sozietätsgeschäften hat man sich namentlich eine Reihe von zum Theil sehr alten, mächtigen und angesehenen Familienhäusern[1]) vorzustellen, die in dem Geldverkehr eine grosse Rolle spielten[2]).

[1]) S. oben S. 358 ff.

[2]) S. z. B. oben S. 158 Not. 9.

Der Anfang des Bankiergeschäfts liegt in den Kampsoren, den Geldwechslern. Die Kampsoren wandelten sich dann bis auf geringe Reste in Bankiers um durch die Ergreifung des Wechselgeschäfts. Wie das geschah, wurde in dem Abschnitt vom Wechsel dargestellt und ist hier nur in aller Kürze zu rekapituliren.

Der Zustand des Geldwesens forderte von frühe an eigene Geldwechsler[3]), deren Geschäft bei dem obwaltenden Bedürfniss des Verkehrs sehr bedeutend wurde. Bedenken gegen den beträchtlichen Gewinn von der Wucherlehre aus wurden nicht erhoben oder siegreich bekämpft[4]), wie denn vollends alle Späteren diesen Geschäftszweig des Münzenwechsels mit seinem Erträgniss für unbedenklich erachteten[5]).

Aus dem sogenannten Handwechsel entsprang weiter die Vermittlung von Zahlungen nach anderen Orten hin, der Anweisungs- und der Wechselverkehr[6]). Bald handelte es sich keineswegs blos bei der Uebung des Wechsels um die Vollziehung eines Geldumtausches und einer Versetzung an den fremden Ort. Der Wechsel wurde um seiner selbst willen als Spekulationsgeschäft von den Kampsoren geübt[7]). Je mehr sich die Kampsoren dem lohnenden Wechselgeschäft zuwandten, desto mehr trat an Stelle des Namens der Kampsoren als technische Bezeichnung der längst schon hie und da[8]) benutzte Name des Bankiers[9]). Wenn auch die ursprünglichen Definitionen des Paul de Castro und Petrus de Ubaldis[10]), auf die man sich öfter bezog, anders lauten und wenn auch bei den Gelehrten der späteren Zeit noch die Ausdrücke *campsores* und *bancherii* durcheinandergehen[11]), so ist doch darüber kein Zweifel, dass sich der Begriff des Bankiers wesentlich am Wechselgeschäft feststellte. Wie das Wechselgeschäft in der Periode der Wechselmessen von den Bankiers geübt wurde, wie es fortwährend hauptsächlich, fast ausschliesslich, wenigstens was den Messwechsel betraf, in ihrer Hand lag, welche Gewinne sich ergaben, welche Praktiken die Spekulation erfand und wie sich zu diesem Allem die orthodoxe Doktrin verhielt, ist ausführlich dargestellt worden.

3) S. oben S. 98 ff.
4) S. oben S. 103 ff.
5) S. oben S. 192 ff.
6) S. oben S. 107 ff.
7) S. oben S. 117 ff.
8) S. oben S. 83.
9) S. darüber S. 188 ff.
10) Paul. Castr. sagt: *bancherii ad favorem praestant fidejussores et librum mensae a publico notario scriptum.* (daher mit *publica fides* versehen); Petrus de Ubaldis: *retinentes tapetum, mercatores de tapeto.*
11) S. oben S. 190.

Mit dem Wechselgeschäft ging aber Hand in Hand ein anderes wichtiges Geschäft, welches neben dem ersteren eine wesentliche Grundlage des Bankiersgewerbes bildete, das Depositengeschäft. An sich wird das Depositengeschäft von dem Wechselgeschäft getrennt gedacht. Objektiv genommen sind beide natürlich so verschieden, dass eine Verbindung keineswegs nothwendig erscheint. Noch Scaccia spricht daher bei seiner Beschreibung der Wechselmesse von den Depositenbankiers, wie wenn sie eine ganz andere Klasse von Leuten gewesen wären, als die Wechselbankiers[12]. Allein man überzeugt sich leicht, dass das Wechsel- und das Depositengeschäft nach Vereinigung in derselben Person strebten. Depositen wurden um der Theilnahme am Gewinn willen am liebsten bei einem Wechselbankier gemacht. Das ist, wie wir in der Wechsellehre sahen, von frühe her vielfältig bezeugt. Umgekehrt konnte man Wechsel am besten auf einen Bankier ziehen, bei dem man Depositen liegen hatte[13]. Die Depositenbankiers ihrerseits hatten, was auch Scaccia anerkennt, reiche Gelegenheit, namentlich auf der Messe, in Rückwechseln zugleich Wechselgeschäfte zu machen[14]. Wie man auch die Sache ansehen mag, Wechselgeschäft und Depositengeschäft ergänzten sich gegenseitig. Für den Betrieb des ersteren war es überaus wichtig, dass durch die Heranziehung von fremden Kapitalien im Wege des Depositums die Betriebsmittel der Wechselbankiers ausserordentlich verstärkt wurden[15]. Erst daraus erklärt sich uns der Umfang des Wechselgeschäfts und die Macht der Wechselbankiers. Und andererseits gab es für den Depositenverwahrer keine natürlichere Verwendung der bei ihm niedergelegten Werthe, als im Wechselgeschäft. So ist es denn gewiss richtig, wenn die Schriftsteller das Depositengeschäft als eines der wichtigsten Stücke des Bankiergewerbes darstellen, ja oft den Begriff des Bankiers gerade an die gewerbsmässige Uebung des Depositengeschäfts anknüpfen[16].

Aus diesem Gesichtspunkt muss auch betrachtet werden, was uns über das Erforderniss der öffentlichen Konzession überliefert wird. Dass die Kampsoren zu ihrem Betriebe des Münzenumtauschs einer

12) S. oben S. 175.

13) S. das *cambium pro custodia* des Fabianus oben S. 168. S. auch S. 141.

14) S. oben S. 178.

15) Das hebt auch Goldschmidt, *de societ. en comm.* § 3. Not. 6. mit Recht hervor.

16) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 14; Marquard. II, c. 12 n. 13; Gibalin. V, c. 1. art. 23 n. 2.

Erlaubniss von Seiten der öffentlichen Gewalt bedurften[17]), ergab sich aus naheliegenden Gründen. Allein wir sahen auch, dass um des blosen Wechselgeschäfts willen die Konzessionspflicht schwerlich aufrecht erhalten werden konnte[18]). Wenn dies dennoch geschah, wenn man verlangte, dass die Bankiers, wie früher die Kampsoren zur Eröffnung des Gewerbes erst besondere Ermächtigung einzuholen hatten, so geschah dies wesentlich wegen des öffentlichen Interesses an dem Depositengeschäft und der darauf bezüglichen Buchführung. Hier erschienen besondere Garantieen geboten, damit nicht das Vertrauen des Publikums, das sein Geld bei den Bankiers einlegte, getäuscht werde. Daher liess man nach Raphaels Zeugniss[19]) in Italien nur solche zum Bankiersgeschäft zu, welche von der Obrigkeit, namentlich nach Stellung gehöriger Bürgschaft dazu ermächtigt worden waren. Dass mitunter in den grösseren Städten die Approbation von der Kaufmannsgilde ausging, war selbstverständlich keine Ausnahme[20]). In Frankreich war durchweg königliche Konzession nöthig[21]); desgleichen in Spanien[22]), wo diese niemals an einen Einzelnen ertheilt wurde. Es mussten mindestens zwei als arbeitende Sozien (*in solidum obligati*) sich verbinden[23]).

Die grossen öffentlichen Banken hatten die Konzession ihrer ganzen vom Staate ausgehenden Organisation nach von selbst. Man kann daher mit Raphael[24]) wohl öffentliche und Privatbanken unterscheiden. Nur ist dabei nicht zu vergessen, dass letztere zwar von Privatbankiers gehalten werden, jedoch vermöge öffentlicher Konzessionirung[25]).

Dem Publikum gegenüber standen Privat- und öffentliche Banken insofern in gleichheitlichem Range, als Jedermann frei wählen mochte, ob er seine Depositen an eine Bank der einen oder der andern Art geben wolle[26]). Von einem Monopol der letztern wird in der Regel Nichts erwähnt. Indessen war ihr Einfluss thatsächlich so überwiegend, dass sie, wie wir noch sehen werden, das Depositengeschäft der Privatbanken nachgerade todt machten. Selbst Depositen bei unkonzessio-

17) S. oben S. 99. 106.
18) S. oben S. 190—192.
19) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 41. 42.
20) Scacc. *de judic.* II, c. 11 n. 104 sqq.
21) Raph. disp. 1. qu. 17 n. 42.
22) Raph. l. c. n. 43. L. Molin. disp. 408 init.
23) Hevia I, c. 2 n. 4 sqq.
24) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 42 in fin.
25) Raph. l. c. n. 44.
26) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 4; Raph. disp. 1. qu. 1 n. 43.

nirten Winkelbankiers einzulegen, konnte nicht ausgeschlossen sein. Diese genossen nicht die Rechte echter Bankiers. Aber ein Depositum liess sich ja bei jedem Geschäfts- oder Nichtgeschäftsmann machen; auch ein irreguläres. Nahmen doch selbst Geistliche, Kirchen, Klöster häufig und sogar in grossem Umfange solche an[27]).

Auch in Bezug auf dieses Deponiren von Geld mussten der Wucherdoktrin Bedenken entstehen. Unentgeltlich, aus Gefälligkeit, oder aus irgend welchen anderen Motiven die Verwahrung von Sachen oder Geld übernehmen war unverdächtig. Sobald für das Depositum Geld gegeben oder genommen wurde, bedurfte der daraus fliessende Gewinn, wo das Depositum in Geld bestand, näherer Rechtfertigung. Von sonstigen Fragen, die am Depositum schon frühe erörtert wurden[28]), sehen wir ab. Ueber die Vergütbarkeit lassen sich besonders Molina und Scaccia unter Bezugnahme auf die Lehrmeinungen Anderer weitläufig aus[29]).

Nothwendig waren zwei Fragen durchaus zu trennen, welche entstanden, weil das Depositum einen verschiedenen Sinn haben konnte. Entweder wurde deponirt vornehmlich, damit die Gelder bewahrt würden, sei es dass der Deponent nur Verwahrung mit demnächstiger Rückgabe erzielen wollte, sei es, dass er einem Bankier in Verwahrung gab, um über die deponirte Summe je nach Gefallen disponiren, auf sie anweisen, oder mit kurzer Kündigung sie zurückfordern zu können. Oder man deponirte, um sein Geld in dem Geschäfte des Depositars mitarbeiten zu lassen und davon in irgend einer Weise Nutzen zu beziehen, namentlich durch Theilnahme am Geschäftsgewinn.

Unter Depositum von Geld in dem einen, wie in dem andern Falle war nicht etwa Aufbewahrung mit Rückerstattung der identischen Münzkörper verstanden. Damit uns zu befassen haben wir keine Ursache. Vielmehr war das sogenannse Irregulardepositum gemeint, bei dem der Depositar die in sein Eigenthum übergehenden Münzstücke benutzen, verwenden, konsumiren darf und demnächst nur die gleiche Summe zu gewähren hat. Ein solches Gelddepositum hatte nach klarer Rechtsvorschrift den Karakter des Darlehns[30]). Das Bekenntniss des depositenmässigen Empfangs in diesem Sinne war ein Schuldschein[31]). Mithin war aller Grund, genau zu sehen, wie es sich

27) L. Molin, disp. 525.
28) Summ. Astes. III, tit. 17.
29) L. Molin. dip. 408; Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3.
30) S. oben S. 363 a. E.
31) S. oben S. 90

mit dem Gewinn verhalte. Stand man doch vor dem Mutuum, dem eigentlichsten Sitz der Usura.

Im ersteren Fall, soweit es sich lediglich oder vornehmlich um Verwahrung und Bereithaltung des Geldes im Interesse des Deponenten handelte, fragte es sich, ob der Depositenbankier für Annahme und Bewachung des Depositums eine Provision verlangen könne. Dass das Depositum nach römischem Recht in der Regel unentgeltlich sein sollte, war kein grosses Hinderniss. Immerhin erschien die Bewahrung als eine wirkliche Dienstleistung, als eine wahre Arbeit, deren Vergütungsfähigkeit nicht angefochten werden mochte, auch wenn sie nicht in der Sorge der Erhaltung der Münzen, sondern nur der Werthquantität bestand. Dieser Gesichtspunkt wurde beispielsweise nicht ungern benutzt, um das Wechselgeschäft zu rechtfertigen, indem man die Einzahlung der Valuta als ein Depositum betrachtete, das der Wechselaussteller am fremden Orte unter Abzug seiner Depositalvergütung — neben der Transportvergütung — zurückzuerstatten hat[32]. Wie derselbe überhaupt zur Erklärung der Wechselprovision mit herangezogen wurde, ergibt sich aus dem Obigen. Die Provision für die Verwaltung und Bereithaltung der dem Deponenten gehörigen Gelder war etwas ganz Anderes, als die Provision, welche der Bankier verlangte, weil er sein eignes Geld durch den Wechsel zur Verfügung stellte.

Die Rechtslehrer erkennen denn auch allesammt die Möglichkeit eines Lohnes für depositenmässige Verwahrung auf Seiten des Bankiers bereitwillig an. Manche, wie Mercado und Navarrus, wunderten sich blos, dass nicht immer die Bankiers dafür etwas bekämen[33]. Thatsächlich wurde sogar in den meisten Fällen nicht nur den Bankiers Nichts bezahlt, sondern umgekehrt von ihnen Etwas verlangt. Man wusste recht gut, dass dieselben die Depositen benutzen konnten und benutzten, um damit in ihrem Gewerbebetrieb gewinnreiche Geschäfte zu machen. Molina schildert sehr richtig, wie viel ihnen das werth sei. Aber es gab auch Verhältnisse, unter denen der Depositenbankier die von ihm verwahrte Summe keineswegs zu seiner Disposition hatte, sondern lediglich zur Disposition des Deponenten bereit halten musste. Das war gerade der Fall der Bankiers der Wechselmesse, auf welche die Deponenten ziehen wollten. Alsdann erschien ein Lohn des Bankiers nicht unbillig. Mit dem Lohn für das Depositum vermischte

32) Ambros. de Vign. n. 282. 283 greift das begierig auf.
33) L. Molin. disp. 408 n. 5.

sich leicht der Lohn für andere Bemühungen, welche das Bankgeschäft mit sich brachte, für Einkassiren und Zahlen auf Anweisung des Deponenten[34]), wie unter dem Titel der Wechselprovision bereits näher ausgeführt wurde[35]).

Scaccia behandelt die Sache von ungleich breiterer Basis aus, als Molina. Den öffentlichen Banken komme stets, auch für die Depositenverwahrung, eine Vergütung zu. Aber auch die Privatbanken seien berechtigt, eine solche zu beziehen, da zwischen der Bank und dem Deponenten ein Dienstmiethevertrag bestehe. Auch die Erhaltung der Depositen sei eine wirkliche Arbeit[36]). Dieses Satzes bedarf er durchaus, um die Wechselzahlungsprovision gegenüber dem Wechselberechtigten zu begründen[37]). Dagegen verwahrt sich Scaccia energisch gegen die Belastung eines Dritten, an den der Bankier laut Anweisung des Deponenten zu zahlen hat, mit einer Auszahlungsprovision von 5 bis 6 Promille, von der unten noch die Rede sein muss[38]).

Was die Depositenprovision betrifft, so ist der Unterschied zwischen Scaccia und Molina genau genommen nur der, ob dieselbe für sich zur Erscheinung kommt oder nicht. Molina sieht keine derartige Vergütung, wo der Deponent von dem Bankier Etwas erhält für die Benutzung der Depositen, ohne zu bedenken, dass dabei die Vergütung des Bankiers für Verwahrung, wie jede von diesem zu beanspruchende Vergütung für seine Bemühungen, in Zurechnung gebracht werden kann. Scaccia unterstellt allgemeinhin Vergütung der Depositenverwaltung, räumt aber ein, dass oft, namentlich nach der Geschäftspraxis in Rom, im Endresultat der Deponent keine Vergütung für die Depositalverwahrung zahlt, sondern von dem Bankier Vergütung herausbekommt. Dass Scaccia gar nicht distinguirt, ob das Depositum im Interesse des Deponenten, oder in dem des Depositars gemacht worden ist, sondern immer ein Recht des Letzteren auf Depositenprovision unterstellt, ist dieselbe Begünstigung der gewerbsmässigen Bankiers, die uns bei Besprechung des Wechselgewinns begegnete[39]).

Ueber das Aufwerfen der Frage, ob der Depositen-Bankier Etwas nehmen dürfe, macht sich Raphael[40]) nur lustig. Das sei so, als ob man fragen möchte, ob der Erborger eines Darlehns von dem Dar-

34) L. Molin. l. c. n. 7. 8.
35) S. oben S. 247 ff.
36) Scacc. l. c. n. 1. 19.
37) Scacc. l. c. n. 2.
38) S. unten § 3. nach Not. 7.
39) S. oben S. 226 ff.
40) Raph. disp. 1. qu. 1 n. 46.

leiher einen Profit beziehen dürfe. Er sieht nur die Frage für diskutirbar an, ob der Deponent den dem Depositar verstatteten Gebrauch des Geldes vergüten lassen dürfe. Allerdings war das von jeher eine für die Wucherlehre ungleich wichtigere Frage.

Auf der einen Seite drängte sich die Erwägung auf, welch beträchtlichen Vortheil der Bankier aus den Depositen ziehe[41]. Allein auf der andern erhob sich der bedrohliche Satz, dass das irreguläre Gelddepositum die Natur des Darlehns habe. Konnte das nicht geleugnet werden, so musste man den Depositenzins unbedingt verwerfen. Das spricht denn auch beispielsweise Bont[42]) schlechthin aus. Lupus noch hielt Depositenzinsen nur als Strafzinsen (*punitoriae*) wegen Vertragswidrigkeit für erlaubt und eifert gewaltig gegen die französischen Ketzer, C. Molinäus und seine Anhänger, welche die Verzinslichkeit des Depositums vertheidigten[43]). Auch Scaccia[44]) findet keinen Titel der Rechtfertigung und selbst Raphael[45]) erklärt sich dazu ausser Stande.

Indessen war damit die Sache nicht aus der Welt geschafft, sondern nur in ein anderes Fahrwasser gedrängt. Weil unausbleiblich Depositum verbunden mit Bezug einer Vergütung als Wucher erscheinen musste, entstand der Gebrauch, das Geld unter dem Namen einer Sozietätsbetheiligung einzulegen. Dann war der Bezug einer Vergütung legitime Theilnahme am Gewinn. Aus diesem Grunde hatte die Rubrik der Sozietät, zu welcher Einer nur Geld beiträgt, so grosse Bedeutung. Wie diese entstand, wie sie den Begriff des Depositums grossentheils absorbirte, wie sie zum sichtlichen Zeichen, worum es in Wirklichkeit galt, selbst bis zur Assekuranz des Kapitals und selbst bis zur Festsetzung bestimmter Prozente getrieben wurde, das Alles ist in dem Abschnitte von der Sozietät näher geschildert worden[46]).

Die unumwundene Anerkennung des Depositenzinses ohne die Beihülfe der Idee einer Sozietät, welche Marquard für Kaufleute in Anspruch nimmt[47]), war nicht einmal aus einzelnen Verordnungen zu begründen, welche allerdings im Endziel auf Billigung desselben hinausliefen. So verhält es sich auch mit der von Marquard angezogenen Verordnung Karls V. und seines Sohnes Philipp[48]). Die Doktrin konnte

41) Scacc. l. c. n. 23.
42) G. Bont (s. oben S. 33) n. 53.
43) Lup. *comm. in c. X. navig.* § 6 n. 2.
44) Scacc. l. c. n. 23 u. § 1. qu. 7. P. 3. lim. 8 n. 3.
45) Raph. l. c. n. 46 init.
46) S. oben S. 368 u. S. 384.
47) Marquard. II, c. 9. n. 22. 25.
48) Marquard. l. c. n. 24.

immer noch nicht aufhören, wegen der Wucherqualität Bedenken zu hegen. Die volle Ueberzeugung von der Statthaftigkeit einer Vergütung, die der Depositar dem Deponenten für den Gebrauch des Geldes leistete, konnte erst aus dem Bruch mit dem Verbote des Darlehnszinses hervorgehen, den Molinäus anstrebte[49]), Salmasius und Andere durchsetzten.

Gleichviel, woher die doktrinelle Rechtfertigung geholt wurde, ein lebhafter Depositenverkehr existirte von alten Zeiten her. Nach den Ausdrücken der Gelehrten dürfen wir vermuthen, dass man im Verkehr die Sache sogar bei dem rechten Namen nannte und die Bezeichnung als Sozietät lediglich der Doktrin überliess. Wie reichlich die Depositen den Bankiers zuströmten und wie sie selber bemüht waren, fremde Kapitalien in dieser Weise heranzuziehen, davon sind schon genügende Proben mitgetheilt worden.

Durch den Depositenverkehr erschien nun die Grundlage für den mannigfaltigsten Bankverkehr gewonnen. Konsignationen, Anweisungen, zumal Wechselüberweisungen und Wechselziehungen, Ausgleichungen aller Art, laufende Rechnung u. s. w., das ergab sich Alles von selbst. In dieser Weise haben wir uns das Bankiersgeschäft zu denken, das nicht mehr, wie das der älteren Kampsoren, lediglich in dem Münzenumtausch bestand.

§. 2.

Die Montes und die grossen Banken.

Neben den bisher betrachteten Bankiers waren schon frühe grosse Institute vorhanden, die entweder von Anfang an dieselben Bankgeschäfte übten, oder doch zu deren Uebung übergingen. Sie entwickelten sich unter dem Namen der Montes.

Wenn von den *montes* die Rede ist, so pflegt man in der Regel zunächst an die *montes pietatis* zu denken, und selbst noch bei neueren Schriftstellern ist der Glaube verbreitet, dass diese die erste Art der *montes*, das Vorbild aller übrigen, gewesen seien. Dies ist irrig.

Aeltere Autoren behandeln meist nur einzelne Gattungen der *montes*, spätere umfassender verschiedene Gattungen. So unterscheidet Azorius[1]) drei Arten von *montes*, die Leihhäuser mit dem Zweck der Mildthätigkeit (*montes pietatis*), andere Leihhäuser und die zum Zwecke

[49]) C. Molin. *tr. de comm. et usur.* n. 626.

[1]) Azor. *inst. mor.* P. III, lib. 5. c. 8—10 u. lib. 10. c. 22 sqq.

öffentlicher Anleihen gebildeten *montes*. Andere setzen, abgesehen von Eintheilungen nach anderen Rücksichten [2]), wenigstens *montes pietatis* und *profani* einander entgegen. Gewiss ist es, dass nicht nur gleichzeitig mit den *montes pietatis*, sondern sogar schon vor ihnen andere *montes* existirten.

Will man daher geschichtlich getreu verfahren, so muss zuvörderst die älteste Form der *montes* geschildert werden. Diese findet sich in der Aufnahme öffentlicher Anleihen zu bestimmten Zwecken. Auf solchem Wege entstanden insbesondere auch jene grossen Institute, welche in der Folge als Banken von Venedig, Florenz, Genua u. s. w. den Namen der *montes* und die Erinnerung an die Art ihrer Entstehung einbüssten.

Eine Geschichte dieser Banken oder gar des Bankwesens überhaupt zu schreiben, ist nicht unsere Aufgabe. Nur das soll geschildert werden, wie die Doktrin solchen Erscheinungen gegenüber sich verhielt. Was sie behufs der Rechtfertigung ihrer Meinungen über die Entstehung und Einrichtung mittheilt, kann freilich nicht übergangen werden.

Als die älteste Bank wird bekanntlich die Bank von Venedig bezeichnet. Nach Giustiniani's Bericht [3]) wurde sie im 12. Jahrhundert errichtet. Da durch beständige Kriege das Aerar des Staates erschöpft war, beschloss der Senat, die von den Privaten deponirten Gelder in öffentliche Verwahrung zu nehmen bis zu besseren Zeiten. Das heisst, man machte ein Zwangsanlehn bei den Deponenten, deren Antheile *imprestitae* genannt wurden. Die Juristen beschäftigen sich mit diesem Venetianer Institut sehr wenig. Seine Einrichtung scheint ihnen kaum bekannt gewesen zu sein. Ein Gutachten des Ancharanus (gest. 1415) ist fast das Einzige, was aus der juristischen Literatur über die hochberühmte Bank besonders erwähnt wird [4]). Indessen wird von den Schriftstellern, die sich mit anderen Banken beschäftigten, stets angenommen, dass die *praestita* oder *imprestitae Venetiarum* denselben Karakter besassen, wie die *praestita* oder *praestantiae* von Florenz oder Genua [5]).

Die erste Anregung zu doktrinellen Untersuchungen gaben die Florentiner Montes. In der Folge verbreiteten sich dann dieselben in gleicher Weise über die Bank zu Genua, Rom, Neapel u. a.

[2]) Zech, *rigor moderatus doctrinae pontificiae* II, § 270.

[3]) Justiniani *hist. rer. Venet.* II, fol. 25; s. weiter Kuntze, Inhaberpap. § 16. Nicht auf rechtem Wege ist Biener, wechselr. Abh. S. 53.

[4]) Zech. II, § 321.

[5]) Ambros. de Vign. n. 52; Scacc. § 1. qu. 1 n. 310. 452.

Auch in Florenz ergriff man frühe die Gelegenheit, durch Bildung eines Mons den Staatsfinanzen zu Hülfe zu kommen. Wann der erste gegründet wurde, ist nicht bestimmt ersichtlich; ein zweiter wurde zur Zeit des Kriegs mit Pisa, also im 13. Jahrhundert[6]), ein dritter endlich 1385 errichtet[7]).

Die Methode der Errichtung wird so geschildert. Die Florentiner Gemeinde legte in tiefer Geldverlegenheit ihren Bürgern Zwangsleistungen (*praestantias*) auf, die sie in Gemässheit statutarischen Beschlusses bis zur Rückzahlung mit einer jährlichen Rente vergütete. Die Vergütung betrug bei dem ältesten Mons ursprünglich 15 Prozent, wurde dann auf 10 und 5 Prozent reduzirt; bei dem mittleren 15, später 10, bei dem Mons von 1385 von Anfang an nur 5 Prozent[8]).

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren diese Anleihemontes schon keine Seltenheit mehr[9]). Damit diejenigen, welche man zwang, Gläubiger zu werden vor Gewissensskrupeln und Furcht der Strafe in Betreff ihrer Rente sicher seien, erklärte die Obrigkeit in dem Statut feierlich, dass Alles, was an Rente gezahlt werde, nur als freiwillige Vergütung des Schadens und Interesses oder als Arbeitslohn (*pro dono damni et interesse seu provisione*) gegeben, und nur als Liberalität (*pro spontaneo, libero et mero dono*) empfangen werde.

Nicht immer handelte es sich übrigens um Erborgung im Wege der Zwangsanleihe. Der Erborger behielt sich oft zugleich das Recht vor, die Rentenantheile (*credita cum jure percipiendi hujusmodi accessiones*) im Wege des Verkaufs zu begeben, also ein freiwilliges Geschäft mit seinen Obligationen zu machen[10]).

Allmählich fasste jedoch die Theorie Zweifel an der Zulässigkeit der ganzen Manipulation und es entwickelte sich daraus ein Streit, der um so heftiger geführt wurde, als die Entscheidung für Italien, wo dieses Anleihesystem immer mehr um sich griff, von grosser praktischer Bedeutung erschien. Vorspiele dazu finden sich schon bei den älteren Schriftstellern. Durantis erklärte es für Wucher, wenn ein Bürger der Stadt borgt gegen Erlass von Abgaben. Man zweifelte, ob Klöstern gegen Gewährung von Rente geborgt werden dürfe. Die Summe des

[6]) Der Friede 1256 geschlossen s. Raumer, Hohenst. Bd. 4. S. 248.
[7]) Laurent. de Rud. P. III n. 13; s. auch Ambros. de Vign. l. c.
[8]) Laurent. l. c.
[9]) S. auch Beckmann, Gesch. der Erfindungen Bd. 3. S. 344; bes. aber Raumer, Hohenst. V. S. 375 ff.
[10]) Laurent. l. c. n. 12.

Astesanus bemüht sich, beides als zulässig darzustellen[11]). Die eigentliche Kontroverse über die Zwangsanleihen brach aber erst später aus. Ueber den Verlanf derselben geben die Schriftsteller häufig ausführlicheren Bericht. So vor Allem Laurentius de Rudolfis, zu dessen Zeiten der doktrinelle Kampf in vollem Gange war. Seine Schrift will gerade hauptsächlich eine Lanze für die Florentiner Montes brechen.

Als Hauptwidersacher der Montes wird der Generalprior des Ordens der Eremiten S. Augustins, Gregor von Ariminio, bezeichnet, später auch der Prior Guido von Belriguardo. Ihm trat Franziskus von Empoli aus dem Orden der Franziskaner entgegen. An dem Streit, der in den Kommentaren des Gregor von Cremona, Lapus u. A. weiter gesponnen wurde[12]), betheiligten sich auch die Juristen. Angelus hielt das System der Montes für erlaubt. Hingegen war Baldus der gegentheiligen Meinung[13]). Auch Salicetus[14]) unterstützte in manchen Richtungen den Gregor von Ariminio[15]). Immer mehr spitzte sich dieser Streit, ähnlich, wie der andere über die *montes pietatis*, zu einem Streit zwischen bestimmten Mönchsorden zu. Auf der einen Seite standen die Eremiten, auf der andern, diesmal vereint, die Franziskaner und Dominikaner[16]).

Im Ganzen neigte sich von jeher die überwiegende Meinung zu Gunsten der Anleihemontes. War etwa unglücklicherweise geradezu der Name des Darlehns gewählt (*mutuum*), so war Nichts zu halten. Selbst noch Scaccia schliesst sich insoweit der Ansicht des Baldus u. A. an[17]). Allein wenn der Name vermieden war, liess sich der Sache eine andere Wendung geben. Ambrosius de Vignate erzählt, dass zu Paris nach Gutachten der weitaus meisten Fachgelehrten (*per consilia quam plurimorum magistrorum sacrae paginae*) für Statthaftigkeit derselben votirt worden sei. Aber die Widerlegung der Wucheranschuldigung war doch nicht so leicht.

Laurentius fragt sich in einer weitläufigen zur Widerlegung des Franciscus de Empoli geschriebenen Ausführung[18]) zunächst, ob eine Gemeinde Zwangsanleihe ausschreiben könne ohne Erlaubniss des

[11]) Summ. Ast. III, tit. 11.

[12]) Laurent. l. c. n. 12.

[13] S. bes. Bald. *in L. rogasti Dig. si cert. petat.* und *in L. jusjurandum Dig. de jurej.*, indem er eine Zwangsanleihe des Königs von England kritisirt.

[14]) Salicet. *in Anth. ad haec Cod. de usur.*

[15]) Ambros. de Vign. n. 52.

[16]) S. auch das Referat bei Scacc. § 1. qu. 1 n. 453.

[17]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 464.

[18]) S. *dicta plurimorum doctorum in materia montis et glossae Dom. Laurentii super illis* im Tract. tract. VII, fol. 43.

Fürsten. Er bejaht das aus dem Grunde, der stets in dieser Materie eine Rolle spielte, wegen der Nothwendigkeit. Ob das nun eine Verleitung zur Sünde sei, die gezwungenen Darleiher zur Annahme eines Ueberstiegs ihres Kapitels zu induziren? Nein; denn wenn die Kommune wuchern wolle, könne sie ganz anderen Trafik machen. Dass solche Argumentationen nicht unangegriffen blieben, versteht sich von selbst. Gewiss mit Recht behauptete der gute Kanonist, wie Guido von Belriguardo, dass kein Krieg, keine Finanznoth Wucher entschuldigen könne. Aber Laurentius fühlt sich nicht geschlagen. Der Staatsnothwendigkeit halber durfte es kein Wucher sein.

Daher musste denn schlechthin bewiesen werden, dass die Zwangsdarleiher ihrerseits keinen Wucher begingen, wenn sie die Rente annähmen. Zumeist glaubte man sich an die Absicht halten zu sollen. Die Absicht war es ja, die immer den Wucher machte[19]. Hatten die Darleiher nicht ihre Absicht auf Geldgewinn gerichtet, so waren sie wucherfrei. Ob es sich so verhielt, war freilich schwer zu ermitteln. Allein die sündliche Absicht war doch nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Hier war der Punkt, wo von jeher namentlich der Umstand in's Gewicht fiel, dass der Darleiher zum Darleihen gezwungen werde[20]. Er unterstützte die Behauptung, dass letzterer nur das Interesse, keinen Zins beziehe, an der Laurentius mit den Prädikatoren festhält[21]. Von den einzelnen Zweifelsfragen, deren eine ganze Reihe zum Vorschein kommt, mag nur die eine noch besonders erwähnt werden, die auch später immer wieder zur Diskussion gelangt, ob die Veräusserlichkeit der Rentenantheile zuzulassen sei. Laurentius ist bemüht, nach jeder Richtung hin die bestehende Praxis zu vertheidigen. Sie erscheint ihm völlig tadellos. Den Gegnern widmet er nach Schluss seiner Abhandlung noch ausser dem, was in der letztern enthalten, eine höchst ausführliche Widerlegung in Glossenform.

In der nämlichen Weise tritt S. Antoninus[22] für die Wucherfreiheit der Florentiner Bankantheile ein, so sehr er sonst in seiner orthodoxen Strenge alle Staaten oder Städte und deren Leiter verdammt, wenn sie mit Wuchervergütung borgen[23]. Ebenso Ambrosius de Vignate[24], der höchst ausführlich die Gründe widerlegt, aus denen

19) Endemann, nat. Grunds. S. 23.
20) S. unten nach Not. 43.
21) Laurent. l. c. n. 29—38.
22) S Antonin. Summ. P. II, tit. l. c. 11.
23) Antonin. *de usur.* c. 4 n. 12.
24) Ambros. de Vign. *comm. in c. salubr.* n. 52—83.

Gregor von Ariminio die Florentiner, Genueser und Venetianer Bankinteressenten des Wuchers beschuldigte.

Dasselbe galt von der Bank S. Georg zu Genua. Denn sie war, wie wir von späteren Schriftstellern erfahren, nach dem nämlichen System gegründet[25]). In gleicher Weise entstanden weitere Institute durch ganz Italien. Ueberall benutzte man die gewonnene Erfahrung, um in Gestalt der Bildung von Montes öffentliche Anleihen zu kontrahiren, meist fundirt auf bestimmt bezeichnete öffentliche Einkünfte, aus denen die Renten an die Darleiher zu zahlen waren. Allmählich brachte man es zu einer immer grösseren Routine in der Ausbeutung der Chancen. Man lernte die Rentenantheile (*loca montium*) für den verschiedensten Geschmack einrichten. Bald versprach man fortdauernde Rente bis zur Rückzahlung des Kapitals (*montes vocabiles*), bald sollte die Rente aufhören und das eingezahlte Kapital verfallen mit dem Tode des Einzahlers (*montes vacabiles*). Bald war die Rente von Seiten des Erborgers kündbar (*montes redimibiles*), bald unkündbar (*m. non redimibiles*). Als eine eigenthümliche Unterart der vakablen Montes werden diejenigen bezeichnet, welche mit ihren Rentenbezügen eine Tontineneinrichtung in der Weise verbanden, dass die vakant werdenden Renten den überlebenden Rentenberechtigten zuwuchsen[26]). Längst war nicht mehr blos von Zwangsanleihe die Rede. Mit der Darbietung der Rente gewann man freiwillige Leistungen. Die Thatsache des Zwanges gab daher der Doktrin keine besondere Stütze mehr. Die Päpste selbst betheiligten sich lebhaft bei der Benutzung dieser Anleiheform. Oft genannt wird der *mons Julius*, von Julius III. in dringender Geldnoth errichtet. Die ursprünglichen 8 Prozent Rente wurden nicht ohne Widerspruch der Theilhaber 1680 auf 7 Prozent reduzirt[27]).

Ein anderes Anlehen der päpstlichen Kammer war der nur auf neun Jahre berechnete, aber dann weiter fortgesetzte Mons Pauls IV.[28]). Derselbe Paul IV. errichtete einen *mons Alumeriarum* und 1555 einen andern zur Beschaffung von Getreide, Sixtus V. 1585 einen *mons pacis*, bei dem ausser der Rente auch Rückzahlung des Kapitals zugesagt wurde[29]). Die Ansammlung eines Grosskapitals, die in der Errichtung eines Mons von Statten ging, war ja zu den mannigfaltigsten Endzwecken zu gebrauchen. Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts lassen sich

25) Scacc. § 1. qu. 1 n. 452 sqq.
26) Gibal. *de usur.* IV, c. 7. art. 3 n. 5.
27) Zech. II, § 329.
28) S. Endemann, nat. Grunds. S. 71 Not. 315.
29) S. die Bulle bei Scacc. § 9. n. 50.

noch viele andere Gründungen der Päpste anführen[30]). Die Anweisungen auf die päpstliche Kammer oder auf gewisse Gefälle waren in stetem Zunehmen begriffen. Darüber entstand sogar Krieg[31]). Urban VIII. gerieth in schwere Schulden. Seine Nachfolger fuhren mit Veräusserung von Montesantheilen emsig fort. Unter Innocenz X. betrug das Rentenkapital 18 bis 20 Millionen Scudi. Alexander VII. zog die vakabeln Montes, die 10 Prozent Renten trugen, zum Kurs von 150 ein, die invakabeln bezahlte er trotz des Kurses von 116 nur mit 100, zum Nennwerth. Wir sehen also Konversionen, Finanzoperationen ganz wie in unserer Zeit. Clemens XIX. brachte durch neue Emissionen die Schuld auf 52 Millionen Scudi[32]).

Was der päpstliche Stuhl that, wurde auch einer Menge von Klöstern und Kongregationen gestattet, und, was die Landesobrigkeiten sich erlaubten, auch anderen Stellen, selbst bedeutenderen Privatleuten eingeräumt[33]). An vielen Orten wuchsen solchergestalt, eingetheilt in aktienartige Antheile (*loca*) Montes mit bestimmten Rentenbezügen auf; am meisten in Italien und innerhalb Italiens vor Allem im Gebiete der päpstlichen Herrschaft[34]). Der Gedanke war immer derselbe. Die Loca waren radizirt auf gewisse Revenüen. Offenbar liess sich dieselbe Einrichtung auch sehr wohl benutzen für Pachtungen von Steuern und Zöllen.

Wie schon an anderer Stelle bemerkt[35]), öffentliche Anleihen gegen Vergütung, nur unter dem Titel einer Rente anstatt Zinses, galten sonach für erlaubt und wurden sogar von den obersten Hütern des Wuchergesetzes, den Päpsten, selber praktizirt, während das Privatdarlehn gegen Vergütung strengstens untersagt blieb.

Dass bei solchen Verhältnissen auch Anleihen geradezu unter dem Titel der Darlehnserborgung vorkamen, ist sehr begreiflich. Wo man sich minder streng an das Wucherverbot band, wurde Geld gegen Zins aufgenommen; ohne die Form des Mons und seine Normative zu wahren. Ein Beispiel aus England erwähnt bereits Baldus[36]). Andere hebt Bodinus aus Frankreich hervor. Mit Genugthuung berichtet er, dass durch verschiedene Anleihen, die Franz I. zu 8, sein Nachfolger

30) S. die Nachweise bei Zech II, § 333—335.

31) Ranke, Gesch. der Päpste III, S. 27.

32) Ranke a. a. O. III, S. 104 ff.

33) Raph. de Turr. disp. 1. qu. 17 n. 50.

34) Azor. III, lib. 10 *de cens.* c. 23. Scacc. § 1. qu. 1 n. 465.

35) Endemann, nat. Grunds. S. 70 a. E.

36) S. oben Not. 13.

zu 10, 16, ja 20 Prozent machte, eine Masse fremden Geldes in das Land gezogen worden sei, woran sich dann die Empfehlung knüpft, die Bankeinrichtungen Genua's nachzuahmen[37]).

Der gleiche Weg, wie derjenige, welcher zu Anleihen benutzt wurde, konnte aber auch recht gut benutzt werden, um das zur Ausstattung eines geschäftlichen Unternehmens erforderliche Grosskapital zusammenzubringen. Aus den Kapitalansammlungen der Montes von Venedig, Florenz, Genua gingen die grossen Banken dieser Städte hervor. Ihnen folgten noch andere, namentlich die Bank Anunziata zu Neapel und die Bank zum heiligen Geist in Rom, denen ebenfalls das Kapital in Gestalt eines Mons verschafft wurde. Letztere zwei genossen insofern selbst in den Augen eines Raphael[38]) einen Vorzug, als sie der Beförderung milder Werke dienten. Sie waren mit Hospitälern verbunden und leiten daher die Betrachtung leicht hinüber zu den *montes pietatis*, von denen noch besonders die Rede sein muss. Allein zum Zwecke der Erhaltung der Hospitäler, und nicht dazu allein, wurden Kapitalien aufgenommen, Bankgeschäfte in ausgedehntestem Maasse gemacht, und aus dem Gewinn den Einlegern Dividenden verschafft.

Im Verlaufe der Zeiten schlossen sich dann viele andere ähnliche Anstalten in den verschiedensten Städten an.

Durch alle diese thatsächlichen Verhältnisse gerieth die Doktrin in eine wesentlich veränderte Situation. Früher hatte man nur die Zwangsanleihe als wucherfrei zu rechtfertigen gehabt. Wenn darum gestritten worden war, so konnten spätere Gelehrte diesen Streit als fast veraltet bezeichnen[39]). Was lag noch daran, im Forum der Wucherlehre blos für den Zwangsanleihemons zu plaidiren, da es nunmehr galt, zugleich die noch häufigeren und wichtigeren Montes zu vertheidigen, welche, von Zwangsbeiträgen völlig absehend, so zu Stande kamen, dass imaginär aus gewissen Zöllen oder Einkünften irgend einer Art ein Mons gebildet, in Parten eingetheilt und durch Angebot der letztern dem Publikum zur Betheiligung offerirt wurde. Hier kam man mit den Argumenten, die zur Justification des Zwangsmons dienten, bei vielen auch mit dem Hinblick auf das Staatsbedürfniss oder den gemeinen Nutzen nicht mehr durch. Hier war nur der Gesichtspunkt des Censusvertrags möglich. In den Parten des Mons wurden Renten-

37) Bodin. *de augment. et decrement. auri* (bei Budelius *de re monet.* p. 739).
38) Raph. l. c. n. 44.
39) Scacc. § 1. qu. 1 n. 453. 460.

antheile verkauft. Daher steht die Entwickelung der Lehre vom Censusvertrag und die Auffassung der Montes in engstem Zusammenhang.

Aus dem Gesichtspunkt des Censusvertrags folgte nothwendig, dass die fortgesetzte oder, wenn man will, neue Kontroverse, welche diese Art von Montes anging, identisch war mit der Frage, inwieweit der Rentenkauf statthaft sei. Mit Recht schliesst Azorius das Kapitel von den Montes dem Abschnitt von den Rentenverträge an. Die Untersuchungen, die anzustellen waren, sind in der Lehre vom Rentengeschäft näher zu berühren. Hier nur soviel. An Anfechtung des Rentengeschäfts in besonderer Anwendung auf die Montes fehlte es nicht. Die weit überwiegende Meinung war jedoch geneigt, soweit als irgend thunlich die Bildung der Montes aufrecht zu halten. Ohne mancherlei Beschränkungen und Unterscheidungen ging es freilich nicht ab. Namentlich wäre der Beweis, dass Rente mit Rückzahlung des Rentenkapitals (*montes non vacabiles*) kein Wucher, schwierig gewesen, wenn nicht die Päpste selber, wie Sixtus V. in einer Bulle von 1585, zur Errichtung von *montes non vacabiles* geschritten wären. Jedenfalls nahm die Usance weder in Italien noch in Deutschland darauf viel Rücksicht, dass es nach der Wucherlehre sehr bedenklich erscheinen musste, wenn der Montist bei Auflösung des Mons oder aus irgend einer Veranlassung sonst sein eingezahltes Kapital zurückerhielt, ohne die bezogenen Früchte desselben restituiren oder sich anrechnen lassen zu müssen[40]. Die Zweifel, die aus der Redimibilität des Census entstanden, wurden von der Theorie hinweginterpretirt. Wie, ist an anderer Stelle, in einer Darstellung des Rentenvertrags zu zeigen.

Auch hier musste man, um den Wucherverdacht abzuwehren, allerlei Normativbedingungen aufstellen in Bezug auf gehörige Fundirung, die Möglichkeit des Rückkaufs, die Einhaltung eines gerechten Verhältnisses der Rentenprozente, die Azorius bei den vakablen Montes auf 11—9, sonst auf 6—5 Prozent beziffert, u. dgl. mehr. Allein man hatte einmal sichtlich das Bestreben, der eingebürgerten und mächtig gewordenen Erscheinung möglichst wenig doktrinelle Hindernisse zu bereiten und berief sich theils auf die Zeugnisse älterer Autoritäten, welche die ihrer Zeit vorhandene Einrichtung der Montes gebilligt theils und insbesondere auf die Erlasse und Akte der Päpste, in denen sie so oft eine Approbation kund gethan hatten. Statt vieler Citate genügt es auf die Darstellung des Azorius und des Scaccia hinzuweisen[41].

[40]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 490.

[41]) Azor. l. c. cap. 23; s. auch III, 5. cap. 9.; Scacc. l. c. n. 460 sqq.

Die Art der Rechtfertigung, welche von der Natur des Rentenvertrags ausging, konnte denn auch nicht ohne Rückwirkung auf die Ansichten über die Montes der Zwangsanleihen bleiben. Auch diese fanden nun minder in dem eigenthümlichen Umstande, dass sie einem Zwang ihr Dasein verdankten, als unter Beachtung des Umstandes, dass sie aus Gründen des öffentlichen Wohls errichtet würden, in dem Gesichtspunkt des Rentenvertrags ihre Rechtfertigung[42]).

Die hier geschilderte Erweiterung der Montes äusserte endlich aber auch einen wichtigen Einfluss auf die Gestaltung der Abart, welche inmittelst entstanden war und deren Verlauf wir noch zu schildern haben, der *montes pietatis*.

Will man in einem Ueberblick die Resultate vor Augen haben, welche sich aus all den früheren Streitigkeiten der Theorie in Bezug auf die Duldung der profanen Montes ergeben, so braucht man nur nachzuschlagen, was Scaccia anlässlich seiner Besprechung der Genueser Bank S. Georg, sich anlehnend an Unterscheidungen des Baldus, konkludirt. Es ist kurz Folgendes[43]). Wenn die Bürger gezwungen werden, Beiträge zu leisten, so hat der Rentenkauf, der in dem Erwerb der Bankantheile liegt, aus der Nothwendigkeit seine volle Rechtfertigung. Darlehn ist das nicht, ungeachtet der Einwendungen des Capistranus u. A. Desgleichen ist Nichts einzuwenden, wo ohne Zwang einem Mons Geld gegeben wird auf ewige Rente. Dagegen muss Alles, was in Wahrheit Zinsdarlehn wäre, vermieden bleiben. Alles, was als Rentenkauf erkannt werden kann, ist kein Zinsdarlehn, mithin erlaubt. Daher lässt sich selbst diejenige Einlage rechtfertigen, welche auf kündbare, rescissible Rente gemacht wird. Die weitläufige Kasuistik, je nachdem die Kündbarkeit auf der einen oder der andern Seite steht, und die besondere Betrachtung des in Italien sehr üblichen Vertrags *godere à godere* ist hier zu übergehen[44]).

Der letztere wird anderwärts als eine Art von Sozietät betrachtet[45]). Ueberhaupt lag es nicht fern, auf den Mons den Begriff der Sozietät anzuwenden. Ja nach einer Richtung und wo der Begriff des Rentenvertrags nicht mehr passte, blieb kaum etwas Anderes übrig. Allein, auch wenn die Revenüe als Census erschien, konnte man immer die Interessenten eines Mons wegen ihres gleichen Interesses als Sozien be-

42) Azor. l. c. cap. 24.
43) Scacc. § 1. qu. 1 n. 462 sqq.
44) Scacc. l. c. n. 470.
45) S. oben S. 411.

trachten. Wenn, wie wir gesehen haben[46]), die Einlage in ein Geschäft auf Dividendenbezug aus dem Gewinn Sozietät war, und sogar auf Bezug fester Prozente geschehen mochte[47]), warum sollte dann nicht auch die Einlage in einen Mons und der an seinen Einkünften erworbene Antheil als eine Sozietätsbetheiligung aufgefasst werden? Nicht mit Unrecht kommt Scaccia daher auf den Gesichtspunkt eines Gelddepositums in ein lukratives Geschäft und die Analogie der Sozietät[48]). Und ebensowenig mit Unrecht meint Raphael, dass, wenn auch die alten grossen Banken Montes seien, doch die Genueser Bank eine Sozietät der Theilhaber darstelle; geschweige denn manche andere. Er sieht eben mehr Geschäftsantheile als Rentenantheile[49]). Indessen blieb auch noch bei Späteren die Idee des Rentenantheiles vorherrschend.

Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls stellte die Betheiligung an dem Mons, indem sie eine gewisse Revenüe gewährte, ein nutzbares Recht dar. Die Antheile (*loca montis*) wurden daher Gegenstand der Vererbung und Veräusserung. War dagegen Nichts zu erinnern, so bot sich auch dem Mons selbst die Gelegenheit dar, durch Begebung seiner *loca* sich Kapital zu verschaffen. Während er früher eine Anleihe aufnahm und dafür die *loca* ertheilte, setzte er nun die im Voraus fertig konstituirten aktienartigen Antheile zum Verkauf aus und konnte damit unter Benutzung der Konjunktur dasselbe Geschäfte treiben, welches heute von Aktienunternehmungen mit der Begebung ihrer Aktien getrieben wird[50]), Im Interesse des Umsatzes suchte die päpstliche Verordnung den Ankauf durch besondere sichernde Bestimmungen lockender zu machen[51]). Konfiskationsobjekt sollten die Antheile nur im Falle eines Majestätsverbrechens sein[52]). Ueber die Einziehung bestanden besondere Sätze[53]) und Aehnliches mehr. Erklärlicher Weise hatten die *loca* einen wechselnden Preis und folglich einen verschiedenen Kurs, zumal bei den Montes, deren Rente auf gewisse Zölle, Steuern u. dgl. radizirt waren und deren Erträgniss folgeweise nicht immer gleich blieb[54]).

Das Alles führt immer wieder auf den Gesichtspunkt eines Census.

46) S. oben S. 360 ff.
47) S. oben S. 384 ff.
48) Scacc. § 1. qu. 1 n. 450. 451.
49) S. unten Not. 65.
50) S oben Not. 27 ff.
51) Ansald. disc. 95 n. 41 sqq.
52) So zu Rom u. Florenz nach Ansald. disc. 95 n. 43. 15.
53) Ansald. disc. 71.
54) Ansald. disc. 71 n. 44.

Nicht minder war die Befugniss, den Mons gegen Erstattung der geleisteten Einzahluug aufzulösen, oder die Rente zu reduziren, dieselbe, wie bei irgend einem sonst konstituirten Rentenrecht[55]).

Die Vererblichkeit und Verkäuflichkeit der Montistenantheile, sofern diese nicht, wie bei den *montes vacabiles*, eine höchst persönliche, mit dessen Tod erlöschende Pension des Inhabers darstellten, wurde nicht bezweifelt[56]). Indessen erregte doch auch hier wieder die Wucherlehre Bedenken. Wie wenn die *loca* unter dem Nominalbetrag der Einlage von dem ersten Nehmer, oder demnächst von einem weiteren gekauft wurden? Entstand da nicht Wucher, wenn der Mons schuldig sein sollte, eintretenden Falles den vollen Nominalbetrag an den Inhaber zurückzuzahlen? Diese Frage ist, da der Antheil am Mons immer eine Forderung repräsentirte, keine andere, als die, ob überhaupt nach der Wucherlehre eine erst später fällig werdende Forderung unter dem Nominalwerthe gekauft werden dürfe und ob nicht das Anastasische Gesetz einschlage[57]).

Für die Begebung der *loca montium* war es ganz besonders wichtig, freie Preisbestimmung mit Festhalten der Rückzahlung nach dem Nominalwerthe zuzulassen. Die Doktrin erklärte sich daher in diesem Sinne. Hierbei war ihr sehr willkommen, dass den Genuesern von Kalixt III. und Sixtus IV. ausdrücklich das Privilegium ertheilt worden war, die *paghae acerbae* der Genueser Bank billiger zu kaufen. Das war ein wichtiges Argument. Obgleich der Widerstreit von theologischer Seite noch fortgesetzt wurde, überzeugte sich doch der überwiegende Theil der Theorie, dass das Verbot, wegen des Kredits (*dilatio temporis*) eine Forderung billiger zu kaufen, für den Verkehr mit Bankantheilen kein Hinderniss sei[58]). Man bemerkte sehr wohl, dass es im Interesse der Anstalten gelegen war, solche Einwendungen auszuschliessen. Was Ansaldus[59]) ausspricht und mit vielen Zeugnissen belegt, dass derjenige, welcher einen Antheil an einem der römischen Montes unter Vermittelung der dazu bestellten öffentlichen Organe erwerbe, seiner Sache vollkommen gewiss sein müsse, galt sicher auch für die Montes anderer Orte und auch schon lange vor Ansaldus. Mit Recht scheint ihm dafür nicht blos ein Erlass Urbans VIII., sondern die innerste Natur der *loca montis* zu sprechen.

55) Card. de Luc. *de loc. mont.* c. 3. n. 4; Ansald. l. c. n. 7. 17. 35.
56) Azor. l. c. cap. 23.
57) Vgl. S. 221. 282.
58) Azor. l. c. cap. 23 sext.; Scacc. § 1. qu. 7. P. 1 n. 80.
59) Ansald. disc. 95 n. 41.

Erhellt aus dem Gesagten, wie sehr die doktrinelle Auffassung der Montes auf der Gleichstellung mit dem Censusgeschäft beruhte[60]), so ergab sich nothwendig eine gewisse Beschränkung. Nur insoweit konnte man darnach in Wahrheit von Montes reden, als für ihre Antheile der Begriff des Census passte. Letzterer setzte aber bei der ausgedehntesten Konnivenz immer ein seinem Wesen entsprechendes Fundament voraus[61]). Nicht jeder wiederkehrende Bezug war Census, mithin konnte nicht jedes Unternehmen, das auf Kapitalantheile gegründet wurde, als *mons* erschienen. Zum Begriff des *mons* gehörte vielmehr eine eigenthümliche Basis des Rentenbezugs, die in wahrem Sinne die Rente als Census erkennen liess. Dies war dann sicher der Fall, wenn der Mons in Zusammenhang stand mit öffentlichen Einkünften, welche die geeignetste Grundlage eines Rentenverkaufs darboten. Diejenigen Montes, welche ihrem Wesen nach nichts Anderes waren, als gezwungene oder freiwillige Anleihen der Päpste, Fürsten, Städte, radizirt auf die Revenüen ihrer Kammern, besassen ohne Zweifel ein genügendes Fundament. Dasselbe galt von denjenigen, welche, wie der Mons zu Venedig, auf Fonds gegründet waren, die zum Aerar des Staates gehörten, oder, wie der Mons zu Genua, auf Steuer- und Zollerträgnissen beruhten, die man denselben überwiesen hatte. Das letztere kam öfter vor. Der Mons war vielfach ein Geschäft der Steuerpachtung. So verhasst und selbst rechtlich verdächtig die Steuerpächter an sich erschienen[62]), oder vielleicht gerade deshalb liebte man es, diese oder jene öffentliche Revenüen zu verpachten oder zu vergeben. Da zu dem Erwerbe in der Regel ein grosses Kapital gehörte, lag Nichts näher, als durch Konstituirung und Verkauf von Antheilen ein solches zu versammeln; und das war möglich, weil auch hier die Grundlage für Rentenbezüge unverkennbar vorhanden war.

In diesem Lichte müssen viele Montes betrachtet werden. Für den Inhaber von Steuern und Zöllen war die Bildung eines Mons der Weg, um sich durch Ueberweisung gewisser Einkünfte Geldmittel zu irgend einem Zwecke zu verschaffen oder dadurch ein in ihrem Interesse gelegenes Unternehmen zu fördern. Den Theilhabern galt es um den Erwerb des Rentenbezugs, der auf solchergestalt überwiesene öffentliche Einkünfte fundirt war. Als Hauptbeispiel dient die berühmte Genueser Bank S. Georg. Die Republik hatte den sogenannten *Com-*

60) Scacc. § 1. qu. 1 n. 254.
61) S. oben S. 439.
62) Scacc. § 3. gl. 4 n. 2. 3.

perae S. Georgii fast alle Hafengelder und einen grossen Theil der sonstigen Abgaben überwiesen [63]).

So war also der innigste Zusammenhang mit der öffentlichen Administration der Zölle und Steuern gegeben. Auf die hiernach zufliessenden Revenüen waren, wie Scaccia berichtet 420,000 *loca comperarum* zu 25 Scudi gegründet. Das Grundkapital betrug also 10,500,000 Scudi, wie Scaccia nach Raudentius mittheilt. Sie gaben einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Nettoerträgniss jener Revenüen. Die unkündbare Rente wechselte natürlich mit den letzteren, betrug aber regelmässig 3 bis 3½ Prozent [64]). Raphael preist diese Einrichtung höchlich. Die Anstalt hatte auf solche Weise die reichsten Mittel zu ihrem Geschäftsbetrieb und brauchte den Theilhabern eine Rente nur nach dem reellen Aufkommen der Zoll- und Steuerrevenüen, und zwar nicht einmal sofort in baarem Gelde, sondern erst nach fünf Jahren seit der Verfallzeit zu bezahlen. Die Theilhaber mussten ihren Hauptvortheil offenbar minder in der klingenden Dividende, als in dem grossen Nutzen suchen, den die Bankeinrichtung im Uebrigen gewährte.

Aehnlich verhielt es sich mit anderen Montes. Wenn sie nicht, wie bei manchen der Fall, sich an die Idee der *montes pietatis* anlehnen konnten, so lehnten sie sich durch ihr Rentenfundament an das öffentliche Wesen an. Alle profanen Montes haben in diesem Sinne von Haus aus einen öffentlichen Karakter. Der Gedanke, dass die Rente, die sie darboten, eine stetige, dem Wesen des Census genügende Grundlage haben müsse, hätte freilich niemals auszuschliessen gebraucht, dass auch Private einen Mons errichten könnten, sofern sie nur im Stande waren, der Rente die nöthige Unterlage zu geben. Ja, wenn man unbefangen die ganze Manipulation der Bildung eines Mons betrachtete, so war selbst die Erwägung nahe gerückt, ob nicht auch ohne ein Rentenfundament der bisher geschilderten Art mit der Heranziehung von Kapitaleinlagen einfach durch Aussicht auf Dividende aus dem Geschäftsbetriebe voranzugehen sei. Warum sollte beispielsweise sich nicht eine Bankunternehmung, ohne dass sie solche Revenüen besass, wie die Genueser, bilden können, indem sie den Nehmern ihrer *loca* Dividende je nach dem Ergebnisse ihrer Bilanzen versprach? Dem stand aber entgegen, dass man füglich zweifeln konnte, ob unter solchen

63) Raph. de Turr. I, 17 n. 45.

64) Scacc. § 7. gl. 3 n. 7. Raph. l. c. — Die bei Scaccia mehrfach erwähnte Schrift Raudentius *expositio super banca S. Ambrosii* habe ich mir nicht verschaffen können.

Umständen das Fundament eines echten Census vorhanden sei. Das Geschäft an sich als ein solches Fundament anzusehen und folglich die Dividende als Census, wäre doch bedenklich gewesen. So lange man den Begriff des Censusvertrags brauchte, um die aktienartige Versammlung von Kapitaleinlagen zu rechtfertigen, war daher eine allgemeine Benutzung des Begriffs der Montes zur Justifikation aktienartiger Unternehmungen unmöglich.

Allerdings zweifelte Raphael, aber auch nur erst dieser, daran, ob die Begebung von Antheilen des Genueser Mons Rentenvertrag sei. Seiner Meinung nach waren die Theilhaber nicht nur gemeinsame Renteninteressenten, sondern Gesellschafter[65]. Er braucht diesen Satz besonders mit Rücksicht auf das Depositengeschäft, welches von dem Genueser Institut getrieben wurde. In der Folge freilich fing die strengere Abgrenzung an sich zu verwischen. Wenn wir bedenken, was aus den Montes allmählich geworden war, höchst begreiflich.

Viele der aus Anleihe oder Steuerpacht hervorgegangenen Institute waren nach dem Muster der grossen Montes von Venedig und Genua ausgedehnte Banken geworden. Es handelte sich also nicht mehr blos um die Vertheilung von Rentenbezügen, sondern zugleich um einen grossen Geschäftsbetrieb. War es da zu verwundern, wenn schliesslich auch Private die Konstituirung von Montes gegen Zusage jährlicher oder monatlicher Dividenden versuchten. Gibalinus[66] stellt ausdrücklich Montes, die auf diesem Wege zu Stande kommen, neben die andern. Und dass in den Niederlanden und Deutschland die Errichtung von Leihhäusern, auch von solchen, die nicht blos *montes pietatis* waren, an Private, namentlich an Lombarden, vergeben wurde, ohne die Unterlage eines förmlichen Rentenbezugs zu wahren, ist vielfach bezeugt[67]. Je weniger man sich an die Wucherlehre kehrte, desto weniger hatte man Ursache, ängstlich an der Idee des Censusgeschäfts festzuhängen. So erklärt sich, dass allmählich der spezifische Begriff der *montes* immer mehr mit dem der Banken zusammenfloss; wie denn auch jene grossen Montes zu Genua, Venedig, Florenz u. s. w. allmählich mehr dem Geschäftsbetrieb als der Entstehung nach bezeichnet und demgemäss Banken genannt wurden. Die früheren Autoren sprechen von ihnen nur unter der Rubrik der Montes, erst Scaccia braucht den Titel Mons und Bank neben einander, und erst Raphael spricht, wie

65) Raph. I, 1 n. 43. S. oben S. 411.

66) Gibal. lib. IV, c. 7. art. 1 n. 7.

67) Gibal. l. c. art. 3. cons. 5 u. 6. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 393 ff.

sein Index ausweist, wo er von S. Georg zu Genua, S. Anunziata zu Neapel, S. Spiritus zu Rom redet, nur von Banken (*bancum*)[68]).

Eine Reihe von Montes entwickelten sich zu Bankgeschäften, manche schon frühe. Sie traten damit als Konkurrenten der Kampsoren, oder vielmehr der Bankiers auf, welche einzeln oder allenfalls in einer Societät vereinigt, Geldgeschäfte betrieben. Davon freilich findet sich keine Andeutung, dass irgend eine Bank das reelle Geldumwechslungsgeschäft (*cambium minutum s. reale*) betrieben hätte. Aber mit allen anderen Geld- und Kreditgeschäften befassten sie sich eifrig. Unzweifelhaft beschäftigten sich die bankmässigen Montes auch mit dem Wechselverkehr. Von der Genueser Bank weist dies Scaccia genauer nach[69]).

Diese Entwickelung hing aber nach den Ausführungen der Schriftsteller wesentlich zusammen mit dem Gebrauche, Depositen anzunehmen. Darunter sind nicht blos solche Depositen verstanden, die zum Zwecke der Aufbewahrung, also im Interesse blos des Deponenten und daher möglicherweise sogar gegen eine von diesem zu zahlende Vergütung gemacht wurden. Dazu waren manche Montes, wie die zu Genua, Rom, ausdrücklich konzessionirt oder sogar privilegirt[70]). Vielmehr handelte es sich um solche Depositen, welche den Deponenten zu vergüten waren. Nahm der Mons Depositen an, so erweiterte er sich damit zur Depositenbank. An den Depositenverkehr knüpfte sich dann der Kontokorrent- und Giroverkehr. Und wollte der Mons sich zu einem Bankgeschäft erweitern, so musste er Depositen nicht nur annehmen, sondern suchen. Wir werden sehen, dass das schliesslich sogar die *montes pietatis* thun mussten.

Ob nun in die *montes*, sei es in die *profani*, von denen wir hier zunächst reden, sei es auch in die *pietatis*, Depositen niedergelegt werden durften gegen Vergütung, das war dieselbe theoretische Streitfrage, die gegenüber den Depositenbankiers durchgefochten wurde[71]). Auf die Praxis des Verkehrs hatte sie hier so wenig Einfluss, wie dort. Man begann auch bei den Montes Depositen einzulegen, und das war für die Entwickelung des Bankgeschäfts ausserordentlich wichtig. Die grossen Banken verstärkten dadurch ihre Mittel und hatten naturgemäss in Bezug auf den Kredit durch ihre öffentliche Stellung und Grundlage einen Vorsprung. Seitdem eröffnete sich in diesem Zweige eine Konkurrenz

68) Raph. I, 17 n. 45.

69) Scacc. § 7. gl. 3 n. 9 sqq.

70) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 4 sqq. — Ueber die Frage der Vergütung s. oben S. 428.

71) S. oben S. 430.

der öffentlichen Banken, welche die Privatbankiers auf die Dauer nicht aushalten konnten. Unter den öffentlichen sind, wohl zu bemerken, hier nur die grossen Banken verstanden, die aus den, wie wir sahen, mit öffentlichem Karakter bekleideten Montes hervorgingen; unter den Privatbanken alle übrigen, unangesehen, ob sie der öffentlichen Konzession bedurften. Von dem Verlauf der Konkurrenzbestrebungen gibt Raphael eine durchaus zutreffende Schilderung [72]. Sie knüpft sich zunächst an die Banken von Rom und Neapel. Da diese ihren Zwecken nach [73] sehr bedeutende, flüssige Mittel (*copiae pecunarium, quae dietim solvuntur et exiguntur, quae semper solutioni paratae sunt*) brauchten, warfen sich die Administratoren auf das Bank-, namentlich auch auf das Depositengeschäft. Da die Institute wegen ihres Vermögens und ihrer Leitung besonderes Vertrauen genossen, gelang es ihnen, darin weit über alle anderen Banken in ihrer Nähe hinzukommen. Ueberdies waren sie als öffentliche Banken mit wichtigen Privilegien ausgestattet. Nach Statut oder Gewohnheit, die Raphael höchst löblich findet, litten sie nicht, dass irgend Jemand irgend eine Summe (*quantumvis levem*) ausgab, er habe sie denn vorher in der Bank gehabt. Daraus ergab sich, wie Raphael hervorhebt, die volle Sicherheit der Deponenten, die wussten, dass ihre Depositen nur ihrer Anweisung gemäss verwendet wurden.

Ebenso nahm der Mons zu Genua Depositen an; viele andere nicht minder. Eine Zeit lang erhielten sich noch neben ihnen Privatbanken, die von Depositen wesentlich zu leben gewohnt waren. Dann kam eine Zeit der Krisis. Wohl bemerkend, dass sie von den öffentlichen Banken überholt wurden, griffen die Privatbanken zu schwindelhaften Mitteln. Raphael bezeichnet als ein solches äusserstes Mittel, um Deponenten anzulocken, namentlich die Maasregel, dass sie willkürlich Privaten, namentlich Bürgern, denen sie verpflichtet waren, gestatteten, in der Bank über Gelder zu verfügen, die sie gar nicht deponirt hatten. Daraus entsprang ihr Ruin. Eine Masse von Banken zu Genua, Neapel, Messina, Florenz gerieth in Bankerott. In Folge davon verschwanden an den meisten Orten die Privatbanken so gut wie ganz. Es muss, obwohl in den modernen Darstellungen der Bankkrisen nirgends erwähnt, in Italien eine Krisis von gewaltigen Dimensionen gewesen sein. Raphael sagt, dass zu seiner Zeit fast aus-

[72]) Raph. I, 17 n. 44 sqq.; kurz reproduzirt bei Marquard. II, c. 12. n. 16 sqq.

[73]) S. oben Not. 48.

schliesslich nur noch grosse öffentliche Banken existirten. Als Ausnahmen bezeichnet er blos einmal die seiner Meinung nach schlechthin unentbehrlichen und durch die Messeinrichtungen, namentlich in Bezug auf die Ausgleichung der Bilanzen[74]), verhältnissmässig sicheren Privatbanken, die nach und von den Wechselmessen die Wechselgeschäfte besorgen; sodann eine Reihe von Banken unter römischer Aegide. Die päpstliche Kammer liess sich nicht nehmen, selber allerlei Montes zu bilden, oder Kongregationen, Klöstern, vornehmen Herren zu gestatten, die dann alle auch zu dem Depositengeschäft übergehen. Allein er ist davon nicht sehr erbaut. Denn obwohl diese Banken einen Anschein öffentlicher Qualität (*publicae spectationis*) hatten, vermieden sie erfahrungsmässig keineswegs den traurigen Ausgang, dem schon so viele Privatbanken verfallen waren. Als einzigen weissen Raben unter den römischen Banken nennt er eine Privatbank des Marchese Vincentio Giustiniani, eines Genuesers, dessen Karakter und Ansehen er nicht genug zu preisen weiss.

Der Uebergang der Montes zu dem Depositengeschäft erklärt sich wirthschaftlich sehr leicht. Niemanden wird es Wunder nehmen, wenn man sich nicht darauf beschränkte, durch Emission der *loca* sich Betriebskapital zu verschaffen, dass man vielmehr nach dem Vorgange der Bankiers Depositengeld an sich zog, um die Betriebsmittel und den Geschäftsumfang zu erweitern. Immerhin war es für die juristische Konstruktion eine bedeutsame Neuerung. Nach unserem heutigen Verständniss steht Verzinsung oder Vergütung der Bankantheile und Verzinsung oder Vergütung der Depositengelder auf einer Stufe. Beide sind fremde Kapitalien, deren Gebrauch, mit welchen Prozentsätzen, ob mit festen Prozenten oder wechselnder Dividende, ist für den Rechtskarakter gleichgültig, die Bank vergütet. Auch die heutigen Aktien sind solche Forderungen dem Aktienverein gegenüber. Damals stand es anders. Die Bezüge der Antheilsinhaber vermochte man, wie wir sahen, nur aus der Idee des Rentenvertrags zu rechtfertigen. Bei den Depositen, die der Deponent jeden Augenblick zurückzuziehen sich vorbehielt, versagte diese Rechtfertigung. Hier mussten also jene anderen Gründe in Bewegung gesetzt werden, von denen bereits die Rede war. Geschah dies, so war immer der einheitliche Karakter des Mons, der bis dahin lediglich als Rentengeber erschien, gestört. Es musste der andere Gesichtspunkt, dessen es um des Depositengeschäfts willen bedurfte, hinzutreten; und das hat sicher viel dazu beigetragen,

74) S. oben S. 175 ff.

hat, aus den Montes dem Namen und dem Wesen nach immer mehr Banken hervorgehen zu lassen, die sich mit Abschwächung der Wucherlehre äusserlich und innerlich weit freier entfalteten, als die noch unter dem vollen Druck der Wucherlehre aufgewachsenen Montes.

Die grossen, mit öffentlichem Karakter bekleideten Banken, welche sich aus den Montes entwickelten, waren auf denselben Gewerbebetrieb angewiesen, den einzeln oder in kleinen Sozietäten vereinigt die Privatbankiers übten. Alles, was die letztern konnten, konnten jene noch umfänglicher und intensiver. Die eben erwähnte siegreiche Konkurrenz der öffentlichen Banken im Depositengeschäft bedeutet der Natur der Sache nach erfolgreiche Konkurrenz in dem Bankgeschäft überhaupt. Sonst würden sie nicht in immer steigendem Maasse die Depositengelder gebraucht haben. Dass das Grosskapital, vollends in Anlehnung an den Staat und dessen Revenüen, zu solcher Konkurrenz befähigt war, bedarf keiner Ausführung.

Wir dürfen daher annehmen, dass in jeder Branche des Bankgeschäfts, in Geld- und Kreditgeschäften aller Art, die öffentlichen Banken nicht nur ebenfalls thätig waren, sondern die Oberhand gewannen. Ja es erhellt leicht, dass für manche Manipulationen, wie für die Ausgabe von Bankzetteln, die Anweisung auf die Bank, die Scontration und der Giroverkehr erst bei den grossen öffentlichen Banken die rechte Gelegenheit geboten war.

Die innere Einrichtung der grossen Banken war wenig bekannt. Eine einzige umfassendere Beschreibung der Genueser Bank ist Alles, was wir bei den Juristen finden. Scaccia liefert sie, bemerkt aber, dass ihm [75]) solches nur auf Grund indirekter Nachrichten, nicht aus eigener Information möglich [76]) werde. Was Biener von Scaccias Darstellung mittheilt [77]), lässt es nicht überflüssig erscheinen, hier noch einmal darauf zurückzukommen.

Nach Scaccia war die Bank S. Georg folgendermaassen geordnet [78]). Sie hatte eine Bucheinrichtung (*cartularium*) für alle Einnahmen und Ausgaben derjenigen, welche mit einander durch Vermittlung der Bank handeln (*continens data et accepta inter creditores et debitores, qui inter se contrahunt in illo banco*). Dasselbe wurde von einem Notar geführt. Die darin eingeschriebenen Gläubiger, *cartularii* genannt, hatten an sich

[75]) Scacc. § 7. gl. 3; vgl. oben S. 334.

[76]) Scacc. l. c. n. 7.

[77]) Biener, Abh. S. 53.

[78]) *In domo S. Georgii, prope plateam Banchorum* (s. oben S. 160 Not. 18) *ad litus maris in ponte mercaturae.*

von der Bank Nichts weiter zu fordern, als Zahlung, Honorirung ihrer Ordres auf Grund der von ihnen in der Bank gehaltenen Kapitalien. Auf solches Konto konnten namentlich nicht nur Wechselzahlungen angewiesen, sondern auch nach einem früher erwähnten Brauch [79]) Wechsel durch Bucheintrag (*ex partita scripta in cartulario*) kontrahirt werden.

Soviel Scaccia gehört haben will, bestand diese Bucheinrichtung der Bank thatsächlich in vier verschiedenen Cartularien.

Die zwei ersten hiessen *cartularium primum* und *secundum de numerato*. In ihnen wurden die Debet- und Kreditposten, alle nur *per contant* in Cavalotten ausgedrückt, verzeichnet; und zwar so, dass lediglich der Werth der Geldsumme zur Zeit der Entstehung des Postens in Anschlag kam und jede Werthverminderung der Cavalotten unberücksichtigt blieb [80]). Diese beiden ersten Bücher waren einander ganz gleich, nur der Bequemlichkeit halber getheilt.

Das dritte Buch ist das *cartularium aureae monetae*. Darin wird Rechnung geführt ausschliesslich nach dem Geldscudo *quinque stamparum*, zu 68 Soldi [81]). Das ist Alles, was wir über dieses Buch vernehmen [82]).

Jeder Extrakt aus diesen drei Cartularien war als öffentliche Urkunde sofort exigibel. Soviel erhellt aus dem Weiteren, dass um des Wechselverkehrs willen namentlich die Wechselbankiers mit der Hauptbank in Verbindung standen [83]).

Das vierte Cartularium diente einem ganz andern Zweck. Als *cartularium gabellae cambiorum* war es dazu bestimmt, durch seine Einträge Defraudationen der Wechselsteuer [84]) zu verhüten.

§. 3.

Die Geschäfte der Banken.

Suchen wir uns klar zu machen, welche Geschäfte die Banken trieben, so dürfen wir nach dem gegen Ende des vorigen Paragraphen Bemerkten füglich alle Banken zusammenfassen. Es bedarf keiner Trennung der Privatbanken und der öffentlichen Banken, insofern, als

79) S. oben S. 202 u. S. 334.

80) Die Erläuterung kann erst in einer Betrachtung der Behandlungsweise des Geldes gegeben werden.

81) Cf. Scacc. § 2. gl. 3 n. 75. über diese Münze.

82) Scacc. § 7. gl. 3 n. 4.

83) Scacc. l. c. n. 10. 11.

84) S. oben S. 160. Not. 21.

die letzteren im Ganzen auf dieselben Geschäftszweige angewiesen waren, wie die ersteren; was freilich nicht ausschliesst, dass manche Einrichtungen, die auch einer eigenen rechtlichen Auffassung bedurften, nur bei den letzteren vorkamen.

Das ursprüngliche Geldwechslergeschäft schied, wie früher erwähnt [1], immer mehr von der Thätigkeit der Bankiers und der Banken, nachdem es geraume Zeit bei den Kampsoren mit dem Wechselgeschäft verbunden gewesen war, aus, wurde von da an nur noch als eine verhältnissmässig untergeordnete Funktion betrachtet und eigenen Geschäftsleuten (*bancheroti*) überlassen. Mit der Uebung des Münzenumtauschs haben wir uns daher nicht mehr besonders zu befassen. Was die doktrinelle Behandlung des letztern anlangt, so braucht nur an das erinnert zu werden, was über den Münzenumtausch der Kampsoren gesagt worden ist. Von einem Handel mit Geldsorten im Grossen findet sich bei den Schriftstellern Nichts erwähnt. Dass der kleine Geldhandel des Wechslers immer mehr als etwas Untergeordnetes betrachtet wurde, erscheint erklärlich, wenn wir sehen, wie im Wechselverkehr [2], so im Bankverkehr Alles auf möglichst weitgehende Ersparniss der Baarzahlung hinauslief.

Wir wissen ferner, in welcher Weise von den Kampsoren und dann von den Bankiers, ein Name, der gerade um des Wechsel- und des Depositengeschäfts willen den Namen der Kampsoren verdrängte, das Wechselgeschäft geübt wurde. Es versteht sich von selbst und erhellt beispielsweise schon aus den Mittheilungen über die Genueser Bank S. Georg, dass die öffentlichen Banken in reichem Maasse an dem Wechselverkehr Theil nahmen, obgleich insonderheit in dieser Branche den Privatbankiers immer noch am ersten ein gewisses Feld unbestritten blieb. Alles, was den Betrieb des Wechselgeschäfts angeht, den erlaubten und den unerlaubten, hat in dem Abschnitt vom Wechsel gebührende Beachtung erfahren.

Wir haben weiterhin gesehen, dass die Bankiers und die Banken das Depositengeschäft unternahmen, in welchem die ersteren nach und nach von den letzteren weit überholt wurden. Darauf gründeten sich dann die sonstigen Bankgeschäfte. Von diesen und dem Depositengeschäft ist denn hier noch Einiges zu sagen.

Hierbei muss vor Allem abermals erwähnt werden, dass die Erleichterung der Werthübertragung, welche der Bankenverkehr gewährte,

[1]) S. oben S. 192.

[2]) S. oben S. 178 a. E. S. 184.

und deren wirthschaftlicher Vortheil erkannt oder doch empfunden wurde, in einer wesentlichen Beziehung von der Rechtstheorie sehr unterstützt wurde. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Verträge oder Versprechungen dachten die mittelalterlichen Juristen unendlich viel freier, als die noch immer von den sonderbarsten Bedenken bewegte neuere Wissenschaft. Das war ein völlig unangezweifelter Satz, dass unter Kaufleuten jeder Pakt auch ohne Angabe eines bestimmten Schuldgrundes (*nudum pactum*) und jedes Versprechen dieser Art (*nuda promissio*) vollkommen verbindlich sei. Die Ernstlichkeit der Willenserklärung war im Verkehr unter Geschäftsleuten vorauszusetzen. Warum sollten daher ihre Willenserklärungen nicht mit Recht obligatorisch sein [3])?

Proben von der Wichtigkeit dieses Satzes sind uns bereits in der rechtlichen Konstruktion des Wechsels entgegengetreten. Um der Entdeckung des Obligationsgrundes willen brauchte sich Niemand bei Erklärung der wechselrechtlichen Vorgänge den Kopf zu zerbrechen [4]).

Es leuchtet ein, dass derselbe Satz für den Bankverkehr von ausserordentlicher Wichtigkeit wurde. Wo immer Willensübereinstimmung erkennbar war, hatte man es mit einem bindenden Pakt, wo immer Erklärung eines Schuldwillens vorhanden war, hatte man es mit einem verbindlichen Versprechen zu thun. Damit war für alle möglichen Ordres, Anweisungen, Ueberweisungen, Accepte, Ausgleichungen, Acceptilationen, mit oder ohne novirende Wirkung, für die Umschreibungen in die Bücher u. dgl. die sichere Basis gewonnen. In allen diesen Richtungen stösst uns bei den Rechtslehrern, profanen oder theologischen, auch nicht das geringste Bedenken auf. Wenn noch Etwas an den einzelnen Vorgängen zu erklären ist, so hat das ganz andere Gründe.

In einer Darstellung der Lehre von der Zahlung würde in breiteren Dimensionen zu entwickeln sein, wie sehr durch jenen Satz insonderheit die Anerkennung solcher Akte begünstigt wurde, durch welche sich die Baarzahlung surrogiren liess. Hier mag nur dasjenige Erwähnung finden, was wegen der Anwendung auf den Bankenverkehr unmittelbar Erwähnung verdient.

Stellen wir uns die Einlegung zahlreicher Depositen vor, zu welchen die Bankgeschäfte von selbst oder durch ausdrückliche Erklärung aufforderten, so haben wir schon hierbei festzuhalten, dass die Ueber-

[3]) S. oben S. 304 Not. 2 ff.

[4]) S. oben S. 303.

weisung keineswegs in baarem Gelde zu bestehen brauchte, sondern auf den vielfachsten Wegen meist ohne baares Geld von Statten ging. Namentlich erfolgte sie sehr häufig durch Anweisung, Wechsel, oder Umschreibung in den Büchern (*accomodatio scripturae*)[5]. Namentlich waren selbst die strengsten Kanonisten wie Salon, Navarrus, Azorius mit der Wirksamkeit der Umschreibung in den Büchern ganz einverstanden. Weil unter Geschäftsleuten, zumal angesehenen, überhaupt wenig mit baarer Münze abgemacht werde, genüge das Ab- und Zuschreiben im Kredit oder Debet der Bücher vollständig. Eher hegt Scaccia einige Zweifel; wenigstens bis zu dem Grade, dass manche Fälle distinguirt werden müssen, in denen fraglich werden kann, ob in dem Ab- und Zuschreiben schon der definitive Vertragswille erkannt werden mag.

Auf die Depositen hin konnten nun von den Deponenten, wenn das Depositum nicht etwa lediglich den Karakter einer Kapitalanlage auf Theilnahme am Geschäftsgewinn hatte, allerlei Ordres und Anweisungen, einfache oder wechselmässige ertheilt werden. Mit dem Depositum in diesem Sinne war ein Konto bei der Bank gegeben. Es bildete sich also ein Verkehr auf laufende Rechnung, auf Kompensation mit den Depositen, zu denen je nach Befinden auch wieder neue Zugänge kamen. Solange die Depositen nicht erschöpft waren, bewirkte der Bankier die wirklichen Zahlungen oder zahlungsähnlichen Werthübertragungen auf Guthaben des Deponenten. Soweit er keine Deckung durch Depositen in Händen hatte, kreditirte er vielleicht[6]).

Der Verkehr auf laufende Rechnung machte aber nothwendig wieder der Wucherlehre Manches zu schaffen; besonders bei den spanischen Gelehrten. Einmal war es eine leicht erklärliche Zweifelsfrage, ob der Bankier seinerseits, wenn er über das Depositum hinaus oder gar ohne Depositum für Jemanden in Vorschuss ging, sich dafür eine Vergütung berechnen dürfe. Wo es Brauch war, dass der Bankier für die ihm gewährte Benutzung von Depositen eine Vergütung zahlte, erschien dies eigentlich mehr als angezeigt. Allein zur direkten Anerkennung einer Vorschussvergütung war doch die orthodoxe Lehre ausser Stande. Molina erklärt sie rundum für wucherisch[7]). Indessen haben wir zur Genüge erfahren, dass durch richtige Handhabung des

5) *Transmittendo in banco vel tradendo literam cambii.* L. Molin. disp. 409 n. 1; Scacc. § 2. gl. 5 n. 55; cf. auch n. 11. S. über die Anwendung auf den Wechsel oben S. 324.

6) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 14. 15.

7) L. Molin. disp. 409 n. 7.

Wechsels der Bankier doch sehr auslänglich zur Vergütung des von ihm gewährten Kredits gelangen konnte.

Eine andere vielbesprochene Frage war die, ob der Bankier von den Zahlungen, welche er auf Anordnung des Deponenten machte, dem Empfänger eine Auszahlungsprovision von 5 bis 6 Promille abziehen dürfe. Das war überhaupt bestritten, ganz besonders aber in dem Falle, wo der Depositenbankier gar nicht in baarem Geld zahlte, sondern die Ordre durch Wechsel, Bankbillet, Ausgleichung und ähnliche Akte ausführte. Navarrus verdammte die 5 bis 6 Promille als kanonisch ungerecht schlechthin. Sotus dagegen hielt sie für zulässig. Molina schliesst sich dem letzteren bis zu dem Punkte an, dass er unter Umständen die Provision für begründet erklärt, wenn der Bankier kraft übernommener Verpflichtung zahlt, während er keine Depositendeckung besitzt. Das heisst also: während Berechnung von Zinsen für den Vorschuss verboten sein sollte, war man doch geneigt, immerhin eine kleine Vergütung unter dem Titel einer Provision zu billigen. Man nahm an, dass thatsächlich nicht der Empfänger, von dem der Bankier die Provision erhebt, diese zu zahlen habe, sondern der Assignant. Bei dem letztern werde sich der Empfänger-Assignatar schon regressiren[8]. Aehnlich in anderen Fällen[9]. Immer bestand die maasgebende Erwägung darin, ob bei dem Nutzen, den der Gebrauch der deponirten Gelder mit sich bringe, noch Bezug einer Vergütung von Seiten der Bank gerechtfertigt erscheinen dürfe.

Azorius war mehr für Zulässigkeit der Auszahlungsprovision. Scaccia aber hielt sie in der Regel nicht für erlaubt, auch nicht zu Rom und weder bei den *montes pietatis*, noch bei anderen Depositenbanken. Nur in sechs bestimmten Ausnahmefällen lasse sie sich allenfalls vertheidigen[10]. Aus seinen Ausführungen ergibt sich deutlich genug, dass diese Promilleberechnung, wie gar manche andere Promille- oder Prozentberechnung an vielen Stellen mit der Wucherlehre in Kollision gerieth; namentlich im Zusammenhang mit den Provisionen und Gewinnbezügen des Wechsels. Nach Gibalinus bringt eine längere Auseinandersetzung über das, was die Bankiers nehmen dürfen oder nicht[11].

Für die rechtliche Wirkung des Verkehrs mit einer Bank war besonders zweierlei von maasgebender Wichtigkeit. Das Eine ist die Bedeutung der Handels- und insonderheit der Bankbücher und der Ein-

[8]) L. Molin. disp. 409 n. 6 sqq. n. 10.

[9]) L. Molin. l. c. n. 11 sqq.

[10]) Scacc. § 1. qu. 7. P. 2. ampl. 3 n. 9 sqq.

[11]) Gibalin. V. c. 1. art. 13. Vgl. oben S. 248 Not. 176.

träge derselben. Warum das Kaufmannsbuch und insonderheit das Bankiersbuch eine hervorragende Beweiskraft hatte, soll hier nicht wiederholt werden[12]. Gerade in dieser Beziehung gereichte dem Buche des Bankiers dessen besondere öffentliche Stellung, theils hergeleitet aus der Erinnerung an die altrömischen Argentarien, theils aus der öffentlichen Konzession[13] zum Vorzug. Dass der Eintrag in einem von dem Bankier geführten Buch voll beweise, war kein Zweifel. Ja es wurde oft geradezu ausgesprochen, dass der Bucheintrag obligire oder die Zahlung selber sei[14], woraus Scaccia eine ganze Reihe von, zum Theil freilich nicht unbestrittenen, Folgerungen zieht. War der Satz richtig, so wurden durch blosen Bucheintrag Zahlungen auf Schuld und Kredit, Rimessen jeder Art, Depositeneinlagen, Anweisungen, kurz alles Mögliche vermittelt[15]. Und selbst wenn dies geleugnet, wenn dargelegt wurde, dass der Eintrag eigentlich nur beweise, wie dies Raphael sehr ausführlich thut[16], so läuft das im Wesentlichen auf dasselbe hinaus. Wo die legale Beweistheorie herrscht, ist es fast einerlei, ob man sagt, der Eintrag beweise voll, und, dass das der Fall, bestätigt auch Raphael[17], den obligatorischen Akt, oder der Eintrag sei der Akt selbst[18]. Dass aber die Niederschriften der Kaufleute durchaus zuverlässig und glaubhaft sein müssten, das stand überall fest, wenn auch von Raphael die noch weitergehende Ansicht des Baldus bemängelt wurde[19].

Dies mag nur angedeutet werden. Ebenso berühren wir nur andeutungsweise das andere Moment, die Kompensation. Wenn die Bucheinträge maasgebend sind, so gewinnt dadurch zugleich die Kompensation in den Büchern eine grosse Bedeutung. Da die Kompensation nach dem römischen Recht von selbst eintreten sollte, sobald die Kompensationsmöglichkeit gegeben erscheint (*ipso jure compensari*), war die Kompensation vorhanden, sobald in den Büchern Schuld und Forderung einander kompensabel gegenüber gestellt waren. Erwägt man nun, wie leicht durch Assignation, Novation u. s. w. der Uebergang von Kredit- und Debetposten in das Buch eines Bankiers geschehen konnte so ist es klar, dass die Kompensation in den Bankiersbüchern eine be-

12) Vgl. Endemann, Z. f. H.-R. II, S. 329 ff.; Beweislehre S. 310 ff.
13) S. oben S. 191 ff. S. 426. Endemann, Z. f. H.-R. II, S. 338.
14) Scacc. § 2. gl. 5 n. 55 (*scriptura obtinet vim solutionis*).
15) Scacc. l. c. n. 56—62.
16) Raph. dssp. 2. qu. 17.
17) Raph. l. c. n. 9.
18) Endemann, Beweislehre S. 393 ff.
19) Raph. disp. 2. qu. 23 n. 64—66.

sondere Rolle spielte [20]). Nach Ansaldus ist die Gegenüberstellung von Kredit und Debet (*contrapositio partitarum*) schlechthin Kompensation mit der Wirksamkeit der Zahlung [21]); und analog das Abschreiben in den Büchern vollkommene Quittung (*quietantia in banco*)[22]).

Baldus hatte in dem einen seiner Wechselgutachten ganz allgemein behauptet, dass jede Niederschrift eines Kaufmanns oder Kampsors einer Sentenz gleichstehe und gewissermaassen in Rechtskraft (*in rem judicatam*) übergehe, also exigibel sei. Er verlangte das im höchsten Interesse der Verkehrssicherheit. Allerdings wurde das nicht zu allen Zeiten und überall in demselben Maasse anerkannt. In solcher Allgemeinheit war es mehr ein Theorem, als durchweg geltende praktische Wahrheit[23]). Allein der gesunde Instinkt musste doch dahin leiten und konnte es ermöglichen, wenigstens gewissen Scripturen der grossen Banken um ihres öffentlichen Karakters willen auch in materiellrechtlicher Hinsicht gesteigerten Werth beizumessen.

Als Probe kann dienen, was Scaccia über die Auszüge aus den Büchern der Genueser Bank S. Georg mittheilt. Neben der paraten Exekution war es von Wichtigkeit, die Einträge und die darüber lautenden Ausfertigungen auch gegen Einwendungen sicher zu stellen. Insbesondere galt es diejenige Einrede abzuschneiden, welche stets den Kredit am meisten bedrohte, die Einrede des nicht gezahlten Geldes [24]). Die Einträge oder Umschreibungen in den Kartularien jener Bank wurden daher fiktionsweise so betrachtet, als ob sie stets über Baarzahlung (*de contanti*) erfolgt seien. Daraus folgerte man, dass die Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen den Inhalt der Bücher und deren Auszüge niemals zugelassen werde [25]). Zwar war diese Argumentation allem Anschein nach nicht von Allen anerkannt; indessen lehrt sie doch, was das Interesse des Bankgeschäfts zu fordern schien.

Als eine wichtige Erscheinung werden von den Juristen noch behandelt die Bankzettel (*cedulae bancariae*), die wieder der Natur der Sache nach hauptsächlich bei den öffentlichen Banken vorkamen. Die Bankiers oder Banken stellten Papiere aus, welche ein Zahlungsver-

[20]) S. über die Kompensation z. B. Scacc. § 2. gl. 5 n. 424 sqq. Raph. disp. 2. qu. 21 n. 10. 11. 25. 26.

[21]) Ansald. disc. 12 n. 18. 19. — S. über die Behandlung der *computa in scartafaciis* (vgl. oben S. 175. 176. 201 Not. 98) Raph. disp. 3. qu. 8 n. 40—44.

[22]) Ansald. disc. 66 n. 3.

[23]) So behandelt Raph. disp. 2. qu. 23 n. 64—68 die Ansicht des Baldus.

[24]) S. über deren Bedeutung im Zusammenhang mit der legalen Beweistheorie Endemann, Beweislehre S.

[25]) Scacc. § 7. gl. 3 n. 30. 31.

sprechen oder Schuldbekenntniss enthielten. Raphael unterscheidet zwei Arten. Die eine enthielt ein Zahlungsversprechen des Bankiers (*promissio de solvendo*), die andere eine Bescheinigung, dass dem Inhaber unter diesem oder jenem Titel, namentlich als Depositum, ein bestimmter Betrag in dem Bankbuch zugeschrieben stehe[26]). Diese Bankzettel waren für den Verkehr so bedeutsam, dass die Frage, wer das Risiko der immer möglichen Verfälschung zu tragen habe, von Scaccia als eine sehr wichtige behandelt wird[27]). Im Verkehr wurden sie nicht nur von den Bankiers, die sie sich gegenseitig abnahmen, sondern auch sonst wie baares Geld betrachtet. Hinter ihnen stand die parate Exekution[28]). Wo die Bank sicher war, wie namentlich bei den grossen öffentlichen Banken, leistete in der That der Zettel dasselbe, wie baares Geld. Das Zahlungsversprechen, das nach dem Obigen die Anführung eines Schuldgrundes in keiner Weise bedurfte, vertrat die reelle Zahlung. Nicht als ob dies nur eine Redensart des Verkehrs gewesen wäre; auch in streng juristischem Sinne wurde von den Theoretikern ausgeführt und in der Praxis der Gerichte häufig ausgesprochen, dass die Promission eines Kaufmanns der Zahlung gleich zu halten sei (*cedit loco solutionis, habet vim solutionis*)[29]). Man bedurfte dieses Satzes absolut nothwendig, um die Wirkungen des Accepts bei dem Wechsel[30]), der Anweisung u. dgl. zu erklären. Am allermeisten galt er für die Bankversprechen (*promissiones in banco*)[31]).

Auf solche Weise war denn die Grundlage gewonnen für den weiteren Satz, dass Begebung eines Bankzettels wahre Zahlung oder Konsignation sei. Wenn der Notar geschehene Zahlung attestirte, so war darunter Zahlung durch Bankzettel mitverstanden. Wenn Jemand Bankzettel deponirte, so war das so gut, wie Depositum des Geldes[32]).

Am ausführlichsten und zusammenhängendsten verbreitet sich über die Bankscheine Ansaldus, welcher dabei die Uebung der römischen Bank zum heiligen Geist vor Augen hat[33]). Die Zettel dieser Bank wurden der Vorsicht halber, zu der damals die Zettelausgabe schon gerade so gut aufforderte, wie heute die Notenemission, in einer eigen-

26) Raph. disp. 2. qu. 17 n. 57.
27) Scacc. § 2. gl. 5 n. 393 sqq.; bes. n. 397.
28) Marquard. III, c. 9 n. 44.
29) Scacc. § 2. gl. 5 n. 63. Raph. disp. 2. qu. 17 n. 9.
30) S. oben S. 320.
31) Scacc. l. c. in fin.
32) Raph. l. c.
33) Ansald. *disc. general.* n. 166 sqq.; auch disc. 39.

thümlichen Weise gebucht[34]. Man stellte die Zettel aus in der Regel auf Guthaben, mitunter aber auch auf Kredit[35]. Sie lauteten auf den Namen. Der Namensinhaber erschien in dem Zettel als Gläubiger der Bank. Diese hatte auf seine Anweisungen und Ordres hin die Bankscheine zu honoriren oder als Zahlung anzunehmen; jedoch stets nur gegen Präsentation im Original. In Bezug auf die von den Bankbeamten bei diesem Verfahren zu beobachtende Diligenz konnten allerlei schwierige Fragen entstehen, über die Ansaldus Aufschluss gibt[36].

Da die Zettel mit sofortiger Beitreiblichkeit ausgerüstet waren, steht auch Ansaldus nicht an, der Uebergabe und Annahme derselben den vollen Effekt der Zahlung beizumessen[37]. Mit der Uebertragung desselben Effekts auf Verpflichtungsscheine, *pagaro* genannt, durch welche sich ein Kaufmann streng formal, ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes, verbindlich machte, an eine bestimmte Person oder an den Inhaber (*à chi portera il presente*) zu zahlen[38], haben wir uns hier nicht zu beschäftigen.

Aus dem Bisherigen erkennen wir, so dürftig im Ganzen die Andeutungen der Schriftsteller über den Bankverkehr lauten, mit Bestimmtheit, dass sich durch das Depositengeschäft die Führung laufender Rechnungen und ein Bankanweisungsverkehr, namentlich bei den grossen Banken, entwickelte. Damit war die Gelegenheit zu Ausgleichungen und Umschreibungen im reichsten Maasse geboten. Von da aus war dann nur ein kleiner Schritt zu der Gestaltung der Girobank, in welcher die Umschreibung förmlich organisirt wird. Die Bank von Genua liefert davon ein hervorragendes Muster. Wir sehen ferner auch das Zettelgeschäft, wenn auch noch nicht in dem gegenwärtigen Umfange, doch immerhin schon blühen.

Es bleibt nur noch übrig, zu erkennen, dass die Banken zugleich das Kreditgeschäft betrieben. Wie wäre es anders möglich gewesen? Freilich das Darlehn gegen Zins war ihnen verschlossen. Aber man hatte den Wechsel, mit dessen Hülfe jeder Bankier vollkommen zu jeder Vergütung gelangen konnte, die er für seine Kreditleistung begehrte. Man hatte ferner die Sozietät und eine Reihe anderer Wege, um den verbotenen Zins zu ersetzen; ganz abgesehen davon, dass sich nicht alle Bankiers ein Gewissen daraus machten, auch geradezu gegen

34) Ansald. disc. 39 n. 1.
35) Ansald. disc. gen. n. 177.
36) Ansald. disc. 39.
37) Ansald. disc. gen. n. 164. 166. 167.
38) Ansald. l. c. n. 169—175. Vgl. dazu über die Inhaberklausel Kuntze Inhaberpapiere S. 60. 98.

Zins Kredite zu geben. Wir werden ferner nicht irren, wenn wir annehmen, dass bei solchen Unternehmungen, wie den Sozietäten der Aemter (*societates sacri officii*), bei Gründungen der Montes, kurz bei allen Unternehmungen, die auf Geldspekulation abzielten, sich die Bankiers lebhaft betheiligten, wenn nicht an der Spitze standen.

Natürlich waren es auch die Bankiers, welche vorzugsweise die öffentlichen Anleihen beschafften. Das war schon bei den alten Kampsoren geschehen[39]) und geschah nicht minder bei den Bankiers, die ja den Geldverkehr in Händen hatten. Wir haben bereits gesehen, dass häufig selbst grosse Summen an Fürsten und Staaten gegen Wechsel vorgestreckt wurden[40]). In Italien hiessen solche Anleihen *partita*, in Spanien *assientos*[41]). Beide Namen deuten auf eine bei grossen Anleihen begreifliche Konsortialbetheiligung Mehrerer[42]). Indessen kam es auch vor, dass das Assiento von einem Einzelnen übernommen wurde. Raphael erzählt als ein merkwürdiges Beispiel dass der Genueser Octavio Centurione allein in einem Assiento 1,100,000 Dukaten vorstreckte[43]).

Von ähnlicher Praxis in den Niederlanden berichtet Lessius. Oefter wurden von Antwerpener Geldleuten dem König von Spanien Kriegsanleihen auf Wechsel verschafft, wobei sie sich öfter durch nebenher laufende Naturallieferungen von Kriegsbedürfnissen zu übermässigem Preise einen weiteren Vortheil zu Gemüthe führten[44]). Auch Azorius verbreitet sich über die Assientos. Am ausführlichsten erörtert sie an Vorgängen, zu denen der Geldbedarf der spanischen Krone während der Kriege in den Niederlanden Anlass gab, Raphael[45]).

Hauptsächlich galt es wieder, den Gewinn der Assientisten vor der Wucherlehre zu rechtfertigen. Raphael geht davon aus, dass in der Regel zur Ausführung eines Assientos eine Mehrzahl von Theilnehmern zusammengebracht werden muss. Ebendeshalb erachtet er den Anspruch auf Vergütung für das mühevolle Zustandebringen für begründet. Indessen liess sich allerdings, wenn man bedachte, wie sich der Gewinn in dem üblichen Kambiren und Rekambiren bezifferte, bezweifeln, ob man in solchem Gewinn nur ehrliche Arbeitsvergütung zu erkennen habe. Raphael hält daher eine ernste Warnung an die Geldleute vor

39) Neumann, Gesch. des Wuchers S. 389 ff.
40) S. oben S. 264. a. E. S. 295.
41) Scacc. § 1. qu. 5 n. 39.
42) Scacc. § 2. gl. 5 n. 269.
43) Raph. disp. 3. qu. 13 n. 77. 78. S. auch Biener S. 21.
44) Less. II, c. 23. dub. 6 n. 58.
45) Raph. l. c. n. 76 sqq.

Ungerechtigkeit und Wucher für angezeigt. Auf der andern Seite schärft er aber auch den Räthen der Könige das Gewissen, ja bei den königlichen Majestäten für getreulichste Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu sorgen, damit nicht, wie schon mehrfach geschehen, die Darleiher in Bankrott gestürzt und mit ihnen unzählige Andere, die besten Familien, Wittwen, Mündel, Klöster und milde Stiftungen, welche vertrauensvoll ihre Kapitalien als Deponenten oder Sozien den Assientisten hergegeben, mit in den Ruin gezogen werden[46]).

Unstreitig waren diese Assientos um des hohen Wechselgewinns willen für die Bankiers besonders lockend. Indessen eignete sich die Form derselben, selbst wenn wir an mehrmalige Prolongation vermittelst des Rekambirens denken, doch nur für kurze Anleihen. Wo Anleihen auf lange Zeit kontrahirt wurden, musste die Form der Montes aushelfen. Dass die grossen Banken nicht nur an der Gründung der Montes betheiligt waren, sondern zum grossen Theil Montes waren, von ihnen aus erst Banken wurden, ist gezeigt worden. Wir werden aber nicht irren, wenn wir annehmen, dass die Bankiers und die Banken auch sonst bei der Bildung neuer Anleihemontes vielfach thätig waren.

§. 4.

Die montes pietatis.

Die Leihhäuser, *montes pietatis*, sind keineswegs das Vorbild der übrigen, *montes*. Im Gegentheil bestanden längst Montes anderer Art, namentlich Zwangsanleihemontes, ehe es zur Errichtung solcher Leihanstalten aus Mildthätigkeit kam.

Die erste entstand gegen Ende des 15. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo Montes der Art, welche wir bisher betrachteten, längst in voller Uebung sich befanden. Es war die Leihbank von Orvieto[1]), welche 1463 von dem Kardinal Ostiensis mit Bewilligung des Papstes Pius II. gegründet wurde[2]). Spätere Schriftsteller bezeichnen als Hauptveranlassung zu dieser Maassregel, dass durch ein derartiges Institut insbesondere dem unerträglichen Wucher der Juden, welche ihre dem Wucherverbot gegenüber privilegirte Stellung[3]) zum grössten

[46]) Raph. l. c. n. 80—82.

[1]) Zech, *rigor. moder.* II, § 284.

[2]) Das betr. Breve findet sich bei Bern. Busti; s. Zech, *rigor moder*, II, § 284.

[3]) Endemann, nat. Grunds. S. 37 ff.; vgl. Wiskemann S. 29.

Schaden des Publikums missbrauchten, eine heilsame Konkurrenz gemacht werden sollte[4]). Indessen erwähnen ältere keineswegs vorzugsweise das Gebahren der Juden; vielmehr stellen sie, unzweifelhaft zutreffender, das allgemein Kreditbedürfniss als die wahre Ursache hin. Wo sollte die Kapitalnoth Befriedigung erlangen? Wenn für gewöhnlich Darlehnszins verboten war, blieb das überaus schwierig und, nicht blos bei Juden, nur möglich gegen die drückendsten Prozente. Nun hatte man bereits gesehen, dass Fürsten, Republiken, Stadtgemeinden, um ihrer Noth abzuhelfen, die Bildung eines Mons vorgenommen hatten, der nichts Anderes war, als die Kontrahirung einer öffentlichen Anleihe gegen Rentengewährung[5]).

Da erscheint der Gedanke natürlich, es mit der Ansammlung eines Mons zu versuchen zu dem Zweck, denjenigen unter die Arme zu greifen, welche sonst Kredit vergebens suchen oder nur unter ungleich lästigeren Bedingungen finden würden. Anknüpfend an jene andere Art von Kapitalansammlungen (*montes coacti*) für Bedürfnisse des Staates, gerieth man auf den Gedanken, durch eine Kapitalansammlung (*mons*) auch dem Bedürfnisse desjenigen Publikums einen Dienst zu leisten, das weder durch Reichthum noch durch kaufmännische Geschäftsverbindung in der Lage war, solche Hilfe zu entbehren[6]). Der Zweck war so gut Heilung einer sozialen Noth, wie bei verwandten modernen Erscheinungen. Es handelte sich durchaus nicht etwa darum, nur solchen, die im vollsten Sinne arm waren, Almosen zuzuwenden. So eng fasste die mittelalterliche Doktrin den Begriff der Paupertät auch sonst nicht[7]), dass man bei den *montes pietatis* nur an solche Arme gedacht hätte. Auch die Vorstellung, man habe ursprünglich den Hülfsbedürftigen getreu dem kanonischen Glaubenssatze gar keine Zinsen abgenommen[8]), ist durchaus irrig, oder beruht auf einer Verwechselung mit dem Umstande, dass allerdings wenigstens ursprünglich angeregt wurde, das Betriebskapital aus milden Zuwendungen, oder sonst wie, unentgeltlich zusammenzubringen. Aus dem Mons sollten, das war vom ersten Anfange an der Plan, diejenigen, welche Geld bedurften, und zwar in mässiger Quantität, auf nicht zu lange Zeit, regelmässig nicht über

4) Zech, l. c. § 281 sqq.

5) Neumann, Gesch. des Wuchers S. 420 hält diese fälschlich erst für eine Erweiterung der *montes pietatis*. Die ganze Darstellung S. 412 ff. ist sehr ungenügend.

6) S. z. B. Ambr. de Vign. n. 52.

7) Alex. Tart. cons. VII, 37; Fulv. Pacian. de prob. I, c. 54.

8) Neumann, S. 412 a. E. Die Citate Not. 1. z. A. bestätigen das durchaus nicht.

ein Jahr, zu irgend welchen Zwecken, nur nicht zu kaufmännischer Spekulation, Darlehne gegen Pfand und gegen Leistung einer monatlichen mässigen Vergütung empfangen. Das Pfand durfte bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Wege der Selbsthülfe behufs Deckung verkauft werden. Der Zins sollte so bemessen sein, dass damit nur die Verwaltungskosten an Salären der Beamten, Einrichtungen u. dgl. gedeckt wurden[9]. Letzteres folgte auch aus dem Gedanken des Pietätswerks, war aber hauptsächlich darum festzuhalten, weil nur auf diese Weise dem Vorwurf wucherischen Zinsennehmens mit einigem Schein vorgebeugt werden konnte.

Die Mittel zum Geschäftsbetriebe wurden der ursprünglichen Annahme nach theils durch Bewilligung von Seiten des Fürsten, der Gemeinde, oder sonstigen Gewalthaber aus dem öffentlichen Schatz beschafft, oder von reichen Leuten durch Zuwendungen und Stiftungen dargeboten. Daraus bildete sich die Kapitalansammlung, welche zu dem Namen *mons* (so viel als *acervus*) führte. An Ermahnungen, solchergestalt zu einem nützlichen und frommen Werke zu helfen, liess es die Geistlichkeit nicht fehlen. Später erwies sich schärferer Anreiz nothwendig. Nicht blos geistliche Vortheile aus dem Gnadenschatze der Kirche, sondern auch weltliche, wie akademische Würden, das Recht, Notare zu ernennen, illegitime Kinder von dem Fehler der Geburt für weltliche und geistliche Aemter zu dispensiren, wurden den Nutritoren der Leihanstalt schon durch eine Bulle Sixtus IV. von 1497 verheissen[10]. Allein in der Folge ging man noch weiter. Der Mons nahm geradezu Kapitalien gegen Vergütung, gegen bestimmte Prozente auf; selbst dieses allerdings wirksamste Mittel erlangte, obwohl es noch auf dem Mailänder Konzil von 1569 reprobirt worden war[11], die Billigung der Doktrin und der Päpste[12]. Die Anstalten, bei denen die Einleger so Verzinsung ihrer Einlagen erhielten, nannte dann die spätere Doktrin *montes mixti*[13].

[9]) So sellen die Entstehung alle dar; s. z. B. Laurent. de Rudolf. P. III, n. 12 sqq. Lup. *comm in c. X. navig.* § 3; Azor. *inst. moral.* V, c. 8. prim.; X. *de cens.* c. 22; Scacc. § 1. qu. 1 n. 441; Zech, l. c. § 286; J. H. Boehmer *Jus eccl. prot.* V, 19. § 70.

[10]) J. H. Boehmer, l. c. § 72, aus dem Neumann a. a. O. S. 413 Einiges mittheilt. S. auch über einen Erlass Gregor's XIII. Zech II, § 315.

[11]) J. H. Boehmer l. c. § 73; Zech II, § 340.

[12]) Azor. l. c. cap. 21 quart.; Zech II, § 344; Endemann, kan. Grunds. S. 68.

[13]) Zech II, § 270. 338. Woher Neumann S. 414 die dort a. Schl. enthaltene Nachricht hat, ist nicht zu ersehen; vermuthlich bezieht sie sich auf andere *montes* als *pietatis*.

Fiel also schliesslich sogar von dieser Seite her alles Almosenartige hinweg, so war von Almosen denjenigen gegenüber, welche die Kasse des Mons zu Vorschüssen in Anspruch nahmen, niemals die Rede. Sie haben jederzeit den ihnen gewährten Kredit bezahlen müssen. Als den gewöhnlichen Kreditpreis bezeichnen Cajetan, Azorius, Scaccia u. A. 2 bis 5 Denare monatlich für jeden Scudo, mithin, da 240 Denare einen Scudo machen, 10—15 Prozent jährlich[14]). Andere sprechen von 8 bis 10 Prozent[15]). Natürlich wird für den Zinsfuss wesentlich maassgebend gewesen sein, ob die Gelder mit denen man wirthschaftete, den Einlegern zu verzinsen waren.

Alle Schriftsteller sind darin einstimmig, dass die Gründung solcher Leihhäuser in Anbetracht des nützlichen Zwecks das höchste Lob verdiente. Noch Böhmer[16]) meint, nur solche seien im Stande, das an sich heilsame Institut des *mons pietatis* zu bemängeln, denen überhaupt jede Schöpfung der Päpste ein Dorn im Auge sei. Freilich lässt sich nicht verkennen, dass die Entwickelung der Leihhäuser bald von dem Gedanken eines Werks der Mildthätigkeit, einer Anstalt zum allgemeinen Besten abirrte. Hätten sie stets den Karakter bewahrt, den ihr Name andeutete, so würden schwerlich die grossen Zweifel an ihrer Berechtigung aufgetaucht sein, welche bald nach ihrer Entstehung die Doktrin zu bewegen anfingen und bis in späte Zeit nicht zur Ruhe kamen. Unvermeidlich wurden aus den *montes pietatis* reine Geldinstitute, Leihbanken, Geschäfte, die um des Gewinns willen betrieben wurden; und deshalb hatte die Doktrin Grund genug zu fragen, ob das Angesichts der Wucherlehre zu verantworten sei.

Die Entstehung der *montes pietatis* datirt, wie wir sahen, erst mit dem Jahre 1463, wo das Leihhaus zu Orvieto errichtet wurde. Allein noch vor Abschluss des 15. Jahrhunderts gewann das Institut in Italien bedeutende Ausdehnung; ein sprechender Beweis, wie gross das Bedürfniss geworden war, trotz des Wucherdogmas entgeltlichen Kredit zu ermöglichen. Im Jahre 1467 erhielt Perugia einen *mons pietatis* unter Sanktion Paul's II., 1472 Viterbo, 1479 Savona, 1485 Assisi, 1486 Mantua, 1488 Cesena und Parma, 1489 Interamna und Lucca, 1490 Verona, 1491 Padua, Piacenza, Ravenna u. s. w.[17]). Meist standen

[14]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 444; vgl. § 2. gl. 3 n. 25; Endemann a. a. O. S. 66.

[15]) Zech. II, § 339.

[16]) J. H. Boehmer l. c. § 72 init.

[17]) S. Zech. II, § 311. und dessen Citate; noch mehr aber Beckmann, Gesch. der Erfind. Bd. 3. S. 319 ff.

Geistliche an der Spitze der Gründung. Später fanden auch viele Errichtungen von Seiten der weltlichen Obrigkeit statt. Aber noch im 18. Jahrhundert galt es als ein geziemendes Werk, dass Päpste selbst, wie Clemens XI. und Benedikt XIV., neue Montes in's Leben riefen[18]). Die Kirche betrachtete fortwährend die Leihhäuser als ihre Schöpfungen. Dies ergibt sich deutlich aus den Normativen, welche Zech aus den kirchlichen Quellen zusammenstellt[19]). Die Kontrole gebührte nach dem Tridentiner Konzil den Bischöfen. Päpstliche Kundgebungen schrieben vor, dass nicht übermässig viele Beamte angestellt und die nothwendigen nicht übermässig salarirt werden sollten. Man sieht daraus, wie das Institut ausgenutzt wurde. Nicht minder sollte im Zinsennehmen Maass gehalten, der Nettogewinn nur zu Zwecken der Anstalt benutzt werden u. dgl.

Nächst Italien erwies sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts Belgien als günstiger Boden für die Leihhäuser. Dort freilich waren sie, von Lombarden eingeführt, daher denn der Name Lombardhäuser, von Haus aus nichts Anderes, als Bankgeschäfte, die reinweg um des Gewinns willen betrieben und daher Jedermann, nicht blos den Bedürftigen, zugänglich gemacht wurden[20]). Dann folgte Deutschland, wo dem Wunsche entsprechend, den Kuppener und andere Kanonisten oft geäussert hatten[21]), eine Menge von Leihhäusern durch die Fürsten oder Magistrate, mehr aus politischen und ökonomischen, als aus religiösen Rücksichten, gestiftet wurden[22]). Dagegen blieb Frankreich zurück, und auch Spanien besass nur wenige Institute dieser Art[23]).

So günstig die äussere Entwickelung sich gestaltete, so schwer hatte das Institut der Pietätsmontes mit den Einwürfen der Doktrin zu kämpfen.

Alle Einwürfe, die von dieser jemals erhoben wurden, kamen von Seiten der Wucherlehre. Zum Glück war die oberste Gewalt der Kirche für die Leihhäuser. Sonst würde sich manchen Bedenken kaum haben begegnen lassen. Die letzteren bewegten sich in zwei Richtungen, die, wenn man den Streitstand vollkommen erkennen will, sorgfältig zu trennen sind.

[18]) Zech. II, § 313. 314.
[19]) Zech. II, § 374—383.
[20]) Zech. II, § 355 sqq. Beckmann, Gesch. der Erfind. Bd. 3 S. 350 ff.
[21]) Neumann S. 415.
[22]) Zech. II, § 364, der einzelne bes. hervorhebt. So auch Beckmann S. 348.
[23]) Zech. II, § 371. 372; Beckmann S. 354.

Zuerst entstand der Zweifel, ob es bei dem Verbote allen Zinsennehmens zulässig sei, von den Vorschussnehmern eine monatliche oder jährliche Vergütung zu Gunsten der Leihhauskasse zu erheben. Sodann entstand weiter der Zweifel, ob es zulässig sei, dass fremde Kapitalien, die das Leihhaus zu seinem Geschäftsbetrieb annahm, von letzterem verzinst würden.

Die Kontroverse, die aus dem ersteren hervorging, war viel älter, als diejenige, welche sich um den letzteren drehte. Wenig Jahre nach Gründung des ersten Leihhauses, noch vor Ende des 15. Jahrhunderts, war sie auf das Heftigste entbrannt. Ueber den Ausbruch des Streites kann man sich nicht wundern. Wenn man schon Ursache gehabt hatte, gegen die älteren *montes profani*[24]) aufzutreten, so war hier augenfällig die Frage sehr wohl am Platze, ob es denn nicht Verletzung des Zinsverbotes sei, wenn den Hülfsbedürftigen nicht umsonst, sondern gegen Entgelt vorgestreckt werde. Indessen trug zu dem Eifer, mit dem gestritten wurde, viel bei, dass der Streit sich zwischen zwei Parteien abspielte, deren Grundstock zwei verschiedene, auch sonst oft einander feindliche Mönchsorden bildeten. Angreifer, wie der älteren Montes, so jetzt der Leihhäuser, waren die Dominikaner, Vertheidiger die Franziskaner.

Die Wucherschriftsteller behandeln gern die Literatur der Kontroverse wegen der *montes pietatis* im Zusammenhange mit der Literatur der Kontroverse über die *montes profani*[25]), Scheiden wir die letzteren aus, so ist als derjenige, der den Angriff auf die *montes pietatis* eröffnete, Nikolaus Barianus, vom Orden der Eremiten S. Augustins, der auch den ersten Bekämpfer der *montes profani* geliefert hatte[26]), zu nennen. In Disputation und Schrift suchte er[27]) nachzuweisen, dass die an das Leihhaus zu zahlende Vergütung lediglich der Preis für den Gebrauch des dargeliehen erhaltenen Geldes, mithin Wucher sei. Ihm trat der Franziskaner Bernardinus de Busti entgegen[28]). Mit sechszig Argumenten bewies er, dass kein Wucher vorliege. Die mässige Vergütung, die das Leihhaus nehme, werde nur für die Mühe und Gefahr (*ratione laboris et periculi*) der Leihhausverwaltung entrichtet, nicht für das Darlehn. Allein einen neuen gewichtigen Gegner mussten die

24) S. § 2. Not. 11 ff.

25) Lup. *comm. in c. navig.* § 3. Azor. l. c. cap. 8 u. l. c. cap. 22 init.

26) S. oben S. 434.

27) Zech. II, § 290 sagt: *stricta et scholastica methodo, valde tamen aculeata.*

28) *Stylo inculto sed festivo, ad genium illorum temporum accomodato.* Zech II, § 291.

Leihhäuser in dem berühmten Dominikaner Thomas de Vio erstehen sehen, der in einer 1497 edirten Abhandlung [29]) die Leihhäuser weniger aus juristischen und theologischen, als aus moralphilosophischen Gründen, und nicht blos, weil sie Wucher trieben, sondern auch, weil er in ihren Geschäften eine mit der wahren Verkehrsgerechtigkeit unverträgliche Bedrückung der Vorschussnehmer erblickte, mit grosser Entschiedenheit angriff. Man muss sich dabei vergegenwärtigen, dass Thomas de Vio der Wucherlehre gegenüber zu den freiest denkenden Gelehrten seiner Zeit gehörte.

Hatte schon, bevor Thomas de Vio sein Votum abgab, die Kontroverse Theologen und Juristen, Einzelne und Universitäten, auf das Heftigste ergriffen, so blies diese Schrift das Feuer noch mehr an. Neben dem in ruhigem doktrinären Tone gehaltenen Referat eines Azorius [30]) mag man die drastische Schilderung bei Zech [32]) vergleichen und daraus sehen, bis zu welchem Grade sich die Wuth der Franziskaner und der Dominikaner gegen einander erhitzte, welche Mittel eine jede Partei anwandte, wie man selbst über die päpstliche Approbation einiger Leihhäuser stritt, ja sogar Sinn und Intergrität der Bulle Leo's X. in Zweifel zog [32]), die Befugniss, eine Konzession, wie die Innocenz VIII. für die Leihbank in Mantua von 1486, zu ertheilen, selbst dem Papste absprach oder doch beschränkte [33]). So widerwärtig wurde der Streit, der minder die Leihhäuser, deren unter der Hand immer mehr wurden, als die Ehre der beiden Orden betraf, dass es angezeigt erschien, die Entscheidung eines Konzils einzuholen. Nach ausführlicher Verhandlung, in welcher namentlich Thomas de Vio seine Ansicht energisch vertheidigte, entschied 1515 das fünfte lateranensische Konzil [34]) dahin: es sei zwar empfehlenswerther, ganz umsonst zu leihen, allein, wenn die Leihhäuser eine mässige Vergütung für ihre Vorschüsse nehmen, um sich für ihre Unkosten, insbesondere die Saläre der Beamten schadlos zu halten, so sei das nicht unerlaubt. Das war dann der Titel, unter dem stets die Rechtfertigung der Vorschussprozente gefunden wurde. Streng genommen war es mithin unerlaubt, wenn der Mons irgend mehr nahm, als zur Deckung seiner Unkosten erforderlich war. Indessen fanden sich auch hier Auswege. Seit die Leihhäuser fremde Kapitalien annahmen, die sie mit einer

29) *Tract. tract.* VI, 1 fol. 419.

30) Azor. X. *de cenc.* c. 23.

31) Zech. II, § 295.

32) Scacc. § 1. qu. 1 n. 446.

33) S. Thom. de Vio am Schluss seiner Abhandlung; ebenso Barianus. Zech. II, § 294.

34) Zech. II, § 305.

Rente zu bezahlen hatten[35]), waren selbstverständlich die betreffenden Aufwendungen mit zu den Unkosten zu schlagen. Ein Nettogewinn darüber hinaus war immer noch nicht schlimm, falls er wieder zu dem milden Zwek verwendet wurde. Fraglich erschien es freilich immer, wie es zu halten sei, wenn der Mons erfahrungsmässig stets Ueberschüsse habe. Allein auch darin war man schliesslich nicht mehr ängstlich[36]). Uebrigens wurde auf dem Konzil weniger der Wucherkarakter der Leihhausgeschäfte, als die Schädlichkeit der Leihhäuser an sich betont. Auch Kuppener erwähnt die Einwürfe, dass die Montes schlimmer seien, als die Juden, indem sie dreifache Vergütung ihrer Vorschüsse nehmen, eine für die Geschäftsunkosten, eine für die Errichtung des Mons und eine zur Abgabe an den Staat. Diese letzteren erschienen dem Erzbischof von Trani so ausgemacht, dass er bis zuletzt Dissentient blieb. Wie Thomas de Vio sich schliesslich zu dem Resultate des Konzils gestellt habe, ist zweifelhaft. Nach einer bei Zech hervorgehobenen Aeusserungen scheint er sich keineswegs dem Beschlusse gefügt zn haben.

Mit dem lateranensischen Konzil und der Bulle Leo's X., die dessen Beschluss publizirte, war aber noch immer nicht aller Streit erledigt. Immer wieder erhoben sich Widersacher der Leihhäuser aus der Partei der Dominikaner. So insbesondere Sotus (1554)[37]), der selbst gegen die Wirksamkeit des Konzilsbeschlusses argumentirte. Doch fand er viel mehr Gegner, als Anhänger[38]).

Bis dahin hatte sich der Streit der Doktrin immer nur um die eine Seite des Leihhausgeschäftes, um das Geschäft zwischen dem Leihhaus und seinen Darlehnsnehmern bewegt. In dieser Richtung schienen sich allmählich die Gemüther zu beruhigen. In der Folge war es, soviel den *mons pietatis* angeht, durchaus die herrschende Meinung, dass es verwegen sei, an der Statthaftigkeit der Leihhäuser und insbesondere an der vollen Approbation des päpstlichen Stuhls durch den Mund Pauls II., Sixtus III., Innocenz VIII., Julius II., namentlich aber Leo's X. zu zweifeln[39]). Die strengsten Kanonisten, ein Navarrus, Medina, Toletanus erklärten sich, vorausgesetzt, dass sich das Geschäft in den gehörigen Schranken bewegte, mit aller Entschiedenheit für Zulassung.

35) S. unten S. 469.

36) Azor. III, lib. V. cap. 9 prim. cf. Ansald. disc. 100 n. 15.

37) Lot. *de just. et jur.* VI. qu. 1 art. 6.

38) Lupus l. c. § 3 n. 2 sqq. Zech. II, § 303. Auch Kuppener vertheidigt die Leihhäuser gepen 8 Einwürfe.

39) Lup. l. c. § 2 n. 3. 4; Azor. l. c. cap. 22; L. Molin. disp. 325.

Thomas de Vio und Soto wurden wegen ihren abweichenden Ansichten in der Regel arg mitgenommen.

Immerhin war selbst in späterer Zeit noch die ausdrückliche Rechtfertigung für die Doktrin ein Bedürfniss. Nicht blos Scaccia hält es für nothwendig, sich ausführlich über die Rechtfertigung des Einkommens der Leihhäuser zu verbreiten. Er findet diese, gleich seinen Vorgängern nur darin, dass sie sich für ihre Auslagen und Geschäftsunkosten schadlos halten dürfen. Was darüber, ist vom Uebel[40]. Lauter Argumentationen, die nichts Anderes waren, als scholastische Kunstgriffe. Mit vollem Recht behauptete Salmasius[41], dass ungeachtet aller Bemäntelung das Vorschussgeben der *montes pietatis* lediglich Zinsdarlehn sei, welches hier dem Wuchergebote zuwider von den Päpsten und der Doktrin gutgeheissen werde.

Allmählich drängte sich aber immer mehr die andere Streitfrage in den Vordergrund, ob dass Leihhaus berechtigt sei, Kapitalien zu seinem Geschäftsbetrieb gegen Verzinsung aufzunehmen, ob nicht diejenigen Wucher begingen, welche sich für die den Leihhäusern zugewendeten Einlagen eine Rente bezahlen liessen. Hätte es niemals an Wohlthätern gefehlt, die dem Leihhaus unentgeltlich Kapitalien stifteten, oder hätten Ermahnungen und Darbietungen anderer Vortheile hingereicht, den Leihhäusern die nöthigen Fonds zu verschaffen, so wäre von dieser Seite her die Sache von allem Wucherverdacht rein geblieben. In den ersten Zeiten entsprachen die Leihhäuser der idealen Vorstellung, dass sie lediglich der Barmherzigkeit ihre Existenz zu verdanken hätten. Darum erwähnt Thomas de Vio von diesem Bedenken noch Nichts.

Allein auf die Dauer reichte es nicht aus, an die Wohlthätigkeit zu appelliren. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, mussten die Leihhäuser, wenn sie nicht genug eigene Mittel besassen, an die Heranziehung fremder Kapitalien denken. In dieser Beziehung hatten ihnen die profanen Montes bereits vorgearbeitet. Warum sollten sie nicht in demselben Wege, der zum Zwecke öffentlicher Anleihen schon oft beschritten worden war, Mittel beschaffen? Hie und da griff man zur Zwangsanleihe.

Im öffentlichen Interesse, welches die Existenz einer Leihbank zu fördern gebot, schrieb die Obrigkeit Zwangsbeiträge der Bürger aus, welche dann von der Bank verzinst wurden. Das war am leichtesten

[40]) Scacc. § 1. qu. 1 n. 447 sqq.; s. auch Ansald. disc. 100 n. 5. 10 sqq. cf. disc. 23 n. 24: Gibalin. III, cap. 7.

[41]) Salmas. *de trapez. foen.* p. 578.

zu rechtfertigen. Warum sollte es hier verwehrt sein zum Vortheil der Bedürftigen durch entgeltliche Zwangsanlehen Gelder aufzunehmen, wenn dies zu anderen öffentlichen Zwecken[42]) gestattet erschien? Deshalb vertheidigt Lupus dieses Verfahren ganz entschieden unter Berufung auf alle diejenigen, welche die Möglichkeit von Antheilen mit Rentenbezug bei anderen Banken schon früher vertheidigt hatten[43]). Er befindet sich in diesem Punkte merkwürdig genug im Einklang mit den ketzerischen Franzosen[44]), deren Gemeinschaft sonst so eifrig abgelehnt wird. Bei genauerer Erwägung blieben dann freilich noch genug Limitationen und Unterscheidungen zu machen[45]).

Allein bei der Zwangsanleihe hatte es nicht sein Bewenden. Wie die anderen Montes begannen die *montes pietatis* auch freiwillige Anleihen zu machen, freiwillig dargebrachte Gelder anzunehmen und dafür Rentenantheile (*loca montis*) zu vergeben. War das schon sonst[46]) nicht unbedenklich, so erschien dies Vielen doppelt bedenklich bei den Leihhäusern, die nach ihrem Pietätszweck ganz besondere Ursache hatten, sich von unreinen oder auch nur verdächtigen Geschäften fern zu halten. Durfte Jemand gar sein Geld in einen *mons pietatis* tragen, um davon Nutzen zu beziehen?

Und doch war es ebenso erwünscht für das Leihhaus, durch eine Rente das Kapital anzulocken, wie für das Publikum, für Pupillen, Wittwen und Waisen, die laut einer Eingabe des Leihhauses zu Ferrara ganz besonders betheiligt waren, Gelder sicher und in erlaubter Weise nutzbringend anzulegen. Die Doktrin verhielt sich anfangs schwierig. Manche beharrten dabei, das sei Wucher. Andere wollten nur eine Ausgleichung des Interesses zulassen. So noch Navarrus und Azorius[47]). Allein auch hier wieder wirkte der Hinblick auf die *montes profani*, denen Annahme fremder Kapitalien gewährt wurde aus dem Gesichtspunkt des Rentenverkaufs. Unter diesem Titel erlaubte Julius III. dem Leihhaus zu Vicenza 4 Prozent Rente zu geben. Dem Leihhaus zu Ferrara verstattete Paul III. 5 Prozent[48]). Doch war damit der Streit keineswegs völlig abgethan. Man stritt über die Auslegung der päpstlichen Erlasse, ja sogar über deren Echtheit. Man stritt darüber, ob die Vergütung der Einlage nur als Remuneration, oder als eigentlicher

42) S. oben S. 435.
43) Lup. comm. 3. § 3 n. 4.
44) *Neoterici Parisienses*; s. oben S. 65 Not. 107.
45) S. bes. Azor. X, III, lib. 5. c. 9 secund.
46) S. oben S. 441.
47) Azor. III, lib. 5. cap. 9 tert. u. lib. 10. cap. 22.
48) Zech. II, § 344. 345.

Census zu betrachten sei und war damit selbst im 18. Jahrhundert noch nicht im Reinen[49]), obwohl der Verkehr von dem Streit wenig Notiz nahm und sich nicht einmal ängstlich an die Beschränkungen des Rentenfusses hielt.

Kam es einmal so weit mit den *montes pietatis*, so war es unausbleiblich, dass sie zuletzt, wie die *montes profani*, auch dahin gelangten, unter der Zusage der Vergütung Depositengelder von Jedermann anzunehmen. Was das heissen wollte ist oben ausgeführt worden[50]). Es handelte sich dabei um ein Geschäft, das für den Karakter des Instituts sehr bedeutsam war; und man wird keinen Augenblick verkennen, dass, wenn das Depositengeschäft gegen Depositenzins überall ernste Bedenken erregte, dazu doppelte Veranlassung war bei den *montes pietatis*, welche ganz vorzugsweise unter dem Fittich der Kirche aufgewachsen waren und ihrer Tendenz nach doppelte Ursache hatten, strenge die Wuchergrundsätze zu beobachten.

Die Annahme von Depositen bei den Wohlthätigkeitsinstituten scheint erst später erfolgt zu sein. Erst bei Navarrus und Azorius[51]) wird die Frage der Zulässigkeit erörtert. Allein, je mehr dieselben ihr Geschäft ausbreiteten, desto unausbleiblicher war es. Wie die erwähnten Schriftsteller lässt Scaccia[52]) das entgeltliche Depositum auch bei den *montes pietatis* zu. Das Entgelt muss Vergütung des Interesses (*lucri cessantis*) sein; dann ist sein Bezug kein Wucher[53]). Am Ende war es dann auch nicht mehr abzuwenden, dass nicht blos kurz widerrufliche Depositen, sondern auch dauernde, in der Kündbarkeit beschränkte Einlagen bei dem Mons gegen bestimmte Prozente gemacht wurden. Sie mussten, damit sie nicht als das erschienen, was sie handgreiflich waren, als verzinsbare Darlehen, im Anschluss an die überall in Italien, Spanien, Deutschland, Frankreich üblichen Sozietätseinlagen mit der Erklärung als sozietätsmässige Einschüsse in den Mons mit Assekuration des Kapitals gedeckt werden[54]); was freilich nur mit Mühe und nicht ohne grossen Widerstreit, in den namentlich die Bulle Sixtus V. mit hineingezogen wurde, geschehen konnte[55]).

Nach diesem Allem ergibt sich, dass nach und nach die *montes pietatis*, je nachdem der eine oder der andere Weg der Geldbeschaffung

49) Zech. II, § 347 sqq.
50) S. oben S. 446.
51) Azor. III, lib. 5. c. 9 quint.
52) Scacc. § 1. qu. 1 n. 451.
53) S. oben S. 236.
54) Scacc. § 3. gl. 3 n. 36.
55) S. oben S. 370.

und des Geschäftsbetriebs beschritten wurde, in sehr verschiedenen Farben schillerten und sich als *montes mixti* zum Theil von den profanen kaum noch unterscheiden liessen. Das lässt sich zur Genüge aus einer kurzen Uebersicht ersehen, die Gibalinus liefert [56]). Da waren die zahlreichen römischen Montes abweichend von den Genuesern, Florentinern und Neapolitanern; und wieder anders die deutschen und die niederländischen Leihbanken. Die letzteren betrieben das blanke Bank- und Darlehnsgeschäft am rücksichtslosesten. Sie gerade geben daher dem Hauptgegner der Wucherlehre, Salmasius [57]), eine vorzügliche Handhabe, um den Widersinn des Zinsverbotes zu beweisen.

56) Gibal. IV, c. 7. art. 3. cf. art. 1 n. 4.

57) In der Schrift *de foenore trapezitico* s. Not. 41.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Endemann, Wilhelm,

Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts ; in 2 Bänden

Bd.: 1

Berlin (1874)

J.pract. 61 mk-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11185068-7